

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon zentral 062 835 12 40 Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

Per E-MailStaatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

18. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Im Rahmen der vorliegenden Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) schlägt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen, die Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, Englisch als weitere mögliche Sprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie die Flexibilisierung der Nachdiplomstudien HF (NDS HF) vor. Alle diese Massnahmen haben zum Ziel, die höhere Berufsbildung zu stärken.

Der Regierungsrat stimmt grundsätzlich allen vorgeschlagenen Änderungen im BBG und in der BBV zu. Bei der Streichung der Anerkennung von NDS HF ist wichtig zu erwähnen, dass für die spezielle Situation der NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege eine entsprechende Lösung gesucht werden muss. Dabei ist eine Überführung in eine eidgenössische höhere Fachprüfung anzustreben.

Die Einführung der Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" ist eine Chance, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung insgesamt zu stärken. Die Hauptherausforderung besteht aus Sicht des Regierungsrats jedoch darin, dass die Schulen in Zukunft weiterhin die bestehenden, geschützten Titel respektive deren englische Übersetzung verwenden und sich nicht nur auf die neuen Titelzusätze beschränken. Die geplante Regelung zur unzulässigen Verwendung eines Titelzusatzes (Art. 63b BBG) ist deshalb gemäss dem Regierungsrat zu wenig streng, es braucht konkretere Angaben zu möglichen Bussen oder Strafen.

Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten sind der beiliegenden synoptischen Darstellung zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth Landammann Joana Filippi Staatsschreiberin

Beilage

• Synopse Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetzes, BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV); Vernehmlassung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Be	rufsbildung (BBG)	
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. I ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.		
	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor. Der Regierungsrat regt ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.
² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikations- verfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften un- terliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 ^{Buch- stabe} g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ² im Bundesblatt veröffentlicht. ³		
³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.		
⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
Art. 29 Höhere Fachschulen	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.		
² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		
 ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. 	 ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. ^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. 	Zustimmung (Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien). Für die meisten Nachdiplomstudien (NDS) respektive deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit bestehen hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) Weiterbildungen, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidgenössischen Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit jeher erhöhten Qualitätsanforderungen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und die Behörden. Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, mit der die bisherigen Qualitätsanforderungen erfüllt werden können (Überführung in eine eidgenössische höhere Fachprüfung). Zudem soll die Übergangsfrist grosszügig festgesetzt werden, damit die AIN-Schulen genügend Zeit für die Umstellung haben.
	Art. 29a Bezeichnungsrecht	
	Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Be- zeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Zustimmung. Der Regierungsrat begrüsst, dass die Höhere Fachschule (HF) als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel "Höhere Fachschule" verwenden konnten.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
		Aus der Sicht des Regierungsrats sollte zudem klar festgelegt werden, ob künftig nur Bildungsangebote mit Mindestvorschriften des Bundes den Zusatz "Höhere Fachschule" oder "HF" führen dürfen, oder ob dies dann für alle Bildungsangebote einer höheren Fachschule gilt (also neben Bildungsgängen HF und NDS HF auch zum Beispiel NDK HF).
	 Art. 44a Titelzusätze Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. ² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind. 	Zustimmung. Der Regierungsrat sieht die Einführung der Titelzusätze "Professional Bachelor/Master" als mögliche Chance, die Sichtbarkeit und Verständlichkeit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung zu erhöhen und diese somit zu stärken. Die Titelzusätze können die Abschlüsse im Ausland sowie für ausländische Personalverantwortliche in der Schweiz besser verständlich machen und sowohl im In- als auch im Ausland einen stärkeren Bezug zum Tertiärbereich herstellen. Letzteres dient auch als Signal für Personen in der Schweiz, die sich für einen solchen Bildungsweg entscheiden. Damit die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen sichergestellt ist, dürfen die Titelzusätze nicht ohne die jeweiligen Titel verwendet werden. Die grosse Herausforderung besteht deshalb aus Sicht des Regierungsrats in der korrekten Umsetzung durch die Schulen respektive in der verstärkten Aufsicht durch die Kantone (vgl. Kommentar zu Art. 63b).
	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts 1 Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. 2 Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19746 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.	Zustimmung. Der Regierungsrat begrüsst, dass Möglich- keiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktio- nieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie aner- kannte HF-Bildungsgänge führen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
	³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	
	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes	
	Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Zustimmung Aus Sicht des Regierungsrats braucht es eine strengere Regulierung, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufs- bildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwen- den, ergänzt werden. Die Einführung ergänzender Titel erfordert von den Kanto- nen entsprechende Vorkehrungen respektive personelle Ressourcen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung kor- rekt stattfindet. Um diese zusätzlichen Ressourcen tief hal- ten zu können, braucht es diese strengere Regulierung.
Art. 73 Übergangsbestimmungen	Art. 73	
¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.	Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung
² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.		
³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
Verordnung vom 19. November 2003 über die Beru		
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG)	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)	
 ¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms. ² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können 		
wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.		
	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	Zustimmung
	^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	Zustimmung
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zustän- digen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI un- terzeichnet.		
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 aufgehoben	(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)
¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:		
 a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Ge- setze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen: 		
 Bundesgesetz vom 19. April 19789 über die Berufsbildung, 		
2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ¹⁰ ,		
 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. 		
 Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mit- tel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG. 		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)		
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die bis zum In- krafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt einge- reicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.		
² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorge- legt wird.		
³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Aargau
 Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt. Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG. 		



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Appenzell, 3. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Im Grundsatz wird das vorgeschlagene Massnahmenpaket und die damit verbundenen Änderungen des BBG und der BBV befürwortet. Einzig der Vorschlag, der in Art. 44a BBG neu vorgeschlagenen Titelzusätze stossen auf Ablehnung. Auch wenn plausible Argumente für die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» vorhanden sind, überwiegen nach Ansicht der Standeskommission die Nachteile. Auf die Titelzusätze ist auch deshalb zu verzichten, weil diese zu einer Verwässerung der Titel der Hochschulen und zu einer Schwächung der Berufsmaturität führen würden. Auch die verschiedenorts geäusserten Befürchtungen betreffend Kostenfolgen müssen ernst genommen werden. Aus den genannten Gründen ist Art. 44a BBG zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

AI 013.12-411.1-1175554



Regierungsrat

Obstmarkt 3 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) 3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. September 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung (Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eingeladen, sich bis zum 4. Oktober 2024 zur eingangs erwähnten Vorlage vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er befürwortet die Vorlage im Grundsatz. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen dürfte die Attraktivität der höheren Berufsbildung insgesamt erhöht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen hat der Regierungsrat folgende Anmerkungen:

Art. 28 Abs. 1bis BBG:

Der Regierungsrat stimmt der Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen zu. Die Landessprachen müssen dem Englisch aber vorgehen. Insofern muss eine Prüfung auch dann in einer Landessprache abgelegt werden können, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Der Regierungsrat regt ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.

Art. 29 Abs. 3 und 3bis BBG:

Die Aufhebung des eidgenössischen Anerkennungsverfahrens für NDS HF wird im Grundsatz befürwortet. In Übereinstimmung mit der EDK und der GDK macht der Regierungsrat aber darauf aufmerksam, dass für die spezielle Situation, die sich im Gesundheitsbereich mit den NDS AIN HF ergibt, eine entsprechende Lösung gesucht werden muss. Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Überführung der NDS AIN HF in das



formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung ist nochmals zu überdenken. Die Beibehaltung des Anerkennungsverfahrens für den NDS AIN HF ist als Alternative zu prüfen.

Art. 29a BBG:

Der Regierungsrat erachtet es als unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Die Einführung des Bezeichnungsschutzes für die HF als Bildungsinstitutionen wird deshalb begrüsst. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.

Art. 44a BBG:

Die Ergänzung der heutigen Abschlusstitel der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» ist aus Sicht des Regierungsrats geeignet, die HBB-Abschlüsse zu stärken. Die Vergleichbarkeit mit ausländischen Titeln (Deutschland und Österreich) wird verbessert und es entsteht eine bessere Sichtbarkeit des Werts der Ausbildungen der Höheren Berufsbildung. Wichtig ist, dass die neuen Titel nicht zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs führen und keine finanziellen Folgekosten für die Kantone daraus resultieren.

Der Regierungsrat regt an, zu prüfen, ob der Entscheid, ob die Titelzusätze eingeführt werden oder nicht, den einzelnen Branchen überlassen werden könnte. Damit könnten insbesondere im Gesundheitsbereich, wo die Einführung der entsprechenden Titel zu Problemen führen könnten, Ausnahmen gemacht werden.

Art. 63a und 63b BBG:

Der Regierungsrat begrüsst, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Bezeichnungsrechts für HF sowie der neuen Titelzusätze auch entsprechende Möglichkeiten geschaffen werden, um deren unzulässige Verwendung zu sanktionieren.

Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und 2 BBG verstossen. So könnte Art. 63b BBG sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der BBV nimmt der Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

RRB Nr.:

930/2024

11. September 2024

Direktion:

Bildungs- und Kulturdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung; Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Es handelt sich dabei um ein Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit, sich zu den rechtlichen Anpassungen zu äussern.

Mit den vorliegenden Anpassungen der rechtlichen Grundlagen sollen die Attraktivität und Anerkennung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung insgesamt verbessert werden.

Der Regierungsrat stimmt den Anpassungen der rechtlichen Grundlagen grundsätzlich zu.

Unsere detaillierte Stellungnahme zur Vorlage lautet wie folgt:

Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Der Kanton Bern begrüsst, dass die höheren Fachschulen als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten.

Allerdings besteht bei der Formulierung des neuen Art. 63a BBG (unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts) ein gewisser Widerspruch. Dessen Absatz 2 erklärt nämlich Art. 6 und 7 des Verwaltungsstrafrechts (VStrR) als anwendbar. Absatz 3 regelt die Verfolgung für den Fall, dass eine Busse von höchstens 20'000 Franken in Betracht fällt und verweist dabei ebenfalls

auf Art. 7 VStrR. Art. 7 VStrR regelt hingegen die Verfolgung für den Fall, dass eine Busse von höchstens CHF 5'000 in Betracht kommt. Es ist folglich nicht eindeutig, ob die Grenze für die vereinfachte Regelung bei 5'000 oder bei 20'000 Franken liegen soll. Wir bitten Sie, diesen Widerspruch zu klären.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Der Kanton Bern begrüsst die Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" unter Beibehaltung der bewährten und geschützten landessprachlichen Abschlusstitel der höheren Berufsbildung. Die Zusätze können zur Sichtbarkeit und Stärkung der Höheren Berufsbildung als Ausbildung auf Tertiärstufe beitragen, ohne dadurch zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs zu führen. Zudem sind damit auch keine finanziellen Folgekosten für die Kantone verbunden.

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Damit sollen vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs geschaffen werden. Weiter wird auf den Bedarf international ausgerichteter Branchen sowie Branchen mit Englisch als Fach- und Praxissprache reagiert, um weiteres Fachkräftepotenzial auszuschöpfen.

Der Kanton Bern befürwortet diese Anpassung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englischen vor.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die NDS HF künftig kein Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen und so flexibler gestaltet werden können. Damit sollen für die Weiterbildungsangebote der HF und die Weiterbildungsangebote der Hochschulen diesbezüglich dieselben Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Kanton Bern lehnt diese Flexibilisierung für die Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensivund Notfallpflege (NDS AIN HF) ab und fordert den Bund auf, am Anerkennungsverfahren spezifisch dieser NDS HF festzuhalten. Die NDS AIN HF unterscheiden sich deutlich von den übrigen NDS HF, weil sie heute als einzige Nachdiplomstudien über einen Rahmenlehrplan verfügen und somit stark formalisiert sind. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je einer erhöhten Qualitätskontrolle durch die Organisationen der Arbeitswelt und die Behörden. Dem Kanton Bern ist es wichtig, dass dieser speziellen Situation Rechnung getragen wird und an den NDS HF mit Rahmenlehrplan festgehalten wird.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann

Regierungspräsidentin

Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Liestal, 3. September 2024

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 14. Juni 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV), Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

Unsere Stellungnahme finden Sie in der Beilage. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen, besten Dank.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber

Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich

E. Hew Dietric

Landschreiberin

Vernehmlassungsantwort

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Landschaft (3. Spalte)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesgesetz vom 13. Dezember 20 Geltendes Recht	02 über die Berufsbildung (BBG) ¹ Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Basel-Landschaft
und intensiven Diskussionen wurde eir wichtiger Pfeiler in der schweizerischer tigt werden. Das Massnahmenpaket is	ne gute Kompromiss-Lösung gefund n Bildungslandschaft, aber ihre Sich t aus der Sicht des Kantons Basel-L esetzesanpassungen im Grundsatz	nahme und begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung des Massnahmenpakets. Nach langen len, die den verschiedenen Forderungen Rechnung trägt. Die höhere Berufsbildung ist ein tbarkeit und Bekanntheit müssen gesteigert und einige strukturelle Benachteiligungen beseiandschaft geeignet, diese beiden Ziele zu erfüllen. Der Kanton Basel-Landschaft stimmt allen zu und bedankt sich für die gute und solide Arbeit. Alle Fragen, Anmerkungen und der Kläikeln zu finden.
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. 1 ^{bis}	
 Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004² im Bundesblatt veröffentlicht.3 	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Zustimmung. Dass eidgenössische Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen neu auch auf Englisch angeboten werden können, unterstützt der Kanton Basel-Landschaft. Gerade in den ICT-, den technischen und den betriebswirtschaftlichen Ausbildungen der höheren Berufsbildung kann eine bilinguale oder englischsprachige Ausbildung zu einer Steigerung der Attraktivität führen. Zudem wird die Vergleichbarkeit im internationalen Kontext erhöht, wenn Unterrichtsmaterialien und Prüfungen in englischer Sprache vorliegen. Dabei ist es wichtig, dass immer auch eine Version in einer Landessprache erhalten bleibt, selbst wenn dies nur eine Person möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor. Der Kanton Basel-Landschaft regt ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.
 Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung. Die Kantone können vorbereitende Kurse 		



	,	
anbieten		
Art. 29 Höhere Fachschulen ¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist. ² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		
³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eid- genössische Anerkennung der Bildungs- gänge und Nachdiplomstudien an höhe- ren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedin- gungen, Lerninhalte, Qualifikationsver- fahren, Ausweise und Titel.	³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Mindestvorschriften für eine eidgenössische Anerkennung der Höheren Fachschulen. Diese Massnahme ist sinnvoll für die Positionierung und für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter. Die Notwendigkeit für eine eidgenössische Anerkennung soll nicht dazu führen, dass bestehende, bereits anerkannte Höhere Fachschulen neue, zusätzliche Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Eine Pflicht zur Neuanerkennung (mit einem entsprechendem Verfahren) soll lediglich für neue Akteure in diesem Feld gelten. Ansonsten würden denjenigen Kantonen, die Träger von Höheren Fachschulen sind, Mehrkosten entstehen. Dies lehnt der Kanton Basel-Landschaft ab. Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nach-
⁴ Die Kantone können selber Bildungs- gänge anbieten.	^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höhe- ren Fachschulen aufstellen. Sie be- treffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel	teilen führen. Im Bereich der Gesundheit bestehen hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) Weiterbildungen, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit jeher erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden. In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)



⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eid- genössisch anerkannte Bildungsgänge an- bieten.	⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	macht der Kanton Basel-Landschaft deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch die Stellungnahme der GDK).
	Art. 29a Bezeichnungsrecht Bietet eine Bildungsinstitution eidge- nössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fach- schule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Der Kanton Basel-Landschaft befürwortet den Titelschutz für die Höheren Fachschulen über eine eid- genössische Anerkennung. Für die Positionierung und Profilierung der höheren Berufsbildung ist eine klare Markenstrategie förderlich. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bil- dungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fach- schule» oder «HF» führen dürfen.
	Art. 44a Titelzusätze 1 Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. 2 Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	Der Kanton Basel-Landschaft stimmt den Regelungen über die Titelzusätze vollumfänglich zu. Der Tite «Professional Master» erscheint dabei besonders wichtig, trägt er doch dem Umstand Rechnung, dass ein HFP-Abschluss (Professional Master) einem BP-/HF-Abschluss (Professional Bachelor) übergeord net ist. Die zweistufigen Titelzusätze entsprechen dem Umstand, dass gewisse HFP-Abschlüsse ge- mäss NQR auf Stufe Master oder höher einzustufen sind (z. B. Wirtschaftsprüfer/in HFP auf NQR Stufe 8). Könnte hingegen für alle Abschlüsse (HF, BP und HFP) nur der Titelzusatz «Professional Bachelor- vergeben werden, würden solche hochqualifizierende Abschlüsse der höheren Berufsbildung ge- schwächt. Es ist wichtig und richtig, dass es sich bei den Professional Bachelor- und Professional Master-Titeln lediglich um Zusätze handelt und dass die ursprünglichen, geschützten Titel der höheren Berufsbildung die Hauptbezeichnung bleiben. Für Absolventinnen und Absolventen solcher Prüfungen, die sich in ei- nem internationalen Umfeld (oder bei einem in der Schweiz ansässigen multinationalen Unternehmen) bewerben, kann der englische Titelzusatz entscheidend sein. Auch sieht der Kanton Basel-Landschaft in den Titelzusätzen eine Massnahme, um die Attraktivität der beruflichen Grundbildung zu steigern. Die Karrierechancen mit einer Berufslehre können Jugendlichen, Lehrpersonen der Volksschule und Eltern damit anschaulicher erklärt werden. Sämtliche Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung (Abschluss eines vollständig geschützten Titels) können den Titelzusatz (freiwillig) führen, unabhängig vom Erwerbsda- tum des Abschlusses. Das SBFI stellt keine neuen eidgenössischen Fachausweise, eidgenössische Diplome oder Diplome HF aus. Dies wird explizit ausgeschlossen. Der Kanton Basel-Landschaft erach tet jedoch eine begleitende Kommunikation mit Blick auf Absolvierende und Arbeitgebende als wichtig. Sie sollte möglichst zeitnah nach dem Inkrafttreten erfolgen. Zudem sollte die in diesem Artikel bezeic
	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts 1 Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten	Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Einführung von Möglichkeiten, Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.



	Bildungsgang vorsätzlich die Be-	
	zeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwen- det, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.	
	² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.	
	³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersu- chungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ih- rer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	
	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes	
	Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige eng- lische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Bussenhöhe als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden. Zudem weist der Kanton Basel-Landschaft darauf hin, dass die Einführung ergänzender Titel entsprechende verwaltungsseitige Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um die Aufsicht über eine korrekte Umsetzung auszuüben.
Art. 73 Übergangsbestimmungen ¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.	Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Der Schutz der bisherigen Titel ist folgerichtig.
² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.		
³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufen- weise innert vier Jahren statt.		



⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		



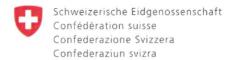
Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) ⁷		Stellungnahme Basel-Landschaft
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) ¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)	
² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absol- ventinnen und Absolventen können wäh- len, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt. ^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	Zustimmung.
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet. ⁸		



Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufge-	(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)
 ¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel ⁵³ Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert. 	hoben	
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:		
 a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen: 		
1. Bundesgesetz vom 19. April 1978 ⁹ über die Berufsbil- dung,		
 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰, 		
3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 ¹¹ ,		
 Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozi- albereich. 		
 b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG. 		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)		
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.		
² Wird ein Raumprogramm mit Bele-		



gungsplan oder ein Vorprojekt einge-		
reicht, so werden Subventionen nach		
bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis		
spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten		
des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.		
³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subven-		
tion zugesichert, so ist die Schlussabrech-		
nung für das realisierte Vorhaben bis spä-		
testens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten		
des BBG einzureichen. Wird die Schluss-		
abrechnung nach diesem Zeitpunkt einge-		
reicht, so sind keine Subventionen mehr		
geschuldet.		
⁴ Subventionsgesuche für die Miete von		
Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten		
des BBG mit einer Raumtabelle, einem		
Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag		
und einem Belegungsplan eingereicht		
wurden, werden nach bisherigem Recht		
beurteilt. Die Subventionen werden		
höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttre-		
ten des BBG gewährt.		
⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten		
geht zu Lasten des Zahlungsrahmens		
nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a		
BBG.		



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Stellungnahme Basel-Stadt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Vernehmlassungsantwort Kanton Basel-Stadt (3. Spalte)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht Abweichungen oder Ergänzungen zur EDK-Musterstellungnahme hat der Kanton BS gelb markiert.

Vernehmlassungsvorlage

Stellungnahme von

Name / Organisation: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)1

Adresse: Leimenstrasse 1, 4001 Basel

Kontaktperson: Anja Grönvold

Telefon: 061 267 88 21

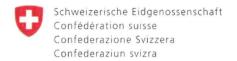
E-Mail: anja.groenvold@bs.ch

Datum: 28. August 2024

Allgemeine Bemerkungen

Geltendes Recht

Bildungslandschaft, aber ihre Sichtbar	s. Die höhere Berufsbildung ist ein v keit und Bekanntheit müssen geste Das Massnahmenpaket ist aus der S nton Basel-Stadt stimmt allen vorge	wichtiger Pfeiler in der schweizerischen eigert und einige strukturelle Sicht des Kantons Basel-Stadt geeignet, eschlagenen Massnahmen und
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. 1 ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus. ² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ² im Bundesblatt veröffentlicht. ³ ³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor. Wir regen ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.
Verfahren der Genehmigung. ⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse		
anbieten		
Art. 29 Höhere Fachschulen 1 Die Zulassung zu einer eidgenössisch	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	Zustimmung (Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien).



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.

- ² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, berufsbegleitende Bildung mindestens drei
- ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)4 stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.
- Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)5 stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und
- ³ Das Eidgenössische Departement für Titel
- ^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel
- ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.

Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen.

Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden. Dies ist für dem Kanton Basel-Stadt besonders wichtig, da diese NDS Weiterbildung am Unispital Basel ausgebildet wird!

In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und direktoren (GDK) macht die EDK deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch Musterstellungnahme der GDK).

⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten.

⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.

Art. 29a

Bezeichnungsrecht

Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.

Die EDK begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.

Art. 44a

Titelzusätze

- ¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:
 - «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde;
 - «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde.
- ² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.

Zustimmung: Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Pro-Argumente:

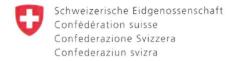
- Stärkung der Höheren Berufsbildung Vergleichbarkeit mit ausländischen Titeln Bessere Sichtbarkeit des Werts der
- Ausbildungen der Höheren Berufsbildung - Analogie zu Deutschland und Österreich

Die vorgeschlagenen Titel(-zusätze) sind im Hochschulbereich verankert. Risiko der Profilabgrenzung.

Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen ist der Zusatz **nur** in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses zu verwende.

→ Der Regierungsrat BS erarchtet die Bestimmung als Voraussetzung, um der Einführung der Titelzusätze zuzustimmen.

Zudem sollte die in diesem Artikel bezeichnete



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

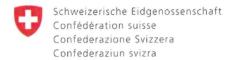
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Regelung möglichst schnell und geordnet
umgesetzt werden, um einem Wildwuchs an
Titelbezeichnungen entgegen zu wirken, da
bereits unterschiedliche Branchen eigene
Titelbezeichnungen «Professional Bachelor /
Master» eingefügt haben oder im Prozess sind
diese einzuführen.

¹ SR 412.10
2 SR 170.512
3 Vierter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4929; BBI **2003** 7711).

Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.
 Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass

berücksichtigt.

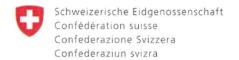


Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts 1 Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. 2 Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19746 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar. 3 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen. Art. 63b Unzulässige Verwendung eines	Die EDK begrüsst, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.
	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Zustimmung Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet.
Art. 73 Übergangsbestimmungen ¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen. ² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte	Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	
Titel sind weiterhin geschützt. ³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt. ⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		

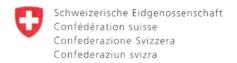
SR 313.0



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Verordnung vom 19. November 2003		Stellungnahme Basel-Stadt
Geltendes Recht	Stellungnahme Basel-Stadt	
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) ¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)	
² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt. ^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den	Zustimmung Zustimmung
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet. ⁸	entsprechenden Titelzusatz.	
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)
¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.		
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:		
 a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen: 1. Bundesgesetz vom 		
 19. April 1978⁹ über die Berufsbildung, 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰, 		
 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. 		
b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)		
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die		5



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Berufs- und Weiterbildung

bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

- ² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird. ³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.
- ⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.
- ⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

6 SR 412.101

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (<u>AS 2017 5147</u>).

8 [AS 1979 1687; 1985 660 Ziff. I 21; 1987 600 Art. 17 Ziff. 3; 1991 857 Anhang Ziff. 4; 1992 288 Anhang Ziff. 17, 2521 Art. 55 Ziff. 1; 1996 2588 Art. 25 Abs. 2 und Anhang Ziff. 1; 1998 1822 Art. 2; 1999 2374 Ziff. I 2; 2003 187 Anhang Ziff. II 2. AS 2003 4557 Anhang Ziff. I 1]

^{12[}AS 1992 1973. AS 2003 4557 Anhang I 2]



Conseil d'Etat Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40 www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Monsieur Guy Parmelin Conseiller fédéral Palais fédéral est 3003 Berne

Courriel: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Fribourg, le 24 septembre 2024

2024-895

Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 14 juin 2024, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre et nous vous en remercions.

De manière générale, nous soutenons le projet de révision. Quelques aspects, selon nous, nécessitent toutefois des clarifications. Nous vous renvoyons à ce sujet à nos apports dans le tableau synoptique annexé.

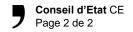
Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.





Jean-Pierre Siggen, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Annexe

_

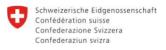
Tableau synoptique avec les considérations du canton de Fribourg

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de la formation professionnelle ;

- à la Direction de la formation et des affaires culturelles ;
- à la HES-SO//FR;
- à la Chancellerie d'Etat.



Département Fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Sécrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI Formation professionnelle et continue

Tableau synoptique présentant les modifications et le droit en vigueur

Loi fédérale du 13 décembre 2002 sur la formation professionnelle (LFPr) ¹				
Droit en vigueur	Projet de loi	Canton de Fribourg		
Art. 28 Examens professionnels fédéraux et examens professionnels fédéraux supérieurs	Art. 28 al. 1bis			
1 La personne qui souhaite se présenter aux ou aux examens professionnels fédéraux supérieurs doit disposer d'une expérience professionnelle et de connaissances spécifiques dans le domaine concerné. 2 Les organisations du monde du travail compétentes définissent les conditions d'admission, le niveau exigé, les procédures de qualification, les certificats délivrés et les titres décernés. Elles tiennent compte des filières de formation qui font suite aux examens. Leurs prescriptions sont soumises à l'approbation du SEFRI. Elles sont publiées dans la Feuille fédérale sous la forme d'un renvoi au sens de l'art. 13, al. 1, let. g, et 3, de la loi du 18 juin 2004 sur les publications officielles. ^{2 3} 3 Le Conseil fédéral fixe les conditions d'obtention de l'approbation et la procédure à suivre. 4 Les cantons peuvent proposer des cours préparatoires.	^{1bis} Les examens sont organisés dans une langue officielle. Ils peuvent en outre être organisés en anglais.	Approbation Il est important de noter qu'un examen dans une langue nationale peut être passé même si une seule personne le demande. Les langues nationales priment sur l'anglais. Nous suggérons un monitoring afin d'observer l'évolution des langues dans les examens. Il convient d'éviter que l'anglais ne supplante, à long terme, les langues nationales dans les offres d'examens de la formation professionnelle supérieure.		
Art. 29 Ecoles supérieures	Art. 29 al. 3, 3 ^{bis} et 5			
1 La personne qui souhaite être admise à suivre une formation reconnue par la Confédération et dispensée par une école supérieure doit disposer d'une expérience professionnelle dans le domaine concerné, à moins qu'une telle expérience ne soit intégrée dans la filière de formation. 2 La formation à temps complet dure au moins deux ans, y compris les stages; la formation en marge d'une activité professionnelle dure au minimum trois ans		Approbation (suppression de la reconnaissance des cours post-diplôme, EPD)		
³ En collaboration avec les organisations compétentes, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) ⁴ fixe des prescriptions minimales pour la reconnaissance par la Confédération des filières de formation et des cours post-diplôme proposés par les écoles supérieures. Ces prescriptions portent sur les conditions d'admission, le niveau exigé en fin d'études, les procédures de qualification, les certificats délivrés et les titres décernés.	3 En collaboration avec les organisations compétentes, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)⁵ fixe des prescriptions minimales pour la reconnaissance par la Confédération des filières de formation proposées par les écoles supérieures. Ces prescriptions portent sur les conditions d'admission, les contenus de formation, les procédures de qualification, les certificats déclivrés et les titres décernés. 3bis Il peut fixer des prescriptions minimales pour l'offre de formation continue proposée par les écoles supérieures. Ces prescriptions portent sur les conditions d'admission, le volume de les conditions d'admission, le volume de	Pour la majorité des EPD et des établis- sements qui mettent en place de telles filières de formation, le changement proposé devrait être réalisable et ne devrait pas occasionner d'inconvénients majeurs dans la concurrence avec les offres de formation continue émanant des hautes écoles. Dans le domaine de la santé toutefois, les EPD en soins d'anesthésie, soins intensifs et soins d'urgence (AIU) constituent une formation continue qui, au-delà de sa reconnaissance par l'État, repose sur un plan d'études cadre fédéral. Ces études post-diplômes jouent un rôle fondamental pour assurer les prestations		
Les cantons peuvent proposer eux-mêmes des filières de formation. Les cantons exercent la surveillance des écoles supérieures lorsqu'elles offrent des filières de formation reconnues par la Confédération.	l'offre et les titres décernés. ⁵ Les cantons exercent la surveillance des écoles supérieures.	du domaine de la santé et sont soumises depuis toujours à des exigences de qualité accrues de la part tant de l'OrTra que des autorités. Avec le soutien de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), le canton de Fribourg attire donc l'attention sur le fait qu'il faudra trouver une solution adaptée à cette situation particulière, ce qui peut aussi inclure le maintien des EPD ES avec PEC PEC (cf. également la prise de position type de la CDS). Le Canton soutient cette dernière proposition.		



Département Fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Sécrétariat d'Etat à la formation à la recherche et à l'innovation SEFRI Formation professionnelle et continue

Art. 29a Droit à l'appellation Les institutions qui proposent des filières de Les institutions qui proposent des filieres de formation reconnues par la Confédération ont le droit d'utiliser l'appellation «école supérieure», «höhere Fachschule» ou «scuola specializzata superiore» dans leur dénomination.

Le canton voit d'un bon œil le fait que les ES bénéficient à l'avenir d'une protection du droit à l'appellation en tant qu'institutions de formation. Il est en effet inconcevable que des institutions de formation qui ne proposent pas de filières ES reconnues aient pu jusqu'à présent utiliser l'appellation d'école supérieure. Il convient d'examiner si toutes les offres de formation d'une école supérieure peuvent à l'avenir porter le complément "école supérieure" ou "ES".

¹ SR 412.10

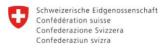
¹ SR 412-10.
2 SR 170-512
3 Phrase introduite par l'art. 21 ch. 2 de la loi du 18 juin 2004 sur les publications officielles, en vigueur depuis le 1st janv. 2005 (RO 2004 4929; FF 2003 7047).
4 Nouvelle expression selon le ch. 1 8 de l'O du 15 juin 2012 (Réorganisation des départements), en vigueur depuis le 1st janv. 2013 (RO 2012 3655). Il a été tenu compte de cette mod. dans tout le texte.
5 Nouvelle expression selon le ch. 1 8 de l'O du 15 juin 2012 (Réorganisation des départements), en vigueur depuis le 1er janv. 2013 (RO 2012 3655). Il a été tenu compte de cette mod. dans tout le texte.



Département Fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Sécrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI Formation professionnelle et continue

Aut 11a Complément de titre	
Art. 44a Complément de titre 1 Les titres protégés de la formation professionnelle supérieure peuvent prendre les compléments suivants: a. «Professional Bachelor», si l'obtention du titre passe par un examen professionnel fédéral ou une filière de formation d'une école supérieure; b. «Professional Master», si l'obtention du titre passe par un examen professionnel fédéral supérieur. 2 Le complément ne peut être utilisé qu'en lien avec le titre protégé complet ou sa traduction anglaise intégrale tels qu'ils sont fixés dans le règlement d'examen ou le plan d'études cadre.	Le canton estime que les ES et la formation professionnelle supérieure deit doivent être renforcées. N'étant pas académique, cette dernière constitue une filière de formation tertiaire essentielle pour le marché du travail suisse. Grâce aux offres de formation et de formation continue qu'elle propose, elle procure des spécialistes ainsi que des expertes et experts dans leur domaine, qui viennent enrichir l'offre de personnel qualifié sur le marché du travail suisse. Le canton juge pertinent de compléter les titres actuels de la formation professionnelle supérieure dans le but de les renforcer. Toutefois, il faudrait veilller à ce que l'apparition des nouveaux titres de « Professional Bachelor » et « Professional Master » n'engendre pas de confusion avec les titres du domaine des hautes écoles ni n'entrainent de répercussions financières pour les cantons. Un risque de confusion consisterait à inverser les termes ainsi : « Bachelor/Master Professional ». Ce nouvel article permettra de : - Renforcer la formation professionnelle supérieure - la comparer avec les titres étrangers - lui donner une meilleure visibilité de la valeur des formations de l'enseignement professionnel supérieure
Art. 63a Utilisation illicite de l'appellation ¹ Quiconque, en tant que responsable d'une entreprise ne proposant aucune filière de formation reconnue, utilise intentionnellement l'appellation «école supérieure», «Höhere Fachschule» ou «scuola specializzata superiore» est passible d'une amende pouvant aller jusqu'à 100 000 francs. ² Les art. 6 et 7 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif (DPA)6 sont applicables aux infractions commises dans une entreprise. ³ Lorsque l'amende entrant en ligne de compte ne dépasse pas 20 000 francs et que l'enquête rendrait nécessaires à l'égard des personnes punissables selon l'al. 1 des mesures d'instruction hors de proportion avec la peine encourue, l'autorité peut renoncer à poursuivre ces personnes et condamner l'entreprise (art. 7 DPA) au paiement de l'amende à leur place.	Approbation Le canton est satisfait qu'il soit bientôt possible de sanctionner les centres de formation qui mettent en avant des titres ES alors qu'ils ne proposent pas de filières de formation ES recomues. Le canton se demande cependant pourquoi le montant maximal de l'amende en cas d'agissement intentionnel (100'000 francs) n'est pas équivalent au montant maximal de l'amende relative à l'utilisation illicite des appellations protégées du domaines des hautes écoles (200'000 francs, cf. art. 63, al. 1, let. a LEHE).
Art. 63b Utilisation illicite du complément de titre Toute personne qui utilise intentionnellement un complément de titre sans le titre protégé complet ou sa traduction anglaise intégrale est passible d'une amende.	Approbation Il convient d'examiner si une réglementation plus stricte est nécessaire lorsque les prestataires de formation de la formation professionnelle supérieure enfreignent



Département Fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Sécrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI Formation professionnelle et continue

Art. 73 Dispositions transitoires	Art. 73	l'article 44a, paragraphes 1 et 2, dans leurs documents et communications officiels. Ainsi, l'article pourrait être complété tant en ce qui concerne le montant maximal de l'amende que l'extension des sanctions aux prestataires de formation qui n'utilisent pas précisément le complément du titre. Dans ce contexte, nous nous permettons de souligner que l'introduction de titres complémentaires exige des cantons des dispositions et des ressources appropriées pour s'assurer que la mise en œuvre se déroule correctement.
Les ordonnances en vigueur de la Confédération et des cantons sur la formation professionnelle doivent être remplacées ou adaptées dans le délai de cinq ans à compter de la date d'entrée en vigueur de la présente loi.	Les titres protégés acquis selon l'ancien droit restent protégés.	Approbation
² Les titres protégés acquis selon l'ancien droit restent protégés.		
Le passage à un subventionnement basé sur des forfaits au sens de l'art. 53, al. 2, se fera progressivement dans un délai de quatre ans		
⁴ La participation de la Confédération aux coûts de la formation professionnelle sera adaptée progressivement en vue d'atteindre, dans un délai de quatre ans, la part définie à l'art. 59, al. 2.		

⁶ RS **313.0**



Département Fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Sécrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI Formation professionnelle et continue

Ordonnance du 19 novembre 2003 sur la formation professionnelle OFPr) ⁷		
Droit en vigueur	Projet	Canton de Fribourg
Art. 36 Examens professionnels fédéraux et examens professionnels fédéraux supérieurs (Art. 43 al. 1 et 2 LFPr) 1 L'organe compétent pour l'examen professionnel fédéral ou pour l'examen professionnel fédéral supérieur se prononce par voie de décision sur l'admission aux procédures de qualification et sur l'attribution du brevet ou du diplôme. 2 Les brevets et les diplômes sont délivrés par le SEFRI. Les candidats peuvent choisir la langue officielle dans laquelle ils souhaitent que leur brevet ou leur diplôme soit établi.	Examens professionnels fédéraux et examens professionnels fédéraux supérieurs (art. 28, al. 1 bis, 43, al. 1 et 2, et 44a LFPr) 2bis Si l'examen a été passé en anglais, le brevet ou le diplôme le précise. 2ter Les brevets et les diplômes mentionnent le titre protégé ainsi que le complément de titre correspondant.	Approbation Approbation
³ Les brevets et les diplômes sont signés par le président de l'organe compétent pour la procédure de qualification et par un membre de la direction du SEFRI. ⁸		
Art. 77 Forfaits (Art. 73 al. 3 et 4 LFPr) 1 Les tâches des cantons visées à l'art. 53, al. 2, LFPr sont cofinancées intégralement par la Confédération sur la base des forfaits conformément à la LFPr et à la présente ordonnance à partir de la cinquième année qui suit l'entrée en vigueur de la LFPr. 2 Pendant les quatre premières années qui suivent l'entrée en vigueur de la LFPr, les réglementations suivantes sont applicables: a. les tâches visées à l'art. 53, al. 2, LFPr pour lesquelles la Confédération a alloué des subventions en vertu d'une des bases légales citées ci-après continuent à être subventionmées selon ces bases légales: 1. la loi fédérale du 19 avril 1978 sur la formation professionnelle ⁹ ; 2. la loi fédérale du 29 avril 1998 sur l'agriculture ¹⁰ ; 3. la loi fédérale du 19 avril 1991 sur les forêts ¹¹ ; 4. la loi fédérale du 19 juin 1992 sur les aides financières aux écoles supérieures de travail social ¹² . b. les autres tâches viecs à l'art. 53, al. 2, LFPr sont encouragées par la Confédération dans la limite des moyens financieres disponibles, conformément à l'art. 53, al. 1, LFPr.	Art. 77 et Art. 78 Abrogés	(Approbation : la suppression est logique)



Département Fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Sécrétariat d'Etat à la formation à la recherche et à l'innovation SEFRI Formation professionnelle et continue

Art. 78 Projets de construction et loyer (Art. 73 al. 3 LFPr)
¹ Les demandes de subvention concernant de projets de construction pour lesquels un programme des locaux accompagné d'un plan d'occupation, d'un avant-projet ou d'un projet de construction ont été présentés au SEFRI avant la date d'entréc en vigueur de la LFPr, seront évaluées selon l'ancien droit.
² Si un programme des locaux, accompagné d'un plan d'occupation ou d'un avant- projet, est présenté, des subventions ne sont octroyées en vertu de l'ancien droit que si le projet de construction est présenté au plus tard dans un délai de quatre ans à compter de la date d'entrée en vigueur de la LFPr.
³ Si une subvention a été allouée pour un projet de construction, le décompte final pour le projet réalisé doit être présenté au plus tard dans un délai de dix ans à compter de la date d'entrée en vigueur de la LFPr. Si le décompte final est présenté après cette date, aucune subvention n'est due.
⁴ Les demandes de subvention concernant la location de locaux pour lesquelles un tableau des objets en location, un contrat de location ou un avant-contrat de location et un plan d'occupation des locaux ont été présentés avant la date d'entrée en vigueur de la LFPr, seront évaluées selon l'ancien droit. Les subventions sont allouées au maximum pendant quatre ans après l'entrée en vigueur de la LFPr.
⁵ Le crédit de paiement pour les construction et les loyers est pris en compte dans le plafond des dépenses fixé à l'art. 59, al. 1,

let. a, de la LFPr.

Feldfunktion geändert Feldfunktion geändert

⁷ SR 412.101
8 Nouvelle teneur selon le ch. I de l'O du 15 sept. 2017, en vigueur depuis le 1st janv. 2018 (<u>RO 2017 5147</u>).
9 [RO 1979 1687, 1985 660 ch. I 21, 1987 600 art. 17 ch. 3, 1991 857 annexe ch. 4, 1992 288 annexe ch. 17 2521 art. 55 ch. 1, 1996 2588 art. 25 al. 2 et annexe ch. 1, 1998 1822 art. 2, 1999 2374 ch. I 2, 2003 187 annexe ch. II 2. RO 2003 4557 annexe ch. I 1]

^{10 &}lt;u>RS **910.1**</u> 11 <u>RS **921.0**</u> 12 <u>[RO **1992** 1973, <u>RO **2003** 4557</u> annexe ch. I 2]</u>



2 6. SEP. 2024

Le Conseil d'Etat 3847-2024

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche Monsieur Guy PARMELIN Conseiller fédéral Palais fédéral est 3003 Berne

Concerne:

mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)

procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton de Genève a étudié avec intérêt les modifications proposées pour la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) concernant les mesures visant à améliorer l'attractivité et la reconnaissance des écoles supérieures et vous en remercie.

Le Conseil d'Etat genevois est favorable aux mesures proposées, à l'exception de l'introduction des compléments de titres "Professional Bachelor" et "Professional Master" pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure.

Nous joignons à la présente la position cantonale à la procédure de consultation qui détaille l'ensemble des positions du canton.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La/chancelière:

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

Consultation sur la modification de la LFPr et de l'OFPr : récapitulatif des prises de position

Je vous remercie de nous avoir consulté. Vous trouverez ci-après la position du canton de Genève sur cette révision qui se base sur une large consultation des partenaires impliqués et impactés par la modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr).

Remarques générales

Le projet de modification de loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) qui vise à "améliorer l'attractivité et la reconnaissance des écoles supérieures (ES) et de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble" répond à un réel besoin qui ne doit pas s'opérer au détriment d'autres formations, tout en préservant la clarté du système des titres en Suisse.

Le canton de Genève comptabilise 16 écoles supérieures, dont la grande majorité font partie des centres de formation professionnelle publics. Les formations à plein temps sont axées sur la pratique, avec cours de connaissances spécialisées dans le domaine, comprenant également des stages sur le terrain. Elles préparent ainsi les futures et futurs diplômés à exercer un métier et à assumer des responsabilités techniques et de management immédiatement applicable au monde du travail.

Prises de position

Notre canton est en principe favorable aux modifications légales apportées, à l'exception de l'introduction des compléments de titre "Professional Bachelor" et "Professional Master" pour lesquels nous émettons une réserve.

• Introduction d'un droit à l'appellation "école supérieure"

Le Conseil d'Etat est tout à fait favorable à l'introduction d'un droit à l'appellation "école supérieure" en tant qu'institutions de formation liées à une filière ES reconnue, ce qui contribuera fortement à renforcer la formation professionnelle supérieure.

Le Conseil d'Etat considère qu'avec cette mesure, étant donné que seuls les établissements qui proposent une filière ES reconnue par le SEFRI auront la possibilité de porter cette appellation, la confiance et la crédibilité des écoles et des diplômes de la filière ES seront clairement améliorées.

De plus, cela permettra également d'accroître la visibilité des écoles supérieures et d'améliorer la transparence et la lisibilité du marché dans ce domaine, au bénéfice des étudiants et des employeurs.

Introduction des compléments de titre "Professional Bachelor" et "Professional Master" pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure
 Le Conseil d'Etat n'est pas favorable à l'introduction des compléments de titre "Professional Bachelor" et "Professional Master" pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure.

Il considère que les risques liés à l'introduction de compléments de titres, sans en changer la nature, l'emportent sur les avantages attendus.

La distinction claire entre les titres des hautes écoles et des écoles supérieures est, au sens du Conseil, un élément central qui doit être préservé. Le Conseil estime que le risque de confusion qu'engendrerait l'introduction de ces termes dans le panorama des formations est élevé, alors que la dénomination *Bachelor* n'est pas protégée d'une part, tout en faisant l'objet d'un fonctionnement réglementé au niveau des hautes écoles d'autre part (système dit de Bologne). La dénomination "Professional Bachelor" et "Professional Master" pour les titres des filières ES risque de générer une grande confusion et de générer des attentes qui ne pourront être satisfaites.

Le Conseil d'Etat préférerait que l'on travaille à une meilleure coordination entre les Hautes Ecoles Spécialisées et les Ecoles Supérieures de façon à faciliter l'accès des diplômés des secondes aux filières d'études offertes par les premières, étant rappelé que les HES délivrent des bachelors "professionnalisant" (article 26 alinéa 2 LEHE).

 Introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs

Le Conseil d'Etat est favorable à cette mesure.

Il relève en outre que la décision d'introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs revient principalement aux OrTras.

 Flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études postdiplômes EPD ES)

Les EPD ES ont pour but de permettre aux étudiants d'approfondir les connaissances et de se spécialiser dans un domaine d'étude (celles-ci sont reconnues par le SEFRI bien qu'elles n'aient pas de plan d'études cadres).

Si le changement proposé dans le projet de loi est adopté, cela suppose qu'une solution adaptée devra être trouvée pour les EPD dans le domaine de la santé, qui disposent d'un plan d'études cadre fédéral (PEC).

Le Conseil d'Etat est favorable à cette flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études postdiplômes EPD ES), à la réserve près du travail préparatoire restant à accomplir dans le domaine de la santé.



Telefon 055 646 62 00 E-Mail: bildungkultur@gl.ch www.gl.ch

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

Glarus, 1. Oktober 2024 Unsere Ref: 2024-599 / SKGEKO.4619

Vernehmlassung i. S. Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Hochgeachteter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) vom 14. Juni 2024 anschliessen (Beilage).

Die EDK hat in ihrer Stellungnahme auf eine Positionierung zur Titelfrage verzichtet und die diesbezügliche Rückmeldung den Kantonen im Rahmen ihrer Vernehmlassung überlassen. Einig war sich die EDK, dass die Höheren Fachschulen (HF) und die Höhere Berufsbildung (HBB) zu stärken sind. Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Ob die Ergänzung der heutigen Abschlusstitel der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» geeignet ist, die HBB Abschlüsse zu stärken, darüber ist man sich innerhalb der EDK uneinig. Wichtig sei, dass die neuen Titel nicht zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs führen und keine finanziellen Folgekosten für die Kantone zeitigen.

Der Kanton Glarus sieht die Einführung der Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» kritisch. Ein Titel wie «Professional Bachelor» wird den sehr heterogenen Abschlüssen der höheren Berufsbildung nicht gerecht und schafft in der Schweiz nur Verwirrung. Überdies verlangen die beiden Titel nach akademischen Inhalten, was zu einer unerwünschten Akademisierung der Höheren Berufsbildung führt. Schliesslich sehen wir keine Vorteile für die Einführung der beiden Titel. Soweit diese in erster Linie damit begründet wird, dass Absolventinnen und Absolventen der Höheren Berufsbildung einfacher eine Stelle im Ausland finden, vermag dies gerade angesichts des in der Schweiz herrschenden Fachkräftemangels nicht zu überzeugen.

Sollten die beiden Titel dennoch eingeführt werden, muss einer Verwässerung der Hochschultitel vorgebeugt werden. Dabei ist aus unserer Sicht sicherzustellen, dass die Anforderungsniveaus aus dem Bereich HBB und dem Bereich HF jeweils beim «Bachelor» und «Master» zueinander passen. Die Benennung eines zu tiefen Abschlusses mit diesen Titeln würde sowohl den universitären Bachelor und Master, aber i auch den «Professional Bachelor» und «Professional Master» schwächen. So sind beispielsweise die Eidgenössichen Fachausweise in vielen Berufsfeldern eine Zwischenstufe zum HF-Abschluss bzw. deutlich darunter angesiedelt. Es ist daher zwingend, zumindest bei den Eidgenössichen Fachausweisen von einem Titelzusatz «Professional Bachelor» abzusehen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Kaspar Beckei Landammann Arpad Baranyi Ratsschreiber

Beilage:

- Musterstellungnahme der EDK vom 14. Juni 2024

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

14. Juni 2024 260-4.19.1 PM Herr Bundesrat Guy Parmelin Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost 3003 Bern (per E-Mail an info@gs-wbf.admin.ch)

Vernehmlassung zur Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stellungnahme der EDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) Stellung zu nehmen. Die EDK unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der Höheren Fachschulen (HF) und der Höheren Berufsbildung (HBB), wie sie im Rahmen des Projekts «Positionierung der Höheren Fachschulen» vorgeschlagen wird.

- 1. Ergänzende Titel HBB: «Professional Bachelor» und «Professional Master». Die EDK hat die Thematik im vergangenen Jahr intensiv diskutiert und ist letztlich dazu gekommen, auf eine inhaltliche Positionierung als Konferenz zu verzichten. Die Kantone werden sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Frage äussern. Einig war sich die EDK, dass die HF und die HBB zu stärken sind. Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Ob die Ergänzung der heutigen Abschlüsset der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» geeignet ist, die HBB-Abschlüsse zu stärken, darüber ist man sich innerhalb der EDK uneinig. Wichtig ist, dass die neuen Titel nicht zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs führen und keine finanziellen Folgekosten für die Kantone zeitigen.
- 2. Bezeichnungsschutz für HF als Institution. Die EDK begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Die EDK begrüsst auch, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.
- 3. Deregulierung der Nachdiplomstudiengänge (NDS HF). Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je einer erhöhten Qualitätskontrolle durch die OdA und die Behörden. In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) macht die EDK deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss.



4. Berufsbildungsfinanzierung. Wir nehmen die Vernehmlassung zum Anlass, die Forderung der EDK nach einer Anpassung der Berufsbildungsfinanzierung anzumahnen. Zum einen entspricht der geringe Umfang der Bundesfinanzierung in keiner Art und Weise der Regelungsdichte der Bundesgesetzgebung und damit dem Steuerungsanspruch des Bundes. Die Kosten der öffentlichen Hand tragen gemäss BBG zu 75% die Kantone. Dieses Missverhältnis widerspricht dem Verfassungsgrundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Kommt zum andern dazu, dass vom «Bundesviertel» nur 73,4% den Kantonen zukommt. Die direkten Bundesausgaben für die Berufsbildung, wie z.B. die Zuwendungen an die HBB, werden dem «Bundesviertel» zugerechnet. Diese sind namentlich seit der Einführung der Subjektfinanzierung bei den Vorbereitungskursen auf eidg. Prüfungen stark gestiegen und machen insgesamt mehr als einen Viertel (26,6%) des «Bundesviertels» aus. Früher war dieser Anteil noch wesentlich tiefer (2020: 18%). In absoluten Zahlen summiert sich der Betrag, den der Bund direkt für die Berufsbildung ausgibt und dem «Bundesviertel» belastet, auf über eine Milliarde Franken für die ganze BFI-Periode. Aus diesem Grund und um die Kostenwahrheit in der Berufsbildung zu gewährleisten, muss die Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Art. 59 Abs. 2 BBG auf die Bundesbeiträge an die Kantone beschränkt werden. Dabei genügt es nicht, einen zusätzlichen Zahlungsrahmen für die Mittel zu schaffen, mit welchen der Bund die HBB unterstützt. Zwar begrüsst auch die EDK die damit gewonnene Transparenz, Solange diese Mittel (gemäss BFI-Botschaft 2025 – 2028 sind dies CHF 671 Mio. für die ganze BFI-Periode) aber weiterhin dem «Bundesviertel» zugerechnet werden dürfen, bleibt das Anliegen der Kantone unberücksichtigt.

Die EDK und die Kantone haben diese Forderung im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025-2028 eingebracht. In der an das Parlament überwiesenen Botschaft wird sie bei der Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt, im Übrigen aber mit keinem Wort erwähnt. Damit brüskiert der Bund die Kantone und stellt den Wert des Vernehmlassungsverfahrens als Instrument der Mitwirkung der Kantone bei der Willensbildung des Bundes und des politischen Ausgleichs in Frage. Die EDK sieht sich in ihrer Haltung bestärkt, dass die erstmalige Durchführung einer Vernehmlassung bei der BFI-Botschaft keinen Mehrwert für den politischen Prozess gebracht hat.

Abschliessend möchten wir anmerken, dass weitere Revisionspunkte geprüft werden sollten. Der zunehmende Datenaustausch unter den Kantonen und verschärfte Datenschutzanforderungen fordern eine übergeordnete Regelung, damit zwischen den beteiligten Kantonen Daten ausgetauscht und genutzt werden können. 20 Jahre nach Inkrafttreten des neuen BBG ist der Moment gekommen für weiterführende Gedanken zur Berufsbildung. Soll die Berufsbildung attraktiv und zukunftsorientiert bleiben, braucht es jetzt den Start einer entsprechenden Reflexion, z.B. zum Thema Teilzeitlehren. Die EDK steht mit ihren Fachkonferenzen gerne für einen Austausch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner | Präsidentin

Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Kopie an:

- Mitglieder der EDK

Die Regierung des Kantons Graubünden

La Regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

767/2024



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

24. September 2024 25. September 2024

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

1. Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Wie die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) begrüsst auch der Kanton Graubünden, dass die höheren Fachschulen (HF) als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren und Möglichkeiten eingeführt werden sollen, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen (vgl. Stellungnahme der EDK vom 14. Juni 2024, S. 1).

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der h\u00f6heren Fachschulen (NDS HF)

Bezüglich der vorgeschlagenen Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (NDS HF) schliesst sich der Kanton Graubünden der Haltung der EDK an. Wie im Hochschulbereich ist die Flexibilität der Weiterbildungsangebote auch im Bereich der höheren Berufsbildung wichtig. Für die meisten Nachdiplomstudien resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen.

Im Gesundheitsbereich sind die Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS AIN HF) – im Unterschied zu den übrigen NDS HF – heute die einzigen Nachdiplomstudien, die über einen eidgenössischen Rahmenlehrplan verfügen. Diese Abschlüsse sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit jeher einer erhöhten Qualitätskontrolle durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und die Gesundheitsbehörden. Es ist von eminenter Relevanz, dass diese Weiterbildung mit klar definiertem Curriculum einheitlich bleibt. Für die Spitäler ist dies von grosser Bedeutung, damit sie ihre Aufgaben mit einheitlich weitergebildetem Fachpersonal wahrnehmen können. In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) macht die EDK deshalb zu Recht darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss (vgl. Stellungnahme der EDK vom 14. Juni 2024, S. 1). Mit anderen Worten ist die Überführung der bewährten NDS AIN HF in höhere Fachprüfungen – unter Beibehaltung des bisherigen Anerkennungsverfahrens – abzulehnen (vgl. zum Ganzen Stellungnahme der GDK vom 22. August 2024, S. 3 f.).

3. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

In vergangenen Jahren wurden verschiedene Diskussionen um die Titel der höheren Berufsbildung geführt. Dabei zeigte sich, dass die Akteure der Berufsbildung die Titel der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung sowie die englischen Titelübersetzungen, insbesondere im Ausland, als schwer verständlich erachten. Aufgrund der Tatsache, dass die höhere Berufsbildung im Ausland oft wenig bekannt ist, sind die Abschlüsse insbesondere im Ausland oder gegenüber international tätigen Firmen nicht leicht zu

kommunizieren. Die Akteure der Höheren Berufsbildung haben deshalb immer wieder deutlich signalisiert, dass die Zuordnung der Abschlüsse in die Tertiärstufe klarer ersichtlich werden muss, um hochqualifizierten Berufsleuten eine faire Wettbewerbschance im In- und Ausland zu geben.

Diese Titelzusätze werden auch von den höheren Fachschulen in Graubünden vorbehaltlos befürwortet. Deren Argumente lassen sich aufgrund der eingeholten Stellungahmen wie folgt zusammenfassen:

- Weder der übersetzte Diplomzusatz noch die Erwähnung des Niveaus im Nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung (NQR) konnte den erforderlichen Wiedererkennungseffekt entfalten und reicht für die Anerkennung eines Abschlusses der Höheren Berufsbildung im Ausland nicht aus.
- In der Praxis ist der NQR zu wenig bekannt. Internationale Recruiter achten primär auf den Titel im Diplom.
- Die Einführung des «Professional Bachelor» sowie «Professional Master» würden schnell ein klares Signal vor allem auch nach Deutschland und Österreich senden, da diese Titel dort bereits eingeführt wurden.
- Im internationalen Umfeld wird eine echte Vergleichbarkeit nur über adäquate Titel erreicht. Die Übersetzungen «Bachelor Professional» bzw. «Master Professional» zeigen unmissverständlich, dass es sich um Abschlüsse der Tertiärstufe handelt.
 Zudem wird diese Einstufung vom NQR-BB-CH her gestützt, da es sich um Abschlüsse des Niveau 6 handelt.
- Die Titelzusätze werden auch für die englischen Titelübersetzungen übernommen.

Der Kanton Graubünden begrüsst die Einführung dieser Titelzusätze. Die klare Verwendung von «Professional Bachelor» sowie «Professional Master» als Zusätze zu den bisherigen Abschlusstiteln signalisieren zum einen, dass es sich um einen Abschluss der Tertiärstufe handelt. Mit der Verwendung von «Professional» wird zum anderen zum Ausdruck gebracht, dass sich dieser Bachelor am berufsorientierten (Höhere Berufsbildung) und nicht wissenschaftlich orientierten (Hochschulen) Pfad des dualen Schweizer Bildungssystems orientiert. Dadurch ist nicht zu erwarten, dass eine Verwässerung der Hochschulabschlüsse entsteht. Die Titel «Professional Bachelor» sowie «Professional Master» dürfen nur zusammen mit dem jeweiligen Abschlusstitel als Titelzusatz verwendet werden. Die vorgeschlagene Reihenfolge,

zuerst «Professional» als Hinweis zur Praxisbildung und an zweiter Stelle «Bachelor» oder «Master» als Hinweis zum tertiären Abschluss, verhindert zudem eine Verwechslung mit den Hochschulabschlüssen und zeigt klar auf, dass es sich um einen Abschluss der höheren Berufsbildung handelt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu erwähnen, dass nach Ansicht der GDK im hoch reglementierten Gesundheitsbereich die Titelzusätze zu Unklarheiten und Verunsicherungen in Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten der Berufsleute mit den verschiedenen Abschlüssen führen würden. Deshalb plädiert die GDK für individuelle Branchenlösungen und will den Entscheid, ob die Titelzusätze eingeführt werden oder nicht, den einzelnen Branchen überlassen (vgl. Stellungnahme der GDK vom 22. August 2024, S. 2).

4. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die Möglichkeit, Englisch als Prüfungssprache einzuführen, wird ausdrücklich befürwortet. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt, ist die Bedeutung der englischen Sprache sehr berufs- resp. branchenabhängig. Deshalb ist es sinnvoll und zielführend, dass in Berufen, in welchen die englische Sprache einen hohen Stellenwert hat (z. B. Informatik), die eidgenössischen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden können. Im Hochschulbereich und bei Ausbildungsgängen der höheren Fachschulen ist dies bereits heute möglich.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Monsieur Guy Parmelin Conseiller fédéral Palais fédéral 3003 Berne

Par courriel à vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Delémont, le 24 septembre 2024

Consultation sur les mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure; Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)

Monsieur le Conseiller fédéral.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter sur les mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure.

Les modifications de la Loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) visent un objectif important : améliorer l'attractivité et la reconnaissance de la formation professionnelle supérieure (FPS). En effet, la FPS occupe une position importante dans le système suisse de formation. Voie de formation de niveau tertiaire B, la FPS complète idéalement les opportunités de formation supérieure en se voulant orientée vers la pratique. Or, à l'image du système de formation qui se veut perméable et qui propose de nombreuses passerelles, comprendre et situer la FPS n'est pas chose aisée, encore moins dans un contexte international.

Conscient des enjeux futurs, le Gouvernement prend ainsi position sur les différentes modifications des bases légales envisagées :

Introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure »

Le Gouvernement est favorable à l'introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure » qui, sur le long terme, garantira aux écoles supérieures une meilleure visibilité parmi les prestataires de formation.

Introduction des compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure

Concernant l'introduction des compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la FPS, le Gouvernement considère que les titres actuels décernés par les ES n'offrent pas une reconnaissance suffisante. Les diplômes ES n'ont pas une identité claire et ne permettent pas de situer leurs détenteurs dans le paysage des titres européens. A l'instar de la plupart des acteurs de la formation professionnelle, il est convaincu que des mesures doivent être prises.

Les titres « Professional Bachelor » et « Professional Master » pourraient apporter la reconnaissance attendue, mais ils risquent d'amener une confusion avec les titres délivrés par les HES et de rendre le système moins lisible. Les formations professionnelles supérieures n'ont pas vocation à s'académiser. Or, la terminologie utilisée, en particulier le master, renvoie directement au système académique.

Tenant compte de ce qui précède et désireux de trouver une solution de compromis entre les intérêts des hautes écoles et ceux des écoles supérieures, le Gouvernement soutient l'introduction du « Professional Bachelor ». Il s'oppose, en revanche, à l'utilisation du terme « Professional Master », qui doit, selon lui, être réservé aux hautes écoles.

Introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens fédéraux

Le Gouvernement est d'avis que le positionnement du titre ES ne doit pas avoir une orientation internationale et doit se concentrer sur les compétences utiles au niveau de l'économie régionale et permettre l'accession à un titre tertiaire B aux détenteurs d'un titre de formation professionnelle initiale (CFC), dont la formation ne comporte pas nécessairement d'anglais.

Une telle mesure risque de privilégier l'anglais dans les cursus de formation professionnelle initiale au détriment des langues nationales, qui doivent rester prioritaires au niveau de la formation des apprentis.

Pour cette raison, le Gouvernement n'est pas favorable à l'introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs.

<u>Flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études postdiplômes EPD ES)</u>

En ce qui concerne la flexibilisation de l'offre de formation continue, le Gouvernement ne voit pas d'inconvénient à une telle autonomisation des écoles supérieures.

Tout en vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à sa prise de position, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Rosalie Beuret Siess

Présidente

Jean-Baptiste Maître Chancelier d'État



Bildungs- und Kulturdepartement Bahnhofstrasse 18 6002 Luzern bkd.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Luzern, 17. September 2024

Protokoll-Nr.:

1007

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung(BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung zu nehmen, danken wir herzlich. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Bestrebungen, die Attraktivität und Anerkennung der höheren Berufsbildung (HBB) zu erhöhen, begrüssen.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Armin Hartmann Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Vernehmlassung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Luzern
Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)		
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. 1 ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.		
	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor. Wir regen ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.
² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikations- verfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften un- terliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 ^{Buch- stabe} g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ² im Bundesblatt veröffentlicht. ³		
³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.		
⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten.		
Art. 29 Höhere Fachschulen	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Luzern
berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.		
² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		
³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. ^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel	Zustimmung mit Vorbehalt Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden.
 Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. 	⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	Der Kanton Luzern unterstützt den Vorschlag des SBFI, die NDS mit Rahmenlehrplan im Gesundheitsbereich in eine Höhere Fachprüfung zu überführen. Damit bleiben die ho- hen Anforderungen an diese Ausbildungen erhalten. Zu- sätzlich erhalten diese Abschlüsse den Titelzusatz «profes- sional Master» und die Finanzierung ist geregelt
	Art. 29a Bezeichnungsrecht	
	Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Be- zeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Der Kanton Luzern begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Der Kanton Luzern fordert, dass künftig nur HF-Bildungsgänge und NDS HF den Zusatz "HF" oder "Höhere Fachschule" tragen dürfen.
	 Art. 44a Titelzusätze Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: 	Der Kanton Luzern befürwortet die vorgeschlagene Einführung der Titelzusätze für die Höhere Berufsbildung.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Luzern
	a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. 2 Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen engli-	Die vorgesehene Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen (der Zusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden) ist zentral. Es ist wichtig sicherzustellen, dass mit der Änderung keine weiteren Ansprüche verbunden sind (etwa betreffend Hochschulzulassung, Anrechnung von Bildungsleistungen etc.).
	schen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	
	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts	
	¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule»,«école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.	Der Kanton Luzern begrüsst, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungs- gänge führen.
	² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.	
	³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	
	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Zustimmung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Luzern
		Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Anpassung der Aufsichtsregelungen über höhere Fachschulen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet.
Art. 73 Übergangsbestimmungen	Art. 73	
¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.	Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung
² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.		
³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.		
⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Luzern
Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)		
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG)	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)	
¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms. ² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können		
wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.		
	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	Zustimmung
	^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschütz- ten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	Zustimmung
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zustän- digen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI un- terzeichnet.		
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	
¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Luzern
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:		
a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen: 1. Bundesgesetz vom 19. April 19789		
über die Berufsbildung,		
 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁰, 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 		
4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 ¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich.		
b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)		
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die bis zum In- krafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt einge- reicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.		
² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorge- legt wird.		
³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Luzern
 ⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt. ⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG. 		



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Palais fédéral est 3003 Berne

Mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) ; ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche d'avoir consulté le Canton de Neuchâtel sur les projets mentionnés en titre. Le Conseil d'État soutient les modifications proposées, mais regrette que l'on ne profite pas de ces modifications pour travailler à un changement de la LFPr en vue d'une plus grande flexibilisation.

Premièrement, le Conseil d'État salue les efforts entrepris pour améliorer l'attractivité et la reconnaissance des écoles supérieures (ES) et de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble. Ceux-ci rejoignent les objectifs du Canton de Neuchâtel, qui travaille à renforcer la formation professionnelle initiale et la formation professionnelle supérieure depuis de nombreuses années, convaincu de l'importance de proposer une offre de formations de niveau ES adaptée aux besoins et attentes des milieux professionnels.

Concernant les modifications envisagées, le gouvernement neuchâtelois est favorable à l'introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure » réservé aux prestataires de formation proposant une filière de formation reconnue par la Confédération. Cela permettra de valoriser les institutions concernées, en l'occurrence le Centre de formation professionnelle neuchâtelois (CPNE).

Le Conseil d'État est également favorable à l'introduction des compléments de titre « *Professional Bachelor* » et « *Professional Master* » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure. Cela permet de souligner leur appartenance au degré tertiaire et participe ainsi à renforcer leur reconnaissance et leur visibilité.

Concernant l'introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs, le canton adhère là aussi à la proposition. Cela permet également de valoriser ces formations au niveau international pour les branches concernées tout en assurant l'offre des examens fédéraux dans chacune des langues officielles.

Enfin, le Conseil d'État rejoint la flexibilisation visée de l'offre en matière d'études post diplômes des écoles supérieures (EPD ES). Cela va dans le sens d'une plus grande flexibilité dans l'organisation de formations continues pour les ES.

Cependant, en plus de ces éléments soumis à consultation, le gouvernement neuchâtelois souhaite exprimer le regret de ne pas saisir l'opportunité de ces modifications pour formuler une proposition concrète concernant la flexibilisation pour favoriser un accès élargi à la formation professionnelle. En effet, le Canton de Neuchâtel œuvre par le biais de mesures spécifiques et selon conditions pour la flexibilisation des offres de formation professionnelle initiale, conformément au cadre légal, notamment l'art. 3 de la LFPr. Ses efforts attestent un réel dynamisme pour le domaine de l'apprentissage. Depuis 10 ans, l'augmentation continue du nombre de contrats d'apprentissage témoigne de la volonté partagée par l'ensemble des partenaires de la formation professionnelle d'engager un nombre accru de jeunes dans cette filière professionnelle, véritable relève pour le tissu économique.

Comme les autres cantons, le Canton de Neuchâtel dépend toutefois des restrictions du cadre légal fédéral et considère qu'il est urgent de mener une réflexion plus approfondie sur ces questions, 20 ans après l'entrée en vigueur de la LFPr. Le Conseil d'État rejoint ainsi l'avis de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP), qui invite à ouvrir la discussion par exemple sur la question des apprentissages à temps partiel. Cette souplesse est importante et s'inscrit au sein des enjeux sociétaux actuels que sont, par exemple, l'inclusion, l'insertion, ou la conciliation de la vie personnelle et professionnelle. Pour maintenir son attractivité, le domaine de l'apprentissage se doit aussi de suivre ces évolutions pour être en adéquation avec les besoins du marché du travail et du tissu économique régional.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 septembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 27. August 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Den Abschlüssen der höheren Berufsbildung kommt aus unserer Sicht eine zentrale Bedeutung zu. Sie bieten attraktive Karrieremöglichkeiten, versorgen die Arbeitswelt mit gefragten Fachkräften und tragen damit wesentlich zur Attraktivität des Berufsbildungssystems bei. Deshalb begrüssen wir die Bestrebungen des Bundes, mit dem vorliegenden Massnahmepaket die Attraktivität und Anerkennung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung insgesamt zu verbessern.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen der rechtlichen Grundlagen, erlauben uns aber, auf einzelne Aspekte detaillierter einzugehen:

- Art. 28 Abs. 1^{bis} BBG stimmen wir zu, erachten aber das Angebot von eidgenössischen Prüfungen in den Landessprachen für prioritär. Ein Angebot in Englisch soll optional möglich sein, darf aber nicht zulasten einer Landessprache gehen.
- Mit der Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien in Art. 29 Abs. 3 BBG sind wir einverstanden, erwarten aber eine Lösung für die versorgungsrelevanten Angebote im Bereich Gesundheit (NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege), die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem Rahmenlehrplan beruhen.
- Wir begrüssen, dass künftig nur Bildungsinstitutionen, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten, die Bezeichnung «Höhere Fachschule» in ihrem Namen führen dürfen und damit von einem Rechtsschutz profitieren (Art. 29a BBG).
- Die Schaffung von Art. 44a BBG wird ausdrücklich begrüsst. Sie trägt massgeblich zur Stärkung der höheren Berufsbildung bei. Die ISCED-Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik siedelt die Abschlüsse der höheren Fachschulen und der eidgenössischen Berufsprüfungen auf Stufe 6 (Bachelor) und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen auf Stufe 7 (Master) an. Die Argumentation, dass die Titelzusätze zu einer Verwässerung der Titel der Hochschulen führen, ist aus unserer Sicht nicht stichhaltig, zumal die

2024.NWSTK.165

Weiterbildungsmaster der Hochschulen (Master of Advanced studies MAS) auf ISCED-Stufe 6 (Bachelor) angesiedelt sind. Wir erachten es als Selbstgeisselung, wenn sich die Schweiz der Titelzusatz-Systematik, der sich höhere Fachschulen in Deutschland und Österreich bereits bedienen, trotz hervorragender Ausbildungsqualität verschliesst.

- Die in Art. 63a und 63b BBG vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht zwingend, um Art. 29a und 44a Nachdruck zu verleihen.
- Die Aufhebung von Art. 77 f. BBV ist sachlogisch und wird unterstützt.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Res Schmid Landammann lic. iur. Armin Eberli Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Regierungsrat



<u>CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei</u>
Eidgenössischen Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

3003 Bern

Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5052

Unser Zeichen: ue

Sarnen, 10. September 2024

Massnahmepaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Massnahmepaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage, da sie die höhere Berufsbildung stärken wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Berufsbildungsgesetz (BBG)

Zu Art. 28 Abs. 1bis: Zustimmung

Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies verlangt. Die Landessprachen haben gegenüber dem Englischen Vorrang. Es wird ein Monitoring angeregt, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der höheren Berufsbildung verdrängt.

Zu Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5: Zustimmung

Für die meisten Nachdiplomstudiengänge (NDS) resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung möglich sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den

Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und die Behörden.

In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der EDK macht der Kanton Obwalden deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der Nachdiplomstudien HF mit Rahmenlehrplänen gehören kann (vgl. dazu auch Musterstellungnahme der GDK).

Zu Art. 29a Bezeichnungsrecht: Zustimmung

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass die Höheren Fachschulen (HF) als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel "Höhere Fachschule" verwenden konnten.

Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz "Höhere Fachschule" oder "HF" führen dürfen.

Zu Art. 44a Titelzusätze: Zustimmung

Die Ergänzung der Abschlusstitel mit "Professional Bachelor" und "Professional Master" ist geeignet, die höhere Berufsbildung zu stärken und mit ausländischen Titeln vergleichbar zu machen. Deutschland und Österreich haben eine analoge Titelgebung. Nicht zuletzt wird der Wert der Ausbildungen der höheren Berufsbildung mit diesen Titelzusätzen besser sichtbar. Die Umsetzung erfordert keine finanziellen Mittel, und es sind für die Akteure geringfügige Auswirkungen zu erwarten.

Zu Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts: Zustimmung Der Kanton Obwalden begrüsst die Einführung von Möglichkeiten, Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.

Zu Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes: Zustimmung

Es ist zu prüfen, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 BBG verstossen. Der Artikel könnte in diesem Sinne sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis erlaubt, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen für die korrekte Sicherstellung der Umsetzung erfordert.

Zu Art. 73: Zustimmung

Berufsbildungsverordnung (BBV)

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2bis und 2ter: Zustimmung

Zu Art. 77 und 78 (Streichung): Zustimmung

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli Landammann Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 89 42 info.sk@sg.ch

St.Gallen, 27. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 eröffnete das Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung und zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV). Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen befürwortet grundsätzlich die Stärkung der höheren Berufsbildung und unterstützt die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen mehrheitlich. Einige der Anpassungen geben jedoch Anlass zu Ergänzungs- und Präzisierungsvorschlägen.

- Der Kanton St.Gallen befürwortet, dass die Nachdiplomstudiengänge (NDS HF) dereguliert werden sollen. Dies sollte auch im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen keine gravierenden Nachteile mit sich bringen. Jedoch soll es den Anbietern bzw. dem Branchenverband aus Gründen von Transparenz/Qualitätsnachweises/Vergleichbarkeit offenstehen, zu einem NDS HF einen Rahmenlehrplan zu erarbeiten und eidgenössisch anerkennen zu lassen. Diesfalls obläge es den jeweiligen Anbietern des entsprechenden NDS HF, ob sie diesen mit oder ohne eidgenössischer Anerkennung anbieten und bewerben möchten.
- Der Kanton St.Gallen begrüsst, dass das Bezeichnungsrecht der höheren Fachschulen (HF) künftig rechtlich geschützt werden soll. Bisher konnten auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Studiengänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden. Der Kanton St.Gallen unterstützt auch die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten für Bildungsinstitutionen, die mit dem Titel «HF» werben, ohne anerkannte HF-Studiengänge anzubieten.
- Die Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» wird vom Kanton St.Gallen als zentraler Punkt der Stärkung der Höheren Berufsbildung erachtet. Auch die Anbieterinnen der Höheren Berufsbildung im Kanton St.Gallen befürworten diese Massnahme. Zur Begründung wird vorgebracht, dass mit dem Titelzusatz die Vergleichbarkeit mit

RRB 2024/687 / Beilage 1/2

ausländischen Titeln, die bessere Sichtbarkeit des Werts der Ausbildungen der höheren Berufsbildung sowie die in diesem Bereich vorteilhafte Anlehnung an die Nachbarländer wie Deutschland und Österreich erreicht werden kann. Gleichwohl ist der Kanton St. Gallen zur Auffassung gelangt, dass die Einführung der Titelzusätze Rücksicht auf die unterschiedlichen Studienleistungen der spezifischen eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen bzw. der vergleichsweise generalistischen Bildungsgänge der Höheren Fachschulen nehmen muss. Während die Höheren Fachschulen eine schulisch organisierte Tertiärbildung bieten, konzentrieren sich die eidgenössischen Prüfungen ausschliesslich auf den Nachweis beruflicher Handlungskompetenzen. Die signifikanten Unterschiede zwischen den eidgenössischen Prüfungen und den Höheren Fachschulen sollen auch Niederschlag bei der Einführung der Titelzusätze finden, ansonsten die Gefahr einer Verwässerung und eines Glaubwürdigkeitsverlusts der unterschiedlichen Abschlusstypen besteht. Insbesondere würden die HF-Abschlüsse (Titelzusatz «Professional Bachelor») gegenüber den höheren Fachprüfungen (Titelzusatz «Professional Master») entwertet, was in dieser Pauschalität weder den Studienleistungen noch dem Wert der jeweiligen Abschlüsse gerecht wird. Im Ergebnis soll deshalb der Titelzusatz «Professional Bachelor» den HF-Abschlüssen vorbehalten werden. Auf die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) soll verzichtet werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann

Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 71 11 staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Herr Bundesrat Guy Parmelin Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost 3003 Bern

Schaffhausen, 17. September 2024

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben genannten Vernehmlassung und nehmen dazu gerne Stellung. Die Rückmeldung ist im beigelegten Dokument festgehalten, das uns zur Verfügung gestellt wurde.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

DES NATIONS SCHAFFIN

Kanton Schaffhausen Erziehungsdepartement

Herrenacker 3 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Stellungnahme Kanton Schaffhausen

Synoptische Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht, inklusive Stellungnahme des Kantons Schaffhausen in der dritten Spalte

Bundesgesetz vom 13. Dezember 20	02 über die Berufsbildung (BBG)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Schaffhausen
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. I ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.	lbis Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf	Zustimmung.
² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ² im Bundesblatt veröffentlicht. ³	Englisch angeboten werden.	
³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.		
⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten		
Art. 29 Höhere Fachschulen	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.		
² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		Zustimmung zur Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien. Für die meisten NDS resp. deren
³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der	³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die	Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen.
Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und
	^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das	unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und

Kanton Schaffhausen Erziehungsdepartement

Herrenacker 3 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



 ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. 	Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Art. 29a Bezeichnungsrecht Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte	die Behörden. Deshalb wird darauf aufmerksam gemacht, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit RLP gehören kann. Zustimmung Der Kanton Schaffhausen begrüsst, dass die
	Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.
	Art. 44a Titelzusätze	Zustimmung
	I Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	Diese Titelzusätze werden sehr begrüsst. Denn gut ausgebildete Fachkräfte mit HF-Abschluss oder anderen Abschlüssen der Höheren Berufsbildung, die der Arbeitsmarkt an sich dringend benötigt und nachfragt, werden ansonsten auf dem Arbeitsmarkt gegenüber anderen benachteiligt – v.a. dann, wenn im HR/Personalwesen/Recruiting Personen verantwortlich sind, die das Schweizer Bildungssystem mit seinen Abschlüssen der Höheren Berufsbildung nicht oder kaum kennen. Diese Titelzusätze bieten die Chance, dem entgegenzuwirken. Insgesamt werden damit die Höhere Berufsbildung und ihre Bildungsabschlüsse gestärkt. Der Wert der Ausbildungen der Höheren Berufsbildung wird besser sichtbar und die Vergleichbarkeit mit ausländischen Titeln wird deutlich verbessert. Zudem werden dieselben Titel eingeführt, wie man sie bereits in den Nachbarländern Deutschland und Österreich realisiert hat und kennt. Die Arbeitsmarkt-Positionierung von Fachkräften mit Abschlüssen der Höheren Berufsbildung wird deutlich verbessert und gestärkt. Gegebenenfalls könnte in Absatz 1 anstelle einer Kann-Formulierung auch direkt festgehalten werden, dass "den geschützten Titeln der höheren Berufsbildung die folgenden Titelzusätze angefügt werden".

¹ SR 412.10

SR 412.10
 SR 170.512
 Vierter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4929; BBI 2003 7711).
 Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.
 Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Kanton Schaffhausen Erziehungsdepartement

Herrenacker 3 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



	, ,	
	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts 1 Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. 2 Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19746 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar. 3 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur	Der Kanton Schaffhausen begrüsst, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.
	Bezahlung der Busse verurteilen. Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Zustimmung Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet. Hier wäre eine Koordination durch das SBFI wünschenswert, um eine schweizweit einheitliche Bezeichnung der ergänzenden Titel und deren Übersetzungen sicherzustellen.
Art. 73 Übergangsbestimmungen 1 Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen. 2 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt. 3 Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt. 4 Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.	Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung

Kanton Schaffhausen Erziehungsdepartement

Herrenacker 3 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



SR **313.0**

Kanton Schaffhausen Erziehungsdepartement

Herrenacker 3 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) ⁷				
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme Kanton Schaffhausen		
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG)	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und			
¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum	eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)			
Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.				
² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen				
und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	Zustimmung		
	^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	Zustimmung		
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das				
Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet. ⁸	4 77 14 70			
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)		
Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.				
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:				
a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen:				
1. Bundesgesetz vom 19. April 1978 ⁹ über die Berufsbildung,				
2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ¹⁰ ,				
 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. 				
b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.				
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten				

Kanton Schaffhausen Erziehungsdepartement

Herrenacker 3 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



(Art. 73 Abs. 3 BBG)	
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.	
² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird. ³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.	
⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt. ⁵ Der Zehlungsbradit für Beuten und Mieten	
⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach	

Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.

⁶ SR 412.101
7 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 5147).
8 [AS 1979 1687; 1985 660 Ziff. I 21; 1987 600 Art. 17 Ziff. 3; 1991 857 Anhang Ziff. 4; 1992 288 Anhang Ziff. 17, 2521 Art. 55 Ziff. 1; 1996 2588 Art. 25 Abs. 2 und Anhang Ziff. 1; 1998 1822 Art. 2; 1999 2374 Ziff. I 2; 2003 187 Anhang Ziff. II 2. AS 2003 4557 Anhang Ziff. I 1]

^{10&}lt;sub>SR</sub> **910.1** 11_{SR} **921.0** 12[AS **1992** 1973. AS **2003** 4557 Anhang I 2]

Regierungsrat

Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn so.ch

> Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Per E-Mail an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

17. September 2024

Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV). Gerne äussern wir uns wie folgt zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung:

Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Wir begrüssen, dass die Höheren Fachschulen (HF) als Bildungsinstitutionen künftig von einem Bezeichnungsrecht profitieren sollen und sich künftig nur diejenigen Anbieter, die einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang anbieten, Höhere Fachschule nennen dürfen. Dadurch erhalten die Bildungsanbieter HF mehr Sichtbarkeit und Bekanntheit und können sich von anderen Bildungsinstitutionen klar abgrenzen. Wir begrüssen auch, dass die Möglichkeit eingeführt wird, Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Wir erachten die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» als Chance, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB) insgesamt zu stärken und begrüssen deren Einführung. Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Die Titelzusätze sollen die Abschlüsse im In- und Ausland besser verständlich machen und einen stärkeren Bezug zum Tertiärbereich herstellen.

Wir legen jedoch Wert darauf, dass die bisherigen Titel bestehen bleiben und lediglich mit den neuen Titelzusätzen ergänzt werden. Des Weiteren ist uns wichtig, dass die Titelzusätze keine weiteren Ansprüche begründen wie beispielsweise betreffend Hochschulzulassung, Anrechnung von Bildungsleistungen oder Lohn.

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Wir begrüssen, dass neu die Möglichkeit geschaffen wird, die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen zusätzlich zu einer Amtssprache auch in englischer Sprache durchführen zu können. Mit dieser rechtlichen Verankerung dürfen die Amtssprachen jedoch nicht verdrängt werden. Wir regen an, ein Monitoring einzuführen, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Tendenziell dürfte die Einführung von Englisch als zusätzliche Prüfungssprache zu höheren Kosten in den Lehrgängen führen, was es mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden gilt.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Der zurzeit formalisierte Anerkennungsprozess für die NDS HF verhindert es, rasch auf neue Entwicklungen im Arbeitsmarkt zu reagieren und die Angebote entsprechend anzupassen. Dies stellt einen gewissen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Angeboten der Hochschulen dar. Wir erachten es jedoch als zwingend, dass das WBF Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen erlässt und beantragen, dass in Artikel 29 Absatz 3bis auf die «Kann-Formulierung» verzichtet wird.

Die Deregulierung der NDS HF dürfte für die meisten Bildungsanbieter keine Nachteile bringen. Hingegen besteht im Bereich der Gesundheit mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) Weiterbildungen, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidgenössischen Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für das Gesundheitswesen versorgungsrelevant und unterstehen einer erhöhten Qualitätskontrolle durch die Organisationen der Arbeitswelt und die Behörden. Für diese spezielle Situation muss unseres Erachtens eine entsprechende Lösung gefunden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Hodel Landammann sig.

Andreas Eng Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Schwyz, 24. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung, Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung zur Vernehmlassung bis 4. Oktober 2024 unterbreitet.

Als Kanton, in welchem die Berufsbildung einen hohen Stellenwert aufweist, begrüssen wir grundsätzlich die Bestrebungen zur Stärkung derselben. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 28 BBG

Wir stimmen der Möglichkeit, dass die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen künftig auch auf Englisch angeboten werden können, grundsätzlich zu. Allerdings geben wir zu bedenken, dass unsere Landessprachen gegenüber dem Englisch vorrangig bleiben sollen. Es gilt daher zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landesssprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.

Art. 29 BBG

Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensivund Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je einer erhöhten Qualitätskontrolle durch die OdA und die Behörden.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss.

Art. 29a BBG

Wir begrüssen, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Daher begrüssen wir auch, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.

Darüber hinaus ist unsers Erachtens zu prüfen, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.

Art. 44a BBG

Die geplante Einführung der beiden Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel lehnen wir ab. Führen doch diese zu keinerlei Vorteil auf dem heimischen Arbeitsmarkt, der den Stellenwert der höheren Berufsbildung durchaus kennt und schätzt. Vielmehr fürchten wir, dass solche Titelzusätze zu Verwechslungen führen und damit die Titel des Hochschulbereichs unnötig verwässert werden.

Art. 63a BBG

Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen zu Art. 29a BBG.

Art. 63b BBG

Die Sanktionsmöglichkeit ist grundsätzlich wichtig. Daher sollte geprüft werden, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel etwa hinsichtlich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht korrekt verwenden, präzisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli Landammann

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie an:

die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Guy Parmelin Bundesrat 3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2024 Nr. 637

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV): Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vorlage.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Stärken und die Attraktivität der höheren Fachschulen sowie der höheren Berufsbildung sind aus Sicht des Regierungsrates unbestritten. Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung haben das tiefste Risiko, arbeitslos zu werden und weisen zugleich die höchste Erwerbsquote auf (Erläuternder Bericht, S. 7). Auch die Zufriedenheit der Absolventinnen und Absolventen ist hoch: Zwischen 85 und 90 Prozent würden nochmals die gleiche Ausbildung wählen. Angesichts des Erfolgs dieses Bildungsangebots leuchtet grundsätzlich nicht ein, warum Handlungsbedarf bezüglich der Anerkennung und der Bekanntheit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung sowie der Institution "Höhere Fachschule" insgesamt bestehen soll. Es ist etwas unklar, warum die gesellschaftliche Anerkennung eines Ausbildungsangebots verbessert werden muss, wenn die Absolventinnen und Absolventen mit ihrer Ausbildung zufrieden sind und sie über gute Arbeitsmarktchancen verfügen.

Nachvollziehbar ist aber, dass die Titel der höheren Berufsbildung für ausländische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schwer verständlich sind. Zudem ist der Handlungsbedarf politisch unbestritten. Die vorliegende Änderung bildet denn auch das Ergebnis eines klaren Auftrags des Bundesparlaments an den Bundesrat (Erläuternder Bericht, S. 2). Daher unterstützt der Regierungsrat die Vorlage.

2. Verankerung eines Bezeichnungsrechts "Höhere Fachschule"

Der Regierungsrat kann dieser Änderung grundsätzlich zustimmen. Das Recht, die Bezeichnung "Höhere Fachschule" führen zu dürfen (Bezeichnungsrecht) und die daraus



abgeleiteten Strafbestimmungen bei unerlaubter Verwendung der Bezeichnung (Bezeichnungsschutz), kann die Sichtbar- und Erkennbarkeit der höheren Fachschulen erhöhen. Zwar wird hier ein Bezeichnungsschutz für eine Ausbildungsinstitution eingeführt, ohne dass diese, im Gegensatz zu Universitäten und Fachhochschulen, akkreditiert werden müssen. Mit der Beibehaltung der Anerkennung der Bildungsgänge und der zugrundeliegenden Rahmenlehrpläne bleibt dafür die Arbeitsmarktnähe dieser Ausbildungen erhalten. Wie das Positionspapier der Expertengruppe zurecht anmerkt, ist zu beachten, dass ein Bildungsanbieter die Bezeichnung "Höhere Fachschule" ungeachtet des Anteils an HF-Bildungsgängen an der Gesamtheit seines Angebots führen kann (Positionspapier der Expertengruppe zur Konsultation der Umsetzungsvorschläge vom 26. Mai 2024, S. 2). Der Regierungsrat schliesst sich den Bedenken der Expertengruppe insoweit an, als es zu verhindern ist, dass die neu geschützte Bezeichnung "Höhere Fachschule" zu extensiv von Bildungsanbietern genutzt wird. Es ist daher eine selektivere Formulierung von § 29a BBG zu prüfen.

3. Einführung der Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master"

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung der neuen Titel. Das Ansinnen stösst indes teilweise auf starken Widerstand. Berechtigt erscheint dem Regierungsrat diesbezüglich insbesondere die Kritik, dass die teils schwierig zu durchblickende Systematik der höheren Berufsbildung mit ein Grund für die fehlende einheitliche Wahrnehmung ist. Das Grundproblem der heterogenen Angebotsstruktur und der ungleichen Qualifikationsniveaus wird mit der Einführung der neuen Titel aber nicht gelöst. Vielmehr dürfte die Einführung einer einheitlichen Bezeichnung wie "Professional Bachelor" für sehr verschiedene Angebote eine Herausforderung darstellen und letztlich auch die Geltung des Titels selbst gefährden. Hier ist folgendes Beispiel illustrativ: Eine HF-Ausbildung kann bis zu drei Jahren in Vollzeit dauern. Eine Berufsprüfung kann dagegen mit einem ungeregelten Vorbereitungslehrgang, der 80 bis 100 Prozent Erwerbstätigkeit erlaubt, absolviert werden. Die Bezeichnung "Professional Bachelor" wird neu aber sowohl für HF-Absolventinnen und -Absolventen als auch für Absolventinnen und Absolventen der Berufsprüfung verwendet. Diesbezüglich regt der Regierungsrat an, nochmals zu prüfen, ob die Vergleichbarkeit wirklich ausreichend gewährleistet ist.

Insgesamt überwiegen aus Sicht des Regierungsrates die Vorteile der neuen Titelzusätze. Die Lösung nimmt die von den Verbundpartnern verabschiedete Zielsetzung eines starken tertiären Signals für die höhere Berufsbildung auf und berücksichtigt neben den Abschlüssen der höheren Fachschulen auch die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Damit wird die gesamte höhere Berufsbildung gestärkt (vgl. auch Positionspapier der Expertengruppe zur Konsultation der Umsetzungsvorschläge vom 26. Mai 2024, S. 3). Begrüssenswert ist auch, dass die Einführung der Titel auf das sogenannte "Signaling" beschränkt ist, die Titelzusätze also keine Ansprüche



3/3

zum Beispiel betreffend Hochschulzulassung, Anrechnung von Bildungsleistungen oder Lohn vermitteln (Erläuternder Bericht, S. 16). Daher kann den neuen Titelzusätzen insgesamt zugestimmt werden.

Zu den weiteren Massnahmen haben wir keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Numero Bellinzona

0

Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona

4741

telefono +41 91 814 41 11 fax +41 91 814 44 35 e-mail can@ti.ch web www.ti.ch Repubblica e Cantone

Ticino

2 ottobre 2024

Il Consiglio di Stato

fr

Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca Consigliere federale Guy Parmelin 3003 Berna

trasmissione (in formato PDF e Word): vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Pacchetto di misure per rafforzare la formazione professionale superiore: Modifica della legge federale sulla formazione professionale (LFPr) e della relativa ordinanza (OFPr)

Signor Consigliere federale,

ringraziamo per il coinvolgimento nella procedura di consultazione inerente il rafforzamento della formazione professionale superiore e trasmettiamo di seguito il nostro parere.

L'Esecutivo cantonale si rallegra dell'impegno del Consiglio federale nel voler rafforzare la formazione professionale superiore, pilastro fondamentale del sistema formativo svizzero e dell'economia, e si esprime in linea di principio favorevolmente al disegno di legge presentato. Si ritiene infatti che, attribuendo ai cicli di formazione SSS e agli esami federali, entrambi accessibili con un Attestato federale di capacità AFC, un ruolo ben definito all'interno del panorama formativo terziario, si possa valorizzare sia la formazione professionale superiore sia quella di base.

Di seguito le osservazioni in merito alle singole proposte.

Introduzione del diritto alla denominazione «scuola specializzata superiore»

La proposta di proteggere la denominazione "Scuole specializzate superiori" è accolta favorevolmente. Si ritiene che l'azione possa migliorare la visibilità dell'offerta, rendendola facilmente riconoscibile al pubblico e rispettando il principio di trasparenza.

Introduzione dei titoli complementari «Professional Bachelor» e «Professional Master» accanto ai titoli della formazione professionale superiore

L'introduzione dei titoli complementari "Professional Bachelor" e "Professional Master" è condivisa. La soluzione garantisce alle Scuole Specializzate Superiori e agli esami federali un posizionamento chiaro all'interno del sistema formativo svizzero, valorizzando le competenze tramesse dai percorsi formativi. Trattandosi di denominazioni riconosciute all'estero si favorisce inoltre la mobilità degli studenti. La distinzione rispetto ai diplomi rilasciati nel terziario accademico è assicurata dalla dicitura "Professional" e dall'utilizzo complementare al titolo rilasciato.



Consiglio di Stato
6501 Bellinzona
2 di 2

RG n. 4741 del 2 ottobre 2024

Introduzione dell'inglese come ulteriore lingua degli esami federali di professione e degli esami professionali federali superiori

La proposta così come formulata è accolta. Il Canton Ticino, quale cantone appartenente a una minoranza linguistica, s'impegna a proteggere e incentivare l'utilizzo della lingua italiana nel panorama formativo svizzero. L'introduzione dell'inglese quale lingua per gli esami federali non è ritenuta contraria al principio finché rimane garantita la possibilità di sostenere l'esame in una delle tre lingue ufficiali.

Flessibilizzazione dell'offerta di formazione continua delle scuole specializzate superiori (studi postdiploma SPD SSS)

L'Esecutivo cantonale si esprime in linea di principio favorevolmente in merito alla flessibilizzazione della formazione continua delle Scuole Specializzate Superiori (SSS SPD). Come già sollevato nel rapporto esplicativo, sussiste un problema per quanto concerne i percorsi SSS SPD del ramo sanitario con programma quadro d'insegnamento, sul quale il Consiglio di Stato del Canton Ticino ritiene vada fatta una riflessione approfondita. La trasformazione dei tre percorsi (cure urgenti, cure intense e cure anestesia) in esami professionali superiori garantirebbe la possibilità di avvalersi del tiolo di "Professional Master", andando incontro agli sforzi di promozione e rafforzamento delle formazioni sanitarie attualmente in atto nel Cantone.

Allo stesso tempo il passaggio a esame federale toglie il controllo da parte dell'autorità cantonale con conseguente rischio che venga a meno il collegamento con le formazioni SSS e con la realtà territoriale. Si auspica che una soluzione *ad hoc* per i tre percorsi sanitari venga formalizzata possibilmente prima dell'entrata in vigore della nuova legge e che siano chiariti i punti in sospeso in particolare il passaggio di responsabilità per quanto concerne gli eventuali corsi preparatori. In questo senso l'Esecutivo cantonale chiede di vagliare una soluzione per i tre percorsi che, anche con la trasformazione in esami federali, permetta all'autorità cantonale di avere un ruolo attivo di controllo sull'organizzazione dei corsi preparatori al fine di garantire la qualità della formazione e di allinearla alle particolarità del settore sanitario regionale, evitando dispersione di risorse in termini finanziari, strutturali e logistici.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, i sensi della nostra stima.

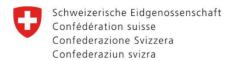
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Christian Vitta

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (tramite can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



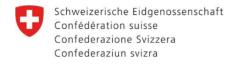


Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Stellungnahme des Kantons UR (mit einer Ergänzung zur Frage der Titelzusätze in Artikel 44a) auf der Grundlage der Musterstellungnahme GS EDK (3. Spalte)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesgesetz vom 13. Dezember 20		Kanton UR / GS EDK
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Musterstellungnahme
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. I ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus. ² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ² im Bundesblatt veröffentlicht. ³ ³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englisch vor. Wir regen ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der Höheren Berufsbildung verdrängt.
⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten		
Art. 29 Höhere Fachschulen	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.		
² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		Zustimmung (Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien). Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene
³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden.
 ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge 	 ^{3bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die 	In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und direktoren (GDK) macht die EDK deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch Musterstellungnahme der GDK).



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Berufs- und Weiterbildung

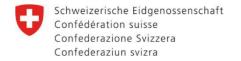
anbieten.	höheren Fachschulen aus.	
	Art. 29a Bezeichnungsrecht Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Die EDK begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF- Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.
	I Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. I Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	Die EDK hat die Thematik im vergangenen Jahr intensiv diskutiert und ist letztlich dazu gekommen, auf eine inhaltliche Positionierung als Konferez zu verzichten. Die Kantone werden sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Frage äussern. Der Kanton UR spricht sich für die vorgesehenen neuen Titelzusätze aus und gewichtet die untenstehenden Pro-Argumente höher als die Contra-Argumente. Einig war sich die EDK, dass die HF und die HBB zu stärken sind. Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Ob die Ergänzung der heutigen Abschlusstitel der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» geeignet ist, die HBB-Abschlüsse zu stärken, darüber ist man sich innerhalb der EDK uneinig. Wichtig ist, dass die neuen Titel nicht zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs führen und keine finanziellen Folgekosten für die Kantone zeitigen. Pro-Argumente: Stärkung der Höheren Berufsbildung Vergleichbarkeit mit ausländischen Titeln Bessere Sichtbarkeit des Werts der Ausbildungen der Höheren Berufsbildung Analogie zu Deutschland und Österreich Contra-Argumente: Verwässerung der Titel der Hochschulen Die ergänzenden Titel könnten Kostenfolgen haben Die Höhere Berufsbildung vergibt keine ECTS, die ergänzenden Titel könnten irreführend sein Eine Lösung allein für die HF (Professional Bachelor) wäre denkbar, mit dem Professional Master wird das Fuder überladen

¹ SR 412.10 ² SR 170.512

³ Vierter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4929; BBI 2003 7711).

⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass

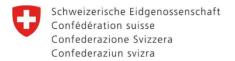
⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.



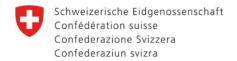
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts 1 Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. 2 Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19746 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar. 3 Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen. Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Die EDK begrüsst, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen. Zustimmung Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung braucht, wenn Bildungsanbieter der Höheren Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und Abs. 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis dess die Einführung ergänzander.
		In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet.
Art. 73 Übergangsbestimmungen	Art. 73	
Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.	Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung
² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte		
Titel sind weiterhin geschützt. ³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.		
⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		

SR **313.0**



Verordnung vom 19. November 2003		GS EDK
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	<u>Musterstellungnahme</u>
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) ¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)	
Erteilung des Fachausweises oder des Diploms. ² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	Zustimmung
	^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	Zustimmung
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet. ⁸		
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)
Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.		
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:		
 a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen: 1. Bundesgesetz vom 		
19. April 1978 ⁹ über die Berufsbildung, 2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ¹⁰ ,		
 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. 		
b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)		
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die		



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Berufs- und Weiterbildung

bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein
Raumprogramm mit Belegungsplan, ein
Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht
wurden, werden nach bisherigem Recht
beurteilt.
² Wird ein Raumprogramm mit
Relegungsplan oder ein Vorproiekt

² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.
³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.

⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.

⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.

⁶ SR 412.101

11SR 910.1

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5147).

^{8 [}AS 1979 1687; 1985 660 Ziff. I 21; 1987 600 Art. 17 Ziff. 3; 1991 857 Anhang Ziff. 4; 1992 288 Anhang Ziff. 17, 2521 Art. 55 Ziff. 1; 1996 2588 Art. 25 Abs. 2 und Anhang Ziff. 1; 1998 1822 Art. 2; 1999 2374 Ziff. I 2; 2003 187 Anhang Ziff. II 2. AS 2003 4557 Anhang Ziff. I 1]

^{12[}AS 1992 1973. AS 2003 4557 Anhang I 2]



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche - DEFR Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation - SEFRI Einsteinstrasse 2 3003 Berne

Réf.: ID 24_COU_6121

Lausanne, le 2 octobre 2024

Consultation fédérale – Mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : Modification de la loi et l'ordonnance sur la formation professionnelle

Madame la Secrétaire d'Etat, Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de donner l'occasion aux autorités cantonales de se prononcer sur le projet de modification de la loi et l'ordonnance sur la formation professionnelle.

Le Gouvernement vaudois est satisfait de constater que, de manière générale, le projet de modifications vise effectivement un renforcement des formations proposées en école supérieure. Il salue en particulier la protection de l'appellation « Ecole supérieure » et l'introduction de la possibilité d'organiser les examens en anglais.

Cela étant, il attire expressément votre attention sur les réserves suivantes qui le conduisent à demander des modifications de certaines dispositions du projet.

En premier lieu et afin d'éviter une dérégulation de l'offre et une baisse de la qualité des formations, le Conseil d'Etat préconise une flexibilisation plutôt que la suppression d'une procédure de reconnaissance des études post diplômes.

Ensuite, il juge l'introduction des termes « Bachelor » et « Master » pour des titres relevant du tertiaire B plutôt inadéquate et estime que ces termes devraient, le cas échéant, être accompagnés d'une référence plus explicite au tertiaire B.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat renvoie à ses remarques relatives aux textes mis en consultation que vous trouverez dans le formulaire ad hoc annexé.



En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez aux remarques formulées, nous vous prions d'agréer, Madame la Secrétaire d'Etat, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Christelle Luisier Brodard

Michel Staffoni

Annexe

Formulaire de réponse à la consultation

Copies

- Par courriel: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch en formats Word+PDF
- DGEP

Procédure de consultation

sur la modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). Mesures visant à renforcer la formation professionnelle

Prise de position de :

Nom / organisation : Canton de Vaud, Direction générale de l'enseignement postobligatoire DGEP

Personne de contact : Lionel Eperon, Directeur général

Téléphone:

Courriel:

Date: 5 septembre 2024

1) Remarques générales

Nous saluons les efforts entrepris, par la Confédération, pour renforcer les formations professionnelles. Toutefois, nous attirons votre attention sur la nécessité de maintenir une haute qualité de ces formations, point central pour la valorisation des formations et l'employabilité des diplômés.

2) Sur la Loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr)

art.	al.	Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification	Éventuels commentaires sur le rapport explicatif
28	1 bis	<u>Proposition de modifications</u> : « Les examens sont organisé dans une langue officielle. Ils peuvent en outre être organisés en anglais sur proposition de l'organe responsable des examens. »	Le rapport explicatif (p. 25) indique que « l'organe responsable » décidera de l'éventuelle organisation des examens en anglais. Il serait utile de préciser que cette décision ne peut échoir aux étudiants ni aux enseignants.
29	3	Proposition de modifications : Nous demandons de renoncer aux modifications de l'al. 3 et à l'ajout de l'al. 3 bis.	S'il était avéré que l'actuelle procédure de reconnaissance des EPD ES « empêche la capacité d'adaptation rapide des offres aux nouveaux développements sur le marché du travail » (rapport explicatif p. 14), il est préférable de viser un gain d'efficience et une amélioration de la procédure plutôt que de renoncer à celle-ci. Le maintien d'une procédure de reconnaissance, même simplifiée, doit permettre de garantir une qualité à l'offre de formation par un organisme officiel tiers, en l'occurrence le SEFRI. L'absence d'une telle procédure fait courir le risque d'un nivellement par le bas dommageable à l'ensemble du système de formation.
29a		Nous sommes favorables à une protection de l'appellation « école supérieure ».	La formulation « qui proposent des filières de formation ES reconnues » est utilisée tant dans la loi que dans le rapport (p. 15), mais il n'est pas fait mention des institutions avec une procédure de reconnaissance en cours.
44a		Le canton de Vaud rejoint les considérations de la CDIP qui a conclu à l'unanimité que les ES et la formation professionnelle supérieure devaient être renforcées. N'étant pas académique, cette dernière constitue une filière de formation tertiaire essentielle pour le marché du travail suisse. Grâce aux offres de formation et de formation continue qu'elle propose, elle procure des spécialistes ainsi que des expertes et experts dans leur domaine, qui viennent enrichir l'offre de personnel qualifié sur le marché du travail suisse. Les avis internes au canton de Vaud étaient divergents sur cette question. Néanmoins, dans une pesée d'intérêts, nous sommes plutôt défavorables à l'introduction des termes « Bachelor » et « Master » pour des titres relevant du tertiaire B. Pour éviter toute confusion avec les titres du tertiaire A, il nous semble nécessaire d'accompagner ces termes d'une référence plus explicite au tertiaire B. Si une telle clarification devait être introduite, notre position serait plutôt favorable.	

63a	Néant.	
63b	Néant.	
73	Aucune mesure transitoire, soit un délai, n'est prévue pour la mise en conformité des institutions usant de l'appellation « école supérieure » de manière abusive (par exemple, les écoles supérieures de commerce), soit en proposant une formation reconnue, soit en changeant d'appellation.	

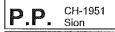
3) Sur l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)

art.	al.	Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification	Éventuels commentaires sur le rapport explicatif
36		Néant.	
77		Néant.	
78		Néant.	





2024.03492



Poste CH SA



Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral
de l'économie, de la formation et
de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Notre réf.

YR / HGS

Votre réf.

Date 18 septembre 2024

Mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral.

Votre correspondance du 14 juin dernier concernant l'objet cité en référence nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir consultés, et, après un examen approfondi, nous vous transmettons la prise de position du Gouvernement valaisan.

Ce projet de révision, que nous saluons, est important pour renforcer et valoriser la formation professionnelle supérieure en Suisse. Nous partageons son principal objectif qui est de renforcer l'attrait de la formation professionnelle supérieure par une amélioration de la visibilité et de la reconnaissance des écoles supérieures. Dès lors, nous adhérons à la nécessité de procéder à une modification législative. Toutefois, nous ne sommes pas favorables à l'attribution de compléments aux titres tels que prévus dans l'article 44a du projet de modification de la LFPr.

Les différentes modifications proposées suscitent de notre part les remarques suivantes :

 Introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et examens professionnels fédéraux supérieurs (LFPr Art. 28, al. 1^{bis})

Le Conseil d'Etat soutient la modification proposée offrant la possibilité d'organiser les examens professionnels fédéraux et professionnels fédéraux supérieurs en anglais afin de mieux tenir compte notamment des besoins du marché du travail. Cela participe également à l'ouverture de la formation professionnelle supérieure suisse vers l'étranger.

Toutefois, il serait utile de mener un monitoring régulier sur l'évolution des langues dans les examens afin d'observer lesdites évolutions et éviter qu'à moyen ou long terme l'anglais ne supplante les langues nationales dans les offres d'examens de la formation professionnelle supérieure et que l'anglais devienne de facto obligatoire aussi dans les formations professionnelles initiales.

 Flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études postdiplôme EPD ES) (LFPr Art. 29, al. 3^{bis})

Le Conseil d'Etat approuve la flexibilisation prévue de l'offre de formation continue des écoles supérieures. Il rappelle par ailleurs que la formation continue relève du libre marché et que la concurrence doit être « loyale » entre tous les prestataires de formation continue quel que soit leur type. Il soulève l'importance du rôle des OrTra quant à la cohérence de l'offre de formation continue.



Selon le Conseil d'Etat, les OrTra, de concert avec les acteurs de la formation, doivent effectuer une veille des besoins et des formations pour disposer d'une offre de formation continue lisible et qui ait du sens dans les parcours de formation. Une bonne coordination avec les organisations du monde du travail nous paraît pertinente et nécessaire, de même que la possibilité à tous les acteurs d'offrir des prestations de formation continue qui correspondent aux besoins du marché.

• Introduction des compléments « Professional Bachelor» et « Professional Master » pour les titres de la formation professionnelle supérieure (LFPr Art. 44 a)

La Suisse en tant que signataire des accords de Bologne s'est engagée dans l'espace européen de l'enseignement supérieur. Or, un des principes fondateurs de Bologne était de pouvoir améliorer la lisibilité des titres. Ni les ES, ni les examens professionnels et professionnels supérieurs ne font partie du domaine des hautes écoles (Bologne). Introduire des dénominations, même en complément, telles que « Professional Bachelor » et « Professional Master » générerait naturellement d'importants risques et difficultés de lisibilité des titres tant sur le marché suisse du travail que sur le marché européen et international.

C'est pourquoi, le Conseil d'Etat n'est a priori pas favorable à l'attribution des compléments de titre, tant pour les diplômés des écoles supérieures que pour les titulaires d'un titre obtenu par les examens professionnels et professionnels supérieurs. Il souligne l'émergence d'incohérences systémiques car, même si tout le monde s'accorde pour ne pas attribuer des ECTS aux titres de la formation professionnelle supérieure, comment réagira concrètement un employeur suisse ou international à la lecture et à l'évaluation de ces titres et compléments. Respectivement qu'est-ce qui garantit qu'une institution de formation à l'étranger fera la différence entre un Bachelor délivré par une haute école et un titre ES avec un complément Professional Bachelor délivré par une école supérieure ?

Cependant, et en guise de solution de compromis, le Canton du Valais admet, à certaines conditions, l'introduction d'un complément au titre d'école supérieure, mais limitée au Professional Bachelor. L'intitulé du diplôme accompagné de son complément Professional Bachelor devra absolument alors garantir que le diplôme ES n'est pas assimilable à un Bachelor délivré par une haute école au sens de la LEHE. De plus, afin d'éviter toute confusion, le complément « Professional Bachelor » ne doit pas être admis pour les titres délivrés par un examen professionnel fédéral, un brevet ou par un examen professionnel fédéral supérieur. A l'heure actuelle, le marché valorise et reconnaît à leur juste valeur les titres de « Brevet fédéral » et « Diplôme fédéral ».

Le cas échéant, les dispositifs de contrôle, de veille et d'amende en cas d'utilisation abusive des compléments sans mention du titre devront être renforcés dans le projet de loi.

Dès lors, le Conseil d'Etat demande que les pénalités soient renforcées à l'encontre du prestataire de formation qui, dans ses documents officiels et communications, ne respecte pas l'art. 44a al. 1 et al. 2 soit une amende jusqu'à 200'000 francs maximum par l'ajout d'un nouvel alinéa au projet d'article 63b.

Par ailleurs, la modification proposée ne prévoit pas la possibilité pour les diplômés actuels de la formation professionnelle supérieure d'obtenir le complément au titre, ni de quelle manière, ni sous quelle forme ce qui pour nous est une lacune et doit être complétée.

Finalement, si l'introduction de tels compléments aux titres pour la formation professionnelle supérieure devait être décidée, celle-ci ne devra pas entraîner de répercussions financières pour les cantons.

Droit à l'appellation « Ecole supérieure » (Art. 29a) et utilisation illicite de l'appellation (Art. 63a)

Le Conseil d'État soutient l'introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure », protégeant uniquement les institutions de formation dont les filières ES sont reconnues par le SEFRI, garantissant une bonne lisibilité du système. La sanction prévue en cas d'utilisation illicite de l'appellation est limitée à 100'000 francs. Afin de respecter la cohérence du système et conformément au but de la modification envisagée (valorisation des ES), le Gouvernement valaisan demande que les sanctions de la LFPr soient alignées sur la LEHE, soit à une hauteur maximale de 200'000 francs.

Selon l'art. 63a al. 2, les cantons devront surveiller les ES (art. 29 al. 5 P-LFPr) mais appliquer les articles 6 et 7 de la loi fédérale sur le droit pénal administratif, en lieu et place de leur loi sur la procédure administrative, ou en complément à celle-ci. Cet alinéa devrait être précisé, sans compter que l'al. 2 et l'al. 3 de cette disposition semblent être en contradiction. En effet, l'art. 63a al. 3 cite expressément l'art. 7 DPA. Cependant, la possibilité de condamner une entreprise au paiement de l'amende à la place des responsables n'est prévue que pour des amendes ne dépassant pas 5'000 francs.

L'art. 63b doit être renforcé avec un alinéa inscrivant le montant maximal de l'amende, en l'occurrence 10'000 francs selon le rapport explicatif en référence au Code pénal.

Tout comme pour la LEHE, la mise en œuvre du droit à l'appellation dans la LFPr pour les ES nécessitera de la part des cantons des dispositifs, des moyens ainsi que des ressources adaptées pour s'assurer que le droit est respecté.

Abrogation des dispositions transitoires (Art. 73), respectivement des articles 77 et 78

Le projet soumis en consultation prévoit l'abrogation de l'art. 73 LFPr et des art. 77 et 78 OFPr. Or, ces articles règlent le droit transitoire au moment de l'entrée en vigueur de la LFPr, de telle sorte qu'ils ne peuvent être modifiés.

En lieu et place des abrogations envisagées, le Gouvernement valaisan suggère l'ajout d'un nouvel art. 73b LFPr avec pour titre « Dispositions transitoires relatives à la modification du (date) » et pour teneur le texte proposé dans le projet, à savoir « Les titres protégés acquis selon l'ancien droit restent protégés ».

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

e président

La chancelière

Franz Ruppen Monique Albrecht

Copies à par courriel à vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Zug, 17. September 2024 rv

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) – Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zu äussern.

Sie erhalten unsere Stellungnahme in der Beilage in Form einer tabellarischen Übersicht.

Wie bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

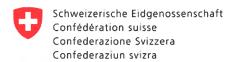
Silvia Thalmann-Gut Frau Landammann Tobias Moser Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Übersichtliche Darstellung unserer Bemerkungen und Anträge

Versand per E-Mail an:

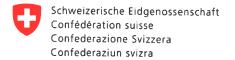
- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Direktion f
 ür Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch) (PDF)
- Amt für Berufsbildung (berufsbildung@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)



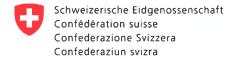
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

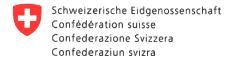
Bundesgesetz vom 13. Dezember 20	02 über die Berufsbildung (BBG)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme des Kantons Zug
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. I ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.		
² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 im Bundesblatt veröffentlicht.	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Diese Präzisierung in Abs. 1bis begrüssen wir ausdrücklich, denn sie leistet einen Beitrag zum Bekanntheitsgrad der HBB-Abschlüsse auch im internationalen Umfeld. Wir beantragen folgende Ergänzung: «Sie werden in den jeweiligen Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.»
³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.	pr	
⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten		
Art. 29 Höhere Fachschulen	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
 Die Zulassung zu einer eidgenössisch aner- kannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis vo- raus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist. Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive 		
Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		Day Straightung day Angeleanyung you Nach
³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Der Streichung der Anerkennung von Nach- diplomstudien stimmen wir ausdrüklich zu. Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträ- ger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Wei- terbildungsangeboten der Hochschulen zu kei- nen gravierenden Nachteilen führen. Im Be- reich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staat- lichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmen- lehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrele- vant und unterstehen seit je erhöhten Quali- tätsanforderungen durch die OdA und die Be- hörden. Wir unterstützen den von der EDK gemachten Hinweis, den sie in Abstimmung mit der Kon- ferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorin- nen und -direktoren (GDK) aufbringt:für diese spezielle Situation muss eine entsprechende Lösung gesucht werden, wozu auch das Beibe- halten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch Stellungnahme der GDK).



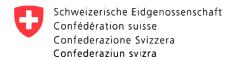
 ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höhe- 	3bis Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel 5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	
ren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.		Wir begrüssen, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen. Diese Neuerung begrüssen wir ausdrücklich. Die HBB (Höhere Berufsbildung) ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer und internationalen Arbeitsmarkt. Mit ihren Ausund Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Im internationalen Umfeld sind die Abschlüsse des schweizerischen Berufsbildungssystems weitgehend unbekannt. Eine Umbenennung könnte eine wesentliche Verbesserung der Stellung der HBB auf dem schweizerischen wie auch dem internationalen Arbeitsmarkt bewirken. Die Ergänzung der heutigen Abschlüsstitel der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» stärkt die HBB-Abschlüsse. Mit diesen Titelzusätzen werden die Abschlüsse vergleichbar mit ausländischen Titeln. Dies stärkt die Stellung der HBB-Absolventninnen und -Absolventen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Des Weiteren führen sie zur besseren Sichtbarkeit des Werts der Ausbildungen der Höheren Berufsbildung. Die Gefahr einer Verwässerung der Hochschultitel erachten wir als unbegründet, da dies auch mit den heutigen Hochschultiteln in der Weiterbildung (MAS, DAS, CAS) nicht geschens mit den heutigen Hochschultiteln in der Weiterbildung (MAS, DAS, CAS) nicht geschenen ist. Die dort vergebenen ECTS-Punkte werden nicht an ein Studium an einer Hochschulwised er HBB nachträglich anerkannt werden bzw. ob der Titelzusätzen verfolgt wird. Es stellt sich die Frage, wie bestehende Abschlüsse der HBB nachträglich anerkannt werden bzw. ob der Tütelzusätz ohne staatliche Bestätig



		kennungsverfahren ebenfalls die Titel «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» führen können.
	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts	Der Kanton Zug begrüsst die Einführung der Möglichkeiten, um Bildungszentren zu sanktio- nieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge füh- ren.
	I Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.	
	² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.	
	³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	
	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Grundsätzliche Zustimmung, aber wir erlauben uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet.
Art. 73 Übergangsbestimmungen	Art. 73	
¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.	Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung
² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.		
³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.		
⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		



Verordnung vom 19. November 2003		
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme des Kantons Zug
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) ¹ Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)	
² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.		
	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	Zustimmung Man könnte sogar einen Schritt weitergehen und die Diplome – wenn die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch war – gänzlich auf Englisch abzugeben.
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsver- fahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet.	^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechen- den Titelzusatz.	Zustimmung
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufgeho- ben	(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)
¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.		
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:		
 a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen: 		
 Bundesgesetz vom April 1978⁹ über die Berufsbildung, Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 		
1998 ¹⁰ , 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 ¹¹ , 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 ¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich.		
b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)		
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die		4



bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein	
Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vor-	
projekt oder ein Bauprojekt eingereicht wur-	
den, werden nach bisherigem Recht beurteilt.	
-	
² Wird ein Raumprogramm mit Belegungs-	
plan oder ein Vorprojekt eingereicht, so wer-	
den Subventionen nach bisherigem Recht nur	
gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach	
Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorge-	
legt wird.	
³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention	
zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für	
das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn	
Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzu-	
reichen. Wird die Schlussabrechnung nach die-	
sem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Sub-	
ventionen mehr geschuldet.	
4 Culturation and a Gibb dia Minter	
⁴ Subventionsgesuche für die Miete von	
Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des	
BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietver-	
trag oder einem Mietvorvertrag und einem	
Belegungsplan eingereicht wurden, werden	
nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subven-	
tionen werden höchstens bis vier Jahre nach	
Inkrafttreten des BBG gewährt.	
⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten	
geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Arti-	
kel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.	
Rei 37 Ausail I Duelistave a DDO.	





staatskanzlei@sk.zh.ch Tel. +41 43 259 20 02 Neumühlequai 10 8090 Zürich zh.ch

Elektronisch an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung 3003 Bern

25. September 2024 (RRB Nr. 993/2024)

Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung, Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zum «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen, dass mit dem Massnahmenpaket der richtige Schritt zur Stärkung und Aufwertung der höheren Berufsbildung national wie international angestrebt wird. Wir begrüssen zudem die vorgeschlagene Lösung betreffend die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master». Eine weitergehende Regelung bzw. die Einführung eines Titels «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» ist abzulehnen, da dies zu einer Verwässerung und Unübersichtlichkeit der Titel des Hochschulbereichs führen würde. Festzuhalten ist, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen keine finanziellen Folgekosten für die Kantone verbunden sein dürfen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme in der beiliegenden synoptischen Tabelle.

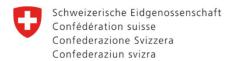
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli Dr. Kathrin Arioli



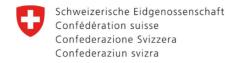


Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Stellungnahme des Kantons Zürich (3. Spalte)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Bundesgesetz vom 13. Dezember 20		Kanton Zürich
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. 1 ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf	Zustimmung. Wichtig ist, dass eine Prüfung in einer Landessprache auch dann abgelegt
² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 ² im Bundesblatt veröffentlicht. ³	Englisch angeboten werden.	werden kann, wenn nur eine einzige Person dies möchte. Die Landessprachen gehen dem Englischen vor. Wir regen ein Monitoring an, um die Entwicklung der Sprachen in den Prüfungen zu beobachten. Es gilt zu vermeiden, dass Englisch langfristig die Landessprachen in den Prüfungsangeboten der höheren Berufsbildung verdrängt.
³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.		
⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten		
Art. 29 Höhere Fachschulen	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
¹ Die Zulassung zu einer eidgenössisch anerkannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis voraus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist.		
² Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		Zustimmung (Weglassung der Anerkennung von Nachdiplomstudien). Für die meisten NDS bzw. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene
³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁴ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen schwerwiegenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie, Intensiv- und Notfallpflege eine Weiterbildung, die neben der staatlichen Anerkennung auf einem eidgenössischen Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Behörden. In Abstimmung mit der Konferenz der
 ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die 	3bis Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel	kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren macht der Kanton Zürich deshalb darauf aufmerksam, dass für diese besondere
höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.	⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss, wozu auch das Beibehalten der NDS HF mit Rahmenlehrplan gehören kann.



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Berufs- und Weiterbildung

Art. 29a Bezeichnungsrecht Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Der Kanton Zürich begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen.
1 Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. 2 Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	Die HF und die HBB sind zu stärken. Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, die einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» verorten die HBB klarer als zuvor auf Tertiärstufe. Dieser Vorschlag wurde im Vorfeld der Vernehmlassung intensiv diskutiert – der erläuternde Bericht zeigt die Problematiken detailliert auf. Die nun gewählte Lösung, insbesondere die Tatsache, dass die Begriffe lediglich als Titelzusätze eingeführt werden, findet im Sinne eines gangbaren Kompromisses die Zustimmung des Kantons Zürich. Wichtig ist, dass die neuen Titel nicht zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs führen und keine finanziellen Folgekosten für die Kantone verursachen.

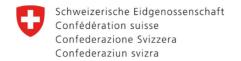
¹ SR 412.10

² SR 170.512

³ Vierter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4929; BBI 2003 7711).

⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I 8 der V vom 15. Juni 2012 (Neugliederung der Departemente), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 3655). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts Der Kanton Zürich begrüsst, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um ¹ Wer als Verantwortlicher eines Bildunganbieter zu sanktionieren, die mit dem Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung HF-Bildungsgänge führen. «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19746 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar. ³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen. Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den Zustimmung vollständigen geschützten Titel oder ohne die Zu prüfen ist, ob es eine strengere Regulierung vollständige englische Übersetzung braucht, wenn Bildungsanbieter der höheren verwendet, wird mit Busse bestraft. Berufsbildung in ihren offiziellen Dokumenten und Mitteilungen gegen Art. 44a Abs. 1 und 2 verstossen. So könnte der Artikel sowohl bezüglich der maximalen Höhe der Busse als auch bezüglich der Ausweitung der Strafen auf Bildungsanbieter, die den Titelzusatz nicht präzise verwenden, ergänzt werden. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel vom Kanton entsprechende Vorkehrungen und Mittel erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt erfolgt. Art. 73 Übergangsbestimmungen Nach bisherigem Recht erworbene geschützte ¹ Die geltenden kantonalen und Zustimmung Titel sind weiterhin geschützt. eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen. ² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte

SR 313.0

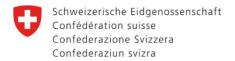
erhöht.

vier Jahren statt.

Titel sind weiterhin geschützt.

³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert

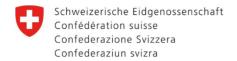
⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Verordnung vom 19. November 2003		Kanton Zürich
	Kanton Zürich	
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) 1 Das für die eidgenössische Berufsprüfung	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	
oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.	(Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44 <i>a</i> BBG)	
² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt. ^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen	Zustimmung
	den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	Zustimmung
3 Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet.8		
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	(Zustimmung: Weglassung ist sachlogisch.)
Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.		
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:		
a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher gestützt auf eines der folgenden Gesetze Beiträge gewährt hat, unterstützt er weiterhin nach diesen Gesetzen:		
Bundesgesetz vom 19. April 1978 ⁹ über die Berufsbildung, Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ¹⁰ ,		
 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991¹¹, 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. 		
b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.		
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)		
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die		



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vorprojekt oder ein Bauprojekt eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird.
³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.

⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt.

⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.

6 SR 412.101

11SR 921 0

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5147).

^{8 [}AS 1979 1687; 1985 660 Ziff. I 21; 1987 600 Art. 17 Ziff. 3; 1991 857 Anhang Ziff. 4; 1992 288 Anhang Ziff. 17, 2521 Art. 55 Ziff. 1; 1996 2588 Art. 25 Abs. 2 und Anhang Ziff. 1; 1998 1822 Art. 2; 1999 2374 Ziff. I 2; 2003 187 Anhang Ziff. II 2. AS 2003 4557 Anhang Ziff. I 1]

^{12[}AS 1992 1973. AS 2003 4557 Anhang I 2]



PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Berne, 9 septembre 2024 / DR VI / L FPr-OFPr

Expédition électronique : vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). Mesures visant à renforcer la formation professionnelle

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Le Parti Libéral-Radical Suisse accueille avec prudence la consultation sur la réforme de la formation professionnelle supérieure, proposée par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation. Bien que nous reconnaissions la nécessité d'adapter la formation professionnelle aux évolutions du marché du travail, nous restons vigilants quant à l'impact de ces changements sur le système éducatif suisse.

Le PLR exprime un soutien modéré à l'introduction des compléments de titre "Professional Bachelor" et "Professional Master". Nous reconnaissons que cette initiative pourrait aider à clarifier le statut des diplômes de la formation professionnelle supérieure, tant en Suisse qu'à l'étranger. Toutefois, nous insistons sur l'importance de maintenir une distinction claire entre ces compléments de titre et les diplômes académiques traditionnels. Il est essentiel que cette mesure ne compromette pas la spécificité du système suisse de formation, qui repose sur une forte orientation vers la pratique.

Dans la même ligne, Le PLR accueille prudemment l'introduction de l'anglais comme langue pour les examens professionnels fédéraux. Nous reconnaissons que cette mesure répond aux besoins d'un marché du travail de plus en plus globalisé. Cependant, nous insistons sur la nécessité de préserver les langues nationales comme principaux vecteurs d'examen, afin de garantir la cohésion linguistique et culturelle de notre pays. Nous surveillerons de près les effets de cette mesure pour s'assurer qu'elle ne mène pas à une marginalisation des langues nationales dans le domaine de la formation professionnelle.

Nous soutenons toutefois les mesures visant à flexibiliser l'offre de formation continue des écoles supérieures. Nous croyons fermement que les institutions éducatives doivent pouvoir s'adapter rapidement aux évolutions du marché du travail et aux besoins spécifiques des industries. En réduisant les contraintes administratives et en permettant une plus grande agilité dans la création de nouvelles offres de formation, cette réforme contribuera à renforcer la position de la Suisse en tant que leader en matière de formation professionnelle.



Pour conclure, Le PLR s'engage pour une formation professionnelle supérieure forte, adaptée aux réalités du marché et reconnue à l'échelle internationale afin de maintenir et renforcer la compétitivité de l'économie suisse, en garantissant que les professionnels formés en Suisse continuent d'être parmi les plus qualifiés et les plus recherchés dans le monde. Nous reconnaissons l'importance de réformer la formation professionnelle supérieure pour l'adapter aux besoins actuels du marché du travail. Toutefois, notre soutien à ces réformes est mesuré et conditionné à une mise en œuvre qui respecte l'équilibre entre innovation et préservation des atouts du système suisse. Nous restons engagés à collaborer avec les parties prenantes pour s'assurer que cette réforme soit bénéfique pour l'économie et la société suisse, tout en préservant la qualité et la spécificité de la formation professionnelle en Suisse.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président

Le Secrétaire général

Thierry Burkart Conseiller aux Etats Jonas Projer



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat Theaterplatz 4 3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetz und der Berufsbildungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung Stellung zu beziehen.

Die höhere Berufsbildung stellt ein einzigartiges System der beruflichen Weiterqualifizierung dar. Die SP Schweiz setzt sich daher schon lange für eine Stärkung und Aufwertung der höheren Berufsbildung ein. Dazu gehört unter anderem die Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung, ein Anliegen, für das sich die SP Schweiz stark gemacht hat. Mit der Einführung von attraktiven Titelzusätzen wird die Sichtbarkeit der Abschlüsse gestärkt und diese werden explizit auf Tertiärstufe verortet.

Die SP Schweiz begrüsst daher ausdrücklich das Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung. Es stellt eine wesentliche Verbesserung zur heutigen Lage dar. Wir unterstützen dabei ganz besonders den Vorschlag des Bundes bei der Titelvergabe im Bereich der Höheren Berufsbildung.

Um mögliche, negative Auswirkungen auf die Karrieremöglichkeiten der Studierenden und auf das Modell der Berufsbildung zu verhindern, plädieren wir für die beiden folgenden kleineren Anpassungen in **BBG Art. 44a Titelzusätze**:



1. Einführung eines vollwertigen, eigenständigen Titels auf Stufe HF

Wir unterstützen die Forderung der Fachkonferenz der Höheren Fachschulen, für Absolvierende einer Höheren Fachschule anstelle eines einfachen Titelzusatzes einen vollwertigen Titel «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» einzuführen. Damit wird der schulisch absolvierten Tertiärbildung Rechnung getragen und die Differenz zwischen schulischer, praxisorientierter Tertiärbildung (Höhere Fachschule) und Eidg. Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung ausgerichtet sind, in der Titelgebung aufrechterhalten.

2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel

Wir unterstützen ebenfalls die von der K-HF vorgeschlagene Änderung der Reihenfolge der Begriffe resp. die Verwendung der Bezeichnung «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master». Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» schafft einen neuen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit einem ähnlichen Bildungssystem, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,

SP Schweiz

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

Chernulh

Sandro Liniger Pol. Fachreferent Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55



Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin 3003 Berne Par courrier électronique : vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Berne, le 2 octobre 2024

Mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse salue le projet du Conseil fédéral qui vise à renforcer l'attrait de la formation professionnelle supérieure. De petites adaptations peuvent être apportées afin de rapprocher encore le projet aux attentes de la branche.

Le projet mis en consultation vise à renforcer l'attrait de la formation professionnelle supérieure. A ce titre, il s'agit d'améliorer la notoriété, la visibilité et la reconnaissance sociale des écoles supérieures (ES) et de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble. Le paquet de mesures prévoit l'introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure » ainsi que l'introduction des compléments de titre « Professionnel Bachelor » et « Professional Master ». Parmi les autres mesures figurent la possibilité d'organiser les examens fédéraux également en anglais et la flexibilisation de l'offre de formation continue des ES.

D'une manière générale, l'UDC Suisse salue les modifications proposées, qui vont globalement dans la bonne direction. Toutefois, l'article 44a pourrait être modifié de manière qu'un titre à part entière soit accordé, par exemple « Professional Bachelor/Master in », suivi de la désignation de la formation. Cela, en lieu et place d'un complément de titre, tel que prévu par l'avant-projet.

Ce faisant, on adapterait réellement les titres décernés aux réalités actuelles. Parmi elles, il faut reconnaître que les titres protégés actuels sont toujours plus méconnus

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, 3001 Bern / www.svp.ch
Tel. 031 300 58 58 / gs@svp.ch
IBAN: CH80 0900 0000 3000 8828 55



en Suisse – cela sans même parler de la situation valable à l'international. Cette modification correspond par ailleurs aux attentes de la branche et seraient en mesure de réaliser réellement les objectifs de l'avant-projet en la matière.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général

Marcel Dettling
Conseiller national

Henrique Schneider

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Zürich, 4. Oktober 2024 NM/mb meier@arbeitgeber.ch

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV): Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 14. Juni 2024 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 4. Oktober 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere konsolidierten Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

Der SAV unterstützt sowohl die Anpassung des Berufsbildungsgesetzes als auch der Berufsbildungsverordnung unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassungsantwort aufgeführten Hinweise:

- Der SAV und eine grosse Mehrheit der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) unterstützen die Einführung des Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen», der Titel zusätze sowie von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen.
- Bei den Titelzusätzen fordert die Mehrheit der OdA, dass in den Umsetzungsdokumenten für den «Professional Bachelor» der Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachschulen (HF) eine sprachliche Differenzierung für die englische Übersetzung erarbeitet wird. Zudem soll nochmals diskutiert werden, ob die Titel gemäss der gängigen Bildungslogik und der Umsetzung in den Nachbarländern angepasst werden sollen («Bachelor Professional», «Master Professional»).



• Bei der Frage nach der Flexibilisierung des non-formalen Weiterbildungsangebotes der Höheren Fachschulen (NDS HF) sind die OdA gespalten. Die Mehrheit der OdA würde die Flexibilisierungsmassnahme im Grundsatz begrüssen. Es wird jedoch kritisch beurteilt, dass viele Umsetzungsfragen noch offen sind, so dass die meisten OdA aktuell (noch) keine klare Position beziehen möchten. Zur Klärung der Umsetzungsfragen fordern die OdA einen engen Einbezug bei der Erarbeitung der Mindestverordnung (MiVo). Zudem ist es ihnen ein grosses Anliegen, einen Handlungsspielraum zu haben, falls Angebote von den Institutionen geschaffen werden, die nicht im Sinne der OdA / der Branchen sind.

Vorbemerkung

Die Stärkung der gesamten höheren Berufsbildung als Karriereweg entlang der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz wichtig. Die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung werden auf dem Arbeitsmarkt rege nachgefragt, was die Bedeutung dieses Bildungsweges unterstreicht. Die Berufsbildung in der Schweiz sowie insbesondere deren Absolventinnen und Absolventen verdienen es, eine adäquate Anerkennung seitens der Gesellschaft (inkl. Eltern, Berufsberatenden, Lehrpersonen) zu erhalten. Die höhere Berufsbildung (Tertiärstufe) muss konkurrenzfähig bleiben und insbesondere gegenüber den non-formalen Bildungsangeboten der Fachhochschulen (CAS, DAS und dem «Weiterbildungsmaster» MAS) wieder vermehrt an Anerkennung gewinnen. Die Wirtschaft ist auf die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsangebote der höheren Berufsbildung angewiesen, denn ihre Ausbildung ist auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ausgerichtet.

Der SAV ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen einen wesentlichen Teil dazu beitragen, dass sich das Image der Berufsbildung positiv entwickelt. Jugendliche sollen sich auch weiterhin für den dualen Bildungsweg und Berufsleute bewusst für Abschlüsse der höheren Berufsbildung als berufsorientierte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit entlang der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes entscheiden.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort ist das Resultat verschiedenster Arbeitstagungen und Diskussionen seit 2020 mit den OdA und enthält als konsolidierte Rückmeldung insbesondere auch die Stimme der SAV-Mitglieder und die Entscheide der SAV-internen Gremien.

Eine Mehrheit der OdA unterstützt das vorliegende Massnahmenpaket unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Hinweise.

Einführung eines Bezeichnungsschutzes und -rechts «Höhere Fachschule»

Die vorgeschlagene Massnahme, wonach sich nur diejenigen Bildungsinstitutionen als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen, die einen anerkannten Bildungsgang anbieten, wird von den OdA grossmehrheitlich begrüsst. Für Bildungsinstitutionen mit einem anerkannten Bildungsgang HF werden damit die Sichtbarkeit und Bekanntheit im In- und Ausland erhöht und sie erhalten insbesondere einen Schutz gegenüber Institutionen, die keinen anerkannten Bildungsgang anbieten. Der Weg über die Anerkennung des Bildungsgangs durch das SBFI ist einfach sowie unbürokratisch und wird daher breit gestützt.

Eine Minderheit der OdA fordert, dass mögliche Auswirkungen des Bezeichnungsschutzes auf Anbieter von Vorbereitungskursen auf Prüfungen (BP, HFP), die keine höhere Fachschulen sind, beobachtet und bei Bedarf Massnahmen ergriffen werden, um auch deren Sichtbarkeit zu erhöhen. Es soll weiterhin sichergestellt werden, dass es einen fairen Wettbewerb zwischen den Prüfungs-, HF- und Fachhochschulanbietern gibt.

Für den SAV ist es zentral, dass bei der Stärkung und für die Positionierung der Bildungsinstitution HF keine Abstriche bei der tragenden Rolle der OdA und damit der Praxis- und Arbeitsmarktnähe gemacht



werden. Bei der Umsetzung der Massnahme wird es daher wichtig sein, den OdA aufzuzeigen, welchen Handlungsspielraum sie haben, falls Angebote von den Institutionen geschaffen werden, die nicht im Sinne der OdA / der Branchen sind (Bsp. Entzug der Mitwirkung beim anerkannten Bildungsgang).

Der SAV fordert zudem eine Präzisierung beim Art. 29a: «Bietet eine Bildungsinstitution **mindestens einen** eidgenössisch anerkannten **Bildungsgang Bildungsgänge an**, ...».

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Die grosse Mehrheit der OdA unterstützt die Einführung der ergänzenden Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die höhere Berufsbildung.

Mit der Einführung der Titelzusätze nach Abschlusslogik werden eine bessere Verständlichkeit und Sichtbarkeit sowie eine erhöhte Anerkennung der höheren Berufsbildungsabschlüsse (Tertiärabschlüsse) in der Gesellschaft, insbesondere gegenüber dem «Weiterbildungs-Master» der Fachhochschulen, erreicht. Auch die internationale Vergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit werden gefördert. Der SAV begrüsst es ausdrücklich, dass die Titel nur ergänzend zu den im Arbeitsmarkt anerkannten landessprachlichen Titeln verwendet werden dürfen. Umgekehrt steht es der Wirtschaft frei, Stellenausschreibungen ohne diese Titelzusätze zu tätigen oder den Titelzusatz beim Ausbildungsstand der Mitarbeitenden gegen aussen nicht sichtbar zu machen. Insofern bleibt die zentrale Bedeutung der landessprachlichen Titel bestehen und eine klare Abgrenzung zu den Hochschultiteln ist sichergestellt.

Der SAV fordert hingegen eine Präzisierung beim BBG Art. 44a, um sicherzustellen, dass der Titelzusatz ausschliesslich bei den formalen Bildungsgängen der höheren Fachschulen Anwendung findet:

[..] a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde;

Für den SAV gilt es zudem zu prüfen, ob nicht doch die gängigere Reihenfolge «Bachelor Professional / Master Professional» eingeführt werden soll. Einerseits entspricht dies der gängigen Bildungslogik, bei der die Art des Abschlusses nachgelagert aufgeführt wird und andererseits werden diese Titel in den Nachbarländern bereits vergeben.

Der SAV fordert des Weiteren, dass in den Umsetzungsdokumenten eine sprachliche Differenzierung zwischen den ergänzenden Titeln der HF und BP in der englischen Übersetzung erarbeitet wird. Der SAV unterstützt dabei für die englische Übersetzung den Vorschlag der Konferenz HF (K-HF), die Einführung des Titelzusatzes mit Angabe der Fachrichtung («Bachelor Professional / Professional Bachelor» in ... (Fachrichtung)) umzusetzen.

Abschliessend gilt es sicherzustellen, dass die Massnahme so unbürokratisch wie möglich umgesetzt wird und keine Revisionen auslöst. Es soll auch sichergestellt werden, dass bisherige Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung nach der Einführung der neuen Titelzusätze einen aktualisierten Abschlussnachweis beantragen dürfen.



Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die Einführung von Englisch als mögliche Prüfungssprache wird von den OdA unterstützt. Die Einführung der Prüfungssprache Englisch bei den BP und HFP schafft vergleichbare Voraussetzungen im Tertiärbereich und mit den HF, erweitert den Spielraum für branchenspezifische Bedürfnisse und wird dem wachsenden Bedarf nach englischen Prüfungen in Branchen, die im Berufsalltag mehrheitlich Englisch verwenden, gerecht.

Wichtig ist allerdings die «Kann»-Formulierung. Die Einführung von Englisch darf keinen verpflichtenden Charakter haben, sondern soll aus einem Bedürfnis des Arbeitsmarktes heraus geschehen. Seitens der OdA wird auch bei dieser Massnahme ein schlanker Prozess beim Nachweis des Bedarfs gewünscht.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der Höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Bei der Frage nach der Flexibilisierung des non-formalen Weiterbildungsangebotes der Höheren Fachschulen (NDS HF) sind die OdA gespalten. Kritisch wird beurteilt, dass einige Umsetzungsfragen noch offen sind, insbesondere zu möglichen Stufen, zu den Zulassungsbedingungen, den diesbezüglichen Mindeststandards, den entsprechenden Titeln sowie zum Einbezug der OdA, so dass einige OdA aktuell (noch) keine klare Position beziehen möchten. Im Grundsatz würde jedoch die Mehrheit der OdA und damit auch der SAV die Flexibilisierungsmassnahme begrüssen, die eine effizientere Ausrichtung auf neue Entwicklungen im Arbeitsmarkt ermöglichen und auch eine rasche und unbürokratische Lancierung von neuen Weiterbildungsangeboten schaffen würde, was im non-formalen Bildungsbereich üblich ist. Falls die Massnahme angenommen werden sollte, wird ein enger Einbezug der OdA bei der Erarbeitung der Mindestverordnung (MiVo) gefordert. Auch bei dieser Massnahme ist es für den SAV nämlich zentral, dass keine Abstriche bei der tragenden Rolle der OdA und damit der Praxis- und Arbeitsmarktnähe gemacht werden. Bei der Umsetzung dieser Massnahme wird es daher ebenfalls unabdingbar sein, dass die OdA einen Handlungsspielraum haben, falls Angebote von den Institutionen geschaffen werden, die nicht im Sinne der OdA / der Branchen sind (Bsp. Entzug der Mitwirkung beim anerkannten Bildungsgang).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller

Direktor

Nicole Meier

Mitglied der Geschäftsleitung

Ressortleiterin Bildung und berufliche Aus- und Weiterbildung



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 4.10.2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/21 «Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die Bestrebungen des Massnahmenpaketes zur Stärkung der höheren Berufsbildung im Grundsatz und nimmt wie folgt Stellung:

In der internen Verbundpartner-Konsultation befürwortete der SGB grundsätzlich die Einführung ergänzender Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, allerdings mit einem klaren Vorbehalt.

Konkret sprach sich der SGB für eine Einordnung der ergänzenden Titelzusätze an eine klare Stufigkeit, d.h. eine Knüpfung an ein jeweils eindeutiges Niveau im nationalen resp. europäischen Qualifikationsrahmen NQR/EQR-Berufsbildung aus, um die Transparenz und Verständlichkeit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung zu erhöhen.

Mit der Vernehmlassungsvorlage «einheitliche Titelzusätze pro Abschlusstyp» wird diese Bedingung jedoch nicht eingelöst, da zwei verschiedene Bildungsgefässe – die eidgenössische Berufsprüfungen und Bildungsgänge HF – sowie zwei unterschiedliche Einstufungen im NQR (Niveau 5 und Niveau 6) – den gleichen Titelzusatz «Professional Bachelor» erhalten sollen.

In der Konsequenz muss der SGB den im Rahmen der Vernehmlassung vorgelegten Umsetzungsvorschlag von ergänzenden Titelzusätzen ablehnen. Das Gesetz anzupassen für ein rein kommunikatives «Signaling» (mit dem Ziel die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das vermeintliches «Ansehen» bewährter Abschlüsse zu erhöhen) erscheint uns als nicht gerechtfertigt, da die Massnahme weder die Transparenz und Verständlichkeit der Abschlüsse höheren Berufsbildung erhöht, noch materiellen Verbesserungen bezüglich deren Anrechenbarkeit und Durchlässigkeit mit sich bringt.

Zu den einzelnen Vorschlägen / Gesetzesanpassungen äussert sich der SGB wie folgt:

Bundesgesetz vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)

 Art. 36 Abs. 2 Vermerk auf Fachausweis oder Diplom, wenn Prüfung auf Englisch absolviert: Einverstanden

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)

- Art. 28 Abs. 1^{bis} Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen: *Einverstanden*
- Art. 29 Abs. 3 Nur noch Mindestvorschriften des Bundes für die Anerkennung von Bildungsgängen, aber nicht mehr von Nachdiplomstudien wie NDS HF: Der SGB teilt die Vorbehalte des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK bezüglich NDS HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN).
- Art. 29 a Einführung eines Bezeichnungsrechts/-schutzes als «Höhere Fachschule»: Einverstanden
- Art. 44a Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung: Grundsätzlich einverstanden, jedoch Ablehnung des konkreten Umsetzungsvorschlages aus folgenden Gründen:

Gesetzesänderung ohne materielle Verbesserung: Zur Stärkung der Höheren Berufsbildung darf sich eine Gesetzesrevision nicht auf rein kosmetisch-kommunikative Massnahmen wie ergänzende Titelzusätze beschränken, sondern muss im Interesse der Absolvent:innen einer höheren Berufsbildung zwingend materielle Veränderungen/Verbesserungen beinhalten bezüglich:

1. Transparenz und Verständlichkeit (obligatorische, eindeutige-konsekutive und international kompatible Stufigkeit der Abschlüsse im nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen NQR/EQR, 2. Anrechenbarkeit/Durchlässigkeit und 3. Finanzierung.

Inkompatibles Modell von «zwei Titelzusätzen für drei Abschlusstypen über vier Niveaus»: Die Einführung von zwei Titelzusätzen werden der Heterogenität der Höheren Berufsbildung und der fehlenden eindeutigen Stufigkeit nicht gerecht.

Zwei ergänzende Titelzusätze über ein System zu stülpen – welches de facto aus drei verschiedenen Abschlusstypen besteht, welche sich über vier verschiedene NQR-Kompetenzniveaus verteilen – erhöhen weder die Transparenz noch die Verständlichkeit der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung.

International nicht kohärent: Deutschland bspw., welches solche ergänzenden Titelzusätze kürzlich eingeführt hat, vergibt den «Bachelor professional» erst auf DQR-Niveau 6. Die Schweizer Vernehmlassungsvorlage sieht jedoch vor, einen «Professional Bachelor» bereits auf NQR-Niveau 5 zu verleihen, was die ganzen Bestrebungen eines gemeinsamen europäischen Referenzrahmens zur Erhöhung der Transparenz untergräbt oder aber die Gefahr birgt, dass bei der Berufsprüfung (eidg. Fachausweise) künftig die Anforderungen steigen, was sich wiederum potenziell nachteilig auf deren Absolvent:innen auswirken würde.

Problematische Umsetzung der vorgeschlagenen Variante für kritische Branche

Gesundheit: In der Branche Gesundheit unterscheiden sich die Abschlüsse eidg. Fachausweis und Diplom HF stark im erreichten Kompetenzniveau, hätten aber in der vorgeschlagenen Umsetzungsvariante beide den gleichen ergänzenden Titelzusatz «Bachelor professional». Der Umsetzungsvorschlag droht die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF zu mindern. Das ist insofern gefährlich, als dass es sich bei der Branche Gesundheit um das Ausbildungsfeld mit den mit Abstand am meisten HF-Abschlüssen handelt, sowie um einen versorgungstechnisch kritischen Bereich. Zudem kollidiert es mit den Zielen von Paket 1 der Pflegeinitiative und den ursprünglichen Zielen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», welches die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken wollte. Der konkrete Umsetzungsvorschlag der ergänzenden Titelzusätze wertet nun aber v.a. die Berufsprüfungen auf, was die HF-Abschlüsse im Gegensatz dazu als weniger attraktiv erscheinen lässt.

Wir sind überzeugt, dass die höhere Berufsbildung vor allem von einer eindeutigen Stufigkeit der Abschlüsse bezüglich Transparenz und Verständlichkeit profitieren kann sowie von materiellen Verbesserungen bezüglich Anrechenbarkeit/Durchlässigkeit und Finanzierung. Gerne sind wir innerhalb der Verbundpartnerschaft bereit, uns gemeinsam für wirkungsvolle Massnahmen einzusetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

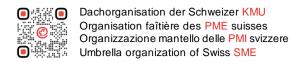
Pierre-Yves Maillard

Präsident

Nicole Cornu Zentralsekretärin

N. Coine





Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2024 sgv-Kl/ym

Vernehmlassungsantwort: Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 lädt das Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung sowie zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sow unterstützt eine Stärkung der höheren Berufsbildung (HBB), die Anpassungen im Berufsbildungsgesetz und in der Berufsbildungsverordnung und bezieht zu den einzelnen Teilen wie folgt Stellung:

1. Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Der sgv befürwortet die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule». Bildungsanbieter sollen sich neu nur noch mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen. Diese Bezeichnungsrecht stärkt die Institution und gibt ihr die Möglichkeit, sichtbarer am Markt zu agieren. Bei Art. 29a stellt der sgv folgenden Präzisierungsantrag:

Art. 29a: «Bietet eine Bildungsinstitution **mindestens einen** eidgenössisch anerkannten **Bildungsgang** Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen».



2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Der in der Vernehmlassungsvorlage beantragte Vorschlag sieht einheitliche Titelzusätze pro «Abschlusstyp» vor. Sie sind als Label gedacht. Der sgv unterstützt diesen Ansatz, ebenso wie die Verwendung, dass die Titelzusätze nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel in den Amtssprachen oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden dürf en. Dies dient der klaren Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen. Der Wirtschaft bzw. den Branchen steht es frei, Stellenausschreibungen ohne diese Titelzusätze zu tätigen. Die Bedeutung der landessprachlichen bleibt Titel bestehen. Bei Art. 44a fordert der sgv einen Präzisierungsantrag:

Art. 44a:

[..] a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen **eidgenössisch anerkannten** Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde

Damit kann sichergestellt werden, dass der Titelzusatz ausschliesslich bei den formalen Bildungsgängen der höheren Fachschulen Anwendung findet.

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Auch die Möglichkeit zur Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen unterstützt der sgv im Sinne einer Kann-Formulierung. International ausgerichtete Branchen und Organisationen der Arbeitswelt können Prüfungen auf Englisch anbieten, was die Attraktivität der Berufs- und Fahrprüfungen erhöht. Eine Pflicht zur Durchführung der Prüfung in Englisch lehnt der sgv hingegen ab.

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Neu beantragt wird vom Bundesrat auch, dass künftig die Nachdiplomstudien NDS HF kein eidgenössisches Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen und eigenständig von den höheren Fachschulen lanciert werden können. Innerhalb der Mitglieder des sgv sind die Positionen zu diesem Vorschlag geteilt. Es gibt OdA, die den Vorschlag begrüssen, auf ein Anerkennungsverfahren zu verzichten und die Lancierung von Weiterbildungsangeboten der höheren Fachschulen zu beschleunigen. Diese Massnahme ermöglicht es den höheren Fachschulen, schneller und unbürokratischer Weiterbildungsangebote zu entwickeln und umzusetzen. Diese Flexibilisierung trägt dazu bei, dass die höheren Fachschulen zeitnah auf aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse reagieren können, was sowohl den Absolventinnen und Absolventen als auch den Arbeitgebern zugutekommt.

Andere OdA unterstützen die Flexibilisierung auf Basis der aktuellen vorliegenden Informationen auf keinen Fall. Die geplante Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der HF (NDS) birgt die Gefahr, dass Weiterbildungen ohne ausreichende Berücksichtigung der Arbeitsmarktbedürfnisse, ohne formale Anerkennung und ohne Absprache mit den OdA angeboten werden. Dies könnte zu einer Verwirrung bei den Interessenten führen und die Qualität der höheren Berufsbildung insgesamt beeinträchtigen. Es widerspricht klar dem Grundsatz, dass die Berufsverbände (OdA) bei allen Weiterbildungen auf Stufe Tertiär B, die Interessen des Arbeitsmarktes vertreten. Die geplante Anpassung widerspricht dem System der Berufsentwicklung auf Tertiärstufe B. Eine Annäherung an das verwirrende System der Weiterbildungen auf Tertiärstufe A (MAS, CAS, DAS) ist keineswegs zielführend und positiv zu bewerten. Diese Anpassung wurde im gesamten Projekt, trotz mehrmaligen Hinweisen, nicht besprochen und diskutiert. Die Zeit ist zu knapp, um die massiven Auswirkungen dieser Anpassung ausreichend innerhalb der Verbundpartner zu diskutieren und durchzudenken.

Die OdA sind hinsichtlich NDS HF geteilter Ansicht. Eine Mehrheit der OdA begrüsst die Flexibilisierung. Gewisse Umsetzungsfragen bleiben vorderhand offen, so dass der sgv derzeit keine klare und konsolidierte Position übermitteln kann. Falls die Massnahme angenommen wird, wird ein enger Einbezug der OdA bei der Erarbeitung der entsprechenden Mindestvorschriften gefordert.



Konsolidierte Stellungnahme

Der Schweizerische Gewerbeverband hat den Entwurf zur Änderung des BBG auch verbandsintern in eine breite Vernehmlassung geschickt. Zustimmend zur Reform äussern sich eine ganze Reihe von Verbänden und Organisationen der Arbeit, ob Mitglied beim sgv oder nicht, darunter der Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz, die OdA Bewegung und Gesundheit, der Schweizerische Fitness- und Gesundheitscenter Verband, hotelleriesuisse (mit Ausnahme der Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung für Nachdiplomstudien HF, die der Verband kritisch beurteilt), ICT Switzerland (Ausnahme ebenfalls bezüglich NDS HF, die abgelehnt wird), swissmechanic, VSSM uam.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Urs Furrer Dieter Kläy

Direktor Ressortleiter, stv. Direktor

Dik llay

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 11. September 2024

Vernehmlassung: Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu obengenanntem Massnahmenpaket Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die hier zur Konsultation vorgelegten Massnahmen gehören zum Projekt «Positionierung Höhere Fachschulen» von Berufsbildung 2030. Dieses Projekt geht im Kern auf eine überwiesene Motion von alt-Ständerätin Fetz (18.3240) zurück, welche weitestgehend identisch auch in eine Motion der WBK-N (18.3392) übernommen wurde. Diese beiden politischen Vorstösse wurden von Travail.Suisse explizit mitunterstützt. Als Folge wurde die Erstellung des Berichts «Auslegeordnung zur Positionierung der höheren Fachschulen» von econcept ausgelöst. Ausgehend von diesem Bericht fanden 2022 mehrere Arbeitstagungen zusammen mit den Verbundpartnern statt, um mögliche Massnahmen zu diskutieren. Der daraus resultierende Bericht «Positionierung Höhere Fachschulen» wurde am nationalen Spitzentreffen der Berufsbildung vom 14. November 2022 zur Kenntnis genommen. Darin enthalten ist ein Massnahmenpaket, welches auch die hier zur Vernehmlassung unterbreiteten Massnahmen beinhaltet.

Für Travail.Suisse hat das Berufsbildungssystem der Schweiz einen grossen Wert. Es besitzt eine grosse integrative Kraft für Arbeitnehmende in den Arbeitsmarkt und versorgt die Wirtschaft mit den benötigten Fachkräften. Über 60% der Jugendlichen wählen den berufsbezogenen Bildungsweg (Lehre) und erhalten damit eine solide Ausbildung mit entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Im Zuge der zunehmenden Akademisierung der Arbeitswelt, ist der Attraktivität der Berufsbildung grösste Beachtung zu schenken. Dies bedingt ein funktionierendes System für die berufliche Grundbildung ebenso, wie attraktive Möglichkeiten im Bereich der Höheren Berufsbildung. Nur so können den Arbeitnehmenden interessante Berufs- und Karrieremöglichkeiten mit stabilen Arbeitsverhältnissen und guten Löhnen ermöglicht werden, ohne die Voraussetzung einer Maturität.

Die Höheren Fachschulen sind dabei ein wichtiger Teil der Höheren Berufsbildung und leisten mit beinahe 10'000 Abschlüssen pro Jahr einen wichtigen Beitrag für das Berufsbildungssystem und die gesamte Volkswirtschaft.

Es ist aus unserer Sicht offensichtlich, dass in den letzten Jahren die Problematik der Attraktivität der Höheren Berufsbildung im Allgemeinen und der Höheren Fachschulen im Speziellen laufend an Dringlichkeit gewonnen hat. Während die Anzahl der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung stagnieren, ist bei der Anzahl der Abschlüsse der (Fach-)Hochschulen ein deutliches Wachstum zu beobachten, woraus mindestens ein relativer Attraktivitätsverlust der HBB abzuleiten ist – wie es im Bildungsbericht 2018 der SKBF auch getan wird. Es ist weiter offensichtlich, dass auch die Berufsbildung in einem Wettbewerbsverhältnis steht - im letzten Jahrzehnt haben die gymnasialen Maturitätsabschlüsse kontinuierlich zugenommen, während die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung stagniert und damit anteilsmässig abgenommen haben.

Um dem Sog der gymnasialen Maturität zu widerstehen, ist die Berufsbildung beständig weiterzuentwickeln und zu stärken. Zu diesem Zweck müssen der allgemeinbildende Unterricht ausgebaut und fachübergreifende Kompetenzen wie Sprachkenntnisse, Sozialkompetenzen und interkulturelle Kompetenzen vermittelt werden. Eine weitergehende Modularisierung der Grundbildung ist zu prüfen. Weiter sind die Risiken der Digitalisierung und die Auswirkungen auf die Lern- und Ausbildungsformen kontinuierlich im Blick zu behalten und die Chancen optimal zu nutzen. Zudem muss das Bildungssystem über eine grosse Durchlässigkeit verfügen, damit Höherqualifizierungen und Berufswechsel ohne schikanöse Hindernisse ermöglicht. Die Höhere Berufsbildung ist als Bildungsweg mit hervorragenden Berufs- und Karrieremöglichkeiten zu erhalten um insbesondere für Personen mit EFZ ohne BM attraktive Karrieremöglichkeiten mit hohen Bildungsrenditen und hoher Erwerbsquote zu ermöglichen. Travail.Suisse unterstützt deshalb dieses Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung insgesamt, wobei beachtet werden muss, dass innerhalb der Höheren Berufsbildung, insbesondere die höheren Fachschulen – als Auslöser dieses ganzen Prozesses - eine stärkere Positionierung ihrer Institutionen und ihrer Abschlüsse erfahren.

Konkrete Bemerkungen

Bezeichnungsrecht

Bei den höheren Fachschulen werden die Bildungsgänge eidgenössisch anerkannt, nicht aber die Institutionen selber. Somit ist der Begriff Höhere Fachschule nicht geschützt und kann folglich von sämtlichen Bildungsanbietern verwendet werden. Diese Unsicherheit ist sowohl aus Sicht der Arbeitnehmenden und Bildungsteilnehmenden negativ zu beurteilen wie auch für die Bildungsanbietenden mit Blick auf die Transparenz und die Positionierung der Bildungsangebote nachteilig. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahme eines Bezeichnungsrechts wird daher von Travail.Suisse unterstützt.

Die Landschaft der Höheren Fachschulen ist sehr divers und heterogen, aber die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge bildet das verbindende Element. Die in Art. 29a der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Knüpfung des Bezeichnungsrechts an die eidgenössische Anerkennung eines Bildungsganges wird daher als pragmatischer Weg zur besseren Transparenz im Bildungsbereich begrüsst. Ebenfalls explizit unterstützt wird die Strafbestimmung bei unzulässiger Verwendung des Bezeichnungsrechts im vorgeschlagenen Art.63a.

Titelzusätze

Travail.Suisse teilt seit Längerem die Einschätzung, dass die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung zwar grundsätzlich auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gut anerkannt sind, aber teilweise von Rekrutierungs-Entscheidern ohne Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems nicht richtig eingeschätzt, in der gesellschaftlichen Wahrnehmung gegenüber den Bachelor/Mastern-Abschlüssen der Hochschulen benachteiligt und für die internationale Mobilität (sowohl im Arbeits- wie im Weiterbildungsbereich) hinderlich sind. Dem konnten auch die englischen Titelübersetzungen keine Abhilfe schaffen. Travail.Suisse begrüsst daher grundsätzlich die im vorgeschlagenen Art. 44a festgelegten Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung. Die Verbesserung der Sichtbarkeit, Bekanntheit und Verständlichkeit dieser (tertiären) Bildungsabschlüsse im nationalen wie internationalen Kontext ist im Interesse der Arbeitnehmenden und des Arbeitsmarktes gleichermassen.

Für Travail.Suisse sind explizit auch zwei Varianten zum Vorschlag der Vernehmlassung denkbar. Einerseits ist auch die Anknüpfung der Vergabe der Titelzusätze an die Einstufung des jeweiligen Abschlusses im NQR-Berufsbildung denkbar.

Andererseits würden wir auch eine Differenzierung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» zwischen den Abschlusstypen «eidgenössische Berufsprüfung» und «Bildungsgang HF» als stimmig und sinnvoll erachten.

Wenig überzeugend und entsprechend abgelehnt werden die im vorgeschlagenen Art. 63b vorgesehenen Sanktionen bei unzulässiger Verwendung eines Titelzusatzes. Mit Bezug zum Arbeitsmarkt, resp. der jeweiligen Branche wird der Titelzusatz kaum ohne Verbindung mit dem vollständig geschützten Titel verwendet werden und im Alltagsgebrauch würde dies kein Problem darstellen. Um die Abgrenzung zu den Abschlüssen der Hochschulen transparent zu halten müsste wenn schon die Verwendung der Bezeichnung «Bachelor» oder «Master» ohne die Ergänzung «Professional» unter Strafe gestellt werden.

Eidgenössische Prüfungen in englischer Sprache

Travail. Suisse begrüsst, dass im vorgeschlagenen Art. 28 Abs 1bis, die Möglichkeit eidgenössische Prüfungen zusätzlich auch in englischer Sprache abzulegen, rechtlich verankert wird. In spezifischen Branchen, resp. stark auf den internationalen Markt ausgerichteten Branchen ist Englisch bereits heute die bestimmende Arbeitssprache. Die Zulassung als Prüfungssprache kann zusätzlichen Arbeitnehmenden den Zugang zu Abschlüssen der Höheren Berufsbildung ermöglichen und entsprechend das Fachkräftepotential besser ausschöpfen. Gleichwohl zeigt sich Travail. Suisse sehr sensibel für den Erhalt und die Stärkung der Landessprachen. Entsprechend sollen die Landessprachen durch diese Regelung nicht verdrängt werden und Prüfungen in englischer Sprache ausschliesslich zusätzlich abgehalten werden dürfen.

Nachdiplomstudien NDS HF

Eine Stärkung der Positionierung der Höheren Fachschulen ist nur durch eine Stärkung der Weiterbildungsmöglichkeiten sinnvoll umzusetzen. Die NDS HF sind bildungssystematisch dem nichtformalen Bereich der Weiterbildung zuzuordnen – dennoch durchlaufen sie ein Anerkennungsverfahren beim Bund. Dem Vorteil einer Anerkennung durch den Bund steht so der

Nachteil von langwierigen Prozessen gegenüber. Damit ist die rasche Anpassungsfähigkeit eingeschränkt und es entsteht ein gewisser Wettbewerbsnachteil gegenüber den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen (CAS, DAS, MAS). Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich den Wegfall der Anerkennung zur Stärkung der NDS HF und damit auch der regulären Abschlüsse der Höheren Fachschulen, fordert aber bei der Erarbeitung der Mindestvorschriften sämtliche Akteure miteinzubeziehen und insbesondere Transparenz, Verständlichkeit und Qualitätssicherung für die Bildungsnachfragenden zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Adrian Wüthrich

Präsident

Gabriel Fischer

Leiter Bildungspolitik

9. Fischer



Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

14. Juni 2024 260-4.19.1 PM Herr Bundesrat Guy Parmelin Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung Bundeshaus Ost 3003 Bern (per E-Mail an info@gs-wbf.admin.ch)

Vernehmlassung zur Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stellungnahme der EDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) Stellung zu nehmen. Die EDK unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der Höheren Fachschulen (HF) und der Höheren Berufsbildung (HBB), wie sie im Rahmen des Projekts «Positionierung der Höheren Fachschulen» vorgeschlagen wird.

- 1. Ergänzende Titel HBB: «Professional Bachelor» und «Professional Master». Die EDK hat die Thematik im vergangenen Jahr intensiv diskutiert und ist letztlich dazu gekommen, auf eine inhaltliche Positionierung als Konferenz zu verzichten. Die Kantone werden sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen zur Frage äussern. Einig war sich die EDK, dass die HF und die HBB zu stärken sind. Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Ob die Ergänzung der heutigen Abschlüsstel der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» geeignet ist, die HBB-Abschlüsse zu stärken, darüber ist man sich innerhalb der EDK uneinig. Wichtig ist, dass die neuen Titel nicht zu einer Verwässerung der Titel des Hochschulbereichs führen und keine finanziellen Folgekosten für die Kantone zeitigen.
- 2. Bezeichnungsschutz für HF als Institution. Die EDK begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Die EDK begrüsst auch, dass Möglichkeiten eingeführt werden, um Bildungszentren zu sanktionieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge führen.
- 3. Deregulierung der Nachdiplomstudiengänge (NDS HF). Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen. Im Bereich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staatlichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmenlehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit je einer erhöhten Qualitätskontrolle durch die OdA und die Behörden. In Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) macht die EDK deshalb darauf aufmerksam, dass für diese spezielle Situation eine entsprechende Lösung gesucht werden muss.



4. Berufsbildungsfinanzierung. Wir nehmen die Vernehmlassung zum Anlass, die Forderung der EDK nach einer Anpassung der Berufsbildungsfinanzierung anzumahnen. Zum einen entspricht der geringe Umfang der Bundesfinanzierung in keiner Art und Weise der Regelungsdichte der Bundesgesetzgebung und damit dem Steuerungsanspruch des Bundes. Die Kosten der öffentlichen Hand tragen gemäss BBG zu 75% die Kantone. Dieses Missverhältnis widerspricht dem Verfassungsgrundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Kommt zum andern dazu, dass vom «Bundesviertel» nur 73,4% den Kantonen zukommt. Die direkten Bundesausgaben für die Berufsbildung, wie z.B. die Zuwendungen an die HBB, werden dem «Bundesviertel» zugerechnet. Diese sind namentlich seit der Einführung der Subjektfinanzierung bei den Vorbereitungskursen auf eidg. Prüfungen stark gestiegen und machen insgesamt mehr als einen Viertel (26,6%) des «Bundesviertels» aus. Früher war dieser Anteil noch wesentlich tiefer (2020: 18%). In absoluten Zahlen summiert sich der Betrag, den der Bund direkt für die Berufsbildung ausgibt und dem «Bundesviertel» belastet, auf über eine Milliarde Franken für die ganze BFI-Periode. Aus diesem Grund und um die Kostenwahrheit in der Berufsbildung zu gewährleisten, muss die Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Art. 59 Abs. 2 BBG auf die Bundesbeiträge an die Kantone beschränkt werden. Dabei genügt es nicht, einen zusätzlichen Zahlungsrahmen für die Mittel zu schaffen, mit welchen der Bund die HBB unterstützt. Zwar begrüsst auch die EDK die damit gewonnene Transparenz. Solange diese Mittel (gemäss BFI-Botschaft 2025 – 2028 sind dies CHF 671 Mio. für die ganze BFI-Periode) aber weiterhin dem «Bundesviertel» zugerechnet werden dürfen, bleibt das Anliegen der Kantone unberücksichtigt.

Die EDK und die Kantone haben diese Forderung im Rahmen der Vernehmlassung zur BFI-Botschaft 2025-2028 eingebracht. In der an das Parlament überwiesenen Botschaft wird sie bei der Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt, im Übrigen aber mit keinem Wort erwähnt. Damit brüskiert der Bund die Kantone und stellt den Wert des Vernehmlassungsverfahrens als Instrument der Mitwirkung der Kantone bei der Willensbildung des Bundes und des politischen Ausgleichs in Frage. Die EDK sieht sich in ihrer Haltung bestärkt, dass die erstmalige Durchführung einer Vernehmlassung bei der BFI-Botschaft keinen Mehrwert für den politischen Prozess gebracht hat.

Abschliessend möchten wir anmerken, dass weitere Revisionspunkte geprüft werden sollten. Der zunehmende Datenaustausch unter den Kantonen und verschärfte Datenschutzanforderungen fordern eine übergeordnete Regelung, damit zwischen den beteiligten Kantonen Daten ausgetauscht und genutzt werden können. 20 Jahre nach Inkrafttreten des neuen BBG ist der Moment gekommen für weiterführende Gedanken zur Berufsbildung. Soll die Berufsbildung attraktiv und zukunftsorientiert bleiben, braucht es jetzt den Start einer entsprechenden Reflexion, z.B. zum Thema Teilzeitlehren. Die EDK steht mit ihren Fachkonferenzen gerne für einen Austausch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der kantonalen

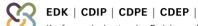
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner | Präsidentin

Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Kopie an:

- Mitglieder der EDK



Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Berne, le 14 juin 2024 260-4.19.1 PM/cb Monsieur Guy Parmelin, conseiller fédéral Chef du Département de l'économie, de la formation et de la recherche Palais fédéral est 3003 Berne (par courriel à l'adresse info@gs-wbf.admin.ch)

Consultation sur la révision partielle de la loi sur la formation professionnelle (LFPr) : prise de position de la CDIP

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est donnée de prendre position sur le projet de révision partielle de la loi sur la formation professionnelle (LFPr). La CDIP adhère à l'orientation générale de la révision, qui vise à renforcer les écoles supérieures (ES) et la formation professionnelle supérieure comme le propose le projet *Positionnement des écoles supérieures*.

- 1. Titres complémentaires de Professional Bachelor et de Professional Master dans la formation professionnelle supérieure. La CDIP a activement discuté de la question l'année passée et a finalement choisi de ne pas émettre de prise de position en sa qualité de conférence intercantonale. Les cantons se prononceront individuellement dans le cadre de leurs propres prises de position. La CDIP a néanmoins conclu à l'unanimité que les ES et la formation professionnelle supérieure devaient être renforcées. N'étant pas académique, cette dernière constitue une filière de formation tertiaire essentielle pour le marché du travail suisse. Grâce aux offres de formation et de formation continue qu'elle propose, elle procure des spécialistes ainsi que des expertes et experts dans leur domaine, qui viennent enrichir l'offre de personnel qualifié sur le marché du travail suisse. La CDIP est en revanche divisée sur la question de savoir s'il est pertinent de compléter les titres actuels de la formation professionnelle supérieure par les mentions Professional Bachelor et Professional Master dans le but de les renforcer. L'important est que ces nouveaux titres n'engendrent pas de dilution des titres du domaine des hautes écoles ni n'entraînent de répercussions financières pour les cantons.
- 2. Protection de l'appellation pour les ES en tant qu'institutions. La CDIP voit d'un bon œil le fait que les ES bénéficient à l'avenir d'une protection du droit à l'appellation en tant qu'institutions de formation. Il est en effet inconcevable que des institutions de formation qui ne proposent pas de filières ES reconnues aient pu jusqu'à présent utiliser l'appellation d'école supérieure. La CDIP est donc satisfaite qu'il soit bientôt possible de sanctionner les centres de formation qui mettent en avant des titres ES alors qu'ils ne proposent pas de filières de formation ES reconnues.
- 3. Déréglementation des études postdiplômes (EPD) dans les ES. Pour la majorité des EPD et des établissements qui mettent en place de telles filières de formation, le changement proposé devrait être réalisable et ne devrait pas occasionner d'inconvénients majeurs dans la concurrence avec les offres de formation continue émanant des hautes écoles. Dans le domaine de la santé toutefois, les EPD en soins d'anesthésie, soins intensifs et soins d'urgence (AIU) constituent une formation continue qui, au-delà de sa reconnaissance par

l'État, repose sur un plan d'études cadre fédéral. Ces études postdiplômes jouent un rôle fondamental pour assurer les prestations du domaine de la santé et sont soumises depuis toujours à un contrôle accru de la qualité de la part tant de l'OrTra que des autorités. Avec le soutien de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), la CDIP attire donc l'attention sur le fait qu'il faudra trouver une solution adaptée à cette situation particulière.

4. Financement de la formation professionnelle. Nous saisissons l'occasion de cette consultation pour rappeler que la CDIP attend une adaptation du financement de la formation professionnelle. D'une part, la faible part financée par la Confédération ne correspond en aucun cas à la densité normative de la législation fédérale ni, par conséquent, au rôle de pilotage que revendique la Confédération. Les dépenses affectées par les pouvoirs publics sont prises en charge conformément à la LFPr à hauteur de 75 % par les cantons. Il s'agit là d'une situation déséquilibrée qui contrevient au principe constitutionnel de l'équivalence fiscale. D'autre part, seuls 73,4 % de ce quart financé par la Confédération reviennent réellement aux cantons. Les dépenses directes de la Confédération pour la formation professionnelle, comme les subventions destinées à la formation professionnelle supérieure, sont en effet prises en compte dans ce quart. Elles ont fortement augmenté, notamment depuis l'introduction du financement axé sur la personne pour les cours préparatoires aux examens professionnels, et représentent au total 26,6 % du quart financé par la Confédération. Auparavant, elles en représentaient une part nettement inférieure (18 % en 2020). En chiffres absolus, la somme que la Confédération alloue directement à la formation professionnelle et qu'elle inclut dans le quart qu'elle doit financer dépasse le milliard de francs pour la totalité de la période FRI. Pour cette raison, et pour assurer la transparence des coûts dans la formation professionnelle, la valeur indicative fixée pour la participation de la Confédération conformément à l'art. 59, al. 2, LFPr doit s'appliquer uniquement aux contributions fédérales versées aux cantons. Il ne suffit pas de définir un plafond de dépenses supplémentaire pour les moyens que la Confédération consacre à la formation professionnelle supérieure. Si la CDIP voit évidemment d'un bon œil les efforts de transparence ainsi fournis, elle estime que la demande des cantons n'aura pas été entendue tant que ces moyens (qui se montent, selon le message FRI 2025-2028, à 671 millions pour l'ensemble de la période d'encouragement) pourront continuer à faire partie du quart que doit financer la Confédération.

La CDIP et les cantons ont défendu cette revendication dans le cadre de la consultation sur le message FRI 2025–2028. Elle apparaît certes dans le message transmis aux Chambres, dans la vue d'ensemble des prises de position reçues, mais il n'en est fait mention nulle part ailleurs. La Confédération reste ainsi sourde aux demandes des cantons et remet en question la validité de la procédure de consultation comme instrument de conciliation politique, qui doit permettre aux cantons de s'impliquer dans le processus décisionnel fédéral. La CDIP se voit confortée dans l'idée que la réalisation inédite d'une consultation sur le message FRI n'a finalement pas permis d'améliorer le processus politique.

Pour terminer, nous aimerions souligner le fait qu'il serait opportun de réviser également d'autres points de la LFPr. L'échange de données entre les cantons, qui est en plein essor, et les exigences renforcées en matière de protection des données nécessitent une réglementation de portée générale à l'échelon national, protection des données comprise, pour que les cantons concernés puissent se transférer et utiliser des données. Il y a maintenant 20 ans que la LFPr est entrée en vigueur et le moment est venu de mener une réflexion plus approfondie sur la formation professionnelle. Pour que celle-ci reste attractive et tournée vers le futur, il faut ouvrir la discussion dès maintenant, par exemple sur la question des apprentissages à temps partiel. La CDIP ainsi que ses conférences spécialisées se tiennent à disposition pour engager le dialogue.

En vous remerciant de prendre connaissance de notre prise de position et en vous priant de tenir compte de ses considérations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.



Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique

S. NW Silvia Steiner | Présidente

Susanne Hardmeier | Secrétaire générale

Copie:

- Membres de la CDIP



Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3001 Bern +41 31 356 20 20 office@gdk-cds.ch www.gdk-cds.ch

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

5-0-1

Bern, 22. August 2024

Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung (Änderung des Berufsbildungsgesetzes): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die GDK nimmt in Absprache mit der EDK die Gelegenheit wahr, sich aus dem Blickwinkel der Gesundheitsberufe zu spezifischen Punkten der Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zu äussern. Die höhere Berufsbildung ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt, und so auch für das Gesundheitswesen. Sie umfasst im Gesundheitsbereich insgesamt neun HF-Studiengänge, die Nachdiplomstudiengänge HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) sowie verschiedene Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen. Diese praxisorientierten Aus- und Weiterbildungen sind für das Gesundheitswesen versorgungsrelevant. Sie tragen wesentlich dazu bei, das Ausbildungspotenzial von Personen mit einem Abschluss der Sekundarstufe II auszuschöpfen und damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Wie die EDK unterstützt auch die GDK grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung (HBB) insgesamt. Die mit der Gesetzesänderung vorgeschlagene Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF) und die Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind für den Gesundheitsbereich jedoch sehr problematisch, weshalb die GDK diese in der vorliegenden Form ablehnt. Nachfolgend erläutern wir unsere Position zu den beiden Punkten näher. In Bezug auf die übrigen Elemente der Vernehmlassungsvorlage verweist die GDK auf die <u>Stellungnahme der EDK</u> vom 14. Juni 2024.

1. Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Mit der Vorlage sollen die Bezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» als Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingeführt werden. Die gewählte Lösung sieht für alle Branchen einheitliche Titelzusätze pro Abschlusstyp vor:



Abschlusstyp	Titelzusatz	Einstufung der Abschlüsse des Gesundheitsbereichs im NQR
Eidg. Berufsprüfungen (BP) mit eidg. Fachausweis	Professional Bachelor	Stufe 5
Bildungsgänge HF mit Diplom HF	Professional Bachelor	Stufe 6
Eidg. Höhere Fachprüfungen (HFP) mit eidg. Diplom	Professional Master	Stufe 7

Die vorgeschlagene Lösung ist für den Gesundheitsbereich aus den folgenden Gründen problematisch:

- Der Gesundheitsbereich kennt im Gegensatz zu vielen anderen Branchen eine klare hierarchische Stufung zwischen den Berufsprüfungen, den Bildungsgängen der höheren Fachschule und den höheren Fachprüfungen. Zwischen den drei Abschlusstypen gibt es eine klare Kompetenzabstufung, was sich auch in der Einstufung der Abschlüsse im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) gemäss obiger Tabelle eindeutig niederschlägt. Zudem wird für den Zugang zu einer HFP im Gesundheitsbereich ein Diplom HF vorausgesetzt; der direkte Zugang zu einer HFP mit einem eidgenössischem Fachausweis ist nicht möglich. Mit dem gleichlautenden Titelzusatz für einen eidg. Fachausweis wie für ein Diplom HF würden diese Unterschiede ignoriert. Die Titelzusätze würden damit die HF-Abschlüsse, insbesondere den Abschluss HF Pflege, deutlich unattraktiver machen. Gleichzeitig würden die Titelzusätze auch die Attraktivität der FH-Studiengänge schwächen und im Bereich der Pflege den Unterschied gegenüber dem HF-Bildungsgang verwässern. Dies steht im Widerspruch zur aktuellen Ausbildungsoffensive im Rahmen der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege und zur angestrebten besseren Positionierung der HF als Teil des entsprechenden Massnahmenpakets. Nach unserer Einschätzung würden die Titelzusätze im hoch reglementierten Gesundheitsbereich zu Unklarheit und Verunsicherung für die Betriebe, die Fachpersonen sowie für die Patientinnen und Patienten in Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten der Berufsleute mit den verschiedenen Abschlüssen führen.
- Im Hinblick auf die geplante Reglementierung der Masterstufe Pflege im Gesundheitsberufegesetz ist die Einführung des Titelzusatzes «Professional Master» für die eidgenössischen höheren Fachprüfungen ungünstig. Wie auch beim «Professional Bachelor» würde dieser Titelzusatz die Unterscheidung zwischen den HFPs gegenüber einem konsekutiven Masterabschluss einer Hochschule verwässern, die Profilschärfung der Expert/innen APN behindern und zu einer Rollenunklarheit führen. Unklare Rollen gehören gemäss der Fachliteratur zu den Faktoren, die einen Berufsaustritt begünstigen. Für die NDS HF-Abschlüsse wiederum ist im Vernehmlassungsvorschlag kein Titelzusatz vorgesehen. Diese im Gesundheitsbereich sehr bedeutsame Weiterbildung (Expert/innen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege) würde somit gegenüber den HFP und den Masterabschlüssen des Hochschulbereichs stark abgewertet.
- Die Abschlüsse der HBB sind für die Arbeitgeber bisher vor allem wegen des hohen Praxisanteils und der hohen Arbeitsmarktorientierung attraktiv – der Mehrwert einer Annäherung an die Abschlüsse des Hochschulbereichs ist, zumindest aus der Sicht der Gesundheitsbehörden und der öffentlichen Gesundheitsinstitutionen, nicht ersichtlich.

Aus diesen Gründen plädiert die GDK für individuelle Branchenlösungen – eine Variante, die im Rahmen der Vorarbeiten geprüft, in der Folge aber wieder verworfen wurde. **Der Entscheid, ob die Titelzusätze** eingeführt werden oder nicht, sollte den einzelnen Branchen überlassen werden. Dies lässt sich



auch damit rechtfertigen, dass es sich um Titelzusätze, und nicht um Titel handelt. Gleichzeitig würde damit die Einheitlichkeit der Zusätze pro Abschlusstyp nicht verletzt.

2. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (NDS HF)

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die NDS HF künftig kein Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen und so flexibler gestaltet werden können, womit gleich lange Spiesse für die Weiterbildungsangebote der HF gegenüber den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen geschaffen werden sollen.

Die Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS AIN HF) unterscheiden sich deutlich von den übrigen NDS HF, weil sie heute als einzige Nachdiplomstudien über einen Rahmenlehrplan verfügen und somit stark formalisiert sind. Diese Abschlüsse sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrelevant und unterstehen seit jeher erhöhten Qualitätsanforderungen durch die OdA und die Gesundheitsbehörden. Es handelt sich um eine anspruchsvolle Spezialisierung für Pflegefachpersonen in einem hochsensiblen Bereich. Die NDS AIN HF dauern zwei Jahre Vollzeit und umfassen je rund 100 Tage an praktischer Ausbildung. Die Abschlüsse sind bei den Arbeitgebern bekannt und anerkannt, weil auf deren hohe Qualität Verlass ist. Die Sonderstellung der NDS AIN HF wird auch im erläuternden Bericht des Bundes zugestanden. Der Bund schlägt im Revisionsprojekt – ohne vorgängige Abstimmung mit der Gesundheitsbranche – vor, die NDS AIN HF in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung zu überführen.

Aus Sicht der GDK wäre eine solche Überführung mit einigen Risiken behaftet, ohne einen erkennbaren Mehrwert für die Absolvent/innen und für die Arbeitgeber zu garantieren. Folgende Punkte führen zu dieser Einschätzung:

- Es handelt sich um eine äusserst anspruchsvolle und komplexe Ausbildung mit einem gewichtigen Anteil an praktischer Ausbildung, die in den Spitälern stattfindet. HFP sehen jedoch keine strukturierte praktische Ausbildung vor, sondern schreiben nur einen bestimmten Prozentsatz an Berufstätigkeit im entsprechenden Gebiet vor. Die Kompetenzen werden stichprobenartig über (Modul-)Abschlussprüfungen geprüft. Damit würde es in der Verantwortung der jeweiligen Arbeitgeber liegen, inwiefern während der Berufstätigkeit tatsächlich Lerninhalte vermittelt und ausreichend Gelegenheiten für den Kompetenzerwerb eingeräumt werden. Arbeitgeber sowie Patientinnen und Patienten könnten sich nicht mehr auf die heutige hohe Qualität des Abschlusses verlassen, was in diesen hochsensiblen Bereichen gravierende Folgen hätte.
- Das Gefäss der HFP hat sich bisher im Gesundheitsbereich (noch) nicht breit etablieren können.
 Demgegenüber ist der NDS HF-Abschluss für die AIN-Weiterbildungen bei den Betrieben und Fachgesellschaften bekannt und anerkannt. Der Mehrwert einer Umwandlung in HFP ist für die GDK aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar auch wenn der Bund mit dem Titelzusatz des «Professional Master» wirbt. Es besteht ein gewisses Risiko, dass die Weiterbildung an Attraktivität einbüssen und die Ausbildungszahlen sinken würden, was aus Versorgungssicht verheerend wäre.
- Die AIN-Studiengänge werden heute nicht in allen Kantonen von einer höheren Fachschulen angeboten, sondern auch von anderen Trägern (Universitätsspital; kantonale OdA; andere Bildungsanbieter). Das Anerkennungsverfahren des Bundes muss deshalb weiterhin auf die Studiengänge NDS HF AIN bezogen bleiben, und nicht auf den Bildungsanbieter. D.h. für das Angebot der NDS HF AIN darf keine Anerkennung des Bildungsanbieters als höhere Fachschule vorausgesetzt werden.
- Die GDK teilt die Einschätzung des Bundes nicht, wonach «die Überführung in das passende Gefäss mit relativ geringem Aufwand verbunden» wäre. Wir gehen im Gegenteil davon aus, dass der Systemwechsel einen beachtlichen Aufwand mit sich bringen und viel Unsicherheit in den bereits stark belasteten Spitälern verursachen würde. Beispielsweise müssen die Anbieter von höheren



Fachprüfungen ihre Module anerkennen lassen und die Praxispartner müssten in ihre Rolle und Verantwortlichkeiten im neuen System eingeführt werden. Ausserdem würde die heutige Finanzierung der NDS AIN durch die Kantone (die in einigen Kantonen auch die praktische Ausbildung umfasst) wegfallen.

Aus diesen Gründen lehnt die GDK die Überführung der bewährten NDS HF AIN in höhere Fachprüfungen ab und fordert den Bund auf, am Anerkennungsverfahren der NDS AIN HF festzuhalten.

Die GDK steht für einen Austausch zum weiteren Vorgehen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat Lukas Enge berger

Präsident GDK

athrin Huber

Generalsekretärin GDK



Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità Haus der Kantone Speichergasse 6, CH-3001 Bern +41 31 356 20 20 office@gdk-cds.ch www.gdk-cds.ch

Envoi par courriel

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Monsieur Guy Parmelin, Conseiller fédéral Aile ouest du Palais fédéral 3003 Berne Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

5-0-1

Berne, 22. August 2024

Consultation sur le volet de mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure (modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle) : prise de position de la CDS

Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur,

En accord avec la CDIP, la CDS saisit l'occasion pour s'exprimer sur des aspects spécifiques de la révision partielle de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) sous l'angle des professions de la santé. En sa qualité de degré de formation tertiaire mais non académique, la formation professionnelle supérieure revêt une grande importance pour le marché du travail suisse, et donc aussi pour le système de santé. Dans le domaine de la santé, elle englobe neuf filières ES, les filières d'études postdiplômes ES en soins d'anesthésie, soins intensifs et soins d'urgence (EPD ES AIU) ainsi que plusieurs examens professionnels et examens professionnels supérieurs. Pour le système de santé, ces formations et formations continues axées sur la pratique sont déterminantes dans la garantie de la prise en charge. Elles contribuent grandement à exploiter le potentiel de formation des personnes diplômées du degré secondaire II et à lutter ainsi contre la pénurie de personnel qualifié.

À l'instar de la CDIP, la CDS soutient l'orientation générale visant à renforcer les écoles supérieures (ES) et la formation professionnelle supérieure (FPS) dans son ensemble. Proposée dans le cadre de la modification législative, la flexibilisation de l'offre de formation continue (études postdiplômes EPD ES) et les compléments de titre pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure posent toutefois de gros problèmes dans le domaine de la santé, raison pour laquelle la CDS les rejette sous leur forme actuelle. Nous exposons ci-après notre position sur ces deux points : en ce qui concerne les autres éléments du projet mis en consultation, la CDS renvoie à la prise de position de la CDIP du 14 juin 2024.

1. Compléments de titre pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure

Le présent projet vise à introduire les dénominations « Professional Bachelor » et « Professional Master » en guise de compléments de titre pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure. La solution retenue prévoit des compléments de titre uniformes par type de diplôme pour toutes les branches :



Type de diplôme	Complément de titre	Classification des diplômes du domaine de la santé dans le CNC
Examen professionnel (EP) avec brevet fédéral	Professional Bachelor	Niveau 5
Filières ES avec diplôme ES	Professional Bachelor	Niveau 6
Examens professionnels supérieurs (EPS) avec diplôme fédéral	Professional Master	Niveau 7

S'agissant du domaine de la santé, la solution proposée est problématique pour les raisons suivantes :

- contrairement à de nombreuses autres branches. le domaine de la santé se caractérise par une hiérarchisation stricte entre les examens professionnels, les filières de la formation professionnelle des écoles supérieures et les examens professionnels supérieurs. Il existe une gradation évidente des compétences entre les trois types de diplômes, ce qui se reflète aussi sans équivoque dans la hiérarchisation des diplômes au sein du cadre national des certifications pour les diplômes de la formation professionnelle (CNC formation professionnelle), comme indiqué dans le tableau ci-dessus. En outre, l'accès à un EPS dans le domaine de la santé est subordonné à l'obtention d'un diplôme ES; l'accès direct à un EPS avec brevet fédéral n'est pas possible. Un complément de titre similaire pour un brevet fédéral et un diplôme ES ne tiendrait pas compte de ces différenciations. Les compléments de titre rendraient donc les diplômes ES, en particulier le diplôme ES Soins infirmiers, nettement moins attrayants. Parallèlement, les compléments de titre terniraient aussi l'attrait des filières HES et dilueraient la différenciation par rapport à la filière de formation ES dans le domaine des soins infirmiers. Cela entre en conflit avec l'actuelle offensive de formation inscrite dans le cadre de la mise en œuvre de l'article constitutionnel sur les soins infirmiers et avec l'objectif d'amélioration du positionnement des ES qui fait partie du volet de mesures correspondant. En ce qui concerne les compétences et les responsabilités des professionnels titulaires des différents diplômes, les compléments de titres dans le domaine hautement réglementé de la santé seraient selon nous source de confusion et d'incertitude pour les établissements, les professionnels ainsi que les patientes et patients.
- Dans l'optique de la réglementation prévue du niveau master en sciences infirmières dans la loi sur les professions de la santé, l'introduction du complément de titre « Professional Master » pour les examens professionnels fédéraux supérieurs est défavorable. Pour le « Professional Bachelor » également, ce complément de titre diluerait la différentiation entre les EPS et un master consécutif d'une haute école, entraverait le renforcement du profil des IPA et soulèverait une ambiguïté quant à leur rôle. D'après la littérature spécialisée, des rôles ambigus constituent l'un des facteurs favorisant une sortie de la profession. Quant aux diplômes EPD ES, la proposition mise en consultation ne prévoit aucun complément de titre. Très importante dans le domaine de la santé, cette formation continue (expertes et experts en soins d'anesthésie, soins intensifs et soins d'urgence) serait donc fortement dévalorisée par rapport aux EPS et aux masters relevant du domaine des hautes écoles.
- À l'heure actuelle, les diplômes de la FPS sont surtout attrayants pour les employeurs en raison de leur enseignement fortement axé sur la pratique et leur orientation vers le marché du travail ; la valeur ajoutée d'un rapprochement avec les diplômes du domaine des hautes écoles n'est pas visible, du moins du point de vue des autorités sanitaires et des établissements de santé publiques.

Pour ces motifs, la CDS plaide en faveur de solutions propres à chaque branche, soit une variante ayant été examinée dans le cadre des travaux préliminaires, mais rejetée par la suite. **La décision d'intro-**



duire ou non des compléments de titre devrait être laissée à l'appréciation de chaque branche. Cela peut également se justifier par le fait qu'il s'agit de *compléments* de titre et non de titres. Parallèlement, cela ne porterait pas atteinte à l'uniformité des compléments par type de diplôme.

2. Flexibilisation de l'offre de formation continue (EPD ES)

Le projet de loi prévoit que les EPD ES s'affranchissent à l'avenir d'une procédure de reconnaissance par la Confédération et puissent alors passer par une flexibilisation accrue censée permettre aux offres de formation continue des ES de lutter à armes égales avec celles des hautes écoles.

Les études postdiplômes en soins d'anesthésie, soins intensifs et soins d'urgence (EPD ES AIU) se distinguent de manière significative des autres EPD ES, car elles constituent aujourd'hui les seules études postdiplômes disposant d'un plan d'études cadre et se sont donc fortement formalisées. Dans le domaine des soins, ces diplômes sont indispensables à la prise en charge et sont depuis toujours soumis à des exigences de qualité accrues de la part de l'OrTra et des autorités sanitaires. Il s'agit d'une spécialisation exigeante pour les infirmières et infirmiers dans un domaine hautement sensible. Les EPD ES AIU durent deux ans à temps plein et comprennent chacune près de 100 jours de formation pratique. Les employeurs connaissent et reconnaissent ces diplômes pour le gage de fiabilité qu'ils représentent. Le rapport explicatif de la Confédération tient également compte de la situation particulière des EPD ES AIU. Dans le projet de révision, la Confédération propose – sans qu'elle se soit concertée au préalable avec le domaine de la santé – de transférer les EPD ES AIU dans l'offre de formation formelle d'un examen professionnel fédéral supérieur.

Aux yeux de la CDS, un tel transfert comporterait certains risques sans pour autant garantir de plus-value perceptible pour les personnes diplômées et les employeurs. Cette appréciation se fonde sur les éléments suivants :

- il s'agit d'une formation extrêmement exigeante et complexe, renfermant une part importante de formation pratique dispensée au sein des hôpitaux. Les EPS ne prévoient toutefois pas de formation pratique structurée, mais seulement un certain taux d'exercice de la profession sur le territoire concerné. Les compétences sont évaluées par échantillonnage au moyen d'examens finaux (ou de modules). Ainsi appartiendrait-il aux employeurs respectifs de déterminer l'étendue des contenus de formation effectivement dispensés lors de l'exercice de la profession et de savoir si les occasions d'y acquérir des compétences sont suffisantes. Les employeurs ainsi que les patientes et patients ne pourraient plus se fier à la qualité actuelle du diplôme, ce qui aurait de graves conséquences dans ces domaines hautement sensibles ;
- dans le domaine de la santé, l'offre des EPS n'est pas (encore) parvenue à s'établir à large échelle. En revanche, les établissements et les sociétés spécialisées connaissent et reconnaissent le diplôme EPD ES pour les formations continues AIU. La CDS considère actuellement que la valeur ajoutée d'un passage aux EPS est incompréhensible, quand bien même la Confédération promouvrait le complément de titre de « Professional Master ». Il existe un risque que la formation continue perde de son attrait et que les chiffres de la formation diminuent, ce qui serait catastrophique du point de vue de l'offre de soins ;
- les filières d'études AIU ne sont pas proposées dans tous les cantons par une école supérieure, mais par d'autres organes responsables également (hôpital universitaire; OrTra cantonale; autres prestataires de formation). De ce fait, la procédure de reconnaissance par la Confédération doit continuer à se référer aux filières d'études EPD ES AIU et non aux prestataires de formation. Autrement dit, l'offre des EPD ES AIU ne peut être subordonnée à aucune reconnaissance du prestataire de formation en tant qu'école supérieure;
- la CDS ne partage pas l'avis de la Confédération selon lequel « un transfert dans le cadre approprié serait lié à un effort relativement faible ». Nous pensons au contraire que le changement de système



nécessiterait un effort considérable et entraînerait beaucoup d'incertitude au sein des hôpitaux déjà surchargés. Par exemple, les prestataires d'examens professionnels supérieurs sont tenus de faire reconnaître leurs modules et les partenaires de terrain devraient bénéficier d'une initiation au nouveau système en ce qui concerne leur rôle et leurs responsabilités. En outre, le financement actuel des EPD AIU par les cantons (lequel inclut la formation pratique dans certains cantons) disparaîtrait.

Pour ces raisons, la CDS s'oppose à ce que les EPD ES AIU éprouvées deviennent des examens professionnels supérieurs et demande à la Confédération de maintenir la procédure de reconnaissance des EPD ES AIU.

Au besoin, la CDS se tient à disposition pour un échange sur la suite de la procédure.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en compte notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre parfaite considération.

Lukas Engelberger, cons**ei**ler d'État

Président CDS

Kathrin*****Huber

Secrétaire général de la CDS



info@trbs-trep.ch www.trbs-trep.ch Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

9. September 2024

Stellungnahme zum «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)»

Allgemeine Würdigung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung des Massnahmenpakets. Die höhere Berufsbildung ist ein wichtiger Pfeiler in der schweizerischen Bildungslandschaft, aber ihre Sichtbarkeit und Bekanntheit müssen gesteigert werden. Das Massnahmenpaket ist aus unserer Sicht geeignet, dieses Ziel zu erfüllen. Wir stimmen allen vorgeschlagenen Massnahmen und Gesetzesanpassungen zu und bedanken uns für die gute und solide Arbeit. Unsere Anmerkungen und unser Klärungsbedarf sind in den detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln zu finden.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungs- und Anpassungsvorschlägen

Art. 28, Abs. 1bis BBG

Dass eidgenössische Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen neu auch auf Englisch angeboten werden, unterstützen wir. Dabei ist es wichtig, dass immer auch eine Version in der Landessprache erhalten bleibt, was die Vorlage so vorsieht. Gerade in den ICT-, den technischen und den betriebswirtschaftlichen Ausbildungen der höheren Berufsbildung kann eine bilinguale oder englischsprachige Ausbildung zu einer Steigerung der Attraktivität führen. Zudem wird die Vergleichbarkeit im internationalen Kontext erhöht, wenn Unterrichtsmaterialien und Prüfungen in englischer Sprache vorliegen.

Deshalb wünscht sich die Table-Ronde auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung in- und ausserhalb der Schweiz von grossem Wert.

Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5 BBG

Die TR BS unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiterbildung (Wegfall von fakultativen Rahmenlehrplänen und obligatorischen Anerkennungsverfahren) zur Verkürzung der «Time-to-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots (kürzere, kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten: Nachdiplomkurse NDK, Nachdiplomstudien NDS).

Wir begrüssen die Mindestvorschriften für eine eidgenössische Anerkennung der Höheren Fachschulen. Diese Massnahme ist sinnvoll für die Positionierung und für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter. Es ist uns aber wichtig, dass die Notwendigkeit für eine eidgenössische Anerkennung nicht dazu führt, dass bestehende, bereits anerkannte Höhere Fachschulen neue, zusätzliche Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Wenn eine Institution bereits über eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge verfügt, so soll diese Anerkennung auf die gesamte Höhere Fachschule ausgeweitet werden können, ohne dass weitere Akkreditierungsverfahren nötig sind. Eine Pflicht zur Neuanerkennung (mit einem entsprechenden Verfahren) soll lediglich für neue Akteure in diesem Feld gelten. Ansonsten würden den Höheren Fachschulen Mehrkosten entstehen, was wir ablehnen.

Art. 29a BBG

Wir befürworten den Titelschutz für die Höheren Fachschulen über eine eidgenössische Anerkennung. Für die Positionierung und Profilierung der höheren Berufsbildung ist eine klare Markenbildung förderlich.

Art. 44a BBG

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes. Die Logik, dass BP- und HF-Abschlüsse zu einem «Professional Bachelor» und HFP-Abschlüsse zu einem «Professional Master» führen, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese drei unterschiedlichen Abschlüsse keinen konsekutiv-aufbauenden Charakter haben. Auch die Äquivalenz-Einstufungen gemäss dem Nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung (NQR-BB) werden damit aufgenommen. Der Titel «Professional Master» scheint uns dabei besonders wichtig, trägt er doch dem Umstand Rechnung, dass für eine Höhere Fachprüfung HFP ähnliche Lernleistungen wie für einen akademischen Master-Abschluss erbracht werden müssen.

Wir fordern, dass ein Titel «Bachelor Professional in...(Fachrichtung)» bei den Höheren Fachschulen statt eines einfachen Titelzusatzes zu den heutigen Titeln vergeben wird. Dies stärkt die unmittelbare Erkennbarkeit im nationalen und internationalen Kontext. Es ist wichtig und richtig, dass bei den BP und den HFP die Professional Bachelor- und Professional Master-Titel lediglich um Zusätze handelt und dass die ursprünglichen, geschützten Titel dieser Abschlüsse die Hauptbezeichnung bleiben.

Um die Erkennbarkeit zu stärken, soll die Reihenfolge geändert werden («Bachelor Professional» statt «Professional Bachelor». Die vom Bund vorgeschlagene Reihenfolge würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall schaffen. Dies führt zu Verunsicherung und Erklärungsbedarf.

BBG Art. 63b

Vgl. abweichende Forderung und Begründung unter BBG Art. 44a. grundsätzlich unterstützt die Table Ronde die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln, da andernfalls erhebliche Verwirrung zulasten der Absolvierenden entstehen würden.

Art. 73 BBG

Der Schutz der bisherigen Titel ist folgerichtig. Uns stellt sich die Frage, ob Inhaber/innen von BP-, HF- und HFP-Abschlüssen nach altem Recht nachträglich einen Diplomzusatz mit den neuen, englischen Titeln verlangen können und, falls ja, wer für die Kosten für die Prüfung der Unterlagen und für die Ausstellung solcher Dokumente aufkommt.

Art. 36 BBV (Sachüberschrift sowie Abs. 2bis)

Wird unterstützt.

Art. 36 BBV (Abs. 2ter)

Wie bei Art. 73 BBG stellt sich für uns die Frage nach dem Umgang mit altrechtlichen Diplomen: Gibt es ein Recht auf nachträgliche Ausstellung eines Diplomzusatzes mit englischen Titeln und wer übernimmt die Kosten dafür?

Rückfragen:

- Rolf Häner, Präsident a.l., rolf.haener@bbbaden.ch, 079 688 23 74
- Peter Kaeser, Vizepräsident, peter.kaeser@wksbern.ch, 079 536 64 50

Freundliche Grüsse

Rolf Häner, Präsident a.l.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Vernehmlassung Nr. 2024/21

Stellungnahme zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns zur Stellungnahme im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens eingeladen. Der Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) repräsentiert über 200 Privatschulen in der Schweiz, wovon zahlreiche Mitgliedschulen vom vorgesehenen Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung direkt betroffen sind. Wir machen daher gerne Gebrauch von der Möglichkeit, uns zum vorgesehenen Verordnungstext zu äussern.

Begrüssung des Revisionsvorschlags im Grundsatz mit Änderungsanträgen

Der VSP begrüsst den Revisionsvorschlag grundsätzlich und unterstützt ausdrücklich den Vorschlag zur Einführung einer neuen Titelsystematik in der Höheren Berufsbildung, da eine solche zu einer klaren Verbesserung gegenüber der heutigen Situation führt. Gleichzeitig erkennen wir einen Anpassungsbedarf bei der Umsetzung der neuen Titelsystematik, damit insbesondere das Modell der dualen Berufsbildung gestärkt und klarer positioniert werden kann.

Antrag 1: Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule (ad Art. 44a und Art. 63b VE-BBG)

Der VSP unterstützt grundsätzlich den Vorschlag des Bundes in Art. 44a VE-BGG, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet.

Wir beantragen jedoch, anstelle eines einfachen Titelzusatzes einen vollwertigen Titel «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule einzuführen. Diese Massnahme würde eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten, da mit ihr die unmittelbare Erkennbarkeit des Bildungs- und Abschlussniveaus auf Tertiärstufe im nationalen und internationalen Kontext besser gewährleistet wird.

Es muss festgestellt werden, dass die heutigen Abschlusstitel der tertiären Berufsbildung in der Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden und eingeordnet werden können. Sie müssen deshalb dringend angepasst werden, um das Ansehen und die Attraktivität des gesamten Berufsbildungssystems wieder zu stärken.

Nur ein eigenständiger, ergänzender Titel für die Höheren Fachschulen ermöglicht eine eindeutige Unterscheidung der schulischen, praxisorientierten Tertiärbildung (Höhere Fachschule) einerseits von eidgenössischen Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) ausgerichtet sind, und anderseits vom Hochschulbereich. Mit einem eigenständigen Titel wird nicht das Profil der Berufsbildung als solches verändert, sondern einzig ein effektives Labeling eingeführt, welches die Ansprüche eines Abschlusses angemessen reflektiert.

Die Einführung eines für das spezifische Qualifikationsprofil von HF-Absolvierenden aussagekräftigen Titels ist gerade bei der Auswahl und für den Einsatz dieser Fachkräfte in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, so beispielsweise in der Pflege, wo grosse Übereinstimmungen in den Tätigkeitsgebieten von HF- und FH-Abgängerinnen und -abgängern bestehen, wobei letztere über einen eigenständigen Bachelor-Titel verfügen. Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung und Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden, gerade im Gesundheitsbereich, muss sich auch in den Titeln ausdrücken.

Antrag 2: Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master» (ad Art. 44a VE-BBG)

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international (einmal mehr) erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit einem ähnlichen Bildungssystem, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Entsprechend beantragen wir, die Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» anstatt wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen «Professional Bachelor/Master» zu ändern.

* *

Wir hoffen, dass Sie unseren Überlegungen und Anträgen entsprechen können und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Dino Cerutti

Freundliche Grüsse

VERBAND SCHWEIZERISCHER PRIVATSCHULEN VSP

NR/Dr. Gerhard Pfister

Präsident Generalsekretär

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

par e-mail à :

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Berne, le 4 octobre 2024

Consultation n° 2024/21

Prise de position sur le paquet de mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr).

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs,

Par courrier du 14 juin 2024, vous nous avez invités à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation susmentionnée. La Fédération Suisse des Ecoles Privées (FSEP) représente plus de 200 écoles privées en Suisse, dont de nombreuses écoles membres sont directement concernées par le paquet de mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure. Ainsi, nous profitons volontiers de cette occasion de nous prononcer sur le projet de texte de l'ordonnance.

Approbation du principe de la proposition de révision avec propositions de modifications

Sur le principe, la FSEP salue la proposition de révision et soutient expressément la proposition d'introduction d'une nouvelle systématique des titres dans la formation professionnelle supérieure, dans la mesure où celle-ci conduit à une nette amélioration par rapport à la situation actuelle. Parallèlement, nous estimons qu'il est nécessaire d'adapter la

mise en œuvre de la nouvelle systématique des titres afin de renforcer et de positionner plus clairement le modèle de la formation professionnelle duale.

Demande 1 : introduction d'un titre à part entière au lieu d'un simple complément de titre pour attester d'une formation tertiaire scolaire de niveau école supérieure (ad art. 44a et art. 63b LFPr)

Sur le principe, la FSEP soutient la proposition de la Confédération à l'art. 44a LFPr, qui constitue une nette amélioration de la situation actuelle.

Nous proposons toutefois d'introduire, au lieu d'un simple complément de titre, un titre à part entière de « Bachelor Professional en ... (orientation) » pour les diplômés d'une école supérieure. Cette mesure représenterait un renforcement supplémentaire de la formation tertiaire scolaire, car elle permettrait de donner une meilleure visibilité du niveau de formation et de qualification au niveau tertiaire dans le contexte national et international.

Force est de constater que les titres finaux actuels de la formation professionnelle tertiaire sont mal compris et mal positionnés dans la société. Il est donc urgent de les adapter afin de renforcer l'image et l'attractivité de l'ensemble du système de formation professionnelle.

Seul un titre autonome et complémentaire pour les écoles supérieures permet de distinguer clairement la formation tertiaire scolaire orientée pratique (école supérieure), d'une part des examens fédéraux qui visent en premier lieu une spécialisation professionnelle (contrôle extrascolaire d'un niveau de compétence tertiaire), et, d'autre part, du domaine des hautes écoles. Un titre autonome ne modifie pas le profil de la formation professionnelle en tant que telle, mais il introduit uniquement un label efficace qui reflète adéquatement les exigences d'un diplôme.

L'introduction d'un titre significatif pour le profil de qualification spécifique des diplômés ES est particulièrement importante pour le recrutement et l'emploi de ces professionnels dans le monde économique, p.ex. le domaine des soins, où il existe de grandes similitudes dans les domaines d'activité des diplômés ES et HES, ces derniers disposant d'un titre de bachelor indépendant. L'équivalence dans la formation et les débouchés des diplômés ES et HES, notamment dans le domaine de la santé, doit également s'exprimer dans les titres.

Demande 2 : Modification de l'ordre des termes dans le titre final pour la formation professionnelle supérieure en « Bachelor/Master Professional » au lieu de « Professional Bachelor/Master » (ad art. 44a LFPr)

La forme du complément de titre « Professional Bachelor/Master » prévue dans le projet de loi créerait un nouveau cas particulier, nécessitant (une fois de plus) des explications au niveau international et présentant un risque considérable d'insécurité pour les employeurs et les diplômés. Cela se produirait justement, et contrairement à toutes les intentions, dans le cadre

- 3 -

d'une tentative louable de rendre les diplômes suisses plus compréhensibles au niveau international. En effet, l'Allemagne et l'Autriche, deux pays voisins dotés d'un système de formation similaire, utilisent depuis des années déjà les titres « Bachelor/Master Professional ».

En conséquence, nous demandons que l'ordre des termes dans le titre final pour la formation professionnelle supérieure soit modifié en « Bachelor/Master Professional » au lieu de « Professional Bachelor/Master » comme prévu dans le projet mis en consultation.

* *

En espérant que vous pourrez donner suite à nos réflexions et propositions, nous restons volontiers à votre disposition pour d'éventuelles questions, explications et informations.

Veuillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à notre parfaite considération.

FEDERATION SUISSE DES ECOLEES PRIVEES FSEP

Dr Gerhard Pfister, conseiller national

Président

Dino Cerutti

Secrétaire général

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

<u>Vermerk</u>: Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 2. Oktober 2024

Stellungnahme des SVEB zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung zu äussern.

Der SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung. Unsere Mitglieder sind private und staatliche Anbieter (darunter eine Vielzahl Anbieter von Vorbereitungskursen sowie Höhere Fachschulen), Verbände, innerbetriebliche Weiterbildungsabteilungen sowie Einzelpersonen.

Als OdA Weiterbildung ist der SVEB Träger des Eidgenössischen Fachausweises Ausbilder/in, des eidgenössischen Diploms Ausbildungsleiter/in sowie des Diploms Erwachsenenbildner/in HF und damit ein massgeblicher Akteur der Höheren Berufsbildung.

Wir engagieren uns für ein starkes, innovatives, professionelles und für alle zugängliches Weiterbildungssystem. Die Stärkung der Höheren Berufsbildung ist dabei ein zentrales Anliegen. Für die Einführung der Titelzusätze setzt sich der SVEB seit vielen Jahren auf politischer Ebene ein.

1. Gesamteindruck

Der SVEB begrüsst insgesamt das vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmenpaket.

Mit dem klaren Signal für die Tertiarität wertet die Einführung der Titelzusätze die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung deutlich auf. Die Positionierung und Bekanntheit der Abschlüsse wird verbessert. Die Massnahme trägt damit massgeblich zur Steigerung der Attraktivität der Höheren Berufsbildung bei.

Schweizerischer Verband für Weiterbildung

Die Verankerung eines Bezeichnungsrechts "Höhere Fachschule" schafft Klarheit, verbessert die Markttransparenz und erhöht die Sichtbarkeit der Anbieter von Bildungsgängen HF.

2. Anpassungsbedarf

Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel

Die vom Bundesrat vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor bzw. Master» würde im Vergleich zu den in Deutschland und Österreich verwendeten «Bachelor bzw. Master Professsional» eine Sonderlösung bedeuten. Dieser Ansatz widerspricht klar der Zielsetzung, die Schweizer Abschlüsse der HBB international verständlicher und vergleichbarer zu machen. Die Sonderlösung ist deshalb abzulehnen.

Wir beantragen, dass die Reihenfolge im Abschlusstitel umgekehrt wird und die Form «Bachelor bzw. Master Professional» statt «Professional Bachelor bzw. Master» verwendet wird.

3. Neue Subventionspraxis für Bundesbeiträge an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höhere Fachprüfungen

Das SBFI hat im Sommer mitgeteilt, dass die Trägerschaften ab 2025 für die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung keine Reserven mehr bilden dürfen. Wir erlauben uns, an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir diese Neureglung klar ablehnen.

Die Reserven dienen der Absicherung von Defiziten und betrieblichen Risiken der Prüfungsdurchführung. Bei einem unerwarteten Einbruch der Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten und entsprechend tieferen Einnahmen oder bei unvorhergesehen höheren Kosten der Prüfungsdurchführung besteht die Gefahr, dass der geforderte Eigenfinanzierungsgrad von 40 Prozent unterschritten wird. Ohne Reserven muss das dadurch entstandene Defizit direkt über das Eigenkapital der Trägerschaften finanziert werden. Insbesondere für Trägerschaften mit dünner Eigenkapitalbasis kann ein solches Defizit die Existenz und damit die künftige Durchführung der Prüfungen gefährden. Die neue Regelung führt zudem direkt zu höheren Prüfungsgebühren und damit klar zu einer Schwächung der Höheren Berufsbildung. Insbesondere vor dem Hintergrund des vorgesehenen Massnahmenpakets zur Stärkung der Höheren Berufsbildung ist dies nicht nachvollziehbar.

Wir beantragen, dass die vorgesehene Regelung angepasst wird und den Trägerschaften weiterhin erlaubt wird, angemessene Reserven zur Absicherung von finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung zu bilden.

Schweizerischer Verband für Weiterbildung

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen steht Ihnen Bernhard Grämiger gerne zur Verfügung: <u>bernhard.graemiger@alice.ch</u>, 044 319 71 61.

Freundliche Grüsse

Matthias Aebischer Präsident SVEB Bernhard Grämiger Direktor SVEB



Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen Conférence des examens professionnels et professionnels supérieur Conferenza degli esami professionali e professionali superiori

vernehmlassunq.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Zürich, 27. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung; Stellungnahme von dualstark – der Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen (dualstark) dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können.

dualstark, die Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen vertritt mit jährlich über 10'000 Absolventinnen und Absolventen gegen einen Drittel der Abschlüsse im Bereich der höheren Berufsbildung. dualstark engagiert sich für die Positionierung und Stärkung der dualen höheren Berufsbildung und insbesondere der eidgenössischen Prüfungen. Mitglieder sind 21 Wirtschafts- und Berufsverbände, die hinter den absolventenstärksten Prüfungen stehen.

Zu den einzelnen Punkten sowie weiteren relevanten Aspekten nehmen wir nachfolgend bei den entsprechenden Ziffern gerne detailliert Stellung.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung:

Grundsätzlich ist dualstark der Meinung, dass es in der HBB nicht die Einführung von Titelzusätzen braucht, sondern die Einführung von Titeln. Die Einführung dieser erhöht die Attraktivität von Abschlüssen der höheren Berufsbildung im Inland und setzt ein wichtiges Signal hinsichtlich der Stärkung des dualen Bildungssystems. Die englischen Titel Bachelor und Master sind in der Gesellschaft sowie im Arbeitsmarkt anerkannt und gut verankert. Eine Einführung dieser Begrifflichkeiten für Abschlüsse der höheren Berufsbildung in Kombination mit dem entsprechenden Hinweis «Professional», welcher auf die starke Arbeitsmarktorientierung hinweist, erachten wir deshalb als Mehrwert. Ebenfalls wird damit ein wichtiges Zeichen hinsichtlich der Qualität der schweizerischen Berufsbildung gegenüber dem ausländischen Arbeitsmarkt gesetzt. Es fördert die internationale Mobilität und leistet einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit von schweizerischen Arbeitnehmenden auf ausländischen Arbeitsmärkten. Ist die Einführung eines Titels jedoch nicht mehrheitsfähig, so sprechen wir uns für die Einführung eines Titelzusatzes aus. Wir befürworten die vorgeschlagene Lösung Einführung der Titel(zusätze) «pro Abschlusstyp». Ansonsten besteht die Gefahr, dass das ohnehin schon komplexe

System für Weiterbildungsteilnehmende als Endnutzer:innen noch schwerer verständlich wird, und damit auch die internationale Mobilität wieder erschwert wird.

Die vom Bundesrat vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor bzw. Master» würde im Vergleich zu den in Deutschland und Österreich verwendeten «Bachelor bzw. Master Professional» eine Sonderlösung darstellen Dieser Ansatz widerspricht klar der Zielsetzung, die Schweizer Abschlüsse der höheren Berufsbildung international verständlicher und vergleichbarer zu machen. Die Sonderlösung ist deshalb abzulehnen. Stattdessen ist eine Angleichung an das österreichische bzw. deutsche System mit der Verwendung von «Bachelor bzw. Master Professional» erstrebenswert.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sind die englischen Übersetzungen der Titel bzw. Titelzusätze nach wie vor nicht geschützt. Im Sinne der internationalen Arbeitsmobilität sollten aber auch die erworbenen englischen Titel(zusätze) als geschützt gelten, analog zu den Titeln in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.

2 Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen;

dualstark befürwortet die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sehr. Sie stärkt die internationale Ausrichtung der Schweizer Berufsbildung. Englisch ist in vielen Branchen Fachsprache und bereitet Absolventinnen und Absolventen besser auf den globalen Arbeitsmarkt vor. Zudem könnte Englisch als zusätzliche Prüfungssprache die Attraktivität für internationale Studierende erhöhen und die Mehrsprachigkeit in der Schweiz fördern. Schliesslich spiegelt die Verwendung von Englisch die Realität wider, dass viele Unternehmen Englisch als Arbeitssprache nutzen. Die Einführung von Englisch bei eidgenössischen Prüfungen kann Relevanz und Internationalität der Schweizer Berufsbildung stärken. Die Einführung von Englisch als Prüfungssprache soll aber freiwillig sein und den OdAs überlassen werden, mit entsprechender Regelung in der Prüfungsordnung. Die Aufwände in Zusammenhang mit der Einführung und Durchführung einer englischen Prüfung müssen aber vom Bund analog zu den Amtssprachen subventioniert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Herbert Mattle Präsident dualstark Iren Brennwald Leiterin Geschäftsstelle dualstark Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen Belpstrasse 41 · 3007 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 2. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung; Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen ist die Dachorganisation der Höheren Fachschulen. Der Verband repräsentiert 150 Bildungsinstitutionen und vertritt so über 95 % aller privaten und öffentlichen Höheren Fachschulen aus allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz, an denen über 33'000 Studierende pro Jahr ausgebildet werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Höheren Fachschulen begrüssen den Revisionsvorschlag grundsätzlich. Wir unterstützen insbesondere ausdrücklich den Vorschlag des Bundes bei den Titeln der Höheren Berufsbildung, da er eine Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würde.

Zwei Punkte in **BBG Art. 44a** (Geschützte Titel der höheren Berufsbildung) **sehen wir allerdings kritisch**, hauptsächlich aufgrund der möglichen, negativen Auswirkungen auf die Karrieremöglichkeiten der Studierenden, auf das Modell der Berufsbildung und auf unsere Kernaufgabe, Fachkräfte für die Schweiz auszubilden und fordern deshalb:

1. Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes in BBG Art. 44a, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Wir bitten den Bund jedoch, unsere Forderung zur Einführung eines Titels «Bachelor Professional in … (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule, anstelle eines einfachen Titelzusatzes zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten würde.

Ein eigenständiger, ergänzender Titel für die Höheren Fachschulen ermöglicht erst die Unterscheidung von schulischer, praxisorientierter Tertiärbildung (Höhere Fachschule) und Eidg. Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung ausgerichtet sind.

Die Einführung eines international aussagekräftigen und vom Hochschulbereich eindeutig unterscheidbaren eigenständigen Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF) ist überfällig. Dieser sollte zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulisch absolvierten Tertiärbildung (Höhere Fachschule) zur Anwendung gelangen. Eine Unterscheidung zum System der Eidgenössischen Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) könnte so erhalten bleiben.

Leider muss festgestellt werden, dass die heutigen Abschlusstitel der tertiären Berufsbildung in der Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden und eingeordnet werden können. Sie müssen deshalb dringend angepasst werden, um das Ansehen und die Attraktivität des gesamten Berufsbildungssystems endlich wieder zu stärken.

Die Einführung eines für das spezifische Qualifikationsprofil von HF-Absolvierenden aussagekräftigen Titels ist gerade bei der Auswahl und für den Einsatz dieser Fachkräfte in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, so beispielsweise in der Pflege, wo grosse Übereinstimmungen in den Tätigkeitsgebieten von HF- und FH-Abgänger:innen bestehen, wobei letztere über einen eigenständigen Bachelor-Titel verfügen. Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung und Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden, gerade im Gesundheitsbereich, muss sich auch in den Titeln ausdrücken.

2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master»

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international einmal mehr erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit einem ähnlichen Bildungssystem, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Zudem erfolgt die Spezifizierung des Abschlusses in der Regel im Nachgang des Kompetenzniveaus (vgl. «Bachelor of Arts», «Master of Arts»). Im Zusammenhang der Höheren Berufsbildung bezieht sich die Spezifizierung auf den beruflichen Bildungsweg.

Unsere weiteren Anmerkungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten 4 bis 11.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

Peter Berger

Präsident, **Schweizerische Konferenz** der Höheren Fachschulen

Claudia Zürcher

Vizepräsidentin, **Schweizerische Konferenz**

der Höheren Fachschulen

Jandie Zischer

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung.

Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen:

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 28 Abs. 1 ^{bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die K-HF wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. Mit der Möglichkeit, die vorbereitenden Kurse sowie die Prüfung auf Englisch zu absolvieren, bleibt man innerhalb der Höheren Berufsbildung auf halber Strecke stehen. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung in- und ausserhalb der Schweiz von grossem Wert. 	 Attraktivitätssteigerung der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der weiten Verbreitung von Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz im Interesse der Absolvierenden Anerkennung der Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung von geschützten Titeln und (auf besonderen Wunsch) Diplomurkunden in Englisch auch im HF-Bereich (→ MiVo-HF)

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 29 Abs. 3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	 Zustimmung: Die K-HF unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiterbildung (Wegfall von fakultativen Rahmenlehrplänen und obligatorischen Anerkennungsverfahren) zur Verkürzung der «Time-to-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots (kürzere, kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten: Nachdiplomkurse NDK, Nachdiplomstudien NDS). 	 Attraktivitätssteigerung der HF-Weiterbildung als Ergänzung und Alternative zur Weiterbildung an Hochschulen Raschere Erfüllung von neuen oder veränderten Ausbildungsbedürfnissen des Arbeitsmarkts und der Studierenden Erhöhung des Innovations- und Gestaltungsspiel- raums der Höheren Fachschulen
BBG Art. 29 Abs. 3 ^{bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die K-HF wünscht sich an Stelle der Kann-Formulierung einen verbindlichen Auftrag an das WBF: «Es stellt Mindestvorschriften» Die MiVo-HF sollte im Bedarfsfall auch Bestimmungen zur weitergehenden Qualitätssicherung enthalten: «Sie betreffen die Qualitätssicherung, insbesondere die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.» Innerhalb der MiVo-HF muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf unerwünschte Marktentwicklungen zu reagieren. So könnte im Bedarfsfall z. B. der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisation der Höheren Fachschulen nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsangebots verbindlich zu erlassen. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Schulen Qualitätssicherung innerhalb der Weiterbildung im Bedarfsfall und nicht Aufblähung des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen mit weiteren institutionellen Kriterien im Regelfall (Bezeichnungsrecht HF als Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs und Voraussetzung für das Angebot von HF-Weiterbildung) K-HF als Ansprech- und Zusammenarbeitspartnerin des SBFI in Qualitätsfragen angesichts der sehr vielfältigen, aber auch ausgesprochen heterogenen HF-Landschaft stärken

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 29 Abs. 5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 28)	Konsequente Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
BBG Art. 29a Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fach- schule», «école supérieure» oder «scuola spe- cializzata superiore» führen.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seiten 28 und 29) sowie in <u>Konsultationsantwort K-HF vom 15.05.2023</u> (Seiten 1 und 2)	 Sichtbarkeit der HF verbessern Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Bildungsanbieter
BBG Art. 44a ¹Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde.	ANTRAG UM ANPASSUNG BITTE UM ÜBERNAHME DES ALTERNATIV- VORSCHLAGS: Wir unterstützen zwar grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, der eine klare Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würden. Wir bitten den Bund jedoch, unsere beiden zusätzlichen Forderungen dringend zu prüfen und möglichst zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der beruflichen Bildung bedeuten würden. 1. Wir fordern die Einführung eines Titels «Bachelor Professional in (Fachrichtung)» statt eines einfachen	 Unmittelbare Erkennbarkeit des Bildungs- und Abschlussniveaus (Tertiärstufe) im nationalen und internationalen Kontext, insbesondere im angrenzenden deutschsprachigen Ausland mit vergleichbarem Bildungssystem und identischen Begrifflichkeiten. Berücksichtigung der im schweizerischen Bildungssystem angelegten, grundlegenden Unterschiede zwischen HF (schulische Tertiärbildung) und eidg. Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) in den Titeln resp. Titelzusätzen entsprechend der Ausgestaltung der bisherigen, klar unterscheidbaren Titel von HF und eidg. Prüfungen.
² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung ver- wendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehr- plan festgehalten sind.	 Titelzusatzes zu den heutigen Titeln Die K-HF fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). 	Im Arbeitsmarkt bestehen grosse Übereinstimmungen zwischen den Einsatzgebieten von HF- und FH- Absolvierenden (z. B. Pflegefachpersonen, Betriebsökonom:innen etc.). Dies widerspiegelt sich auch in den entsprechenden HF- und FH-Curricula, welche

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	Die Abschlusstitel der Berufsbildung in der Schweiz werden heute in der breiteren Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden oder eingeordnet und müssen deshalb angepasst werden – auch um international verständlich zu sein. Mit einem eigenständigen Titel wird nicht das Profil der Berufsbildung als solches verändert, sondern einzig ein effektives Labeling eingeführt, welches die Ansprüche eines Abschlusses angemessen reflektiert (eigenständiger Titel für HF und Titelzusätze für eidg. Prüfungen). Auch soll dabei Rechnung getragen werden, dass die Berufsbildung eine zentrale Rolle für den Erfolg der Schweizer Wirtschaft spielt. In Anbetracht der dringend benötigten Fachkräfte, ist es dabei essenziell, das Ansehen der Berufsbildung durch die Nutzung von zeitgemässen Abschlusstiteln zu stärken.	sehr weitgehende Übereinstimmungen aufweisen. Entsprechend bietet sich für die HF an, die Titelar- chitektur – unter vollständiger Wahrung der Unter- scheidbarkeit zum Hochschulbereich (Ergänzung mit «Professional») – mit derjenigen der FH abzu- stimmen, welche ebenfalls einen schulischen und in- haltlich breiter ausgerichteten Charakter aufweisen.
	 Die eigenständigen Titel sollen zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulischen Tertiär- bildung und nicht bei eidg. Prüfungen (ausserschuli- sche Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) erhalten werden. 	
	Tatsächlich sind Eidgenössische Prüfungen hinsichtlich ihres Umfangs und Anspruchsniveaus nicht resp. uneinheitlich reglementiert. Dagegen stellen die Bildungsgänge der HF schulisch organisierte Tertiärbildung mit verbindlichem Bildungsumfang und übereinstimmendem An-	

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	spruchsniveau dar – analog den übrigen schulisch durchgeführten Tertiärbildungen an den Fachhochschulen, den Universitäten und den ETHs.	
	vgl. auch Begründung in <u>Konsultationsantwort K-HF vom</u> <u>15.05.2023</u> (Seite 3)	
	2. Wir fordern die Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höheren Fachschulen. Wir fordern «Bachelor Professional» statt «Professional Bachelor»	
	Die K-HF fordert die Änderung der Reihenfolge der Begriffe resp. die Verwendung der Bezeichnung «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master».	
	Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen.	
	Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit ähnlichem Bildungssystem, seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».	

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	Zudem erfolgt die Spezifizierung des Abschlusses in der Regel im Nachgang des Kompetenzniveaus (vgl. «Ba- chelor of Arts», «Master of Arts»). Im Zusammenhang der Höheren Berufsbildung bezieht sich die Spezifizierung auf den beruflichen Bildungsweg.	
BBG Art. 63a	Zustimmung:	Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des
¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbe-	• vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 31)	Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen
triebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätz-		
lich die Bezeichnung «Höhere Fachschule»,		
«école supérieure» oder «scuola specializzata		
superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu		
100 000 Franken bestraft.		
² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben		
sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom		
22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht		
(VStrR) anwendbar.		
³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken		
in Betracht und würde die Ermittlung der nach		
Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungs-		
massnahmen bedingen, die im Hinblick auf die		
verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so		
kann die Behörde von einer Verfolgung dieser		
Personen absehen und an ihrer Stelle den Ge-		
schäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der		
Busse verurteilen.		

Vernehmlassungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 63b Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Vgl. abweichende K-HF-Forderung und Begründung unter BBG Art. 44a: Die K-HF fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen, ergänzenden Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). Grundsätzlich unterstützt aber die K-HF die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln, da andernfalls erhebliche Verwirrung und gravierende Verunsicherung (mehrere Titel für gleichen Abschluss mit unklarer, konkurrierender Wertigkeit) zulasten der Absolvierenden entstehen würden. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen Verständlichkeit des Schweizer Bildungssystems fördern resp. nicht verschlechtern Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen
BBG Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 31)	

BBV Art. 36 Abs. 2bis Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Dip- lom vermerkt.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 32)	Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen
BBV Art. 36 Abs. 2ter Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Vgl. Ausführungen oben zu BBG Art. 28 Abs. 1^{bis}: Die K-HF wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. 	 Attraktivitätssteigerung der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der weiten Verbreitung von Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz im Interesse der Absolvierenden Anerkennung der Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung von geschützten Titeln und (auf besonderen Wunsch) Diplomurkunden in Englisch auch im HF-Bereich (→ MiVo-HF)
Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	Zustimmung: • vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 32)	



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an: vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch

Winterthur, 3. Oktober 2024

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Stellungnahme des ODEC - Schweizerischer Verband der dipl. HF.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme.

Der ODEC, Schweizerischer Verband der dipl. HF, ist der Dachverband aller Diplomierten HF mit 19 Verbänden und vereint über 13'000 Mitglieder. Der Verband ODEC ist der grösste Repräsentant der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen, welcher alle Bereiche und Fachrichtungen vertritt.

Allgemeine Bemerkung

Der ODEC begrüsst die Änderungen des BBG und BBV grundsätzlich.

Die Stärkung der höheren Berufsbildung (HBB) und insbesondere der Höheren Fachschulen sowie der HF-Diplomierten in der Schweiz ist für den Dachverband ODEC von grosser Bedeutung. Die vom Bundesrat angestrebte Steigerung der Attraktivität und Anerkennung der Höheren Fachschulen (HF) sowie der höheren Berufsbildung insgesamt wird von uns daher ausdrücklich begrüsst. Die vorliegende Gesetzesänderung eröffnet die Möglichkeit, die HBB national und international besser zu positionieren, ohne dabei ihr spezifisches Qualitätsmerkmal – die Arbeitsmarktorientierung – zu schwächen. Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung müssen endlich die verdiente Anerkennung erhalten. Zudem müssen sie konkurrenzfähig bleiben, damit die Berufsleute auch künftig Lehrgänge und Abschlüsse der höheren Berufsbildung anstreben. Insbesondere im Vergleich zum non-formalen Weiterbildungs-Master der Fachhochschulen (MAS) müssen die formalen Titel der höheren Berufsbildung gesellschaftlich als Berufsbildungs-Bachelor und Berufsbildungs-Master aufgewertet werden.

Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Wir unterstützen die Einführung des Bezeichnungsrecht. Dies ist ein längst fälliger Schritt und für die Stärkung der Höheren Fachschulen zukunftsweisend.



Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» ist ein Schritt in die richtige Richtung, da sie eine Verbesserung der derzeitigen Situation für HF-Diplome darstellt. Jedoch erachten wir es als sinnvoller und nachhaltiger, eine klare Unterscheidung zwischen den Prüfungsabschlüssen (BP und HFP) und den Studienabschlüssen HF zu treffen.

Deshalb regen wir an, dass die Bildungsgänge HF im Unterschied zu den Prüfungsabschlüssen (BP und HFP) mit einem vollwertigen Titel abschliessen und nicht mit einem Titelzusatz. Wir unterstützen die Forderung und Argumentation der Konferenz HF.

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen

Wir befürworten die Möglichkeit, eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen in englischer Sprache anzubieten. Dadurch wird diese Option auf der gesamten tertiären Bildungsstufe zugänglich gemacht.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebot der Höheren Fachschulen (NDS HF)

Wir befürworten, dass die NDS HF kein eidgenössisches Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Jedoch erachten wir es als notwendig, dass das WBF im Nachgang dieser Vernehmlassung Mindestvorschriften für diese Weiterbildungsangebote erstellt. Entsprechend soll die «kann»-Formulierung gestrichen werden: «Das WBF erstellt kann- im Nachgang zu dieser Vernehmlassung Mindestvorschriften über das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen». Zudem soll bei bestimmten NDS HF die Möglichkeit bestehen bleiben, diese weiterhin eidgenössisch anerkennen zu lassen. Insbesondere bei NDS HF aus dem Gesundheitsbereich, die über einen Rahmenlehrplan verfügen, ist dies zwingend.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und danken für den Einbezug unserer Stellungnahme.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ODEC Schweizerischer Verband der dipl. HF

Florian Trachsel Zentralpräsident Urs Gassmann Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin

elektronisch an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

swissuniversities

Vorstand swissuniversities

Bern, 13. September 2024

Luciana Vaccaro

Präsidentin T +41 31 335 07 40 vaccaro@swissuniversities.ch

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach 3000 Bern 1 www.swissuniversities.ch

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes BBG und der Berufsbildungsverordnung BBV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Möglichkeit, zu titelgebendem Geschäft Stellung nehmen zu können. swissuniversities hat sich bereits bei früheren Gelegenheiten in dieser Sache positioniert, zuletzt im Mai 2023 im Rahmen der Konsultation zum Umsetzungsvorschlag zum Bezeichnungsrecht Höhere Fachschulen und den Titelzusätzen für die höhere Berufsbildung (siehe https://www.swissuniversities.ch/themen/lehre-studium/professional-bachelor). Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, unsere Haltung erneut darzulegen.

Die Berufsbildung und insbesondere die höhere Berufsbildung sind ein wichtiger Bestandteil des Schweizer Bildungssystems und tragen beträchtlich zu diesem Erfolgsmodell bei. Den höheren Fachschulen bessere Sichtbarkeit verleihen zu wollen, können wir daher gut nachvollziehen. Wir unterstützen in diesem Sinn den neuen Gesetzesartikel 29a, mit dem ein Bezeichnungsrecht für die HF geregelt wird.

Hingegen lehnen wir die zweite vorgeschlagene Massnahme, die Titelzusätze 'Professional Bachelor' und 'Professional Master' einzuführen, klar ab. Die verwendeten Titel sind im Hochschulbereich verankert und deren Nutzung durch die höhere Berufsbildung stiftet Verwirrung hinsichtlich der Situierung der verschiedenen Abschlüsse im Schweizer Bildungssystem. Auch werden die für die jeweilige Studienstufe zu erwerbenden Kompetenzen, die im Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich mit den so genannten Dublin Deskriptoren beschrieben sind, ignoriert.

Durch die Nutzung der Titelzusätze wird die Profilabgrenzung der unterschiedlichen Bildungswege reduziert, was auch nicht im Sinn der Höheren Berufsbildung ist. Zudem wird dadurch der Stellenwert der Berufsmaturität als wichtigste Zulassungsvoraussetzung zu den Fachhochschulen geschmälert. Während mit der Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung versucht wird, die Attraktivität der Berufsmaturität zu stärken, werden mit den Titelzusätzen 'Professional Bachelor' und 'Professional Master' gleichzeitig Anreize gesetzt, die Berufsmaturität zu umgehen.

In Bezug auf die internationale Vergleichbarkeit weisen wir weiter darauf hin, dass diese mit der Einführung der Titelzusätze eher erschwert wird, da sich die Umsetzung der Titel «Bachelor Professional» beispielsweise in Österreich vom Umsetzungsvorschlag in der Schweiz unterscheidet. swissuniversities regt zudem an, die Erfahrungen der Einführung in Deutschland und Österreich in die Umsetzung in der Schweiz einfliessen zu lassen.

swissuniversities

Wir nehmen die Regelung betr. unzulässiger Verwendung eines Titelzusatzes zur Kenntnis und begrüssen es, dass die vorgeschlagenen Titelzusätze nicht allein, sondern nur zusammen mit den vollständigen geschützten Titeln geführt werden dürften. Allerdings haben wir grosse Zweifel, dass mit dieser Regelung ein Missbrauch verhindert werden kann. In der breiten Wahrnehmung werden die Abschlüsse 'Professional Bachelor' und 'Professional Master' durch ihre Anlehnung an die Hochschultitel leichter verständlich sein als die geschützten eidgenössischen Titel bzw. deren vollständige englische Übersetzung. Wir befürchten deshalb, dass sich trotz dieser Regelung in der Praxis eine Nutzung der vorgeschlagenen Titelzusätze als separate Titel etablieren würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Dr. Luciana Vaccaro

Präsidentin

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Per Mail an: Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 25.09.2024 Tel. +41 31 359 23 64, kathrin.schafroth@voev.ch

Stellungnahme des Verbands öffentlicher Verkehr VöV zum Massnahmepaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Massnahmepaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung (Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)) und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Einleitende/allgemeine Bemerkungen

Der Verband öffentlicher Verkehr VöV begrüsst in seiner Rolle als Organisation der Arbeitswelt (OdA) und verantwortlicher Träger und Mitglied von Trägerschaften mehrerer eidgenössischer Prüfungen eine Stärkung der Höheren Berufsbildung grundsätzlich sehr. Über die öV-spezifischen Berufs- und höheren Fachprüfungen konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche Fachkräfte gezielt und berufspraktisch in Fach- und Führungsverantwortung weitergebildet und auch Quereinsteigende gezielt in die öV-Branche integriert werden. Angesichts des aktuellen Fachkräftemangels bleiben diese Angebote für die öV-Branche weiterhin zentral. Wir erachten daher alle Massnahmen als wichtig und zielführend, welche die Sichtbarkeit und Bekanntheit der Höheren Berufsbildung und ihrer Abschlüsse zu stärken vermögen.

Stellungahme zu den einzelnen Massnahmen

1. Einführung eines Bezeichnungsrechts Höhere Fachschule:

Die Einführung eines Bezeichnungsrechts Höhere Fachschule begrüssen wir als Massnahme, welche für die Anbieter mehr Sichtbarkeit bringen kann und einfach umsetzbar ist.

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung:

Die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» kann unseres Erachtens dazu beitragen, deutlicher erkennbar zu machen, dass es sich bei den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen um Abschlüsse der Tertiärstufe handelt. Dies ist zentral angesichts der steigenden Bedeutung von Tertiärabschlüssen und dem verstärkten internationalen Umfeld,

das diese Abschlüsse nicht auf den ersten Blick als solche erkennt. Deshalb unterstützt der VöV diesen Vorschlag im Wissen darum, dass dies nur eine Massnahme unter vielen anderen ist, welche die Attraktivität für die gesuchten Fachkräfte erhöht und dem Fachkräftemangel entgegenwirken kann.

Wir begrüssen ausserdem explizit auch den neuen Abs. 2 von Art 44a BBG, wonach der Titelzusatz nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel gemäss Prüfungsordnung oder Rahmenlehrplan verwendet werden kann.

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidg. Berufsund höheren Fachprüfungen:

Für die öV-spezifische HBB ist diese Massnahme nicht von hoher Relevanz. Jedoch unterstützen wir klar die Einführung von Englisch als möglicher zusätzlicher Prüfungsbranche und die entsprechenden Anpassungen von BBG und BBV, da diese in einigen Branchen und Berufen einem Bedürfnis entspricht. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass das Angebot fakultativ bleibt und auf Entscheid der Trägerschaft bei Bedarf freiwillig und in Ergänzung zu den Landessprachen angeboten werden kann.

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS FH):

Die geplante Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (NDS) analog zu den Fachhochschulen ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und systemlogisch. Wir geben aber zu bedenken, dass sie eine gewisse Gefahr birgt, dass Weiterbildungen ohne ausreichende Berücksichtigung der Arbeitsmarktbedürfnisse, ohne formale Anerkennung und ohne Absprache mit den OdA angeboten werden könnten. Dies würde nicht nur zu einer Verwirrung bei den Interessenten führen und die Qualität der höheren Berufsbildung insgesamt beeinträchtigen. Es würde auch dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass die OdA in der Höheren Berufsbildung die Interessen des Arbeitsmarktes vertreten und dafür sorgen, dass bedarfsgerechte Angebote entwickelt werden. Insofern begrüssen wir es, dass im neuen Artikel 29 BBG 3bis mit einer «Kann-Formulierung» die Möglichkeit für Mindestvorschriften in Bezug auf Zulassungsbedingungen, Umfang und Titel von Weiterbildungsangeboten an höheren Fachschulen weiterhin vorbehalten bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schafroth

Projektleiterin Bildung VöV

M. Mufrey



AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses

Associazione mantello dell'aeronautica e dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation of Swiss Aerospace

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI 3003 Bern

per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch www.aerosuisse.ch

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE unterstützt grundsätzlich die Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung, um das duale Berufsbildungssystem und den Ruf der Berufslehre zu stärken.

In diesem Zusammenhang kommentiert die AEROSUISSE folgende drei Massnahmen, die das Ziel haben, die Attraktivität der Berufsbildung zu fördern:

1) Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Die AEROSUISSE unterstützt die Einführung des Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen» (HF). Damit wird die «höhere Fachschule» als Bildungsstätte gestärkt, geniesst mehr Anerkennung und stärkt das Rückgrat der Schweizerischen Berufsbildung.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Die AEROSUISSE ist die OdA der Ausbildung «Pilot HF». In diesem Sinne unterstützt die AEROSUISSE die Einführung eines «professional Bachelors». Piloten und Flugzeugmechaniker bewegen sich in einem internationalen Umfeld. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung eines adäquaten Titels, der mit dem Ausland vergleichbar ist notwendig und verhindert, dass Schweizer Absolventen einer Berufslehre im Ausland Nachteile erfahren.

In diesem Zusammenhang beantragt die AEROSUISSE zu prüfen, ob mit Blick auf das Ausland die Titelbezeichnung «Bachelor Professional» oder «Master Professional» nicht sinnvoller gewesen wären, um die Attraktivität der Berufsbildung zu steigern.

3) Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die Luft- und Raumfahrt bewegt sich im internationalen Umfeld und daher wird die Einführung von Englisch als zusätzliche Prüfungssprache begrüsst.

Mit dieser Massnahme wird aus der Sicht der AEROSUISSE die Vielfalt und die Qualität der beruflichen Möglichkeiten, die eine Berufsbildung im Bereich Pilot und Flugzeugmechaniker hat, betont.

4) Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Der Dachverband AEROSUISSE unterstützt grundsätzlich die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots.

In diesem Zusammenhang beantragt die AEROSUISSE, dass sie zu den dafür notwendigen Anpassungen in der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) angehört wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen

Luft- und Raumfahrt Der Geschäftsführer:

Philip Kristensen



Auto Gewerbe Verband Schweiz Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile

Herr Bundesrat Guy Parmelin Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die Vernehmlassung zum titelerwähnten Massnahmenpaket eröffnet. Der AGVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Stärkung der gesamten höheren Berufsbildung als Karriereweg entlang der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz wichtig. Die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung werden auf dem Arbeitsmarkt rege nachgefragt, was die Bedeutung dieses Bildungsweges unterstreicht. Die Wirtschaft ist auf die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsangebote der höheren Berufsbildung angewiesen, denn ihre Ausbildung ist auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Der AGVS unterstützt deshalb sowohl die Anpassung des Berufsbildungsgesetzes als auch der Berufsbildungsverordnung.

Die vorgeschlagene Massnahme, wonach sich nur diejenigen Bildungsinstitutionen als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen, die einen anerkannten Bildungsgang anbieten, wird durch den AGVS begrüsst.

Mit der Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» werden eine bessere Verständlichkeit und Sichtbarkeit sowie eine erhöhte Anerkennung der höheren Berufsbildung (Tertiärabschlüsse) in der Gesellschaft erreicht. Auch die internationale Vergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit wird gefördert. Der AGVS möchte aber eine Präzisierung beim Art. 44a E-BBG vorschlagen, um sicherzustellen, dass der Titelzusatz ausschliesslich bei den formalen Bildungsgängen der höheren Fachschulen Anwendung findet:

Vorschlag zu Art. 44a E-BBG

[..] a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen **eidgenössisch anerkannten** Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde;



Der AGVS bittet das SBFI aber zu prüfen, ob nicht doch die gängigere Reihenfolge «Bachelor Professional» / «Master Professional» eingeführt werden soll bzw. die Wahl zur Reihenfolge der Bildungsinstitution überlassen wird. Einerseits entspricht dies der gängigen Bildungslogik, bei der die Art des Abschlusses nachgelagert aufgeführt wird und andererseits werden diese Titel in den Nachbarländern bereits auf diese Weise vergeben.

Abschliessend gilt es sicherzustellen, dass die Massnahme so unbürokratisch wie möglich umgesetzt wird und keine Revisionen auslöst. Zudem soll sichergestellt werden, dass bisherige Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung nach der Einführung der neuen Titelzusätze einen aktualisierten Abschlussnachweis beantragen dürfen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Manfred Wellauer Vizepräsident Olivier Maeder

Mitglied der Geschäftsleitung

Mueden



Eigenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

(per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Bern, den 03. Oktober 2024

Stellungnahme des Dachverbands Arbeitsintegration Schweiz zum Massnahmepaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Massnahmepaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung nehmen zu können.

Der Dachverband Arbeitsintegration Schweiz (AIS) vereint rund 250 Organisationen, die Stellensuchenden helfen, in die Arbeitswelt einzusteigen oder zurückzukehren. Wir sind der Ansicht, dass alle Menschen Anspruch und Chancen auf eine berufliche Aus- und Weiterbildung und auf eine tragfähige Erwerbsarbeit haben. Arbeitsintegration Schweiz steht insbesondere ein für eine erfolgreiche und nachhaltige berufliche und soziale Integration von Menschen.

1. Allgemeines

Im Sinne der Interessenvertretung für die Mitglieder von AIS begrüssen wir die Verbesserungsabsichten und entsprechenden Anpassungen im Gesetz und Verordnung, stellen aber fest, dass die vier Massnahmen (Einführung eines Bezeichnungsrechts "Höhere Fachschule", Einführung der Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung "Professional Bachelor" und "Professional Master", Einführung von Englisch als möglich zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen und die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen) nur unzureichend für eine Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung deckt. Der erläuternde Bericht spricht von vergleichbaren Voraussetzungen hinsichtlich der Finanzierung und gesellschaftlicher Anerkennung – in diesem Sinne sollten auch Bildungsgänge für Studierende mit Anreizen wie kostensenkenden Massnahmen (Studiengebühren) begegnet werden, damit die gesellschaftliche Akademisierung weniger "erstrebenswert" erachtet wird und für die Wirtschaft die gewünschten berufspraktisch ausgebildeten Fachkräfte auch zur Verfügung stehen können, dies auch im Hintergrund des Fachkräftemangels.



Der Dachverband Arbeitsintegration Schweiz unterstützt ferner den Konsens in der Verbundpartnerschaft, welche die Lösungsansätze für die gesamte höhere Berufsbildung berücksichtigen müssen.

Bessere Sichtbarkeit durch den Bezeichnungsschutz, höhere Attraktivität durch die Titelzusätze, die Möglichkeit die Prüfungen auf Englisch zu absolvieren, können durch die Gesetzesvorlage sehr wohl zum Ziel beitragen, jedoch bei der Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF) ohne Anerkennung des Bundes fordert AIS verbindliche Mindestvorschriften auf gesetzlicher Eben (z.B. Übergangslösungen).

2. Bemerkung zur Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

AIS möchte festhalten, dass auch die eidg. Prüfungen (wie Berufsprüfungen Arbeitsagoge/-agogin und Job Coaching) gestärkt werden müssen, damit diese Vorbereitungskurse nicht durch die Sichtbarkeit der höheren Berufsbildung verdrängt werden. Es soll eine deutliche Abgrenzung zu nicht-eidgenössisch anerkannten Bildungsangeboten klarer sichtbar gemacht werden, damit Studierende klare Abgrenzungen der Angebote wahrnehmen können.

AlS unterstützt auch das Vorgehen der Steuerung über die Rahmenlehrpläne, damit die Organisationen des Arbeitsmarkts und Bildungsanbieter gemeinsam eidgenössisch anerkannte Abschlüsse etablieren, die auch von Arbeitgeberseite gefordert und benötigt werden.

3. Bemerkung Einführung der Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Für AIS Schweiz, als nationaler Dachverband von Organisationen in der Arbeitsintegration und als systemrelevanter Partner für die Eingliederung von Personen in den ersten Arbeitsmarkt, ist die Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung, die Arbeitsmarktorientierung sowie die Erhaltung der aktuellen Steuerungslogik zentral wichtig.

Mit der zunehmenden Akademisierung in unserer Gesellschaft, sind die Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" attraktiv. Sie betonen und unterstreichen die Abschlüsse auf Tertiärstufe und haben somit Signalwirkung, dies im Hinblick auf die Titelzusätze und nicht als eigentliche Titel, damit die spezifischen Bezeichnungen eines Abschlusses der höheren Berufsbildung erhalten bleiben. Wir finden es wichtig, dass diese spezifischen Bildungszusätze am Arbeitsmarkt orientierte Bildungsangebote erhalten bleiben. Mit der Einführung der Titelzusätze wird eine Annäherung und gleichzeitig eine Abgrenzung zur Hochschulbildung angezeigt. AlS unterstützt diese Gesetzesvorlage grundsätzlich. Wir unterstreichen ferner die Abgrenzung zu Hochschulabschlüssen, jedoch müssen die Umstellungen auf die neuen Titelergänzungen kommunikativ gut begleitet werden, damit alle Stakeholder die dahinterliegende Idee der Titelergänzungen sowie deren Anwendungen verstehen sowie bei Zuwiderhandlung und unzulässiger Verwendung wie es im Gesetz vorgesehen ist entsprechend sanktioniert werden.



4. Bemerkungen zur Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

AlS Schweiz begrüsst die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen, da der Auftrag von Organisationen in der Arbeitsintegration breit abgestützt ist, und Personen mit Migrationshintergrund oder mit internationalen Hochschulabschlüssen somit einen erleichterten Zugang zur Tertiärstufe erhalten können, was in Anbetracht des Fachkräftemangels, die Offenheit und Willen bekundet, diese hochqualifizierten Talente anzuziehen aber auch zu halten und in den Arbeitsmarkt einzugliedern, und durch die Prüfungssprache nicht auszugrenzen.

5. Bemerkungen zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen

Die AlS begrüsst mit Vorbehalten die Initiative zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF). Die Vorbehalte beziehen sich auf das Regelwerk um die Qualität und Gerechtigkeit des Bildungssystems zu gewährleisten.

5.1 Weiterbildungsangebot durch höhere Fachschulen

AIS betont die Qualität von eidg. Anerkannten Abschlüssen und will diese sicherstellen. Die Organisationen der Arbeitsintegration arbeiten im Sozialbereich, mit vulnerablen Personengruppen und es liegt im öffentlichen Interesse, qualitativ hochwertige Ausbildungen anzubieten, und die Sicherheit, Effizienz und auch Effektivität in diesem Bereich langfristig zu gewährleisten.

5.2 Klare Definition der Bedingungen für die Weiterbildungsangebote der HF

AIS bezieht sich hierbei auf die Verordnung der Mindestvorschriften (MiVO-HF) der höheren Fachschulen nach Art. 29 Abs. 3^{bis}, wobei AIS fordert, dass der Gesetzestext mit dem Begriff "kann" auf "stellt (…) auf" ersetzt wird. Definierte Mindestvorschriften garantieren Einstufungen die verbindlich geregelt sind und AIS fordert ferner, dass dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Trägerschaften geschehen muss. Eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden, damit die Anbietenden bestehender NDS HF, ausreichend Zeit haben, sich den neuen Anforderungen schrittweise anzupassen und gleichzeitig die Qualität aufrechtzuerhalten. Dieses Vorgehen würde den bereits bestehenden Strukturen die Möglichkeit geben, die hohen Standards weiterhin aufrechtzuerhalten, sich zu aktualisieren und eine gleichzeitige Förderung der Weiterbildungsangebote zu fördern.

5.3 Keine Konkurrenz von Weiterbildungsangebote HF zu Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP)

Drittens ist es entscheidend, dass Weiterbildungsangebote HF nicht in Konkurrenz zu den Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) stehen, insbesondere in Bereichen, in denen bereits BP oder HFP bestehen. Falls die Höheren Fachschulen neue, umfangreichere Weiterbildungsangebote (wie die Weiterbildungen der Fachhochschulen mit CAS, DAS, MAS) einführen, muss dies begründet werden und im Einklang mit den Organisationen der Arbeitswelt stehen. Eine Konkurrenz innerhalb der Branche würde das gesamte System schwächen, was unbedingt vermieden werden muss. Die Einführung neuer Weiterbildungsangebote sollte darauf abzielen, ein Gleichgewicht zwischen allen formalen und non-formalen Angeboten zu wahren.



AlS ist davon überzeugt, dass die klare Strukturierung der höheren Berufsbildung, die vorgeschlagene Flexibilisierung und die Flexibilisierung der höheren Berufsbildung eine Steigerung der Bekanntheit der höheren Berufsbildung nach sich ziehen könnte, jedoch auf Grundlage von klaren und verbindlichen Regeln.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sepala Megert

Geschäftsleiter Arbeitsintegration Schweiz



Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

(par courriel à: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Berne, 03 octobre 2024

Prise de position de l'Association faîtière nationale de l'insertion socioprofessionelle sur le paquet de mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr).

Mesdames et Messieurs

Dans le cadre de la procédure de consultation, nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur le train de mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure.

L'association Insertion Suisse (AIS) réunit quelque 250 organisations qui aident les personnes en recherche d'emploi à s'insérer dans le dans le monde du travail. Nous sommes d'avis que toutes les personnes ont le droit de bénéficier d'une formation professionnelle initiale et continue et d'avoir accès à une activité professionnelle viable. Insertion Suisse s'engage en particulier pour une insértion professionnelle et sociale réussie et durable des personnes.

1. Généralités

Dans le cadre de la défense des intérêts des membres de l'AIS, nous saluons les intentions d'amélioration et les adaptations correspondantes de la loi et de l'ordonnance, mais nous constatons que les quatre mesures (introduction d'un droit de désignation « école supérieure », introduction des titres complémentaires « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure, introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs et assouplissement de l'offre de formation continue des écoles supérieures) ne couvrent qu'insuffisamment l'augmentation de l'attractivité de la formation professionnelle supérieure. Le rapport explicatif parle de conditions comparables en ce qui concerne le financement et la reconnaissance sociale - dans ce sens, les filières de formation pour étudiants devraient également bénéficier d'incitations telles que des mesures de réduction des coûts (taxes d'études), afin que l'académisation de la société soit considérée comme moins « souhaitable » et



que l'économie puisse disposer de la main-d'œuvre qualifiée souhaitée, formée par la pratique professionnelle, et ce également dans le contexte de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée.

L'association faîtière Insertion Suisse soutient en outre le consensus au sein du partenariat qui doit prendre en compte les approches de solution pour l'ensemble de la formation professionnelle supérieure.

Une meilleure visibilité grâce à la protection de la dénomination, une plus grande attractivité grâce aux compléments au titre et la possibilité de passer les examens en anglais peuvent très bien contribuer à l'objectif par le biais du projet de loi, mais en ce qui concerne la flexibilisation de l'offre de formation continue (études postgrades EPD ES) sans reconnaissance de la Confédération, AIS demande des prescriptions minimales contraignantes au niveau légal (par ex. des solutions transitoires).

2. Commentaire sur l'introduction d'un droit de désignation « école supérieure ».

AlS souhaite retenir que les examens fédéraux (tels que les examens professionnels d'accompagnateur/trice socioprofessionnel/le et de job coaching) doivent également être renforcés, afin que ces cours préparatoires ne soient pas supplantés par la visibilité de la formation professionnelle supérieure. Une délimitation claire par rapport aux offres de formation non reconnues au niveau fédéral doit être rendue plus visible, afin que les étudiants puissent percevoir des délimitations claires des offres.

AlS soutient également la procédure de pilotage par le biais des plans d'études cadres, afin que les organisations du marché du travail et les prestataires de formation établissent ensemble des diplômes reconnus au niveau fédéral, qui sont également exigés et nécessaires par les employeurs.

3. Commentaire concernant l'introduction des titres complémentaires « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure

Pour AIS Suisse, en tant qu'association faîtière nationale d'organisations actives dans le domaine de l'insértion professionnelle et en tant que partenaire d'importance systémique pour l'insertion des personnes sur le premier marché du travail, l'augmentation de l'attractivité de la formation professionnelle supérieure, l'orientation vers le marché du travail ainsi que le maintien de la logique de pilotage actuelle sont d'une importance centrale.

Avec l'académisation croissante dans notre société, les mentions de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » sont attrayantes. Ils soulignent et mettent en valeur les diplômes du niveau tertiaire et ont ainsi un effet de signal, ceci en ce qui concerne les compléments au titre et non en tant que titres proprement dits, afin que les désignations spécifiques d'un diplôme de la formation professionnelle supérieure soient conservées. Nous estimons qu'il est important de conserver ces compléments de formation spécifiques aux offres de formation orientées vers le marché du travail. L'introduction des suppléments au titre indique un rapprochement et en même temps une délimitation par rapport à la formation supérieure. AIS soutient en principe ce projet de loi. Nous soulignons également la délimitation par rapport aux diplômes de l'enseignement supérieur, mais le passage aux nouveaux compléments au titre doit être bien accompagné en termes de communication, afin que toutes les parties prenantes comprennent l'idée sous-jacente



des compléments au titre ainsi que leurs applications et qu'elles soient sanctionnées en cas d'infraction et d'utilisation non autorisée, comme le prévoit la loi.

4. Commentaire sur l'introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs

AlS Suisse salue l'introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs, car la mission des organisations dans le domaine de l'intégration professionnelle est largement soutenue et les personnes issues de l'immigration ou titulaires de diplômes universitaires internationaux peuvent ainsi bénéficier d'un accès facilité au niveau tertiaire, ce qui, compte tenu de la pénurie de main-d'œuvre qualifiée, témoigne de l'ouverture et de la volonté d'attirer ces talents hautement qualifiés, mais aussi de les retenir et de les intégrer dans le marché du travail, et de ne pas les exclure par la langue d'examen.

5. Commentaire sur l'assouplissement de l'offre de formation continue des écoles supérieures

AIS salue avec des réserves l'initiative visant à assouplir l'offre de formation continue des écoles supérieures (études postgrades EPD ES). Les réserves portent sur le cadre réglementaire afin de garantir la qualité et l'équité du système de formation.

5.1 Offre de formation continue par les écoles supérieures

AIS met l'accent sur la qualité des diplômes reconnus au niveau fédéral et veut la garantir. Les organisations d'insertion professionnelle travaillent dans le domaine social, avec des groupes de personnes vulnérables et il est dans l'intérêt public de proposer des formations de qualité et de garantir la sécurité, l'efficience et aussi l'efficacité à long terme dans ce domaine.

5.2 Définition claire des conditions pour les offres de formation continue des ES

AlS se réfère ici à l'ordonnance sur les conditions minimales (OCM-ES) des écoles supérieures selon l'art. 29 al. 3 bis, AlS demandant que le texte de loi avec le terme « peut » soit remplacé par « fixe ». Des prescriptions minimales définies garantissent des classifications qui sont réglementées de manière contraignante et AlS demande en outre que cela se fasse en collaboration avec les organisations et les organismes responsables. Une solution transitoire au niveau législatif devrait également être envisagée afin que les prestataires d'EPD ES existantes aient suffisamment de temps pour s'adapter progressivement aux nouvelles exigences tout en maintenant la qualité. Cette procédure permettrait aux structures déjà existantes de continuer à maintenir des standards élevés, de se mettre à jour et de favoriser en même temps une promotion des offres de formation continue.

5.3 Pas de concurrence entre les offres de formation continue ES et les examens professionnels (EP) et les examens professionnels supérieurs (EPS).

Troisièmement, il est essentiel que les offres de formation continue ES n'entrent pas en concurrence avec les examens professionnels (EP) et les examens professionnels supérieurs (EPS), en particulier dans les domaines où des EP ou des EPS existent déjà. Si les écoles supérieures introduisent de nouvelles offres de formation continue plus étendues (comme les formations continues des hautes écoles spécialisées avec CAS, DAS, MAS), cela doit être justifié et en accord avec les organisations du monde du travail. Une concurrence au sein du secteur affaiblirait l'ensemble du système, ce qui



doit absolument être évité. L'introduction de nouvelles offres de formation continue devrait viser à maintenir un équilibre entre toutes les offres formelles et non formelles.

En intégrant ces recommandations, nous avons la conviction que la flexibilisation proposée pourra effectivement répondre aux besoins du marché du travail tout en garantissant le maintien d'une structure claire de la formation professionnelle supérieure. Nous estimons que la flexibilisation de l'offre de formation continue pourrait même avoir un effet catalyseur pour accroître la notoriété de la formation professionnelle supérieure, à condition que des règles précises et contraignantes soient mises en place.

Nous vous remercions pour la prise en compte de notre prise de position et restons volontiers à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Meilleures salutations

Sepala Megert

Secrétaire géneral d'insertion suisse



An das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

(per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Rubigen, 1, Oktober 2024

Stellungnahme von Anthrosocial zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu der geplanten Änderung im BBG und BBV Stellung nehmen zu können.

Anthrosocial ist der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz.

Allgemeine Bemerkungen

Anthrosocial begrüsst die Absicht des Bundes, die Attraktivität der HBB zu fördern und erachtet ein Massnahmenpaket zur Steigerung der Bekanntheit, der Sichtbarkeit und des gesellschaftlichen Ansehens als sehr wichtig. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Stufe stellen einen grossen Teil des Personals in den Mitgliedinstitutionen von Anthrosocial. Diese sind vom Fachkräftemangel stark betroffen. Massnahmen zur Förderung der Ausbildung und Positionierung der HBB sind ein wichtiges Mittel, um dem Mangel entgegenzuwirken.

Bemerkungen zu Art 29a Bezeichnungsrecht

ARTSET begrüsst den Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule». Der Schutz der Bezeichnung zeigt, dass der Anbieter das Anerkennungsverfahren des Bundes, welches die Seriosität, Qualität und Organisation des Anbieters überprüft, erfolgreich durchlaufen hat. Da die Bildungsanbieter die Bezeichnung nicht beliebig verwenden können, wird damit ein Zeichen gesetzt und die Positionierung der HF-Diplome gestärkt.

Es ist zu begrüssen, dass für die Anerkennung der Bildungsinstitutionen kein zusätzliches Akkreditierungssystem eingeführt werden muss, sondern dies über das übliche Anerkennungsverfahren erfolgen kann.



Bemerkungen zu Art 44a Titelzusätze

Anthrosocial begrüsst, dass die heutigen gut eingeführten Titel bestehen und weiterhin geschützt bleiben.

Die Einführung eines zweistufigen Systems für ein System, das heute entsprechend den unterschiedlichen Ausbildungsniveaus vier Stufen, umfasst, erachten wir als problematisch.

Für die Branche Gesundheit und Soziales ist der Vorschlag, dass Absolventinnen und Absolventen einer eidgenössischen Berufsprüfung UND einer höheren Fachschule (HF) den gleichen Titel «Professional Bachelor» erhalten, ein problematisches Umsetzungsszenario. Dieser gleiche Zusatz «Professional Bachelor» erweckt den Eindruck, dass die beiden Abschlüsse auf dem gleichen fachlichen Niveau angesiedelt sind. Dies führt zu einer Abwertung des HF-Titels, d.h. es wird genau das Gegenteil von dem er-reicht, was beabsichtigt war, nämlich die Stärkung der HF.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

77-Spalinger

Matthias Spalinger Geschäftsführer

Überlauftitel | 01.10.2024 2 / 2



ARTISET, Abendweg 1, Postfach, 6000 Luzem 6

Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Luzern, 3.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zu den geplanten Änderungen im BBG und BBV Stellung nehmen zu

ARTISET ist die Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Gemeinsam mit ihren Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA engagiert sich die Föderation für die Dienstleister, die über 175'000 Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche betreuen, pflegen und begleiten. Mit aktiver Interessenvertretung, aktuellem Fachwissen, attraktiven Dienstleistungen sowie massgeschneiderten Aus- und Weiterbildungsangeboten werden insgesamt 3'100 Mitglieder mit ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützt.

Allgemeine Bemerkungen

können.

ARTISET begrüsst die Absicht des Bundes, die Attraktivität der HBB zu fördern und erachtet ein Massnahmenpaket zur Steigerung der Bekanntheit, der Sichtbarkeit und des gesellschaftlichen Ansehens als sehr wichtig. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Stufe stellen einen grossen Teil des Personals in den Mitgliedinstitutionen von ARTISET. Diese sind vom Fachkräftemangel stark betroffen. Massnahmen zur Förderung der Ausbildung und Positionierung der HBB sind ein wichtiges Mittel, um dem Mangel entgegenzuwirken.

Ohne eine Verbesserung der im Vergleich zu den Tertiär A-Ausbildungen deutlich schlechteren Finanzierung der HBB wird die Wirkung begrenzt bleiben.

ARTISET



Zu den einzelnen Artikel

Berufsbildungsgesetz

Art 28 Abs 1bis

ARTISET begrüsst, dass neu auch Englisch als Prüfungssprache vorgesehen ist. Die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung sollen auf den Arbeitsmarkt vorbereiten. Es liegt an den Arbeitgebern und demzufolge an den Trägerschaften der Abschlüsse zu entscheiden, ob Englisch angeboten werden soll.

Art 29 Abs 3, 3bis und 5

Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot

Im Gegensatz zu den Hochschulen fehlt bei den HF eine Anerkennung der Bildungsanbieter. Somit braucht es eine geschützte Bezeichnung für die Weiterbildungstitel, welche ausschliesslich von den anerkannten HF verliehen werden dürfen.

Für die NDS HF AIN ist eine reglementierte Ausbildung in der Praxis notwendig. Die Reglementierung der Prüfung der Abschlusskompetenzen, wie das bei eidg. Prüfungen vorgesehen ist, genügt nicht. Es braucht eine duale Ausbildung, bei der die **formalisierte und reglementierte Begleitung in der Praxis** sichergestellt werden kann. ARTISET ist gegen die Abschaffung der reglementierten NDS HF, solange keine Alternative definiert ist, welche die notwendige duale Ausbildung für die NDS HF AIN sicherstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen NDS HF für Abschlüsse, bei denen ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht, reglementiert werden können.

Art 29a Bezeichnungsrecht

ARTSET begrüsst den Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule». Der Schutz der Bezeichnung zeigt, dass der Anbieter das Anerkennungsverfahren des Bundes, welches die Seriosität, Qualität und Organisation des Anbieters überprüft, erfolgreich durchlaufen hat. Da die Bildungsanbieter die Bezeichnung nicht beliebig verwenden können, wird damit ein Zeichen gesetzt und die Positionierung der HF-Diplome gestärkt.

Es ist zu begrüssen, dass für die Anerkennung der Bildungsinstitutionen kein zusätzliches Akkreditierungssystem eingeführt werden muss, sondern dies über das übliche Anerkennungsverfahren erfolgen kann.

Art 44a Titelzusätze

ARTISET begrüsst, dass die heutigen gut eingeführten Titel bestehen und weiterhin geschützt bleiben.

Die Einführung eines zweistufigen Systems für ein System, das heute entsprechend den unterschiedlichen Ausbildungsniveau vier Stufen, umfasst, erachten wir als problematisch.

ARTISET

ARTISET

Für die Branche Gesundheit und Soziales ist der Vorschlag, dass Absolventinnen und Absolventen einer eidgenössischen Berufsprüfung UND einer höheren Fachschule (HF) den gleichen Titel «Professional Bachelor» erhalten, ein problematisches Umsetzungsszenario. Dieser gleiche Zusatz «Professional Bachelor» erweckt den Eindruck, dass die beiden Abschlüsse auf dem gleichen fachlichen Niveau angesiedelt sind. Dies führt zu einer Abwertung des HF-Titels, d.h. es wird genau das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war, nämlich die Stärkung der HF.

Die Titel mit den Zusätzen «professional Bachelor» bzw. «professional Master» sind sehr lang. Im Alltag ist mit Kürzungen zu rechnen.

ARTISET ist der Meinung, dass die Vergabe von Zusatztiteln nach NQR keine geeignete Option für die HBB ist. Die NQR-Stufen sind mittlerweile weitgehend standardisiert. Eine Vergabe von Titeln nach NQR würde zu einer stärkeren, unabhängigen Überprüfung und möglicherweise zu einer Entwicklung hin zu höheren Niveaus führen, die nicht den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen.

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

n. Wede

ARTISET

Monika Weder Leiterin Bildung



ARTISET, Abendweg 1, case postale, 6000 Lucerne 6

Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Lucerne, 03 octobre 2024

Ce texte est traduit par DeepL Pro. La prise de position en langue allemande fait foi

Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur les modifications prévues dans la LFPr et l'OFPr.

ARTISET est la fédération des prestataires de services pour les personnes ayant besoin de soutien. Avec ses associations de branche CURAVIVA, INSOS et YOUVITA, la fédération s'engage pour les prestataires qui prennent en charge, soignent et accompagnent plus de 175'000 personnes âgées, personnes en situation de handicap ainsi que des enfants et des jeunes. Au total 3'100 membres ainsi que leurs employé·es bénéficient d'un soutien dans l'accomplissement de leur mission par la représentation active de leurs intérêts, par des connaissances spécialisées actuelles, par des prestations attrayantes et par des offres de formation initiale et continue sur mesure.

Remarques générales

ARTISET salue l'intention de la Confédération de promouvoir l'attractivité de la FPS (formation professionnelle supérieure) et considère qu'un ensemble de mesures visant à accroître sa notoriété, sa visibilité et son image sociale est très important. Les diplômé-e-s de ce niveau constituent une grande partie du personnel des institutions membres d'ARTISET. Celles-ci sont fortement touchées par la pénurie de personnel qualifié. Les mesures visant à promouvoir la formation et le positionnement de la FPS sont un moyen important de lutter contre cette pénurie.

Sans une amélioration du financement de la FPS, qui est nettement moins bon que celui des formations tertiaires A, l'impact restera limité.

ARTISET



Vers les différents articles

Loi sur la formation professionnelle

Art 28, paragraphe 1bis

ARTISET salue le fait que l'anglais soit désormais prévu comme langue d'examen. Les diplômes de la formation professionnelle supérieure doivent préparer au marché du travail. C'est aux employeurs, et par conséquent aux organismes responsables des diplômes, de décider si l'anglais doit être proposé.

Art 29, paragraphes 3, 3bis et 5

Prescriptions minimales pour l'offre de formation continue

Contrairement aux hautes écoles, il n'existe pas de reconnaissance des prestataires de formation dans les ES. Il faut donc une désignation protégée pour les titres de formation postgraduée, qui ne peuvent être décernés que par les ES reconnues.

Pour les EPD ES AIN, une formation réglementée dans la pratique est nécessaire. La réglementation de l'examen des compétences finales, comme cela est prévu pour les examens fédéraux, ne suffit pas. Il faut une formation duale dans laquelle l'accompagnement formalisé et réglementé dans la pratique peut être assuré. ARTISET s'oppose à la suppression des EPD ES réglementées tant qu'aucune alternative n'est définie pour assurer la formation duale nécessaire pour les EPD ES AIN. Jusqu'à cette date, les EPD ES doivent pouvoir être réglementées pour les diplômes pour lesquels il existe un intérêt public accru.

Art 29a Droit de désignation

ARTISET salue la protection de la dénomination « école supérieure ». La protection de la désignation montre que le prestataire a passé avec succès la procédure de reconnaissance de la Confédération, qui vérifie le sérieux, la qualité et l'organisation du prestataire. Comme les prestataires de formation ne peuvent pas utiliser la désignation à leur guise, cela donne un signal et renforce le positionnement des diplômes ES.

Il faut saluer le fait qu'il ne soit pas nécessaire d'introduire un système d'accréditation supplémentaire pour la reconnaissance des institutions de formation, mais que cela puisse se faire par le biais de la procédure de reconnaissance habituelle.

Art 44a Compléments de titres

ARTISET salue que les titres actuels, bien établis, existent et continuent d'être protégés.

ARTISET

Nous considérons que l'introduction d'un système à deux niveaux pour un système qui en compte aujourd'hui quatre, en fonction des différents niveaux de formation, est problématique.

Pour le secteur de la santé et du social, la proposition selon laquelle les diplômés d'un examen professionnel fédéral ET ceux d'une école supérieure (ES) obtiennent le même titre de « Professional Bachelor » est un scénario de mise en œuvre problématique. Cette même mention « Professional Bachelor » donne l'impression que les deux diplômes se situent au même niveau professionnel. Cela conduit à une dévalorisation du titre ES, c'est-à-dire que l'on obtient exactement le contraire de ce qui était prévu, à savoir le renforcement des ES.

Les titres avec les compléments « professional Bachelor » ou « professional Master » sont très longs. Dans la vie quotidienne, il faut s'attendre à des raccourcis.

ARTISET est d'avis que l'attribution de titres supplémentaires selon les NQR n'est pas une option appropriée pour les HBB. Les niveaux NQR (Cadre national des certifications de la formation professionnelle) sont désormais largement standardisés. L'attribution de titres selon les NQR conduirait à un contrôle plus important et indépendant et peut-être à une évolution vers des niveaux plus élevés qui ne correspondent pas aux besoins du marché du travail.

Nous vous remercions de prendre en compte nos demandes. Nous sommes à votre disposition pour répondre à vos questions.

Cordiales salutations

n Wede

ARTISET

Monika Weder

Responsable de l'éducation



1 | 1

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 27. September 2024

Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG bedankt sich für die Möglichkeit, zur im Betreff erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Wir befürworten die Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

Im Berufsbildungsbereich arbeiten wir mit dem Schweizerischen Gewerbeverband sgv zusammen. Im Vernehmlassungsprozess haben wir uns entsprechend abgesprochen und wir unterstützen die vom sgv eingereichte Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

Gallus Bürgisser Vizedirektor

Von: An: Cc:

Betreff: Rückmeldung PL Berufsprüfung ZSI zu Vernehmlassung 2024/21

Datum: Dienstag, 9. Juli 2024 10:17:05

Wertes SBFI

Die Prüfungsleitung der Berufsprüfung zum Zivilschutzinstruktor / -instruktorin hat die Vernehmlassungsunterlagen vertieft studiert und unterstützt die geplante Stossrichtung vollumfänglich!

Besten Dank für die gemachten Arbeiten und den gewinnbringenden Entwicklungsschritt!

Mit freundlichen Grüssen

Markus BIERI

Markus BIERI

Prüfungsleiter Stv. Berufsprüfung

Sekretariat Berufsprüfung c/o Eidg. Ausbildungszentrum Kilchermatt 2, 3150 Schwarzenburg Mailto:qsk@babs.admin.ch

Von: An: Cc:

Betreff: WG: Vernehmlassung/consultation/consultazione: Änderung BBG und BBV – Modification LFPr et OFPr –

Modifica LFPr e OFPr

Datum: Dienstag, 23. Juli 2024 15:41:12

Anlagen: image002.png image005.png

Orientierungsschreiben Organisationen WBF 20240614 D.pdf Lettre d"information Organisations DEFR 20240614 F.pdf Lettera d"informazione Organizzazioni DEFR 20240614 I.pdf

Sehr geehrter Herr Bundesrat Guy Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Baukader Schweiz ist die Berufsorganisation für Kadermitarbeiter des Bauhauptgewerbes und den Mitarbeitern des Holzbaus.

Wir möchten Ihnen recht herzlich danken, dass Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket «Stärkung der höheren Berufsbildung»; Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)eingeladen haben, unsere Meinung mit einzubringen.

Baukader Schweiz wird zum Vernehmlassungsverfahren zum jetzigen Zeitpunkt keine Position beziehen. Unsere Organisation ist in keiner Dachorganisation und politisch und konfessionell unabhängig.

Wir möchten Ihnen danken und würden uns freuen, wenn wir bei weiteren oder anderen Bestimmungen auch wieder eingeladen werden, uns zum Vernehmlassungsverfahren zu äussern.

Wir danken Ihnen recht herzlich und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse





Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Stellungnahme

30.9.2024

Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Betroffen sind im Bereich der Netzelektriker folgende Abschlüsse:

Abschluss:	Titelzusatz:
Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis	Professional Bachelor
Diplomierte Netzelektrikermeisterin/Diplomierter	Professional Master
Netzelektrikermeister	

Mit den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» würden die Abschlüsse Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis und Diplomierte Netzelektrikermeisterin/Diplomierter Netzelektrikermeister klarer in der internationalen Positionierung und könnten so besser verglichen werden. Diese Titelzusätze werden verwendet, ohne dass man die bisherigen, in der Branche gut etablierten Titel aufgeben müsste.

Durch eine klarere Positionierung über die Titelzusätze bei den Abschlüssen Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidgenössischem Fachausweis und Diplomierte Netzelektrikermeisterin/Diplomierter Netzelektrikermeister und die dadurch geschaffene Transparenz kann auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Es entstünde eine internationale Vergleichbarkeit und somit eine internationale Anerkennung, um dem Arbeitsmarkt die richtigen Mitarbeitenden zu verschaffen.

Diese Massnahmen würden die Höhere Berufsbildung stärken und deren Position im Bildungssystem verbessern.

Die Trägerschaft Netzelektriker/in befürwortet die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master». Die Trägerschaft regt an, nochmals zu überprüfen, ob der Titelzusatz «Bachelor Professional» und «Master Professional» ev. die besseren Varianten wären, da international diese Wortreihenfolge bekannt ist.

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs sind wichtig. In der praktischen Umsetzung müssen die Netzelektriker-Teams, die zusammenarbeiten, einander verstehen. Arbeitssicherheit ist dabei ein sehr wichtiges Stichwort. Eines der wichtigen Elemente in der Grundbildung und in der höheren Berufsbildung Netzelektriker/in ist zudem das Sprachverständnis in einer der Landessprachen. Es ist unwahrscheinlich, dass zukünftig im Netzelektrikerbereich sprachlich gemischte Teams arbeiten, deren Umgangssprache Englisch ist. Das Rekrutieren von

Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker:in Organe responsable de la formation professionnelle d'électricien:ne de réseau Organo responsabile per la formazione professionale di elettricista per reti di distribuzione



Prüfungsexpertinnen und -experten, die in der Lage sind, englische Berufs- und höhere Fachprüfungen durchzuführen, wäre eine zusätzliche, sehr hohe Hürde.

Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Trägerschaft selber wählen kann, ob sie in der Prüfungsordnung Englisch als zusätzliche Prüfungssprache vorsehen möchte oder nicht, dann stellen wir uns nicht gegen den Vorschlag. Die Trägerschaft Netzelektriker/in stellt sich aber klar gegen eine zwingende Einführung von Englisch als zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen.

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch

T. 044 300 60 60

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Zürich, 13. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV), Stellung zu nehmen. Für den BGB Schweiz, als nationalen Berufsverband einer Branche, deren Fach- und Führungskräfte vornehmlich aus der Berufsbildung hervorgehen, ist die Positionierung der höheren Berufsbildung von zentralem Interesse. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung durch geeignete Rahmenbedingungen faire Wettbewerbschancen im In- und Ausland erhalten.

I Über den BGB Schweiz

Der Berufsverband für Gesundheit und Bewegung (BGB) Schweiz ist der grösste Verband in der schweizerischen Bewegungsbranche. Er vereint Bewegungsfachleute, Bewegungsunternehmen sowie branchenbezogene Ausbildungsinstitute und ihre Auszubildenden. Er vertritt seine Mitglieder in bildungs- und berufspolitischen Gremien. Der BGB Schweiz ist Mitglied der OdA Bewegung und Gesundheit.

II Beurteilung der Vorlage

Der BGB Schweiz unterstützt das Anliegen einer besseren Positionierung der höheren Berufsbildung, die mit dem Massnahmenpaket erreicht werden soll. Obwohl der berufsbildende Weg laut Bundesverfassung Art. 61a die gleiche gesellschaftliche Anerkennung verdient wie der allgemeinbildende Weg, sind die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsausbildung aktuell im wirklichen Arbeitsleben mit diversen Nachteilen konfrontiert. Daher braucht es dringend faire Wettbewerbsbedingungen.

Schweiz R

III Zu den einzelnen Massnahmen

1. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Der BGB Schweiz unterstützt mit besonderem Nachdruck die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss BBG Art. 44a der Vernehmlassungsvorlage. Unseres Erachtens ist diese Massnahme entscheidend für die bessere Positionierung der höheren Berufsbildung und garantiert faire Wettbewerbsbedingungen für die Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Ausbildungen in unserem Arbeitsmarkt.

Für Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung ist es nach wie vor schwierig, den Wert ihrer Ausbildung allgemein verständlich zu machen. Das gilt insbesondere im Ausland und gegenüber international geprägten Firmen und Personalverantwortlichen in der Schweiz.

Die Erfahrung zeigt, dass Absolventinnen und Absolventen eines eidg. Fachausweises (Spezialist Bewegungs- und Gesundheitsförderung) oder eines eidg. Diploms (Experte Bewegungs- und Gesundheitsförderung) im Arbeitsmarkt Nachteile haben oder eine Arbeitsstelle nicht erhalten, weil die Einstufungssystematik nicht bekannt ist und das Niveau des Abschlusses nicht korrekt eingeschätzt wird. Es ist zu erwarten, dass die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen der HF Bewegungspädagogik auf die gleichen Schwierigkeiten treffen werden.

Den im Zuge der Diskussion vorgebrachten Vorwurf, die Massnahme führe zu Unklarheit in Bezug auf die entsprechenden Titel aus dem Bologna-System der Hochschulen, kann der BGB Schweiz nicht nachvollziehen. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» kommunizieren unmissverständlich, dass es sich um Abschlüsse der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe handelt, weshalb eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

In unseren Nachbarländern Deutschland und Österreich mit vergleichbarer Berufsbildungstradition wurde diese Massnahme bereits vor einigen Jahren eingeführt. Für Berufskolleginnen und -kollegen aus diesen Ländern bedeutet dies im Moment einen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt gegenüber Schweizer Fachpersonen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang sind Ausbildungsangebote von ausländischen Anbietern in der Schweiz, welche Abschlüsse mit dem Titelzusatz Bachelor anbieten. Dass dies bei ausländischen Anbietern ohne Regulation möglich zu sein scheint, ist für uns stossend. Diese Ausbildungsangebote sind weder auf den Schweizer Markt zugeschnitten noch sind sie nach den Schweizerischen Standards aufgebaut. Ein konkurrierender Abschluss, welcher den Begriff Bachelor verwenden darf stellt für die von der OdA Bewegung und Gesundheit erarbeiteten und geförderten eidgenössischen Abschlüsse ein ernsthaftes Problem dar, weil der Begriff Bachelor unvergleichlich viel bekannter ist und oft auch höher eingeschätzt wird als der Begriff eidg. Fachausweis. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» würden dieses Problem elegant lösen und Klarheit für Auszubildende, Stellensuchende und Arbeitgebende bringen.

B

2. Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

Der BGB Schweiz unterstützt die vorgesehene Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (Art. 29a). Der Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule» entspricht einem Anliegen der vom Parlament angenommenen Motionen «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) sowie «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392).

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Der BGB Schweiz unterstützt die gemäss BBG Art.28 Abs. 1 bis vorgesehene Möglichkeit der Vernehmlassungsvorlage, eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durchzuführen. Dies entspricht dem, was für andere Qualifikationen auf der Tertiärstufe bereits Praxis ist, und erweitert den arbeitsmarktnahen Spielraum bei der Prüfungsgestaltung gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Branchen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Irene Berger Co-Präsidentin Susanne Gysi Arrenbrecht Co-Präsidentin

usanne Gys A.

B

G Schweiz 3



dpsuisse 5000 Aarau

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per F-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Aarau, 26. August 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungs-verordnung; Stellungnahme des Verbandes dpsuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband dpsuisse dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Der Verband dpsuisse begrüsst den Revisionsvorschlag grundsätzlich. Wir unterstützen insbesondere ausdrücklich den Vorschlag des Bundes bei den Titeln der Höheren Berufsbildung, da er eine Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würde.

Zwei Punkte in **BBG Art. 44a** (Geschützte Titel der höheren Berufsbildung) **sehen wir allerdings kritisch**, hauptsächlich aufgrund der möglichen, negativen Auswirkungen auf die Karrieremöglichkeiten der Studierenden, auf das Modell der Berufsbildung und auf unsere Kernaufgabe, Fachkräfte für die Schweiz auszubilden und fordern deshalb:

1. Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes in BBG Art. 44a, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Wir bitten den Bund jedoch, unsere Forderung zur Einführung eines Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule, anstelle eines einfachen Titelzusatzes zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten würde.

Ein eigenständiger, ergänzender Titel für die Höheren Fachschulen ermöglicht erst die Unterscheidung von schulischer, praxisorientierter Tertiärbildung (Höhere Fachschule) und Eidg. Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung ausgerichtet sind.

Die Einführung eines international aussagekräftigen und vom Hochschulbereich eindeutig unterscheidbaren eigenständigen Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» ist überfällig. Dieser sollte zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulisch absolvierten Tertiärbildung (Höhere Fachschule) zur Anwendung gelangen. Eine Unterscheidung zum System der Eidgenössischen Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) könnte so erhalten bleiben.

Leider muss festgestellt werden, dass die heutigen Abschlusstitel der tertiären Berufsbildung in der Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden und eingeordnet werden können. Sie müssen deshalb dringend angepasst werden, um das Ansehen und die Attraktivität des gesamten Berufsbildungssystems endlich wieder zu stärken.

Die Einführung eines für das spezifische Qualifikationsprofil von HF-Absolvierenden aussagekräftigen Titels ist gerade bei der Auswahl und für den Einsatz dieser Fachkräfte in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung.

2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master»

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international einmal mehr erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit einem ähnlichen Bildungssystem, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

dpsuisse

Beat Kneubühler

zut tuuliillu

Direktor

Marcel Weber

Ressortleiter Weiterbildung





Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 11. September 2024

Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur:in, Montage-Elektriker:in, Gebäudeinformatiker:in und Elektroplaner:in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur:in EFZ gehört zu den zehn meistgewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung und unterstützt insbesondere die Einführung von Titelzusätzen zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen. Es besteht aber noch die Notwendigkeit kleinerer Präzisierungen.

Aufgrund der hohen Zahl an Prüfungen ist EIT.swiss hauptsächlich durch die geplanten Titelzusätze von den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung betroffen. Der Verband begrüsst die Stossrichtung, durch Titelzusätze die Vergleichbarkeit verschiedener Abschlüsse zu erhöhen. Wir teilen die Auffassung des SBFI, dass dies auch ihrer Sichtbarkeit, Bekanntheit und Verständlichkeit zugutekommt. Aus unserer Sicht sind die Titelzusätze zusätzlich um die Fachrichtungen zu ergänzen, um die Verständlichkeit gerade für im Personalbereich noch weiter zu erhöhen. Wichtig ist, dass die Titelzusätze nur ergänzend sind und die bestehenden landessprachlichen Titel nicht ersetzen, da sonst eine Akademisierung der Berufsbildung zu befürchten ist.

Es ist weiter sicherzustellen, dass die neuen Titelzusätze in einen gesamteuropäischen Rahmen eingebettet werden. In diesem Zusammenhang unterstützt EIT.swiss die Position der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen, die die Bezeichnung "Bachelor/Master Professional" fordert, da diese im deutschen Raum bereits etabliert ist und so kein erklärungsbedürftiger Sonderfall entstehen würde.

EIT.swiss Limmatstrasse 63 8005 Zürich 044 444 17 17 www.eit.swiss

EIT.swiss bewertet es weiter als positiv, dass Berufsprüfungen und eidgenössische Fachprüfungen künftig in Englisch durchgeführt werden können, wenn die betreffenden OdA es wünschen. Gleichzeitig ist es aber richtig, dass Englisch nur als zusätzliche Prüfungssprache neben den geltenden Amtssprachen vorgesehen ist.

Zuletzt unterstützt EIT.swiss die gesetzliche Verankerung der Bezeichnung "Höhere Fachschule" und die Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien. Damit werden die Sichtbarkeit und die Flexibilität der Höheren Fachschulen erhöht, was sich auch positiv auf die Weiterbildungsmöglichkeiten der Erwerbstätigen auswirken dürfte und dem Prinzip des lebenslangen Lernens entgegenkommt.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli

Direktion

Michael Rupp

Dienste



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Michael Vonlanthen Tel 079 102 12 12 michael.vonlanthen@expertsuisse.ch

Zürich, 24. Juli 2024

Massnahmepaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV): Vernehmlassung zur Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Steuerwesen-Branche zwei etablierte Abschlüsse der höheren Berufsbildung an: dipl. Wirtschaftsprüfer/-in (NQR-Stufe 8) und dipl. Steuerexperte/-in (ebenfalls NQR-Stufe 8). Wir begrüssen deshalb Bestrebungen, für eine starke und attraktive Positionierung der höheren Berufsbildung.

Bei den Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung ist sicherzustellen, dass nicht nur die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gestärkt werden. Besonders die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen müssen mit gezielten Massnahmen gefördert werden. Die Berufs- und höheren Fachprüfungen sind wegen der engen Verknüpfung mit den Berufs- und Branchenverbänden und der Praxisnähe entscheidend, um die Qualität und Attraktivität der höheren Berufsbildung nachhaltig zu erhöhen.

Zusammenfassung der Position von EXPERTsuisse

EXPERTsuisse nimmt zum Massnahmenpaket folgende Position ein:

- Einführung eines **Bezeichnungsrechts** «Höhere Fachschule»: **Ja**, diese Massnamen wird von EXPERTsuisse unterstützt.
- Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»: Neutrale / indifferente Position. EXPERTsuisse nimmt zur neuen Titelbezeichnung eine neutrale Position ein.
- Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen zusätzlich in Englisch durchzuführen: Ja, zentrales
 Anliegen von EXPERTsuisse. Dieses Anliegen muss unabhängig von den anderen Massnahmen schnell umgesetzt werden.

• **Flexibilisierung** des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen: **Nein**. EXPERTsuisse unterstützt diese Massnahmen nicht.

Erklärungen

Im Folgenden wird die Position von EXPERTsuisse erläutert. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung gleichwertig sind. Eine Massnahme sticht besonders **positiv** hervor: Die Möglichkeit, **eidgenössische Prüfungen** neben den **Landessprachen** auch in **Englisch** durchführen zu können.

Durchführung eidgenössischer Prüfungen in englischer Sprache

Diese Massnahme ist für die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsbranche aufgrund der Verwendung der englischen Sprache im Berufsalltag von grösster Bedeutung. Für Mitarbeitende in international ausgerichteten Unternehmungen wird daher eine Weiterbildung im Bereich der höheren Berufsbildung attraktiver, wenn die Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden können. Zudem ist für Mitarbeitende mit internationalem Hintergrund ein handlungskompetenzorientiertes Handeln im Kontext der englischen Sprache relevanter und praxisorientierter.

Wir heben hervor, dass die Einführung der **englischen Sprache bei eidgenössischen Prüfungen eine unmittelbare und prioritäre Massnahme** darstellt, um die Attraktivität und die Praxistauglichkeit der höheren Berufsbildung zu erhöhen. Auch kann der Fachkräftemangel durch Vergrösserung der Anzahl Auszubildenden reduziert werden. Die Möglichkeit, englischsprachige Prüfungen durchzuführen, ist **unabhängig** von den anderen vorgeschlagenen Massnahmen so schnell wie möglich umzusetzen.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

EXPERTsuisse nimmt zur aktuellen Diskussion über die Einführung der Titelbezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» eine **neutrale** Position ein. Wir sind uns bewusst, dass die Einführung dieser Titel aufgrund der bisherigen Diskussionen und der Entwicklung in den Nachbarländern Deutschland und Österreich nicht mehr zu stoppen ist. Deshalb nehmen wir eine neutrale Position ein und weisen bei dieser Gelegenheit auf einige **Nachteile** hin. Die Bezeichnungen «Bachelor» und «Master» sind etablierte Titel aus dem Hochschulbereich und signalisieren auf dem Arbeitsmarkt klare, im Hochschulprozess erworbene Kompetenzen. Der Zusatz «professional» könnte in der täglichen Verwendung in den Hintergrund treten oder schafft Verwirrung zu anderen Abschlüssen, wie diejenigen der Fachhochschulen. Wir befürchten, dass die Einführung dieser Titel in der Berufsbildung zu einer Vermischung der Bildungssysteme und einer inflationären Verwendung attraktiver Begriffe aus dem Hochschulbereich führt.

Es ist fraglich, ob Arbeitgeber in zukünftigen Bewerbungsprozessen diese Titel klar unterscheiden und abgrenzen können. Zudem besteht die Sorge, dass etablierte eidgenössische Titel wie «dipl. Wirtschaftsprüfer» und «dipl. Steuerexpertin / dipl. Steuerexperte» an

Anerkennung verlieren könnten. Die «Titel-Inflation» mit der Verwendung des Bachelor- und Masterbegriffs könnte die hart erarbeiteten Positionen unserer Titel schwächen.

Darüber hinaus ist mit der Einführung der Bachelor- und Master-Begriffe ein Bedeutungsverlust des **Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)** zu erwarten. Das NQR-Stufensystem ist differenzierter und informativer als ein «Zwei-Stufen-System» mit Bachelor- und Masterbezeichnungen.

Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Wir unterstützen die Einführung eines Bezeichnungsrechts für «Höhere Fachschule». Es wird befürwortet, dass die Bezeichnung «Höhere Fachschule» ausschliesslich dann verwendet werden darf, wenn ein anerkannter Bildungsgang HF angeboten wird.

Diese Massnahme gewährleistet die Qualität und Integrität der höheren Berufsbildung und schützt die Bezeichnung vor missbräuchlicher Verwendung.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen

EXPERTsuisse spricht sich gegen die Möglichkeit aus, Nachdiplomstudien (NDS HF) ohne ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren anzubieten.

Das eidgenössische Anerkennungsverfahren gewährleistet einen Qualitätsstandard, der für Weiterbildungsinteressierte als Wegweiser für qualitativ hochwertige Bildungsangebote dient. Der Wegfall dieses Verfahrens würde zu einem Überangebot an Weiterbildungsangeboten führen und die Orientierung für Weiterbildungsinteressierte und Arbeitgebende erheblich erschweren.

Bereits heute ist der Weiterbildungsmarkt zu heterogen. Eine eigenständige Lancierung von Nachdiplomstudien durch die höheren Fachschulen würde diese Problematik weiter verschärfen.

Freundliche Grüsse

Stefanie Specker

Vorsitzende der Geschäftsleitung

S. Spede

EXPERTsuisse AG

Michael Vonlanthen
Mitglied der Geschäftsleitung

M. Van lanktren

EXPERTsuisse AG



Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien Fédération des Industries Alimentaires Suisses Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

GESCANNT 13. Sep. 2024

GENERALSEKRETARIAT		
12. SEP. 24		
GS		
SECO		
BLW		
KTI		
EHB		
SBFI	1	
BWL		
BWO		
WEKO		
PÜ		
ZIVI		
KF		
Reg. Nr.		

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Bundeshaus Ost 3003 Bern Schweiz

Bern, 10. September 2024

Stellungnahme zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung

Die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) unterstützt den Vorschlag des Bundes bei den Titeln der Höheren Berufsbildung, da er eine Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würde.

Zwei Punkte sehen wir allerdings in **BBG Art. 44a** kritisch, insbesondere aufgrund der negativen Auswirkung auf die Karrieremöglichkeiten der Studierenden und weil eine Profil-Verwechslung innerhalb der Höheren Berufsbildung unbedingt vermieden werden muss. Wir fordern deshalb

- die Einführung eines Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» statt eines einfachen Titelzusatzes zu den heutigen Titeln;
- die Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung. Wir fordern «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master».

Wir bitten Sie, dieses Anliegen bei der Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zu berücksichtigen.

Mit besten Grüssen

Dr. Lorenz Hirt Geschäftsführer



c/o BfB Büro für Bildungsfragen AG Bahnhofstr. 20, 8800 Thalwil Telefon 043 388 34 00 Telefax 043 388 34 19 Homepage: www.forum-bb-rw.ch

E-Mail: info@forum-bb-rw.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Thalwil, 26. September 2024

Stellungnahme des Forum Berufsbildung Rettungswesen zur Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Das Forum Berufsbildung Rettungswesen unterstützt das Bestreben des Bundesrates, die Attraktivität der Höheren Berufsbildung, insbesondere der Höheren Fachschulen (HF), zu fördern. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden von uns grundsätzlich als zielführend erachtet. Allerdings sehen wir in der geplanten Regelung der **Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung**, speziell in der Zuordnung der nationalen tertiären Abschlüsse, einen erheblichen Mangel.

Im konkreten Fall der Rettungsberufe würde die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass beispielsweise ein Transportsanitäter mit eidgenössischem Fachausweis und eine Rettungssanitäterin mit Diplom HF denselben englischen Titelzusatz erhielten (Professional Bachelor). Dies, obwohl sich ihre fachlichen Qualifikationen sowohl im Umfang als auch im Niveau deutlich unterscheiden. Dieses Bild zeigt sich nicht nur im Rettungswesen, sondern im Gesundheitswesen (z.B. den Pflegeberufen) im Allgemeinen.

Wir erachten es als problematisch, dass durch die geplante Abstufung die Berufsprüfung mit einem Lehrgang einer HF gleichgesetzt wird.

Wir sehen den Abschluss einer HF viel näher bei dem einer Höheren Fachprüfung. Beide schliessen mit einem Diplom ab, die Berufsprüfung hingegen mit einem Fachausweis. Wir schlagen vor, für die Berufsprüfung den Titelzusatz «Professional Bachelor» zu verwenden, für die Diplomabschlüsse (HF und HFP) den Titelzusatz «Professional Master».

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Müller Präsident Lea Goetze Leitung Geschäftsstelle



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 7. September 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

GastroSuisse befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen im Berufsbildungsgesetz und in der Berufsbildungsverordnung zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Der Branchenverband begrüsst die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule» für Bildungsanbieter mit einem eidg. anerkannten Bildungsgang, der Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung und von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Auch unterstützt GastroSuisse den Vorschlag, dass Nachdiplomstudien NDS HF kein Anerkennungsverfahren beim Bund mehr durchlaufen müssen. Eine Stärkung der höheren Berufsbildung ist dringend notwendig. Unterdessen sind die Abschlusszahlen an den Fachhochschulen wesentlich stärker gewachsen als in der höheren Berufsbildung. Die Hochschulen vermarkten zugleich sehr erfolgreich Weiterbildungsqualifikationen wie den «Master of Advanced Studies», die keinesfalls zu den formalen Abschlüssen des Bologna-Systems gehören. Die höhere Berufsbildung verliert dabei zusehends an Boden. Soll die höhere Berufsbildung ihre Stellung im Bildungssystem der Schweiz behalten, braucht es ein Massnahmenmündel zu deren Stärkung. Das vorliegende Massnahmenpaket stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar.



Allerdings genügen die Massnahmen noch nicht. Sie beheben nicht die finanzielle Ungleichbehandlung gegenüber der Tertiärbildung A. Die Höheren Fachschulen sollen finanziell stärker vom Bund unterstützt werden. Im Vergleich zu anderen Angeboten der Tertiärbildung (FH oder Universitäten) werden die Höheren Fachschulen mehr durch die Studierenden und durch Arbeitgeber finanziert. Die öffentliche Hand beteiligt sich lediglich via Kantone an der Finanzierung mittels einer Subjektfinanzierung (Pauschalbeiträge pro Studierende). Aus Sicht von GastroSuisse sollte diese Ungleichbehandlung der verschiedenen tertiären Bildungswege zu Lasten der Berufsbildung und der finanziell schwächer gestellten Studierenden aufgehoben werden. Notabene ist eine finanzielle Gleichbehandlung nicht mit Mehrausgaben für den Bund gleichzusetzen. GastroSuisse anerkennt, dass solche Mehrausgaben für die Tertiärbildung zurzeit kaum finanzierbar sind. Zu prüfen ist jedoch mitunter, ob die verwendeten finanziellen Mittel unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung richtig alloziert sind.

II. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Der Branchenverband begrüsst grundsätzlich die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, da die Titelzusätze eine Verbesserung gegenüber der heutigen Titelsystematik darstellen. Allerdings reicht der Titelzusatz in dieser Form für die Höheren Fachschulen nicht. Wir fordern dringend die Einführung eines Titels «Professional Bachelor» in... (Fachrichtung) bzw. «Professional Master» in... (Fachrichtung) für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen anstelle der vorgeschlagenen Titelzusätze. Ein solcher Titel trägt zur Unterscheidung von Höheren Fachschulen und Eidg. Prüfungen sowie zur Stärkung der Höheren Fachschulen und deren Gleichbehandlung gegenüber Fachhochschulen bei.

Für die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung ist es schwierig, den Wert ihrer Ausbildung überall verständlich zu machen. Das gilt insbesondere im Ausland, aber auch gegenüber international geprägten Firmen und Personalverantwortlichen in der Schweiz. Die Erfahrung der Betroffenen, darunter der Absolventinnen und Absolventen der Hotelfachschulen, zeigt, dass weder die 2015 lancierte Übersetzung «Advanced Federal Diploma of Higher Education» noch die Einstufung im nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung ausreichend verständlich sind.

Die vorgeschlagenen Titelzusätze und die geforderten Titel für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen vereinfachen den HBB-Absolventinnen und -Absolventen, den Wert ihrer Ausbildung auf Tertiärstufe zu vermitteln. Des Weiteren erhöhen griffigere, allgemein als Abschlüsse der Tertiärstufe erkennbare Titelzusätze die Arbeitsmarktchancen im Inund Ausland. Zusätzlich signalisieren die Titel(-zusätze) «Professional Bachelor» und «Professional Master» klar, dass auch mittels Aus- und Weiterbildungen in der praxisnahen Berufsbildung ein wertiger Abschluss auf Tertiärstufe erreicht werden kann. Im Gegensatz zur teilweise von Vertreterinnen und Vertretern der akademischen Bildung geäusserten Meinung macht der Begriff «Professional» klar, dass es sich nicht um einen Abschluss einer Hochschule gemäss Bologna-System handelt. Dies zeigen nicht zuletzt die bereits heute von Hochschulen angebotenen Weiterbildungsdiplome wie «Master of Advanced Studies», deren Titel sich ebenfalls an die konsekutiven Studiengänge gemäss Bologna-System anlehnen.



Deshalb drängt sich keine weitere Unterscheidung auf in Form eines Titelzusatzes anstatt in Form eines Titels «Professional Bachelor» in... (Fachrichtung) bzw. «Professional Master» in... (Fachrichtung).

Per 1. Januar 2020 wurden in Deutschland die Titel «Bachelor Professional» und «Master Professional» eingeführt. In Österreich haben im Herbst 2022 die ersten Berufsleute den Weg zu diesen Abschlüssen angetreten. Die beiden Nachbarländer, die wie die Schweiz eine Tradition der Berufsbildung pflegen, haben den Weg zur Titeläquivalenz damit frei gemacht – wohlgemerkt als Länder, die ebenfalls über Hochschulen im Bologna-System verfügen. Die hochqualifizierten schweizerischen Berufsleute geraten im Wettbewerb ins Hintertreffen, wenn die Schweiz nicht nachzieht.

III. Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

GastroSuisse unterstützt die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule» für Schulen mit einem anerkannten Bildungsgang HF. Dies stärkt die Transparenz auf dem Bildungsmarkt und verbessert die Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen. Die Massnahme trägt zur Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motionen «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) von Alt-Ständerätin Anita Fetz und «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392) der WBK-N bei. Beide Vorstösse fordern eine stärkere Positionierung der höheren Fachschulen auf dem Bildungsmarkt.

IV. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (NDS HF)

GastroSuisse befürwortet, dass Nachdiplomstudien kein Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen. Mit dem Verzicht auf das Anerkennungsverfahren beim SBFI wird ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Weiterbildungsangeboten der Hochschulen abgeschafft. Dies erlaubt es den Höheren Fachschulen zukünftig, ihr Weiterbildungsangebot rascher an die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt anzupassen.

In diesem Zusammenhang begrüssen wir auch, dass der Vernehmlassungsentwurf im Art. 29 Abs. 3^{bis} offener formuliert ist, indem neu vom «Weiterbildungsangebot» statt nur von «Nachdiplomstudien» die Rede ist. Somit schafft der Bund die Möglichkeit für Höhere Fachschulen, neue Weiterbildungsangebote einzuführen. Die Änderungen bieten die Chance in der nonformalen Weiterbildung, Minimalstandards zu überarbeiten und Abstufungen, Positionierung sowie Titel zu diskutieren. GastroSuisse befürwortet es, wenn im Nachgang an die Gesetzesanpassung auf der Ebene der MiVo-HF verschiedene Stufen von Weiterbildungsangeboten geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

Beat Imhof Präsident

Severin Hohler Leiter Wirtschaftspolitik

S.Klly5



Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ort, Datum Bern, 04.10.2024 Direktwahl 031 335 11 11
Ansprechpartner/in Ines Trede E-Mail ines.trede@hplus.ch

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

H+Die Spitäler der Schweiz (H+) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen. H+ ist der Dachverband der öffentlichen und privaten Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Als nationaler Verband nimmt H+ die Interessen der Mitglieder als Leistungserbringer und Arbeitgeber wahr – gesamthaft rund 280 Betriebe mit knapp 181'000 Angestellten (VZÄ).

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) möchte H+ den Bundesrat und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf die Herausforderungen für die Spitäler und Kliniken aufmerksam machen, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ergeben, die bis zum 4. Oktober 2024 in die Vernehmlassung gegeben werden.

Allgemeine Bemerkungen

H+ unterstützt das Ziel des Bundesrats, die Attraktivität der höheren Berufsbildung generell zu stärken, da dies eine wichtige Massnahme zur Sicherung der Fachkräftesituation und der Attraktivität der Berufsbildung in allen Branchen wie auch in den Spitälern und Kliniken ist. Obwohl der berufsbildende Weg laut Bundesverfassung Art. 61a die gleiche gesellschaftliche Anerkennung verdient wie der allgemeinbildende Weg, sind die Absolventinnen und Absolventen und Bildungsanbieter aktuell mit diversen Nachteilen konfrontiert. Wir beobachten mit Sorge, dass die höhere Berufsbildung im Bildungsmarkt deswegen gegenüber den Hochschulen zunehmend an Boden verliert, wie die Entwicklung einiger Abschlüsse bei den Höheren Fachprüfungen und Berufsprüfungen – z.B. aufgrund einer Konkurrenzierung durch die CAS, DAS und MAS der Fachhochschulen - deutlich vor Augen führt. Daher sind dringend faire Wettbewerbsbedingungen erforderlich.

Die dafür nötigen Massnahmen müssen jedoch zwingend an den Bildungs- und Fachkräftebedarf in der Branche angepasst werden. Zwei Massnahmen sind aus Sicht von H+ zwar wirkungsvoll, aber für unsere Branche problematisch umgesetzt: Dies ist zum einen die in der Vorlage vorgeschlagene **Einführung der Titelzusätze** «Professional Bachelor und Professional Master» sowie die «**Flexibilisierung der Nachdiplomstudiengänge NDS HF**». Per se sind diese Massnahmen relevant. Um aber die gewünschte Wirkung zu entfalten, benötigen beide Massnahmen dringend eine branchenspezifische Umsetzung, anderenfalls würden sie die Attraktivität der Höheren Berufsbildung in mehreren, wichtigen Berufen im Gesundheitsbereich schwächen.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Anlässlich der Konsultation des SBFI im Juni 2023 hat H+ seine Bedenken und Anforderungen an eine dem Bedarf der Branche entsprechende Umsetzung bereits in Abstimmung mit OdASanté dargelegt. Leider wurden diese Informationen in der jetzigen Vorlage nicht adäquat berücksichtigt. Somit ist die Schlussfolgerung auf S. 17 im erläuternden Bericht, wonach die betroffenen Akteure die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» klar wünschten und die «vorliegende Lösung grossmehrheitlich unterstützen», in Bezug auf die grosse Gesundheitsbranche nichtzutreffend.

Es muss aber sichergestellt werden, dass sich die Massnahmen nicht negativ auf die Attraktivität der vom Fachkräftemangel betroffenen Branche auswirken. Attraktivitätsmindernde Auswirkungen sind jedoch aus folgenden Gründen zu befürchten:

- 1. Der Zusatztitel «Prof. Bachelor» soll gemäss Gesetzesentwurf an verschiedene Abschlüsse der Höheren Berufsbildung mit starkem Unterschied im Kompetenzniveau (z.B. Berufsprüfung Langzeitpflege und Betreuung / Dipl. Pflegefachperson HF) verliehen werden. Die diplomierten Pflegenden HF, die schweizweit die meisten Absolvierenden aller HF-Abschlüsse stellen (2023: 2229 Absolvierende), dürften dies eher nachteilig bewerten. Zudem kann es zu Verwechslungen bei Bewerbungen kommen. H+ fordert daher, die englischsprachigen Titelzusätze nur auf der Stufe HF und Höherer Fachprüfung zu verwenden.
- 2. Die Vorlage enthält keine Ergänzungstitel «Professional Master» für die sehr anforderungsreichen NDS HF im Bereich Anästhesie, Intensiv und Notfallpflege, was dem Kompetenzniveau dieser Abschlüsse mit anerkanntem Rahmenlehrplan keinesfalls gerecht wird (2023: 487 Absolvierende).

Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höhere Fachschulen (NDS HF)

Kritisch sehen wir auch die vierte vorgeschlagene Massnahme, welche die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung für Nachdiplomstudien HF vorsieht. Wir verweisen hier auch auf das Votum von Hotellerie-Suisse.

Unsere Kritik betrifft zum einen das Vorgehen, da diese Massnahme dem Paket kurzfristig hinzugefügt wurde. Eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen war daher ebenso wenig möglich wie die Erarbeitung konkreter Alternativen. Die globale Aussage des erläuternden Berichts, die vorgestellten Massnahmen seien «in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden», trifft nicht zu. Ebenso wenig wurde die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung der NDS HF im Rahmen des nationalen Spitzentreffens im November 2023 thematisiert oder von diesem ein entsprechender Auftrag erteilt. H+ empfindet die Darstellung der Ausgangslage in diesem Punkt als irreführend und fordert, dass der Bund in erläuternden Berichten ein korrektes Bild des Vorlaufs vermittelt.

Auch erachten wir die eidgenössische Anerkennung der Rahmenlehrpläne als wertvolles Gütesiegel für anspruchsvolle NDS HF im nationalen und internationalen im Arbeits- und Bildungsmarkt. Wir lehnen die Abschaffung daher ab, solange keine überzeugende Ersatzlösung

konzipiert wurde. Wir weisen darauf hin, dass auch bei einer Annahme der Flexibilisierung der NDS HF für die Gesundheitsbranche, und andere Branchen mit diesem Bedarf, explizite Ausnahmeregelungen für nationale Rahmenlehrpläne geschaffen werden müssten, um die erforderliche Sicherheit und Qualität bei hoch risikoreichen Versorgungsleistungen aufrecht erhalten zu können. Dies erfordert – wie auch seitens HotellerieSuisse gefordert, eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen sowie eine Erarbeitung konkreter Alternativen.

Das SBFI hat diese Problematik in den drei betroffenen Berufen der Gesundheitsbranche – NDS HF Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege – bereits erkannt und aus diesem Grund eine Überführung der NDS HF in das Format einer Eidgenössischen Höheren Fachprüfung vorgeschlagen. Eine solche Überführung kann jedoch keinesfalls ohne eine tiefergehende Auseinandersetzung und Abwägung der Risiken und Chancen mit allen beteiligten Akteuren stattfinden, um die erforderliche Sicherheit und Qualität bei diesen hoch komplexen und risikoreichen Versorgungsleistungen aufrecht erhalten zu können. Dies gilt auch für den Fall, dass die AIN-Berufe im künftigen Format «flexibilisierte NDS HF» stattfinden würde.

H+ lehnt daher die geplante Änderung des Status der NDS HF ab. Siehe Punkt II, einzelne Massnahmen, Art. 29.

II Zu den einzelnen Massnahmen

Art. 28 Abs. 1bis:

Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen: Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.

Votum H+: Zustimmung

H+ unterstützt die gemäss Art.28 1^{bis} BBG der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durchzuführen. Dies entspricht dem, was für andere Qualifikationen auf der Tertiärstufe bereits Praxis ist, und erweitert arbeitsmarktnahen Spielraum bei der Prüfungsgestaltung gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Branchen.

Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5

3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Votum H+: Ablehnung und Forderung, die bisherige eidgenössische Regulierung der NDS HF AIN beizubehalten.

Wie bereits in den *einleitenden Bemerkungen* erläutert, lehnt H+ diese dem Massnahmenpaket kurzfristig hinzugefügte Massnahme in dieser Formulierung und ohne Präzisierung und Absicherung der Umsetzungsbedingungen und Ausnahmeregelungen ab.

Der eidgenössischen Anerkennung wohnt Wert als unmittelbar erkennbares Gütesiegel inne. Das eidgenössisch anerkannte NDS ist als Qualifikation der höheren Berufsbildung fest etabliert und geniesst ein hohes Ansehen in unserer Branche. Anders als im erläuternden Bericht suggeriert ist der Vorschlag der Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung, im Unterschied zu anderen Massnahmen wie der Titelschutz HF, keinesfalls «das Resultat breiter Abklärungen und Arbeiten» (S. 10). Stattdessen handelt es sich um einen recht unvermittelten Neuzugang im Gesamtpaket der Stärkung der Höheren Berufsbildung, weshalb nicht nur in der Gesundheitsbranche, sondern bei allen Branchen noch kein uns bekanntes Konzept für eine Zukunft der Weiterbildungsangebote HF ohne Anerkennung vorliegt.

H+ fordert eine Verlängerung der aktuellen eidgenössischen Anerkennung des RLP NDS HF AIN, bis seitens Branche adäquate Alternativen geprüft und entschieden werden konnten.

Allfällig künftig notwendige Ausnahmeregelungen sind je nach Ausgang der Vernehmlassung sowohl für die Variante «flexibilisierte NDS HF» als auch für die Variante «Überführung in eine eidgenössische Höhere Fachprüfung» gesetzlich zu verankern.

Die Branche hat bereits zentrale Anforderungen an die Regulierung der Abschlüsse AIN für verschiedene Varianten analysiert (vgl. Anhang 1). Diese zeigen auf, dass eine genaue Prüfung und ein koordiniertes Vorgehen in der Branche stattfinden müssen, um die Qualitätsstandards zugunsten einer hohen Patientensicherheit aufrecht zu erhalten. Wir verweisen ebenfalls auf die Position des SBK, SGI, Notfallpflege Schweiz und SIGA.

Art. 29a Bezeichnungsrecht: Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.

Votum H+: Zustimmung

Art. 44a Titelzusätze

1 Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde.

2 Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.

Votum H+: Änderungswünsche

Wie anlässlich der Konsultation 2023 und in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, lehnt H+ ab, dass der Titelzusatz Prof. Bachelor sowohl an dipl. Pflegende HF als auch an Inhaber:innen eines eidg. Fachausweises in der Pflege verliehen wird, da beide Kompetenzniveaus unterschiedlich sind. Wir fordern, die Zusatztitel «Professional Bachelor» ausschliesslich an Inhaber:innen eines Diploms einer Höheren Fachschule auszustellen». Zudem fordern wir die Zusatztitel «Professional Master» an die Inhaber:innen eines Diploms NDS HF mit eidgenössischen anerkannten Rahmenlehrplan.

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

H+ unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» neu strafrechtliche Konsequenzen hat.

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

H+ begrüsst, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV Art. 36

Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter} Keine Bemerkungen.

Art. 77 und Art. 78 aufgehoben

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

H+ verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts Positionierung Höhere Fachschulen formuliert wurde, jedoch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: Die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen, welche einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe HBB an Studiengängen von Hochschulen führen

muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der höheren Berufsbildung erwähnt. Deshalb fordert H+, dass die von swissuniversities erlassenen BestPractice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure adressiert» wird - Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities - (siehe erläuternder Bericht, S. 14) reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, inklusive der NDS HF AIN. Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der höheren Berufsbildung betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung sei im Kontext der Pflegeinititaive relevant.

Freundliche Grüsse

Anne-Geneviève Bütikofer

Direktorin H+

Ines Trede Leitung Bildung H+

Beilage 1: Chancen-Risikenanalyse der NDS HF AIN – Verbände und Fachgesellschaften Kopie:



Übergreifende Chancen- und Risikenalyse mit Forderungen, AIN (ANHANG 1 der Stellungnahme H+)

Am 29.8. 2024 earbeiteten folgende Personen die in diesem Dokument festgehaltenen Risiken, Forderungen und Chancen im Zusammenhang mit der geplanten Flexibilisierung der NDS HF (BBG Änderung Art. 29 Abs 3, 3^{bis} und 5). Die Liste der Risiken und Forderungen ist nicht abschliessend, enthält aber zentrale Forderungen, die für die künftige Positionierung der aktuellen NDS HF AIN erfüllt sein müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob die künftigen NDS HF AIN in ihrem bisherigen, aber flexibleren Gefäss NDS HF bleiben oder ob sie in eine höhere Fachprüfung geführt würden. In jedem Fall sind Ausnahmen erforderlich, die seitens Gesetzgeber autorisiert und festgehalten sein müssen.

- Michèle Giroud (Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege SIGA/FSIA)
- Suzanne Reuss, Urs Eichenberger, Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin SSAPM
- Dirk Becker und Petra Tobias (Notfallpflege Schweiz)
- Mark Marston, Marie-Noelle von Allmen, Cornelia Krusius (Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin)
- Paola Massarotto, Präsidentin der EK RLP NDS HF AIN
- Annette Grünig, GDK
- Yvonne Ribi und Christine Bally (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK)
- Ines Trede, H+

Wir verweisen auch auf die gemeinsame Position des SBK mit den o.g. Fachverbänden, die ebenfalls im Vernehmlassungsverfahren eingereicht wurde.

Umwandlung in eine HFP

Risiken => Forderungen

- Aktuelle Logik der HFP kennt keine Steuerung der Bildungswege und Strukturvorgaben (Input-Steuerung).
 Einführung zusätzlicher Regulierung ist seitens SBFI bisher mündlich versprochen, aber nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage.
 - => Sicherstellung einer Ausnahmeregelung muss mit SBFI im Voraus verlässlich vereinbart werden.
- Die HFP sind Output gesteuert (fehlende Input-Steuerung)
 => praktische Kompetenzen, eine verbindliche praktische Ausbildungsdauer und Mindestvorschriften zu den Gegebenheiten am Praxislernort (z.B. begleitete klinische Tätigkeit) müssen festgelegt werden.
- Die Zulassung der Praxisorte muss an die Anerkennung durch die jeweilige Fachgesellschaft (Zertifizierung) explizit gekoppelt bleiben (Qualitätssiegel).
- Reglementierung der Praxis-Begleitung im Praxis-Lernort
 s die jetzigen Kriterien der MiVoHF müssen übertragen werden.
- Unsicherheit = Risiko Qualitätsverlust, sinkende Bestehensquote, Gefährdungspotenzial für Patienten hoch.
 => Bildungsgrundlagen müssen so gestaltet werden, dass die nötige Qualifikation über alle Ausbildungsphasen gesichert werden kann (vgl. z.B. eidg. Prüfungen der Polizei mit interkantonalen Gesamtkonzept für 6 Polizeischulen).
- Finanzierung der HFP über Subjektfinanzierung erfordert Commitment der Kantone und Betriebe, damit keine finanzielle Schlechterstellung erfolgt.
 - =>Interkantonale, minimal regionale Vereinbarung zur Finanzierung AIN (Schule und Praxis) ist notwendig (systemrelevant), ggf. Referenzbeispiele prüfen wie BP Polizei.

Verbleib im NDS HF AIN im neuen, flexibilisierten NDS HF

Risiken / Forderungen

- Unklar, ob seitens SBFI zusätzliche nationale Regulierungen für AIN bewilligt würden.
 => Qualitätsverlust, falls Anerkennung der Bildungsgänge wegfallen würden. Klärung mit SBFI im Voraus nötig
- Durch Flexibilisierung NDS HF noch h\u00f6herer Einfluss und Freiheit der Anbieter / HF
 - => Nationaler Qualitätsstandard muss beibehalten werden. Interkantonale Koordination mit Beibehalt der relevanten Regulierungen (siehe linke Spalte HFP) sind unabdingbar.
- Mittelfristig, Imageverlust durch fehlende eidgenössische Anerkennung im Arbeitsmarkt / Zielgruppe
 - => Imagekampagne, siehe linke Spalte, HFP.
- Kein eidgenössischer Titel (auch nicht Prof.Master)
 Politische Forderung der Titelvergabe auch für NDS HF
- Keine Förderung durch den Bund (Subjektfinanzierung)
 => die finanzielle Grundlage für Schule und Praxis darf sich keineswegs verschlechtern.
- Gemäss Gesetzesentwurf wäre die Anerkennung als Höhere Fachschule neu Voraussetzung dafür, ein NDS (AIN) anbieten zu können. Heute werden die NDS AIN aber auch von anderen Trägerschaften als HF angeboten (z.B. von Spitälern).

- Zurzeit ist die Subjektfinanzierung an den Wohnsitz in der Schweiz gebunden. Damit würden viele Spitäler sehr viel Personal verlieren.
 - => Regelung überprüfen
- Sehr enge Timeline im Rahmen der laufenden Revision angesichts der Menge und Brisanz der offenen Fragen
 es muss eine genügende Übergangsfristen ohne Nachteile gewährt werden
- Rekrutierungseinbruch?
 => Imagekampagne und Kommunikation zur Verbesserung des Status HFP im Gesundheitsbereich nötig.

Chancen

- Formaler eidgenössischer geschützter Abschluss und Titel: Dipl. Expert:in (...) mit eidg. Diplom
- Bei Annahme: Titelzusätze «Prof. Master»
- Einstufung im NQR mit Diploma Supplement
- Option für berufsspezifische Wegleitungen und Prüfungsordnungen vorhanden
- Höherer Einfluss der Fachverbände und Arbeitgeber via Einsitz in Qualitätssicherungskommission (QSK) und/oder Trägerschaft mit OdASanté
- Modulanbieter werden von QSK überprüft
- Strengere Regulierungen als bei den üblichen HFP über Aufnahmebedingungen, Curricula und strukturelle Vorgaben prinzipiell möglich (Prüfungsordnung, Wegleitung), müsste aber mit dem SBFI verlässlich vereinbart werden.
- Staatliche Förderung (Subjektfinanzierung).

Chancen

- Mindestvorschriften des WBF und zuständigen OdA für die eidg. Anerkennung der Bildungsgänge vorhanden, aber reduziert: nur betreffend Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel
- Berufsspezifische Wegleitungen sind möglich (z.B. Flexibilisierung auf 3 RLP)
- Aktuell bestens laufende Angebote in hoher Qualität («never touch a running system»)
- Finanzierung dürfte kantonal und via Arbeitgeber wie bisher bestehen bleiben, wobei zu klären wäre, ob dies seitens der Kantone weiter der Fall wäre, wenn die Flexibilisierung der NDS HF umgesetzt würde.
- NDS-HF Angebote erhalten durch den Bezeichnungsschutz HF (Art. 63a) einen gewissen Schutz gegen Konkurrenzierung z.B. seitens FH.



Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Lieu, date Berne, 04.10.2024 Nº direct 031 335 11 11 Interlocutrice Ines Trede E-mail ines.trede@hplus.ch

Procédure de consultation: Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). Mesures visant à renforcer la formation professionnelle

Madame, Monsieur

H+ Les Hôpitaux de Suisse (H+) vous remercie de l'occasion qui lui est donnée de prendre position sur les propositions de modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). H+ Les Hôpitaux de Suisse est l'association nationale des hôpitaux, cliniques et institutions de soins publics et privés. H+ représente les intérêts de ses membres en tant que fournisseurs de prestations et employeurs – soit environ 280 entreprises employant quelque 181'000 personnes (ETP).

Se fondant sur la loi sur la procédure de consultation (LCo), H+ souhaite attirer l'attention du Conseil fédéral et du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) sur les défis pour les hôpitaux et les cliniques que représentent les modifications de la LFPr et de l'OFPr, telles que proposées et mises en consultation jusqu'au 4 octobre 2024.

Remarques générales

H+ soutient l'objectif du Conseil fédéral consistant à renforcer l'attrait de la formation professionnelle supérieure, car c'est une mesure importante en vue de garantir la main-d'œuvre qualifiée et l'intérêt de la formation professionnelle dans tous les secteurs, y compris dans celui des hôpitaux et cliniques. Bien que, selon l'art. 61a de la Constitution, la voie professionnelle mérite la même reconnaissance sociale que la formation générale, les diplômées et les diplômés ainsi que les institutions formatrices sont confrontés actuellement à divers désavantages.

Sur le marché de la formation, nous observons avec inquiétude que la formation professionnelle supérieure perd de plus en plus de terrain face aux cursus en hautes écoles. En témoigne l'évolution de certaines filières débuchant sur des examens professionnels (supérieurs) concurrencées par les CAS DAS MAS des hautes écoles. Des conditions concurrentielles équitables sont urgentes. Les mesures nécessaires doivent cependant impérativement être adaptées aux besoins de la branche en matière de formation et de personnel. Deux mesures sont efficaces, selon H+, mais leur mise en œuvre est problématique pour notre secteur, à savoir l'introduction de **compléments de titre** pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure avec l'ancrage dans la loi des dénominations «Professional Bachelor» et «Professional Master» ainsi

que la **«flexibilisation de l'offre pour les études postdiplômes (EPD ES)».** Ces mesures sont pertinentes en elles-mêmes. Mais pour déployer l'effet souhaité, une mise en œuvre spécifique à la branche est indispensable. À défaut, ces mesures affaibliraient l'attrait de la formation professionnelle supérieure pour plusieurs métiers importants du secteur de la santé.

Introduction des compléments de titre «Professional Bachelor» et «Professional Master»

Lors de la consultation organisée en juin 2023 par le SEFRI, H+ avait fait part, en concertation avec l'OdASanté, de ses doutes, et de ses exigences en vue d'une mise en œuvre des titres «Professional Bachelor» et «Professional Master» qui soit conforme aux besoins de la branche. Malheureusement, ces éléments n'ont pas été pris en compte dans le présent projet législatif. Ainsi, la conclusion figurant en page 17 du rapport explicatif: «l'introduction des compléments de titre Professional Bachelor» et «Professional Master» est clairement souhaitée par les acteurs de la formation professionnelle et la présente solution est soutenue par la grande majorité d'entre eux» ne correspond pas à la position de l'importante branche de la santé.

Il faut veiller à ce que les mesures n'influencent pas négativement l'attrait de la branche, qui est touchée par la pénurie de personnel. Or le risque est grand pour les raisons suivantes:

- 1. Le complément de titre «Prof. Bachelor» doit, selon le projet de loi, s'étendre à différents diplômes de formation professionnelle supérieure dont les niveaux de compétences sont très différents (par ex. examen professionnel Soins de longue durée et accompagnement / infirmière diplômée, infirmier diplômé ES). Pour les professionnels infirmiers ES, qui représentent la plupart des diplômes ES en Suisse (2023: 2229 diplômes), cela peut être considéré comme désavantageux. Cela peut en outre entraîner des confusions lors des candidatures. H+ demande donc que les compléments de titres ne soient utilisés qu'au niveau ES et des examens professionnels supérieurs.
- 2. Le projet ne propose pas le complément de titre «Professional Master» pour le domaine EPD ES AIU, qui est très exigeant. Cela ne rend en aucun cas justice au niveau de compétences de ce cursus doté d'un plan d'études cadre reconnu (2023: 487 diplômés).

Flexibilisation de l'offre en matière d'études post-diplômes des écoles supérieures (EPD ES)

H+ juge de manière critique la 4^e mesure proposée, qui prévoit la suppression de la procédure de reconnaissance des EPD ES par la Confédération. Nous renvoyons à cet égard à la prise de position d'HotellerieSuisse.

Notre critique porte d'une part sur la procédure, car la mesure a été ajoutée au projet à la dernière minute. Les milieux concernés n'ont donc pas pu se pencher sérieusement sur la proposition, pas plus qu'ils n'ont été en mesure de proposer d'autres solutions concrètes. Affirmer de manière globale que «les mesures ont été élaborées dans le cadre d'un processus bénéficiant d'un large soutien» ne correspond donc pas à la réalité. La suppression de la reconnaissance fédérale des EPD ES n'a pas été abordée dans le cadre de la rencontre nationale au sommet de novembre 2023 et aucun mandat à ce sujet n'a été confié par cette dernière. La présentation du contexte sur ce point est trompeuse selon H+ qui demande à la Confédération de donner une image correcte de la genèse de cette proposition dans les rapports explicatifs.

En outre, nous estimons que, pour les EPD ES qui sont très exigeantes, la reconnaissance fédérale des plans d'études cadres est un label de qualité précieux sur le marché national et international du travail et de la formation. Nous refusons donc cette suppression, tant qu'il n'y aura pas de solution de remplacement convaincante.

Nous signalons à cet égard que même si la flexibilisation des EPD ES était acceptée pour la branche de la santé et d'autres secteurs, il serait nécessaire de créer des règles d'exception explicites pour les plans d'études cadres nationaux, cela afin de préserver la sécurité et la qualité requises des prestations de soins présentant un risque élevé. Cela implique, comme Hotelle-rieSuisse l'exige de son côté, une réflexion sérieuse des milieux concernés ainsi que l'élaboration d'alternatives concrètes.

Le SEFRI a déjà reconnu cette problématique pour les professions de la santé concernées — EPD ES soins d'anesthésie, intensifs et d'urgence (AIU). Il a proposé de les intégrer au format de l'examen professionnel supérieur fédéral. Pour un tel changement, on ne saurait faire l'économie d'une analyse approfondie et d'une évaluation des risques et des opportunités avec les milieux concernés, afin de préserver la sécurité et la qualité dans ce domaine hautement complexe et à risque. Cela vaut également pour le cas où les professions AIU) figureraient dans le futur format «EPD ES flexibilisés»

H+ refuse donc la modification prévue du statut des EPD ES. Lire la section II Sur les différentes mesures, art. 29.

Il Sur les différentes mesures

Art. 28 al. 1bis:

Les examens professionnels et les examens professionnels supérieurs sont organisés dans une langue officielle. Ils peuvent en outre être organisés en anglais.

Avis de H+: approbation

H+ soutient la possibilité offerte par l'art. 28 al. 1 LFPr du projet en consultation de réaliser les examens en anglais également. Cela correspond à la pratique déjà en vigueur pour d'autres qualifications du niveau tertiaire et élargit la marge de manœuvre dans la conception des examens selon les besoins des branches et pour coller au marché du travail.

Art. 29 al. 3, 3bis et 5

³ En collaboration avec les organisations compétentes, le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) fixe des prescriptions minimales pour la reconnaissance par la Confédération des filières de formation proposées par les écoles supérieures. Ces prescriptions portent sur les conditions d'admission, les contenus de formation, les procédures de qualification, les certificats délivrés et les titres décernés.

Avis de H+: rejet et demande de maintenir la réglementation fédérale actuelle du EPD ES AIU.

Sous cette forme et sans autre précision et assurance concernant les conditions de mise en œuvre et les règles d'exception, H+ rejette cette mesure ajoutée à la dernière minute, comme déjà relevé en préambule.

La reconnaissance fédérale constitue un label de qualité immédiatement identifiable. L'EPD reconnu au niveau fédéral est bien établi en tant que qualification de la formation professionnelle supérieure et jouit d'une bonne réputation au sein de notre branche. Contrairement à ce qui figure dans le rapport explicatif, la proposition de suppression de la reconnaissance nationale, à la différence d'autres mesures telles que la protection du titre ES, n'est en aucun cas «le résultat de clarifications et travaux à large échelle» (p. 10).

Il s'agit bien plus d'un ajout de dernière minute à l'ensemble des mesures de renforcement de la formation professionnelle supérieure. Il en résulte que toutes branches confondues, et pas seulement dans le secteur de la santé, nous n'avons pas encore connaissance d'un concept en vue des offres de formation continue ES sans reconnaissance.

H+ demande une prolongation de la reconnaissance fédérale actuelle du plan d'ètudes cadre EPD ES AIU jusqu'à ce que la branche ait pu examiner des alternatives adéquates et prendre une décision.

D'éventuelles futures dispositions dérogatoires devront, selon l'issue de la consultation, être inscrites dans la loi tant pour la variante «EPD ES flexibilisé» que pour celle d'une «reprise sous forme d'examen professionnel supérieur».

La branche a déjà étudié des exigences à remplir par les réglementations des diplômes AIU selon diverses variantes (lire l'Annexe 1).

Il en ressort qu'une analyse précise et une démarche coordonnée au sein de la branche sont indispensables afin de maintenir les standards de qualité en faveur de la sécurité des patients. Nous renvoyons également à la position commune de l'ASI, de la SSMI, de la FSIA et de Soins d'urgence Suisse.

Art. 29a Droit à l'appellation: Les institutions qui proposent des filières de formation reconnues par la Confédération ont le droit d'utiliser l'appellation «école supérieure», «Höhere Fachschule» ou «scuola specializzata superiore» dans leur dénomination.

Avis de H+: approbation

Art. 44a Compléments de titre

- ¹ Les titres protégés de la formation professionnelle supérieure peuvent prendre les compléments suivants:
- a. «Professional Bachelor», si l'obtention du titre passe par un examen professionnel fédéral ou une filière de formation d'une école supérieure;
- b. «Professional Master», si l'obtention du titre passe par un examen professionnel fédéral supérieur.
- ² Le complément ne peut être utilisé qu'en lien avec le titre protégé complet ou sa traduction anglaise intégrale tels qu'ils sont fixés dans le règlement d'examen ou le plan d'études cadre.

Avis de H+: modifications souhaitées

Comme précisé lors de la consultation menée en 2023 ainsi que dans les remarques en préambule, H+ refuse que le complément de titre «Professional Bachelor» soit attribué aussi bien aux infirmières, infirmiers diplômés ES qu'aux détenteurs d'un brevet fédéral en soins infirmiers, car les deux niveaux de compétences ne sont pas identiques. Nous demandons que le titre complémentaire «Professional Bachelor» soit réservé aux détenteurs d'un diplôme ES. Nous souhaitons en outre que le titre «Professional Master» soit étendu aux personnes ayant un diplôme EPD ES avec PEC reconnu au niveau fédéral

Art. 63a Utilisation illicite de l'appellation

H+ est favorable à ce que l'utilisation illicite de l'appellation «école supérieure» ait désormais des conséquences pénales.

Art. 63b Utilisation illicite du complément de titre

H+ est favorable à ce que les compléments de titre «Professional Bachelor» et «Professional Master» ne puissent être utilisés qu'avec les titres protégés complets.

Art. 73

Aucune remarque.

Commentaires des modifications proposées de l'OFPr, art. 36

Titre et al. 2^{bis} et 2^{ter} Aucune remarque.

Art. 77 et art. 78 supprimés

Aucune remarque.

Remarques finales

H+ tient à rappeler la mesure formulée dans le projet Positionnement des écoles supérieures, restée lettre morte dans la présente révision en consultation: le renforcement de la collaboration entre les acteurs de la formation professionnelle supérieure et des hautes écoles permettrait de clarifier la perméabilité entre les deux filières de formation et conduirait à une prise en compte plus adéquate par les hautes écoles des prestations de formation déjà fournies au niveau de la formation professionnelle supérieure. En page 9 du rapport explicatif de la consultation, l'amélioration de la perméabilité vers les HES est présentée comme une mesure visant à renforcer la formation professionnelle supérieure. C'est la raison pour laquelle H+ demande que le guide de bonnes pratiques pour l'admission aux études de Bachelor dans les hautes écoles spécialisées (HES) élaboré par swissuniversities et mentionné à la même page du rapport explicatif soit impérativement révisé, de manière que les prestations de formation fournies au niveau FPS soient mieux prises en compte qu'à ce jour. Il ne suffit pas de faire part de cette préoccupation aux acteurs concernés – Conférence des écoles supérieures et swissuniversities – (lire le rapport

explicatif en p. 14). Ces acteurs doivent recevoir le mandat de réviser le guide dans le sens d'une prise en compte améliorée des prestations de la FPS, y compris des EPD ES AIU.

Le rapport explicatif insiste, en conclusion, sur le fait que le domaine de la santé est directement concerné par un renforcement de la FPS: la majorité des diplômes dans le domaine des soins infirmiers sont obtenus dans ce cadre. Et de préciser que le renforcement de la FPS est également pertinent dans le contexte de l'initiative sur les soins infirmiers.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées

Anne-Geneviève Bütikofer

Directrice H+

Ines Trede

Mas Tiede

Responsable de la formation chez H+

Annexe 1: Analyse risques/opportunités des EPD ES AIU – fédération et sociétés de discipline Copie:



Analyse globale des opportunités et des risques, requêtes, AIU (ANNEXE 1 de la prise de position de H+)

Les personnes énumérées ci-dessous ont élaboré le 29 août 2024 les risques, les opportunités et les requêtes ci-dessous en lien avec le projet de flexibilisation des EPD ES (modification de l'art. 29 al.3, 3^{bis} et 5 LFPr). La liste des risques et des requêtes n'est pas exhaustive, elle comporte cependant des demandes centrales. Ces requêtes doivent être satisfaites pour le futur positionnement des actuels EPD ES AIU, que ces futurs EPD ES soient maintenus dans leur format actuel, mais flexibilisés, ou qu'ils soient transformés en un examen professionnel supérieur. En tous les cas, des exceptions sont requises et doivent être autorisées et fixées par le législateur.

- Michèle Giroud, Fédération suisse des infirmières et infirmiers anesthésistes, FSIA/SIGA
- Suzanne Reuss, Urs Eichenberger, Société suisse d'anesthésiologie et de médecine périopératoire, SSAPM
- Dirk Becker et Petra Tobias, Soins d'urgence Suisse
- Mark Marston, Marie-Noelle von Allmen, Cornelia Krusius, Société suisse de médecine intensive
- Paola Massarotto, présidente de la CD PEC EPD ES AIU
- Annette Grünig, CDS
- Yvonne Ribi et Christine Bally, Association suisse des infirmières et infirmiers, ASI
- Ines Trede, H+

Nous renvoyons également à la position commune de l'ASI et des fédérations professionnelles citées plus haut remise également dans le cadre de la présente consultation.

Transformation en EPS

Risques => requêtes

- L'actuelle logique des EPS ne prévoit ni de pilotage des voies de formation ni de prescriptions structurelles (pilotage par les inputs). L'introduction d'une réglementation supplémentaire a été promise oralement par le SEFRI, mais ne fait pas partie jusque-là du projet de loi.
 - => la garantie d'une règle d'exception doit être convenue au préalable et engager le SEFRI.
- Les EPS sont pilotés par les outputs (pas par les inputs)
 =>il faut fixer les compétences pratiques, une durée de formation pratique obligatoire et des prescriptions minimales pour les conditions de l'enseignement pratique sur le terrain (par ex. activité clinique accompagnée).
- L'admission des sites pratiques doit rester explicitement couplée (label de qualité) à la reconnaissance par la société de discipline médicale concernée (certification).
- Réglementation de l'accompagnement pratique sur le terrain => les critères des actuelles prescriptions minimales doivent être repris.
- Incertitude = risque de perte de qualité, taux de réussite en baisse, potentiel élevé de mise en danger des patients.
 => les bases de la formation doivent être conçues de manière à garantir les qualifications nécessaires à toutes les phases de formation (cf. par ex. examens professionnels dans le domaine de la police avec un concept global intercantonal pour 6 écoles de police).
- Le financement du sujet pour les EPS requiert l'engagement des cantons et des entreprises, afin qu'il n'en découle pas une péjoration de la situation financière.
 => un accord intercantonal, régional au minimum sur le financement des AIU (cours et pratique) est nécessaire

Maintien en EPD ES AIU dans les nouveaux EPD ES

Risques / requêtes

- On ne sait pas si le SEFRI approuverait des réglementations nationales supplémentaires pour les AILI
 - => perte de qualité, si la reconnaissance des filières de formation disparaît. Une clarification préalable avec le SEFRI est nécessaire.
- Influence encore accrue des fournisseurs de formation / ES avec la flexibilisation des EPD ES.
 - => Le standard de qualité doit être maintenu.
- Les hautes écoles spécialisées pourraient sans autre et sans l'accord de la Confédération offrir des filières AIU. Le clivage pourrait s'accentuer en Suisse, car les cantons romands misent déjà sur les formations HES.
 => une coordination intercantonale avec maintien des réglementations pertinentes (lire colonne de gauche) est indispensable.
- En raison de l'absence de reconnaissance fédérale, perte d'image à moyen terme sur le marché du travail / groupe cible
 - => réaliser une campagne d'image, lire la colonne de gauche, EPS.
- Pas de titre fédéral (pas non plus de Professional Master)
 - Demande des milieux politiques en faveur d'un octroi de ce titre aux EPD ES également.
- Pas d'encouragement par la Confédération (financement du sujet)
 - => la base financière pour les écoles et la pratique ne saurait en aucun cas se dégrader.

- (importance systémique), év. examiner des exemples de référence tels que l'EP policier/policière.
- Actuellement le subventionnement du sujet est lié au domicile en Suisse. De nombreux hôpitaux perdraient beaucoup de personnel.
 - => revoir la réglementation
- Chronologie très serrée dans le cadre de la révision en cours au vu de la quantité et de l'acuité des questions à régler
 des délais transitoires suffisants doivent être garantis sans qu'il en découle de désavantages.
- Recrutement en baisse?
 => Il faut une campagne d'image et de communication pour améliorer la perception des EPS dans le secteur de la santé.

Opportunités

- Diplôme et titre fédéraux protégés formellement: expert-e (...) avec diplôme fédéral
- Compléments de titre «Profesional Master» s'il est accepté
- Insertion dans le CNC avec supplément au diplôme
- Option pour les instructions spécifiques et règlements d'examen spécifiques à la profession disponibles
- Influence accrue des associations professionnelles et des employeurs au travers de leur présence au sein de la Commission d'assurance de la qualité et/ou de l'organe responsable avec l'OdASanté.
- Les institutions proposant des modules sont contrôlées par la Commission d'assurance de la qualité
- Des réglementations plus strictes que pour les habituels EPS en termes de conditions d'admission, de curriculum et de prescriptions structurelles sont possibles en principe (règlement d'examen, instructions), mais cela devrait faire l'objet d'un accord qui engage le SEFRI.
- Encouragement de la part de l'état (financement du sujet).

Opportunités

- Des prescriptions minimales du DEFR et des OdA compétentes existent pour la reconnaissance fédérale des filières de formation, mais de manière réduite: seuls sont concernés les conditions d'admission, les contenus d'apprentissage, les procédures de qualification, les certificats et les titres
- Des instructions spécifiques aux professions sont possibles (par ex. flexibilisation concernant trois PEC)
- Actuellement, des offres de grande qualité fonctionnent («never touch a running system»)
- Le financement devrait continuer d'être cantonal et de passer par les employeurs, mais il faudrait clarifier ce qu'il en sera en cas d'entrée en vigueur de la flexibilisation des EPD ES.



Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sarnen, 28. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Stellungnahme des Verbands Bildungszentren Gesundheit Schweiz BGS

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 laden Sie den Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz (BGS) ein, zum Massnahmenpaket Stärkung der höheren Berufsbildung eine Stellungnahme abzugeben. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Unser Verband ist der bedeutendste Interessenvertreter der Bildungszentren aus der deutschen, französischen und italienischen Schweiz, welche Ausbildungen auf Stufe Höhere Fachschulen und Sekundarstufe II anbieten. Wir verfolgen das Ziel, in enger Zusammenarbeit mit unseren Partnerinnen und Partnern im Bildungs- und Gesundheitswesen den Nachwuchs der genannten Bildungsstufen auf hohem Qualitätsniveau zu sichern und setzen uns für eine klare Positionierung der Höheren Fachschulen ein.

Allgemeine Bemerkungen

Mit Anpassungen der rechtlichen Grundlagen insbesondere des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) sollen die Attraktivität und Anerkennung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung insgesamt verbessert werden. Der BGS unterstützt diese übergeordnete Zielsetzung der Vorlage.

Zwei Punkte in BBG Art. 44a (Geschützte Titel der höheren Berufsbildung) sehen wir allerdings kritisch, hauptsächlich aufgrund der möglichen, negativen Auswirkungen auf die Karrieremöglichkeiten der Studierenden, auf das Modell der Berufsbildung und auf unsere Kernaufgabe, Fachkräfte für die Schweiz auszubilden und fordern deshalb:

1. Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes in BBG Art. 44a, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Wir bitten den Bund jedoch, die Forderung zur Einführung eines Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule, anstelle eines einfachen Titelzusatzes zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten würde.

Ein eigenständiger, ergänzender Titel für die Höheren Fachschulen ermöglicht erst die Unterscheidung von schulischer, praxisorientierter Tertiärbildung (Höhere Fachschule) und Eidg. Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung ausgerichtet sind. Gerade im Gesundheitsbereich ist die Unterscheidung der Ausprägung und der damit verbunden Kompetenzen sehr wichtig.

Die Einführung eines international aussagekräftigen und vom Hochschulbereich eindeutig unterscheidbaren eigenständigen Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» ist überfällig. Dieser sollte zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulisch absolvierten Tertiärbildung (Höhere Fachschule) zur Anwendung gelangen. Eine Unterscheidung zum System der Eidgenössischen Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) könnte so erhalten bleiben.

Die Einführung eines für das spezifische Qualifikationsprofil von HF-Absolvierenden aussagekräftigen Titels ist gerade bei der Auswahl und für den Einsatz der Fachkräfte von entscheidender Bedeutung, so beispielsweise in der Pflege, wo grosse Übereinstimmungen in den Tätigkeitsgebieten von HF- und FH-Abgänger:innen bestehen, wobei letztere über einen eigenständigen Bachelor-Titel verfügen. Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung und Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden, gerade im Gesundheitsbereich, muss sich auch in den Titeln ausdrücken.

2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master»

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international einmal mehr erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit einem ähnlichen Bildungssystem, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Zu den einzelnen Schwerpunkten des Massnahmenpakets äussern wir uns wie folgt:

BBG Art. 28 Abs. 1bis: Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen: Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.

Votum BGS: Zustimmung. Verbesserung durch zusätzliche geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache.

BBG Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5

Votum BGS: Zustimmung. Verbesserung bei Abs. 3bis mit einem verbindlichen Auftrag an das WBF für die Definition von Mindestvorschriften anstelle der Kann-Formulierung sowie im zweiten Satz durch die Ergänzung der Aufzählung mit der Qualitätssicherung.

Wir unterstützen grundsätzlich die Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS HF). Die Umwandlung der Nachdiplomstudien NDS in Höhere Fachprüfungen bietet gerade für den Gesundheitsbereich viele Chancen. Auch wenn die konkrete Ausgestaltung der Höheren Fachprüfungen HFP in den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege AIN

noch nicht bekannt ist, steht der BGS hinter dem Vorschlag, dass die Nachdiplomstudiengänge NDS HF AIN in HFP umgewandelt werden. Es braucht jedoch eine sorgfältige Umsetzung.

Die hohe Ausbildungsqualität ist auch im neuen System zu gewährleisten, z.B. durch eine klare curriculare Struktur der HFP. Bewährte und für eine qualitativ hochwertige Ausbildung wichtige Elemente des jetzigen Rahmenlehrplans RLP müssen analog auch in einer HFP beibehalten werden.

Wichtig ist deshalb, dass bei einer Umwandlung u.a. nachfolgende Punke berücksichtigt werden:

- die praktischen Kompetenzen m\u00fcssen nachgewiesen werden;
- die Anforderungen an den Lernort Praxis sind gemäss dem jetzigen RLP beizubehalten;
- regelmässige und zeitnahe Zwischenprüfungen oder zwingende Modulabschlüsse müssen möglich sein;
- die Flexibilität muss beibehalten werden;
- die Umwandlung der NDS in HFP muss mit Bedacht geplant werden, so dass die Betriebe die Umwandlung ohne zu grossen Ressourcenaufwand zu leisten vermögen.

BBG Art. 44a Titelzusätze

Votum BGS: Grundsätzliche Zustimmung aber Antrag auf Anpassung gemäss den eingangs erwähnten Punkten 1 und 2.

BBG Art. 63a

Votum BGS: Zustimmung.

BBG Art. 63b

Votum BGS: Zustimmung.

BBG Art. 73

Votum BGS: Zustimmung.

BBV Art. 36 Abs. 2bis

Votum BGS: Zustimmung.

BBV Art. 36 Abs. 2ter

Votum BGS: Zustimmung mit Verweis auf Verbesserungsvorschlag betr. geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache.

BBV Art. 77 und Art. 78

Votum BGS: Zustimmung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Jörg Meyer Präsident BGS

Direktor XUND Bildungszentrum Gesundheit

Emmanuel Hofer Geschäftsleiter BGS

Kopie an:

Vorstandsmitglieder BGS



Konferenz der Höheren Fachschulen Technik c/o Daniel Sigron, Römergässli 6, 2502 Biel

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Biel, 30. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung; Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen Technik (KHF-T)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik (KHF-T) dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Konferenz der Höheren Fachschulen Technik ist die Fachorganisation der Höheren Fachschulen für Technik. Der Verband repräsentiert 54 Bildungsinstitutionen und vertritt so über 95% aller privaten und öffentlichen Höheren Fachschulen für Technik aus allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz, an denen über 9'000 Studierende pro Jahr ausgebildet werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Höheren Fachschulen Technik begrüssen den Revisionsvorschlag grundsätzlich. Die KHF-T stützt sich auf die Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) und unterstützt diese vollumfänglich.

KHF-T will folgende 3 Punkte hervorstreichen:

- 1. Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule
- 2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master»
- 3. An Stelle der Kann-Formulierung einen verbindlichen Auftrag an das WBF: «Es stellt Mindestvorschriften auf …»

1. Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes in BBG Art. 44a, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Wir bitten den Bund jedoch, unsere Forderung zur Einführung eines Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule, anstelle eines einfachen Titelzusatzes zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten würde.

Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass die Absolvierenden der Höheren Fachschule für Technik einen Titel erhalten, der auch international Anerkennung findet. Viele Studierende kommen aus dem angrenzenden Ausland oder arbeiten in Betrieben im angrenzenden Ausland (Deutschland und Österreich). Nachdem Deutschland und Österreich und nachfolgend auch die EU, für vergleichbare technische Lehrgänge (HTL) die Titel «Bachelor Professional in ...» verleiht, ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass wir diesen Schritt entsprechend nachvollziehen.

Die Einführung eines international aussagekräftigen und vom Hochschulbereich eindeutig unterscheidbaren eigenständigen Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» ist überfällig. Dieser sollte zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulisch absolvierten Tertiärbildung (Höhere Fachschule) zur Anwendung gelangen. Eine Unterscheidung zum System der Eidgenössischen Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) könnte so erhalten bleiben.

Wir stärken damit die gesamte HBB, wir nehmen den OdA's mit dieser Forderung nichts weg. Die Titel passen für den Bereich HF zum schulisch gestützten Vorgehen mit Rahmenlehrplänen, im Vergleich zu dem prüfungsgestützten Vorgehen mit Prüfungsordnung. Gerade für die Branchenorganisationen wird es künftig noch viel wichtiger werden, dass der berufsbildende Weg auch noch einem SEKII Abschluss noch attraktiv bleibt.

Leider muss festgestellt werden, dass die heutigen Abschlusstitel der tertiären Berufsbildung in der Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden und eingeordnet werden können. Sie müssen deshalb dringend angepasst werden, um das Ansehen und die Attraktivität des gesamten Berufsbildungssystems endlich wieder zu stärken.

Die Einführung eines für das spezifische Qualifikationsprofil von HF-Absolvierenden aussagekräftigen Titels ist gerade bei der Auswahl und für den Einsatz dieser Fachkräfte in der Wirtschaft und Industrie von entscheidender Bedeutung. Die HF- und FH-Abgänger:innen arbeiten in der Technik oft in den selben Stellen und Bereichen, wobei letztere über einen eigenständigen Bachelor-Titel verfügen. Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung und Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden, muss sich auch in den Titeln ausdrücken.

2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master»

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international einmal mehr erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Nicht umsonst haben die Nachbarländer mit Berufsbildungstradition Deutschland und Österreich diese Massnahme bereits vor einigen Jahren eingeführt, wodurch nun auch deren Absolventinnen und Absolventen sowie Bildungsanbieter einen Vorteil gegenüber den unsrigen geniessen. Eine relevante Verwechslung mit dem Bologna System konnte dort nicht beobachtet werden, weshalb dies wohl auch für die Schweiz nicht in Betracht gezogen werden muss.

3. An Stelle der Kann-Formulierung einen verbindlichen Auftrag an das WBF: «Es stellt Mindestvorschriften auf ...»

Die KHF-T unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiterbildung und Wegfall von obligatorischen Anerkennungsverfahren zur Verkürzung der «Time-to-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots der Nachdiplomkurse NDK und Nachdiplomstudien NDS.

Die K-HF wünscht sich an Stelle der Kann-Formulierung jedoch einen verbindlichen Auftrag an das WBF: «Es stellt Mindestvorschriften auf …»

Die MiVo-HF sollte auch Bestimmungen zur weitergehenden Qualitätssicherung enthalten: «Sie betreffen die Qualitätssicherung, insbesondere die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.»

Innerhalb der MiVo-HF muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf unerwünschte Marktentwicklungen zu reagieren. So könnte im Bedarfsfall z. B. der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisation der Höheren Fachschulen nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsangebots verbindlich zu erlassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

Stefan Eisenring

Co-Präsident

Claude Maitre Co-Präsident Daniel Sigron

Leiter Geschäftsstelle KHF-T



Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich Plate-forme suisse des formations dans le domaine social

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 01.10.2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung; Stellungnahme der Schweizerischen Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich (SPAS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich (SPAS) dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können. Die SPAS ist eine gesamtschweizerische Vereinigung von Höheren Fachschulen (HF) im Sozialbereich. Sie vertritt 20 private und öffentliche Schulen, an denen jährlich über 4'000 Studierende unterrichtet werden. Der Sozialbereich gehört (neben Gesundheit, Technik und Wirtschaft) zu den vier Branchen, welche am meisten HF Abschlüsse hervorbringen.

Allgemeine Bemerkungen

Die SPAS begrüsst den Revisionsvorschlag grundsätzlich. Wir unterstützen insbesondere ausdrücklich den Vorschlag des Bundes bei den Titeln der Höheren Berufsbildung, da er eine Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würde.

Zwei Punkte in BBG Art. 44a (Geschützte Titel der höheren Berufsbildung) sehen wir allerdings kritisch, hauptsächlich aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen auf die Karrieremöglichkeiten der Studierenden, auf das Modell der Berufsbildung und auf unsere Kernaufgabe, Fachkräfte für die Schweiz auszubilden und fordern deshalb:

1. Einführung eines vollwertigen Titels statt eines einfachen Titelzusatzes als Nachweis einer schulisch absolvierten Tertiärbildung auf Stufe Höhere Fachschule

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes in BBG Art. 44a, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Wir bitten den Bund jedoch, unsere Forderung zur Einführung eines Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule, anstelle eines einfachen Titelzusatzes zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten würde.

Ein eigenständiger, ergänzender Titel für die Höheren Fachschulen ermöglicht erst die Unterscheidung von schulischer, praxisorientierter Tertiärbildung (Höhere Fachschule) und Eidg. Prüfungen, welche primär auf fachliche Vertiefung ausgerichtet sind.

Die Einführung eines international aussagekräftigen und vom Hochschulbereich eindeutig unterscheidbaren eigenständigen Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» ist überfällig. Dieser sollte zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulisch absolvierten Tertiärbildung (Höhere Fachschule) zur Anwendung gelangen. Eine Unterscheidung zum System der Eidgenössischen Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) könnte so erhalten bleiben.

Leider muss festgestellt werden, dass die heutigen Abschlusstitel der tertiären Berufsbildung in der Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden und eingeordnet werden können. Sie müssen deshalb dringend angepasst werden, um das Ansehen und die Attraktivität des gesamten Berufsbildungssystems endlich wieder zu stärken.

Die Einführung eines für das spezifische Qualifikationsprofil von HF-Absolvierenden aussagekräftigen Titels ist gerade bei der Auswahl und für den Einsatz dieser Fachkräfte in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, so beispielsweise in der Pflege, wo grosse Übereinstimmungen in den Tätigkeitsgebieten von HF- und FH-Abgänger:innen bestehen, wobei letztere über einen eigenständigen Bachelor-Titel verfügen. Die Gleichwertigkeit in der Ausbildung und Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden, gerade im Gesundheitsbereich, muss sich auch in den Titeln ausdrücken.

2. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master»

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international einmal mehr erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit einem ähnlichen Bildungssystem, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Unsere weiteren Anmerkungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten 4 bis 10.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

Alexandre Etienne, Co-Präsident der SPAS Christoph Urech, Co-Präsident der SPAS

Siméon Seiler, Geschäftsleiter

der SPAS

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung;

Stellungnahme der Schweizerischen Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich (SPAS):

Vernehmlassungsvorlage	Position SPAS und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 28 Abs. 1bis Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die SPAS wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. Mit der Möglichkeit, die vorbereitenden Kurs sowie die Prüfung auf Englisch zu absolvieren, bleibt man innerhalb der Höheren Berufsbildung auf halber Strecke stehen. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung in- und ausserhalb der Schweiz von grossem Wert. 	 Attraktivitätssteigerung der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der weiten Verbreitung von Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz im Interesse der Absolvierenden Anerkennung der Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung von geschützten Titeln und (auf besonderen Wunsch) Diplomurkunden in Englisch auch im HF-Bereich (→ MiVo-HF)
BBG Art. 29 Abs. 3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Zustimmung: • Die SPAS unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiter-bildung (Wegfall von fakultativen Rahmenlehrplänen und obligatorischen Anerkennungsverfahren) zur Verkürzung der «Time-to-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots (kürzere, kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten: Nachdiplomkurse NDK, Nachdiplomstudien NDS).	 Attraktivitätssteigerung der HF-Weiterbildung als Ergänzung und Alternative zur Weiterbildung an Hochschulen Raschere Erfüllung von neuen oder veränderten Ausbildungsbedürfnissen des Arbeitsmarkts und der Studierenden Erhöhung des Innovations- und Gestaltungsspielraums der Höheren Fachschulen

Vernehmlassungsvorlage	Position SPAS und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 29 Abs. 3bis Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die SPAS wünscht sich an Stelle der Kann-Formulierung einen verbindlichen Auftrag an das WBF: «Es stellt Mindestvorschriften» Die MiVo-HF sollte im Bedarfsfall auch Bestimmungen zur weitergehenden Qualitätssicherung enthalten: «Sie betreffen die Qualitätssicherung, insbesondere die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.» Innerhalb der MiVo-HF muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf unerwünschte Marktentwicklungen zu reagieren. So könnte im Bedarfsfall z. B. der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisation der Höheren Fachschulen nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsangebots verbindlich zu erlassen. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Schulen Qualitätssicherung innerhalb der Weiterbildung im Bedarfsfall und nicht Aufblähung des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen mit weiteren institutionellen Kriterien im Regelfall (Bezeichnungsrecht HF als Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs und Voraussetzung für das Angebot von HF-Weiterbildung) SPAS als Ansprech- und Zusammenarbeitspartnerin des SBFI in Qualitätsfragen angesichts der sehr vielfältigen, aber auch ausgesprochen heterogenen HF-Landschaft stärken
BBG Art. 29 Abs. 5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in Vernehmlassungsbericht (Seite 28)	Konsequente Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
BBG Art. 29a Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in Vernehmlassungsbericht (Seiten 28 und 29) sowie in Konsultationsantwort K-HF vom 15.05.2023 (Seiten 1 und 2)	 Sichtbarkeit der HF verbessern Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Bildungsanbieter
BBG Art. 44a 1 Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:	ANTRAG UM ANPASSUNG BITTE UM ÜBERNAHME DES ALTERNATIV- VORSCHLAGS:	Unmittelbare Erkennbarkeit des Bildungs- und Abschlussniveaus (Tertiärstufe) im nationalen und internationalen Kontext, insbesondere im angrenzenden deutschsprachigen Ausland mit vergleichbarem Bildungssystem und identischen Begrifflichkeiten.

Vernehmlassungsvorlage	Position SPAS und Begründungen	Hintergrund
a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. 2 Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	Wir unterstützen zwar grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, der eine klare Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würden. Wir bitten den Bund jedoch, unsere beiden zusätzlichen Forderungen dringend zu prüfen und möglichst zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der beruflichen Bildung bedeuten würden. 1. Wir fordern die Einführung eines Titels «Bachelor Professional in (Fachrichtung)» statt eines einfachen Titelzusatzes zu den heutigen Titeln • Die SPAS fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). Die Abschlusstitel der Berufsbildung in der Schweiz werden heute in der breiteren Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden oder eingeordnet und müssen deshalb angepasst werden – auch um international verständlich zu sein. Es geht nicht darum das Profil der Berufsbildung zu ändern oder neue Abläufe einzuführen, sondern um ein effektives Labeling, welches die Ansprüche eines Abschlusses angemessen reflektiert. Auch soll dabei Rechnung getragen werden, dass die Berufsbildung eine zentrale Rolle für den Erfolg der Schweizer Wirtschaft spielt. In Anbetracht der dringend benötigten Fachkräfte, ist es dabei essenziell, das Ansehen der Berufsbildung durch die Nutzung von zeitgemässen Abschlusstiteln zu stärken.	 Berücksichtigung der im schweizerischen Bildungssystem angelegten, grundlegenden Unterschiede zwischen HF (schulische Tertiärbildung) und eidg. Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) in den Titeln resp. Titelzusätzen entsprechend der Ausgestaltung der bisherigen, klar unterscheidbaren Titel von HF und eidg. Prüfungen. Im Arbeitsmarkt bestehen grosse Übereinstimmungen zwischen den Einsatzgebieten von HF- und FH- Absolvierenden (z. B. Pflegefachpersonen, Betriebs-ökonom:innen etc.). Dies widerspiegelt sich auch in den entsprechenden HF- und FH-Curricula, welche sehr weitgehende Übereinstimmungen aufweisen. Entsprechend bietet sich für die HF an, die Titelarchitektur – unter vollständiger Wahrung der Unterscheidbarkeit zum Hochschulbereich (Ergänzung mit «Professional») – mit derjenigen der FH abzustimmen, welche ebenfalls einen schulischen und inhaltlich breiter ausgerichteten Charakter aufweisen.

Vernehmlassungsvorlage	Position SPAS und Begründungen	Hintergrund
	Tertiärbildung und nicht bei eidg. Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) erhalten werden.	
	Tatsächlich sind Eidgenössische Prüfungen hinsichtlich ihres Umfangs und Anspruchsniveaus nicht resp. uneinheitlich reglementiert. Dagegen stellen die Bildungsgänge der HF schulisch organisierte Tertiärbildung mit verbindlichem Bildungsumfang und übereinstimmendem Anspruchsniveau dar – analog den übrigen schulisch durchgeführten Tertiärbildungen an den Fachhochschulen, den Universitäten und den ETHs.	
	vgl. auch Begründung in Konsultationsantwort K-HF vom 15.05.2023 (Seite 3)	
	2. Wir fordern die Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höheren Fachschulen. Wir fordern «Bachelor Professional» statt «Professional Bachelor»	
	Die SPAS fordert die Änderung der Reihenfolge der Begriffe resp. die Verwendung der Bezeichnung «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master».	
	Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen.	

Vernehmlassungsvorlage	Position SPAS und Begründungen	Hintergrund
	Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit ähnlichem Bildungssystem, seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».	
BBG Art. 63a ¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar. ³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 31)	Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen

Vernehmlassungsvorlage	Position SPAS und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 63b Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Vgl. abweichende SPAS-Forderung und Begründung unter BBG Art. 44a: Die SPAS fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen, ergänzenden Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). Grundsätzlich unterstützt aber die SPAS die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln, da andernfalls erhebliche Verwirrung und gravierende Verunsicherung (mehrere Titel für gleichen Abschluss mit unklarer, konkurrierender Wertigkeit) zulasten der Absolvierenden entstehen würden. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen Verständlichkeit des Schweizer Bildungssystems fördern resp. nicht verschlechtern Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen
BBG Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 31)	

Vernehmlassungsvorlage	Position SPAS und Begründungen	Hintergrund
BBV Art. 36 Abs. 2bis Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 32)	Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen
BBV Art. 36 Abs. 2ter Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Vgl. Ausführungen oben zu BBG Art. 28 Abs. 1bis: Die SPAS wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. 	 Attraktivitätssteigerung der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der weiten Verbreitung von Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz im Interesse der Absolvierenden Anerkennung der Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung von geschützten Titeln und (auf besonderen Wunsch) Diplomurkunden in Englisch auch im HF-Bereich (→ MiVo-HF)
Art. 77 und Art. 78 Aufgehoben	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 32)	



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Weggis, im September 2024

Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hotel & Gastro formation Schweiz dankt für die Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Grundsätzlich spricht sie sich für die Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Bildungsverordnung aus. Das Massnahmenpaket greift wichtige Elemente zur Stärkung der Berufsbildung auf.

Über den Verein Hotel & Gastro formation Schweiz (nachfolgend HGf genannt) organisieren GastroSuisse, HotellerieSuisse und Hotel & Gastro Union gemeinsam die Aus- und Weiterbildung der Branche. Die Träger- und Mitgliederverbände leisten ihren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Branche sozialpartnerschaftlich. HotellerieSuisse und GastroSuisse haben bereits ihrerseits und unabhängig von HGf Stellung zu der Vorlage genommen.

HGf nimmt zu einzelnen Lösungselementen mit Bezug auf den Erläuternden Bericht wie folgt Stellung:

Einführung eines Bezeichnungsrechts für höhere Fachschulen

Die damit verbundene Stärkung der berufsorientierten Weiterbildung begrüsst HGf. Fraglich ist, inwiefern die Abgrenzung der höheren Fachschulen (HF) zu den Fachhochschulen (FH) sichtbar gemacht werden kann.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Die Einführung der Titelzusätze ist ein wichtiges Signal für die berufliche Weiterbildung und wertet die höhere Berufsbildung sowohl im nationalen als auch im internationalen Umfeld auf. HGf unterstützt vollumfänglich die gewählte Lösung zur Einführung der Titelzusätze, wie im Kapitel 1.5.6 des Erläuternden Berichts vorgeschlagen. Insbesondere finden wir es wichtig, dass die Dimension der beruflichen Praxis durch die Titelzusätze eine erhebliche Verbesserung der Positionierung innerhalb der Bildungslandschaft erhält.

Einführung von Englisch als mögliche, zusätzliche Prüfungssprache

Mit Einführung der Prüfungssprache «Englisch» ist HGf grundsätzlich einverstanden. Relevant ist, dass diesbezüglich kein Zwang zum Angebot besteht.



Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS HF).

Eine flexiblere Gestaltung der Nachdiplomstudien (NDS) begrüsst HGf. Die teilweise langwierigen Anerkennungsverfahren stehen dem Bedarf rascher inhaltlicher und thematischer Anpassungen dieser Weiterbildungsform entgegen. Allerdings steht HGf der Abschaffung des eidgenössischen Anerkennungsverfahren für die Nachdiplomstudien kritisch gegenüber: Das Fehlen dieser Anerkennung schwächt die Bedeutung eines Nachdiplomstudiengangs massgeblich. Aus Sicht der HGf fehlt es diesbezüglich an einer konkreten Antwort, wie die Bedeutung der Nachdiplomstudien in der Schweizer Bildungslandschaft künftig verankert werden soll, so, dass dessen Wert im nationalen und internationalen Vergleich messbar wird.

Im Namen der Träger- und Mitgliederverbände dankt HGf für die Kenntnisnahme ihrer Haltung.

Freundliche Grüsse

Hotel & Gastro formation Schweiz

Sabrina Camenzind

Direktorin

Mike Kuhn

Leiter Bildung/Vizedirektor

Nico Kaspar

Leiter Finanzen/Vizedirektor



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 20. September 2024

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung zu nehmen. Für HotellerieSuisse als nationalem Arbeitgeberverband einer Branche, deren Fach- und Führungskräfte vornehmlich aus der Berufsbildung hervorgehen, ist die Positionierung der höheren Berufsbildung von zentralem Interesse. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Absolventinnen und Absolventen sowie die Bildungsanbieter der höheren Berufsbildung durch geeignete Rahmenbedingungen faire Wettbewerbschancen im In- und Ausland erhalten.

I Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse unterstützt das Anliegen einer besseren Positionierung der höheren Berufsbildung, die mit dem Massnahmenpaket erreicht werden soll. Obwohl der berufsbildende Weg laut Bundesverfassung Art. 61a die gleiche gesellschaftliche Anerkennung verdient wie der allgemeinbildende Weg, sind die Absolventinnen und Absolventen und Bildungsanbieter aktuell mit diversen Nachteilen konfrontiert. Wir beobachten mit Sorge, dass die höhere Berufsbildung im Bildungsmarkt deswegen gegenüber den Hochschulen zunehmend an Boden verliert, wie die Entwicklung der Abschlüsse deutlich vor Augen führt. Daher braucht es dringend faire Wettbewerbsbedingungen. HotellerieSuisse fordert bereits seit Jahren die Einführung national und international verständlicher Titel für die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung sowie einen Bezeichnungsschutz für höhere Fachschulen. Die in dieser Hinsicht in der Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen befürworten wir daher mit Nachdruck. Auch die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei den eidgenössischen Prüfungen begrüssen wir, da hier Nachholbedarf im Vergleich mit anderen Tertiärqualifikationen besteht.

Kritisch sehen wir dagegen die vierte vorgeschlagenen Massnahme, welche die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung für Nachdiplomstudien HF vorsieht. Dies betrifft zum einen das Vorgehen, da diese Massnahme dem Paket kurzfristig hinzugefügt wurde. Eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen war daher ebenso wenig möglich wie die Erarbeitung konkreter Alternativen. Die globale Aussage des erläuternden Berichts, die vorgestellten Massnahmen seien «in



einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden», trifft nicht zu. Ebenso wenig wurde die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung der NDS HF im Rahmen des nationalen Spitzentreffens im November 2023 thematisiert oder von diesem ein entsprechender Auftrag erteilt. Hotellerie-Suisse empfindet die Darstellung der Ausgangslage in diesem Punkt als irreführend und fordert, dass der Bund in erläuternden Berichten ein korrektes Bild des Vorlaufs vermittelt. Zum anderen erachten wir die eidgenössische Anerkennung als wertvolles Gütesiegel für die NDS HF. Wir lehnen die Abschaffung daher ab, solange keine überzeugende Ersatzlösung konzipiert wurde.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass der Handlungsbedarf für faire Wettbewerbsbedingungen für die höhere Berufsbildung über das vorliegend Massnahmenparket hinausgeht. Insbesondere betrifft dies die unverhältnismässig höhere finanzielle Belastung der Studierenden an den Höheren Fachschulen im Vergleich zu jenen der Hochschulen. Solange die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen mit erheblich höheren Kosten verbunden sind, sind sie ganz offensichtlich im Wettbewerbsnachteil. Deshalb auch in diesem Bereich dringend Wege zur Gleichbehandlung zu suchen.

II Zu den einzelnen Massnahmen

1. Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

HotellerieSuisse unterstützt die vorgesehene Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (Art. 29a). Der Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule» entspricht einem Anliegen der vom Parlament angenommenen Motionen «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) sowie «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392). Es handelt sich um einen sehr wünschenswerten Beitrag dazu, die Höheren Fachschulen klar und unverwechselbar im Bildungsmarkt zu positionieren. Die vorgesehene Umsetzung des Bezeichnungsrechts mit Koppelung an einen anerkannten Bildungsgang HF ist schlank unbürokratisch und legt einen willkommenen Akzent auf den Arbeitsmarktbezug der Höheren Fachschulen.

Wir empfehlen jedoch, Art. 29a im Sinne von *«Bietet eine Bildungsinstitution mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang Bildungsgänge* an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung *«Höhere Fachschule»*, *«école supérieure»* oder scuola specializzata superiore» führen» umzuformulieren, da es Höhere Fachschulen gibt, die nur einen Bildungsgang statt mehreren Bildungsgängen anbieten.

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

HotellerieSuisse unterstützt mit besonderem Nachdruck die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss Art. 44a BBG der Vernehmlassungsvorlage. Unseres Erachtens besitzt diese Massnahme besondere Bedeutung für die bessere Positionierung der höheren Berufsbildung und faire Wettbewerbsbedingungen für ihre Absolventinnen und Absolventen im Arbeitsmarkt.

Für die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung ist es schwierig, den Wert ihrer Ausbildung überall verständlich zu machen. Das gilt insbesondere im Ausland, aber auch gegenüber international geprägten Firmen und Personalverantwortlichen in der Schweiz. Die Erfahrung der Betroffenen, darunter der Absolventinnen und Absolventen der Hotelfachschulen, zeigt, dass weder die 2015 lancierte Übersetzung «Advanced Federal Diploma of Higher Education» noch die Einstufung im nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung ausreichend verständlich sind. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» kommunizieren dagegen unmissverständlich, dass es sich um Abschlüsse der Tertiärstufe handelt. Nicht umsonst haben die Nachbarländer mit Berufsbildungstradition Deutschland und Österreich diese Massnahme bereits vor einigen Jahren eingeführt, wodurch nun auch deren Absolventinnen und Absolventen sowie Bildungsanbieter einen Vorteil gegenüber den unsrigen geniessen.

HotellerieSuisse

Aus der in der Vorlage vorgesehene Anpassung des BBG entstehen keine Berechtigungen in Hinblick auf die Zulassung zu den Hochschulen. Das «Professional» im Titelzusatz macht klar erkennbar, dass es sich um einen Tertiärabschluss mit einem unverwechselbaren, arbeitsmarktbezogenen Profil handelt. HotellerieSuisse begrüsst, dass der Vorschlag somit zugleich eine Abgrenzung von den Hochschulabschlüssen und ein aussagekräftiges Alleinstellungsmerkmal ermöglicht. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die begriffliche Anordnung «Bachelor Professional» bzw. «Master Professional» in Hinblick auf die etablierten Titel in den Nachbarländern stimmiger wäre.

Um die schulische Qualität der Ausbildung an den Höheren Fachschulen im internationalen Umfeld klar zum Ausdruck zu bringen, fordern wir, die englische Übersetzung des Titelzusatzes für das Diplom HF in der Form «Bachelor Professional in... [Fachrichtung]» zu gestalten.

Den im Zuge der Diskussion vorgebrachten Vorwurf, die Massnahme entlehne Titel aus dem Bologna-System der Hochschulen, kann HotellerieSuisse nicht nachvollziehen. Wohlgemerkt vermarkten die Hochschulen selbst mit Eifer die nicht zum Bologna-System gehörige Weiterbildungsqualifikation «Master of Advanced Studies».

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

HotellerieSuisse unterstützt die gemäss Art.28 1^{bis} BBG der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durchzuführen. Dies entspricht dem, was für andere Qualifikationen auf der Tertiärstufe bereits Praxis ist, und schafft arbeitsmarktnahen Spielraum bei der Prüfungsgestaltung gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Branchen.

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Wie bereits in der einleitenden Beurteilung erläutert, lehnt HotellerieSuisse diese dem Massnahmenpaket kurzfristig hinzugefügte Massnahme ab. Der eidgenössischen Anerkennung wohnt Wert als
unmittelbar erkennbares Gütesiegel inne. Das eidgenössisch anerkannte NDS ist als Qualifikation
der höheren Berufsbildung fest etabliert und geniesst ein hohes Ansehen in unserer Branche. Anders als im erläuternden Bericht suggeriert ist der Vorschlag der Abschaffung der eidgenössischen
Anerkennung, im Unterschied zu den übrigen drei Massnahmen, keinesfalls «das Resultat breiter
Abklärungen und Arbeiten» (S. 10). Stattdessen handelt es sich um einen unvermittelten Neuzugang, weshalb auch noch kein uns bekanntes Konzept für eine Zukunft der Weiterbildungsangebote
HF ohne Anerkennung vorliegt. Ohne eine solche Grundlage sieht sich HotellerieSuisse nicht in der
Lage, dieser tiefgreifenden Massnahme zuzustimmen.

III Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.



Bildung ist ein zentrales Anliegen unseres Verbandes. HotellerieSuisse ist Gründerin der Hotelfachschule Thun und der Ecole Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule) sowie einer der Trägerverbände von Hotel & Gastro formation, welche Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, die u.a. zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Die Branche verzeichnet jährlich ca. 2'800 Lehrabschlüsse, ca. 800 Abschlüsse in der höheren Berufsbildung sowie ca. 700 Hochschulabschlüsse.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse HotellerieSuisse

Miriam Shergold Leiterin Bildung Christophe Hans Leiter Public Affairs



Änderung des BBG und der BBV SR 412.10 & 412.101 Vernehmlassung durch den BR

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Erhöhung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des Ansehens der höheren Fachschulen sowie der höheren Berufsbildung;

Einführung von Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung;

Schaffung von vergleichbaren Voraussetzungen auf der Tertiärstufe.

Stellungnahme der IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich zur Vernehmlassung des Bundesrates vom 14. Juni 2024

Zürich, 30. September 2024

An Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Berufs- und Weiterbildung / Frau Carole Egger / vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sehr geehrte Frau Egger

Die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (nachstehend: IAF) ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) und nimmt in dieser Eigenschaft an der eingangs genannten Vernehmlassung teil.

Mit Bezug auf das von BR Guy Parmelin am 14. Juni 2024 mit dem erläuternden Bericht versandte Begleitschreiben zur Änderung des Berufsbildungsgesetztes und der Berufsbildungsverordnung (nachstehend: Änd BBG-BBV) reichen wir Ihnen innert Frist unsere Stellungnahme ein.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich

Marco Baur

Präsident des Vorstands



1. Vorbemerkung

Die IAF übt u.a. die Trägerschaft für folgende Bildungsabschlüsse aus:

- Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis
- KMU-Finanzexpert/in mit eidg. Diplom

Entsprechend den Ausführungen im Erläuternden Bericht zu dieser Vernehmlassung referenzieren aus Sicht IAF diese beiden Bildungsabschlüsse auf die vorgeschlagenen Änderungen des BBG und der BBV.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Ziele der Gesetzesvorlage

Die in der Vernehmlassung festgehaltenen Ziele

- Stärkung und Attraktivitätssteigerung der Bildungsabschlüsse auf Tertiärstufe
- Verbesserung von Bekanntheit, Sichtbarkeit und Ansehen der höheren Fachschulen
- Stärkung der beruflichen Grundbildung

werden von der IAF begrüsst.

2.2. Massnahmenpaket

Die IAF begrüsst im Weiteren die vorgeschlagenen Massnahmen bezüglich der Änderungen des BBG und der BBV. Sie stärken die Positionierung der höheren Berufsbildung im Bildungssystem der Schweiz, insbesondere für die Berufs- und Fachprüfungen sowie für die höheren Fachschulen.

Der von der Vorlage gesetzte Fokus auf die Themen

- Verankerung des Bezeichnungsrechts "Höhere Fachschule"
- Einführung der Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master"
- Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache
- Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien h\u00f6herer Fachschulen (NDS HF) wird von der IAF begr\u00fcsst.

2.3. Umsetzung

Die in der Vorlage festgehaltenen Umsetzungen der in Ziffer 2.2. genannten Massnahmen werden von der IAF begrüsst.



3. Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Änderungen von BBG und BBV

3.1. Einführung des Bezeichnungsrechts "Höhere Fachschule"

Die IAF begrüsst die Einführung dieser neuen Bezeichnung.

3.2. Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" / Einführung als geschützte Titel

Die IAF begrüsst die Einführung dieser Titelzusätze für Abschlüsse der höheren Berufsbildung.

Bezüglich der Umsetzung regt die IAF entgegen den Erläuterungen auf Seite 25 des Berichts an, allen Personen, die vor Inkrafttreten der BBG-Anpassungen einen Titel der höheren Berufsbildung erworben haben, einen neuen eidg. Fachausweis resp. ein neues eidg. Diplom oder Diplom HF auszustellen.

Dies trägt zur Motivation der betroffenen Personen bei und stärkt gleichzeitig die in der Vorlage angestrebte Steigerung der Bekanntheit und Sichtbarkeit von höheren Bildungsabschlüssen.

3.3. Einführung von Englisch als Prüfungssprache

Die IAF begrüsst die Einführung von Englisch als Prüfungssprache für höhere Bildungsabschlüsse.

Bezüglich der Umsetzung regt die IAF entgegen den Erläuterungen auf Seite 25 des Berichts an, allen Personen, die die Prüfung in Englisch absolviert und bestanden haben, ihren eidg. Fachausweis resp. ihr eidg. Diplom oder Diplom HF auch in Englisch auszustellen.

Zum einen sind die Prüfungsordnungen in Englisch – zu Recht – dem SBFI zur Genehmigung vorzulegen und bieten damit Gewähr für die Qualitätssicherung. Zum anderen erhöht die Ausstellung von eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen auf Englisch die Attraktivität und Bekanntheitssteigerung dieser Bildungsabschlüsse im Ausland sowie bei der Englisch-sprechenden Bevölkerung in der Schweiz.

3.4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF)

Die IAF begrüsst die Einführung diese Flexibilisierung im Rahmen der Änderungen des BBG und der BBV.

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, den 1. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins Interessengemeinschaft eidg. Abschlüsse öffentliche Beschaffung IAöB bedanke ich mich bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache.

Wir begrüssen das vorliegende Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung und die vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV) und unterstützen deren Umsetzung. Insbesondere die Einführung des Titels «Professional Bachelor» sowie die Möglichkeit, Englisch als Prüfungssprache zuzulassen sehen wir als Verein und Trägerschaft der eidg. Berufsprüfung «Spezialist/-in öffentliche Beschaffung» als grosse Chance und positive Entwicklung.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Wir sehen die Einführung dieser Titelzusätze als wichtigen Schritt zur Anerkennung und Vergleichbarkeit der eidg. Berufsabschlüsse auf internationaler Ebene. Der Titel stärkt die Wahrnehmung der höheren Berufsbildung als gleichwertige Alternative zu akademischen Bildungswegen. Dies trägt zur besseren Sichtbarkeit und gesellschaftlichen Anerkennung der praxisorientierten Bildung bei und stärkt so auch die Position der höheren Berufsbildung in der Schweiz im internationalen Wettbewerb.

Zudem kann der Titelzusatz die höhere Berufsbildung für junge Menschen attraktiver machen, da er ihnen einen anerkannten und prestigeträchtigen Abschluss bietet, der auch im internationalen Kontext eine starke Aussagekraft hat. Ausserdem können Arbeitgeber (insbesondere HR) den Wert und die Qualifikationen von Absolventen der höheren Berufsbildung besser einschätzen. Der Titel vermittelt sofort das hohe Kompetenzniveau und die praxisnahe Expertise, die mit eidgenössischen Berufsabschlüssen verbunden sind.

Wir befürworten daher die Einführung dieses Titels und sehen darin einen bedeutenden Beitrag zur Aufwertung der praxisorientierten Weiterbildung.

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

In einer zunehmend globalisierten Arbeitswelt ist die Möglichkeit, Prüfungen in Englisch abzulegen, ein sinnvoller und zukunftsgerichteter Schritt. Viele Berufsgruppen, insbesondere in technischen und wirtschaftlichen Bereichen, operieren in internationalen Kontexten, in denen Englisch die Hauptsprache der Kommunikation ist. Die Option, Prüfungen in Englisch abzulegen, fördert nicht nur die internationalen Karrieremöglichkeiten

Vereinssekretariat / Secrétariat de l'association / Segreteria Postfach 2276, 8401 Winterthur der Absolventinnen und Absolventen, sondern erhöht auch die Attraktivität der höheren Berufsbildung für ausländische Fachkräfte. Dies könnte dem Fachkräftemangel in der Schweiz entgegenwirken und die Wettbewerbsfähigkeit des Bildungsstandorts Schweiz weiter stärken.

Wir unterstützen die Einführung von Englisch als zusätzliche Prüfungssprache, da sie zukunftsorientiert ist und Türen öffnen kann.

Auch wenn die beiden anderen Massnahmen (Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule» sowie die «Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (NDS HF)») für den Verein IAöB als Trägerschaft einer eidg. Berufsprüfung weniger relevant ist, sehen wir in allen vier vorgeschlagenen Anpassungen eine zukunftsweisende Weiterentwicklung zur Förderung und Stärkung der höheren Berufsbildung und sprechen uns klar für deren Umsetzung aus.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bruno Gygi Präsident IAöB Corinne Egli Leiterin Geschäftsstelle IAöB



Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vorlage Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

 Verankerung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule» für eine bessere Sichtbarkeit der Anbieter von Bildungsgängen HF. Nur wer einen anerkannten Bildungsgang HF anbietet, soll sich künftig «Höhere Fachschule» nennen dürfen.

Wir sind einverstanden. Es macht absolut Sinn, dass die Bildungsanbieter bzw. die Bezeichnung Höhere Fachschule geschützt wird und nur in Verbindung mit einem anerkannten Bildungsgang vergeben werden darf.

 Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung mit dem Ziel, ein klares Signal für deren Tertiarität zu setzen.

Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen darf der Zusatz nur in Verbindung mit dem vollstän[1]digen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses

verwendet werden. Es sind Strafbestimmungen vorgesehen, wenn die Titelzusätze alleine getragen werden.

Wir unterstützen das Vorhaben. Auch wenn es für das Berufsfeld ICT vermutlich keine grossen Auswirkungen haben wird und wir es bedauern, dass die unterschiedlichen NQR-Stufen in diesem Vorschlag nicht berücksichtigt werden und damit künftig wohl geschwächt werden.

Dennoch sehen wir, dass es einzelne Branchen gibt, für die eine solche Titelergänzung sehr wichtig sein kann.

3. **Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache** bei eidgenössischen Be[1]rufs- und höheren Fachprüfungen. Um die Amtssprachen nicht zu verdrängen, müssen die Prüfungen weiterhin jeweils auch in den Amtssprachen angeboten werden.

Das ist natürlich klar, dass wir diese Ergänzung sehr begrüssen. Wir möchten zu bedenken geben, dass hier keine Hürden vom SBFI für die Umsetzung eingebaut werden dürfen. Die Argumentation mit der Internationalität kann irreführend sein. In der ICT ist Englisch in vielen Bereichen die vorherrschende

(dominante) Fachsprache. Unabhängig davon, ob die Berufsprofile international ausgerichtet sind oder nicht.

Deshalb muss hier ein kritischer Blick auf die Umsetzung geworfen werden, sodass es nicht dazu führt, dass aufwändigen Analysen und Beweisgrundlagen seitens der OdA erfolgen müssen. Der Prozess muss hier sehr schlank umgesetzt werden können.

4. Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS HF). Diese

sollen zukünftig kein Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen.

Wir unterstützen die Flexibilisierung auf Basis der aktuellen vorliegenden Informationen nicht.

Die geplante Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der HF (NDS) birgt eine Gefahr, dass Weiterbildungen ohne ausreichende Berücksichtigung der Arbeitsmarktbedürfnisse, ohne formale Anerkennung und ohne Absprache mit den OdA angeboten werden. Dies könnte zu einer Verwirrung bei den Interessenten führen und die Qualität der höheren Berufsbildung insgesamt beeinträchtigen. Es widerspricht klar dem Grundsatz, dass die Berufsverbände (OdA) bei allen Weiterbildungen auf Stufe Tertiär B, die Interessen des Arbeitsmarktes vertreten. Die geplante Anpassung widerspricht völlig dem System der Berufsentwicklung auf Tertiärstufe B. Eine Annäherung an das verwirrende System der Weiterbildungen auf Tertiärstufe A (MAS, CAS, DAS) ist keineswegs zielführend und positiv zu bewerten. Diese Anpassung wurde im gesamten Projekt, trotz mehrmaligen Hinweisen, nicht besprochen und diskutiert. Die Zeit ist zu knapp, um die massiven Auswirkungen dieser Anpassung ausreichend, innerhalb der Verbundpartner zu diskutieren und durchzudenken. Deshalb raten wir deutlich davon ab, diesen Punkt in die Revision aufzunehmen. Bei einer Annahme dieses Punktes müssen die OdA zwingend in die Entwicklung solcher NDS-Angebote eingebunden werden und ein Vetorecht bekommen, falls dies nicht der Fall ist oder die Interessen entgegen den Bedürfnissen der OdA und dem Arbeitsmarkt stehen.

NDS HF Weiterbildungen, die nicht einem Rahmenlehrplan unterworfen sind, dürften nicht den Titel «HF» führen. Da dies irreführend ist und einen formalen Abschluss suggeriert.

Bern, 3. Oktober 2024



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Effingerstrasse 2 3000 Bern JardinSuisse
Bettina Brändle
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau
T +41 44 388 53 15
b.braendle@jardinsuisse.ch
jardinsuisse.ch

Aarau, 30.09.2024

Vernehmlassung Massnahmenpakte «Stärkung der höheren Berufsbildung»; Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben haben Sie uns eingeladen, in der oben genannten Anhörung mitzuwirken. Wir danken Ihnen dafür und machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Mit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV) werden Massnahmen, welche der Stärkung der höheren Berufsbildung dienen, vorgeschlagen. **JardinSuisse**, der Unternehmerverband Gärtner Schweiz, begrüsst die Bemühungen, die höhere Berufsbildung zu stärken.

Wir unterstützen alle Anpassungen. Hervorheben möchten wir folgenden Artikel, der für uns ein zentrales Anliegen ist.

Art. 44 a Titelzusätze

Wir unterstützen die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung. Dies erlaubt den Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung den Wert ihrer Ausbildung im In- und Ausland verständlicher zu machen und stärkt ihren Abschluss.

Freundliche Grüsse

Barbara Jenni

Präsidentin Berufsbildungsrat

Olivier Mark

Präsident JardinSuisse

kaufmännischer verband

gemeinsam sind wir zukunft.

Per E-Mail Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV) -Vernehmlasssungsantwort des KFMV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung nehmen zu können.

Der Kaufmännische Verband ist die grösste schweizerische Berufsorganisation im kaufmännischbetriebswirtschaftlichen Umfeld und er ist Mitträger von über 20 Berufsbildnern in der Grundbildung und der höheren Berufsbildung. In der Funktion als Organisation der Arbeitswelt, aber auch als Bildungsanbieter und als nationaler Arbeitnehmerverband ist uns eine arbeitsmarktnahe Berufs- und Weiterbildung ein zentrales Anliegen.

Zu den einzelnen Punkten sowie weiteren relevanten Aspekten nehmen wir nachfolgend bei den entsprechenden Ziffern gerne detaillierter Stellung.

1. Einführung des Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Der Kaufmännische Verband Schweiz befürwortet die Einführung eines Bezeichnungsrechts, damit die Höheren Fachschulen und ihre Abschlüsse an Sichtbarkeit und Bekanntheit gewinnen können.

Es braucht dafür jedoch dringend eine Verknüpfung mit zusätzlichen institutionellen Kriterien, gerade im Hinblick auf die geplante Flexibilisierung des Weiterbildungsangebotes der Höheren Fachschulen (Punkt 4 der Vernehmlassung). Unseres Erachtens, soll die Anerkennung eines Bildungsganges nur als ein Kriterium unter mehreren, für den Bezeichnungsschutz der Höheren Fachschule als Institution dienen. Somit braucht es einen separaten Prozess für die Anerkennung von Bildungsgängen und die Anerkennung von Höheren Fachschulen als Institutionen («institutionelle Anerkennung light»). Die beiden Prozesse müssten jedoch eng miteinander verknüpft und vorhandene Synergien bei der Prüfung sollten selbstverständlich genutzt werden. Nur so können die Qualitätsstandards der Höheren Fachschulen erhöht und gesichert werden, um folglich die Bekanntheit von Höheren Fachschulen und ihren Bildungsgängen zu erhöhen und ihren Ruf zu verbessern. Aktuell liegt die Aufsicht über die

kaufmännischer verband

gemeinsam sind wir zukunft.

Höheren Fachschulen, die eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge oder Nachdiplomstudien HF anbieten, bei den Kantonen. Die Kantone dokumentieren gegenüber dem SBFI jedoch lediglich ihre Aufsichtsaktivitäten und bestätigen die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen der Höheren Fachschulen.¹ Es werden im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens jedoch keine näheren Informationen zur aktuellen Qualitätssicherung wiedergegeben, die das vorgeschlagene Vorgehen bekräftigen würden.

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Für die Förderung des Ansehens, u.a. auch im Zusammenhang mit internationaler Mobilität sowie der Förderung der Attraktivität der HF-Abschlüsse für (junge) Erwachsene, erachten wir die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» als sinnvoll.

Der Kaufmännische Verband hätte eine Lösung «Knüpfung an die NQR-Berufsbildung» bevorzugt, jedoch haben wir uns mit zweiter Priorität für die Einführung einheitlicher Titelzusätze pro Abschlusstyp ausgesprochen. Die vom Bundesrat vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor bzw. Master» würde im Vergleich zu den in Deutschland und Österreich verwendeten «Bachelor bzw. Master Professional» eine Sonderlösung darstellen Dieser Ansatz widerspricht klar der Zielsetzung, die Schweizer Abschlüsse der höheren Berufsbildung international verständlicher und vergleichbarer zu machen. Die Sonderlösung ist deshalb abzulehnen. Stattdessen ist eine Angleichung an das österreichische bzw. deutsche System mit der Verwendung von «Bachelor bzw. Master Professional» erstrebenswert.

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Der kfmv Schweiz befürwortet die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen.

Auch in der beruflichen Grundbildung oder an Gymnasien ist Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache verbreitet. Sie stärkt die internationale Ausrichtung der Schweizer Berufsbildung. Englisch ist in vielen Branchen Fachsprache und bereitet Absolvent:innen besser auf den globalen Arbeitsmarkt oder ein internationales Arbeitsumfeld vor. Zudem könnte Englisch als zusätzliche Prüfungssprache die Attraktivität der höheren Berufsbildung für internationale Studierende erhöhen und die Mehrsprachigkeit in der Schweiz fördern. Schliesslich spiegelt die Verwendung von Englisch die Realität wider, dass viele Unternehmen Englisch als Arbeitssprache nutzen. Die Einführung von Englisch bei eidgenössischen Prüfungen kann Relevanz und Internationalität der Schweizer Berufsbildung stärken. Die Einführung von Englisch als Prüfungssprache soll aber freiwillig sein und den OdAs überlassen werden, mit entsprechender Regelung in der Prüfungsordnung. Wie bei den Amtssprachen sollen aber prüfungsrelevante Aufwände (z.B. Übersetzungen) hierfür auch subventionsberechtig sein.

¹ Leitfaden HF Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen, SBFI (2017)

kaufmännischer verband

gemeinsam sind wir zukunft.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der h\u00f6heren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Grundsätzlich begrüssen wir eine Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der Höheren Fachschulen. Damit können HFs rascher auf neue oder veränderte Ausbildungsbedürfnisse des Arbeitsmarktes und Studierenden reagieren.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die bestehende Praxisorientierung und Arbeitsmarktnähe, die die höhere Berufsbildung (und damit die Nachdiplomstudien HF und neu auch Nachdiplomkurse (NDK) HF) auszeichnet, mit den geplanten Gesetzes- bzw. Verordnungsanpassungen beibehalten werden. Es sollten deshalb einheitliche Qualitätskriterien für alle Anbieter gelten. Dies betrifft insbesondere die Punkte der Zulassungen für ein NDS HF/NDK HF, die Lernstundendonation, inhaltliche Ausgestaltung für die Praxisorientierung, Prüfungsleistungen/Kompetenznachweise sowie Qualifikationsverfahren und ebenso Anrechenbarkeit und Vorleistungen. Unseres Erachtens ist es aber deshalb zielführend, eine «institutionelle Anerkennung light» siehe Punkt 1, einzuführen und durch den Bund zu kontrollieren. Nur so können die Qualitätsstandards der HFs erhöht und gesichert werden, um folglich die Bekanntheit von HFs und ihren Bildungsgängen zu erhöhen und ihren Ruf zu verbessern. Mit dem aktuell vorgeschlagenen Massnahmenpaket besteht in diesem Punkt die Gefahr, dass ohne regulatorische Vorgaben durch den Bund Bildungsgefässe vermischt werden und dies zu Doppelabschlüssen führen könnte. Es ist zudem mit gesetzlichen Vorgaben zu vermeiden, dass NDK HF oder NDS HF Abschlüsse an Nicht-Bestehende in anderen Bildungsgefässen verliehen werden. Damit würde der Ruf der HFs bei Bildungsnehmer:innen weiter geschwächt, was dem Ziel der Vorlage diametral widerspricht.

Freundliche Grüsse Kaufmännischer Verband Schweiz

Sascha M. Burkhalter

Melinda Bangerter



Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung – Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV): Stellungnahme von kibesuisse

Zürich, 4. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie den Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) eingeladen, zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie zur Berufsbildungsverordnung (BBV) beziehungsweise zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung zu nehmen. kibesuisse bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu dieser Vorlage zu äussern.

kibesuisse ist der gesamtschweizerische Fach- und Branchenverband für familienergänzende Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Tagesfamilien, schulergänzenden Tagesstrukturen/Tagesschulen und Kindertagesstätten. Er fördert den qualitativen und quantitativen Ausbau von bedarfsgerechten, bezahlbaren und professionellen Angeboten, engagiert sich für gute Rahmenbedingungen in der Branche und setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder ein. Bei all seinen Tätigkeiten stellt der Verband das Wohl und die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum.

Grundsätzliche Anmerkungen

kibesuisse begrüsst im Grundsatz die Verbesserungsabsichten zur Stärkung der höheren Berufsbildung und die entsprechenden Anpassungen im Gesetz und in der Verordnung. Die Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung wird allein durch die vier definierten Massnahmen aber nicht erreicht. Es braucht ein umfassenderes Bestreben (beispielsweise bei der Finanzierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen mit dem Ziel der Kostensenkung für Studierende) der gesellschaftlichen Tendenz zur Akademisierung zu begegnen und die Attraktivität der höheren Berufsbildung zu stärken. Dazu ist politischer Wille notwendig. Im erläuternden Bericht steht auf S. 5: «Es braucht für alle Abschlüsse auf Tertiärstufe vergleichbare Voraussetzungen hinsichtlich Finanzierung und gesellschaftlicher Anerkennung.» Mit den definierten Massnahmen wird diese Absicht für die höhere Berufsbildung nur teilweise erfüllt. Diese Massnahmen sind aber aus Sicht von kibesuisse mehrheitsfähig und gut abgestützt in der Verbundpartnerschaft der Berufsbildung. Einzig die Massnahme zur Flexibilisierung der Weiterbildung ist verbundpartnerschaftlich weniger breit abgestützt.

kibesuisse unterstützt den Konsens in der Verbundpartnerschaft, dass Lösungsansätze die gesamte höhere Berufsbildung – d. h. auch die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen – berücksichtigen müssen.

kibesuisse ist überzeugt, dass die Gesetzesvorlage die höheren Fachschulen aufgrund des Bezeichnungsschutzes besser sichtbar machen wird, die Attraktivität der höheren Berufsbildung durch die Titelzusätze gesteigert wird und die Abgrenzung zum Hochschulbereich erhalten bleibt. Die Steuerungslogik soll beibehalten werden. Das ist entscheidend für die Erhaltung der

kibesuisse

Arbeitsmarktorientierung von Abschlüssen der Berufsbildung. Die Möglichkeit, Prüfungen auf Englisch durchzuführen ist aus Sicht des Verbandes mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Eine Flexibilisierung der Weiterbildung wäre erwünscht und könnte ein Bedürfnis zahlreicher OdA erfüllen. Der vorgeschlagene Gesetzestext trägt aber in der vorliegenden Form nicht dazu bei, die Weiterbildung zu steuern. kibesuisse wehrt sich gegen eine zu starke Deregulierung der NDS HF und fordert entsprechend verbindliche Mindestvorschriften beziehungsweise eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene.

Bemerkungen zur Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

kibesuisse begrüsst es, dass die Sichtbarkeit der Anbieter von Bildungsgängen HF mit dem Bezeichnungsrecht erhöht und verbessert wird. Durch diese Gesetzesänderung wird die höhere Fachschule als Institution gestärkt. Zudem wird die Abgrenzung zu nicht-eidgenössisch anerkannten Bildungsangeboten deutlicher und für potenzielle Studierende wird die Einordnung der Angebote klarer.

kibesuisse unterstützt zudem das Vorgehen, dass die Steuerung der Bildungsgänge weiterhin über die Rahmenlehrpläne und nicht über eine Akkreditierung der Schulen erfolgt. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter können so gemeinsam breit abgestützte und eidgenössisch anerkannte Abschlüsse etablieren, die arbeitgeberseitig gefordert werden. Die Rückbindung der Bildungsgänge HF an die Organisationen der Arbeitswelt und damit an den Arbeitsmarkt ist ein zentrales Alleinstellungsmerkmal der Höheren Fachschulen.

kibesuisse möchte jedoch festhalten, dass die Sichtbarkeit der Höheren Berufsbildung insgesamt (auch die eidg. Prüfungen) gestärkt werden muss. Eine Marktverzerrung zugunsten der Höheren Fachschulen auf Kosten der Vorbereitungskurse für BP und HFP soll verhindert werden. Deshalb fordert kibesuisse ein Monitoring zur Entwicklung der Zahlen.

Bemerkungen zur Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Für kibesuisse als Verband in einem bedeutenden und systemrelevanten Berufsfeld sind die Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung, die Arbeitsmarktorientierung als Alleinstellungsmerkmal der gesamten Berufsbildung sowie die Erhaltung der aktuellen Steuerungslogik zentral wichtig.

Die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind in einer sich akademisierenden Gesellschaft attraktiv. Sie betonen die Tertiarität der Abschlüsse der höheren Berufsbildung und haben somit Signalwirkung. Als Titelzusätze und nicht als eigentliche Titel bleibt die spezifische Bezeichnung eines Abschlusses der höheren Berufsbildung erhalten. Das ist wichtig, um die spezifischen, am Arbeitsmarkt orientierten Bildungsangebote und entsprechende Abschlüsse zu erhalten. Die definierte Massnahme ist zugleich eine Annäherung und eine Abgrenzung zur Hochschulbildung. kibesuisse stuft das als Errungenschaft ein und unterstützt die Gesetzesvorlage grundsätzlich.

kibesuisse möchte weiter anmerken, dass die Umstellung auf die neuen Titelergänzungen kommunikativ sehr gut begleitet sein muss. Es ist zentral, dass alle Stakeholder die Idee hinter den Titelergänzungen sowie deren Anwendung im Einzelfall verstehen. Das Gesetz sieht gegen Zuwiderhandlung bzw. bei unzulässiger Verwendung eines Titelzusatzes entsprechend Sanktionen vor. Diesen Artikel begrüsst der Verband explizit. Er ist wichtig, um die Absicht des

Titelzusatzes mit der bereits erwähnten Signalwirkung zu fördern und die höhere Berufsbildung von der Hochschulstufe abzugrenzen.

Bemerkungen zur Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

kibesuisse begrüsst die Initiative des Bundes, eine Gleichbehandlung auf der Tertiärstufe einzuführen. Indem sie den Anforderungen der Branchen, die einen hohen Anteil an englischsprachigem Personal beschäftigen oder international ausgerichtet sind, gerecht wird, würde diese Änderung auch die Sichtbarkeit und Attraktivität der höheren Berufsbildung insgesamt stärken. Die Einführung von Englisch als Prüfungssprache zeigt zudem eine Offenheit und den Willen, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten, was entscheidend ist, um hochqualifizierte Talente anzuziehen und zu halten. Dies würde die Eingliederung von ausländischen Arbeitskräften fördern, die keine der Landessprachen sprechen, was kibesuisse mit Blick auf den allgemeinen Fachkräfte- und Personalmangel natürlich begrüsst.

Bemerkungen zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

kibesuisse begrüsst die Initiative zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF). Der Verband fordert jedoch, dass mehrere wesentliche Punkte klar definiert und eingehalten werden. Ohne klare Regeln kann kibesuisse das vorgeschlagene Vorgehen nicht unterstützen, da es die Qualität und Gerechtigkeit des Bildungssystems gefährden könnte.

Erstens sollen neue Weiterbildungsangebote HF ausschliesslich von höheren Fachschulen (HF) angeboten werden dürfen, um deren Qualität und Konsistenz mit den eidgenössisch anerkannten Abschlüssen sicherzustellen. Dies ist besonders wichtig im Sozialbereich, wo mit vulnerablen Personengruppen gearbeitet wird. Es liegt im öffentlichen Interesse, qualitativ hochwertige Ausbildungen anzubieten, um die Sicherheit und Effizienz in diesem Bereich zu gewährleisten.

Zweitens müssen die Bedingungen für die Weiterbildungsangebote der Höheren Fachschulen klar definiert und im Voraus in der Verordnung über Mindestvorschriften der höheren Fachschulen (MiVo-HF) geregelt werden. Falls unterschiedliche Angebotsniveaus entwickelt werden, muss auch deren Einstufung in der Mindestverordnung definiert und verbindlich geregelt sein. Daher fordert kibesuisse im Art. 29 Abs. 3bis, dass der Begriff «kann» durch «stellt [...] auf» ersetzt wird. Zudem soll erneut betont werden, dass dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Trägerschaften geschehen muss. In diesem Sinne sollte auch eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene in Betracht gezogen werden. Diese würde sicherstellen, dass die Anbietenden bestehender NDS HF ausreichend Zeit haben, sich schrittweise anzupassen, ohne dabei an Qualität zu verlieren. Gleichzeitig würde eine Übergangslösung den bestehenden Strukturen ermöglichen, sich zu aktualisieren und gleichzeitig hohe Standards aufrechtzuerhalten. Dadurch wird eine schrittweise Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote gefördert.

Drittens ist es entscheidend, dass Weiterbildungsangebote HF nicht in Konkurrenz zu den Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) stehen, insbesondere in Bereichen, in denen bereits BP oder HFP bestehen. Falls die Höheren Fachschulen neue, umfangreichere Weiterbildungsangebote wie beispielsweise die Weiterbildungen der Fachhochschulen mit CAS, DAS, MAS einführen, muss dies begründet werden und im Einklang mit den Organisationen der Arbeitswelt stehen. Eine Konkurrenz innerhalb der Branche würde das gesamte System

schwächen, was unbedingt vermieden werden muss. Die Einführung neuer Weiterbildungsangebote sollte darauf abzielen, ein Gleichgewicht zwischen allen formalen und non-formalen Angeboten zu wahren.

Durch die Integration dieser Empfehlungen ist kibesuisse überzeugt, dass die vorgeschlagene Flexibilisierung tatsächlich den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gerecht werden kann. Gleichzeitig bleibt die höhere Berufsbildung klar strukturiert. Der Verband ist der Ansicht, dass die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots sogar als Katalysator wirken könnte, um die Bekanntheit der höhere Berufsbildung insgesamt zu steigern – unter der Voraussetzung, dass klare und verbindliche Regeln eingeführt werden.

kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente. Gerne steht Ihnen der Verband für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse



Mesures visant à renforcer la formation professionnelle – Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : Prise de position de kibesuisse

Zurich, le 4 octobre 2024

Monsieur le Conseiller fédéral Parmelin Mesdames et Messieurs

Par courrier du 14 juin 2024, vous avez invité la Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant (kibesuisse) à prendre position sur la modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr), respectivement sur le paquet de mesures visant à renforcer la formation professionnelle. kibesuisse vous remercie de lui donner l'occasion de s'exprimer sur ce projet.

La fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant (kibesuisse) est l'association professionnelle nationale pour l'accueil de l'enfance dans les crèches, l'accueil familial de jour et l'accueil parascolaire. kibesuisse œuvre activement à la promotion et au développement, aussi bien qualitatif que quantitatif, de services professionnels, abordables et adaptés aux besoins. La fédération s'engage en faveur de l'amélioration des conditions-cadres pour la branche et défend les intérêts de ses membres. Dans toutes ses activités, la fédération place le bien-être et le développement positif des enfants au centre des préoccupations.

Remarques de fond

De façon générale, kibesuisse salue les objectifs visant à renforcer la formation professionnelle supérieure et les modifications afférentes dans le texte de loi et dans l'ordonnance. Les quatre mesures définies ne suffiront toutefois pas à accroître l'attrait de la formation professionnelle supérieure. Il faut pour cela un effort plus global (pour ce qui est par exemple du financement des filières de formation des écoles supérieures, dont le but doit être de faire baisser les coûts pour les étudiant-es) afin de contrer la tendance de notre société à l'académisation et renforcer l'attractivité de la formation professionnelle supérieure. Une volonté politique est indispensable pour y parvenir. Le rapport explicatif souligne à la p. 5 qu'il « faut des conditions identiques pour tous les diplômes du degré tertiaire en termes de financement et de reconnaissance sociale ». Avec les mesures qui sont définies, cet objectif ne sera que partiellement atteint pour ce qui est de la formation professionnelle supérieure. Du point de vue de kibesuisse, ces mesures sont toutefois susceptibles de réunir une majorité et sont bien soutenues par les partenaires de la formation professionnelle. Seule la mesure portant sur la flexibilisation de la formation continue (études postgrades EPG) bénéficie, nous semble-t-il, d'un moins large soutien au sein du partenariat de la formation professionnelle.

kibesuisse soutient le consensus prévalant au sein du partenariat de la formation professionnelle selon lequel les solutions possibles doivent prendre en compte l'ensemble de la formation professionnelle supérieure, y compris les examens et examens professionnels supérieurs fédéraux.

kibesuisse

Du fait de la protection de l'appellation, kibesuisse est convaincue que le projet de loi va conférer davantage de visibilité aux écoles supérieures, que l'attrait de la formation professionnelle supérieure va augmenter grâce aux compléments de titre et que la délimitation avec le domaine des hautes écoles se maintiendra. La logique de pilotage doit être préservée. Elle est essentielle pour que les diplômes de la formation professionnelle restent alignés sur les besoins du marché du travail. La possibilité de faire passer des examens en anglais constitue désormais, du point de vue de la fédération, une évidence. Une flexibilisation de la formation continue est souhaitable et pourrait répondre à un besoin de nombreuses OrTra. Le texte de loi proposé ne contribue pas, dans sa forme actuelle, à encadrer efficacement la formation continue. kibesuisse s'oppose à une déréglementation excessive des EPD ES et demande l'introduction de prescriptions minimales contraignantes et de la mise en place d'une solution transitoire au niveau législatif.

Remarques sur l'introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure » kibesuisse salue le fait que la visibilité des prestataires de filières de formation ES sera augmentée et améliorée avec le droit à l'appellation. Cette modification de la loi va renforcer les écoles supérieures en tant qu'institutions. De plus, la distinction avec les offres de formation non reconnues par la Confédération sera plus claire et le tri entre ces offres sera facilité pour les personnes qui envisagent une potentielle formation.

kibesuisse soutient également la démarche visant à maintenir le pilotage des filières de formation par le biais des plans d'étude cadres et non par celui d'une accréditation des écoles. Les organisations du monde du travail et les prestataires de formations sont ainsi à même d'établir ensemble des diplômes largement soutenus et reconnus au niveau fédéral, et qui sont exigés par les employeurs. Le lien qui unit les filières de formation ES aux organisations du monde professionnel, et donc au marché du travail, est une caractéristique unique essentielle des écoles supérieures.

kibesuisse souhaiterait cependant insister sur la nécessité de renforcer la visibilité de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble (examens fédéraux compris). Il faut éviter une distorsion du marché en faveur des écoles supérieures et au détriment des cours préparatoires EP et EPS. C'est pourquoi kibesuisse demande un suivi de l'évolution des chiffres.

Remarques sur l'introduction des compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure Pour kibesuisse, en tant que fédération active dans un champ professionnel majeur et d'importance systémique, le renforcement de l'attrait de la formation professionnelle supérieure, l'orientation vers le marché du travail en tant que caractéristique distinctive de la formation professionnelle dans son ensemble ainsi que le maintien de l'actuelle logique de pilotage sont absolument essentiels.

Dans une société qui tend à s'académiser, les compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » sont attractifs. Ils soulignent le caractère tertiaire des diplômes de la formation professionnelle supérieure et donnent ainsi un signal fort. Comme il s'agit de compléments de titre et non de titres proprement dits, cela ne modifie pas l'appellation spécifique d'un diplôme de la formation professionnelle supérieure. Cela est important pour préserver les offres de formation spécifiques, orientées vers le marché du travail, et les diplômes qui en relèvent. La mesure définie constitue à la fois un rapprochement et une distinction par rapport à la formation

des hautes écoles. kibesuisse considère cela comme un acquis et soutient le projet de loi sur le fond.

kibesuisse souhaite en outre souligner que la transition vers les nouveaux compléments de titre doit être très bien accompagnée en termes de communication. Il est essentiel que toutes les parties concernées comprennent l'idée qui sous-tend ces compléments de titre, de même que leur application dans des cas individuels. La loi prévoit des sanctions en cas d'infraction ou d'utilisation frauduleuse d'un complément de titre. Un article que la fédération kibesuisse salue expressément : il est important pour promouvoir l'objectif poursuivi avec le complément de titre et l'effet de signal déjà mentionné, et pour faire la distinction entre la formation professionnelle supérieure et le niveau des hautes écoles.

Remarques sur l'introduction de l'anglais comme langue d'examen complémentaire possible pour les examens professionnels et les examens professionnels supérieurs fédéraux

kibesuisse salue l'initiative de la Confédération visant à instaurer une égalité de traitement au sein du degré tertiaire. En répondant aux exigences des branches qui emploient une forte proportion de personnel anglophone ou qui sont orientées vers l'international, cette modification permettrait également de renforcer la visibilité et l'attractivité de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble. L'instauration de l'anglais comme langue d'examen démontre de plus une ouverture d'esprit et une volonté de s'affirmer face à la concurrence internationale, ce qui est essentiel pour attirer et retenir des talents hautement qualifiés. Cela favoriserait l'intégration de la main-d'œuvre étrangère ne maîtrisant aucune des langues nationales, ce qui est un développement positif pour kibesuisse, compte tenu de la pénurie généralisée de personnel qualifié et de professionnel·le·s dans la branche.

Remarques sur la flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études postdiplômes EPD ES)

kibesuisse salue l'initiative visant à flexibiliser l'offre de formation continue des écoles supérieures. La fédération demande toutefois que plusieurs points essentiels soient rigoureusement définis et respectés. En l'absence de règles claires, kibesuisse ne peut pas soutenir la démarche proposée, car elle risquerait de compromettre la qualité et l'équité du système de formation.

Premièrement, les nouvelles offres de formation continue ES doivent uniquement être proposées par des écoles supérieures afin d'assurer leur qualité et leur cohérence avec les diplômes reconnus au niveau fédéral. Cela est d'autant plus important dans le secteur social, où l'on travaille avec des groupes de personnes vulnérables. Il est dans l'intérêt public d'offrir des formations de base de qualité afin de garantir la sécurité et l'efficacité dans ce domaine.

Deuxièmement, les conditions en lien avec les offres de formation continue des écoles supérieures doivent être clairement définies et régulées en amont dans l'Ordonnance sur les conditions minimales des écoles supérieures (OCM ES). Si différents niveaux d'offres sont développés, leur classification doit également être définie dans l'Ordonnance et régulée de manière contraignante. Raison pour laquelle la fédération kibesuisse demande qu'à l'art. 29, al. 3bis le terme « peut » soit remplacé par « fixe », en précisant à nouveau que cela doit se faire en collaboration avec les organisations et organes compétents. Dans cette optique, une solution transitoire au niveau législatif devrait également être envisagée. Celle-ci garantirait que les prestataires d'EPD ES existantes aient suffisamment de temps pour s'adapter progressivement sans perdre en qualité.

En même temps, une solution transitoire permettrait aux structures existantes de se mettre à jour tout en maintenant des normes élevées. Cela favoriserait un développement progressif des offres de formation continue.

Troisièmement, il est crucial que les offres de formation continue ES ne fassent pas concurrence aux examens professionnels (EP) et aux examens professionnels supérieurs (EPS), en particulier dans les domaines où des EP ou des EPS existent déjà. Si les écoles supérieures devaient introduire de nouvelles offres de formation continue plus étendues, telles les formations continues des hautes écoles spécialisées avec les CAS, DAS, MAS, cela doit être justifiée et en accord avec les organisations du monde du travail. Une concurrence au sein de la branche risquerait de fragiliser l'ensemble du système, ce qui doit absolument être évité. L'instauration de nouvelles offres de formation continue doit au contraire avoir pour objectif de maintenir un équilibre entre toutes les offres formelles et non formelles.

En intégrant ces recommandations, kibesuisse a la conviction que la flexibilisation proposée pourra effectivement répondre aux besoins du marché du travail tout en garantissant le maintien d'une structure claire de la formation professionnelle supérieure. La fédération estime que la flexibilisation de l'offre de formation continue pourrait même avoir un effet catalyseur pour accroître la notoriété de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble, à condition que des règles claires et contraignantes soient introduites.

kibesuisse vous remercie de la prise en compte de ses demandes et arguments. La fédération se tient volontiers à votre disposition pour d'éventuelles questions ou d'autres discussions.

Avec nos meilleures salutations.

Franziska Roth, présidente de kibesuisse Maximiliano Wepfer, responsable de la communication politique de kibesuisse 8004 Zürich

 Geschäftsstelle
 T +41 44 211 40 11

 Ernastrasse 22
 info@ks-cs.ch
 www.ks-cs.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, **Bildung und Forschung WBF**

via eMail an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 25. September 2024

Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Stellungnahme von KS/CS Kommunikation Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Frau Egger, sehr geehrte Frau Nobs, Sehr geehrte Damen und Herren

KS/CS Kommunikation Schweiz möchte die Gelegenheit nutzen, sich als Prüfungsträgerin der Prüfungen in der Werbebranche an der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zu beteiligen. Gerne nehmen wir zum Entwurf der rechtlichen Grundlagen sowie zum erläuternden Bericht wie folgt Stellung:

KS/CS Kommunikation Schweiz begrüsst das Bestreben, die Attraktivität der höheren Berufsbildung zu erhöhen und unterstützt damit die Vorlage.

Vorbemerkung

KS/CS Kommunikation Schweiz ist der Dachverband der Schweizer Werbung. Daneben ist sie auch Prüfungsträgerin für die Prüfungen in der Werbebranche (eidg. Berufsprüfung Kommunikationsfachleute und höhere Fachprüfung Kommunikationsleiterin, Kommunikationsleiter) und vertritt die damit zusammenhängenden Interessen der Aus- und Weiterbildung in der Kommunikationsbrache, der Studierenden und der Personen, die einen Kommunikationsberuf ausüben. Sie setzt sich dafür ein, dass die eidgenössische Fachprüfung spezifisch auf die Anforderungen und Bedürfnisse der Branche ausgerichtet und so eine praxisgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Im Allgemeinen

KS/CS Kommunikation Schweiz begrüsst das Bestreben, die Attraktivität der höheren Berufsbildung zu erhöhen und unterstützt damit die Vorlage. Die höheren Fachschulen und Berufsbildungen nehmen eine wichtige Stellung im Bildungssystem und im Arbeitsmarkt ein, werden jedoch von der Öffentlichkeit zu wenig wahrgenommen. So ist der Handlungsbedarf auch akut: Seit einigen Jahren beobachtet KS/CS Kommunikation Schweiz bei den Prüfungen ein dramatischer Rückgang der Anmeldezahlen. Ohne eine Stärkung der Berufsprüfungen ist deren jährlichen Durchführung in Frage gestellt. Dies würde zu einem weiterführenden Verlust



von praktisch ausgebildeten Fach- und Führungskräften führen. Solange es an der Gleichwertigkeit der Berufsprüfungen in der Schweiz fehlt, wird der Trend zur akademischen Ausbildung weiter voranschreiten. So hat sich gemäss Bundesamt für Statistik der Anteil der Hochschulabsolventinnen und -absolventen seit 1996 bereits verdoppelt, was nicht im Sinne des Werkplatzes Schweiz sein kann. Weiter zeigt auch ein Blick in unsere Nachbarländer, dass die Schweiz in Bezug auf die Stärkung der Berufsbildung aktiv werden muss. So wurden z.B. in Deutschland und in Österreich die international anerkannten Titelbezeichnungen «Professional Master» und «Professional Bachelor» bereits eingeführt. Ohne Einführung der entsprechenden Titelzusätze würden die schweizerischen Berufsabgängerinnen und Berufsabgänger im internationalen Arbeitsmarkt massiv benachteiligt. KS/CS Kommunikation Schweiz unterstützt deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Starker Rückgang der Anmeldezahlen

- Die Anzahl an Absolvierenden der eidgenössischen Prüfung für Kommunikationsfachleute in der Deutschschweiz ist von über 100 Personen im Jahr 2014 auf sieben Personen im Jahr 2024 konstant gesunken. Schweizweit hat die eidgenössische Prüfung für Kommunikationsfachleute einen Rückgang von über 200 Anmeldungen auf weit unter 100 Anmeldungen erfahren.
- Bei den eidgenössischen höheren Fachprüfungen für «Kommunikationsleiterinnen und Kommunikationsleiter» sind die Anmeldezahlen von rund 50 pro Jahr auf rund zehn zurückgegangen.

Zu den geplanten Gesetzesbestimmungen

Mit den geplanten gesetzlichen Anpassungen könnte ein wesentlicher und dringend notwendiger Beitrag geleistet werden, dass die höhere Berufsbildung gestärkt wird. KS/CS Kommunikation Schweiz macht sich demnach dafür stark, dass das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule», die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache sowie eine Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen eingeführt und gesetzlich verankert werden, so wie dies nun in der Vorlage vom SBFI geplant ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Vera Baldo-Tschan, Leitung Public Affairs & Kommunikation bei KS/CS wenden: <u>baldo-tschan@ks-cs.ch</u>

Freundliche Grüsse

Mylun

Jürg Bachmann

Präsident KS/CS Kommunikation Schweiz

labmed.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

labmed Co-Präsidentin Katja Bruni, Karine Schreiber Kathrin Bauer, Ressort Berufsbildung Altenbergstrasse 29 Postfach 686 3000 Bern 8

Stellungnahme des Schweizerischen Berufsverbands der biomedizinischen Analytik und Labordiagnostik (labmed) zur Stärkung der höheren Berufsbildung mittels Schutzes der Bezeichnung «Höhere Fachschule» und der Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Stellungnahme labmed

Rückmeldung am: 02.10.2024

E-Mail Adresse: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Unterstützung des Vorschlags zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Der Schweizerische Berufsverband der biomedizinischen Analytik und Labordiagnostik (labmed) begrüsst das Massnahmenpaket und den Umsetzungsvorschlag für die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sowie den Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule HF». Die Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist von zentraler Bedeutung, um die Anerkennung und Wertschätzung dieser Abschlüsse in der Öffentlichkeit weiter zu erhöhen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen.

Bedeutung der Titelzusätze für den Beruf Biomedizinische Analytik HF

Für die Biomedizinische Analytik, die sich durch hohe fachliche Anforderungen und eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis auszeichnet, ist die Einführung der Titelzusätze von zentraler Bedeutung. Diese Titelzusätze werden nicht nur die Anerkennung und Sichtbarkeit unseres Berufes in der Öffentlichkeit erhöhen, sondern auch die Attraktivität innerhalb des Gesundheitswesens steigern. Insbesondere der Titel «Professional Bachelor» für das HF-Diplom und «Professional Master» für die eidgenössische Berufsprüfung signalisieren den hohen Ausbildungsstandard unserer Berufsleute.

Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule»

Wir unterstützen auch den Vorschlag, das Recht auf die Bezeichnung «Höhere Fachschule HF» gesetzlich zu verankern. Damit werden die Qualität und die Standards der Bildungsgänge gesichert und gefördert. Die Höheren Fachschulen spielen eine entscheidende Rolle bei der Ausbildung von Fachkräften in der biomedizinischen Analytik.

Zukunftsweisende Massnahmen für die Berufsbildung

Neben den Titelzusätzen und dem Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule» sind auch die geplanten Reformen zur Digitalisierung und Internationalisierung der Prüfungen zukunftsweisend. Insbesondere die Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen in englischer Sprache und digitalisiert anzubieten, wird den Zugang zu unserem Berufsfeld erleichtern und die internationale Mobilität unserer Berufsleute fördern.

Ausblick

Wir sehen in diesen Massnahmen eine Chance, die Position der höheren Berufsbildung insgesamt zu stärken und die Karrieremöglichkeiten für Fachkräfte in der biomedizinischen Analytik weiter auszubauen. Wir hoffen, dass die politischen Entscheidungsträger diese Vorhaben zügig vorantreiben und erfolgreich umsetzen, damit die neuen Regelungen möglichst bald in Kraft treten können.

labmed.

Schlusswort

Der Schweizerische Berufsverband der biomedizinischen Analytik und Labordiagnostik ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen einen entscheidenden Beitrag zur Weiterentwicklung der höheren Berufsbildung leisten werden. Wir sind bereit, diesen Weg aktiv zu unterstützen und die sich daraus ergebenden Chancen für unsere Berufsleute bestmöglich zu nutzen.

Bern, 28.09.2024

Schweizerischer Berufsverband der biomedizinischen Analytik und Labordiagnostik

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Katja Bruni, labmed Co-Präsidentin Karine Schreiber, labmed, Co-Präsidentin Kathrin Bauer, labmed Sektion Berufsbildung Von:
An:
Cc:

Betreff: TR: Vernehmlassung/consultation/consultazione: Änderung BBG und BBV – Modification LFPr et OFPr –

Modifica LFPr e OFPr

Datum: Mittwoch, 3. Juli 2024 09:09:39

Madame, Monsieur,

Je vous adresse les remarques de notre centre de formation concernant le projet de modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr), visant à renforcer la formation professionnelle.

Conditions Identiques pour les Diplômes du Degré Tertiaire

Je suis tout à fait d'accord avec l'importance d'avoir des conditions identiques pour tous les diplômes du degré tertiaire en termes de financement et de reconnaissance sociale. Votre projet vise à renforcer l'attrait de la formation professionnelle supérieure en Suisse en améliorant la notoriété, la visibilité et la reconnaissance sociale des écoles supérieures (ES) et de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble.

Appellation "École Supérieure" pour la formation ES

J'émet un doute sur l'acceptation de cette mesure par les hautes écoles spécialisées (HES).

Compléments de titre

Pour les compléments de titre qui devrait être introduit « Professional Bachelor » pour les diplômes ES et les examens professionnels fédéraux, et « Professional Master » pour les examens professionnels fédéraux supérieurs je crains également une résistance des milieux académiques. Voici quelques points de réflexion :

- Les examens professionnels fédéraux supérieurs, qui débouchent sur l'obtention d'un diplôme fédéral, visent à permettre aux professionnels d'acquérir la qualification d'expert dans leur domaine et à les préparer à des fonctions de direction. Toutefois, sur le marché du travail, notamment en dehors des PME, les fonctions dirigeantes accessibles avec ce type de diplôme restent limitées. Comme vous l'avez mentionné, les forces et l'attractivité des ES et de la formation professionnelle supérieure ne sont pas suffisamment perçues par le public. Je doute que le changement de titre suffise à améliorer cette perception. D'autres moyens de valoriser la formation professionnelle supérieure dans nos institutions devraient être envisagés.
- En principe, la préparation aux examens fédéraux se fait en cours d'emploi.
 Les cours préparatoires, non réglementés, font partie du marché de la formation continue. Bien que cette absence de réglementation soit bénéfique pour les ORTRA, elle pourrait poser un problème de reconnaissance des

- nouveaux titres dans le paysage des HES, où les règlements stricts sont la norme.
- Vous avez noté que les compléments de titre se limitent à un effet de « signal » sans conférer de droits supplémentaires en termes d'admission dans les hautes écoles, de reconnaissance des acquis ou de prétentions salariales.
 Cela pourrait être un frein pour encourager les apprenants à choisir la filière professionnelle plutôt que la filière académique, où il existe une réelle valorisation salariale.

Langue des examens

La possibilité d'organiser les examens fédéraux également en anglais, en plus des langues officielles (français, allemand, italien) est une bonne initiative. Cependant, si un apprenant demande un examen en anglais, qui prendra en charge les coûts supplémentaires d'organisation ? Il n'est pas prévu de financement supplémentaire dans votre document.

Flexibilisation des Études Postdiplômes (EPD ES)

La flexibilisation des études postdiplômes (EPD ES) est une mesure positive.

Impact sur l'Économie et la Société

Une meilleure reconnaissance des diplômes peut effectivement améliorer la satisfaction des diplômés, leur position sur le marché du travail et aider à répondre à la pénurie de main-d'œuvre qualifiée. Toutefois, sans une réelle valorisation salariale, comme mentionné plus haut, les nouveaux titres risquent de ne pas être plus attractifs qu'aujourd'hui.

Je vous remercie pour l'attention portée à mes remarques et reste à disposition pour toute discussion complémentaire.

Cordialement.

Pour l'équipe du service de la formation continue de la Ligue Pulmonaire Suisse.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Cordiali saluti Fachleitung Weiterbildung / Responsable de la formation continue / Responsabile della formazione continua

Aurore Geneens

LUNGENLIGA SCHWEIZ LIGUE PULMONAIRE SUISSE Sägestrasse 79 3098 Köniz Tel. +41 31 378 20 24



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung & Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung & Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Brugg, 31. Juli 2024

Zuständig: Petra Sieghart

Dokument: Stellungnahme Vernehmlassung:

Änderung BBG und BBV

Stellungnahme: Massnahmenpaket «Stärkung der Höheren Berufsbildung» sowie Änderung BBG und BBV

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer elektronischen Nachricht vom 14. Juni 2024 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit bedanken wir uns.

Die Attraktivität der höheren Berufsbildung ist für uns ausserordentlich wichtig und wir begrüssen daher dieses Massnahmenpaket. Das gilt insbesondere für die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule», wovon wir auch eine bessere Sichtbarkeit und eine klarere Abgrenzung zu anderen Bildungsanbietern erhoffen.

Ebenfalls wichtig finden wir die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung. Bisher fehlt es tatsächlich an Anerkennung und Bekanntheit der Abschlüsse und ihrer Titel in der Gesellschaft und im Ausland. Die Zuordnung der Abschlüsse zur Tertiärstufe wird zu wenig wahrgenommen. Von den nun vorgeschlagenen Zusätzen versprechen wir uns eine Aufwertung der Titel. Die Abgrenzung zu Hochschulabschlüssen ist aus unserer Sicht mit dem Zusatz «Professional» gut gelöst.

Von den anderen Vorschlägen ist unsere Branche weniger betroffen, mit den Vorschlägen sind wir aber grundsätzlich einverstanden.

Freundliche Grüsse

OdA AgriAliForm

Loïc Bardet Präsident Petra Sieghart Geschäftsleiterin

Tel: 056 462 54 40

www.agri-job.ch

Mail: info@agri-iob.ch



An das ED WBF Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Hrn. Bundesrat Guy Parmelin

Solothurn, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin (OdA AM) begrüsst die Möglichkeit einer Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung. Die OdA AM unterstützt die vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung der Höheren Berufsbildung vollumfänglich und nimmt zu drei der vier Punkte der Vorlage gerne Stellung.

Titelzusätze für die Höhere Berufsbildung (Stärkung der Abschlüsse)

Die OdA AM als Trägerorganisation des eidgenössischen Diploms für Naturheilpraktiker*Innen mit vier Fachrichtungen begrüsst diese Einführung von attraktiven Titelzusätzen für die Abschlüsse auf der Tertiärstufe. Insbesondre nachdem im nahen Ausland schon entsprechende Anpassungen vorgenommen wurden, ist es überfällig, die anspruchsvollen Ausbildungsabschlüsse der schweizerischen Höheren Berufsbildung ebenfalls mit Titelzusätzen anzupassen, um mögliche Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Da auch in der Schweiz immer mehr internationale Firmen tätig sind, machen die Vorschläge für den Titelzusatz «Professional Bachelor» für Abschlüsse der eidgenössischen Berufsprüfungen und Bildungsgänge von Höheren Fachschulen sowie den Titelzusatz «Professional Master» für den Abschluss durch eidgenössische Höhere Fachprüfungen durchaus Sinn. Die OdA AM erwartet diesbezüglich eine deutlich erhöhte Sichtbarkeit, Bekanntheit und Verständlichkeit der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung. Die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen taxieren wir mit der ausdrücklichen Vorgabe als Zusatz zu den Berufstiteln als ausreichend sichergestellt.

Wir begrüssen deshalb ausdrücklich, die Anpassungen der Artikel 44a und 63b im Berufsbildungsgesetz (BBG) sowie die Möglichkeit den bisherigen erworbenen Titel nach Inkrafttreten der Gesetzesvorlage ebenfalls anpassen zu können.

Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die OdA AM ist mit der Vorlage einverstanden, welche bezweckt, Englisch als mögliche (optionale) zusätzliche Prüfungssprache neben den drei Amtssprachenrechtlich zu verankern und damit

vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs zu schaffen. Damit können wie vorgesehen die OdA's bei einem sachlich nachvollziehbaren Bedarf in der Branche reagieren und Prüfungen auch auf Englisch anbieten. Die OdA AM hat allerdings gewisse Bedenken, dass in ihrer Branche (Naturheilpraktiker*Innen mit eidg. Diplom) gewisse Kreise mit initial ausländischen Ausbildungen auf die Einführung der optionalen Prüfungssprache Englisch drängen könnten. Die Ergänzung des Art. 28, Abs. 1bis im BBG muss deshalb so formuliert sein, dass daraus kein Recht für die entsprechende Ergänzung der Prüfungsordnung abgeleitet werden kann durch Gruppierungen die nicht in der Prüfungsträgerschaft organisiert sind.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots (Nachdiplomstudien NDS HF)

Die OdA AM begrüsst die Möglichkeit, dass mit dieser Gesetzesvorlage zukünftig Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen keine einzelne Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen. Die höheren Fachschulen erhalten damit tatsächlich mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Weiterbildungsangebote und die entsprechenden Vorgaben können anhand der Rahmenbedingungen in den Mindestvorschriften (MiVo-HF) definiert werden. Wir sind daher für die Schaffung der Art. 29 Abs 3, sowie Absatz 3bis.

Freundliche Grüsse

Simeon Brülisauer Präsident OdA Alternativmedizin Markus Senn Leiter Politische Kommission

Mashis Pen



vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Solothurn, 27.09.2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung Stellungnahme der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die OdA KT als Prüfungsträgerschaft der Höheren Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen vertritt mit jährlich 130 Absolvent*innen die Interessen von rund 7'000 Praktizierenden der KomplementärTherapie in der Schweiz und engagiert sich für die Positionierung und Stärkung der höheren Berufsbildung und insbesondere der eidgenössischen Prüfungen. Mitglieder der OdA KT sind 28 Berufs- und Methodenverbände, die hinter der folgenden Stellungnahme stehen:

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Grundsätzlich befürwortet die OdA KT die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master», um die Attraktivität von Abschlüssen der höheren Berufsbildung im Inland zu erhöhen und ein wichtiges Signal hinsichtlich der Stärkung des dualen Bildungssystems zu setzen. Die englischen Titel Bachelor und Master sind in der Gesellschaft sowie im Arbeitsmarkt anerkannt und gut verankert. Eine Einführung dieser Begrifflichkeiten für Abschlüsse der höheren Berufsbildung in Kombination mit dem entsprechenden Hinweis «Professional», welcher auf die starke Arbeitsmarktorientierung hinweist, erachten wir deshalb als Mehrwert. Ebenfalls wird damit ein wichtiges Zeichen hinsichtlich der Qualität der schweizerischen Berufsbildung gegenüber dem ausländischen Arbeitsmarkt gesetzt. Es fördert die internationale Mobilität und leistet einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit von schweizerischen Arbeitnehmenden auf ausländischen Arbeitsmärkten.

Die vom Bundesrat vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor bzw. Master» würde im Vergleich zu den in Deutschland und Österreich verwendeten «Bachelor bzw. Master Professional» jedoch eine Sonderlösung bedeuten. Dieser Ansatz widerspricht klar der Zielsetzung, die Schweizer Abschlüsse der höheren Berufsbildung international verständlicher und vergleichbarer zu machen. Die Sonderlösung ist deshalb abzulehnen. Stattdessen ist eine Angleichung an das österreichische bzw. deutsche System mit der Verwendung von «Bachelor bzw. Master Professional» erstrebenswert. Gemäss Vernehmlassungsvorlage sind die englischen Übersetzungen der Titel bzw. Titelzusätze nach wie vor nicht geschützt. Im Sinne der internationalen Arbeitsmobilität sollten aber auch die erworbenen englischen Titel(zusätze) als geschützt gelten, analog zu den Titeln in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.

Die OdA KT steht der Vergabe der genannten Titelzusätze aber auch kritisch gegenüber. Die stark praxisorientierten Abschlüsse und Bildungsgänge der höheren Berufsbildung sollten auf keinen Fall akademisiert werden, da die Praxisnähe ihre Besonderheit darstellt. Die höhere Berufsbildung baut auf der beruflichen Erfahrung auf. Sie kombiniert Unterricht und Berufspraxis miteinander und stellt so das duale System der Berufsbildung auch auf der Tertiärstufe sicher. Die klare Haltung des SBFI, dass an die Titelzusätzen keine weiteren Erwartungen oder Wirkungen zu knüpfen seien, möchten wir als Prüfungsträgerschaft bekräftigen. Es darf durch die Einführung der Titelzusätze keinesfalls ein Akademisierungsdruck entstehen. Die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen ist sicherzustellen, damit die Differenzierung der Bildungsgefässe und die Transparenz über die Bildungswege gewährleistet bleiben.

Die Titelzusätze könnten auch für Verwirrung sorgen, liegen die Bezeichnungen "Professional Master" und "Master" und "Professional Bachelor" und "Bachelor" doch sehr nahe beieinander. Leicht kann das entscheidende Wort "Professional" überlesen oder gar weggelassen werden. Auch wenn Sanktionen bei missbräuchlicher Verwendung der Titel vorgesehen sind, bezweifelt die OdA KT die Durchführbarkeit von diesbezüglichen Kontrollen.

Auch in der allgemeinen "Titelflut" sieht die OdA KT eine gewisse Gefahr, die insgesamt zu einer **Abwertung der Bezeichnungen "Master" und "Bachelor"** führen könnte.

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die OdA KT befürwortet die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Englisch ist in vielen Branchen Fachsprache und wird von vielen Unternehmen als Arbeitssprache genutzt. Die Einführung von Englisch bei eidgenössischen Prüfungen würde die Relevanz und Internationalität der Schweizer Berufsbildung stärken.

Die Entscheidung über die Einführung von Englisch als Prüfungssprache soll jedoch freiwillig sein und den einzelnen OdA über eine entsprechende Anpassung der Prüfungsordnung überlassen werden. Die Aufwände in Zusammenhang mit der Einführung und Durchführung einer englischen Prüfung müssten vom Bund analog zu den Amtssprachen subventioniert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andrea Bürki

Präsidentin OdA KT

andrea Rushi



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, XX. September 2024

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung, Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung zu nehmen. Für die OdA BuG als nationalen Dachverband einer Branche, deren Fachund Führungskräfte vornehmlich aus der Berufsbildung hervorgehen, ist die Positionierung der höheren Berufsbildung von zentralem Interesse. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung durch geeignete Rahmenbedingungen faire Wettbewerbschancen im In- und Ausland erhalten.

I Über die OdABuG

Die OdA Bewegung und Gesundheit ist verantwortlich für die Berufsbildung der gesundheitswirksamen Bewegungsberufe in der Schweiz. Sie setzt sich zusammen aus Arbeitgeberverbänden und Verbänden der Bildungsorganisationen der Bewegungsbranche. Die OdA BuG bildet das Netzwerk für Berufsbildung in der Verbundpartnerschaft mit Bund und Kantonen.

Die OdA BuG setzt sich aus den Arbeitgeberverbänden BGB (Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz), SFGV (Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenterverband) und swiss activ (Interessengemeinschaft Fitness Schweiz) sowie den Verbänden der Aus- und Weiterbildungsinstitutionen SVBO (Schweizerischer Verband der Bildungsorganisationen im Fitnessbereich) zusammen.

Ebenso sind der SPTV (Schweizerischer Personal Trainer Federation) und Fitness Classification in der OdA BuG vertreten

II Beurteilung der Vorlage

Die OdA BuG unterstützt das Anliegen einer besseren Positionierung der höheren Berufsbildung, die mit dem Massnahmenpaket erreicht werden soll. Obwohl der berufsbildende Weg laut Bundesverfassung Art. 61a die gleiche gesellschaftliche Anerkennung verdient wie der allgemeinbildende Weg, sind die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsausbildung aktuell im wirklichen Arbeitsleben mit diversen Nachteilen konfrontiert. Daher braucht es dringend faire Wettbewerbsbedingungen.

III Zu den einzelnen Massnahmen

1. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Die OdA BuG unterstützt mit besonderem Nachdruck die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss Art. 44a BBG der Vernehmlassungsvorlage. Unseres Erachtens besitzt diese Massnahme besondere Bedeutung für die bessere Positionierung der höheren Berufsbildung und vor allem faire Wettbewerbsbedingungen bei den Absolventinnen und Absolventen in unserem Arbeitsmarkt. Für die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung ist es schwierig, den Wert ihrer Ausbildung überall verständlich zu machen. Das gilt insbesondere im Ausland, aber auch gegenüber international geprägten Firmen und Personalverantwortlichen in der Schweiz.

Die Erfahrung der betroffenen Absolventinnen und Absolventen eines eidg. Fachausweises (Spezialist Bewegungs- und Gesundheitsförderung) oder eines eidg. Diploms (Experte Bewegungs- und Gesundheitsförderung) zeigen oftmals klare Benachteiligungen und Abweisungen aufgrund von nicht verstandenen Niveau-Zugehörigkeiten oder Nichterkennung der Einstufungssystematik.

Den im Zuge der Diskussion vorgebrachten Vorwurf, die Massnahme entlehne Titel aus dem Bologna-System der Hochschulen, kann die OdA BuG nicht nachvollziehen. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» kommunizieren unmissverständlich, dass es sich um Abschlüsse der Tertiärstufe handelt, weshalb eine Verwechslung ausgeschlossen werden darf.

Besonders zu erwähnen ist, dass unsere Nachbarländer mit Berufsbildungstradition Deutschland und Österreich diese Massnahme bereits vor einigen Jahren eingeführt haben. Dadurch haben Berufskollegen/innen aus diesen Ländern einen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt gegenüber der unsrigen.

Eine besondere Benachteiligung besteht durch die Beschulungen von ausländischen Anbietern in der Schweiz, welche den Titelzusatz Bacholer anbieten und dadurch die von der OdA BuG erarbeiteten und geförderten staatlichen Abschlüsse konkurrenzieren und gefährden.

Diese Lehrgänge, welche nicht auf den Schweizer Markt ausgerichtet sind, und auf welche die Branche keinerlei Einfluss auf die Lerninhalte hat, sind irreführend und verzerren das Berufsbild stark.

Besonders störend dabei ist, dass diese Abschlüsse von den Absolventen als gleichwertig angesehen werden und so Absolventen in die falsche Richtung geführt werden.

2. Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

Die OdA buG unterstützt die vorgesehene Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (Art. 29a). Der Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule» entspricht einem Anliegen der vom Parlament angenommenen Motionen «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) sowie «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392).

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die OdA BuG unterstützt die gemäss Art.28 1bis BBG der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durchzuführen. Dies entspricht dem, was für andere Qualifikationen auf der Tertiärstufe bereits Praxis ist, und erweitert Arbeitsmarkt nahen Spielraum bei der Prüfungsgestaltung gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Branchen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ur\$ Rüegsegger

Co-Präsident Oda Bug



vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ort, Datum: Bern, 04.10.2024 Direktwahl: 031 380 88 80

Ansprechpartnerin: Alexandra Heilbronner E-Mail: alexandra.heilbronner@odasante.ch

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV): Stellungnahme OdASanté

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung zu nehmen. OdASanté unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung (HBB).

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen.

Zu ihren Mitgliedern zählt sie:

- die nationalen Arbeitgeberverbände H+ Die Spitäler der Schweiz, ARTISET, die Spitex Schweiz und die Schweizerische Zahnärztegesellschaft SSO,
- die nationalen Berufsorganisationen SBK Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, den Schweizerischen Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT, die Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV,
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK),
- sowie die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit.

Allgemeine Bemerkungen

OdASanté unterstützt das Ziel des Bundesrates, die Attraktivität der höheren Berufsbildung generell zu stärken. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ist es notwendig, dass wir über eine attraktive Berufsbildung mit entsprechend attraktiven Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügen. Daher erachten wir das Massnahmenpakt zur Stärkung der höheren Berufsbildung als äusserst wichtig. Wir beobachten mit Sorge, dass die höhere Berufsbildung in der Bildungslandschaft gegenüber den Hochschulen zunehmend an Attraktivität verlieren. Dies zeigt sich unter anderem in der Entwicklung einiger Abschlüsse bei den höheren Fachprüfungen und den Berufsprüfungen, welche mit CAS, DAS und MAS konkurrieren.

Die Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung müssen jedoch zwingend an den Bildungs- und Fachkräftebedarf in der Branche angepasst werden. In der aktuellen Vorlage sehen wir zwei Massnahmen als wichtig, aber die Umsetzung erscheint uns als äusserst problematisch. Zum einen geht es um die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» zum anderen um die Flexibilisierung der Nachdiplomstudiengänge NDS HF. Per se sind diese Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung relevant. Um aber die gewünschte Wirkung zu entfalten, benötigen beide Massnahmen eine sorgfältige Risikoabwägung und bzw. oder eine branchenspezifische Umsetzung, andernfalls sehen wir die Gefahr, dass die Massnahmen das Gegenteil bewirken und die höhere Berufsbildung im Gesundheitsbereich geschwächt wird.





OdASanté:

- 1. unterstützt die Einführung des Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen»;
- 2. unterstützt die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» für die Abschlüsse der Höheren Fachschulen sowie den Titelzusatz «Professional Master» für die eidg. Diplome;
- 3. OdASanté beantragt dem Bundesrat, für die eidgenössischen Fachausweise generell auf den Titelzusatz «Professional Bachelor» zu verzichten:
- 4. unterstützt die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei den eidg. Berufsprüfungen und höheren eidg. Fachprüfungen;
- 5. fordert eine auf Gesetzesstufe festgelegte Ausnahmeregelung für die NDS HF Anästhesie-, Intensiv- sowie Notfallpflege, welche eine nationale Reglementierung ermöglicht.

1. Einführung Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Anlässlich der Konsultation des SBFI im Juni 2023 haben wir unsere Bedenken zu den Titelzusätzen klar geäussert und für eine Branchenlösung plädiert. Leider wurde diese Stellungnahme, sowie die entsprechenden Stellungnahmen unserer Mitglieder in der jetzigen Vorlage nicht adäquat berücksichtigt. Dies zeigt sich im erläuternden Bericht auf S. 17, wo steht, dass die Akteure der Berufsbildung die Einführung der Titelzusätze klar gewünscht haben. Weiter steht auf S. 17, dass nur die VertreterInnen der höheren Fachschulen eine Differenzierung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» für die beiden Abschlusstypen anregen. Diese Aussagen sind in Bezug auf die Gesundheitsbranche nicht zutreffend und daher irreführend.

Die HBB ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Die HBB ermöglicht die Weiterqualifikation von gut ausgebildeten Fachpersonen zu Spezialistinnen / Spezialisten, die aufgrund ihrer Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt sehr nachgefragt sind.

Die höhere Berufsbildung verfügt mit dem Eidg. Fachausweis, dem Eidg. Diplom sowie dem Abschluss an einer Höheren Fachschule, welcher auf einem eidg. Rahmenlehrplan basiert, über drei unterschiedliche Abschlusstypen. Wir sehen daher eine grosse Problematik darin, dass für dieses dreistufige System nur zwei Titelzusätze vergeben werden. Wir sind uns bewusst, dass es Branchen gibt, in welchen auf HBB-Stufe nur zwei Abschlüsse geführt werden. Trotzdem sind wir der Meinung, dass der gleiche Titelzusatz für zwei unterschiedliche Abschlüsse eher zu einer Verwirrung, denn zur Stärkung der HBB führt. Diesbezüglich sehen wir eine grosse Gefahr der Verwässerung und dass die Abschlüsse auf der Stufe HF an Attraktivität verlieren. Daher lehnen wir den Titelzusatz «Professional Bachelor» für die Berufsprüfung ab. Unsere generelle Ablehnung kommt daher, dass wir uns unter den Branchen eine gleiche Logik, zumindest, in den Titelzusätzen wünschen. Dass diese beiden Abschlusstypen nicht dem gleichen Niveau entsprechen, zeigt sich schon daran, dass die Einstufung im NQR unterschiedlich ist. In den meisten Fällen sind die Eidgenössischen Fachausweise auf der Stufe 5, während die HF-Abschlüsse auf der Stufe 6 eingestuft sind. Die Abschlüsse an den höheren Fachschulen weisen eine umfassendere und allgemeinere Berufsbildung aus. Während die Berufsprüfung eher eine erste Spezialisierung, im Sinne einer fachlichen Vertiefung, aufbauend auf dem EFZ, darstellen.

Anhand des Gesundheitswesens möchten wir die Folgen der gleichen Titelzusätze für unterschiedliche Profile aufzeigen. So befürchten wir, dass es zu Unklarheiten im Arbeitsalltag aufgrund der gleichen Titelzusätze kommen kann, namentlich bei der Fachfrau / dem Fachmann Langzeitpflege und Betreuung FA und der / dem diplomierten Pflegefachfrau/fachmann HF. Dies würde die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF nicht stärken, sondern verringern; und damit die Ziele der aktuellen Ausbildungsoffensive unterlaufen.



Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind. Titelzusätze haben auch bei Patient:innen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz Professional Bachelor eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger einzuschätzen, welche Berufspersonen welche Kompetenzen haben.

2. Bezeichnungsschutz/-recht HF für die höheren Fachschulen

Der Umsetzungsvorschlag berücksichtigt das Anliegen, die Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen als Institution zu erhöhen. Er entspricht auch der Zielsetzung, keine Bereinigung der Anbieterstruktur auszulösen und stellt eine schlanke und schnell umsetzbare Lösung dar.

3. Englisch als mögliche Sprache für die Eidg. Prüfungen (BP und HFP)

OdASanté unterstützt die vorgesehene Möglichkeit, dass eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durgeführt werden können.

4. Deregulierung der Nachdiplomstudiengänge (NDS HF)

Kritisch sehen wir auch die vierte vorgeschlagene Massnahme, welche die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung für Nachdiplomstudien HF vorsieht.

Unsere Kritik betrifft zum einen das Vorgehen, da diese Massnahme dem Paket kurzfristig hinzugefügt wurde. Eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen war daher ebenso wenig möglich wie die Erarbeitung konkreter Alternativen. Die globale Aussage des erläuternden Berichts, Seite 2, dass die vorgestellten Massnahmen «in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden sind», trifft unserer Meinung nach nicht zu. OdASanté empfindet daher die Darstellung der Ausgangslage in diesem Punkt als irreführend und fordert, dass der Bund in erläuternden Berichten ein korrektes Bild des Vorlaufes vermittelt.

Die Nachdiplomstudiengänge Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN) beruhen auf einem eidg. Rahmenlehrplan, welcher die Qualität der Ausbildung in Praxis und Schule gewährleistet. Aus Sicht der Patientensicherheit ist für diese Weiterbildungen auch in Zukunft eine duale Ausbildungsform mit einem nationalen Curriculum notwendig, wodurch auch in der Praxis eine klar formalisierte Begleitung / Betreuung sichergestellt ist.

Die Absolvent:Innen dieser Weiterbildungen sind in allen drei Bereichen (Anästhesie, Intensivstation, Notfall) in vulnerablen Situationen tätig und Patientinnen und Patienten jeglichen Alters vertrauen auf ihre hohe Fachkompetenz und ihr Können. Eine Überführung dieser Abschlüsse in ein anderes Bildungsgefäss (Vorschlag SBFI HFP) unterliegt daher einem hohen öffentlichen Interesse, da die Patienten- wie auch die Versorgungssicherheit gefährdet sind. Es braucht daher vor einer Überführung einen konkret ausgearbeiteten Vorschlag, wie die heutigen NDS in einen neuen Bildungstyp konzipiert werden können, damit die dringend aufrechtzuerhaltenden Kriterien erfüllt werden können. Es ist zwingend notwendig, dass die erforderliche Sicherheit und Qualität bei diesen hoch komplexen und risikoreichen Versorgungsleistungen aufrechterhalten werden können und dass diese Weiterbildungen ihre Attraktivität behalten.

Daher fordert OdASanté mit seinen Mitgliederverbänden vom Bundesrat, dass auf Gesetzesstufe eine Ausnameregelung für die NDS HF AIN festgesetzt wird. Wir fordern die Beibehaltung des Rahmenlehrplans und der eidg. Anerkennung der NDS HF AIN, bis sichergestellt ist, dass die Qualitätsanforderungen und weiteren Bedingungen auch im Gefäss der HFP umgesetzt werden können. Auch sollen die heutigen Ausbildungsinstitutionen diese Weiterbildungsgänge weiterhin anbieten dürfen.

Nur so kann garantiert werden, dass die Abschlüsse in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege in bestehender Qualität aufrechterhalten werden können. Dazu sind eine gesamtschweizerische Lösung und ein interkantonal koordiniertes Vorgehen anzustreben.



Zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Berufsbildungsgesetz:

Neu Art. 28 Abs. 1bis:

Zustimmung

Neu Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5:

Wir anerkennen, dass durch diese Änderung die höheren Fachschulen mehr Flexibilität in der Gestaltung ihrer Weiterbildungsangebote erhalten.

Bezugnehmend auf unseren Kommentar oben, möchten wir jedoch festhalten, dass durch den Wegfall der eidgenössischen Anerkennung der Nachdiplomstudien die Qualität und Attraktivität der NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege gefährdet ist. Gemäss erläuterndem Bericht, Seite 20, wären diese Nachdiplomstudien «im formalen Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung besser aufgehoben». Der Bericht führt weiter aus, dass die Überführung mit relativ geringem Aufwand verbunden wäre. Diesbezüglich möchten wir festhalten, dass die bisherige Form der NDS HF AIN und die mögliche neue Form einer HFP sich in der Logik stark unterscheiden. Während die NDS HF AIN im Rahmenlehrplan auch die Bildungsorganisation regeln (siehe dazu auch erläuternden Bericht, Seite 6 ff), geht es bei den Output gesteuerten HFP mehr darum, dass die Wegleitungen sich auf die zu erreichenden Kompetenzen beziehen und in Bezug auf den Weg, sprich praktische Ausbildung, keine Vorgaben machen.

Es braucht daher in diesem Artikel eine Ausnahmeregelung für die NDS HF AIN und die entsprechenden Bildungsorganisationen. Nur so kann sichergestellt werden, dass zukünftige Generationen von Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflegenden in der erforderlichen Qualität ausgebildet werden können und dass diese Weiterbildungen ihre Attraktivität nicht verlieren.

Weiter möchten wir an dieser Stelle auf eine brancheninterne Analyse hinweisen, welche von den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften, den Pflegeverbänden, dem SBK, der GDK sowie H+ erstellt wurde. Diese Analyse zeigt auf, dass eine voreilige Entscheidung zu massiven Schäden führen kann (Anhang 1).

Wir verweisen ebenfalls auf die Antworten des SBK, der SGI, Notfallpflege Schweiz und der SIGA, die dem BR im Rahmen dieser Vernehmlassung vorliegen.

Neu Art. 29a Bezeichnungsrecht:

Zustimmung

Neu Art. 44a Titelzusätze:

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, lehnt OdASanté den Titelzusatz «Professional Bachelor» an Inhaber:Innen eines eidg. Fachausweises ab.

Neu Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Keine Einwände

Neu Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Keine Einwände



Neu Art. 73

Keine Einwände

Berufsbildungsverordnung (BBV)

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2bis 2ter

Keine Anmerkungen

Art. 77 und Art. 78

Keine Einwände

Abschliessende Bemerkung

OdASanté verweist auf den erläuternden Bericht, Seite 14, wo weitere Massnahmen zur Stärkung der Berufsbildung formuliert sind. Unter anderem steht da, dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen gefördert werden soll. Es soll die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöht sowie die Komplementarität der Angebote verbessert werden. Aufgrund der verschiedenen Interessen und Regulatorien sehen wir hier, dass ein «Adressieren» alleine nicht genügt. OdASanté verweist dazu auf die Vernehmlassungsantwort zum GesBG im Rahmen der 2. Etappe der Pflegeinitiative, wo wir fordern, dass der neue Artikel 12 Abs. 2 Bst. a und h noch zwingend mit einem Absatz 2^{bis} zu ergänzen ist, in welchem geregelt wird, dass der Bundesrat den Zugang zum Masterstudiengang aus der HBB (mit unterschiedlicher Dauer von HF bzw. HFP/NDS HF) verbindlich regelt und die betroffenen Akteure der Berufsbildung und des Hochschulbereichs (OdASanté, swissuniversities) dabei einbezieht.

Ziel dabei muss sein, dass die Zulassung gegenüber heute deutlich verkürzt wird. Der neu festzulegende Weg ist auf die wesentlichen fehlenden Kompetenzen zu verkürzen. Er würde somit zu attraktiveren und für die Deckung des Versorgungsbedarfs dringend nötigen Entwicklungsmöglichkeiten und einer höheren Verweildauer im Beruf führen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anne-Geneviève Bütikofer Präsidentin OdASanté

D. B - William

Alexandra Heilbronner Geschäftsführerin OdASanté

Beilage

Chancen- und Risikoanalyse der NDS HF AIN versus HFP



Übergreifende Chancen- und Risikenalyse mit Forderungen, AIN

Am 29.8. 2024 earbeiteten folgende Personen die in diesem Dokument festgehaltenen Risiken, Forderungen und Chancen im Zusammenhang mit der geplanten Flexibilisierung der NDS HF (BBG Änderung Art. 29 Abs 3, 3^{bis} und 5). Die Liste der Risiken und Forderungen ist nicht abschliessend, enthält aber zentrale Forderungen, die für die künftige Positionierung der aktuellen NDS HF AIN erfüllt sein müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob die künftigen NDS HF AIN in ihrem bisherigen, aber flexibleren Gefäss NDS HF bleiben oder ob sie in eine höhere Fachprüfung geführt würden. In jedem Fall sind Ausnahmen erforderlich, die seitens Gesetzgeber autorisiert und festgehalten sein müssen.

- Michèle Giroud (Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege SIGA/FSIA)
- Suzanne Reuss, Urs Eichenberger, Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin SSAPM
- Dirk Becker und Petra Tobias (Notfallpflege Schweiz)
- Mark Marston, Marie-Noelle von Allmen, Cornelia Krusius (Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin)
- Paola Massarotto, Präsidentin der EK RLP NDS HF AIN
- Annette Grünig, GDK
- Yvonne Ribi und Christine Bally (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK)
- Ines Trede, H+

Wir verweisen auch auf die gemeinsame Position des SBK mit den o.g. Fachverbänden, die ebenfalls im Vernehmlassungsverfahren eingereicht wurde.

Umwandlung in eine HFP

Risiken => Forderungen

- Aktuelle Logik der HFP kennt keine Steuerung der Bildungswege und Strukturvorgaben (Input-Steuerung).
 Einführung zusätzlicher Regulierung ist seitens SBFI bisher mündlich versprochen, aber nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage.
 - => Sicherstellung einer Ausnahmeregelung muss mit SBFI im Voraus verlässlich vereinbart werden.
- Die HFP sind Output gesteuert (fehlende Input-Steuerung)
 => praktische Kompetenzen, eine verbindliche praktische Ausbildungsdauer und Mindestvorschriften zu den Gegebenheiten am Praxislernort (z.B. begleitete klinische Tätigkeit) müssen festgelegt werden.
- Die Zulassung der Praxisorte muss an die Anerkennung durch die jeweilige Fachgesellschaft (Zertifizierung) explizit gekoppelt bleiben (Qualitätssiegel).
- Reglementierung der Praxis-Begleitung im Praxis-Lernort
 s die jetzigen Kriterien der MiVoHF müssen übertragen werden.
- Unsicherheit = Risiko Qualitätsverlust, sinkende Bestehensquote, Gefährdungspotenzial für Patienten hoch.
 => Bildungsgrundlagen müssen so gestaltet werden, dass die nötige Qualifikation über alle Ausbildungsphasen gesichert werden kann (vgl. z.B. eidg. Prüfungen der Polizei mit interkantonalen Gesamtkonzept für 6 Polizeischulen).
- Finanzierung der HFP über Subjektfinanzierung erfordert Commitment der Kantone und Betriebe, damit keine finanzielle Schlechterstellung erfolgt.
 =>Interkantonale, minimal regionale Vereinbarung zur Finanzierung AIN (Schule und Praxis) ist notwendig (systemrelevant), ggf. Referenzbeispiele prüfen wie BP Polizei.

Verbleib im NDS HF AIN im neuen, flexibilisierten NDS HF

Risiken / Forderungen

- Unklar, ob seitens SBFI zusätzliche nationale Regulierungen für AIN bewilligt würden.
 => Qualitätsverlust, falls Anerkennung der Bildungsgänge wegfallen würden. Klärung mit SBFI im Voraus nötig
- Durch Flexibilisierung NDS HF noch höherer Einfluss und Freiheit der Anbieter / HF
 Nationaler Qualitätsstandard muss beibehalten werden. Interkantonale Koordination mit Beibehalt der relevanten Regulierungen (siehe linke Spalte HFP) sind unabdingbar.
- Mittelfristig, Imageverlust durch fehlende eidgenössische Anerkennung im Arbeitsmarkt / Zielgruppe
 - => Imagekampagne, siehe linke Spalte, HFP.
- Kein eidgenössischer Titel (auch nicht Prof.Master)
 Politische Forderung der Titelvergabe auch für NDS HF
- Keine Förderung durch den Bund (Subjektfinanzierung)
 => die finanzielle Grundlage für Schule und Praxis darf sich keineswegs verschlechtern.
- Gemäss Gesetzesentwurf wäre die Anerkennung als Höhere Fachschule neu Voraussetzung dafür, ein NDS (AIN) anbieten zu können. Heute werden die NDS AIN aber auch von anderen Trägerschaften als HF angeboten (z.B. von Spitälern).

- Zurzeit ist die Subjektfinanzierung an den Wohnsitz in der Schweiz gebunden. Damit würden viele Spitäler sehr viel Personal verlieren.
 - => Regelung überprüfen
- Sehr enge Timeline im Rahmen der laufenden Revision angesichts der Menge und Brisanz der offenen Fragen
 es muss eine genügende Übergangsfristen ohne Nachteile gewährt werden
- Rekrutierungseinbruch?
 => Imagekampagne und Kommunikation zur Verbesserung des Status HFP im Gesundheitsbereich nötig.

Chancen

- Formaler eidgenössischer geschützter Abschluss und Titel: Dipl. Expert:in (...) mit eidg. Diplom
- Bei Annahme: Titelzusätze «Prof. Master»
- Einstufung im NQR mit Diploma Supplement
- Option für berufsspezifische Wegleitungen und Prüfungsordnungen vorhanden
- Höherer Einfluss der Fachverbände und Arbeitgeber via Einsitz in Qualitätssicherungskommission (QSK) und/oder Trägerschaft mit OdASanté
- Modulanbieter werden von QSK überprüft
- Strengere Regulierungen als bei den üblichen HFP über Aufnahmebedingungen, Curricula und strukturelle Vorgaben prinzipiell möglich (Prüfungsordnung, Wegleitung), müsste aber mit dem SBFI verlässlich vereinbart werden.
- Staatliche Förderung (Subjektfinanzierung).

Chancen

- Mindestvorschriften des WBF und zuständigen OdA für die eidg. Anerkennung der Bildungsgänge vorhanden, aber reduziert: nur betreffend Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel
- Berufsspezifische Wegleitungen sind möglich (z.B. Flexibilisierung auf 3 RLP)
- Aktuell bestens laufende Angebote in hoher Qualität («never touch a running system»)
- Finanzierung dürfte kantonal und via Arbeitgeber wie bisher bestehen bleiben, wobei zu klären wäre, ob dies seitens der Kantone weiter der Fall wäre, wenn die Flexibilisierung der NDS HF umgesetzt würde.
- NDS-HF Angebote erhalten durch den Bezeichnungsschutz HF (Art. 63a) einen gewissen Schutz gegen Konkurrenzierung z.B. seitens FH.



pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Bern-Liebefeld, 4. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Stellungnahme Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Sehr geehrte Dame Sehr geehrter Herr

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse als Dachverband von schweizweit über 1560 Apotheken von 1820 Apotheken und 7500 Apotheker und Apothekerinnen sowie als Organisation der Arbeitswelt (OdA) der Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ begrüsst die Stossrichtung des Massnahmenpakets zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Nachfolgend nehmen wir auf die verschiedenen Punkte des Massnahmenpakets Stellung:

- Verankerung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule» für eine bessere Sichtbarkeit der Anbieter von Bildungsgängen HF. Nur wer einen anerkannten Bildungsgang HF anbietet, soll sich künftig «Höhere Fachschule» nennen dürfen.
 - Der Schweizerische Apothekerverband begrüsst diesen Schritt sehr. Diese Reglementierung führt zu mehr Transparenz und erhöht die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der Institutionen auf dieser Bildungsstufe.
- Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung mit dem Ziel, ein klares Signal für deren Tertiarität zu setzen. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen darf der Zusatz nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden. Es sind Strafbestimmungen vorgesehen, wenn die Titelzusätze alleine getragen werden. Der Schweizerische Apothekerverband erachtet dies ebenfalls als sehr sinnvoll. Es macht das Niveau sichtbarer und für die Arbeitgeber auch fass- und vergleichbarer. Es ist auch eine Aufwertung der Berufsprüfung.
- Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen. Um die Amtssprachen nicht zu verdrängen, müssen die Prüfungen weiterhin jeweils auch in den Amtssprachen angeboten werden.
 - Das ist für einige Abschlüsse sehr sinnvoll und erhöht auch die Attraktivität für ausländische Studierende und wird vom Schweizerischen Dachverband ebenfalls begrüsst.



• Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS HF). Diese sollen zukünftig kein Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen.

Auch dies ist eine Steigerung der Qualität und seitens Schweizerischer Dachverband wünschenswert.

Samuel Dietrich

Leiter Stabstelle Recht

Der Schweizerische Apothekerverband begrüsst demnach die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des Massnahmenpakets zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse

Schweizerischer Apothekerverband

Martine Ruggli

Präsidentin

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, Samedan, Zürich, 03.10.2024

Stellungnahme: Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetztes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die Trägerschaft des Rahmenlehrplans für Tourismus (Bildungsgang Dipl. Tourismusfachfrau:mann HF) bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung beziehen zu können zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Die Trägerschaft setzt sich zusammen aus dem Schweizer Tourismus-Verband, dem Schweizer Reise-Verband, sowie der Interessensgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Tourismus. Diese Stellungnahme wird zusätzlich unterstützt durch den Verband Schweizer Tourismusmanager:innen.

Mit 19,6 Milliarden Franken trägt der Tourismus massgebend zur Wertschöpfung in der Schweiz bei. Über 166'000 VZÄ entfallen auf den Tourismussektor (vgl. Schweizer Tourismus in Zahlen 2023, Zahlen Stand 2022). Das Berufsfeld ist massgeblich auf Absolvierende der höheren Berufsbildung angewiesen, da Tourismus eine Querschnittsdisziplin darstellt und somit Bildungsgänge an Universitäten fehlen und auch an Fachhochschulen nur in Ausnahmefällen angeboten werden. Zudem ist es der Trägerschaft – aufgrund der Internationalität des Berufsfeldes - ein grosses Anliegen, faire Wettbewerbschancen für die Absolvierenden zu schaffen.

Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage generell

Die Trägerschaft begrüsst das Ansinnen, die höhere Berufsbildung besser zu positionieren, sehr. Wie auch die Hotellerie ist der Tourismus auf die Einführung von international verständlichen und vergleichbaren Titeln angewiesen. Der Wettbewerbsnachteil, der aktuell besteht, führt dazu, dass sich Interessent:innen für einen allgemeinbildenden Weg entscheiden, weil sie sich bessere Einkommens-

oder Karrierechancen in internationalen Unternehmen oder im Ausland erhoffen. Dies zu Lasten der direkten Arbeitsmarktfähigkeit. Ebenfalls gelingt es den Bildungsanbietern unter den aktuellen Umständen nicht, Studierende aus dem nahen Ausland zu gewinnen. Dies, obwohl die Ausbildungen aufgrund der verpflichtenden Einbindung der Organisationen aus der Arbeitswelt sehr praxisnah und aktuell ausgestaltet sind. Wir anerkennen, dass die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen dazu vorgesehen sind, diese Dysbalance wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Zu dein einzelnen Massnahmen geben wir gerne im Detail folgende Rückmeldung:

1. Bezeichnungsschutz «Höhere Fachschule»

Die Trägerschaft des Rahmenlehrplans Tourismus unterstützt die vorgesehene Anpassung im Berufsbildungsgesetz (Art. 29a), da so nicht nur die Funktion, sondern auch die Qualität auf institutioneller Ebene im Namen sichtbar wird. Ein Detail gilt es unsererseits jedoch zu klären. Gerade die Höheren Fachschulen für Tourismus, die zum Teil in (abgelegeneren) Tourismusgebieten liegen, bieten oft nur diesen einen Bildungsgang an, weswegen die Formulierung unseres Erachtens wie folgt angepasst werden müsste: «Bietet eine Bildungsorganisation *mindestens einen* eidgenössisch anerkannten *Bildungsgang* an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung [...] führen».

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Denn die aktuellen englischen Übersetzungen der geschützten Titel «Advanced Federal Diploma of Higher Education» im Feld «Tourism Management» (siehe Diploma Supplement «Tourismus») sind sowohl bei internationalen Unternehmen in der Schweiz wie bei Unternehmen im Ausland schlicht nicht verständlich. Selbst das vom SBFI zur Verfügung gestellte «Diploma Supplement» kann diesem Problem keine ausreichende Abhilfe verschaffen. Absolvierenden einer Höheren Fachschule für Tourismus wird so der Zugang zu internationalen Kontexten häufig verwehrt – was bei dem Berufsfeld ein immenser Wettbewerbsnachteil darstellt. Das Ansinnen, mit dieser Gesetzesänderung diesen Missstand zu beheben, begrüssen wir sehr. Jedoch möchten wir eindringlich darauf hinweisen, dass gerade unsere Nachbarländer Deutschland und Österreich, die diesen Schritt bereits vor einigen Jahren durchlaufen haben, die Bezeichnung «Bachelor Professional» (analog Bachelor of Science/Bachelor of Arts) und «Master Professional» (analog Master of Science/Master of Arts) als Titel (und nicht als Titelzusatz) für einen Bildungsgang der höheren Berufsbildung einführten.

Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, hier einen eigenen Weg zu beschreiten, wenn man die Chance hat, sich hier einer bestehenden und etablierten Bezeichnung anzuschliessen. Ansonsten besteht der Erklärungsbedarf (und somit der Wettbewerbsnachteil) sowohl bei der Akquise von Studierenden aus dem nahen Ausland (die der Schweizer Tourismus dringend benötigt), wie auch bei den Absolvierenden auf Stellensuche nach wie vor.

Somit schlagen wir vor, in jedem Fall die Bezeichnung des Feldes, welches ja im Diploma Supplement bereits festgelegt wurde (bei unserem Rahmenlehrplan wäre es Tourism Management) aufzunehmen und die englische Übersetzung abzuändern auf: «Bachelor Professional in [...] resp. weiterführend «Master Professional in [...]. Nur so kann die gewünschte internationale Vergleichbarkeit gewährleistet werden.

Die Abgrenzung zu den Fachhochschulen ist in jedem Fall gegeben, es entsteht kein Nachteil für ihre Bildungsgänge.

3. Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die Trägerschaft ist mit dem Vorschlag des Bundes einverstanden.

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebotes der Höheren Fachschulen (NDS HF)

Im Vergleich zu den CAS-, DAS- und MAS-Lehrgängen haben sich Nachdiplomstudien an Höheren Fachschulen einem aufwändigen Anerkennungsverfahren zu stellen. Diesen Wettbewerbsnachteil gilt es zu beheben und gleichsam die Qualität, die die höhere Berufsbildung für sich beansprucht – nämlich die Praxisnähe – aufrecht zu erhalten. Die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt in der Erstellung der Bildungsangebote würde im Vorschlag des Bundes wegfallen. Dies kann – gerade in unserem Sektor Tourismus - zu einem (längerfristig nicht rentablen) Wildwuchs an Ausbildungen führen, die weder den Schulen noch den Arbeitgebenden dienlich sein wird, da man sie qualitativ nicht mehr einordnen kann. Es fehlen unserer Trägerschaft zudem diverse Vorbereitungsarbeiten und Diskussionen unter allen Stakeholdern, um dieser in ihrer Auswirkung doch weitreichenden Massnahme zuzustimmen.

Abschliessend ist es uns ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass zusätzlicher Handlungsbedarf für faire Wettbewerbsbedingungen für die höhere Berufsbildung besteht. Die finanzielle Belastung von Studierenden an den höheren Fachschulen ist unverhältnismässig höher im Vergleich zur Hochschulbildung. Dieser Wettbewerbsnachteil wurde durch die vorliegende Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (noch) nicht berücksichtigt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente im laufenden Vernehmlassungsverfahren und stehen bei Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Trägerschaft des Rahmenlehrplans «Tourismus»

Philipp Niederberger

Direktor Schweizer Tourismus-Verband

Andrea Beffa

Geschäftsführerin Schweizer Reise-Verband

Bruno Huggler

Präsident Verband Schweizer Tourismus-Manager:innen

Ursula Oehy Bubel

Vorsitzende Interessensgemeinschaft Höhere Fachschulen für Tourismus / Rektorin HF Tourismus & Management

Über den Schweizer Tourismus-Verband

Der Schweizer Tourismus-Verband (STV) ist der Dachverband des Schweizer Tourismus. Als nationale Netzwerkorganisation vertritt er die Interessen der touristischen Betriebe und Organisationen gegenüber Behörden, in der Politik, in den Medien sowie in der Öffentlichkeit. Der STV hat seinen Sitz in Bern und besteht aus 12 Kernmitgliedern – Dachverbände der verschiedenen Tourismusbranchen – sowie rund 500 weiteren Mitgliedern. Unter dem Dach des STV sind alle wichtigen Tourismusakteure vereint: Die touristischen Fachverbände, die touristischen Destinationen, die touristischen Leistungsträger:innen, die politischen Vertreter:innen sowie die sich mit Tourismus befassenden Behörden und Bildungsinstitutionen.

Über den Schweizer Reise-Verband

Der Schweizer Reise-Verband (SRV) ist die Branchenorganisation der Reisebüros, Reiseveranstalter und Online Travel Agents in der Schweiz und Liechtenstein. Der SRV organisiert die Berufsprüfungen, gestaltet Berufsbilder aktiv mit, schafft neue Bildungswege und nimmt aktiv Einfluss zur Sicherstellung eines hohen Standards bei der Ausbildung.

Über den Verband Schweizer Tourismusmanager:innen

Der Verband Schweizer Tourismusmanager:innen (VSTM) ist die bedeutendste Austausch- und Netzwerkplattform für Tourismusmanager:innen in der Schweiz. Seine rund 250 Mitglieder arbeiten in leitenden Funktionen bei Tourismusorganisationen oder tourismusrelevanten Unternehmen.

Über die Interessensgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Tourismus

Die Interessensgemeinschaft der Höheren Fachschulen für Tourismus (IG-HFT) vertritt die Interessen der vom SBFI akkreditierten Schweizer Bildungsorganisationen mit einem HF-Bildungsgang Tourismus.

Schweizerischer Dachverband im Sozialbereich

Organisation faîtière suisse pour la für die Berufsbildung formation professionnelle formazione professionale du domaine social nel settore sociale

Organizzazione mantello svizzera per la



An das eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

(per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Olten, 1. Oktober 2024

Stellungnahme des Vorstands von SAVOIRSOCIAL zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung nehmen zu können. SAVOIRSOCIAL vereint Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialbereich sowie kantonale Akteur*innen und die SODK unter einem Dach. Wir nehmen die Aufgaben einer nationalen Organisation der Arbeitswelt wahr und wir setzen uns innerhalb der Verbundpartnerschaft für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung im Sozialbereich ein.

Allgemeine Bemerkungen

SAVOIRSOCIAL begrüsst im Grundsatz die Verbesserungsabsichten zur Stärkung der höheren Berufsbildung und die entsprechenden Anpassungen im Gesetz und in der Verordnung. Die Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung wird allein durch die vier definierten Massnahmen aber nicht erreicht. Es braucht ein umfassenderes Bestreben (beispielsweise bei der Finanzierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen mit dem Ziel der Kostensenkung für Studierende) der gesellschaftlichen Tendenz zur Akademisierung zu begegnen und die Attraktivität der höheren Berufsbildung zu stärken. Dazu ist politischer Wille notwendig. Im erläuternden Bericht steht «Es braucht für alle Abschlüsse auf Tertiärstufe vergleichbare Voraussetzungen hinsichtlich Finanzierung und gesellschaftlicher Anerkennung». Mit den definierten Massnahmen wird diese Absicht für die höhere Berufsbildung nur teilweise erfüllt. Die definierten Massnahmen sind aber aus Sicht von SAVOIRSOCIAL mehrheitsfähig und gut abgestützt in der Verbundpartnerschaft der Berufsbildung. Einzig die Massnahme zur Flexibilisierung der Weiterbildung ist verbundpartnerschaftlich weniger breit abgestützt.

SAVOIRSOCIAL unterstützt den Konsens in der Verbundpartnerschaft, dass Lösungsansätze die gesamte höhere Berufsbildung – d. h. auch die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen – berücksichtigen müssen.

SAVOIRSOCIAL ist überzeugt, dass die Gesetzesvorlage die höheren Fachschulen aufgrund des Bezeichnungsschutzes besser sichtbar machen wird, die Attraktivität der höheren Berufsbildung durch die Titelzusätze gesteigert wird und die Abgrenzung zum Hochschulbereich erhalten bleibt. Die Steuerungslogik soll beibehalten werden. Das ist aus Sicht einer nationalen OdA entscheidend für die Erhaltung der Arbeitsmarktorientierung von Abschlüssen der Berufsbildung. Die Möglichkeit, Prüfungen auf Englisch durchzuführen ist aus unserer Sicht mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Eine Flexibilisierung der Weiterbildung ist gewünscht und erfüllt ein Bedürfnis zahlreicher OdA. Der vorgeschlagene



Gesetzestext trägt aber, in dieser Form, nicht dazu bei, die Weiterbildung als gesamte Branche zu steuern. Als OdA wehren wir uns gegen eine zu starke Deregulierung der NDS HF und fordern entsprechend verbindliche Mindestvorschriften bzw. eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene.

Bemerkungen zur Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

SAVOIRSOCIAL begrüsst es, dass die Sichtbarkeit der Anbieter von Bildungsgängen HF mit dem Bezeichnungsrecht erhöht und verbessert wird. Durch diese Gesetzesänderung wird die höhere Fachschule als Institution gestärkt. Zudem wird die Abgrenzung zu nicht-eidgenössisch anerkannten Bildungsangeboten deutlicher und für potenzielle Studierende wird die Einordnung der Angebote klarer.

SAVOIRSOCIAL unterstützt zudem das Vorgehen, dass die Steuerung der Bildungsgänge weiterhin über die Rahmenlehrpläne und nicht über eine Akkreditierung der Schulen erfolgt. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter können so gemeinsam breit abgestützte und eidgenössisch anerkannte Abschlüsse etablieren, die arbeitgeberseitig gefordert werden. Die Rückbindung der Bildungsgänge HF an die Organisationen der Arbeitswelt und damit an den Arbeitsmarkt ist ein zentrales Alleinstellungsmerkmal der Höheren Fachschulen.

SAVOIRSOCIAL möchte jedoch festhalten, dass die Sichtbarkeit der Höheren Berufsbildung insgesamt (auch die eidg. Prüfungen) gestärkt werden muss. Eine Marktverzerrungen zugunsten der Höheren Fachschulen auf Kosten der Vorbereitungskurse BP und HFP soll verhindert werden. Ein Monitoring zur Entwicklung der Zahlen wäre hierbei hilfreich.

Bemerkungen zur Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung Für SAVOIRSOCIAL als nationale OdA in einem bedeutenden und systemrelevanten Berufsfeld sind die Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung, die Arbeitsmarktorientierung als Alleinstellungsmerkmal der gesamten Berufsbildung sowie die Erhaltung der aktuellen Steuerungslogik zentral wichtig.

Die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind in einer sich akademisierenden Gesellschaft attraktiv. Sie betonen die Tertiarität der Abschlüsse der höheren Berufsbildung und haben somit Signalwirkung. Als Titelzusätze und nicht als eigentliche Titel bleibt die spezifische Bezeichnung eines Abschlusses der höheren Berufsbildung erhalten. Das ist wichtig, um die spezifischen, am Arbeitsmarkt orientierten Bildungsangebote und entsprechende Abschlüsse zu erhalten. Die definierte Massnahme ist zugleich eine Annäherung und eine Abgrenzung zur Hochschulbildung. SAVOIRSOCIAL stuft das als Errungenschaft ein und unterstützt die Gesetzesvorlage grundsätzlich.

Wir möchten weiter anmerken, dass die Umstellung auf die neuen Titelergänzungen kommunikativ sehr gut begleitet sein muss. Es ist zentral, dass alle Stakeholder die Idee hinter den Titelergänzungen sowie deren Anwendung im Einzelfall verstehen. Das Gesetz sieht gegen Zuwiderhandlung bzw. bei unzulässiger Verwendung eines Titelzusatzes entsprechend Sanktionen vor. Diesen Artikel begrüsst SAVOIRSOCIAL explizit. Er ist wichtig, um die Absicht des Titelzusatzes mit der bereits erwähnten Signalwirkung zu fördern und die höhere Berufsbildung von der Hochschulstufe abzugrenzen.



Bemerkungen zur Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Obwohl wir im Sozialbereich derzeit weniger direkt von diesem Bedarf betroffen sind, begrüsst SAVOIRSOCIAL die Initiative des Bundes, eine Gleichbehandlung auf der Tertiärstufe einzuführen. Indem sie den Anforderungen der Branchen, die einen hohen Anteil an englischsprachigem Personal beschäftigen oder international ausgerichtet sind, gerecht wird, würde diese Änderung auch die Sichtbarkeit und Attraktivität der höheren Berufsbildung insgesamt stärken. Die Einführung von Englisch als Prüfungssprache zeigt zudem eine Offenheit und den Willen, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten, was entscheidend ist, um hochqualifizierte Talente anzuziehen und zu halten.

Bemerkungen zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen

SAVOIRSOCIAL begrüsst die Initiative zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF). Wir möchten jedoch betonen, dass es unerlässlich ist, dass mehrere wesentliche Punkte klar definiert und eingehalten werden. Ohne klare Regeln können wir das vorgeschlagene Vorgehen nicht unterstützen, da es die Qualität und Gerechtigkeit des Bildungssystems gefährden könnte.

Erstens sollen neue Weiterbildungsangebote HF ausschliesslich von höheren Fachschulen angeboten werden, um deren Qualität und Konsistenz mit den eidg. anerkannten Abschlüssen sicherzustellen. Dies ist besonders wichtig im Sozialbereich, wo mit vulnerablen Personengruppen gearbeitet wird. Es liegt im öffentlichen Interesse, qualitativ hochwertige Ausbildungen anzubieten, um die Sicherheit und Effizienz in diesem Bereich zu gewährleisten.

Zweitens müssen die Bedingungen für die Weiterbildungsangebote der Höheren Fachschulen klar definiert und im Voraus in der Verordnung über Mindestvorschriften der höheren Fachschulen (MiVo-HF) geregelt werden. Falls unterschiedliche Angebotsniveaus entwickelt werden, muss auch deren Einstufung in der Mindestverordnung definiert und verbindlich geregelt sein. Daher fordern wir im Art. 29, Abs. 3bis, dass der Begriff "kann" durch "stellt [...] auf" ersetzt wird. Zudem soll erneut betont werden, dass dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Trägerschaften geschehen muss. In diesem Sinne sollte auch eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene in Betracht gezogen werden, um sicherzustellen, dass die Anbietenden bestehender NDS HF ausreichend Zeit haben, sich schrittweise anzupassen, ohne dabei an Qualität zu verlieren. Dies würde den bestehenden Strukturen ermöglichen, sich zu aktualisieren und gleichzeitig hohe Standards aufrechtzuerhalten, wodurch eine schrittweise Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote gefördert wird.

Drittens ist es entscheidend, dass Weiterbildungsangebote HF nicht in Konkurrenz zu den Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) stehen, insbesondere in Bereichen, in denen bereits BP oder HFP bestehen. Falls die Höheren Fachschulen neue, umfangreichere Weiterbildungsangebote (wie die Weiterbildungen der Fachhochschulen mit CAS, DAS, MAS) einführen, muss dies begründet werden und im Einklang mit den Organisationen der Arbeitswelt stehen. Eine Konkurrenz innerhalb der Branche würde das gesamte System schwächen, was unbedingt vermieden werden muss. Die Einführung neuer Weiterbildungsangebote sollte darauf abzielen, ein Gleichgewicht zwischen allen formalen und non-formalen Angeboten zu wahren.

Durch die Integration dieser Empfehlungen sind wir überzeugt, dass die vorgeschlagene Flexibilisierung tatsächlich den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gerecht werden kann. Gleichzeit bleibt die höhere Berufsbildung klar strukturiert. Wir sind der Ansicht, dass die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots sogar



als Katalysator für die Steigerung der Bekanntheit der höheren Berufsbildung sein könnte, vorausgesetzt, dass klare und verbindliche Regeln eingeführt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SAVOIRSOCIAL

Mariette Zurbriggen

Manuffe 2 milinge

Präsidentin

Fränzi Zimmerli Geschäftsleiterin Schweizerischer Dachverband im Sozialbereich

Organisation faîtière suisse pour la für die Berufsbildung formation professionnelle formazione professionale du domaine social

Organizzazione mantello svizzera per la nel settore sociale



À l'attention du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

(Par e-mail à: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Olten, le 1er octobre 2024

Prise de position du comité directeur de SAVOIRSOCIAL sur le paquet de mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr).

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous offrir la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur le paquet de mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure. SAVOIRSOCIAL rassemble sous un même toit des employeurs-euses et des employé-es du domaine social, des acteur-trices des cantons et la CDAS. Nous assumons les tâches d'une organisation du monde du travail au niveau national et nous nous engageons au sein du partenariat de la formation professionnelle en faveur d'une formation professionnelle de haute qualité dans le domaine social.

Remarques générales

De facon générale, SAVOIRSOCIAL salue les objectifs visant à renforcer la formation professionnelle supérieure et les modifications afférentes dans le texte de loi et dans l'ordonnance. Les quatre mesures définies ne suffiront toutefois pas à accroître l'attrait de la formation professionnelle supérieure. Il faut pour cela un effort plus global (pour ce qui est par exemple du financement des filières de formation des écoles supérieures, dont le but doit être de faire baisser les coûts pour les étudiant-es) afin de contrer la tendance de notre société à l'académisation et renforcer l'attractivité de la formation professionnelle supérieure. Une volonté politique est indispensable pour y parvenir. Le rapport explicatif souligne qu'il « faut des conditions identiques pour tous les diplômes du degré tertiaire en termes de financement et de reconnaissance sociale ». Avec les mesures qui sont définies, cet objectif ne sera que partiellement atteint pour ce qui est de la formation professionnelle supérieure. Du point de vue de SAVOIRSOCIAL, les mesures définies sont toutefois susceptibles de réunir une majorité et sont bien soutenues par les partenaires de la formation professionnelle. Seule la mesure portant sur la flexibilisation de la formation continue (études postgrades EPG) bénéficie, nous semble-t-il, d'un moins large soutien au sein du partenariat de la formation professionnelle.

SAVOIRSOCIAL soutient le consensus prévalant au sein du partenariat de la formation professionnelle selon lequel les solutions possibles doivent prendre en compte l'ensemble de la formation professionnelle supérieure, y compris les examens et examens professionnels supérieurs fédéraux.



Du fait de la protection de l'appellation, SAVOIRSOCIAL est convaincue que le projet de loi va conférer davantage de visibilité aux écoles supérieures, que l'attrait de la formation professionnelle supérieure va augmenter grâce aux compléments de titre et que la délimitation avec le domaine des hautes écoles se maintiendra. La logique de pilotage devrait être conservée : elle est déterminante, dans l'opinion d'une OrTra nationale, pour le maintien de l'orientation vers le marché du travail des diplômes de la formation professionnelle. La possibilité de faire passer des examens en anglais constitue désormais, de notre point de vue, une évidence. Une flexibilisation de la formation continue est souhaitable et répond à un besoin de nombreuses OrTra. Le texte de loi proposé, dans sa forme actuelle, ne permet toutefois pas aux branches dans leur globalité d'encadrer la mise en œuvre de nouvelles formes de formation continue. En tant qu'organisation du monde du travail, nous nous opposons à un assouplissement excessif de la réglementation actuelle des EPD ES et demandons l'introduction de prescriptions minimales contraignantes et de la mise en place d'une solution transitoire au niveau législatif.

Remarques sur l'introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure »

SAVOIRSOCIAL salue le fait que la visibilité des prestataires de filières de formation ES sera augmentée et améliorée avec le droit à l'appellation. Cette modification de la loi va renforcer les écoles supérieures en tant qu'institutions. De plus, la distinction avec les offres de formation non reconnues par la Confédération sera plus claire et le tri entre ces offres sera facilité pour les personnes qui envisagent une potentielle formation.

SAVOIRSOCIAL soutient également la démarche visant à maintenir le pilotage des filières de formation par le biais des plans d'étude cadres et non par celui d'une accréditation des écoles. Les organisations du monde du travail et les prestataires de formations sont ainsi à même d'établir ensemble des diplômes largement soutenus et reconnus au niveau fédéral, et qui sont exigés par les employeurs. Le lien qui unit les filières de formation ES aux organisations du monde professionnel, et donc au marché du travail, est une caractéristique unique essentielle des écoles supérieures.

SAVOIRSOCIAL souhaiterait cependant insister sur la nécessité de renforcer la visibilité de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble (examens fédéraux compris). Il faut éviter une distorsion du marché en faveur des écoles supérieures et au détriment des cours préparatoires EP et EPS. À cet égard, un monitorage de l'évolution des chiffres serait utile.

Remarques sur l'introduction des compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure

Pour SAVOIRSOCIAL en tant qu'OrTra nationale dans un champ professionnel majeur et d'importance systémique, le renforcement de l'attrait de la formation professionnelle supérieure, l'orientation vers le marché du travail en tant que caractéristique distinctive de la formation professionnelle dans son ensemble ainsi que le maintien de l'actuelle logique de pilotage sont absolument essentiels.

Dans une société qui tend à s'académiser, les compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » sont attractifs. Ils soulignent le caractère tertiaire des diplômes de la formation professionnelle supérieure et donnent ainsi un signal fort. Comme il s'agit de compléments de titre et non de titres proprement dits, cela ne modifie pas l'appellation spécifique d'un diplôme de la formation professionnelle supérieure. Cela est important pour préserver les offres de formation spécifiques, orientées vers le marché du travail, et les diplômes qui en relèvent. La mesure définie constitue à la fois un rapprochement et une



distinction par rapport à la formation des hautes écoles. SAVOIRSOCIAL considère cela comme un acquis et soutient le projet de loi sur le fond.

Nous tenons encore à souligner que la transition vers les nouveaux compléments de titre doit être très bien accompagnée en termes de communication. Il est essentiel que toutes les parties concernées comprennent l'idée qui sous-tend ces compléments de titre, de même que leur application dans des cas individuels. La loi prévoit des sanctions en cas d'infraction ou d'utilisation frauduleuse d'un complément de titre. Un article que SAVOIRSOCIAL salue expressément : il est important pour promouvoir l'objectif poursuivi avec le complément de titre et l'effet de signal déjà mentionné, et pour faire la distinction entre la formation professionnelle supérieure et le niveau des hautes écoles.

Remarques sur l'introduction de l'anglais comme langue d'examen complémentaire possible pour les examens professionnels et les examens professionnels supérieurs fédéraux

Bien que nous soyons, pour l'instant, moins directement concernés par ce besoin dans le domaine social, SAVOIRSOCIAL salue l'initiative de la Confédération visant à instaurer une égalité de traitement au sein du degré tertiaire. En répondant aux exigences des branches qui emploient une forte proportion de personnel anglophone ou qui sont orientées vers l'international, cette modification permettrait également de renforcer la visibilité et l'attractivité de la formation professionnelle supérieure dans son ensemble. L'instauration de l'anglais comme langue d'examen démontre de plus une ouverture d'esprit et une volonté de s'affirmer face à la concurrence internationale, ce qui est essentiel pour attirer et retenir des talents hautement qualifiés.

Remarques sur la flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études postdiplômes EPD ES)

SAVOIRSOCIAL salue l'initiative visant à flexibiliser l'offre de formation continue des écoles supérieures. Cependant, nous tenons à souligner qu'il est impératif que plusieurs points essentiels soient rigoureusement définis et respectés. Sans des règles claires, nous ne pouvons pas soutenir la marche à suivre proposée, car elle risquerait de compromettre la qualité et l'équité du système de formation.

Premièrement, les nouvelles offres de formation continue ES doivent uniquement être proposées par des écoles supérieures afin d'assurer leur qualité et leur cohérence avec les diplômes reconnus au niveau fédéral. Cela est d'autant plus important dans le secteur social, où l'on travaille avec des groupes de personnes vulnérables. Il est dans l'intérêt public d'offrir des formations de qualité afin de garantir une sécurité et une efficacité optimales dans ce domaine.

Deuxièmement, les conditions en lien avec les offres de formation continue des écoles supérieures doivent être clairement définies et régulées en amont dans l'Ordonnance sur les conditions minimales des écoles supérieures (OCM ES). Si différents niveaux d'offres sont développés, leur classification doit également être définie dans l'Ordonnance et régulée de manière contraignante. Raison pour laquelle nous demandons qu'à l'art. 29, al. 3bis le terme « peut » soit remplacé par « fixe », en précisant à nouveau que cela doit se faire en collaboration avec les organisations et organes compétents. Dans cette optique, une solution transitoire au niveau législatif devrait également être envisagée, afin de garantir que les prestataires d'EPD ES existantes aient le temps de s'adapter progressivement sans perte de qualité. Cela permettrait de se mettre à jour tout en maintenant des standards élevés, en favorisant ainsi une évolution progressive des offres de formation continue.

Troisièmement, il est crucial que les offres de formation continue ES ne fassent pas concurrence aux examens professionnels (EP) et aux examens professionnels



supérieurs (EPS), en particulier dans les domaines où des EP ou des EPS existent déjà. Si les écoles supérieures devaient introduire de nouvelles offres de formation continue plus étendues (telles les formations continues des hautes écoles spécialisées avec les CAS, DAS, MAS), cette introduction devrait être justifiée et en accord avec les organisations du monde du travail. Une concurrence au sein de la branche risquerait de fragiliser l'ensemble du système ce qui impérativement à éviter. L'instauration de nouvelles offres de formation continue doit au contraire avoir pour objectif de maintenir un équilibre entre toutes les offres formelles et non formelles.

En intégrant ces recommandations, nous avons la conviction que la flexibilisation proposée pourra effectivement répondre aux besoins du marché du travail tout en garantissant le maintien d'une structure claire de la formation professionnelle supérieure. Nous estimons que la flexibilisation de l'offre de formation continue pourrait même avoir un effet catalyseur pour accroître la notoriété de la formation professionnelle supérieure, à condition que des règles précises et contraignantes soient mises en place.

Nous vous remercions d'avoir pris connaissance de ce qui précède et restons volontiers à disposition pour répondre à vos éventuelles questions.

Avec nos meilleures salutations.

SAVOIRSOCIAL

Mariette Zurbriggen

Manuffe 2 milis 1/2

Präsidentin

Fränzi Zimmerli Geschäftsleiterin

F. Mumuli



Bern, 26. September 2024

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BVV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen.

Der SBK ist ein nationaler Berufsverband, der die Interessen der diplomierten Pflegefachpersonen und allen in der Pflege tätigen Personen vertritt. Mit seinen rund 25'000 Mitgliedern ist er einer der grössten Berufsverbände im Gesundheitswesen.

Allgemeine Bemerkungen

Der SBK unterstützt das Ziel, die Attraktivität der Berufsbildung und der Höheren Berufsbildung zu stärken. Folgende zwei Massnahmen, die Bestandteil dieser Vernehmlassung sind, haben denn auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Mitglieder: «Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» und «Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höhere Fachschulen (NDS HF)». Auf die vorgeschlagenen Änderungen gehen wir bei den entsprechenden Gesetzesartikeln näher ein. Wir erlauben uns jedoch einführend folgende grundsätzliche Bemerkungen zu diesen zwei Massnahmen.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Die kritischen Rückmeldungen unseres Verbandes, wie auch diejenige von OdASanté, zur Einführung der Titelzusätze anlässlich der Konsultation durch das SBFI im Frühling 2023 ist zwar im <u>Ergebnisbericht der Konsultation 2023</u> erwähnt, im erläuternden Bericht zur Eröffnung dieses Vernehmlassungsverfahrens jedoch nicht mehr. Dies ist erstaunlich, werden doch die meisten HF-Diplome im Bereich Gesundheit erworben, wobei in diesem Bereich wiederum die Pflegediplome HF den grössten Anteil ausmachen. Die Schlussfolgerung auf S. 17 im erläuternden Bericht, wonach die betroffenen Akteure die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» klar wünschten und die «vorliegende Lösung grossmehrheitlich unterstützt» werde, verschweigt deshalb diesen Sachverhalt: Die Gesundheitsbranche

tgirunzas e dals tgirunzs

und insbesondere der Berufsverband der Pflegefachpersonen – als Vertreter der Berufsgruppe, mit den meisten HF-Abschlüssen pro Jahr – sind mit der Einführung der Titelzusätze ohne Stufigkeit zwischen HF-Diplom und eidg. Fachausweis nicht einverstanden. Zu den Implikationen dieser Massnahme auf die Umsetzung der Pflegeinitiative, verweisen wir hiermit auf die Kommentare zu Art. 44a BBG, sowie auf die abschliessenden Bemerkungen am Ende dieses Schreibens.

Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien Höhere Fachschulen (NDS HF)

Zu Beginn des erläuternden Berichts wird hervorgestrichen, dass die sich in der Vernehmlassung befindenden Massnahmen in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden seien. Dies mag für die Einführung der Titelzusätze, wie auch für das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» richtig sein, trifft aber nicht auf die Massnahme der Flexibilisierung des Angebots bei NDS HF zu. Wie im Bericht richtigerweise erwähnt, sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege (AIN) von dieser Massnahme betroffen. Der SBK, wie auch die betroffenen Fachverbände (Schweizerische Interessengemeinschaf für Anästhesiepflege (SIGA/FSIA); Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und Notfallpflege Schweiz), wurden von den Verantwortlichen des SBFI erst einige Wochen vor Beginn dieser Vernehmlassung über diese Massnahme und die Implikationen auf die NDS HF AIN informiert. Um für diese Vernehmlassung eine gemeinsame Position zu entwickeln, musste der meinungsbildende Prozess innerhalb kürzester Zeit angestossen, vorangetrieben und abgeschlossen werden. Bei nachgelagerten Arbeiten, der Revision der MiVo HF oder der Erledigung des von H+ und OdASanté geforderten Prüfantrags, sind deshalb die genannten Verbände zwingend von Beginn an miteinzubeziehen.

Association suisse des infirmières et infirmiers

tgirunzas e dals tgirunzs

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetz, BBG

Art. 28 Abs. 1^{bis} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Der SBK unterstützt, dass eidgenössische Prüfungen neben den Amtssprachen neu auch in englischer Sprache angeboten werden können.

Art. 29 Höhere Fachschulen

Der SBK weist auf folgenden falschen Sachverhalt in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesartikel im erläuternden Bericht hin: Am Ende des zweiten Absatzes auf S. 28 steht, dass NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbauen. Korrekt ist, dass NDS HF AIN auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH aufbauen. Der erläuternde Bericht ist entsprechend zu korrigieren.

Zur Erklärung: Im Bereich der Pflege existieren folgende tertiären Abschlüsse, welche die Zulassungsbedingungen zum NDS HF AIN nicht erfüllen:

- Fachmann / Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis
- Fachmann / Fachfrau Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis

Im erläuternden Bericht ist richtigerweise festgehalten, dass der Vorschlag des SBFI, die Nachdiplomstudien NDS HF zu flexibilisieren, Auswirkungen auf die NDS HF in Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege (AIN) hat. Weil der durch das SBFI anerkannte Rahmenlehrplan (RLP) NDS HF AIN diese Abschlüsse stark formalisiert, spricht sich das SBFI dafür aus, die NDS HF AIN in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (HFP) zu überführen (erläuternder Bericht, S. 20).

Diesen Vorschlag, die NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, hat der SBK mit Vertreter: innen folgender Verbände diskutiert, die Fachverbände des SBK, oder im Falle der SGI Kollektivmitglied des SBK sind: Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA/FSIA); Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und Notfallpflege Schweiz. Diese Diskussionen haben ergeben, dass eine Überführung der NDS HF AIN in eine HFP AIN nur gutgeheissen werden kann, wenn sichergestellt ist, und vom SBFI die Zusicherung vorliegt, dass Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN die input-steuernden Elemente des RLP NDS HF AIN enthalten können. Das bedeutet, dass der SBK einer Überführung nur zustimmt, wenn sichergestellt ist, dass alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN in die Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN (oder alternativ in die Prüfungsordnungen und Wegleitungen pro Spezialisierung) übernommen werden können.

Konkret bedeutet das, dass in der Prüfungsordnung und der Wegleitung der HFP AIN auch folgende Elemente reglementiert werden können müssen:

 Anerkennung der Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module durch die QSK (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden).

tgirunzas e dals tgirunzs

- Qualitätskriterien, welche die Bildungsanbieter der vorbereitenden Module erfüllen müssen.
- Anforderungen an den Lernort Praxis verbindlich festlegen können, wie:
 - Personelle und strukturelle Anforderungen;
 - Sicherstellen der Begleitung und Betreuung der Studierenden durch Berufsbildner: innen;
 - Bestandene Semesterqualifikationen als zusätzliches Zulassungskriterium zur HFP;
 - (...).
- (...)

Diese Forderungen stehen im Widerspruch zur Haltung des SBFI im erläuternden Bericht auf S. 7., wonach vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen zum Weiterbildungsmarkt gehörten und entsprechend nicht reglementiert seien.

Die geforderte hohe Reglementierungsdichte im Bereich AIN – auch im Bereich der vorbereitenden Module einer allfälligen HFP AIN – ist notwendig und lässt sich durch die Gewährleistung der Patientensicherheit rechtfertigen. Das Gefährdungspotential im Bereich der Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege ist sehr hoch. Dipl. Expert: innen AIN müssen im Interesse der öffentlichen Gesundheit über die erforderlichen Kompetenzen, die in den Bildungsgrundlagen definiert sind, verfügen.

Sollten die NDS HF flexibilisiert werden und in der Folge die Überführung der NDS HF AIN in HFP AIN angegangen werden, gilt es vorgängig die Finanzierung zum eidg. Diplom in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege zu klären.

Die subjektorientierte Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen muss kritisch überprüft werden, weil sie im Bereich der Pflege in der Tendenz dazu führt, dass Pflegefachpersonen sich gegen eine HFP und für eine nicht-formale Weiterbildung entscheiden. Die Finanzierung einer HFP AIN muss deshalb so ausgestaltet sein, dass Pflegefachpersonen keine Kosten selbst übernehmen oder vorleisten müssen. Es ist deshalb zu klären, welche Rolle Arbeitgeber und Kantone bei der Finanzierung spielen können und sollen.

Die Abkehr vom Qualifikationsverfahren, das der RLP NDS HF AIN definiert und von den Bildungsanbietern umgesetzt wird, hin zur Absolvierung einer eidgenössischen Höheren Fachprüfung wäre ein Paradigmenwechsel. Die Prüfungsteile der eidgenössischen Prüfung müssen deshalb so gestaltet werden können, dass diese von den Pflegefachpersonen nicht als abschreckend wahrgenommen werden. Denn dies würde zu einer Abnahme der AIN-Abschlüsse führen, was verhindert werden muss.

Generell muss eine Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN dazu führen, dass die Attraktivität einer AIN-Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der AIN-Abschlüsse ansteigt – und bei der Umstellung im Minimum stabil bleibt. Damit diese Attraktivitätssteigerung gelingt, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung(en)

tgirunzas e dals tgirunzs

und Wegleitung(en) in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufs- und Fachverbänden sowie den Fachpersonen aus den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege erfolgt.

Ergänzend zu diesen Ausführungen verweisen wir ausdrücklich auf <u>Anhang 1 der Stellungnahme von H+</u>,¹ der eine detaillierte Chancen- und Risikenanalyse der geplanten Flexibilisierung der NDS HF enthält. Diese Analyse wurde von Vertreter: innen folgender Verbände erstellt: SBK, SIGA-FSIA, Notfallpflege Schweiz, SGI, H+, GDK und SSAPM.

Artikel 29a Bezeichnungsrecht

Der SBK unterstützt, dass sich Bildungsinstitutionen nur noch dann als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen, wenn diese über eine eidgenössische Anerkennung eines Bildungsgangs verfügen.

Art. 44a Titelzusätze

Der SBK ist nicht damit einverstanden, dass der Titelzusatz «Professional Bachelor» sowohl von Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung, als auch von Absolvent: innen einer Höheren Fachschule getragen werden darf. Begründet wird diese Position durch folgende Argumente:

- Eidg. FA und Diplom HF - unterschiedliche Kompetenzniveaus

Die Abschlüsse eidg. Fachausweis und Diplom HF unterscheiden sich stark im erreichten Kompetenzniveau. Dies zeigen aktuelle Bestimmungen im Gesundheitsberufegesetz GesBG und in den Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz, welche die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und die Zulassung zur freiberuflichen Tätigkeit auf die diplomierten Pflegefachpersonen – HF und FH – beschränken.

Vorschlag mindert die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF

Wird Absolvent: innen einer Berufsprüfung analog der HF-Absolvent: innen der Titel Professional Bachelor verliehen, mindert dies die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF. Dies steht im Zielkonflikt mit dem Paket 1 der Pflegeinitiative, also der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 117b, und dem ursprünglichen Ziel des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», das die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken wollte.

- Gefährdung der Patientensicherheit

Bereits heute nehmen wir mit Besorgnis wahr, dass in der Pflege Personen mit einem eidg. Fachausweis weit über ihren Kompetenzen eingesetzt werden – teilweise mit denselben Aufgaben und Rollen wie dipl. Pflegefachpersonen HF und FH. Wenn nun

https://www.hplus.ch/fileadmin/hplus.ch/public/Politik/Vernehmlassungen/2024/Stellungnahme_H__zur_Revision_des_Berufsbildungsgesetzes_BBG__sowie_der_Berufsbildungsverordnung_BBV_/Anhang_1_H__Chancen-Risiken-Analyse_NDS_HF_AIN.pdf

Associazione svizzera infermiere e infermieri Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs Personen mit einem HF-Diplom und einem eidg. Fachausweis denselben Titelzusatz erhalten, so fördert dies die Praxis, Personen mit einem eidg. Fachausweis wie dipl. Pflegefachpersonen einzusetzen. Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind.

Verwässerung der Titel

Titel und Titelzusätze haben auch bei Patient: innen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz Professional Bachelor eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger einzuschätzen, welche Berufspersonen welche Kompetenzen haben.

Die Einführung des Titelzusatzes Professional Bachelor für Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung sowie einer Höheren Fachschule führt im Bereich Pflege dazu, dass folgende Berufsgruppen über einen «Bachelor» verfügen würden: Dipl. Pflegefachpersonen FH, die an einer Fachhochschule ein Bachelorstudium abgeschlossen und somit über einen Bachelor of Science in Nursing verfügen, dipl. Pflegefachpersonen HF und Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis sowie Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis, die den Titelzusatz Professional Bachelor erhielten. Dass all die genannten Berufsgruppen im Titel oder im Titelzusatz die Bezeichnung «Bachelor» tragen würden, führt zu einer Verwässerung der Titel und zu einer Verwischung der Tatsache, dass diese genannten Berufsgruppen unterschiedliche Kompetenzen haben – mit der Konsequenz, dass die Patientensicherheit gefährdet ist und die Pflegequalität sinkt, wenn Fachpersonen nicht entsprechend ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Damit sich der SBK mit den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» einverstanden erklären könnte, müsste sich der Titelzusatz für die eidgenössischen Fachausweise sprachlich klar vom Titelzusatz der Diplome HF unterscheiden. Nur somit wäre sichergestellt, dass die Stufigkeit der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen berücksichtigt ist. Damit unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der Stufigkeit der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen vollends erfüllt ist, müssten zusätzlich die Inhaber:innen eines Diploms auf Stufe Nachdiplom HF (NDS HF), also die NDS HF mit einem vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplan, den Titelzusatz «Professional Master» erhalten.

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Der SBK unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» neu strafrechtliche Konsequenzen hat.

Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Der SBK begrüsst, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen. Diese Massnahme ist jedoch ungenügend, um die im erläuternden Bericht erwähnte «mögliche Verwechslungsgefahr» von Titeln – insbesondere auch von Hochschultiteln – zu vermeiden. Zur Begründung dieser Position verweisen wir auf die Argumente unter Art. 44 a BBG weiter oben.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 77 und Art. 78 aufgehoben

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Der SBK verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts Positionierung Höhere Fachschulen formuliert wurde, jedoch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: Die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen, welche einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe HBB an Studiengängen von Hochschulen führen muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der höheren Berufsbildung erwähnt. Deshalb fordert der SBK, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure adressiert» wird – Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities – (siehe erläuternder Bericht, S. 14) reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best-Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, inklusive der NDS HF AIN.

Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der höheren Berufsbildung betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung sei im Kontext der Pflegeinitiative relevant.

Gerade wegen der hohen Relevanz der Höheren Berufsbildung im Gesundheitswesen – und als Initiant der Pflegeinitiative – fordern wir Sie auf, die Argumente aus dem Gesundheitswesen – und insbesondere die Argumente der Pflegefachpersonen – zu berücksichtigen. Dies sowohl bei der Einführung der Titelzusätze, die gemäss unserer Einschätzung in der vorgeschlagenen Form nicht zu einer Attraktivitätssteigerung, sondern einer Attraktivitätsminderung des Abschlusses dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF führt, als auch bei einer allfälligen Flexibilisierung der NDS HF und dessen Implikationen auf das NDS HF AIN.

Im Namen des SBK danke ich Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. sc. med. Christine Bally Leiterin Abteilung Bildung, SBK

christine.bally@sbk-asi.ch



Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Bildung,Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Dr. Franziska HedingerBildung
Senior Fachspezialistin Bildung

franziska.hedinger@baumeister.ch

Zürich, 4. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 14. Juni 2024 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.



Konsolidierte Meinung

Der SBV begrüsst die Einführung Bezeichnungsrecht für HF. Die Auswirkungen auf Anbieter von Vorbereitungskursen für BP und HFP, die keine HF sind, müssen noch beobachtet und ggf. korrigiert werden.

Der SBV begrüsst die Titelzusätze Professional Bachelor bzw. Professional Master. Gleichzeitig muss BBG Art. 44a derart präzisiert werden, dass die Titelzusätze ausschliesslich bei formalen Bildungsgängen der höheren Fachschulen Anwendung finden.

Der SBV begrüsst die Möglichkeit, Prüfungen in Englisch anzubieten.

Der SBV sieht kritisch, dass NDS-HF nicht mehr eine Ankerkennung durch das SBFI durchlaufen müssen. Es muss Mindestvorschriften in der MiVo geben, die unter Einbezug der OdA erarbeitet werden müssen.

Unsere detaillierten Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Formular.

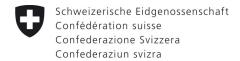
Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Schweizerischer Baumeisterverband

Bernhard Salzmann

Direktor

Marc Aurel Hunziker Vizedirektor, Leiter Bildung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Vernehmlassung Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Kontaktperson : Franziska Hedinger, franziska.hedinger@baumeister.ch

Datum : 04.10.2024

1) Allgemeine Bemerkungen zum Massnahmepaket

Kommentare / Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Anstrengungen zur Stärkung der HBB. Die Wirtschaft ist auf die Absolventinnen und Absolventen der Bildungsangebote der höheren Berufsbildung angewiesen. Ihre Ausbildung ist auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ausgerichtet. Der SBV unterstützt daher sowohl die Anpassung des Berufsbildungsgesetzes als auch der Berufsbildungsverordnung unter Berücksichtigung der in der Vernehmlassungsantwort aufgeführten Hinweise.

2) Bemerkungen zu Bestimmungen des Berufsbildungsgesetztes:



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18 Abs. 3		Die Möglichkeit Prüfungen in Englisch anzubieten, begrüsst der SBV. Zentral ist, dass wie vorgesehen, die Möglichkeit für Englisch als Prüfungssprache eine KANN-Formulierung ist.	
Art. 29 Abs, 3bis		Im Grundsatz begrüsst der SBV Flexibilisierungsmassnahme, die eine effizientere Ausrichtung auf neue Entwicklungen im Arbeitsmarkt ermöglichen und auch eine rasche und unbürokratische Lancierung von neuen Weiterbildungsangeboten schaffen würden, was im nonformalen Bildungsbereich üblich ist. Gleichzeitig sieht der SBV kritisch, dass NDS-HF nicht mehr eine Ankerkennung durch das SBFI durchlaufen müssen. Kritisch sieht er vor allem, dass die Massnahme zu kurzfristig hinzugefügt wurde und es keine seriöse und breit abgestützte Diskussion innerhalb der Verbundpartner gab. Falls die Massnahme angenommen wird, muss es Mindestvorschriften in der MiVo geben. Dabei fordern wir einen engen Einbezug der OdA bei der Erarbeitung der Mindestvorschriften.	Es kann-muss Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen.
		 Durch den Wegfall der Anerkennung der Nachdiplomstudiengänge durch das SBFI müssen gewissen Punkte zwingend beachtet werden: Es gilt zu vermeiden, dass es zu einer angebotsinduzierten Weiterbildungsnachfrage kommt. Ziel muss zwingend sein, dass die Angebote aufgrund einer Kompetenznachfrage in der Branche entwickelt werden. Daher sollten die HF einen Bedarfsnachweis für die NDS-HF ausweisen. Dabei ist die Einbindung der Branchen in die Angebotsentwicklung zielführend. Ebenso soll geregelt werden, dass HF nur in den Bereichen NDS-HF anbieten dürfen, in denen sie einen anerkannten Bildungsgang HF anbieten. 	
Art. 29a		Die Einführung Bezeichnungsrecht für HF begrüsst der SBV. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Auswirkungen auf die Anbieter von Vorbereitungskursen für BP und HFP, die keine HF sind, noch unsicher sind. Deshalb sind die Auswirkungen zu	



	beobachten und bei Bedarf müssen Massnahmen ergriffen, werden, um auch deren Sichtbarkeit zu erhöhen. Ebenso darf die Rolle der OdA bei der Entwicklung der Rahmenlehrpläne in keiner Weise eingeschränkt werden. Der Anstoss für die Entwicklung bzw. Revision der Rahmenlehrpläne muss von den OdA und der Wirtschaft kommen. Bei der Umsetzung der Massnahme wird es zudem wichtig sein, den OdA aufzuzeigen, welchen Handlungsspielraum sie haben, falls Angebote von den Institutionen geschaffen werden, die nicht im Sinne der OdA bzw. der Branchen sind.	
Art. 44a	Die Einführung der Titelzusätze begrüsst der SBV. Der SBV begrüsst es ausdrücklich, dass die Titel nur ergänzend zu den im Arbeitsmarkt anerkannten landessprachlichen Titel verwendet werden dürfen. Insofern bleibt die zentrale Bedeutung der landessprachlichen Titel bestehen und eine klare Abgrenzung zu den Hochschultiteln ist sichergestellt. Der SBV fordert hingegen eine Präzisierung beim BBG Art. 44a um sicherzustellen, dass der Titelzusatz ausschliesslich bei den formalen Bildungsgängen der höheren Fachschulen Anwendung findet. Bisherige Inhaber eines eidg. Fachausweises / Diploms sollen nach der Einführung der neuen Titelzusätze eine aktualisierte Urkunde beantragen dürfen.	«Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; Diese Möglichkeit muss im Artikel ergänzt werden.



Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 14. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen. Die vorgesehenen Änderungen unterstützen wir und begrüssen es, dass mit dem Titelzusatz «Professional Bachelor» die Sichtbarkeit, Bekanntheit und Verständlichkeit aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung erhöht wird. Gleichzeitig erhoffen wir uns, dass dadurch auch die Attraktivität unseres Berufs nochmals gesteigert und dadurch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans

Präsident



scienceindustries

Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

> Nordstrasse 15 Postfach 8021 Zürich Schweiz

T +41 44 368 17 11 info@scienceindustries.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

per E-Mail an: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2024

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV): Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung (<u>Vernehmlassung 2024/21</u>)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV) betreffend Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung (Vernehmlassung 2024/21) zu äussern. Dankend nimmt scienceindustries — aufgrund der grossen Bedeutung der Berufsbildung für unsere Mitgliedsunternehmen — diese Möglichkeit wahr.

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründet unter anderem auch auf eine qualitative Berufsbildung, die unsere Industrien mit qualifizierten Fachkräften versorgt. scienceindustries vertritt die Interessen der Schweizer Industrien Chemie Pharma Life Sciences in Berufsbildungsfragen. Sie engagiert sich als Organisation der Arbeitswelt (OdA) für die Weiterentwicklung der Berufsbildung in der Schweiz und nimmt in diesem Bereich wirtschaftliche, gesellschaftliche und bildungspolitische Verantwortung wahr. scienceindustries ist als Trägerorganisation verantwortlich für die Planung, Koordination und Umsetzung von Berufsentwicklungsprozessen dreier Berufe der Beruflichen Grundbildung und von vier Berufen der Höheren Berufsbildung.

POSITION

scienceindustries begrüsst die Massnahmen zur Stärkung der Höheren Berufsbildung.

Aus Sicht von scienceindustries sind die Abschlüsse der höheren Berufsbildung wichtige Ausbildungswege, die Fachkräfte entlang den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausbilden. Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung sollen daher die verdiente Anerkennung erhalten und konkurrenzfähig bleiben, denn Berufsleute sollen auch künftig Lehrgänge und Abschlüsse der höheren Berufsbildung anstreben. Gerade gegenüber dem non-formalen Weiterbildungsmaster der Fachhochschulen (MAS) müssen die formalen Titel der höheren Berufsbildung gesellschaftlich als Berufsbildungsbachelor und Berufsbildungsmaster aufgewertet werden. Das Ziel sollte dabei stets die Stärkung der gesamten höheren Berufsbildung sein.

Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschulen»

Der Umsetzungsvorschlag zum Bezeichnungsrecht der «Höheren Fachschulen» wird grundsätzlich befürwortet. Er konzentriert sich jedoch ausschliesslich auf die Höheren Fachschulen und berücksichtigt nicht die gesamte höhere Berufsbildung. Dadurch werden die anderen Abschlüsse der höheren Berufsbildung, wie die Berufsprüfung (BP) und die Höhere Fachprüfung (HFP), nicht gestärkt. Welche Auswirkungen das Bezeichnungsrecht auf BP und HFP haben wird, ist bislang unklar. Es besteht sogar die Möglichkeit, dass in der Wirtschaft dringend benötigte Abschlüsse in den Prüfungen zugunsten der Abschlüsse an den Höheren Fachschulen zurückgehen. Daher sollte dies im Rahmen eines Monitorings begleitet und bei Bedarf entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Der Umsetzungsvorschlag zu den Titelzusätzen für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung wird sehr begrüsst. Es handelt sich um ein einfaches System, um Sichtbarkeit und Verständlichkeit der Abschlüsse zu erhöhen und dadurch die Abschlüsse zu stärken. Aus Sicht von scienceindustries sind die Abschlüsse der höheren Berufsbildung wichtige Ausbildungswege, die Fachkräfte entlang den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes ausbilden. Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung sollen daher die verdiente Anerkennung erhalten und konkurrenzfähig bleiben, denn Berufsleute sollen auch künftig Lehrgänge und Abschlüsse der höheren Berufsbildung anstreben. Gerade gegenüber dem non-formalen Weiterbildungs-Master der Fachhochschulen (MAS) müssen die formalen Titel der höheren Berufsbildung gesellschaftlich als Berufsbildungsbachelor und Berufsbildungsmaster aufgewertet werden. Das Ziel sollte dabei stets die Stärkung der gesamten höheren Berufsbildung sein.

Englisch als zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Aus Sicht der international ausgerichteten Industrien Chemie Pharma Life Sciences, in der die englische Sprache weit verbreitet ist, wird die Anpassung mit zusätzlicher Prüfungssprache in Englisch sehr begrüsst. Zudem schafft der Vorschlag vergleichbare Bedingungen mit dem Hochschulbereich und den höheren Fachschulen.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots

Unsere Branche ist an einem flexiblen non-formalen Bereich interessiert, der sich rasch auf neue Entwicklungen im Arbeitsmarkt ausrichten kann und in dem Schnittstellen zum formalen Bereich möglich sind. Bisher gibt es in der Branche kein NDS HF. Der Wegfall des formalisierten Anerkennungsverfahrens für NDS HF hat für scienceindustries deshalb keine direkten Auswirkungen.

Insgesamt stützt scienceindustries den bisherigen verbundpartnerschaftlichen Prozess und die vorliegenden, breit diskutierten Massnahmen – namentlich die Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung. Der Verband begrüsst, dass derartige Lösungen für die gesamte höhere Berufsbildung angestrebt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler

Direktor

NOCI Falusilaj

Experte Wirtschaftspolitik und BFI



Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz Conférence des directeurs des écoles d'arts appliqués Suisse Conferenza dei direttori delle scuole d'arte applicata Svizzera

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch:

Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Fribourg, 27. August 2024

Felix Kaufmann Präsident eikon, Berufsfachschule für Gestaltung Ecole professionnelle en arts appliqués route Wilhelm-Kaiser 13 CH-1700 Fribourg Tel. +41 26 305 46 86 felix.kaufmann@edufr.ch www.fr.ch/eikon

Susi Rüedi Leitung Geschäftsstelle SDS Spitzgartenweg 18 CH-4123 Allschwil Tel. +41 79 580 01 02 susi.rueedi@bluewin.ch www.swissdesignschools.ch

MASSNAHMENPAKET ZUR STÄRKUNG DER HÖHEREN BERUFSBILDUNG BBG- UND BBV-REVISION. Stellungnahme der Swiss Design Schools (SDS)

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 14. Juni 2024 zur obengenannten Vernehmlassung und erlauben uns, Ihnen hierzu folgende Stellungnahme zukommen zu lassen:

1) Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen»

Wir begrüssen die Einführung des Bezeichnungsrechts ausdrücklich. Sie stärkt die höheren Fachschulen, verleiht ihnen eine verbesserte Sichtbarkeit und Marktpräsenz und erlaubt es ihnen, sich von anderen Bildungsanbietern signifikanter abzugrenzen. Ebenso begrüssen wir, dass das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» als direkte Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs HF eingeführt und auf ein separates Anerkennungsverfahren verzichtet wird. Dies ermöglicht eine einfache, kostenneutrale und rasche Umsetzung.

2) Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Wir stimmen der Einführung von Titelzusätzen für Abschlüsse der höheren Berufsbildung im Grundsatz zu. Sie stärkt nicht nur die höhere Berufsbildung sowie deren Sichtbarkeit und Bekanntheit in der schweizerischen Bildungslandschaft, sondern begünstigt auch die berufliche Mobilität der Absolventen, namentlich im europäischen Raum.

Terminologisch schlagen wir eine Umkehrung im Titelzusatz vor, sprich «Bachelor professional» und «Master professional». Die Spezifizierung erfolgt in der Regel im Nachgang des Kompetenzniveaus (vgl. Bachelor of Arts, Master of Arts). Im Zusammenhang der höheren Berufsbildung bezieht sich die Spezifizierung auf den beruflichen Bildungsweg.

Wir bedauern hingegen, dass die Abschlüsse der Bildungsgänge HF denselben Titelzusatz wie die eidgenössischen Berufsprüfungen mit Fachausweis (Bachelor Professional) erhalten sollen. Dies führt offensichtlich zu einem zusätzlichen, doppelten Wettbewerbsnachteil für die höheren Fachschulen. Zum einen erhalten nur Absolvierende von eidgenössischen Fachprüfungen einen Bundesbeitrag an ihre Kurskosten (Rückerstattung von 50%), zu anderem sind Lern- und Studienaufwand für den eidgenössischen Fachausweis (in der Regel einjährige Vorbereitungskurse) deutlich geringer als für ein höheres Fachschulstudium (2 bis 3 Jahre). Unter diesen Gegebenheiten wird sich ein Berufsabgänger zweimal überlegen, ob er ein mehrjähriges Studium auf eigene (hohe) Kosten auf sich nehmen will, wenn er mit deutlich geringerem Kosten- und Zeitaufwand denselben Titelzusatz (Professional Bachelor) erreichen kann.



Direktorenkonferenz der Schulen für Gestaltung Schweiz Conférence des directeurs des écoles d'arts appliqués Suisse Conferenza dei direttori delle scuole d'arte applicata Svizzera

Aus diesen Gründen ist es für den Fortbestand und die Konkurrenzfähigkeit der schulischen, beruflichen Tertiärbildung von höchster Wichtigkeit, dass:

- > die Abschlüsse der höheren Fachschulen dasselbe Kompetenzniveau («Master Professional») wie die höheren Fachprüfungen mit eidg. Diplom erhalten;
- > in der Titelfrage eine Abgrenzung zu den eidgenössischen Fachprüfungen vorgenommen wird. Deshalb schlagen wir vor, dass für Tertiärabschlüsse an höheren Fachschulen ein eigenständiger Titel, sprich ein "Master professional in …" vorgesehen wird, während für eidgenössische Fachprüfungen nur ein Titelzusatz verliehen wird. Eine für den Arbeitsmarkt besser verständliche Unterscheidung dieser Bildungsabschlüsse könnte so beibehalten werden.

Wird diesen Anliegen nicht Rechnung getragen, besteht dringender Handlungsbedarf in Sachen Finanzierung. Ansonsten laufen die höheren Fachschulen Gefahr, einen deutlichen Absolventenrückgang zu Gunsten der eidgenössischen Fachprüfungen zu erleiden. Wir schlagen namentlich vor, dass Absolventen von höheren Fachschulen ebenfalls Bundesbeiträge in der Höhe von 50 % der Studienkosten erhalten.

3) Einführung von Englisch als mögliche, zusätzliche Prüfungssprache

Diese Massnahme scheint uns zeitgemäss und schafft vergleichbare Voraussetzungen für alle Bildungsanbieter des Tertiärbereichs. Zumal in höheren Fachschulen Englisch als Unterrichtssprache bereits unter geltendem Recht auf Bewilligung zulässig ist, spricht nichts gegen die Ausweitung auf eidgenössische Fachprüfungen.

4) Flexibilisierung der Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen

Die Abschaffung des eidgenössischen Anerkennungsverfahrens für berufliche Nachdiplomstudien (NDS HF) wird von den SDS sehr begrüsst. Auch hier ist eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der höheren Fachschulen, sprich gleichlange Spiesse der Bildungsanbieter, ein wichtiger Fortschritt.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen in den jeweiligen Gesetzesvorlagen.

Mit freundlichen Grüssen

Felix Kaufmann Präsident

Kopie an:

- Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK), Herrn Rolf Häner, Präsident,
 Elsauerstrasse 2a, 8352 Elsau
- Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen, Herrn Peter Berger, Präsident, Belpstrasse 41, 3007 Bern
- SDS-Mitglieder

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI 3003 Bern Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Biel, 26. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV) bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position bezüglich der Vernehmlassungsvorlage "Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung" darzulegen. Der SDV ist als Organisation der Arbeitswelt (ODA) einerseits für die Grundbildung verantwortlich. Andererseits bietet der SDV mit einem breiten Angebot zahlreiche Möglichkeiten für die kontinuierliche Fortund Weiterbildung an. Die Höhere Fachschule für Drogistinnen und Drogisten ESD in Neuenburg ist das eidgenössisch anerkannte Kompetenzzentrum für drogistische Aus-, Fort- und Weiterbildung und zugleich die einzige Ausbildungsstätte für Drogerie-Geschäftsführende in der Schweiz.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

Der SDV begrüsst, dass mit dieser Vernehmlassungsvorlage die Attraktivität der höheren Berufsbildung insgesamt erhöht werden soll. Überdies befürworten wir, dass die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der höheren Fachschulen sowie der eidgenössischen Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen verbessert wird. Auf folgende Aspekte der Vorlage möchten wir explizit kurz eingehen.

2. Forderung eines vollwertigen Titels (Bachelor Professional) anstatt eines einfachen Titelzusatzes

Anstelle nur eines einfachen Titelzusatzes (vgl. Art. 44a Entwurf Berufsbildungsgesetz) beantragen wir die Einführung eines Titels «Bachelor Professional in ... (Fachrichtung)» für Absolvierende einer Höheren Fachschule. Damit wird ein international aussagekräftiger und vom Hochschulbereich eindeutig unterscheidbarer eigenständiger Titel geschaffen, welcher auch eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeuten würde.

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



3. Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung «Bachelor/Master Professional» anstatt «Professional Bachelor/Master»

Der Schweizerische Drogistenverband verlangt, dass die Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung geändert wird, wie folgt «Bachelor/Master Professional» anstatt «Professional Bachelor/Master». Dies ist notwendig, damit die Abschlüsse auch im internationalen Verhältnis besser verständlich werden.

Für die weiteren Details der Positionsbezüge und Hintergründe verweisen wir auf die nachfolgend angefügte Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen, welche wir hiermit unterstützen.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Andrea Ullius

Leiter Politik und Branche Vorsitzender der Geschäftsleitung Thomas Althaus

7 Alhan

Direktor Höhere Fachschule für Drogistinnen und Drogisten ESD Mitglied der Geschäftsleitung

ASSOCIATION SUISSE DES DROGUISTES



Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen:

Vernehmlasssungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 28 Abs. 1 ^{bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die K-HF wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. Mit der Möglichkeit, die vorbereitenden Kurs sowie die Prüfung auf Englisch zu absolvieren, bleibt man innerhalb der Höheren Berufsbildung auf halber Strecke stehen. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung in- und ausserhalb der Schweiz von grossem Wert. 	 Attraktivitätssteigerung der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der weiten Verbreitung von Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz im Interesse der Absolvierenden Anerkennung der Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung von geschützten Titeln und (auf besonderen Wunsch) Diplomurkunden in Englisch auch im HF-Bereich (→ MiVo-HF)
BBG Art. 29 Abs. 3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	 Zustimmung: Die K-HF unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiter-bildung (Wegfall von fakultativen Rahmenlehrplänen und obligatorischen Anerkennungsverfahren) zur Verkürzung der «Time-to-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots (kürzere, kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten: Nachdiplomkurse NDK, Nachdiplomstudien NDS). 	 Attraktivitätssteigerung der HF-Weiterbildung als Ergänzung und Alternative zur Weiterbildung an Hochschulen Raschere Erfüllung von neuen oder veränderten Ausbildungsbedürfnissen des Arbeitsmarkts und der Studierenden Erhöhung des Innovations- und Gestaltungsspielraums der Höheren Fachschulen



Vernehmlasssungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 29 Abs. 3 ^{bis} Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Die K-HF wünscht sich an Stelle der Kann-Formulierung einen verbindlichen Auftrag an das WBF: «Es stellt Mindestvorschriften» Die MiVo-HF sollte im Bedarfsfall auch Bestimmungen zur weitergehenden Qualitätssicherung enthalten: «Sie betreffen die Qualitätssicherung, insbesondere die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.» Innerhalb der MiVo-HF muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf unerwünschte Marktentwicklungen zu reagieren. So könnte im Bedarfsfall z. B. der gesamtschweizerisch tätigen Dachorganisation der Höheren Fachschulen nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt die Möglichkeit eingeräumt werden, ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung des Weiterbildungsangebots verbindlich zu erlassen. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Schulen Qualitätssicherung innerhalb der Weiterbildung im Bedarfsfall und nicht Aufblähung des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen mit weiteren institutionellen Kriterien im Regelfall (Bezeichnungsrecht HF als Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs und Voraussetzung für das Angebot von HF-Weiterbildung) K-HF als Ansprech- und Zusammenarbeitspartnerin des SBFI in Qualitätsfragen angesichts der sehr vielfältigen, aber auch ausgesprochen heterogenen HF-Landschaft stärken
BBG Art. 29 Abs. 5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 28)	Konsequente Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
BBG Art. 29a Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Zustimmung: • vgl. Begründungen in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seiten 28 und 29) sowie in <u>Konsultationsantwort K-HF vom 15.05.2023</u> (Seiten 1 und 2)	 Sichtbarkeit der HF verbessern Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/Höhere Berufsbildung) und der einzelnen Bildungsanbieter
BBG Art. 44a	ANTRAG UM ANPASSUNG	Unmittelbare Erkennbarkeit des Bildungs- und Abschlussniveaus (Tertiärstufe) im nationalen und



Vernehmlasssungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
¹ Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. ² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	BITTE UM ÜBERNAHME DES ALTERNATIV- VORSCHLAGS: Wir unterstützen zwar grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, der eine klare Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würden. Wir bitten den Bund jedoch, unsere beiden zusätzlichen Forderungen dringend zu prüfen und möglichst zu übernehmen, da sie eine zusätzliche Stärkung der beruflichen Bildung bedeuten würden. 1. Wir fordern die Einführung eines Titels «Bachelor Professional in (Fachrichtung)» statt eines einfachen Titelzusatzes zu den heutigen Titeln • Die K-HF fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). Die Abschlusstitel der Berufsbildung in der Schweiz werden heute in der breiteren Gesellschaft nicht mehr richtig verstanden oder eingeordnet und müssen deshalb angepasst werden – auch um international verständlich zu sein. Es geht nicht darum das Profil der Berufsbildung zu ändern oder neue Abläufe einzuführen, sondern um ein effektives Labeling, welches die Ansprüche eines Abschlusses angemessen reflektiert. Auch soll dabei Rechnung getragen werden, dass die Berufsbildung eine zentrale Rolle für den Erfolg der Schweizer	 internationalen Kontext, insbesondere im angrenzenden deutschsprachigen Ausland mit vergleichbarem Bildungssystem und identischen Begrifflichkeiten. Berücksichtigung der im schweizerischen Bildungssystem angelegten, grundlegenden Unterschiede zwischen HF (schulische Tertiärbildung) und eidg. Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) in den Titeln resp. Titelzusätzen entsprechend der Ausgestaltung der bisherigen, klar unterscheidbaren Titel von HF und eidg. Prüfungen. Im Arbeitsmarkt bestehen grosse Übereinstimmungen zwischen den Einsatzgebieten von HF- und FH-Absolvierenden (z. B. Pflegefachpersonen, Betriebsökonom:innen etc.). Dies widerspiegelt sich auch in den entsprechenden HF- und FH-Curricula, welche sehr weitgehende Übereinstimmungen aufweisen. Entsprechend bietet sich für die HF an, die Titelarchitektur – unter vollständiger Wahrung der Unterscheidbarkeit zum Hochschulbereich (Ergänzung mit «Professional») – mit derjenigen der FH abzustimmen, welche ebenfalls einen schulischen und inhaltlich breiter ausgerichteten Charakter aufweisen.



Vernehmlasssungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	Wirtschaft spielt. In Anbetracht der dringend benötigten Fachkräfte, ist es dabei essenziell, das Ansehen der Berufsbildung durch die Nutzung von zeitgemässen Abschlusstiteln zu stärken.	
	 Die eigenständigen Titel sollen zur Verständlichkeit auf dem Arbeitsmarkt nur bei der schulischen Tertiärbildung und nicht bei eidg. Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) erhalten werden. 	
	Tatsächlich sind Eidgenössische Prüfungen hinsichtlich ihres Umfangs und Anspruchsniveaus nicht resp. uneinheitlich reglementiert. Dagegen stellen die Bildungsgänge der HF schulisch organisierte Tertiärbildung mit verbindlichem Bildungsumfang und übereinstimmendem Anspruchsniveau dar – analog den übrigen schulisch durchgeführten Tertiärbildungen an den Fachhochschulen, den Universitäten und den ETHs.	
	vgl. auch Begründung in <u>Konsultationsantwort K-HF vom</u> <u>15.05.2023 (Seite 3)</u>	
	2. Wir fordern die Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höheren Fachschulen. Wir fordern «Bachelor Professional» statt «Professional Bachelor»	
	Die K-HF fordert die Änderung der Reihenfolge der Begriffe resp. die Verwendung der Bezeichnung	



Vernehmlasssungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
	«Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master».	
	Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit ähnlichem Bildungssystem, seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».	
BBG Art. 63a ¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974	Zustimmung: • vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 31)	Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen



Vernehmlasssungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar. ³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen. BBG Art. 63 Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	 Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag: Vgl. abweichende K-HF-Forderung und Begründung unter BBG Art. 44a: Die K-HF fordert an Stelle des blossen Titelzusatzes einen eigenständigen, ergänzenden Titel für die Höheren Fachschulen (z. B. Bachelor Professional in Pflege, dipl. Pflegefachfrau/-mann HF). Grundsätzlich unterstützt aber die K-HF die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln, da andernfalls erhebliche Verwirrung und gravierende Verunsicherung (mehrere Titel für gleichen Abschluss mit unklarer, konkurrierender Wertigkeit) zulasten der Absolvierenden entstehen würden. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär), des Bildungstyps (HF/HBB) und der einzelnen Schulen Verständlichkeit des Schweizer Bildungssystems fördern resp. nicht verschlechtern Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen



Vernehmlasssungsvorlage	Position K-HF und Begründungen	Hintergrund
BBG Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung: • vgl. Begründung in Vernehmlassungsbericht (Seite 31)	



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 11. September 2024

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Fitness und Gesundheitscenterverband bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung nehmen zu können.

Für den SFGV, als grösster nationalem Arbeitgeberverband der Fitness-KMU-Branche, deren Fach- und Führungskräfte fast ausschliesslich aus der Berufsbildung hervorgehen, ist die Positionierung der höheren Berufsbildung von zentralem Interesse. Es ist dem SFGV ein grosses Anliegen, dass die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung durch geeignete Rahmenbedingungen faire Wettbewerbschancen im In- und Ausland erhalten.

I Beurteilung der Vorlage

Der Schweizerische Fitness und Gesundheitscenterverband SFGV unterstützt das Anliegen einer besseren Positionierung der höheren Berufsbildung, die mit dem Massnahmenpaket erreicht werden soll. Obwohl der berufsbildende Weg laut Bundesverfassung Art. 61a die gleiche gesellschaftliche Anerkennung verdient wie der allgemeinbildende Weg, sind die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsausbildung aktuell im wirklichen Arbeitsleben mit diversen Nachteilen konfrontiert. Daher braucht es dringend faire Wettbewerbsbedingungen.

II Zu den einzelnen Massnahmen

1. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Der SFGV unterstützt mit besonderem Nachdruck die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss Art. 44a BBG der Vernehmlassungsvorlage. Unseres Erachtens besitzt diese Massnahme besondere Bedeutung für die bessere Positionierung der höheren Berufsbildung und faire



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

Wettbewerbsbedingungen bei den Absolventinnen und Absolventen in unserem Arbeitsmarkt. Für die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung ist es schwierig, den Wert ihrer Ausbildung überall verständlich zu machen. Das gilt insbesondere im Ausland, aber auch gegenüber international geprägten Firmen und Personalverantwortlichen in der Schweiz. Die Erfahrung der Betroffenen, Absolventinnen und Absolventen eines eidg. Fachausweises (Spezialist Bewegungs- und Gesundheitsförderung) oder eines eidg. Diploms (Experte Bewegungs- und Gesundheitsförderung), zeigen oftmals klare Benachteiligungen und Abweisungen aufgrund von nichtverstandenen Niveau-Zugehörigkeiten oder Nichterkennung der Einstufungssystematik.

Den im Zuge der Diskussion vorgebrachten Vorwurf, die Massnahme entlehne Titel aus dem Bologna-System der Hochschulen, kann der SFGV nicht nachvollziehen. Wohlgemerkt vermarkten die Hochschulen selbst mit Eifer die nicht zum Bologna-System gehörige Weiterbildungsqualifikation «Master of Advanced Studies» oder bieten Lehrgänge in Branchenfremden Fächern an wie «Master of Arts Fitnessökonomie» u.a. an. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» kommunizieren dagegen unmissverständlich, dass es sich um Abschlüsse der Tertiärstufe handelt, weshalb eine Verwechslung ausgeschlossen werden darf.

Besonders zu erwähnen wäre, dass unsere Nachbarländer mit Berufsbildungstradition Deutschland und Österreich diese Massnahme bereits vor einigen Jahren eingeführt haben. Dadurch haben Berufs Kollegen/innen aus diesen Ländern einen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt gegenüber der unsrigen.

Eine besondere Benachteiligung besteht durch die Beschulungen von ausländischen Anbietern in der Schweiz, welche den Titelzusatz Bacholer anbieten und dadurch die vom Branchenverband SFGV geförderten staatlich Abschlüsse konkurrenzieren und gefährden.

Diese Lehrgänge, welche nicht auf den Schweizer Markt ausgerichtet sind und die Branche keinerlei Einfluss auf die Lerninhalte hat, ist irreführend und verzehrt das Berufsbild stark. Besonders stossen dabei ist, dass dies Abschlüsse von den Absolventen als gleichwertig angesehen werden und so Absolventen in die falsche Richtung geführt werden.

2. Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

Der SFGV unterstützt die vorgesehene Anpassung des Berufsbildungsgesetzes (Art. 29a). Der Schutz der Bezeichnung «Höhere Fachschule» entspricht einem Anliegen der vom Parlament angenommenen Motionen «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) sowie «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392).

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Der SFGV unterstützt die gemäss Art.28 1bis BBG der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durchzuführen. Dies entspricht dem, was für andere Qualifikationen auf der Tertiärstufe bereits Praxis ist, und erweitert arbeitsmarktnahen Spielraum bei der Prüfungsgestaltung gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Branchen.



Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

III Über den SFGV

Der SFGV vertritt die KMU Fitness- und Gesundheitscenter Branche in allen 3 Landesteile der Schweiz. Dem SFGV sind 450 KMU-Betriebe angeschlossen, welche 10 000 Arbeitsplätze und 250 Ausbildungsplätze vertreten.

Die gesamte Fitness- und Gesundheitscenter Branche weist 1 300 Standorte mit 31 000 Arbeitsplätzen und 450 Ausbildungsplätzen aus. Unsere Branche erarbeitet gemäss Branchenreport einen Umsatz pro Jahr von 1,3 Milliarden Franken. 1,1 Millionen Personen der Bevölkerung trainieren in einem Fitness- und Gesundheitscenter. Wir sorgen für eine gute gesundheitliche Vorsorge (Prävention) der schweizerischen Wirtschaft und Bevölkerung, auch in Randregionen. Damit leisten wir einen wesentlichen Beitrag an die gesamtschweizerische Wertschöpfung.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER FITNESS- UND GESUNDHEITSCENTER VERBAND SFGV

Claude Ammann, Präsident

Roland Steiner, Vizepräsident

info@sfgv.ch



Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 4. Oktober 2024

Vernehmlassung: Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV).

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung (sf-mvb) vereinigt rund 400 Fachpersonen und Organisationen. Wir stehen für eine nachhaltig wirkende Gesundheitsförderung und Prävention in der frühen Kindheit und setzen uns für das Wohl von Kind und Familie ein. Gemeinsam mit SAVOIRSOCIAL und OdASanté bilden wir die Trägerschaft für die Höhere Fachprüfung Berater:in Frühe Kindheit. Dementsprechend basiert unsere Vernehmlassungsantwort auf der Stellungnahme von SAVOIRSOCIAL.

Allgemeine Bemerkungen

Der sf-mvb begrüsst im Grundsatz die Verbesserungsabsichten zur Stärkung der höheren Berufsbildung und die entsprechenden Anpassungen im Gesetz und in der Verordnung. Die Erhöhung der Attraktivität der höheren Berufsbildung wird allein durch die vier definierten Massnahmen aber nicht erreicht. Es braucht ein umfassenderes Bestreben (beispielsweise bei der Finanzierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen mit dem Ziel der Kostensenkung für Studierende) der gesellschaftlichen Tendenz zur Akademisierung zu begegnen und die Attraktivität der höheren Berufsbildung zu stärken. Dazu ist politischer Wille notwendig. Im erläuternden Bericht steht «Es braucht für alle Abschlüsse auf Tertiärstufe vergleichbare Voraussetzungen hinsichtlich Finanzierung und gesellschaftlicher Anerkennung». Mit den definierten Massnahmen wird diese Absicht für die höhere Berufsbildung nur teilweise erfüllt. Die definierten Massnahmen sind aber aus Sicht des sf-mvb mehrheitsfähig und gut abgestützt in der Verbundpartnerschaft der Berufsbildung. Einzig die Massnahme zur Flexibilisierung der Weiterbildung ist verbundpartnerschaftlich weniger breit abgestützt.

Der sf-mvb unterstützt den Konsens in der Verbundpartnerschaft, dass Lösungsansätze die gesamte höhere Berufsbildung – d. h. auch die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen – berücksichtigen müssen.

Der sf-mvb ist überzeugt, dass die Gesetzesvorlage die höheren Fachschulen aufgrund des Bezeichnungsschutzes besser sichtbar machen wird, die Attraktivität der höheren Berufsbildung durch die Titelzusätze gesteigert wird und die Abgrenzung zum Hochschulbereich erhalten bleibt. Die



Steuerungslogik soll beibehalten werden. Das ist aus unserer Sicht entscheidend für die Erhaltung der Arbeitsmarktorientierung von Abschlüssen der Berufsbildung. Die Möglichkeit, Prüfungen auf Englisch durchzuführen ist aus unserer Sicht mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Eine Flexibilisierung der Weiterbildung ist gewünscht und erfüllt ein Bedürfnis zahlreicher OdA. Der vorgeschlagene Gesetzestext trägt aber, in dieser Form, nicht dazu bei, die Weiterbildung als gesamte Branche zu steuern. Wir wehren uns gegen eine zu starke Deregulierung der NDS HF und fordern entsprechend verbindliche Mindestvorschriften bzw. eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene.

Bemerkungen zur Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Der sf-mvb begrüsst es, dass die Sichtbarkeit der Anbieter von Bildungsgängen HF mit dem Bezeichnungsrecht erhöht und verbessert wird. Durch diese Gesetzesänderung wird die höhere Fachschule als Institution gestärkt. Zudem wird die Abgrenzung zu nicht-eidgenössisch anerkannten Bildungsangeboten deutlicher und für potenzielle Studierende wird die Einordnung der Angebote klarer.

Der sf-mvb unterstützt zudem das Vorgehen, dass die Steuerung der Bildungsgänge weiterhin über die Rahmenlehrpläne und nicht über eine Akkreditierung der Schulen erfolgt. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Bildungsanbieter können so gemeinsam breit abgestützte und eidgenössisch anerkannte Abschlüsse etablieren, die arbeitgeberseitig gefordert werden. Die Rückbindung der Bildungsgänge HF an die Organisationen der Arbeitswelt und damit an den Arbeitsmarkt ist ein zentrales Alleinstellungsmerkmal der Höheren Fachschulen.

Der sf-mvb möchte jedoch festhalten, dass die Sichtbarkeit der Höheren Berufsbildung insgesamt (auch die eidg. Prüfungen) gestärkt werden muss. Eine Marktverzerrung zugunsten der Höheren Fachschulen auf Kosten der Vorbereitungskurse BP und HFP soll verhindert werden. Ein Monitoring zur Entwicklung der Zahlen wäre hierbei hilfreich.

Bemerkungen zur Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind in einer sich akademisierenden Gesellschaft attraktiv. Sie betonen die Tertiarität der Abschlüsse der höheren Berufsbildung und haben somit Signalwirkung. Als Titelzusätze und nicht als eigentliche Titel bleibt die spezifische Bezeichnung eines Abschlusses der höheren Berufsbildung erhalten. Das ist wichtig, um die spezifischen, am Arbeitsmarkt orientierten Bildungsangebote und entsprechende Abschlüsse zu erhalten. Die definierte Massnahme ist zugleich eine Annäherung und eine Abgrenzung zur Hochschulbildung. Der sf-mvb stuft das als Errungenschaft ein und unterstützt die Gesetzesvorlage grundsätzlich.

Wir möchten weiter anmerken, dass die Umstellung auf die neuen Titelergänzungen kommunikativ sehr gut begleitet sein muss. Es ist zentral, dass alle Stakeholder die Idee hinter den Titelergänzungen sowie deren Anwendung im Einzelfall verstehen. Das Gesetz sieht gegen Zuwiderhandlung bzw. bei unzulässiger Verwendung eines Titelzusatzes entsprechend Sanktionen vor. Diesen Artikel begrüsst der sf-mvb explizit. Er ist wichtig, um die Absicht des Titelzusatzes mit der bereits erwähnten Signalwirkung zu fördern und die höhere Berufsbildung von der Hochschulstufe abzugrenzen.



Bemerkungen zur Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Obwohl wir in unserem Bereich derzeit weniger direkt von diesem Bedarf betroffen sind, begrüsst der sfmvb die Initiative des Bundes, eine Gleichbehandlung auf der Tertiärstufe einzuführen. Indem sie den Anforderungen der Branchen, die einen hohen Anteil an englischsprachigem Personal beschäftigen oder international ausgerichtet sind, gerecht wird, würde diese Änderung auch die Sichtbarkeit und Attraktivität der höheren Berufsbildung insgesamt stärken. Die Einführung von Englisch als Prüfungssprache zeigt zudem eine Offenheit und den Willen, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten, was entscheidend ist, um hochqualifizierte Talente anzuziehen und zu halten.

Bemerkungen zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen

Der sf-mvb begrüsst die Initiative zur Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF). Wir möchten jedoch betonen, dass es unerlässlich ist, dass mehrere wesentliche Punkte klar definiert und eingehalten werden. Ohne klare Regeln können wir das vorgeschlagene Vorgehen nicht unterstützen, da es die Qualität und Gerechtigkeit des Bildungssystems gefährden könnte.

Erstens sollen neue Weiterbildungsangebote HF ausschliesslich von höheren Fachschulen angeboten werden, um deren Qualität und Konsistenz mit den eidg. anerkannten Abschlüssen sicherzustellen. Dies ist besonders wichtig im Gesundheits- und Sozialbereich, wo mit vulnerablen Personengruppen gearbeitet wird. Es liegt im öffentlichen Interesse, qualitativ hochwertige Ausbildungen anzubieten, um die Sicherheit und Effizienz in diesem Bereich zu gewährleisten.

Zweitens müssen die Bedingungen für die Weiterbildungsangebote der Höheren Fachschulen klar definiert und im Voraus in der Verordnung über Mindestvorschriften der höheren Fachschulen (MiVo-HF) geregelt werden. Falls unterschiedliche Angebotsniveaus entwickelt werden, muss auch deren Einstufung in der Mindestverordnung definiert und verbindlich geregelt sein. Daher fordern wir im Art. 29, Abs. 3bis, dass der Begriff "kann" durch "stellt [...] auf" ersetzt wird. Zudem soll erneut betont werden, dass dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Trägerschaften geschehen muss. In diesem Sinne sollte auch eine Übergangslösung auf gesetzlicher Ebene in Betracht gezogen werden, um sicherzustellen, dass die Anbietenden bestehender NDS HF ausreichend Zeit haben, sich schrittweise anzupassen, ohne dabei an Qualität zu verlieren. Dies würde den bestehenden Strukturen ermöglichen, sich zu aktualisieren und gleichzeitig hohe Standards aufrechtzuerhalten, wodurch eine schrittweise Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote gefördert wird.

Drittens ist es entscheidend, dass Weiterbildungsangebote HF nicht in Konkurrenz zu den Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) stehen, insbesondere in Bereichen, in denen bereits BP oder HFP bestehen. Falls die Höheren Fachschulen neue, umfangreichere Weiterbildungsangebote (wie die Weiterbildungen der Fachhochschulen mit CAS, DAS, MAS) einführen, muss dies begründet werden und im Einklang mit den Organisationen der Arbeitswelt stehen. Eine Konkurrenz innerhalb der Branche würde das gesamte System schwächen, was unbedingt vermieden werden muss. Die Einführung neuer Weiterbildungsangebote sollte darauf abzielen, ein Gleichgewicht zwischen allen formalen und nonformalen Angeboten zu wahren. Durch die Integration dieser Empfehlungen sind wir überzeugt, dass die vorgeschlagene Flexibilisierung tatsächlich den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes gerecht werden kann.



Gleichzeit bleibt die höhere Berufsbildung klar strukturiert. Wir sind der Ansicht, dass die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots sogar als Katalysator für die Steigerung der Bekanntheit der höheren Berufsbildung sein könnte, vorausgesetzt, dass klare und verbindliche Regeln eingeführt werden. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nina Schläfli

Präsidentin sf-mvb

Andrea Trummer

Geschäftsleiterin sf-mvb

Seilerstrasse 22 Postfach 3001 Bern

T +41 31 310 20 12 F +41 31 310 20 35

info@sso-fsts.ch www.sso-fsts.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 02. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/21

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Ausgangslage

Mit der Änderung des BBG und der BBV sollen Massnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des Ansehens der höheren Fachschulen sowie der höheren Berufsbildung insgesamt umgesetzt werden (Verankerung Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» sowie Einführung von Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung). Zudem sollen auf Tertiärstufe vergleichbare Voraussetzungen geschaffen werden (Einführung der Prüfungssprache Englisch als zusätzliche Option bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots an höheren Fachschulen).

Die Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO erbringt branchenübergreifende Dienstleistungen im Auftrag ihrer Trägerverbände. Sie ist insbesondere auf den Gebieten der beruflichen Grundbildung inklusive Nachwuchsförderung, der höheren Berufsbildung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, in Umweltfragen sowie bezüglich Chemikalienrecht aktiv.

Die SSO ist als Organisation der Arbeitswelt OdA der Branche der Oberflächentechnik Träger zweier beruflicher Grundbildungen: der Oberflächenpraktiker*innen EBA und der Oberflächenbeschichter*innen EFZ. Als Weiterbildung steht Interessierten die Berufsprüfung Oberflächenbeschichter*in mit eidgenössischem Fachausweis offen.

Stellungnahme seitens der SSO

Die SSO begrüsst das Bestreben des SBFI, die Attraktivität und Anerkennung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung insgesamt zu verbessern. Die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärken die Sichtbarkeit und Wahrnehmung der höheren Berufsbildung und damit allgemein dem Ansehen der Berufsbildung. Jedoch plädieren wir dafür, den bisherigen Inhaberinnen und Inhabern der entsprechenden Abschlüsse formell einfachen Zugang zu entsprechend angepassten Fachausweisen oder Diplomen zu ermöglichen:

- Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1bis, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 44a BBG)
Die Diplomurkunden – eidgenössische Fachausweise und eidgenössische Diplome – werden gemäss Absatz 2 in den Amtssprachen ausgestellt. Bei Absolventinnen und Absolventen, die eine eidgenössische Prüfung vollständig in englischer Sprache absolviert haben, wird gemäss Absatz 2bis auf den eidgenössischen Fachausweisen und Diplomen ein entsprechender Vermerk angebracht. Dies erfolgt aus Transparenzgründen insbesondere gegenüber den Arbeitgebern, die bspw. bei einer Neuanstellung einen Nachweis des Abschlusses einfordern. So ist ersichtlich, dass die Prüfung, die zum Abschluss geführt hat, nicht in einer der Amtssprachen absolviert wurde, sondern in Englisch.

Absatz 2^{ter} legt fest, dass die eidgenössischen Fachausweise und Diplome neu den vollständigen geschützten Titel sowie den entsprechenden Zusatz gemäss Artikel 44a nennen. Für die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eidgenössischen Diploms werden keine neuen Diplomurkunden ausgestellt. Bei Bedarf kann das SBFI für die eidgenössischen Fachausweise und Diplome eine Information zur Verfügung stellen.

Wir beantragen deshalb, in Absatz2^{ter} die folgende Ergänzung vorzunehmen:

«Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eidgenössischen Diploms können nach Einführung der Titel "Professional Bachelor" sowie "Professional Master" eine mit den neuen Titeln aktualisierte Urkunde beantragen.»

Wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung und die wohlwollende Prüfung unseres Antrags.

Jürg Depierraz

Geschäftsführer

Freundliche Grüsse

SSO-FSTS

Jakob Stark Präsident STV FST Finkenhubelweg 11 3012 Bern

T +41 31 307 47 47 info@stv-fst.ch stv-fst.ch



Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo Federaziun svizra dal turissem

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

4. Oktober 2024

Stellungnahme des Schweizer Tourismus-Verbandes Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetztes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu der Vorlage Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetztes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für faire politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

Der STV unterstützt das Massnahmenpaket des Bundes zur Stärkung der Höheren Berufsbildung zu grossen Teilen. Diverse Branchen des Tourismussektors sind in besonderem Masse auf die Absolvierenden der Höheren Berufsbildung angewiesen. In den letzten Jahren sind die Abschlüsse an den Fachhochschulen und Universitäten viel stärker gewachsen als bei den beruflichen Weiterbildungen an den höheren Fachschulen. Diese Tendenz verschärft den Fachkräftemangel im Tourismussektor. Eine Stärkung und Attraktivierung der höheren Berufsbildung ist deshalb dringend notwendig. Von einer Aufwertung der Bildungsgänge an den Höheren Fachschulen und gleich langen Spiessen zwischen den verschiedenen Anbietern von Ausbildungen im Tertiärbereich profitiert aber nicht nur der Tourismussektor, sondern die gesamte Schweizer Wirtschaft.

Auf die vorgeschlagenen Massnahmen gehen wir unten einzeln ein. Der STV möchte jedoch vorausschicken, dass das angedachte Massnahmenpaket nur ein Schritt in die richtige Richtung ist, aber nicht ausreichen wird, um den Wettbewerbsnachteil der Höheren Fachschulen vollständig zu beheben. Insbesondere bleibt die unverhältnismässig höhere finanzielle Belastung der



Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo Federazion svizza dal turissem

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetztes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) | Seite 2/3

Studierenden an den Höheren Fachschulen im Vergleich zu jenen der Hochschulen bestehen. Durch ein höheres Engagement der öffentlichen Hand sollte diese Benachteiligung reduziert werden. Ziel muss es sein, die Höheren Fachschulen für alle Studierenden finanziell tragbar zu machen.

2. Einschätzung zu den geplanten Massnahmen

2.1 Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Der STV unterstützt die Anpassung im Berufsbildungsgesetz (Art. 29a). Neu sollen sich nur Bildungsanbieter mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang «Höhere Fachschule» nennen dürfen. Das Bezeichnungsrecht macht die HF als Institution besser sichtbar, verbessert die Markttransparenz und stärkt die Abgrenzung zu anderen Bildungsanbietern. Damit können sich die Höheren Fachschulen klar in der Bildungslandschaft positionieren und den Arbeitsmarktbezug aufzeigen. Die Massnahme basiert zudem auf Anliegen aus dem Parlament. Damit werden die an den Bundesrat überwiesenen Motionen «Höhere Fachschulen stärken» (18.3240) sowie «Höhere Fachschulen. Profil stärken, Qualität sichern, Attraktivität steigern» (18.3392) umgesetzt.

Gerade die Höheren Fachschulen für Tourismus, die zum Teil in (abgelegenen) Tourismusgebieten liegen, bieten jedoch oft nur einen Bildungsgang an. Deshalb empfiehlt es sich, die Formulierung wie folgt anzupassen: «Bietet eine Bildungsinstitution **mindestens einen** eidgenössisch anerkannten Bildungsgang Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder scuola specializzata superiore» führen».

2.2 Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Der STV unterstützt die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss Art. 44a BBG der Vernehmlassungsvorlage im Grundsatz. Die aktuellen englischen Übersetzungen der geschützten Titel sind sowohl bei internationalen Unternehmen in der Schweiz wie bei Unternehmen im Ausland nicht verständlich. Die vorgeschlagenen Titelzusätze stellen eine Verbesserung gegenüber der heutigen Titelsystematik dar. Allerdings reicht der Titelzusatz in dieser Form für die Höheren Fachschulen nicht. Der STV empfiehlt die Einführung eines Titels «Professional Bachelor» in... (Fachrichtung) bzw. «Professional Master» in... (Fachrichtung) für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen anstelle der vorgeschlagenen Titelzusätze. Ein solcher Titel trägt zur Unterscheidung von Höheren Fachschulen und Eidg. Prüfungen sowie zur Stärkung der Höheren Fachschulen und deren Gleichbehandlung gegenüber Fachhochschulen bei.

Per 1. Januar 2020 wurden in Deutschland die Titel «Bachelor Professional» und «Master Professional» eingeführt. In Österreich haben im Herbst 2022 die ersten Berufsleute den Weg zu diesen Abschlüssen angetreten. Die beiden Nachbarländer, die wie die Schweiz eine Tradition der Berufsbildung pflegen, haben den Weg zur Titeläquivalenz damit frei gemacht – wohlgemerkt als Länder, die ebenfalls über Hochschulen im Bologna-System verfügen. Die hochqualifizierten schweizerischen Berufsleute geraten im Wettbewerb ins Hintertreffen, wenn die Schweiz nicht nachzieht.

STV FST

Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo Federaziun svizra dal turissem

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetztes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) | Seite 3/3

2.3 Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Der STV unterstützt die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen gemäss Art.28 1^{bis} BBG der Vernehmlassungsvorlage. Dies entspricht der gängigen Praxis bei anderen Qualifikationen auf Tertiärstufe und ermöglicht eine arbeitsmarktorientierte Gestaltung der Prüfungen, abgestimmt auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Branchen.

2.4 Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Im Unterschied zu den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen sind die Nachdiplomstudien an den Höheren Fachschulen einem umfangreichen Anerkennungsverfahren unterzogen. Dieser Wettbewerbsnachteil muss behoben werden, während gleichzeitig die Qualität der Angebote sichergestellt werden muss. Anders als im erläuternden Bericht dargestellt, ist der Vorschlag zur Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung – im Gegensatz zu den drei anderen Massnahmen – keineswegs «das Resultat breiter Abklärungen und Arbeiten» (S. 10). Derzeit ist uns für die Weiterbildungsangebote der Höheren Fachschulen kein Konzept bekannt, das sowohl den Wettbewerbsnachteil behebt als auch die Qualität der Angebote gewährleistet. Ohne eine solche Grundlage kann der STV dieser Massnahme nicht zustimmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Philipp Niederberger Direktor Samuel Huber Leiter Politik Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC Lättichstrasse 8 · 6340 Baar

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern/Baar, 3. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung; Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC dankt für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung resp. zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) eine Stellungnahme abgeben zu können. Die Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC setzt sich seit 25 Jahren für die Verbesserung der Führungsprozesse in Wirtschaft und Verwaltung durch gezielte Aus- und Weiterbildung von angehenden und bestehenden Führungskräften aller Stufen, Branchen und Berufe ein. Sie ist Trägerschaft einer Berufs- und einer höheren Fachprüfung. Die SVF-ASFC ist ein Kompetenzzentrum für Führungsausbildung, d.h. für die Entwicklung und die Überprüfung von Führungskompetenzen. Im Rahmen der Höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung ist sie mit 471 Absolvierenden an der Berufsprüfung und über 11'000 Modulprüfungen pro Jahr marktführend.

Allgemeine Bemerkungen

Die SVF-ASFC begrüsst den Revisionsvorschlag grundsätzlich. Wir unterstützen insbesondere ausdrücklich den Vorschlag des Bundes bei den Titeln der Höheren Berufsbildung, da er eine erhebliche Verbesserung zur heutigen Lage bedeuten würde.

Wir wünschen uns allerdings – in Übereinstimmung mit unseren Nachbarländern und wichtigsten Handelspartnern Deutschland und Österreich – die Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Abschlusstitel für die Höhere Berufsbildung in «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master».

Die SVF unterstützt zudem die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Prüfungen. Gleichzeitig bedauern wir, dass der Bund damit die Möglichkeit verpasst, die eidg. Prüfungen umfassend international anschlussfähig zu machen. Wir fordern deshalb auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache.

Rückmeldungen zu einzelnen revidierten Artikeln der Vernehmlassungsvorlage

BBG Art. 28 Abs. 1bis

Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag:

Die SVF-ASFC wünscht sich auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache.

Mit der Möglichkeit, die vorbereitenden Kurs sowie die Prüfung auf Englisch zu absolvieren, bleibt man innerhalb der Höheren Berufsbildung auf halber Strecke stehen. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung in- und ausserhalb der Schweiz von grossem Wert. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang besonders, dass Englisch als Unternehmens- (HR-Abteilungen) und Arbeitssprache in der Schweiz bereits in allen Sprachregionen weit verbreitet ist. Das schweizerische Berufsbildungssystem, welches sich an den Bedürfnissen und Realitäten der Praxis orientiert, muss diesem Umstand auch in seinen Titeln und Abschlussurkunden Rechnung tragen.

BBG Art. 44a

Zustimmung, mit Verbesserungsvorschlag:

Die SVF-ASFC unterstützt die Einführung der Titelzusätze «Bachelor» und «Master» mit der Spezifizierung «Professional». Diese sind zur Steigerung der Attraktivität der Abschlüsse der eidg. Prüfungen im Inland und zur Verbesserung ihrer Verständlichkeit im Ausland alternativenlos

Die SVF-ASFC fordert allerdings die Änderung der Reihenfolge der Begriffe resp. die Verwendung der Bezeichnung «Bachelor/Master Professional» statt «Professional Bachelor/Master».

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolvierenden schaffen. Dies würde ausgerechnet und entgegen sämtlichen Intentionen beim verdienstvollen Versuch geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen.

Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, die beiden Nachbarländer mit ähnlichem Bildungssystem, seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional».

Zudem erfolgt die Spezifizierung des Abschlusses in der Regel im Nachgang des Kompetenzniveaus (vgl. «Bachelor of Arts», «Master of Arts»). Im Zusammenhang der Höheren Berufsbildung bezieht sich die Spezifizierung auf den beruflichen Bildungsweg.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC

Christian Santschi

1. Man.

Präsident

Prof. Dr. Daniel Peter Präsident QSK

J. Peto

Seite 3 von 3



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Geht per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zofingen, 23. September 2024

Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetztes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV), Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns. Als Trägerverband der Ausbildung resp. Höheren Fachprüfung "Leiter/in Gemeinschaftsgastronomie mit eidgenössischem Diplom" schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme von Hotel & Gastro formation Schweiz an.

Auch wir begrüssen grundsätzlich die Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Bildungsverordnung. Das Massnahmenpaket greift auch unserer Ansicht nach wichtige Elemente zur Stärkung der Berufsbildung auf.

Insbesondere schliessen wir uns den Argumenten und Überlegungen von Hotel & Gastro formation zu den Punkten

- Einführung eines Bezeichnungsrechts für höhere Fachschulen
- Einführung der Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master"
- Einführung von Englisch als mögliche, zusätzliche Prüfungssprache
- Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS HF)

an und unterstützen diese.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SVG Schweizer Verband für Spital-, Heim- und Gemeinschaftsgastronomie

Thomas Leu Dorothee Stich
SVG Präsident SVG Geschäftsführerin

Beilage: Kopie der Stellungnahme von Hotel & Gastro formation Schweiz

 SVG Geschäftsstelle
 Marktgasse 10
 Tel. 062 745 00 04
 info@svg.ch

 4800 Zofingen
 Fax 062 745 00 02
 www.svg.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Weggis, im September 2024

Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Hotel & Gastro formation Schweiz dankt für die Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Grundsätzlich spricht sie sich für die Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Bildungsverordnung aus. Das Massnahmenpaket greift wichtige Elemente zur Stärkung der Berufsbildung auf.

Über den Verein Hotel & Gastro formation Schweiz (nachfolgend HGf genannt) organisieren GastroSuisse, HotellerieSuisse und Hotel & Gastro Union gemeinsam die Aus- und Weiterbildung der Branche. Die Träger- und Mitgliederverbände leisten ihren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der Branche sozialpartnerschaftlich. HotellerieSuisse und GastroSuisse haben bereits ihrerseits und unabhängig von HGf Stellung zu der Vorlage genommen.

HGf nimmt zu einzelnen Lösungselementen mit Bezug auf den Erläuternden Bericht wie folgt Stellung:

Einführung eines Bezeichnungsrechts für höhere Fachschulen

Die damit verbundene Stärkung der berufsorientierten Weiterbildung begrüsst HGf. Fraglich ist, inwiefern die Abgrenzung der höheren Fachschulen (HF) zu den Fachhochschulen (FH) sichtbar gemacht werden kann.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Die Einführung der Titelzusätze ist ein wichtiges Signal für die berufliche Weiterbildung und wertet die höhere Berufsbildung sowohl im nationalen als auch im internationalen Umfeld auf. HGf unterstützt vollumfänglich die gewählte Lösung zur Einführung der Titelzusätze, wie im Kapitel 1.5.6 des Erläuternden Berichts vorgeschlagen. Insbesondere finden wir es wichtig, dass die Dimension der beruflichen Praxis durch die Titelzusätze eine erhebliche Verbesserung der Positionierung innerhalb der Bildungslandschaft erhält.

Einführung von Englisch als mögliche, zusätzliche Prüfungssprache

Mit Einführung der Prüfungssprache «Englisch» ist HGf grundsätzlich einverstanden. Relevant ist, dass diesbezüglich kein Zwang zum Angebot besteht.



Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höherer Fachschulen (NDS HF).

Eine flexiblere Gestaltung der Nachdiplomstudien (NDS) begrüsst HGf. Die teilweise langwierigen Anerkennungsverfahren stehen dem Bedarf rascher inhaltlicher und thematischer Anpassungen dieser Weiterbildungsform entgegen. Allerdings steht HGf der Abschaffung des eidgenössischen Anerkennungsverfahren für die Nachdiplomstudien kritisch gegenüber: Das Fehlen dieser Anerkennung schwächt die Bedeutung eines Nachdiplomstudiengangs massgeblich. Aus Sicht der HGf fehlt es diesbezüglich an einer konkreten Antwort, wie die Bedeutung der Nachdiplomstudien in der Schweizer Bildungslandschaft künftig verankert werden soll, so, dass dessen Wert im nationalen und internationalen Vergleich messbar wird.

Im Namen der Träger- und Mitgliederverbände dankt HGf für die Kenntnisnahme ihrer Haltung.

Freundliche Grüsse

Hotel & Gastro formation Schweiz

Sabrina Camenzind

Direktorin

Mike Kuhn

Leiter Bildung/Vizedirektor

Nico Kaspar

Leiter Finanzen/Vizedirektor



SwissAccounting | Talacker 34 | 8001 Zürich Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@swissaccounting.org | www.swissaccounting.org

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

3. Oktober 2024

Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Juni 2024 zur Vernehmlassung über die Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 4. Oktober 2024.

SwissAccounting (vormals veb.ch) vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanzund Rechnungswesen sowie die Rechnungslegung und das Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.



Grundsätzliche Bemerkungen

SwissAccounting setzt sich seit langem für die Stärkung der höheren Berufsbildung ein. Seit 2023 verleiht SwissAccounting seinen als Mitglieder angeschlossenen Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen den «Bachelor Professional BP in Accounting®» und den Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling den «Master Professional HFP in Accounting®». Die Titel sind mit unserer Wortbildmarke markengeschützt und die Titelträger:innen werden auf der Homepage von SwissAccounting in einem öffentlich zugänglichen Register eingetragen. Mit der Einführung dieser Titel haben wir bewusst eine Pionierrolle eingenommen. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass unsere im NQR auf den Stufen 6 (Fachausweis) und 8 (Diplom) eingeordneten beruflich hochqualifizierten Abschlüsse auf Tertiärstufe neben den Hochschulen international adäquat berücksichtigt werden. Die NQR-Einreihung der höheren Berufsbildungsabschlüsse auf Stufen 6, 7 und sogar 8 sind bildungspolitisch eine absolut zwingende Rechtfertigung für die Einführung der Titel-Äquivalenz.

Deutschland, das eine viel dünnere Ausbreitung der Höheren Berufsbildung kennt als die Schweiz, hat seit 1. Januar 2020 für die zweite berufliche Fortbildungsstufe den Titel «Bachelor Professional» und für die dritte Berufs-Fortbildungsstufe den Titel «Master Professional» eingeführt und anerkannt. Diese Titel wurden auf Druck der Gewerbekammern und der Gewerkschaften im Koalitionsvertrag der grossen Koalition CDU/CSU/SPD bereits 2017/2018 vorbereitet.

In Österreich kam der Druck zur Anpassung von den Wirtschaftskammern, und der «Bachelor Professional BPr» sowie der «Master Professional MPr» wurden auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Seither wurde speziell ein neues «Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz)» vom österreichischen Nationalrat zur besseren gesetzlichen Verankerung beschlossen und dieses am 1. Mai 2024 in Kraft gesetzt.

Die beiden EU-Länder werden in Brüssel dafür sorgen, dass diese Titelgebung und Einstufung auch im Rahmen der EU-Personenfreizügigkeit respektiert werden.

Schweizerische Berufsbezeichnungen (Titel) der höheren Berufsbildung sind im englischsprachigen Ausland nahezu wertlos. Dies gilt vor allem für international ausgerichtete Branchen wie Hotellerie, Tourismus, Design- und Modebranche oder Informatik, aber auch für das Accounting in international ausgerichteten Unternehmen. Ähnlich wie SwissAccounting sahen sich auch weitere Branchen und andere Bildungsanbieter zu Ausweichoperationen oder zur eigenen, englischkompatiblen Titelvergabe gezwungen, um ihren Absolventen und Absolventinnen im internationalen Fachkräftemarkt gleiche Chancen zu ermöglichen. In jüngster Zeit wird festgestellt, dass gewisse asiatische Länder Arbeitsvisa an Ausländer nur noch vergeben, wenn diese einen universitären Titel wie Bachelor, Master oder Doktorat vorzeigen können.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir vor allem zur Frage der Titelzusätze Stellung. Diese Frage ist für SwissAccounting von herausragender Bedeutung.



1. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Geplante Änderungen

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Titelzusätze die Verortung der Abschlüsse auf Tertiärstufe betonen und die Sichtbarkeit der Abschlüsse stärken. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen dürfen die Titelzusätze nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel in den Amtssprachen oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden, z. B.

- Diplomierte Expertin/diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling, Professional Master;
- Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, Professional Bachelor.

Wer vorsätzlich einen Titelzusatz wie «Professional Bachelor" oder «Professional Master» ohne den vollständigen, geschützten Titel oder ohne die englische Übersetzung verwendet, soll mit Busse bestraft werden (BBG Art.63b neu). In den Materialien werden Bussen bis 10 000 Franken genannt (StGB Art 106 Abs. 1).

Einschätzung von SwissAccounting

Mit der Bezeichnung «Professional» wird eine klare Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen erreicht. Daher ist es nicht notwendig, wenn nicht sogar hinderlich oder zu kompliziert, dass die Titelzusätze verpflichtend mit dem vollständig geschützten Titel verwendet werden müssen. Argumente insbesondere aus der Fachhochschulszene, die von «falscher Vermischung», «sprachlicher Verhüllung», «falscher Inanspruchnahme der Bologna-Titel», «Etikettenschwindel» sprechen, sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und gehen ins Leere.

Die vorgeschlagene rigide Benennungspflicht unter Strafandrohung steht im Unterschied zum freien Gebrauch der Hochschultitel. Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber den Hochschultiteln. Sie werden im Vernehmlassungstext mit der «Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen» sehr rudimentär begründet. Die Titelzusätze sollen «im Sinne eines Labels für die Betonung der Tertiarität des Abschlusses» fungieren. Es würden keine weiteren Ansprüche legitimiert, weder zur Hochschulzulassung noch beim Lohn. Die Einstufung der Abschlüsse im NQR diene nur «als Transparenzinstrument». (Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung vom 14.6.2024, Seiten 3, 16, 17 und 31).

Diese Eingrenzung als blosse «Titelzusätze» ist in den Erläuterungen sehr schwach begründet. Sie sind nach unseren Recherchen das Resultat eines vorherigen Seilziehens um die Professional-Titel. Will man dieser Diskussion Rechnung tragen und daher deutlicher machen, dass es sich um Abschlüsse der höheren Berufsbildung handelt, könnte man dies alternativ sehr einfach über den Zusatz HFP, BP oder HF tun.

Die im Entwurf vorgesehene Bezeichnung «Professional Bachelor/Master» würde zudem einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall mit erheblichem Verunsicherungs-



potenzial bei Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden schaffen. Tatsächlich nutzen Deutschland und Österreich, wie oben ausführlich dargestellt, bereits seit Jahren die Titel «Bachelor/Master Professional». Wir plädieren daher vor dem Hintergrund, Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen, dringend dafür, die Bezeichnung «Bachelor/Master Professional» einzuführen, z. B.:

- Master Professional in Rechnungslegung und Controlling;
- Bachelor Professional im Finanz- und Rechnungswesen

oder alternativ zumindest:

- Master Professional HFP in Rechnungslegung und Controlling;
- Bachelor Professional BP im Finanz- und Rechnungswesen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Lösung der Titelzusätze international, aber auch national nicht praktikabel und daher abzulehnen ist. In Frage kommen aus unserer Sicht ausschliesslich klar formulierte Professional-Berufstitel wie oben beispielhaft für das Accounting aufgeführt und keinesfalls Titelzusätze.

Zudem regen wir nachdrücklich an, dass die Titelbezeichnungen nicht nur in den 3 Landessprachen deutsch, französisch und italienisch geschützt werden, sondern auch in englischer Sprache, z. B. wie folgt:

Bachelor Professional in Accounting and Financial Management; Master Professional in Accounting and Reporting.

2. Weitere Anpassungen

a) Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Geplante Änderung

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen mit der geplanten Anpassung vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs geschaffen werden. Weiter wird auf den Bedarf international ausgerichteter Branchen sowie Branchen mit Englisch als Fach- und Praxissprache reagiert, um weiteres Fachkräftepotenzial auszuschöpfen.

Einschätzung von SwissAccounting

Wir begrüssen die Einführung von Englisch als **mögliche**, zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen uneingeschränkt. Gleichzeitig weisen wir daraufhin, dass Ihre Argumentation hierzu unmittelbar auch gegen die Einführung der von Ihnen vorgeschlagenen Titelzusätze spricht. Nur klar erkennbare Berufstitel wie Bachelor Professional oder Master Professional (z. B. in Accounting), wie unter anderen von SwissAccounting vorgeschlagen, sind geeignet, international ausgerichtete Branchen zu erreichen und deren Fachkräftepotenzial auszuschöpfen.



b) Übergangsbestimmung: Schutz der bisher erworbenen Titel (BBG Art. 73)

Geplante Änderung

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die bisher erworbenen Titel geschützt werden.

Wir begrüssen diese Übergangsbestimmung uneingeschränkt. Der bisherige Titelschutz sollte bleiben.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting

Prof. Dr. Dieter Pfaff

Präsident SwissAccounting Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre, insb. Accounting, an der Universität Zürich Susanne Grau

Vizepräsidentin SwissAccounting

lic. iur. UZH / dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Basel, 4. Oktober 2024 RGI/ +41 58 330 62 20

Stellungnahme zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Als Dachverband der Banken in der Schweiz nimmt die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) zu den geplanten Anpassungen der rechtlichen Grundlagen wie folgt Stellung:

Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Neu sollen sich nur Bildungsanbieter mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang «Höhere Fachschule» nennen dürfen. Das Bezeichnungsrecht soll die HF als Institution besser sichtbar machen, die Markttransparenz verbessern und die Abgrenzung zu anderen Bildungsanbietern stärken.

Position der SBVg:

Im Sinne der Übersichtlichkeit in der Bildungslandschaft Schweiz mit ausschliesslich anerkannten Höheren Fachschulen begrüssen wir diese Anpassung.



Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung

Die Titelzusätze sollen die Verortung der Abschlüsse auf Tertiärstufe betonen und die Sichtbarkeit der Abschlüsse stärken. Zur Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen dürfen die Titelzusätze nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel in den Amtssprachen oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden.

Position der SBVg:

Aus Sicht der Banken tragen die Titelzusätze nicht zu einer besseren Verständlichkeit aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung bei. Die Zusätze bringen eine zusätzliche Komplexität ins System, die wir nicht begrüssen. Des Weiteren ist die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen aus unserer Sicht nicht ausreichend gegeben.

Aus diesen Gründen lehnen die Banken in der Schweiz die Einführung der Titelzusätze ab.

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsund höheren Fachprüfungen

Damit sollen vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des Tertiärbereichs geschaffen werden. Weiter wird auf den Bedarf international ausgerichteter Branchen sowie Branchen mit Englisch als Fach- und Praxissprache reagiert, um weiteres Fachkräftepotenzial auszuschöpfen.

Position der SBVg:

Als international ausgerichtete Branche mit einem Anteil an englischsprachigen Mitarbeitenden sehen wir in dieser Änderung eine Chance, die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen einem breiteren Personenkreis zugänglich zu machen.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF):

Künftig sollen die Nachdiplomstudien NDS HF kein eidgenössisches Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen und eigenständig von den höheren Fachschulen lanciert werden können. Mit der BBG-Anpassung wird die Grundalge dafür geschaffen. Das WBF kann im Nachgang zu dieser Vernehmlassung Mindestvorschriften über das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen.

Swiss Banking

Position der SBVg:

Es handelt sich hierbei um eine kurzfristig hinzugefügte Massnahme. Gewisse Umsetzungsfragen sind noch offen. Eine seriöse Auseinandersetzung und breit abgestützte Diskussion war nicht möglich. Falls die Massnahme angenommen wird, fordern wir in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband fordern wir einen engen Einbezug der OdA bei der Erarbeitung der Mindestverordnung (MiVo).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Schweizerische Bankiervereinigung

Dominique Steiner

Leiter Bildung & Academy

Rafael Giobbi

Leiter Bildungsdienstleistung



SBFI

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bildung

Marianne Röhricht Ressortleiterin Bildungspolitik

Pfingstweidstrasse 102 Postfach CH-8037 Zürich Tel. +41 44 384 41 11

m.roehricht@swissmem.ch www.swissmem.ch

Zürich, 26. September 2024

Stellungnahme Swissmem: Massnahmenpaket zur Stärkung der HBB

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

Generelle Stellungnahme zur Vorlage

Die Stärkung der höheren Berufsbildung ist ein wichtiger Schritt, damit die Firmen ihren Bedarf an tertiär und praxisnah gebildeten Fachkräften decken können. In der Tech-Industrie besteht eine grosse Nachfrage nach HBB-Absolventen und -Absolventinnen und mittelfristig rechnen wir mit einer weiteren Zunahme. Swissmem unterstützt daher das vorliegende Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Wir erwarten, dass dieses die Wahrnehmung der HBB-Abschlüsse in der Öffentlichkeit stärkt, ohne ihre Qualitätsmerkmale – insbesondere den hohen Arbeitsmarktbezug – in Frage zu stellen. Die höhere Berufsbildung ist grundsätzlich gut aufgestellt und erfolgreich. Um diese Erfolgsgeschichte fortzusetzen, muss die Wahrnehmung in der Bevölkerung durch beharrliche Umsetzung der Massnahmen weiter erhöht werden.



Einführung eines Bezeichnungsschutzes und -rechts «Höhere Fachschule»

Swissmem unterstützt die Einführung des Bezeichnungsschutzes «Höhere Fachschule» als Massnahme zur Erhöhung der Sichtbarkeit und Transparenz der HF-Anbieter. Für Swissmem ist zentral, dass die Einführung des Bezeichnungsschutzes die Rolle der OdAs in keiner Weise einschränkt. Denn der enge OdA-Einbezug stellt als Alleinstellungsmerkmal die Arbeitsmarktnähe der HF-Lehrgänge sicher.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die HBB-Abschlüsse

Swissmem begrüsst die Einführung der Titelzusätze Professional Bachelor für die Titel von eidgenössischen Berufsprüfungen und Abschlüsse von höheren Fachschulen sowie den Professional Master für Abschlüsse von höheren Fachprüfungen. Damit werden die entsprechenden Titel klar als Tertiärabschlüsse positioniert, was wichtig ist für deren gesellschaftliche Akzeptanz.

Gleichzeitig bedauern wir sehr, dass das SBFI zugunsten der beiden Titelzusätze auf die Behandlung des 2021 von der Trägerschaft der Rahmenlehrpläne Technik eingereichten Antrags auf Ingenieurfunktionsbezeichnung für einzelne, ausgewählte HF Technik-Abschlüsse verzichtet hat. Im Unterschied zu den Titelzusätzen, die in erster Linie Marketingcharakter haben, handelt es sich bei den beantragten Ingenieurfunktionsbezeichnungen um sachlich begründete Funktionsbezeichnungen. Die Durchmischung dieser zwei ganz unterschiedlich gelagerten Anliegen ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Wir beantragen dem SBFI daher, die Anträge der Trägerschaft RLP Technik unabhängig vom Ausgang der laufenden Vernehmlassung erneut unvoreingenommen zu prüfen.

Einführung von Englisch als mögliche Prüfungssprache bei eidgenössischen BP und HFP

Swissmem unterstützt die Einführung von Englisch als zusätzliche Prüfungssprache für eidgenössische Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen. Da die Tech-Industrie international ausgerichtet ist, ist ein wachsender Bedarf nach englischen Prüfungen zu erwarten.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der HF (Nachdiplomstudien NDS HF)

Swissmem begrüsst die Massnahmen zur Flexibilisierung der Nachdiplomstudien NDS HF, denn sie bieten die Gelegenheit, bei der non-formalen Weiterbildung Minimalstandards zu überarbeiten sowie Positionierungen, Abstufungen und Titel zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Zudem können damit nonformale Bildungsangebote der HF rascher an den Markt gebracht werden und sie ermöglichen den höheren Fachschulen gleich lange Spiesse gegenüber den Fachhochschulen. Swissmem ist es ein Anliegen, dass die Mitwirkung der OdAs in der Gestaltung der non-formalen Angebote sichergestellt ist und die Rahmenbedingungen für die NDS HF wie z.B. Zulassung, Gestaltung und Abstufung der Titel etc. den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen werden. Dazu ist ein Prozess mit einer offenen Diskussion unter Einbezug aller Akteure der Berufsbildung notwendig.

Das vorliegende Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Positionierung der HBB. Wie eingangs erläutert, braucht es aus Sicht Swissmem aber weitere Massnahmen, um die Attraktivität und Vorteile der HBB in der Öffentlichkeit noch besser bekannt zu machen und damit die Akzeptanz der HBB weiter zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse

Dr. Stefan Brupbacher

Afan Huhr

Direktor

Marianne Röhricht
Ressortleiterin Bildungspolitik

Seite 2

SWISS TEXTILES Textilverband Schweiz Fédération textile suisse Swiss textile federation

Beethovenstrasse 20 Postfach, 8022 Zürich

T +41 44 289 79 79 info@swisstextiles.ch www.swisstextiles.ch

TEXTILES
INNOVATIVE
TEXTILES
UNIQUE
TEXTILES
SUSTAINABLE
TEXTILES
CREATIVE
TEXTILES

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Zürich, 27. September 2024

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUM MASSNAHMENPAKET ZUR STÄR-KUNG DER HÖHEREN BERUFSBILDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung Stellung zu beziehen.

Die Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche ist ein international ausgerichtetes textiles Kompetenzzentrum. Swiss Textiles vertritt über 250 international ausgerichtete KMU. Als Verband setzen wir uns ein, dass unsere Branche international wettbewerbsfähig bleibt. Die Branche spezialisiert sich auf die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von qualitativ hochstehenden textilen Produkten und Dienstleistungen.

Swiss Textiles ist nebst Fachkräften aus dem Hochschulbereich insbesondere auf solche aus der Grundbildung und der Höheren Berufsbildung angewiesen, um die Fachkompetenz zu erhalten und diese an die sich ändernden Einflüsse anzupassen. Die Höhere Berufsbildung hat in der Textil- und Bekleidungsbranche eine grosse Tradition und demnach auch einen hohen Stellenwert. Die Führungs- und Fachpersonen werden zu einem grossen Teil über die Lehrgänge der Höheren Fachschulen ausgebildet. Der Abschluss zum «Textiltechniker HF», heute «Textil- und Verfahrenstechniker HF», geniesst eine hohe Anerkennung.

Die Höheren Fachschulen (HF) bereiten praxisnah auf anspruchsvolle Fach- und Führungsfunktionen vor. Sie ermöglichen Berufsleuten ohne Maturität den Zugang zu einem Abschluss auf Tertiärstufe. Das eröffnet ihnen attraktive Karriereperspektiven. Es ist dabei entscheidend, dass der Karriereweg im Tertiärbereich weiterhin gesellschaftlich als hochwertig anerkannt und als solcher gestärkt wird. Damit die HF weiterhin attraktiv bleiben, braucht es gezielte Optimierungen. Das vorliegende Massnahmenpaket trägt massgeblich zur Stärkung der Höheren Berufsbildung bei. Für Swiss Textiles ist es wichtig, dass insbesondere die Höheren Fachschulen die entsprechende Anerkennung geniessen und in der Bildungslandschaft richtig und attraktiv positioniert sind.

1



Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Swiss Textiles unterstützt die Idee, dass sich nur Bildungsanbieter mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang auch «Höhere Fachschule» nennen dürfen. So wird die Höhere Fachschule als Institution besser sichtbar gemacht, die Markttransparenz verbessert und die Abgrenzung zu anderen Bildungsanbietern gestärkt.

Einführung der Titelzusätze für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung

Mit den neuen Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» werden die Abschlüsse auf Tertiärstufe gestärkt und können so für aussenstehende besser in die Bildungs-systematik eingeordnet werden. Da die Titelzusätze nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel in den Amtssprachen oder der vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses verwendet werden dürfen, ist die Abgrenzung zu den Hochschulabschlüssen gewähr-leistet. Swiss Textiles begrüsst die Einführung solcher Titelzusätze und setzt sich nach wie vor dafür ein, dass Abschlüsse mit einem Diplom HF auf Stufe «Professional Master» eingestuft werden. Gleichzeitig soll nochmals diskutiert werden, ob die Titel gemäss der gängigen Bildungslogik und der Umsetzung in den Nachbarländern angepasst werden sollen («Bachelor Professional», «Master Professional»).

Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsund Höheren Fachprüfungen

Um dem Bedarf international ausgerichteter Branchen wie der Textilbranche gerecht zu werden, soll die Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen auf Englisch ausgeweitet werden können. Sowohl im Hochschulbereich als auch bei den Höheren Fachschulen ist es bereits heute möglich, Prüfungen in Englisch abzulegen. Wichtig ist die «Kann»-Formulierung, um zusätzlichen Administrations- und Übersetzungsaufwand bei Nichtanwendung der Prüfungssprache Englisch zu vermeiden. Swiss Textiles unterstützt das Vorgehen.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der Höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF)

Swiss Textiles begrüsst die Absicht der Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots NDS HF. So kann die Grundlage geschaffen werden, dass die NDS HF als (nicht-reglementiertes) Weiterbildungsangebot der Höheren Fachschulen künftig kein Anerkennungsverfahren des Bundes mehr durchlaufen müssen und so flexibler gestaltet werden können. Entsprechende Weiterbildungsangebote können so rascher lanciert werden, so wie dies auch im Weiterbildungsbereich der Hochschulen bereits möglich ist. Das Angebot der NDS HF muss den Höheren Fachschulen vorbehalten sein. Allerdings fehlt uns eine breite Diskussion dieser geplanten Flexibilisierung mit Einbezug der relevanten Akteure, um die Gestaltung der NDS HF noch vertiefter auf die Branchenbedürfnisse anzupassen.

Swiss Textiles befürwortet demnach die notwendigen Anpassungen im Berufsbildungsgesetz BBG für

- die Einführung eines Bezeichnungsschutzes und -rechts «Höhere Fachschule»
- die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung respektive eine Angleichung an die Nachbarländer
- die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsund Höheren Fachprüfungen
- die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der Höheren Fachschulen Nachdiplomstudien NDS HF

sowie die Anpassung in der Berufsbildungsverordnung BBV für

- die Umsetzungsbestimmung: Vermerk auf eidg. Fachausweis / Diplom, wenn die Prüfung vollständig auf Englisch absolviert wurde.

Weitere Massnahmen ausserhalb dieser Vernehmlassungsvorlage

Wir beobachten zudem mit Freude, dass die Bearbeitung der weiteren Massnahmen aus dem Paket ebenfalls grosse Fortschritte macht:

- Stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen
- Umsetzung von Kommunikations- und Marketingmassnahmen
- Optimierung der Governance im Bereich der Höheren Fachschulen



Schade nur, dass dem Thema «Optimierung der heutigen öffentlichen Finanzierung» noch nicht derjenige Stellenwert eingeräumt wurde, der von den Akteuren gewünscht wird. So ist die finanzielle Ungleichbehandlung zwischen der beruflichen und akademischen Bildung nach wie vor gross und unbefriedigend. Das Thema «Finanzierung» soll somit weiter bearbeitet und befriedigende Lösungsansätze entwickelt werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Flückiger

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Michael Berger

Fachkräfte, Berufsentwicklung



TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3005 Bern

Bern, 27. September 2024

Schweizerischer Treuhänderverband

Zentralsekretariat Monbijoustrasse 20 Postfach 3001 Bern

T +41 31 380 64 30 F +41 31 380 64 31 treuhandsuisse.ch

Vernehmlassung 2024/21 zu «Massnahmepaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)»

Sehr geehrte Damen und Herren

TREUHAND|SUISSE bedankt sich für die Möglichkeit als Trägerverband verschiedener, dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Prüfungen im Rahmen dieser Vernehmlassung zu den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung nehmen zu können.

Die Stärkung der höheren Berufsbildung ist im grossen Interesse von TREUHAND|SUISSE, wodurch das von Ihnen geplante «Massnahmepaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung» (Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung) bei uns auf grosses Interesse gestossen ist. TREUHAND|SUISSE verantwortet in Zusammenarbeit mit anderen Branchenverbänden verschiedene national etablierte Abschlüsse der höheren Berufsbildung, wie Fachausweis Treuhand und Beratung, eidg. Diplom Treuhandexpertin/Treuhandexperte, eidg. Diplom Steuerexpertin/Steuerexperte und Rechtsfachleute HF.

Folgend eine Zusammenfassung der Position von TREUHAND|SUISSE:

TREUHAND|SUISSE nimmt zum Massnahmenpaket folgende Position ein:

- Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»: TREUHAND|SUISSE unterstützt diese Massnahme
- Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»: TREUHAND|SUISSE unterstützt diese Massnahme
- Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen:
 TREUHAND|SUISSE nimmt zu dieser Massnahme eine neutrale Position ein.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänderinnen und -Treuhänder Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänderinnen und Treuhänder regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands, macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.



Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der h\u00f6heren Fachschulen (Nachdiplom-studien NDS HF):
 TREUHAND|SUISSE lehnt diese Massnahme ab.

Begründungen zur Position von TREUHAND|SUISSE zu den einzelnen Massnahmen:

Im Folgenden sind die Überlegungen von TREUHAND|SUISSE zu den einzelnen Massnahmen dargestellt. Vorangehend weisen wir darauf hin, dass die Auswirkungen der sich in Vernehmlassung befindlichen Massnahmen auf die Stärkung der höheren Berufsbildung in ihren Aussenwirkungen sehr unterschiedlich sind.

1. Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»:

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Einführung eines Bezeichnungsrechts für «Höhere Fachschule». Wir erachten es für die Qualitätssicherung zentral, dass die Bezeichnung «Höhere Fachschule» ausschliesslich für anerkannte Bildungsgänge HF verwendet werden darf.

Diese Massnahme hilft mit, Qualität und Standard der höheren Berufsbildung im Bereich der Höheren Fachschulen zu sichern und schützt vor missbräuchlicher Verwendung der Bezeichnung.

TREUHAND|SUISSE unterstützt diese Massnahme

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»:

TREUHAND|SUISSE erkennt, dass mit der Einführung des Bologna-Modells auf Hochschulstufe die Titelbezeichnung Bachelor und Master eine hohe Akzeptanz in Wirtschaft und Verwaltung gefunden haben. Mit der Einführung des «Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR)» in der Berufsbildung sind Fachausweise teilweise bereits der Qualifikationsstufe Bachelor und Diplome teilweise bereits der Qualifikationsstufe Master zugeteilt.

Die Kommunikation der Qualifikationsstufen NQR sind nach unseren Erkenntnissen nicht in grosser Breite etabliert. Für die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sind Bachelor- und Mastertitel – primär auch im internationalen Umfeld – ein grosser Vorteil.

Wir sind der Meinung, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» der höheren Berufsbildung eine wesentliche Wettbewerbsgleichstellung zu den klassischen akademischen Bildungswegen bringen können und dadurch mithelfen, den akuten Fachkräftemange in unserer Branche zu entschärfen.

TREUHAND|SUISSE unterstützt diese Massnahme

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen:

Wir erkennen, dass Englisch als Arbeitssprache in primär international ausgerichteten Unternehmungen eine immer grössere Bedeutung zukommt. Zur Gewinnung auch von ausländischen Fachkräften wäre eine Prüfungsdurchführung in englischer Sprache mit Bestimmtheit zielführend. Jedoch würde dies bedingen, dass durch die (primär privatwirtschaftlich geführten) Ausbildungsinstitutionen auch die Lehrgänge in englischer Sprache angeboten werden müsste. Im Gegensatz zum Hochschulbereich ist dies in weiten Teilen noch nicht etabliert und wäre mit einem zusätzlich hohen finanziellen Aufwand verbunden. Dazu kämen für die Prüfungsdurchführung nicht zu unterschätzende Übersetzungs- und Qualitätssicherungskosten. Art. 28 Abs. 1^{bis} definiert den Zwang nur für die drei Landessprachen und es ist den Prüfungsträgern freigestellt, wie

sie die Frage nach einer weiteren Prüfungssprache in ihren Prüfungsordnungen regeln. Es ist aber zu erwarten, dass seitens Wirtschaft ein entsprechender Druck aufgebaut wird, ohne dass seitens der Prüfungsabsolvierenden ein echtes Bedürfnis besteht. **TREUHAND|SUISSE nimmt zu dieser Massnahme eine neutrale Position ein.**

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF):

Die Inflation auf Stufe Weiterbildung (CAS, DAS, MAS, EMBA etc.) entwickelt sich inflationär. Bereits heute ist es nur noch sehr schwer möglich, sich im «Angebots-Dschungel» der Weiterbildungsangebote zurechtzufinden. Mit einem Verzicht auf ein eidgenössisches Anerkennungsverfahren für Nachdiplomstudien HF wird es für interessierte Studierende nochmals schwieriger, eine Differenzierung der Angebote hinsichtlich Qualität der Studiengänge vorzunehmen. Auch ist mit einer Flut an zusätzlichen, vom aktuellen Angebot wenig differenzierten privatwirtschaftlichen Angeboten zu rechnen, was zu einer Kannibalisierung von bestehenden und etablierten Weiterbildungsangeboten führen kann.

TREUHAND|SUISSE lehnt diese Massnahme ab.

Freundliche Grüsse TREUHAND|SUISSE

Daniela Schneeberger Zentralpräsidentin

Thomas Schmitt Ressort Bildung





Post CH AG

Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern



VBV / AFA Laupenstrasse 10 3008 Bern www.vbv.ch

per E-Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2024

Massnahmenpaket Höhere Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken bestens für die Einladung zur Stellungnahme in der oben erwähnten Angelegenheit.

Der VBV schafft die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Berufsbildung und überbetriebliche Aus- und Weiterbildung von Versicherungsfachkräften in der Schweiz. Ziel ist es, ein attraktives, praxisrelevantes und zukunftsfähiges Bildungsniveau im Assekuranzbereich sicherzustellen. Unser Verband ist direkt von der Vorlage betroffen. Wir sind Träger der eidgenössischen Berufsprüfung für Versicherungsfachleute und Mitträger des Rahmenlehrplans Versicherungswirtschafter/-in HF.

Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so soll sie gemäss dem vorliegenden Vorschlag in ihrem Namen die Bezeichnung höhere Fachschule tragen können. Offenbar besteht ein Problem, dass derzeit auch Bildungsanbieter ohne eidgenössisch anerkannten Bildungsgang den Begriff Höhere Fachschule verwenden können, da dieser nicht geschützt ist. Unser Verband unterhält zusammen mit einem bedeutenden privaten Bildungsanbieter die «Höhere Fachschule Versicherung HFV» bzw. tritt unter dieser Marke auf, um den eidg. anerkannten Bildungsgänge Versicherungswirtschaft HF anzubieten.

Unter dieser Perspektive ist es sinnvoll, wenn sich nicht alle Bildungsanbieter unter der Bezeichnung «Höhere Fachschulen» auftreten können. Gleichzeitig ist auch klar, dass die aufgrund der notwendigen Heterogenität der Angebote dieser Regel allenfalls zu Verhinderung von grober Irreführung beitragen kann, kaum jedoch zur eigenständigen Profilierung oder gar Stärkung dieser Bildungsgefässe. Diese Massnahme dient effektiv in erster Linie dem Schutz der Institutionen, die eidg. anerkannte HF-Bildungsgänge anbieten.



Kritisch ist anzumerken, dass die Ausrichtung eines Bezeichnungsschutzes offensichtlich darauf abzielt, die *Bildungsanbieter «als Institution» zu stärken, obwohl die Stärke der Bildungsgänge HF darin besteht, dass Organisationen der Arbeitswelt gemeinsam mit den Bildungsanbietern eine Trägerschaft bilden*. Das verhindert rein angebotsgetriebene Abschlüsse und unterstützt die Ausrichtung am echten Bedarf. Eine verbesserte und auch korrektere Positionierung würde diese Eigenschaft im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals hervorheben. Es müsste aus unserer Sicht möglich sein, durch eine gut gewählte Bezeichnung zu signalisieren, dass es sich um eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge handelt, hinter welchem das Engagement einer Wirtschaftsbranche mit ihren Arbeitgebern steht (So wie auch Hochschulen mit ihren Kooperationen werben). Dies wird mit der vorgeschlagenen Lösung verpasst.

Titelzusätze für die höhere Berufsbildung

Für unsere Abschlüsse würden sich die Situation mit den Titelzusätze wie folgt präsentieren:

- Versicherungsfachfrau mit eig. Fachausweis, Professional Bachelor
- Dipl. Versicherungswirtschafter HF, Professional Bachelor

Beide Abschlüsse sind heute so ausgestaltet, dass sich viele Personen in der Versicherungswirtschaft einige Zeit nach der berufliche Grundbildung über die Berufsprüfung spezialisieren (als Versicherungsfachleute mit eidg. Fachausweis) und später an der Höheren Fachschule für betriebswirtschaftliche Führungsfunktionen vorbereiten (Versicherungswirtschafter/-in HF). Aufgrund einer Passarellenregelung bestehen abgestimmte Übertrittsmöglichkeiten für diese Absolventinnen und Absolventen zu Bachelor-Studiengängen an Fachschulen, zum Beispiel als Bachelor of Science (BSC) in Betriebsökonomie FH

Die zahlreichen Absolvierenden dieser Angebote würden dann über drei «Bachelor»-Titel bzw. entsprechende Zusätze verfügen (...). Allenfalls könnte noch ein Bachelor einer Universität dazukommen.

Die bisherigen Diskussionen in der Branche zeigen, dass vor allem auf die Inhalte der Ausbildungen geachtet werden sollte. Wir schätzen, dass die Titelzusätze im besten Falle einen gewissen Impuls zur Sichtbarkeit ergeben. Im unerwünschten Fall könnte Verwirrung entstehen. Zudem könnten Abgrenzungsbemühungen der Hochschulen die höhere Berufsbildung als defizitär gegenüber eigenen Abschlüssen («ohne Matura», keine Wissenschaftsbasierung; weniger Lernstunden, fehlende Institutionen») darstellen. Diese Risiken sind zu minimieren.

Englisch als zusätzliche Prüfungssprache

Das ist zu begrüssen und entspricht auch unserer Position.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebotes (Nachdiplomstudien NDS HF)

Während wir den Wunsch nach mehr Flexibilität verstehend, sind wir negativ überrascht, dass diese Bildungsangebote von den Bildungsanbietern ohne die systematische Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt lanciert werden können. Dies wäre für die Berufsbildung atypisch. Ohne Anerkennungsverfahren und ohne systematische Mitwirkung der Verbände sollten keine Berufsbildungsabschlüsse vergeben werden. Dies könnte dazu führen, dass etablierte Ausbildungssysteme in den Branchen nicht mehr kontrolliert werden können.



Wir sehen die Lösung darin, dass nicht die Bildungsanbieter mit einem eidg. anerkannten Bildungsgang, sondern nur die Trägerschaften der einschlägigen Rahmenlehrpläne (bestehend aus Bildungsanbieter und Organisationen der Arbeitswelt analog zu Art. 8 MiVo-HF) entsprechende NDS lancieren können. Wir geben zudem zu Bedenken, die Verbände selbst – analog den Vorbereitungskursen für eidg. Prüfungen – Kurse anbieten. Hier würde die nächste «Ungleichbehandlung» entstehen bei dieser Regelung.

Wir danken für die Berücksichtigung unsere Anliegen und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VBV

Jürg Zellweger Direktor Francesco Calarco Mitglied der Geschäftsleitung



Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Stärkung der höheren Berufsbildung

durch Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

Erstellt von:

Rolf Kümin – Bereichsleiter Bildung Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM 19.9.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Anpassung Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)	3
1.1. Artikel 28	
1.2. Artikel 29	
1.3. Artikel 29a Zusatz	
1.4. Artikel 44a Zusatz	
1.5. Artikel 73	
2. Anpassung Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)	
2.1. Artikel 36	
2.2. Artikel 77 und 78	



Im Folgenden nimmt der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM zur Vernehmlassung Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung.

1. Anpassung Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)

1.1. Artikel 28

Neu soll es möglich sein, eidgenössische Prüfungen auch auf englisch durchzuführen.

Stellungnahme des VSSM:

Für den VSSM ist es wichtig, dass die Formulierung «kann auf englisch durchgeführt werden» verbleibt. Es darf auf keinen Fall Pflicht sein, die Prüfungen auf Englisch durchführen zu müssen, aber mit der Möglichkeit, dies zu tun, werden sicherlich vorhandene Marktbedürfnisse gedeckt. Der VSSM unterstützt daher diese Änderung.

1.2. Artikel 29

Die Nachdiplomstudiengänge sollen nicht mehr unter Anerkennungspflicht des WBF gestellt werden. Es kann Mindestvorschriften bezüglich Zulassungsbedingungen, Umfang und Titel definieren.

Stellungnahme des VSSM:

Der VSSM befürwortet grundsätzlich eine höhere Flexibilität für die Schulen in Bezug auf die Entwicklung von neuen Nachdiplomstudiengängen. Nachdiplomstudiengänge sind vom Grundsatz als Ergänzung zu den von den OdA's als Trägerschaften inhaltlich definierten Lehrgängen HF gedacht. Wir halten es daher für wichtig, dass die Schulen nicht, ohne die Trägerschaften miteinzubeziehen, Nachdiplomstudiengänge entwickeln und anbieten dürfen. Wir fordern, um einen chaotischen Wildwuchs von neuen Nachdiplomstudien zu verhindern und eine für die Wirtschaft marktgerechte Umsetzung zu gewährleisten, dass eine Mindestverordnung (Entwicklung unter Einbezug der OdA's!) für die Entwicklung und Durchführung von neuen Nachdiplomstudiengängen Pflicht ist. Was in der Mindestverordnung geregelt werden soll und wer die Einhaltung kontrolliert wurde im Vorfeld dieser Vernehmlassung leider nicht diskutiert und stellt eine wichtige Voraussetzung für die Umstellung des bestehenden Systems dar. Der VSSM fordert daher vor einem definitiven Entscheid eine vertiefte Diskussion unter Einbezug der OdA's darüber.

1.3. Artikel 29a Zusatz

Wer einen eidg. anerkannten Bildungsgang anbietet, darf den Titel Höhere Fachschule führen.

Stellungnahme des VSSM:

Der VSSM befürwortet, dass der Titel Höhere Fachschule den Schulen vorbehalten ist, die mindestens einen eidg. anerkannten Bildungsgang anbieten. Es gilt hier zu konkretisieren, was «anbieten» genau bedeutet. Was ist, wenn ein Lehrgang ausgeschrieben ist, aber über mehrere Jahre nicht durchgeführt werden kann?



1.4. Artikel 44a Zusatz

Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:

- a) «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidg. Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde.
- b) «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidg. höhere Fachprüfung erworben wurde.

Stellungnahme des VSSM:

Der VSSM sieht die Einführung dieser Titelzusätze als einen wichtigen Meilenstein zur Stützung und Stärkung der Höheren Berufsbildung in der Gesellschaft an und fordert, dass diese Einführung möglichst bald erfolgt. Diese Titelzusätze zeigen der Gesellschaft den Stellenwert, die die Weiterbildungen der Höheren Berufsbildung haben und sind unserer Meinung nach zentral, um diesen Ausbildungsweg, der für die Wirtschaft zentral und unabdingbar ist, besser zu verankern und zu stärken. Es geht hierbei nicht darum, in den Wettbewerb zu den akademischen Abschlüssen zu gehen, sondern die Wahrnehmung der höheren Berufsbildung als wichtiger und erfolgreicher Karriereweg neben den akademischen Bildungswegen zu schärfen. Der VSSM wünscht und befürwortet ausserdem eine sprachliche Differenzierung beim Professional Bachelor/Bachelor Professional zwischen den Abschlüssen Berufsprüfung BP und Höhere Fachschule HF.

Es werden aktuell im Umfeld mit den Titelzusätzen weitere Diskussionen geführt. Die eine ist die Titelgebung mit der Reihenfolgenfrage, ob Bachelor bzw. Master dem Professional vorgestellt sein soll oder nachgestellt. Die andere Diskussion ist die Forderung, dass diese Bezeichnungen als Haupttitel verwendet werden sollen.

«Professional Bachelor/Master» oder «Bachelor/Master Professional»

Der VSSM kann die Forderung, dass Bachelor/Master dem Begriff Professional vorgestellt werden soll insbesondere unter dem Aspekt, dass dies so schon in Deutschland und Österreich verwendet wird und etabliert ist, nachvollziehen und unterstützen. Ausserdem würde die grundsätzliche Bildungslogik für eine Voranstellung der Begriffe Bachelor und Master sprechen. Aus diesem Grund würde der VSSM dies auch als sinnvoll erachten, sieht aber durchaus auch mit der umgekehrten Variante einen Mehrwert.

Titel als Haupttitel

Der VSSM befürwortet, diese Titel neben den etablierten schweizerischen geschützten Titeln und nicht als Haupttitel zu führen. Einzig in der englischen Übersetzung würden wir befürworten, wenn diese Teil des Haupttitels werden, da es im internationalen Umfeld Verwirrung auslösen könnte.

Umsetzung nach Einführung

Der VSSM fordert, dass bei einer Einführung dieser Zusatztitel pragmatisch die bestehenden Prüfungsordnungen automatisch angepasst werden.

Weitere Massnahmen zur Stärkung der Höheren Berufsbildung

Der VSSM möchte darauf hinweisen, dass alleine diese Titelzusätze nicht reichen, um die Wahrnehmung der höheren Berufsbildungsabschlüsse nachhaltig zu stärken. Es braucht zwingend und dringend auch flankierende Massnahmen, um diese für die Schweizer Wirtschaft äusserst wichtigen Bildungsabschlüsse zu stärken.



1.5. Artikel 73

Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.

Stellungnahme des VSSM:

Der VSSM befürwortet, dass die alten Titel weiterhin geschützt sind. Wir wünschen aber zusätzlich, dass bei den alten geschützten Titeln auf Antrag auch die neuen Titelzusätze verwendet werden dürfen. Dies würde nach Ansicht des VSSM in der Gesellschaft für die Stärkung der Höheren Berufsbildung eine starke Wirkung haben.

2. Anpassung Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)

2.1. Artikel 36

2bis Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wir dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.

2ter Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.

Stellungnahme des VSSM:

Der VSSM befürwortet, dass dies vollumfänglich.

2.2. Artikel 77 und 78

Die beiden Artikel werden aufgehoben.

Stellungnahme des VSSM:

Der VSSM steht dieser Aufhebung neutral gegenüber, wir nehmen dazu keine Stellung.

Wallisellen, den 19. September 2024

Rolf Kümin

Bereichsleiter Bildung

Verband Schweizerischer Schreinermeister

und Möbelfabrikanten VSSM





Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche à l'attention de Guy Parmelin, Conseiller fédéral

Par courriel à : vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Berne, le 4 octobre 2024

Réponse à la consultation sur la modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). Mesures visant à renforcer la formation professionnelle.

Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin, Mesdames et Messieurs.

Les Jeunes du Centre Suisse vous remercient de l'opportunité de prendre position sur les propositions du SEFRI au sujet des modifications de la LFPr et de l'OFPr.

Pour les Jeunes du Centre, la reconnaissance de la formation professionnelle post-obligatoire revêt une grande importance, tout d'abord comme voie de développement personnel pour de nombreux jeunes, mais également comme levier de succès économique pour la Suisse. La formation post-obligatoire dans les Écoles Supérieures (ES), Höhere Fachschulen en allemand, scuola specializzata superiore en italien, permet d'augmenter le niveau de compétence technique des jeunes actifs dans leur profession et, ainsi, de les rendre plus compétitifs sur le marché du travail.

Dans les grandes lignes, les Jeunes du Centre soutiennent l'esprit des modifications de la LFPr et de l'OFPr proposées. Cependant, ils demandent quelques garanties concernant la valorisation des titres tels que « Bachelor » ou « Master » et invitent les responsables de la mise en place de la réforme à faire preuve de vigilance, transparence et lisibilité dans l'élaboration des programmes d'études.

Conscients des défis économiques qui se profilent pour la Suisse et l'Europe, les Jeunes du Centre comprennent la nécessité d'augmenter la reconnaissance internationale des diplômes des ES. Il semble évident que les compétences de branches appliquées, telles que la logistique, les métiers du bois ou encore les soins à la personne, seront très recherchées à l'avenir dans l'économie mondiale. À ce propos, les Jeunes du Centre estiment que la discussion sur la reconnaissance internationale des diplômes ES doit se faire non seulement avec une perspective germanique et européenne, mais également en tenant compte des marchés anglo-saxons et BRICS+. À titre d'exemple, des jeunes actifs dans le secteur secondaire et titulaires d'un diplôme reconnu d'une ES, trouveraient certainement un marché de l'emploi enthousiaste et dynamique en Amérique du Sud ou en Asie. La réforme se doit d'être pertinente pour le monde extra-européen également.

Sur la protection du nom "Ecole spécialisée"

Les Jeunes du Centre sont favorables à l'introduction d'un droit à l'appellation pour les ES. Tout d'abord, il leur paraît important d'offrir de la lisibilité et de la confiance aux jeunes qui souhaiteraient s'inscrire à un cursus. Si un étudiant s'inscrivant dans une EPF, une université ou une HES peut avoir confiance dans la qualité de l'établissement où il va investir une grande partie de son temps et de son énergie, il semble important aux Jeunes du Centre qu'il en soit de même pour les ES.



De plus, les Jeunes du Centre voient un autre intérêt au contrôle de l'appellation. Comme le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche aura la possibilité de valider et, en partie, de coordonner l'offre de formation, il sera possible d'établir une cartographie des formations et compétences dispensées par les ES à l'échelle nationale. Cette visibilité facilitera le travail nécessaire pour fournir des cursus cohérents tout en évitant les doublons au niveau national et en favorisant la collaboration entre les institutions suisses.

Sur l'adoption de l'anglais comme langue officielle des examens

Les Jeunes du Centre sont favorables à l'introduction de l'anglais comme langue officielle. Permettre de passer ses examens en anglais favorise la mobilité entre les différentes régions de Suisse mais également à l'international.

Les Jeunes du Centre sont fortement attachés à la diversité linguistique de la Suisse et ne sous-estiment pas la nécessité de maîtriser les langues nationales pour s'intégrer au marché du travail. Cependant, ils estiment que permettre aux étudiants de passer leurs examens en anglais aura pour effet de réduire le risque de renoncer à entreprendre une partie de son cursus dans une région de Suisse en raison de difficultés linguistiques.

Au niveau international, ce changement permettra à la Suisse de devenir une destination d'étude pour les étudiants des ES d'autres pays. Nos quatre langues nationales ne couvrent pas le monde anglo-saxon et les pays des BRICS+.

Sur le complément de titre

Sur le complément de titre, les Jeunes du Centre sont partagés. S'ils comprennent la nécessité d'avoir un titre compréhensible et reconnaissable à l'international, ils craignent qu'une inflation des titres ne dévalorise les autres diplômes (EPF, Universités et HES) et que l'instauration d'un complément de titre ne soit mis en place sans suivi supplémentaire. Malgré les restrictions instaurées dans la réforme pour l'utilisation des compléments de titre, ces diplômes seront *de facto* mis sur le même plan que des Bachelor et des Master: dès lors, il est essentiel d'assurer la qualité des formations.

En particulier, les Jeunes du Centre pensent qu'au minimum des clarifications devraient être amenées sur les points suivants avant la mise en place d'un complément de titre:

- Harmonisation et interopérabilité entre les ES. Un « Professional Bachelor » d'une ES serait-il nécessairement reconnu par une autre ES pour poursuivre un « Professional Master »?
- Équivalence entre les cursus des ES et des cursus existants dans d'autres écoles supérieures (suisses ou étrangères) et compatibilité avec le système Bologne de crédits ECTS.
- Validation des programmes de cours et des listes de compétences par des ingénieurs pédagogiques au même niveau que d'autres cursus débouchant sur un titre de Bachelor ou des Master. Pour favoriser la reconnaissance des nouveaux titres à l'étranger, il sera nécessaire d'avoir également une présentation compréhensible des programmes, cours et compétences dispensées lors des formations.

Les Jeunes du Centre sont d'avis qu'il serait aussi intéressant de développer encore plus l'offre de passerelles entre les ES et les HES. Par exemple, un cursus de 3 ans dans une ES pourrait aboutir à un Bachelor avec seulement un ou deux semestres supplémentaires de formation dans une HES.



Sur la flexibilisation de l'offre de formation continue

Les Jeunes du Centre ne comprennent pas pourquoi la réforme prévoit d'éliminer ce mécanisme de contrôle en même temps qu'elle instaure un contrôle de l'appellation « école spécialisée ». Les deux démarches semblent aller dans des directions opposées.

Les Jeunes du Centre vous remercient sincèrement pour votre travail et l'attention que vous porterez à leur prise de position. Ils sont reconnaissants que le SEFRI et les associations faîtières des institutions d'éducation supérieure se penchent sur ces questions pour garantir la qualité et la compétitivité de la formation supérieure en Suisse.

Avec nos meilleures salutations,

Marc Rüdisüli

Président des Jeunes du Centre Suisse



SDK - Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD - Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD - Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

info@sdk-csd.ch www.sdk-csd.ch Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

11. September 2024

Stellungnahme zum «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)»

Allgemeine Würdigung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung des Massnahmenpakets. Die höhere Berufsbildung ist ein wichtiger Pfeiler in der schweizerischen Bildungslandschaft, aber ihre Sichtbarkeit und Bekanntheit müssen gesteigert werden. Das Massnahmenpaket ist aus unserer Sicht geeignet, dieses Ziel zu erfüllen. Wir stimmen allen vorgeschlagenen Massnahmen und Gesetzesanpassungen zu und bedanken uns für die gute und solide Arbeit. Unsere Anmerkungen und unser Klärungsbedarf sind in den detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln zu finden.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungs- und Anpassungsvorschlägen

Art. 28, Abs. 1bis BBG

Dass eidgenössische Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen neu auch auf Englisch angeboten werden, unterstützen wir. Dabei ist es wichtig, dass immer auch eine Version in der Landessprache erhalten bleibt, was die Vorlage so vorsieht. Gerade in den ICT-, den technischen und den betriebswirtschaftlichen Ausbildungen der höheren Berufsbildung kann eine bilinguale oder englischsprachige Ausbildung zu einer Steigerung der Attraktivität führen. Zudem wird die Vergleichbarkeit im internationalen Kontext erhöht, wenn Unterrichtsmaterialien und Prüfungen in englischer Sprache vorliegen.

Deshalb wünscht sich die SDK auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung inund ausserhalb der Schweiz von grossem Wert.

Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5 BBG

Die SDK unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiterbildung (Wegfall von fakultativen Rahmenlehrplänen und obligatorischen Anerkennungsverfahren) zur Verkürzung der «Time-to-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots (kürzere, kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten: Nachdiplomkurse NDK, Nachdiplomstudien NDS).

Wir begrüssen die Mindestvorschriften für eine eidgenössische Anerkennung der Höheren Fachschulen. Diese Massnahme ist sinnvoll für die Positionierung und für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter. Es ist uns aber wichtig, dass die Notwendigkeit für eine eidgenössische Anerkennung nicht dazu führt, dass bestehende, bereits anerkannte Höhere Fachschulen neue, zusätzliche Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Wenn eine Institution bereits über eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge verfügt, so soll diese Anerkennung auf die gesamte Höhere Fachschule ausgeweitet werden können, ohne dass weitere Akkreditierungsverfahren nötig sind. Eine Pflicht zur Neuanerkennung (mit einem entsprechenden Verfahren) soll lediglich für neue Akteure in diesem Feld gelten. Ansonsten würden den Höheren Fachschulen Mehrkosten entstehen, was wir ablehnen.

Art. 29a BBG

Wir befürworten den Titelschutz für die Höheren Fachschulen über eine eidgenössische Anerkennung. Für die Positionierung und Profilierung der höheren Berufsbildung ist eine klare Markenbildung förderlich.

Art. 44a BBG

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes. Die Logik, dass BP- und HF-Abschlüsse zu einem «Professional Bachelor» und HFP-Abschlüsse zu einem «Professional Master» führen, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese drei unterschiedlichen Abschlüsse keinen konsekutiv-aufbauenden Charakter haben. Auch die Äquivalenz-Einstufungen gemäss dem Nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung (NQR-BB) werden damit aufgenommen. Der Titel «Professional Master» scheint uns dabei besonders wichtig, trägt er doch dem Umstand Rechnung, dass für eine Höhere Fachprüfung HFP ähnliche Lernleistungen wie für einen akademischen Master-Abschluss erbracht werden müssen.

Wir fordern, dass ein Titel «Bachelor Professional in...(Fachrichtung)» bei den Höheren Fachschulen statt eines einfachen Titelzusatzes zu den heutigen Titeln vergeben wird. Dies stärkt die unmittelbare Erkennbarkeit im nationalen und internationalen Kontext. Es ist wichtig und richtig, dass bei den BP und den HFP die Professional Bachelor- und Professional Master-Titel lediglich um Zusätze handelt und dass die ursprünglichen, geschützten Titel dieser Abschlüsse die Hauptbezeichnung bleiben.

Um die Erkennbarkeit zu stärken, soll die Reihenfolge geändert werden («Bachelor Professional» statt «Professional Bachelor». Die vom Bund vorgeschlagene Reihenfolge würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall schaffen. Dies führt zu Verunsicherung und Erklärungsbedarf.

BBG Art. 63b

Vgl. abweichende Forderung und Begründung unter BBG Art. 44a. grundsätzlich unterstützt die Table Ronde die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln, da andernfalls erhebliche Verwirrung zulasten der Absolvierenden entstehen würden.

Art. 73 BBG

Der Schutz der bisherigen Titel ist folgerichtig. Uns stellt sich die Frage, ob Inhaber/innen von BP-, HF- und HFP-Abschlüssen nach altem Recht nachträglich einen Diplomzusatz mit den neuen, englischen Titeln verlangen können und, falls ja, wer für die Kosten für die Prüfung der Unterlagen und für die Ausstellung solcher Dokumente aufkommt.

Art. 36 BBV (Sachüberschrift sowie Abs. 2bis)

Wird unterstützt.

Art. 36 BBV (Abs. 2^{ter})

Wie bei Art. 73 BBG stellt sich für uns die Frage nach dem Umgang mit altrechtlichen Diplomen: Gibt es ein Recht auf nachträgliche Ausstellung eines Diplomzusatzes mit englischen Titeln und wer übernimmt die Kosten dafür?

Rückfragen:

- Rolf Häner, Präsident, rolf.haener@bbbaden.ch, 079 688 23 74

Freundliche Grüsse

Rolf Häner, Präsident



1



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Eidgenössisches Departement für Forschung, Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Genève / Wädenswil, 3. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Würdigung

Die Berufsbildung ist bis heute der einzige Zugang zu den Berufen der professionellen Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder in der schulergänzenden Betreuung. Die Stärkung der Höheren Berufsbildung (HBB) ist darum sehr begrüssenswert und unterstützt die Bemühungen um die Entwicklung der Qualität in den Berufsfeldern der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren.

Bis heute kommt der Ausbau der tertiären Ausbildung in der Deutschschweiz nur schleppend voran. Die Situation in der Suisse romande ist - mit überwiegend tertiär ausgebildetem Personal - eine gänzlich andere, weshalb die folgenden Ausführungen auf die Deutschschweizer Verhältnisse zu beziehen sind. Die Gründe dafür sind in strukturellen Bedingungen zu suchen, wie Arbeitsbedingungen, Entlöhnung, begrenzte Karrieremöglichkeiten, aber auch fehlende Vorgaben durch Kantone und Gemeinden.

Alliance Enfance begrüsst es deshalb, dass das WBF nun ein Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung vorlegt und nimmt im Folgenden zu ausgewählten Elementen aus der Perspektive des Berufsfelds der familien- und schulergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern Stellung.

Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule»

Die HF Kindheitspädagogik ist die einzige, nicht spezialisierte tertiäre Ausbildung im ausserschulischen Bereich. Zum einen gibt es keinen entsprechenden Ausbildungsgang auf Hochschulstufe und zum anderen dringen derzeit pädagogische Hochschulen in den vorschulischen und den schulergänzenden Bereich (vgl. PHTG, OST, PHZH usw.) und bieten dort auch Weiterbildungen an. Aus dieser

Perspektive trägt es zu einer Stärkung der HBB bei, wenn nicht mehr nur die Ausbildungsgänge, sondern die Ausbildungsträger die Bezeichnung «Höhere Fachschule» tragen dürfen. Dieser Wechsel unterstützt das Ziel des Bundes, das Gewicht der HBB gegenüber den Ausbildungen an den Fachhochschulen zu stärken und fördert gleichzeitig die Marktposition und die Vernetzung der Anbieter.

Vor diesem Hintergrund begrüsst Alliance Enfance die diesbezüglich vorgeschlagene Ergänzung zum Bezeichnungsrecht in Artikel 29a des Berufsbildungsgesetzes (BBG).

Einführung Titelzusätze

Alliance Enfance begrüsst auch die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master». In der Schweiz gibt es einen regelmässigen Austausch von Fachkräften, vor allem mit den angrenzenden Ländern. Besonders für Erzieherinnen und Erzieher verursacht die Anerkennung der in einem anderen Land erworbenen Kompetenzen für die einzelnen Fachpersonen teilweise einen grossen Aufwand. Mit der Einführung der international gebräuchlichen Titel wird ein Grundstein für die Vereinfachung der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungen gelegt. Damit leistet dieses Massnahme auch einen Beitrag gegen den aktuellen Mangel an Fachkräften.

Entsprechend unterstützt Alliance Enfance die Ergänzung eines Artikels 44a BBG.

Flexibilisierung des Weiterbildungsangebotes

Im Bereich der Kindheitspädagogik existieren in der Schweiz derzeit keine spezifischen Nachdiplomstudien (NDS). Ein wichtiger Grund dafür sind die hohen Hürden zur Einführung neuer Angebote und die rasch wachsenden Angebote der Fachhochschulen (CAS, DAS, MAS).

Das Berufsfeld der Kinderbetreuung hat die stetige Aufgabe, auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren, wenn sie das Aufwachsen der Kinder und die Familien betreffen. Damit besteht ein grosses Bedürfnis, nach qualifizierten Weiterbildungen, die spezifisch auf die Arbeit mit Kindern ausserhalb von Familie und Schule ausgerichtet sind.

Die Möglichkeit für Anbieter, bedarfsgerechte Angebote ohne eidgenössisches Anerkennungsverfahren zu entwickeln, bietet darum eine grosse Chance für ein grösseres berufsspezifisches Weiterbildungsangebot, wie auch für die Marktchancen von höheren Fachschulen.

In diesem Sinne begrüsst Alliance Enfance auch die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 29 Abs. 3, 3^{bis} und 5 BBG.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

fr kuller

Lisa Mazzone

Co-Präsidentin

Philipp Kutter

Co-Präsident



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

E-Mail an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 1. Oktober 2024

Vernehmlassung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Stellungnahme Agenturnetzwerk ASW

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Frau Egger, sehr geehrte Frau Nobs, Sehr geehrte Damen und Herren

Das Agenturnetzwerk ASW wurde 1963 gegründet und ist die **Standesorganisation der inhabergeführten, mittelständischen Kommunikationsagenturen** in der Schweiz. In den Reihen unserer Mitglieder werden überdurchschnittlich viele Kommunikationsfachleute mit eidgenössischem Abschluss sowie Absolventinnen/Absolventen von höheren Fachprüfungen beschäftigt, insbesondere Kommunikationsleiter/innen.

Fachlicher Nachwuchs

Der fachliche Nachwuchs ist für uns von grosser Bedeutung. Allerdings haben in den letzten Jahren immer weniger junge Berufsleute den Weg über eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine höhere Berufsprüfung eingeschlagen, weil sie die Aussichten für die Akzeptanz einer solchen Ausbildung im internationalen Arbeitsmarkt als zu gering einschätzen.

Stärkung der höheren Berufsbildung

Das Agenturnetzwerk ASW begrüsst die Absicht, die Attraktivität der höheren Berufsbildung zu stärken und unterstützt deshalb die Vorlage. Unsere Mitglieder sind auf praktisch ausgebildete Fachleute angewiesen, damit sie ihre mittelständischen Auftraggeber des Werkplatzes Schweiz auch in Zukunft umfassend und professionell begleiten können.



Gesetzesvorlage

Die geplanten gesetzlichen Anpassungen können unseres Erachtens einen wichtigen Beitrag leisten zur Erhöhung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des Ansehens der höheren Berufsbildung sowie der höheren Fachschulen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen können Sie sich jederzeit an den Unterzeichnenden wenden.

Liebe Grüsse

AGENTURNETZWERK ASW

Geschäftsstelle

B. Fish

Benno Frick, Geschäftsführer frick@asw.ch

Agenturnetzwerk ASW Geschäftsstelle Ekkehardstrasse 5, CH 8006 Zürich +41 831 15 50, info@asw.ch, www.asw.ch www.agenturleistungsvertrag.ch





Schwarztorstrasse 11 Postfach CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00 info@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

Eingereicht per Mail an: Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 26. September 2024

Vernehmlassungsverfahren zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit. Wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder und vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

Wir definieren Soziale Arbeit als Profession und in diesem Verständnis sind Fachperson der Sozialen Arbeit folglich Personen, die einen Bildungsweg mit tertiärem Abschluss absolviert haben. Auch die berufsbildenden Tertiär-B-Abschlüsse auf Ebene der höheren Fachschulen entsprechen diesem Verständnis. Dieser dadurch garantierten Professionalität kommt eine zentrale Bedeutung für die Qualität der Leistungen der Sozialen Arbeit zu.

Aus diesem Grund bringen wir uns mit nachfolgender Stellungnahme in das Vernehmlassungsverfahren ein. Wir beschränken uns dabei auf einen allgemeinen Kommentar zur vorgeschlagenen Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung.

AvenirSocial anerkennt die Verbesserungsabsichten zur Stärkung der höheren Berufsbildung und die entsprechenden Anpassungen im Gesetz und in der Verordnung. Die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» sind in einer sich akademisierenden Gesellschaft attraktiv. Sie können das Tertiärniveau der Abschlüsse der höheren Berufsbildung betonen und die Fachlichkeit unterstreichen.

Wir möchten weiter anmerken, dass die Umstellung auf die neuen Titelergänzungen kommunikativ sehr gut begleitet sein muss. Es ist zentral, dass alle Stakeholder die Absicht hinter den Titelergänzungen sowie deren Anwendung im Einzelfall verstehen. Das Gesetz sieht gegen

Zuwiderhandlung beziehungsweise bei unzulässiger Verwendung eines Titelzusatzes entsprechende Sanktionen vor. Diesen Artikel begrüsst AvenirSocial explizit, damit die vorgeschlagenen Titelzusätze geschützt werden.

Uns ist es jedoch wichtig zu betonen, dass es sich bei diesen Titelzusätzen um eine reine Massnahme der Promotion der Tertiär-B-Abschlüsse handelt. Eine internationale Vergleichbarkeit mit beispielsweise Österreich oder Deutschland ist nicht möglich, weil sie auf andere Elemente referenzieren. Hinzu kommt, dass mit den Titelzusätzen keine materiellen Verbesserungen einhergehen. Veränderungen, respektive Verbesserungen am Inhalt der Ausbildungen, an den Löhnen der Fachpersonen mit solchen Abschlüssen, den Arbeitsbedingungen oder den Zulassungsbedingungen zu den Studiengängen der höheren Fachschulen werden damit nicht in die Wege geleitet.

Weiter merken wir kritisch an, dass die Ausbildungssituation in der Sozialen Arbeit in der Schweiz bereits heute komplex ist. Die Möglichkeit dieser Zusatztitel birgt die Gefahr, die Lesbarkeit der Abschlüsse in Sozialer Arbeit zu mindern und kann zu weiteren Unklarheiten bei Studierenden, Arbeitgeber*innen und Adressat*innen der Sozialen Arbeit führen.

Zudem können wir die Befürchtungen nachvollziehen, dass Titelzusätze die Bedeutung der Maturität, insbesondere der Berufsmaturität, die für den Zugang zu höheren Studiengängen unerlässlich ist, schwächen könnten. Denn wenn ein "(professional) Bachelor" auch ohne Matura erworben werden kann, könnten die Jugendlichen vermehrt diesen zeitlich weniger intensiven Weg wählen.

Unsere Haltung lässt sich folgendermassen zusammenfassen: AvenirSocial wehrt sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor/Master». Wir möchten aber anmerken, dass es sich dabei um eine reine Marketingmassnahme handelt. In unseren Augen muss der Fokus jedoch viel mehr auf einer besseren Kommunikation über den Mehrwert der bestehenden Abschlüsse und was sie voneinander unterscheidet liegen und aufzeigen, was der Wert der einzelnen Abschlüsse ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Rückfragen gerne via n.bisang@avenirsocial.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nestra &

Nadia Bisang Co-Geschäftsleiterin Camille Naef

C. Naif

Verantwortliche Fachliche Grundlagen



Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR Par email vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Paudex, le 17.09.2024 BM

Mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons étudié avec attention le projet de modification de la loi fédérale susmentionnée et de son ordonnance. Ce projet vise à renforcer l'attrait de la formation professionnelle supérieure (FPS), un objectif que nous soutenons. En effet, les entreprises ont besoin de professionnels qualifiés issus de la FPS. Or, ce secteur connaît, comparativement aux études de la voie générale, une baisse d'attractivité auprès des parents et des futurs professionnels. Le paquet de mesures proposés va donc dans le bon sens et nous le soutenons, avec quelques réserves ou remarques.

Ancrage du droit à l'appellation «Ecole supérieure»

Seules les institutions qui proposent une filière de formation ES reconnue pourront à l'avenir s'appeler «Ecole supérieure». Cette nouvelle proposition est meilleure que l'idée déjà évoquée par le passé d'une accréditation institutionnelle ou à l'introduction des crédits ECTS dans le cadre des ES, auxquels nous sommes opposés. Une protection à l'appellation est un bon moyen de renforcer l'attractivité de cette filière et peut être soutenue.

Introduction des compléments de titre «Professional Bachelor» et «Professional Master»

Ces compléments de titre pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure ont pour objectif d'indiquer clairement que le diplôme correspondant appartient au degré tertiaire. Afin de bien faire la distinction avec les diplômes des hautes écoles, les compléments de titre ne pourront être utilisés qu'en lien avec le titre protégé complet du diplôme en question ou avec sa traduction anglaise intégrale. Des dispositions pénales sont prévues en cas d'utilisation des compléments de titre seuls.

Nous nous sommes opposés à l'utilisation de ces titres dès les premiers débats il y a de cela plusieurs années. Nous tenons à éviter tout risque de confusion avec les diplômes académiques et considérons que les filières académiques et professionnelles doivent disposer d'appellations différentes. Nous comprenons que l'appellation a une plus-value claire sous l'angle international, mais elle ne contribue pas à clarifier le système de formation. Elle porte par ailleurs le risque de dévaloriser les brevets et maitrises fédérales. Cela étant dit, nous constatons que le consensus politique autour de ces appellations est fort et qu'elles récoltent une majorité claire, malgré les constats d'imperfection qui sont faits par les acteurs de la formation professionnelle. Dans ce contexte, il faut se limiter à un titre complémentaire. Par ailleurs, ces titres complémentaires doivent être accessibles à toute la formation professionnelle supérieure et pas uniquement les ES. En outre, l'inversion proposée par certains milieux comme suit : « Bachelor/Master

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Professionnal » doit être rejetée car elle augmente la confusion dans le système de formation.

Introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire

Cette nouvelle possibilité serait offerte aux examens professionnels fédéraux et aux examens professionnels fédéraux supérieurs. Les examens fédéraux devraient continuer à être proposés dans chacune des langues officielles afin de ne pas supplanter ces dernières.

Il s'agit d'une évolution souhaitable pour renforcer l'attractivité de la FPS. Certains secteurs de l'économie, notamment dans les domaines orientés vers l'international ou ceux dans lesquels la langue technique est l'anglais, bénéficieraient d'une telle possibilité. Cependant, nous nous opposons fermement à la possibilité d'un examen en anglais uniquement. Il faut continuer à garantir aux candidats le droit de passer l'examen dans une langue officielle.

Flexibilisation de l'offre en matière d'études postdiplômes des Ecoles supérieures (EPD ES).

Les EPD ES ne devraient plus faire l'objet d'une procédure de reconnaissance par la Confédération. Celles-ci seront réglementées ultérieurement dans l'ordonnance du DEFR concernant les conditions minimales de reconnaissance des filières de formation et des études postdiplômes des écoles supérieures (OCM ES).

Contrairement aux hautes écoles spécialisées (HES) qui, dès qu'elles sont accréditées, peuvent proposer librement des CAS DAS ou MAS, les ES doivent faire accréditer leur offre de formation continue. S'agissant d'une formation non formelle, il est acceptable de donner une flexibilité plus importante aux ES pour qu'elles offrent des formations répondant aux besoins du marché. La mesure peut donc être soutenue.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Baptiste Müller

Responsable politique formation



digitalswitzerland | Waisenhausplatz 14 | 3011 Bern

Ausschliesslich per Email an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Betreff: Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Bern, 4. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren,

digitalswitzerland unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Berufsbildungsgesetz (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Diese Änderungen umfassen die Einführung des Bezeichnungsschutzes "Höhere Fachschule", die Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" für Absolventen der höheren Berufsbildung sowie die Möglichkeit, Englisch als zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen einzuführen.

digitalswitzerland betont die Bedeutung der höheren Berufsbildung für den Schweizer Arbeitsmarkt und sieht in den vorgeschlagenen Massnahmen eine Möglichkeit, das Image der Berufsbildung zu verbessern und ihre Attraktivität für Jugendliche und Berufstätige zu erhöhen. Die Einführung der Titelzusätze soll die Anerkennung der höheren Berufsbildungsabschlüsse im In- und Ausland fördern und ihre Vergleichbarkeit mit Hochschulabschlüssen verbessern. Die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der Höheren Fachschulen wird grundsätzlich begrüsst, jedoch bestehen noch einige offene Fragen zur Umsetzung, insbesondere zum Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), den möglichen Stufen, den entsprechenden Titeln sowie den diesbezüglichen Mindeststandards.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für jegliche Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Stefan Metzger Managing Director digitalswitzerland

stefan@digitalswitzerland.com

Guillaume Gabus

Public Affairs & Extended Management guillaume@digitalswitzerland.com



Über digitalswitzerland

Der Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Behördenorganisation und Politik steht im Zentrum der Arbeit von digitalswitzerland. Mit Impulsen und konkreten Beiträgen sollen die Möglichkeiten der digitalen Technologien genutzt werden. Darüber hinaus müssen die damit verbundenen Risiken gemanagt und das Vertrauen der Menschen in die Technologien gefördert werden, um die Schweiz in eine führende digitale Nation zu transformieren.

Mit der künstlichen Intelligenz hat ein neues Kapitel in der Digitalisierung begonnen. Besondere Prioritäten sind die Bildung, eine vertrauenswürdige digitale Infrastruktur, Cybersecurity, eSustainability, Digital Health und eGovernment. Die damit verbundenen Herausforderungen geht digitalswitzerland in enger Zusammenarbeit mit den über 170 Mitgliedern, Partnern und anderen Verbänden an.



digitalswitzerland | Waisenhausplatz 14 | 3011 Bern

Exclusivement par Email à: vernehmlassung.hbb@sbfi .admin.ch

Département fédéral de l'économie Économie, formation et recherche DEFR Secrétariat d'État à l'éducation. Recherche et Innovation SERI Einsteinstrasse 2 3003 Bern

Objet: Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). Mesures visant à renforcer la formation professionnelle.

Monsieur le Conseiller fédéral Parmelin.

Mesdames et Messieurs,

digitalswitzerland soutient les modifications proposées dans la loi sur la formation professionnelle (LFPr) et l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) afin de renforcer la formation professionnelle supérieure. Ces modifications comprennent l'introduction de la protection de la dénomination « école supérieure », les compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômés de la formation professionnelle supérieure ainsi que la possibilité d'introduire l'anglais comme langue d'examen supplémentaire pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs.

digitalswitzerland souligne l'importance de la formation professionnelle supérieure pour le marché du travail suisse et voit dans les mesures proposées une possibilité d'améliorer l'image de la formation professionnelle et d'augmenter son attractivité pour les jeunes et les professionnels. L'introduction des suppléments au titre doit favoriser la reconnaissance des diplômes de formation professionnelle supérieure en Suisse et à l'étranger et améliorer leur comparabilité avec les diplômes des hautes écoles. L'assouplissement de l'offre de formation continue des écoles supérieures est en principe bien accueilli, mais quelques questions restent en suspens quant à sa mise en œuvre, notamment en ce qui concerne l'implication des Organisations du Monde du Travaille (Ortra), les niveaux possibles, les titres correspondants ainsi que les normes minimales y afférentes.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre avis et restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Bien cordialement,

Stefan Metzger

Managing Director digitalswitzerland

stefan@digitalswitzerland.com

Guillaume Gabus

Public Affairs & Extended Management quillaume@digitalswitzerland.com



A propos de digitalswitzerland

L'échange entre l'économie, la science, l'organisation des autorités et la politique est au cœur du travail de digitalswitzerland. Des impulsions et des contributions concrètes doivent permettre de saisir les opportunités offertes par les technologies numériques. En outre, les risques qui y sont liés doivent être bien gérés et la confiance des gens dans les technologies doit être encouragée afin de transformer la Suisse en une nation numérique de premier plan.

L'intelligence artificielle a ouvert un nouveau chapitre dans la numérisation. Les priorités particulières sont l'éducation, une infrastructure numérique de confiance, la cybersécurité, l'eSustainability, la santé numérique et l'eGovernment. Les défis qui en découlent sont abordés par digitalswitzerland en étroite collaboration avec ses plus de 170 membres, partenaires et autres associations.



DIE MEDIZINISCHEN LABORATORIEN DER SCHWEIZ FOEDERATIO LES LABORATOIRES MÉDICAUX DE SUISSE I LABORATORI MEDICI DELLA SVIZZERA THE MEDICAL LABORATORIES OF SWITZERLAND

ANALYTICORUM MEDICINALIUM HELVETICORUM

Generalsekretariat Secrétariat général Segreteria generale

Altenbergstr. 29 Postfach 686 CH-3000 Bern 8 031 313 88 30 info@famh.ch www.famh.ch

FAMH | Altenbergstrasse 29 | Postfach 686 | 3000 Bern 8 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Aussand per E-Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 27. September 2024

Stellungnahme Vernehmlassung 2024/21 | Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Die FAMH dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung 2024/21 | Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV), und positioniert sich dazu wie folgt:

- Die Möglichkeit der Zusatzbezeichnung Professional Bachelor und Master wird nicht in Frage gestellt, solange auch für die Zukunft sichergestellt ist, dass es sich hier um eine reine Signaling-Massnahme handelt und daraus auch weiterhin keine Ansprüche, wie z.B. Hochschulzulassung, abgeleitet werden können.
- Gleichzeitig wird dadurch aber auch deutlich gemacht, dass es sich eben nicht um tatsächliche Bachelor-/Master-Titel auf Hochschulniveau handelt, damit ist der Nutzen der Anpassung in Frage gestellt. Zudem wird für Dritte die Interpretation des Abschlussniveaus erschwert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position.

Im Namen des Vorstands Freundliche Grüsse

Thomas Zurkinden Generalsekretär



vernehmlassung.hbb@sbfi .admin.ch

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) A l'attention de Monsieur Guy Parmelin, Conseiller fédéral

Genève, le 30 septembre 2024 SJ/3187 – FER No 32-2024

Mesures visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)

Monsieur le Conseiller fédéral.

Notre Fédération vous remercie de l'avoir associée à la présente consultation et de tenir compte de ses considérations.

Préambule

Notre Fédération salue et souscrit au principe de changement poursuivi par le Conseil fédéral, favorisant ainsi une meilleure reconnaissance, tant au niveau national, qu'international de la formation professionnelle supérieure offrant une transition réussie aux étudiants vers le monde professionnel. Il vise également à renforcer la visibilité et la notoriété des écoles supérieures, ainsi que l'attrait des examens professionnels fédéraux et des examens professionnels fédéraux supérieurs.

La formation professionnelle supérieure est un véritable tremplin de carrière pour les jeunes et constitue l'un des atouts économiques de la Suisse, car elle représente une source très importante de personnes hautement qualifiées et orientées vers le marché du travail.

Le renforcement de la formation professionnelle supérieure est fondamental, favorisant ainsi l'égalité de traitement entre les différents domaines de formation du degré tertiaire, et visant aussi à une uniformisation des diplômes fédéraux. Le soutien à la formation et, en particulier, aux examens professionnels fédéraux en lien étroit avec les besoins concrets du marché du travail est un enjeu important pour nos entreprises de manière globale, mais crucial pour les petites et moyennes entreprises suisses.

Introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure »

L'introduction de l'appellation « école supérieure » dans la loi renforcera juridiquement la reconnaissance des filières de formation ES et garantira une protection de la dénomination de ces écoles supérieures.

De plus, seuls les prestataires de formation reconnus par la Confédération pourront utiliser l'appellation « école supérieure ». Cette disposition renforcera la visibilité de ces écoles en tant qu'institutions de qualité et augmentera la transparence du marché.

Notre Fédération soutient ce changement, mais souhaite un allègement des procédures administratives pour faciliter cette reconnaissance et sans charges supplémentaires pour l'ensemble des acteurs concernés.

<u>Introduction des compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour</u> les diplômes de la formation professionnelle supérieure

En Suisse, la reconnaissance des diplômes de la formation professionnelle supérieure reste un enjeu important. En 2023, seuls 29'612 titres ont été délivrés, comprenant des brevets fédéraux, des diplômes d'écoles supérieures et des diplômes fédéraux. Pourtant, ces diplômes jouent un rôle essentiel dans la préparation de cadres et de spécialistes qualifiés. Il est crucial de sensibiliser davantage le grand public et les employeurs à leur valeur, afin de faire face à cette pénurie de main-d'œuvre de plus en plus récurrente et de répondre aux besoins du marché.

D'un autre côté, les hautes écoles en Suisse ont connu, ces dernières années, une forte augmentation du nombre de diplômes décernés. Les cantons de Genève et du Jura se distinguent avec des taux élevés : 21,6 % pour les hautes écoles universitaires à Genève et 24,2 % pour les hautes écoles spécialisées. Au total, plus de 68 '000 titres ont été décernés par les hautes écoles, avec un minimum de 60 ECTS, représentant les deux tiers des titres du degré tertiaire.

Dans un premier temps, nous avons mis l'accent sur la valorisation et le soutien des titres existants. Cependant, notre Fédération reconnaît l'importance de la clarté et de la lisibilité dans l'introduction de nouveaux titres complémentaires pour renforcer la reconnaissance de la formation professionnelle supérieure. Pour tous les diplômes de niveau « école supérieure », nous adhérons à l'introduction d'un titre « Bachelor Professional en (spécialisation) » plutôt que l'ajout d'un simple titre aux titres actuels. Cette approche encouragera les jeunes à poursuivre leur apprentissage et incitera les professionnels à opter pour des diplômes de formation professionnelle supérieure.

Nous proposons également de modifier l'ordre des concepts dans le titre de fin de formation pour la formation professionnelle supérieure, en adoptant «Bachelor/Master Professional» au lieu de «Professional Bachelor/Master». Cette uniformisation aligne nos titres avec ceux d'autres pays ayant adopté cette nomenclature. Le terme «Professional» doit impérativement être intégré, afin de valoriser la notion de «praticien-ne» dans le cursus de formation suivi au risque d'une perception trop académique de ces voies de formation.

La reconnaissance, la valorisation des instituts et des centres de formation ES est à la fois un enjeu pour les porteurs de diplômes ainsi que pour la promotion de ces filières de formation. Une meilleure valorisation, tant au niveau national qu'à l'international, des certifications délivrées par les filières de formation ES sont à considérer. Une certaine cohérence de l'ensemble des titres et des dénominations est dès lors adéquate en vue d'une meilleure lisibilité des formations ES.

Introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs

L'objectif de l'introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs en Suisse est, à notre avis, essentiel. Cela permet de répondre aux besoins des branches tournées vers l'international et des domaines où l'anglais est la langue technique et pratique, afin d'exploiter un potentiel supplémentaire de main-d'œuvre qualifiée.

<u>Flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études post-diplômes EPD ES)</u>

La flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures permet aux professionnels de maintenir leurs compétences à jour et d'améliorer leur employabilité tout au long de leur carrière. Elle favorise également l'actualisation des connaissances et l'exploration de nouveaux domaines, contribuant ainsi à l'épanouissement personnel et professionnel.

Conclusion

Notre Fédération approuve ce projet de modification de la loi et de l'ordonnance. Toutefois, nous préconisons de veiller à ne pas perdre l'image de praticien-ne, afin de renforcer la visibilité de ces certifications en matière de formation professionnelle supérieure et de dynamiser notre économie. Le soutien à la formation et, en particulier aux examens professionnels fédéraux et fédéraux supérieurs, est un enjeu crucial pour les PME de notre pays.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position, et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Olivier Sandoz Secrétaire général adjoint Frank Sobczak
Directeur Formation

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.



Consigliere federale Guy Parmelin Capo del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (DEFR)

Via posta elettronica: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Balerna, 4 ottobre 2024

Consultazione pacchetto di misure per rafforzare la formazione professionale superiore: modifica della legge federale sulla formazione professionale (LFPr) e della relativa ordinanza (OFPr)

Egregio signor consigliere federale Parmelin,

abbiamo appreso nel sito dell'amministrazione federale della consultazione in oggetto, alla quale, pur non essendo stati esplicitamente invitati a prendervi parte, desideriamo rispondere sottoponendole le nostre riflessioni.

Ai sensi dell'art. 60 e seguenti del Codice civile svizzero (RS 210), Swiss Paramedic Association – Sezione Ticino e Moesano è l'associazione di categoria professionale degli operatori sanitari del soccorso preospedaliero, nello specifico dei soccorritori diplomati SSS e dei soccorritori assistenti d'ambulanza APF, operanti nella Svizzera italiana. Essa, così come altre sette sezioni locali: Section Fribourg, Section Genève, Section Neuchâtel, Sektion Ostschweiz, Sezione Ticino e Moesano, Section Vaud, Section Valais, Sektion Zentralschweiz, è a sua volta membro di Swiss Paramedic Association, anch'essa associazione indipendente ai sensi dell'art. 60 e seguenti del Codice civile svizzero. Tutti i membri delle sezioni locali sono contemporaneamente membri dell'associazione nazionale, che si compone inoltre dei membri che operano in cantoni in cui non è attiva una sezione locale. Swiss Paramedic Association conta quasi 2'000 membri, sparsi in tutti i cantoni Svizzeri.

Siamo interessati al progetto di legge di cui all'oggetto, perché la maggior parte dei nostri membri hanno ottenuto un diploma rilasciato da una scuola specializzata superiore SSS. Non da ultimo, Swiss Paramedic Association – Sezione Ticino e Moesano ha fra i propri scopi statutari l'attenzione alla formazione di base e la formazione continua dei soccorritori professionali, nonché lo sviluppo della professione di paramedico.

Per questi motivi, riteniamo la nostra partecipazione a questa consultazione coerente con i nostri obblighi statutari e doverosa verso i nostri membri.

¹ Per facilitare la lettura tutti i termini legati a persone e funzioni saranno generalmente coniugati al maschile. È naturalmente compresa anche l'accezione femminile.



Ci rendiamo conto che le misure da voi proposte si riferiscono a un'offerta eterogenea di percorsi formativi elargiti dalle SSS, che spaziano dal settore sanitario a quello dei trasporti, dalle professioni artistiche a quelle economiche, ecc. A tal proposito, nel sito della Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione SEFRI sono elencati, S.E.&O., 79 differenti cicli di formazione offerti dalle SSS. Quella che si riferisce ai soccorritori diplomati SSS è quindi solo una piccola realtà fra molte altre. Ciononostante, a sostegno delle nostre riflessioni ci permetteremo di portare degli esempi puntuali riferiti alla formazione dei professionisti della sanità in generale, e in particolare dei soccorritori diplomati SSS. Inoltre, le nostre osservazioni puntuali, soprattutto quelle che troverà alle pagine 5 e 6, si riferiscono alla realtà professionale ticinese, che, essendo l'ambito sanitario di competenza cantonale, non corrisponde necessariamente alla realtà degli altri cantoni.

In questo scritto trova le osservazioni della Sezione Ticino e Moesano. Non ci arroghiamo il diritto di rappresentare né il comitato nazionale, che vi ha indirizzato la sua presa di posizione, né le altre sezioni, pur potendo immaginare che in generale le nostre riflessioni possano essere condivisibili.

Fatta questa doverosa premessa, entriamo ora nel merito dei contenuti delle modifiche di legge da lei poste in consultazione.

1. Obiettivi del progetto di legge

Sosteniamo pienamente l'obiettivo che il Consiglio federale si prefigge con le modifiche previste dal progetto di legge in consultazione.

Allo stato attuale dell'offerta formativa, chiunque voglia svolgere la professione di soccorritore con un titolo di studio confacente, lo può fare solo frequentando una SSS. Al contrario ad esempio di quanto capita per la professione dell'infermiere, non esiste quindi un'alternativa offerta da una Scuola universitaria professionale SUP.

La sfida per il settore del soccorso preospedaliero non è quindi quella di convogliare le ragazze e i ragazzi interessati a diventare i futuri paramedici verso una SSS o di evidenziarne il vantaggio competitivo per i servizi ambulanza, bensì mantenere questi professionisti all'interno del mondo del soccorso preospedaliero.

Per comprendere i motivi che portano il personale a proseguire o ad abbandonare la professione, i 2'394 soccorritori diplomatisi dopo il 2008 sono stati invitati a partecipare a una ricerca². Dalle risposte dei 1'453 partecipanti (tasso di risposta 60.7%), risulta che, se riferito ai prossimi 5 anni il 20% ritiene probabile o piuttosto probabile lasciare la professione. Se la finestra di tempo presa in considerazione viene estesa a 10 anni, la percentuale di chi ritiene (piuttosto) probabile abbandonare la professione sale in modo preoccupante, attestandosi a poco meno del 50%. Fra le principali cause di un eventuale abbandono della professione "la mancanza di opportunità di carriera è citata al primo posto (15.8%), seguita dall'orario di lavoro o l'orario di lavoro a turni (15.3%) e dallo stipendio (10.9%)"³.

Siamo coscienti che eventuali misure volte a rendere allettante la professione esulano dagli obiettivi del progetto di legge. Ciononostante, riteniamo che la realtà esistente nell'ambito dell'esercizio della professione debba essere considerata. Sarebbe uno sforzo vano rendere più attrattiva la formazione di una SSS, sensibilizzare datori di lavoro e famiglie sulla qualità dell'insegnamento e sulle competenze pratiche apprese dai diplomati e lasciare che l'investimento in formazione si disperda precocemente, se una volta che essi entrano a far parte del mondo del lavoro abbandonano la professione nel medio-lungo periodo, per il fatto che le aspettative al momento dell'inizio della formazione risultano essere disattese.

³ Regener H., pag. 8

² Regener H., <u>Prospettive di carriera dei soccorritori dipl. SSS</u>, giugno 2024



Invertire questa tendenza è una preoccupazione che deve vedere unite e concordanti tutte le parti che ruotano attorno alla professione specifica, dalla confederazione ai cantoni, dai datori di lavoro alle, perché no, associazioni di categoria.

Per tornare al soccorso preospedaliero, con l'obiettivo anche di stimolare e dare uno sbocco professionale, negli ultimi anni stanno nascendo iniziative isolate e progetti pilota. Un esempio fra altri è il progetto⁴ di Schutz & Rettung Zürich, Spital Bülach, Regio 144 Rettung (Rettungsdienst Zürichsee – Oberland – Linth), e Rettung St. Gallen, che introduce la figura dei Präklinische Fachspezialisten. La funzione è assunta da soccorritori diplomati di grande esperienza che hanno frequentato un CAS in Clinica, non specifico al soccorso preospedaliero. Per i casi individuati dalla centrale di soccorso che rispondono a determinati criteri, essi si prendono a carico del paziente al suo domicilio, evitando così un'occupazione, seppur temporanea, di un letto di pronto soccorso, a maggior ragione se già a priori il paziente non desidera essere accompagnato in ospedale. Nell'annunciare l'entrata nella fase pratica del progetto avvenuta lo scorso 2 agosto, Regio 144 Rettung si è detto convinto, "dass eine solche Einsatzformation ein zunehmendes Bedürfnis in der Bevölkerung abdeckt und hilft, personelle sowie finanzielle Ressourcen zu sparen. Und gleichzeitig entsteht eine attraktive berufliche Entwicklungsmöglichkeit für Rettungskräfte"⁵.

In questo senso riteniamo che accanto alle *Altre misure non incluse nel progetto*, di cui a pagina 13 del *Rapporto esplicativo per l'avvio della procedura di consultazione* (di seguito Rapporto), dovranno essere elaborate anche strategie che vadano a rafforzare quelle professioni che oggi sono in crisi in quanto tali.

2. Introduzione del diritto alla denominazione "scuola specializzata superiore"

Consideriamo importante tutelare gli istituti che elargiscono cicli di formazione riconosciuti SSS, ancorando nella legge la protezione della denominazione scuola specializzata superiore. Sosteniamo pure l'impostazione poco rigida della normativa. Per quanto riguarda la formazione degli operatori sanitari dell'ambito preospedaliero, fra le altre cose ciò permetterà alle scuole che lo desiderano di offrire sotto lo stesso tetto la formazione dei soccorritori diplomati SSS e dei soccorritori assistenti d'ambulanza APF. Il fatto che sia lo stesso istituto scolastico a formare le due figure professionali del soccorso preospedaliero rappresenta un valore aggiunto e garantisce la coerenza fra due professioni che, seppur la formazione si collochi in ordini differenti, cooperano strettamente a livello operativo.

3. Introduzione dei titoli complementari "Professional Bachelor" e "Professional Master"

Consideriamo l'introduzione dei titoli complementari "Professional Bachelor" e "Professional Master", in combinazione con i titoli protetti, la misura più marcante fra quelle presentate in questa consultazione.

Per quanto riguarda il dibattito parlamentare, v'è da ritenere che l'introduzione dei titoli complementari avrà un importante sostegno perlomeno da parte del Consiglio nazionale. Lo scorso 12 marzo la camera bassa ha infatti adottato con 154 voti favorevoli, 33 contrari e 3 astenuti, le mozioni 23.3295, del Deputato Jürg Grossen, 23.3296, della Deputata Christine Bulliard-Marbach, 23.3297, del Deputato Matthias Samuel Jauslin, 23.3298, del Deputato Mike Egger, e 23.3389, del Deputato Fabien Fivaz. Le cinque mozioni, dal titolo *Equivalenza dei titoli della formazione professionale superiore*, chiedono al Consiglio federale di valorizzare i

Regio 144 Rettung, Präklinische Fachspezialistinnen und Fachspezialisten, https://www.linkedin.com/posts/regio-144-sq endlich-geht-es-los-wenn-die-nummer-144-activity-7225097629855096832-ZJnX/?utm source=screenshot social share&utm medium=member ios&utm campaign=copy link, visitato il 17.9.2024



titoli della formazione professionale superiore introducendo un'equivalenza per quanto riguarda i titoli e i livelli con altre denominazioni in uso in Svizzera e all'estero, come ad esempio "professional bachelor" o "professional master". Auspichiamo che all'inizio del prossimo anno anche i senatori che siedono nella *Commissioni della scienza, dell'educazione* e della cultura del consiglio degli stati (CSEC-S), prima, e la camera alta, poi, sostengano in modo convinto l'introduzione dei titoli complementari, dando così al progetto di legge un inequivocabile segnale positivo a sostegno di questa misura e a lei, egregio signor consigliere federale, un importante sostegno politico.

A conferma della bontà della misura a livello internazionale, rileviamo che *ODEC* - *Associazione cappello e piattaforma dei diplomati delle scuole superiori specializzate (SSS) di tutte le specializzazioni*, per rendere riconoscibile il titolo federale di diplomato SSS in ambito internazionale, nel 2016 ha introdotto il titolo d'associazione internazionale "Bachelor Professional ODEC®"⁶. Consideriamo che se ancora oggi ODEC offre ai suoi soci tale opportunità, il richiamo ad un bachelor professionale permetta effettivamente di ottenere maggiore chiarezza in ambito internazionale, raggiungendo l'obiettivo di chiarire il valore dei diplomi SSS in rapporto alla nomenclatura internazionale.

Il fatto che la misura verrà introdotta dalla Confederazione aumenta l'autorevolezza del titolo sia internamente sia internazionalmente, con ampio beneficio per tutti i diplomati SSS, e non solo per i membri di ODEC, e per le scuole specializzate superiori.

Riteniamo fondamentale, come peraltro indicato nel Rapporto, che possano fregiarsi dei titoli complementari "Professional Bachelor" e "Professional Master" anche i diplomati SSS ai quali è stato conferito il diploma SSS antecedentemente all'entrata in vigore delle modifiche di legge qui in consultazione. Visto lo scopo della misura, consideriamo inoltre importante che non vi siano differenze di riconoscimento del titolo di studio fra operatori che si fregiano dello stesso titolo protetto, con il rischio di creare delle categorizzazioni qualitative e una differente spendibilità sul mercato del lavoro.

A tal proposito, troviamo importante che, seppur non si proceda con una ristampa generalizzata dei diplomi per i professionisti diplomatisi antecedentemente all'entrata in vigore della nuova normativa, sia data la possibilità a chi ne fa esplicita richiesta di ricevere un diploma che riporti, accanto al rispettivo titolo protetto, il titolo complementare. Riteniamo coerente con la misura il fatto che chi si presenti a un nuovo datore di lavoro o, a maggior ragione, decida di trasferirsi professionalmente all'estero, abbia la possibilità di fregiarsi del titolo di studio aggiornato e non debba prodigarsi in spiegazioni sul valore dello stesso.

4. Introduzione dell'inglese come ulteriore lingua degli esami federali

Garantito il diritto degli allievi di svolgere gli esami in una delle lingue ufficiali, non rileviamo motivi per non sostenere questa modifica.

5. Flessibilizzazione dell'offerta di formazione continua delle scuole specializzate superiori (studi postdiploma SPD SSS)

Sosteniamo questa misura, ritenendo che, come peraltro espresso nel Rapporto, il fatto di non sottoporre più alla procedura di riconoscimento i SPD SSS, permetta una migliore reattività da parte delle scuole specializzate superiori alle esigenze del mondo del lavoro, così come una migliore adattabilità alle specificità regionali e cantonali.

Inoltre, riteniamo che il non dover sottostare a iter amministrativi possa stimolare le SSS ad aumentare la rosa delle offerte nell'ambito degli SPD SSS o della "formazione continua".

⁶ Associazione cappello e piattaforma dei diplomanti delle scuole superiori specializzate (SSS) di tutte le specializzazioni, Professional Bachelor ODEC®, https://www.odec.ch/it/pbaci, visitato il 17.9.2024



5.1. L'eccezionalità del settore sanitario e la realtà ticinese

Visto che nel Rapporto la peculiarità del settore sanitario viene riportata come situazione eccezionale nell'ambito delle SPD SSS, ci permetta, egregio signor consigliere federale, di spendere qualche parola su tale particolarità.

Sosteniamo e caldeggiamo l'eventualità che gli SPD SSS in cure anestesia, cure intense e cure urgenti vengano considerate delle vere e proprie specializzazioni e non delle formazioni continue. Alla luce del fatto che già oggi il loro percorso postdiploma si distingue dagli altri SDP SSS per l'alta formalizzazione, riteniamo coerente e caldeggiamo che l'organo responsabile decida di dare loro una veste formale trasformandoli in esami professionali superiori e quindi, nell'ottica della modifica di legge qui proposta, diano diritto al titolo complementare di "Professional master". La condizione che ci sentiamo di ritenere vincolante è che i corsi che porteranno all'esame federale continuino ad essere elargiti con le stesse modalità di oggi, così da garantire l'alto livello di insegnamento e, come conseguenza, delle cure.

A rafforzare la bontà dell'evenienza di cui al paragrafo precedente, nel Rapporto si legge che "Poiché la maggior parte dei titoli in ambito infermieristico appartengono alla FPS il settore sanitario, molto importante dal punto di vista sociale, è direttamente interessato da un rafforzamento della formazione professionale superiore. [...]"

Ci piace qui notare che purché ci si riferisca all'ambito infermieristico, si consideri come importante per la società l'intero settore sanitario, fra cui possiamo pacificamente comprendere il mondo del soccorso preospedaliero e con esso i soccorritori diplomati SSS. Le caratteristiche, competenze e richieste alle quali devono far capo giornalmente i paramedici sono paragonabili a quelle degli infermieri che hanno seguito un SDP SSS in cure urgenti. Se gli infermieri di cure urgenti soccorrono le persone nell'ambiente protetto del pronto soccorso, i soccorritori diplomati lo fanno direttamente al domicilio del paziente, sulla strada o ovunque esso si trovi. Visto nell'ambito del percorso del paziente, gli infermieri di cure urgenti continuano, in ambito ospedaliero, le cure e le terapie iniziate sul territorio dai soccorritori diplomati SSS. Le due professioni sono quindi intimamente connesse.

Che le professioni fra soccorritore e infermiere in Ticino siano affini lo dimostra il fatto che regolarmente un numero interessante di soccorritori diplomati SSS frequenta i corsi propedeutici ottenendo il diploma di infermiere SSS (o il Bachelor in Cure infermieristiche SUP) e, viceversa, un numero cospicuo di infermieri frequenta i corsi propedeutici che permetteranno loro di ottenere un diploma di soccorritore diplomato SSS. Va da sé che nell'ambito dell'offerta formativa delle SSS debba essere garantita reciprocità all'accesso alla formazione per l'ottenimento del secondo diploma, così come debbano valere le stesse condizioni quadro generali. Il senso dell'affermazione è che la facilità e le condizioni con cui gli infermieri accedono ai corsi propedeutici per ottenere il diploma di soccorritore SSS debbano essere le stesse per i soccorritori diplomati SSS che desiderano accedere alla formazione di infermiere. Condividerà con noi, egregio signor consigliere federale, che la professione del soccorritore e quella degli infermieri debbano essere considerate di eguale dignità e una non debba essere seconda all'altra.

Ci permetta di continuare a focalizzarci sulla realtà ticinese, con riflessioni che, in quanto ad essa circoscritte, non necessariamente sono condivise dai paramedici degli altri cantoni.

Alcune delle strategie adottate per far fronte alla carenza cronica di personale nei servizi di ambulanza fanno strategicamente ricorso a personale infermieristico. Il Ticino l'aumento degli interventi e un'inversamente proporzionale alla disponibilità di soccorritori diplomati SSS. Da un lato la disponibilità limitata di posti di stages nei servizi di ambulanza non permette alla scuola di accogliere un numero di allievi sufficiente a coprire il fabbisogno, dall'altro

⁷ Punto 5.4, Ripercussioni per la società, pag. 32



l'invecchiamento del personale, la richiesta di tempi parziali e l'abbandono della professione portano a una situazione di carenza di personale oramai strutturale. Per far fronte alla situazione la *Federazione Cantonale Ticinese Servizi Ambulanze FCTSA* ha elaborato e sta concretizzando il progetto DIAS (acronimo dell'eloquente: "Da Infermiere A Soccorritore"), ormai giunto alla sua seconda tornata di reclutamento. Infermieri vengono assunti e formati nell'ambito di un programma che prevede un percorso formativo federativo ad hoc e una parte di apprendimento empirico all'interno dei servizi di ambulanza. Una volta terminato con successo questa fase, vengono iscritti ai corsi proposti dalle SSS, cosicché alla fine del ciclo di studi ottengano il diploma di soccorritore diplomato SSS.

Anche prima del progetto DIAS nei servizi ambulanza a sud del San Gottardo si rilevava la tendenza ad assumere in modo importante infermieri, che venivano poi convertiti alla professione di soccorritore. C'è da pensare che con il progetto DIAS, la FCTSA abbia osservato una prassi che si stava vieppiù consolidando e l'abbia strutturata per rispondere a un bisogno di manodopera, tracciando contemporaneamente una via attraverso la quale vi si intravvede il futuro identikit del paramedico, secondo le visioni dei servizi di ambulanza ad essa affiliati.

In una ricerca svolta nell'ambito dei corsi per docenti di scuola professionale a titolo principale che insegnano materie professionali DMaP – DSS della *Scuola universitaria federale per la formazione professionale SUFFP*, Roberto Cianella, direttore generale della FCTSA, rileva come una delle ipotesi avanzate per il futuro del soccorritore diplomato sia quella di considerare "la formazione del soccorritore come una post formazione dell'infermiere"⁸, lasciando intendere che vedrebbe di buon occhio la trasformazione della formazione di soccorritore diplomato SSS in un SDP SSS infermieristico, analogamente a quanto avviene per l'infermiere di cure anestesia, cure intense e cure urgenti.

Se è vero che il sistema formativo debba seguire e soddisfare i bisogni del mondo del lavoro, quanto nel paragrafo precedente è un'ipotesi che presto o tardi dovrà quindi essere perlomeno approcciata da chi ne detiene le competenze, così da evitare uno scollamento fra quanto predisposto dalla SEFRI e quanto richiesto dal mondo del lavoro.

La ringraziamo per l'attenzione, egregio signor consigliere federale Parmelin, e l'occasione ci è gradita per porgerle i sensi della nostra stima.

> Swiss Paramedic Association Sezione Ticino e Moesano

Graziano Regazzoni

Presidente

Gianluca Ugolini Vicepresidente

Срс

Swiss Parmedic Association

⁸ Biava A., Soccorritore specialista: utopia o nuova frontiera, SUFFP, 2024



Careum Bildungszentrum

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3005 Bern

Ruth Aeberhard Bereichsleiterin Höhere Fachschulen

Direkt +41 43 222 52 14

ruth.aeberhard @careum-bildungszentrum.ch

17. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zum oben erwähnten Massnahmenpaket Stellung nehmen zu können. Das Careum Bildungszentrum ist Mitglied der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF). Wir schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme der K-HF an und unterstützen sämtliche Kommentare und Hinweise der K-HF.

Freundliche Grüsse

Dr. Hansjörg Lehmann

CEO

Ruth Aeberhard

Bereichsleiterin Höhere Fachschulen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 CH-3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Chur, Passugg, Samedan, Zizers, 04.10.2024

Korrigenda zur Stellungnahme (ersetzt unser Schreiben vom 03.10.2024)

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die folgenden anerkannten Höheren Fachschulen des Kantons Graubünden, namentlich

- Bildungszentrum Gesundheit & Soziales, Chur
- EHL Swiss School of Tourism & Hospitality, Passugg
- ibW, Höhere Fachschule Südostschweiz, Chur
- Höhere Fachschule für Sozialpädagogik, Zizers
- Academia Engiadina, Höhere Fachschule für Tourismus & Management

danken für die Gelegenheit, Stellung zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung (Änderung des Berufsbildungsgesetz und der -verordnung) beziehen zu können.

Aufgrund der besonderen grenznahen Lage des Kantons Graubünden und seiner Höheren Fachschulen, der Bedeutung des Tourismus und der Hotellerie für die kantonale Wertschöpfung sowie unserer unterschiedlichen thematischen Zusammensetzung und somit Expertise erlauben wir uns, in Bezug auf die Vernehmlassung separat zu äussern, im Bewusstsein, dass bereits eine Stellungnahme seitens der Konferenz HF eingegangen ist.

Im Gegensatz zu den Fachhochschulen, die in diesem grenznahen Gebiet bereits aktiv aus den umliegenden Grenzgebieten Studierende rekrutieren und ihnen dank ihrer Einbettung ins Bologna-System auch einen entsprechend akzeptierten Abschluss anbieten können, haben die Höheren Fachschulen diese Möglichkeit noch nicht.

Insbesondere im Bereich der Pflege und des Tourismus/der Hotellerie, aber auch im Bereich der Technik und der Wirtschaft macht eine internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse nicht nur die Ausbildung im Kanton Graubünden attraktiver, sondern erhöht auch die Chance, dass Absolvierende nach ihrer Ausbildung in der Schweiz bleiben. Dies käme der Situation in unserem Kanton sehr entgegen.

Der Anteil des Tourismus an der Wertschöpfung im Kanton beträgt 4.05 Milliarden Franken, der Sektor trägt 26.5 % zur kantonalen Wertschöpfung bei, knapp jeder dritte Vollzeitäquivalent in Graubünden hängt direkt oder indirekt mit dem Tourismus zusammen (Kanton Graubünden 2024). Tourismus ist ein essentieller Wirtschaftssektor im Kanton, genauso betrifft dies die Attraktivität der touristischen Berufsbildung, die aktuell im Gegensatz zu Deutschland und Österreich unter unfairen Wettbewerbsbedingungen leidet.

Gerne geben wir zu den einzelnen Massnahmen folgende - für uns relevante - Rückmeldungen:

1. Bezeichnungsschutz «Höhere Fachschule»

Ein Bezeichnungsschutz «Höhere Fachschulen» wird von den Höheren Fachschulen im Kanton Graubünden unterstützt. Jedoch finden sich auch bei uns Bildungsinstitute, welche oft nur einen Bildungsgang anbieten, weswegen die Formulierung unseres Erachtens wie folgt angepasst werden müsste: «Bietet eine Bildungsorganisation *mindestens einen* eidgenössisch anerkannte*n Bildungsgang* an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung [...] führen».

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung

Auch wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, der eine klare Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Die aktuellen englischen Übersetzungen der geschützten Titel «Advanced Federal Diploma of Higher Education» sind sowohl bei internationalen Unternehmen im Kanton wie bei Unternehmen im Ausland schlicht nicht verständlich. Selbst das vom SBFI zur Verfügung gestellte «Diploma Supplement» kann diesem Problem keine ausreichende Abhilfe verschaffen.

Absolvierenden einer Höheren Fachschule für Hotellerie-Gastronomie sowie Tourismus wird so der Zugang zu internationalen Kontexten erschwert. Dieser internationale Kontext ist jedoch ein Attraktionspunkt für Interessentinnen und Interessenten einer Höheren Fachschule in diesem Bereich. Herausforderungen des Berufsfeldes wie unregelmässige Arbeitszeiten oder ein tieferes Lohnniveaukönnte theoretisch durch die Möglichkeit, im internationalen Kontext zu arbeiten, kompensiert werden. Zu oft erleben aber die Schulleitenden, dass Absolvierende sich vergeblich bemühen, das System der Höheren Fachschulen zu erklären und somit wichtige Karriereschritte verpassen. Aus diesem Grund haben die Bildungsinstitutionen im Kanton Graubünden bereits vor über 15 Jahren Passarellen zu den Fachhochschulen ins Leben gerufen, um diesem Wettbewerbsnachteil zumindest mit einer Massnahme entgegenzuhalten. Während die Fachhochschulen mittlerweile einen Wachstumskurs verfolgen können, sind die Höheren Fachschulen bezüglich dieses Wettbewerbsnachteils nach wie vor stark gefordert.

Das Ansinnen, mit dieser Gesetzesänderung diesen Missstand zu beheben, begrüssen wir sehr. Jedoch möchten wir eindringlich darauf hinweisen, dass gerade unsere Nachbarländer Deutschland und Österreich, die diesen Schritt bereits vor einigen Jahren durchlaufen haben, die Bezeichnung «Bachelor Professional» (analog Bachelor of Science/Bachelor of Arts) und «Master Professional» (analog Master of Science/Master of Arts) als Titel (und nicht als Titelzusatz) für Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung einführten.

Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, hier einen eigenen Weg zu beschreiten, wenn man die Chance hat, sich hier einer bestehenden und etablierten Bezeichnung anzuschliessen. Ansonsten besteht der Erklärungsbedarf (und somit der Wettbewerbsnachteil) sowohl bei der Akquise von Studierenden aus dem nahen Ausland (die der Bündner Tourismus, das Bündner Gesundheitswesen aber auch die Industrie dringend benötigt), wie auch bei den Absolvierenden auf Stellensuche nach wie vor.

Somit schlagen wir vor, in jedem Fall die Bezeichnung des Feldes, welches ja im Diploma Supplement bereits festgelegt wurde aufzunehmen und die englische Titel-Übersetzung abzuändern auf: «Bachelor Professional in [...] resp. «Bachelor Professional in [...]. Nur so kann die gewünschte internationale Vergleichbarkeit gewährleistet werden.

Die Abgrenzung zu den Fachhochschulen ist in jedem Fall gegeben, es entsteht kein Nachteil für ihre Bildungsgänge.

3. Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen

Die Höheren Fachschulen des Kantons Graubünden sind mit dem Vorschlag des Bundes einverstanden.

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebotes der Höheren Fachschulen (NDS HF)

Zu diesem Punkt bestehen eigene Stellungnahmen seitens Konferenz HF sowie der Trägerschaften der einzelnen Rahmenlehrpläne. Die Höheren Fachschulen im Kanton Graubünden unterstützen in diesem Punkt die Stellungnahme der Konferenz der Höheren Fachschulen (KHF), anerkennen jedoch auch die Bedenken aus den Trägerschaften.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente im laufenden Vernehmlassungsverfahren und stehen bei Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Ammann

Direktor Bildungszentrum Gesundheit & Soziales

Stefan Eisenring

Direktor ibW Höhere Fachschule Südostschweiz

Christian Eckert

Beatrice Schweighauser

Schulleiter Höhere Fachschule für Sozialpädagogik

Schulleiterin EHL Swiss School of Tourism & Hospitality

Ursula Oehy Bubel

Rektorin Höhere Fachschule für Tourismus & Management (Academia Engiadina)

Netzwerk der Höheren Fachschulen des Kantons Zürich

Netzwerk der Höheren Fachschulen des Kantons Zürich Ausstellungsstrasse 80 · 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung und insbesondere der Höheren Fachschulen:

Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung; Stellungnahme des Netzwerkes «Höhere Fachschulen des Kt. Zürich»

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk der «Höheren Fachschulen des Kantons Zürich» bedankt sich für die Gelegenheit, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung sowie zur Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung nehmen zu dürfen. Unser Netzwerk engagiert sich im Kanton Zürich aktiv für die Förderung der Bekanntheit, des Ansehens und der Anerkennung der HF-Abschlüsse. Gleichzeitig möchten wir der Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) für ihre Stellungnahme danken, die wir vollumfänglich unterstützen und an der wir uns u.a. orientieren.

Gesamtsicht und allgemeine Bemerkungen

Das Netzwerk begrüsst grundsätzlich die im Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Berufsbildung (HBB) vorgesehenen Ansätze zur Verbesserung des Ansehens der Höheren Fachschulen sowie zur nationalen und internationalen Anerkennung ihrer Abschlüsse. Die duale Berufsbildung stellt zweifelsohne ein Erfolgsmodell in der beruflichen Grundbildung dar. Damit die Höhere Berufsbildung (HBB, Tertiärstufe B) ebenfalls diesen Status erreicht, ist es entscheidend, die Weichen jetzt richtig zu stellen. So kann die Höhere Berufsbildung zum «Königsweg» für jene werden, die sich bewusst gegen ein Hochschulstudium (Tertiärstufe A) entscheiden oder keine Möglichkeit dazu haben.

Vorbehaltlos unterstützt das Netzwerk die vorgesehene Verankerung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen» sowie die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots Höherer Fachschulen durch den Verzicht auf Anerkennungsverfahren des Bundes. Ein besonderes Augenmerk wird auf der Schaffung

attraktiver Rahmenbedingungen für ein zu den Hochschulen komplementäres, praxisorientiertes Weiterbildungsangebot sein. Dabei werden zum Schutz der HF-Stufe auch weitergehende Massnahmen der Qualitätssicherung und der Differenzierung zu den Hochschulen zu prüfen sein.

Das Netzwerk begrüsst die Einführung einer international aussagekräftigen und vom Hochschulbereich eindeutig («Professional») unterscheidbaren Titelgestaltung für die Höhere Berufsbildung. Diese muss aber zur Verbesserung der Markttransparenz und der Verständlichkeit im Arbeitsmarkt – entgegen der vom Bund vorgeschlagenen Lösung – einen Unterschied zwischen den andersartigen Abschlusstypen (HF und eidg. Prüfungen) machen. Mit der von uns nachfolgend vorgeschlagenen Lösung (vgl. Seiten 5 und 6) könnten alle Ziele der Verbundpartner erreicht und gleichzeitig Verwirrung im Studierenden- und Arbeitsmarkt durch gleiche Titelzusätze für ungleiche Weiterbildungswege und Kompetenzprofile verhindert werden.

In diesem Zusammenhang wünscht sich das Netzwerk auch den Verzicht auf die Schaffung eines eidgenössischen Sonderfalls, der im internationalen Kontext neuen und erheblichen Erklärungsbedarf hervorrufen würde. Deshalb ist für die Titelgebung, wie in den Bildungssystemen in Deutschland und Österreich auch, von den Bezeichnungen «Bachelor resp. Master Professional» und nicht «Professional Bachelor resp. Master» auszugehen. Der Grund dafür ist, dass "Bachelor" der Grad ist, und "Professional" als Adjektiv eine Spezifizierung dieses Grads darstellt und sich also in diese Logik einreiht und stilistisch konsistenter ist.

Rückmeldungen zu den einzelnen revidierten Artikeln des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung

Unsere Anmerkungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten 3-9.

Vernehmlassungsvorlage	Position und Forderung/en des Netzwerkes der Höheren Fachschulen des Kt. Zürich Begründungen	Interessen des Netzwerkes
BBG Art. 28 Abs. 1 ^{bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Teilweise Zustimmung mit Vorbehalt in gewissen Bereichen Wir setzen uns für geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache ein. Die Möglichkeit, vorbereitende Kurse und Prüfungen in Englisch zu absolvieren, greift zu kurz, wenn dies nicht durch entsprechende englischsprachige Titel und Urkunden ergänzt wird. Die Einführung solcher geschützten Bezeichnungen ist die logische Konsequenz und steht im Einklang mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG). Für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Berufsbildung wäre dies sowohl im nationalen als auch internationalen beruflichen Kontext von grossem Vorteil.	 Steigerung der Attraktivität der Höheren Berufsbildung Zeitgemässe Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung von Englisch als Unternehmens- und Arbeitssprache in der Schweiz, zum Vorteil der Absolventinnen und Absolventen Anerkennung der fortschreitenden Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung geschützter Titel und Diplomurkunden auf Englisch, auf Wunsch der Absolventinnen und Absolventen
BBG Art. 29 Abs. 3 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Zustimmung Wir unterstützen die Flexibilisierung der HF-Weiterbildung durch den Wegfall fakultativer Rahmenlehrpläne und obligatorischer Anerkennungsverfahren, um die «Time-to-Market» zu verkürzen und eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots zu ermöglichen. Dies umfasst kürzere, flexibel kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten wie Nachdiplomkurse (NDK) und Nachdiplomstudien (NDS).	 Steigerung der Attraktivität der HF-Weiterbildung als praxisorientierte Ergänzung zum bestehenden Bildungsangebot Schnellere Anpassung an neue oder veränderte Weiterbildungsbedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Studierenden Erweiterung des Innovations- und Gestaltungsspielraums der Höheren Fachschulen

Vernehmlassungsvorlage	Position und Forderung/en des Netzwerkes der Höheren Fachschulen des Kt. Zürich Begründungen	Interessen des Netzwerkes
Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel.	 Teilweise Zustimmung mit Vorbehalt in gewissen Bereichen Anstelle der Kann-Formulierung wünschen wir uns einen verbindlichen Auftrag an das WBF: "Es stellt Mindestvorschriften" Die MiVo-HF sollte im Bedarfsfall auch Bestimmungen zur erweiterten Qualitätssicherung enthalten: "Diese betreffen die Qualitätssicherung, insbesondere die Zulassungsbedingungen, den Umfang der Weiterbildung und die Titelvergabe." Innerhalb der MiVo-HF muss die Möglichkeit geschaffen werden, auf unerwünschte Marktentwicklungen zu reagieren. Im Bedarfsfall könnte der gesamtschweizerischen Dachorganisation der Höheren Fachschulen, nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt, die Befugnis eingeräumt werden, ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu erlassen. 	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe Tertiär B Qualitätssicherung in der Weiterbildung nur im Bedarfsfall, ohne unnötige Ausweitung des Anerkennungsverfahrens durch zusätzliche institutionelle Kriterien im Regelfall (das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» sollte eine Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs und eine Voraussetzung für das Angebot von HF-Weiterbildungen sein) Stärkung der K-HF als zentrale Ansprech- und Zusammenarbeitspartnerin des SBFI in Qualitätsfragen, um den Herausforderungen der heterogenen HF- Landschaft gerecht zu werden
BBG Art. 29 Abs. 5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	Zustimmung vgl. Begründungen in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 28)	Konsequente, transparente Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Vernehmlassungsvorlage	Position und Forderung/en des Netzwerkes der Höheren Fachschulen des Kt. Zürich Begründungen	Interessen des Netzwerkes
BBG Art. 29a Bietet eine Bildungsinstitution eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an, so kann sie in ihrem Namen die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» führen.	Zustimmung	 Verbesserung der Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen (HF) Schutz der Reputation der Bildungsstufe Tertiär B Klärung der internationalen Wertigkeit der HF-Abschlüsse, insbesondere in Ländern, in denen der Schulstatus eine entscheidende Rolle spielt
1 Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden: a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde; b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde. 2 Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie	Teilweise Zustimmung mit Vorbehalt in gewissen Bereichen Das Netzwerk fordert anstelle eines bloßen Titelzusatzes die Einführung eines eigenständigen Titels für die Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen (z.B. "Bachelor Professional in Pflege"). Innerhalb der Höheren Berufsbildung existieren zwei verschiedene Bildungswege und -typen: eidgenössische Prüfungen und Bildungsgänge an Höheren Fachschulen (HF). Während die eidgenössischen Prüfungen in Bezug auf Umfang und Anspruchsniveau oft uneinheitlich geregelt sind, bieten die HF-Bildungsgänge eine organisierte Tertiär B - Weiterbildung mit einem verbindlichen Bildungsumfang und einem einheitlichen Anspruchsniveau. Diese wesentlichen Unterschiede zwischen den Bildungssystemen spiegeln sich bereits in den heutigen Titeln wider: Berufsprüfungen führen zum eidgenössischen Fachausweis, Höhere Fachprüfungen zum eidgenössischen Diplom, und die Höheren Fachschulen verleihen das Diplom HF.	 Unmittelbare Erkennbarkeit des Bildungs- und Abschlussniveaus (Tertiärstufe) im nationalen und internationalen Kontext, insbesondere im angrenzenden deutschsprachigen Ausland mit vergleichbarem Bildungssystem und analogen Begrifflichkeiten Transparenz in der Titelgebung über unterschiedliche Ausbildungswege und Abschlusstypen (HF vs. eidg. Prüfungen) mit deutlich abweichenden Kompetenzprofilen Berücksichtigung der im schweizerischen Bildungssystem angelegten, grundlegenden Unterschiede zwischen HF (schulische Tertiärbildung) und eidg. Prüfungen (ausserschulische Überprüfung eines tertiären Kompetenzniveaus) in den Titeln resp. Titelzusätzen entsprechend der Ausgestaltung der

Vernehmlassungsvorlage	Position und Forderung/en des Netzwerkes der Höheren Fachschulen des Kt. Zürich Begründungen	Interessen des Netzwerkes
in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.	Die geplanten identischen Titelzusätze für Berufsprüfungen und HF-Bildungsgänge werden der Unterschiedlichkeit der Weiterbildungswege und Kompetenzprofile nicht gerecht. Dies führt zu einer Vermischung der Profile der Abschlusstypen und zu Verwirrung bei Arbeitgebenden sowie Absolventinnen und Absolventen. Ein eigenständiger, ergänzender Titel für die HF würde der Tatsache Rechnung tragen, dass die HF eine umfassendere und breiter angelegte Höhere Berufsbildung bieten, während die eidgenössischen Prüfungen primär auf fachliche Spezialisierung ausgerichtet sind. Die Wahrung der Unterscheidbarkeit zum Hochschulbereich wird durch die Ergänzung des Titels mit "Professional" gewährleistet. Die K-HF fordert eine Änderung der Reihenfolge der Begriffe im Titelzusatz (eidgenössische Prüfungen) und Titel (HF) und spricht sich für die Bezeichnung «Bachelor/Master Professional» anstelle von «Professional Bachelor/Master» aus. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor/Master» würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall schaffen, der erhebliches Verunsicherungspotenzial bei Arbeitgebenden und Absolventinnen und Absolventen birgt. Dies würde ausgerechnet im Rahmen des verdienstvollen Versuchs geschehen, die Schweizer Abschlüsse international verständlicher zu machen – und dabei den gegenteiligen Effekt erzielen.	bisherigen, klar unterscheidbaren Titel von HF und eidg. Prüfungen

Vernehmlassungsvorlage	Position und Forderung/en des Netzwerkes der Höheren Fachschulen des Kt. Zürich Begründungen	Interessen des Netzwerkes
	Deutschland und Österreich, zwei Nachbarländer mit einem vergleichbaren Bildungssystem, haben sich – obwohl ihre Lösungsansätze unterschiedlich sind – beide für die Titel bzw. Titelzusätze «Bachelor/Master Professional» entschieden. Sie haben, trotz ähnlicher Abgrenzungsfragen zum Hochschulbereich, nicht das in der Schweiz oft vorgebrachte Argument anerkannt, dass «Bachelor/Master Professional» den Hochschultiteln näherstehe als «Professional Bachelor/Master».	
BBG Art. 63a	Zustimmung	
¹ Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 19746 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar. ³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an	vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 31)	Schutz der Reputation der Bildungsstufe (Tertiär B)

Vernehmlassungsvorlage	Position und Forderung/en des Netzwerkes der Höheren Fachschulen des Kt. Zürich Begründungen	Interessen des Netzwerkes	
ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.			
BBG Art. 63b Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Teilweise Zustimmung mit Vorbehalt in gewissen Bereichen Das Netzwerk fordert anstelle eines bloßen Titelzusatzes die Einführung eines eigenständigen Titels für die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen (z. B. "Bachelor Professional in Pflege"). Andernfalls könnte in der ohnehin schon unübersichtlichen Titellandschaft erhebliche Verwirrung entstehen. Mehrere Titel für den gleichen Abschluss mit unklarer und konkurrierender Wertigkeit würden zu gravierender Verunsicherung zulasten der Absolventinnen und Absolventen führen.	 Schutz der Reputation der Bildungsstufe Tertiär B Förderung der Verständlichkeit des Schweizer Bildungssystems, ohne dessen Komplexität zu erhöhen Steigerung der Transparenz bezüglich Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse 	
BBG Art. 73 Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 31)	-	

BBV Art. 36 Abs. 2bis	Zustimmung	
Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 32)	Transparenz über Wertigkeit und Inhalt der Abschlüsse erhöhen
BBV Art. 36 Abs. 2ter Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.	Teilweise Zustimmung mit Vorbehalt in gewissen Bereichen Vgl. Ausführungen oben zu BBG Art. 28 Abs. 1 ^{bis} : Wir wünschen uns auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache.	 Steigerung der Attraktivität der Höheren Berufsbildung Berücksichtigung der weit verbreiteten Nutzung von E Englisch als Unternehmens- und Arbeitssprache in der Schweiz, im Interesse der Absolventinnen und Absolventen Anerkennung der fortschreitenden Internationalisierung des Bildungs- und Arbeitsmarkts Einführung geschützter Titel sowie englischsprachiger Diplomurkunden, auf Wunsch der Absolventinnen und Absolventen
Art. 77 und Art. 78	Zustimmung	-
Aufgehoben	vgl. Begründung in <u>Vernehmlassungsbericht</u> (Seite 32)	

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Sehr gerne stehen wir Ihnen für all	fällige
Rückfragen zur Verfügung!	

Freundliche Grüsse

Netzwerk der Höheren Fachschulen des Kantons Zürich

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Vernehmlassungsantwort der IG HBB vom 03.10.2024

Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)

Art.	Thema	Rückmeldung IG HBB
28	Eidg. Prüfungen auch in Englisch möglich	Die IG HBB stimmt der Ergänzung zu. Priorität sollten aber die Landesprachen geniessen.
29	Streichung der Anerkennung von Nachdiplomstudien	Die IG HBB unterstützt den Vorschlag des Bundes. Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträger dürfte die vorgeschlagene Veränderung tragbar sein und im Wettbewerb mit den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen zu keinen gravierenden Nachteilen führen.
Art. 29a	Bezeichnungsrecht HF	Die IG HBB begrüsst, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren dürfen. Wir fordern, dass künftig nur HF-Bildungsgänge und NDS HF den Zusatz «HF» oder «Höhere Fachschule» tragen dürfen.
Art. 44a	Titelzusätze	Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes, der die längst fällige Verbesserung der heutigen Lage bedeutet. Wir bitten jedoch, die Forderung der Höheren fachschulen zur Einführung des Titels «Bachelor Professional in (Fachrichtung) für Absolvierende einer Höheren Fachschule, anstelle eines einfachen Titelzusatzen zu übernehmen. Da dies eine zusätzliche Stärkung der schulisch absolvierten Tertiärbildung bedeutet.
Art. 63a	Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts	Die IG HBB unterstützt die Möglichkeit um Bildungsanbieter zu sanktionieren die ohne Anerkennung die HF Titel führen.
Art. 63b	Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes	Wir stimmen dem Vorschlag zu.
Art. 73	Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung

Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)

Art. 36	Zustimmung
Art. 77	Zustimmung
Art. 78	Zustimmung



Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung BBG und BBV

Vernehmlassung 2024/21

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Mit dem Schreiben vom 14. Juni 2024 lädt Bundesrat Guy Parmelin die politische Parteien, die öffentliche Hand sowie Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise zu einer Stellungnahme auf. Diese ist bis zum 04.10.2024 an das SBFI in elektronischer Form zu übermitteln (vernehmlassung.hbb@sbfi .admin.ch).

Die Zürcher Konferenz für Weiterbildung (ZKW) setzt sich für die Förderung der Weiterbildung im Kanton Zürich ein. Unser Engagement richtet sich dabei stets nach dem Gesamtinteresse der Bildungslandschaft und nicht nach den Bedürfnissen einzelner Institutionen. Ein Ausschuss des ZKW Vorstandes hat sich mit der vorliegenden Vernehmlassung auseinandergesetzt und übermittelt folgende Stellungnahme an das SBFI:

Titel	Beschreibung aus den Vernehmlassungsunterlagen
Einführung der	Die Titelzusätze sollen die Verortung der Abschlüsse auf Tertiärstufe
Titelzusätze	betonen und die Sichtbarkeit der Abschlüsse stärken. Zur Abgrenzung zu
«Professional	den Hochschulabschlüssen dürfen die Titelzusätze nur in Verbindung mit
Bachelor» und	dem vollständigen geschützten Titel in den Amtssprachen oder der
«Professional	vollständigen englischen Übersetzung des jeweiligen Abschlusses
Master» für die	verwendet werden.
Abschlüsse der	
höheren	
Berufsbildung:	

ZKW Stellungnahme

Die ZKW begrüsst diese Anpassung sehr. Die Stärkung der Tertiärabschlüsse und Angleichung im Weiterbildungssystem ist von hoher Wichtigkeit und hat internationale Strahlkraft. Es ermöglicht Personen mit Abschlüssen von Höheren Fachschulen eine einfachere Einordung im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) und hilft für die Angleichung von Weiterbildungsleistungen im Arbeitsmarkt.

Die Leistungen im Tertiärbereich aus der «Höheren Berufsbildung» dürfen nicht weniger gewertet werden, als Leistungen aus den Fachschulen. Das aktuelle Bild in der Gesellschaft kann mit dieser Änderung endlich angegangen werden.

Die vom Bundesrat vorgesehene Form des Titelzusatzes «Professional Bachelor bzw. Master» würde im Vergleich zu den in Deutschland und Österreich verwendeten «Bachelor bzw. Master Professsional» eine Sonderlösung bedeuten. Dieser Ansatz widerspricht klar der Zielsetzung, die Schweizer Abschlüsse der HBB international verständlicher und vergleichbarer zu machen. Die Sonderlösung ist deshalb abzulehnen.

Wir beantragen, dass die Reihenfolge im Abschlusstitel umgekehrt wird und die Form «Bachelor bzw. Master Professional» statt «Professional Bachelor bzw. Master» verwendet wird.



Titel	Beschreibung aus den Vernehmlassungsunterlagen
Einführung von	Damit sollen vergleichbare Voraussetzungen innerhalb des
Englisch als	Tertiärbereichs geschaffen werden. Weiter wird auf den Bedarf
mögliche	international ausgerichteter Branchen sowie Branchen mit Englisch als
zusätzliche	Fach- und Praxissprache reagiert, um weiteres Fachkräftepotenzial
Prüfungssprache	auszuschöpfen.
bei	
eidgenössischen	
Berufs- und	
höheren	
Fachprüfungen	

ZKW Stellungnahme	Die ZKW unterstütz diesen Punkt ebenfalls. Als einer der grössten Arbeitsplätze der Schweiz ist die Stadt Zürich und allgemein der Kanton Zürich nicht nur von nationaler Bedeutung. Viele internationale Konzerne sind hier ansässig und haben Englisch als Unternehmenssprache.		
	In einer stark vernetzten und global organisierten Arbeitswelt, soll es auch in der Schweiz möglich sein Bildungsabschlüsse auf Englisch zu erwerben. Somit wird die Integration von ausländischen Fachkräfte gefördert und mehr Personen für die Weiterbildung in der Bildungslandschaft Schweiz motiviert.		

Besten Dank für den Einbezug unserer Anmerkungen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Zürcher Konferenz für Weiterbildung ZKW Vorstand 8000 Zürich

Geschäftsstelle ZKW Tel. +41 44 431 07 02 info@zkw-zh.ch



Max Uebelhart, Präsident Schutzengelstrasse 38 6340 Baar ZG

6340 Baar, 01.10.2024

Stellungnahme zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl unsere Organisation im Vernehmlassungsschlüssel nicht aufgeführt wurde, erlauben wir uns nachfolgend eine Stellungnahme abzugeben.

Im Bereich der Alternativtherapie existieren im Kanton Zug seit über 20 Jahren zwei vom Kanton Zug anerkannte Höhere Fachschulen, welche den Verein "höhere fachschulen für naturheilverfahren und homöopathie (hfnh) bilden. Die Diplome werden kantonal anerkannt.

Wir sind uns bewusst, dass dies in der Branche eine Besonderheit darstellt. Diese kantonal anerkannten HF sind ein sehr wichtiger Teil des Bildungsangebots in diesem Bereich. Nun besteht die Sorge, dass durch die neuen Regelungen diese (grossen) Schulen ihre Anerkennung und den Titel "Höhere Fachschule" verlieren.

Für uns ist es wichtig auch künftig den Weg für die Anerkennung kantonaler HF auf nationaler Ebene offen zu halten. Wir plädieren deshalb dafür, dass auch kantonal anerkannte HF den Titel "Höhere Fachschule" weiterhin führen dürfen.

Mindestens müsste es für unsere kantonal anerkannten Schulen ein mehrjährige Übergangsfrist geben. Wir bitten deshalb um Aufnahme einer grosszügigen Übergangsfrist.

Freundliche Grüsse

Max Uebelhart

Präsident hfnh Kanton Zug

M. bullen

Stellungnahme zum «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)» der SKKBS, Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen.

Allgemeine Würdigung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung des Massnahmenpakets. Die höhere Berufsbildung ist ein wichtiger Pfeiler in der schweizerischen Bildungslandschaft, aber ihre Sichtbarkeit und Bekanntheit müssen gesteigert werden. Das Massnahmenpaket ist aus unserer Sicht geeignet, dieses Ziel zu erfüllen. Wir stimmen allen vorgeschlagenen Massnahmen und Gesetzesanpassungen zu und bedanken uns für die gute und solide Arbeit. Unsere Anmerkungen und unser Klärungsbedarf sind in den detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln zu finden.

Bemerkungen zu den einzelnen Änderungs- und Anpassungsvorschlägen

Art. 28. Abs. 1bis BBG

Dass eidgenössische Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen neu auch auf Englisch angeboten werden, unterstützen wir. Dabei ist es wichtig, dass immer auch eine Version in der Landessprache erhalten bleibt, was die Vorlage so vorsieht. Gerade in den ICT-, den technischen und den betriebswirtschaftlichen Ausbildungen der höheren Berufsbildung kann eine bilinguale oder englischsprachige Ausbildung zu einer Steigerung der Attraktivität führen. Zudem wird die Vergleichbarkeit im internationalen Kontext erhöht, wenn Unterrichtsmaterialien und Prüfungen in englischer Sprache vorliegen.

Deshalb wünscht sich die SKKBS auch geschützte Titel und Diplomurkunden in englischer Sprache. Die ergänzende Einführung von geschützten Titeln und Diplomurkunden auf Englisch ist die logische Folge und mit den Zielen des Sprachengesetzes (SpG) ohne Weiteres vereinbar. Sie wäre für das berufliche Fortkommen von Absolvierenden der Höheren Berufsbildung in- und ausserhalb der Schweiz von grossem Wert.

Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5 BBG

Die SKKBS unterstützt die Flexibilisierung der HF-Weiterbildung (Wegfall von fakultativen Rahmenlehrplänen und obligatorischen Anerkennungsverfahren) zur Verkürzung der «Timeto-Market» sowie für eine marktgerechtere zeitliche Strukturierung des Bildungsangebots (kürzere, kombinierbare Bildungs- und Abschlusseinheiten: Nachdiplomkurse NDK, Nachdiplomstudien NDS).

Wir begrüssen die Mindestvorschriften für eine eidgenössische Anerkennung der Höheren Fachschulen. Diese Massnahme ist sinnvoll für die Positionierung und für die Qualitätssicherung der Bildungsanbieter. Es ist uns aber wichtig, dass die Notwendigkeit für eine eidgenössische Anerkennung nicht dazu führt, dass bestehende, bereits anerkannte Höhere Fachschulen neue, zusätzliche Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Wenn eine Institution bereits über eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge verfügt, so soll diese Anerkennung auf die gesamte Höhere Fachschule ausgeweitet werden können, ohne dass weitere Akkreditierungsverfahren nötig sind. Eine Pflicht zur Neuanerkennung (mit einem entsprechendem Verfahren) soll lediglich für neue Akteure in diesem Feld gelten. Ansonsten würden den Höheren Fachschulen Mehrkosten entstehen, was wir ablehnen.

Art. 29a BBG

Wir befürworten den Titelschutz für die Höheren Fachschulen über eine eidgenössische Anerkennung. Für die Positionierung und Profilierung der höheren Berufsbildung ist eine klare Markenbildung förderlich.

Art. 44a BBG

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag des Bundes. Die Logik, dass BP- und HF-Abschlüsse zu einem «Professional Bachelor» und HFP-Abschlüsse zu einem «Professional Master» führen, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese drei unterschiedlichen Abschlüsse keinen konsekutiv-aufbauenden Charakter haben. Auch die Äquivalenz-Einstufungen gemäss dem Nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung (NQR-BB) werden damit aufgenommen. Der Titel «Professional Master» scheint uns dabei besonders wichtig, trägt er doch dem Umstand Rechnung, dass für eine Höhere Fachprüfung HFP ähnliche Lernleistungen wie für einen akademischen Master-Abschluss erbracht werden müssen.

Wir fordern, dass ein Titel «Bachelor Professional in...(Fachrichtung)» bei den Höheren Fachschulen statt eines einfachen Titelzusatzes zu den heutigen Titeln vergeben wird. Dies stärkt die unmittelbare Erkennbarkeit im nationalen und internationalen Kontext. Es ist wichtig und richtig, dass bei den BP und den HFP die Professional Bachelor- und Professional Master-Titel lediglich um Zusätze handelt und dass die ursprünglichen, geschützten Titel dieser Abschlüsse die Hauptbezeichnung bleiben.

Um die Erkennbarkeit zu stärken, soll die Reihenfolge geändert werden («Bachelor Professional» statt «Professional Bachelor». Die vom Bund vorgeschlagene Reihenfolge würde einen neuen, international erklärungsbedürftigen Sonderfall schaffen. Dies führt zu Verunsicherheit und Erklärungsbedarf.

BBG Art. 63b

Vgl. abweichende Forderung und Begründung unter BBG Art. 44a. Grundsätzlich unterstützt die SKKBS die gemeinsame Verwendung von Bachelor- und herkömmlichen Titeln, da andernfalls erhebliche Verwirrung zulasten der Absolvierenden entstehen würden.

Art. 73 BBG

Der Schutz der bisherigen Titel ist folgerichtig. Uns stellt sich die Frage, ob Inhaber/innen von BP-, HF- und HFP-Abschlüssen nach altem Recht nachträglich einen Diplomzusatz mit den neuen, englischen Titeln verlangen können und, falls ja, wer für die Kosten für die Prüfung der Unterlagen und für die Ausstellung solcher Dokumente aufkommt.

Art. 36 BBV (Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis}) Wird unterstützt.

Art. 36 BBV (Abs. 2^{ter})

Wie bei Art. 73 BBG stellt sich für uns die Frage nach dem Umgang mit altrechtlichen Diplomen: Gibt es ein Recht auf nachträgliche Ausstellung eines Diplomzusatzes mit englischen Titeln und wer übernimmt die Kosten dafür?

Ergänzender Antrag

Wir möchten, dass in einem der beiden Gesetzestexte ein Artikel aufgenommen wird, der besagt, dass es nach dem Bachelor, egal ob es sich um einen akademischen oder beruflichen Bachelor handelt, möglich ist, sowohl einen akademischen als auch einen beruflichen Master zu absolvieren.

Freiburg, 04.10.2024

Peter Kaeser

Präsident SKKBS

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBG Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Bern, 3. Oktober 2024

Konsultation SBFI: Vernehmlassung 2024/21 Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Umsetzungsvorschlag für die Massnahmen

- (1) Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschulen»
- (2) Titelzusätze höhere Berufsbildung: «Professional Bachelor» und «Professional Master»
- (3) Flexibilisierung NDS HF und Überführen der NDS HF AIN in HFP

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

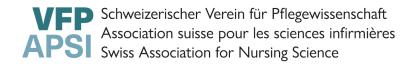
Der Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft nimmt die Möglichkeit wahr, zu den Umsetzungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Wir bedauern, dass wir nicht auf der Adressatenliste aufgeführt sind, betrifft das Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung doch einen wesentlichen Anteil der Profession Pflege und Pflegewissenschaft.

Der Schweizerische Verein für Pflegewissenschaft (VFP) ist die nationale Vertretung der Pflegewissenschaft und vertritt die Interessen der akademischen Pflegenden. Mit 700 Einzelund Kollektivmitgliedern leistet er einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der Pflegewissenschaft, der Hochschulbildung für Pflege sowie zur evidenzbasierten Pflegepraxis in der Schweiz.

Allgemeine Bemerkungen

Der VFP befürwortet das Ziel, die Attraktivität der Berufsbildung und der Höheren Berufsbildung zu stärken. Die Höhere Berufsbildung ist eine nicht akademische Bildungsstufe (Tertiär) und spielt eine bedeutende Rolle für den Schweizer Arbeitsmarkt im Gesundheitswesen, insbesondere in der Deutschschweiz und im Tessin.

Im Gesundheitswesen sind in der Deutschschweiz und im Tessin verschiedene HF-Studiengänge, darunter Nachdiplomstudiengänge HF in Anästhesie sowie Intensiv- und Notfallpflege (NDS HF AIN), sowie verschiedene Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (beispielsweise zur Onkologiepflege) vorhanden. Diese praxisorientierten Aus- und Weiterbildungen sind unerlässlich für die Versorgung im Schweizer Gesundheitswesen und stellen international eine Ausnahme dar. Sie tragen in der Schweiz dazu bei, das Potenzial von Personen mit einem Abschluss der Sekundarstufe II für den Pflegeberuf auszuschöpfen.



In allen Regionen der Schweiz sind, wie international üblich, auch Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Doktoratsstudiengänge und entsprechende Weiterbildungen an Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten) für Pflege und die meisten anderen Gesundheitsberufe angesiedelt.

1. Bezeichnungsrecht Höhere Fachschule

Frage SBFI: Befürworten Sie grundsätzlich den Umsetzungsvorschlag «Bezeichnungsrecht als zusätzliche Rechtsfolge der Anerkennung eines Bildungsgangs» des SBFI mit Blick auf das definierte Ziel der besseren Sichtbarkeit und Bekanntheit der HF als Institution?

Antwort VFP: Ja.

Der VFP befürwortet den Umsetzungsvorschlag des SBFI. Der Umsetzungsvorschlag berücksichtigt das Anliegen, die Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen als Institution von eidg. Anerkannten Ausbildungsabschlüssen zu erhöhen.

2. Titelzusätze für die höhere Berufsbildung

(1) Frage SBFI: Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung?

Antwort VFP: Nein.

Aus folgenden Gründen:

Die neue Regulierung erweckt den Eindruck, dass Absolvent*innen der Höheren Fachschule (HF) einen Hochschulabschluss mit wissenschaftlicher Fundierung erworben haben, was jedoch nicht der Fall ist. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten, Wissenstransfer oder die evidenzbasierte Weiterentwicklung ihrer Disziplin fehlen.

Die vorgeschlagene Änderung beeinträchtigt die Attraktivität der FH-Studiengänge in allen Landesteilen. Die Titelzusätze verschleiern den Unterschied zwischen HF-Bildung und FH-Studiengängen, was zu Verwirrung und Unsicherheiten bei Bewerber*innen, Absolvierenden, Gesundheitsorganisationen, anderen Gesundheitsberufen sowie Patient*innen und deren Angehörigen führt. Damit wird auch die Patient*innensicherheit gefährdet da die Kompetenzen und Zuständigkeiten falsch eingeschätzt werden.

Im Pflegebereich in der Deutschschweiz und im Tessin wird zwischen HF-Berufsbildung und FH-Studium unterschieden. Die Titel "Professional Bachelor" und "Professional Master" sollten deshalb nicht zur Abwertung praxisrelevanter Ausbildungen führen. Diese Verwirrung könnte auch die Motivation zur Erlangung einer Berufsmatura negativ beeinflussen und das Bildungswesen im Gesundheitsbereich gefährden.

(2) Frage SBFI: Befürworten Sie grundsätzlich den Umsetzungsvorschlag «Einheitliche Titelzusätze pro Abschlusstyp» des SBFI mit Blick auf das definierte Ziel der Erhöhung der Sichtbarkeit und Verständlichkeit der HBB-Abschlüsse?

Antwort VFP: Ja, mit Vorbehalt.

Begründung:

Der VFP unterstützt die grundsätzlichen Ziele, die Sichtbarkeit und Verständlichkeit der HBB-Abschlüsse zu erhöhen. Der vom SBFI vorgeschlagene Umsetzungsvorschlag "Einheitliche Titelzusätze pro Abschlusstyp" sieht vor, dass alle Berufsprüfungen und Diplome HF mit dem

Titelzusatz "Professional Bachelor" versehen werden. Der VFP befürchtet, dass dieser Ansatz die Verständlichkeit der Titel gefährdet und somit die Patient*innensicherheit beeinträchtigen könnte. Dies liegt daran, dass neben den dipl. Pflegefachpersonen FH, die ein Bachelorstudium an einer Fachhochschule mit dem Abschluss Bachelor of Science in Pflege absolviert haben, zwei unterschiedliche Abschlüsse mit variierenden Kompetenzniveaus denselben Titelzusatz erhalten würden, der den Begriff "Bachelor" enthält (siehe Tabelle). Eine klarere Unterscheidung mit unterschiedlichen Titeln, welche das Ausbildungsniveau klar ersichtlich machen und nicht verwechselt werden können, ist zwingend.

Abschluss	Titelzusatz	Heutiger Titel	Anzahl Credits (Lern- und Unterrichtsstunden)
Bachelor of Science in Pflege		Dipl. Pflegefachperson FH	180 ECTS (inkl. Praxis- Transfer) ¹
Diplom HF	Professional Bachelor	Dipl. Pflegefachperson HF	5400 Lernstunden ² (entspricht 180 * 30 Stunden, minimaler wissenschaftlicher Anteil daher nicht als ECTS ausgewiesen)
Eidg. Fachausweis	Professional Bachelor	Fachperson Langzeitpflege und Betreuung mit eidg.	unklar
	Professional Bachelor	Fachausweis Fachperson in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis	

Die Einführung des Titelzusatzes "Professional Bachelor" für eidgenössische Fachausweise und Diplome der Höheren Fachschule (HF) erweist sich für den Pflegebereich aus mehreren Gründen als äusserst problematisch:

1. Minderung der Attraktivität des Abschlusses Pflege HF

Wenn Absolvent*innen einer Berufsprüfung denselben Titel "Professional Bachelor" erhalten wie die HF-Absolvent*innen, könnte dies die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF verringern. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen des Pakets 1 der Pflegeinitiative sowie dem Projekt zur Positionierung der Höheren Fachschulen.

2. Gefährdung der Patient*innensicherheit

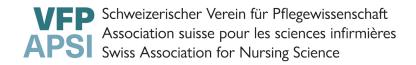
Ein einheitlicher Titelzusatz für zwei unterschiedliche Ausbildungsniveaus gefährdet die Patient*innensicherheit, da er Kompetenzen suggeriert, die nicht in jedem Fall gegeben sind. Dies insbesondere, wenn (wie dies im Alltag durchaus üblich ist) nur die Kurzform «Bachelor» verwendet wird.

Zudem haben Titel eine erhebliche Signalwirkung auf Patient*innen sowie deren Angehörige. Bei Einführung des Titelzusatzes "Professional Bachelor" oder der Kurzform «Bachelor», wird es für diese Personengruppen schwieriger, die Kompetenzen der jeweiligen Berufspersonen richtig einzuschätzen. Negativ kann sich dies auch auf die interprofessionelle Zusammenarbeit auswirken.

https://www.odasante.ch/fileadmin/odasante.ch/docs/Hoehere_Berufsbildung_und_Hochschulen/PflegeHF/RLP_Pflege_HF_2021_d.pdf

¹ https://www.zhaw.ch/de/gesundheit/studium/bachelorstudium/bachelor-pflege/

² Quelle: ODASanté



3. Kompetenzüberschreitungen

In der Spitalexternen Pflege (Spitex) ist die dipl. Pflegefachperson HF/FH berechtigt a-Leistungen gemäss KVG abzurechnen, was durch Träger*innen eines eidg. Fachausweis (Berufsprüfung) nicht erlaubt ist, da die Kompetenz nicht vorhanden ist. Es besteht die Gefahr, dass der Titelzusatz «Professional Bachelor» diese wichtige Berechtigung verwischt und dass Leistungen abgerechnet werden von Personen, die nicht dazu berechtigt sind.

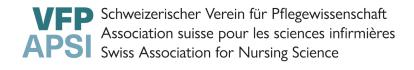
Frage SBFI: Falls ja mit Vorbehalt oder nein: Bevorzugen Sie eine alternative Lösung unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Erhöhung der Sichtbarkeit und Verständlichkeit der HBB-Abschlüsse?

Antwort VFP

Der VFP spricht sich dafür aus, auf die Einführung der Titelzusätze "Professional Master" und "Professional Bachelor" zu verzichten. Stattdessen sollte während des geforderten Moratoriums nach Lösungen gesucht werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Berücksichtigung der Stufigkeit der Abschlüsse im Gesundheitsbereich. Die Titelzusätze müssen klar die unterschiedlichen Ausbildungsniveaus im Gesundheitsbereich widerspiegeln. Der Titelzusatz für die eidgenössischen Fachausweise sollte sich sprachlich deutlich von dem Zusatz für die Diplome der Höheren Fachschule (HF) abheben.
- Integration der NDS HF-Abschlüsse
 Die spezialisierte Ausbildung zu Anästhesie, Notfall- und Intensivpflege sind essenziell
 für die Gesundheitsversorgung der Schweizer Bevölkerung. Sie tragen zudem erheblich
 zur Attraktivität und Profilierung der Höheren Fachschulen bei. Bei der Diskussion um
 die Vergabe von Titelzusätzen im Bereich der Höheren Berufsbildung (HBB) ist es
 wichtig, die NDS HF-Abschlüsse mit einem vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplan zu
 berücksichtigen.
- Verbesserung der Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.
 Der VFP unterstützt insbesondere Massnahmen aus dem Projekt zur Positionierung der HF: Die Verbesserung der Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen sowie eine Überarbeitung der aktuellen Best-Practice-Regeln von swissuniversities zur Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen für diplomierte Pflegefachpersonen HF und diplomierte Expert*innen der NDS HF in Anästhesie, Notfall- und Intensivpflege.

Durch die Berücksichtigung dieser Punkte könnte eine sinnvolle und gerechte Ausgestaltung der Titelzusätze im Gesundheitsbereich erreicht werden.



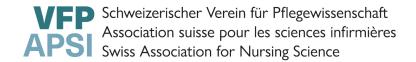
3. Überführung der NDS HF AIN in HFP AIN

Der VFP unterstützt grundsätzlich die Überführung der Höheren Fachschule (HFP) für Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) aus der NDS HF, unter der Prämisse, dass folgende zentrale Bedingungen erfüllt sind:

- Der Rahmenlehrplan muss national einheitlich umgesetzt werden.
- Die Erarbeitung der Fachspezifisch-national einheitlichen Rahmenlehrpläne muss in Zusammenarbeit mit den nationalen Fachverbänden (unter anderem mit SGI, SSAPM³) erfolgen.
- Die Bildungsgrundlagen, die die Abschlüsse von Expert*innen in Anästhesie-, Intensivoder Notfallpflege regeln, sollten mindestens die gleiche Reglementierungsdichte aufweisen wie der aktuelle Rahmenlehrplan der NDS HF AIN.
- Die HFPs AIN müssen zwingend "input-gesteuert" bleiben, will heissen, dass alle regelnden Elemente des aktuellen Rahmenlehrplans (RLP) NDS HF AIN in die Prüfungsordnung sowie die Wegleitung der HFPs AIN integriert werden müssen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - Die Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module müssen von der Koordinationsstelle für Qualität (QSK) anerkannt werden. Derzeit können von der QSK lediglich Modulabschlüsse anerkannt werden.
 - Fachverbände zusammen mit Bildungsanbietern sollen die Möglichkeit haben, bei Bedarf weitere Qualitätskriterien festzulegen, beispielsweise dass nur Personen mit den erforderlichen Berufsqualifikationen (Pflegediplom HF/FH) zu den Modulen zugelassen werden.
- Die Reglementierungsdichte im Bereich AIN muss hoch bleiben, um die Patient*innensicherheit zu gewährleisten. Angesichts des hohen Gefährdungspotenzials in der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege müssen diplomierte Expert*innen AIN über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, die in den Bildungsgrundlagen definiert sind, um der öffentlichen Gesundheit nachhaltig zu dienen.
- Die fachliche Steuerung sollte in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und Expert*innen aus den jeweiligen Bereichen erfolgen. Dies umfasst die Erarbeitung der Inhalte von Curriculum und weiteren Regulierungen, die strukturelle und fachliche Steuerung sowie die Vorgaben für Schulen und Praxiseinrichtungen in enger Kooperation mit den Fachverbänden. Auch die zukünftige Struktur der HFPs, einschließlich möglicher Synergien, sollte in diesem Kontext besprochen werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Finanzierung und der Aufbau der HFP sowie der Weg zur Prüfung und zur eidgenössischen Prüfung so gestaltet werden, dass die Attraktivität einer AIN-Spezialisierung für diplomierte Pflegefachpersonen steigt. Ziel sollte es sein, die Anzahl der AIN-Abschlüsse zu erhöhen.

-

³ SGI: Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin; SSAPM: Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin SSAPM



Allgemeine Anmerkungen Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung Der VFP lehnt die Einführung der Titelzusätze "Professional Bachelor" und "Professional Master" mit folgenden Begründungen entschieden ab:

- Die neue Regulierung erweckt den Eindruck, dass Absolvent*innen der Höheren Fachschule (HF) einen Hochschulabschluss mit wissenschaftlicher Fundierung erworben haben, was jedoch nicht der Fall ist. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten, Wissenstransfer oder die evidenzbasierte Weiterentwicklung ihrer Disziplin fehlen.
- Im Gesundheitsbereich, insbesondere in der Pflege, gibt es eine klare Kompetenzabstufung zwischen Berufsprüfungen, HF-Ausbildung und höheren Fachprüfungen. Der Zugang zu einer Höheren Fachprüfung setzt ein Diplom der HF voraus; ein direkter Zugang mit einem eidgenössischen Fachausweis ist ausgeschlossen. Ein einheitlicher Titelzusatz macht die HF-Abschlüsse für Pflege und andere Gesundheitsberufe unattraktiv.
- Die vorgeschlagene Änderung beeinträchtigt die Attraktivität der FH-Studiengänge in allen Landesteilen. Die Titelzusätze verschleiern den Unterschied zwischen HF-Bildung und FH-Studiengängen, was zu Verwirrung und Unsicherheiten bei Bewerber*innen, Absolvierenden, Gesundheitsorganisationen, anderen Gesundheitsberufen sowie Patient*innen und deren Angehörigen führt. Damit wird möglicherweise auch die Patient*innensicherheit gefährdet da die Kompetenzen und Zuständigkeiten falsch eingeschätzt werden.
- Im Pflegebereich in der Deutschschweiz und im Tessin wird klar zwischen HF-Berufsbildung und FH-Studium unterschieden. Die Titel "Professional Bachelor" und "Professional Master" sollten deshalb nicht zur Abwertung praxisrelevanter Ausbildungen führen. Diese Verwirrung könnte auch die Motivation zur Erlangung einer Berufsmatura negativ beeinflussen und das Bildungswesen im Gesundheitsbereich gefährden.
- Die vorgeschlagenen Entwicklungen stehen im Widerspruch zu den Zielen der Pflegeinitiative, die Klarheit für Berufskarrieren und deren Anforderungen schafft.
- Im Hinblick auf die geplante Regulierung der Masterstufe Pflege im Gesundheitsberufegesetz darf die Profilschärfung der Expert*innen APN nicht durch unklare Bezeichnungen gefährdet werden. Unklarheiten können die Berufszufriedenheit beeinträchtigen und vorzeitige Berufsausstiege zur Folge haben, was wiederum die Gesundheitsversorgung der Schweizer Bevölkerung gefährden würde.
- Die Titelzusätze sind im internationalen Kontext weitgehend unbekannt und führen daher nicht zur gewünschten Anerkennung, wie dies propagiert wird.

Im Namen des VFP danke ich Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Sabine Hahn, Präsidentin

Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung Neuweg 16 CH-8125 Zollikerberg T +41 44 397 31 11 www.gesundheitswelt-zollikerberg.ch

Doris Albinger Leitung Ausbildung T +41 44 396 71 97 Direkt Doris.albinger@diakoniewerk-neumuenster.ch

Zollikerberg, 24. September 2024

Vernehmlassung 2024/21

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sow ie der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) möchten wir unsere Unterstützung für das Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung zum Ausdruck bringen. Insbesondere befürworten wir die Überführung der Nachdiplomstudiengänge (NDS) HF AIN in die Höhere Fachprüfung (HFP) AIN, aber nur wenn folgende Bedingungen berücksichtig werden:

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle reglementierenden Elemente des aktuellen Rahmenlehrplans (RLP) NDS HF AIN in die neue Prüfungsordnung und Wegleitung übernommen werden. Dies gewährleistet, dass die Qualität und die Standards der Ausbildung aufrechterhalten bleiben und dadurch die Patienten:innensicherheit gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Reglementierungsdichte der Bildungsgrundlagen hoch bleibt. Eine klare und umfassende Regulierung ist notwendig, um die Professionalität und die Fachkompetenz der Pflegefachpersonen zu sichern. Nur so kann das Vertrauen in die Ausbildung und die Qualität der erbrachten Leistungen gestärkt werden.



Ein weiterer zentraler Punkt ist die Subjektfinanzierung. Es muss sichergestellt werden, dass Pflegefachpersonen keine finanziellen Belastungen durch die Ausbildung erfahren. Die Kosten für die Ausbildung sollten nicht auf die Studierenden abgewälzt werden, um Chancengleichheit und eine breite Zugänglichkeit zu gewährleisten. Dies ist besonders wichtig, um den Weiterbildungsbereich der dipl. Pflegefachpersonen attraktiv zu halten und den Fachkräftemangel in diesem Bereich zu bekämpfen.

Bei der Zusammensetzung der QSK muss darauf geachtet werden, dass Expert:innen aus Praxis und Schule stark vertreten sind.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, meine Meinung zu diesem wichtigen Thema zu äußern, und hoffe auf eine positive Berücksichtigung dieser Punkte in der weiteren Ausarbeitung der Gesetzesänderungen.

Freundliche Grüsse

Doris Albinger Leitung Ausbildung



An: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sursee, 3. Oktober 2024

Vernehmlassung der NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BVV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen.

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ ist ein nationaler Fachverband, der die Interessen der Notfallpflegefachpersonen und allen in der Pflege tätigen Personen auf den Notfallstationen in der Schweiz vertritt. Mit seinen rund 850 Mitgliedern ist er der grösste Fachverband in diesem spezialisierten Bereich des Gesundheitswesens. Als Fachverband ist er dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) angeschlossen.

Allgemeine Bemerkungen

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt das Ziel, die Attraktivität der Berufsbildung und der Höheren Berufsbildung zu stärken. Folgende zwei Massnahmen, die Bestandteil dieser Vernehmlassung sind, haben denn auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Mitglieder: «Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» und «Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höhere Fachschulen (NDS HF)». Auf die vorgeschlagenen Änderungen gehen wir bei den entsprechenden Gesetzesartikeln näher ein.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Die Gesundheitsbranche und insbesondere der Berufsverband der Pflegefachpersonen – als Vertreter der Berufsgruppe, mit den meisten HF-Abschlüssen pro Jahr – sind mit der Einführung der Titelzusätze ohne Abstufung zwischen HF-Diplom und eidg. Fachausweis nicht einverstanden.

Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien Höhere Fachschulen (NDS HF)

Zu Beginn des erläuternden Berichts wird hervorgehoben, dass die sich in der Vernehmlassung befindenden Massnahmen in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden seien. Dies mag für die Einführung der Titelzusätze, wie auch für das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» richtig sein, trifft aber nicht auf die Massnahme der Flexibilisierung des Angebots bei den NDS HF zu. Wie im Bericht richtigerweise erwähnt, sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) von dieser Massnahme betroffen. NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ, wie auch die betroffenen Fachverbände



(Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA/FSIA), Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und SBK), wurden von den Verantwortlichen des SBFI erst einige Wochen vor Beginn dieser Vernehmlassung über diese Massnahme und die Implikationen auf die NDS HF AIN informiert. Um für diese Vernehmlassung eine gemeinsame Position zu entwickeln, musste der meinungsbildende Prozess innerhalb kürzester Zeit angestossen, vorangetrieben und abgeschlossen werden. Bei nachgelagerten Arbeiten, der Revision der MiVo HF oder der Erledigung des von H+ und OdA Santé geforderten Prüfantrags, sind deshalb die genannten Verbände zwingend von Beginn an miteinzubeziehen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetz, BBG

Art. 28 Abs. 1^{bis} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt, dass eidgenössische Prüfungen neben den Amtssprachen neu auch in englischer Sprache angeboten werden können.

Art. 29 Höhere Fachschulen

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ weist auf folgenden falschen Sachverhalt in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesartikel im erläuternden Bericht hin: Am Ende des zweiten Absatzes auf S. 28 steht, dass NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbauen. Korrekt ist, dass NDS HF AIN auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH aufbauen. Der erläuternde Bericht ist entsprechend zu korrigieren.

Zur Erklärung: Im Bereich der Pflege existieren folgende tertiären Abschlüsse, welche die Zulassungsbedingungen zum NDS HF AIN nicht erfüllen:

- Fachmann / Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis
- Fachmann / Fachfrau Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis

Im erläuternden Bericht ist richtigerweise festgehalten, dass der Vorschlag des SBFI, die Nachdiplomstudien NDS HF zu flexibilisieren, Auswirkungen auf die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) hat. Weil der durch das SBFI anerkannte Rahmenlehrplan (RLP) NDS HF AIN diese Abschlüsse stark formalisiert, spricht sich das SBFI dafür aus, die NDS HF AIN in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (HFP) zu überführen (erläuternder Bericht, S. 20).

Diesen Vorschlag, die NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, hat NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ mit Vertreter: innen folgender Verbände diskutiert, SBK, SGI und SIGA/FSIA sowie H+, GDK und SBFI. Diese Diskussionen haben ergeben, dass eine Überführung der NDS HF AIN in eine HFP AIN nur gutgeheissen werden kann, wenn sichergestellt ist, und vom SBFI die Zusicherung vorliegt, dass Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN die inputsteuernden Elemente des RLP NDS HF AIN enthalten können.



Das bedeutet, dass NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ einer Überführung nur zustimmt, wenn sichergestellt ist, dass alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN in die Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN (oder alternativ in die Prüfungsordnungen und Wegleitungen pro Spezialisierung) übernommen werden können.

Konkret bedeutet dies, dass in der Prüfungsordnung und der Wegleitung der HFP AIN auch folgende Elemente reglementiert werden müssen:

- Anerkennung der Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module durch die QSK (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden).
- Qualitätskriterien, welche die Bildungsanbieter der vorbereitenden Module erfüllen müssen.
- Regelung zur Anerkennung von Bildungsanbietern (Anerkennungsverfahren, inkl. Re-Anerkennung).
- Anforderungen an den Lernort Praxis verbindlich festlegen können, wie:
 - Personelle und strukturelle Anforderungen;
 - Kriterien zur Sicherstellung der Begleitung und Betreuung der Studierenden durch Berufsbildner: innen;
 - Bestandene Semesterqualifikationen als zusätzliches Zulassungskriterium zur HFP;
 - Bestandene praktische Prüfungselemente (z. B. Gerätekenntnisse, ...) als zusätzliches Zulassungskriterium zur HFP.

Des Weiteren besteht NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ auf die Sicherstellung der nachfolgenden Forderungen, um einer Überführung des NDS HF Notfallpflege in eine HFP Notfallpflege zuzustimmen:

- Die Trägerschaft der HFP Notfallpflege ist durch NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ und OdA Santé sicherzustellen.
- Die QSK HFP Notfallpflege muss mehrheitlich aus Vertreter: innen des Fachverbandes NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ bestehen, um die Expertise im Bereich Notfallpflege zu garantieren.
- Die QSK ist für die Anerkennung der Bildungsanbieter verantwortlich, die vorbereitende Module anbieten. Diese Anbieter müssen verbindliche Qualitätskriterien erfüllen.
- Die Zulassungsbedingungen zur HFP Notfallpflege, sowie die Prüfungsform müssen durch die QSK in der Prüfungsordnung festgelegt werden.
- Die Zulassungsbedingungen für die Anstellung am Lernort Praxis müssen definiert werden (z.B. mindestens sechs Monate Erfahrung im Akutbereich).
- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Notfallpflege muss geregelt werden, insbesondere Regionen wie Genf, Lausanne, Basel, Tessin und St. Gallen sind auf ausländische Fachkräfte angewiesen.



- Altrechtliche Abschlüsse wie NDS HF Notfallpflege und Fachausweis Notfallpflege sollen im Sinne eines nachträglichen Titelerwerbs als HFP Notfallpflege anerkannt werden.
- Pflegefachpersonen, die eine HFP Notfallpflege absolvieren, sollten sich nicht finanziell an den vorbereitenden Modulen oder der Prüfung beteiligen müssen. Es ist daher zu klären, welche Rolle Arbeitgeber und Kantone bei der Finanzierung übernehmen können und sollen.
- Die Finanzierung der HFP Notfallpflege für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen, muss geregelt werden.
- Die Durchlässigkeit zu Hochschulen und Fachhochschulen (Bachelor- und/oder Masterstudium) für Absolvent: innen der HFP Notfallpflege muss zwingend gewährleistet sein und deren Vorteile müssen aufgezeigt werden, um die Attraktivität sowie Zukunftsfähigkeit des Abschlusses zu erhöhen.

Diese Forderungen stehen im Widerspruch zur Haltung des SBFI im erläuternden Bericht auf S. 7., wonach vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen zum Weiterbildungsmarkt gehörten und entsprechend nicht reglementiert seien.

Die geforderte hohe Reglementierungsdichte im Bereich AIN – auch im Bereich der vorbereitenden Module einer allfälligen HFP AIN – ist notwendig und lässt sich durch die Gewährleistung der Patientensicherheit rechtfertigen. Das Gefährdungspotential im Bereich der Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege ist sehr hoch. Dipl. Expert: innen AIN müssen im Interesse der öffentlichen Gesundheit über die erforderlichen Kompetenzen, die in den Bildungsgrundlagen definiert sind, verfügen.

Sollten die NDS HF flexibilisiert werden und in der Folge die Überführung der NDS HF AIN in HFP AIN angegangen werden, gilt es vorgängig die Finanzierung zum eidg. Diplom in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege zu klären.

Die subjektorientierte Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen muss kritisch überprüft werden, weil sie im Bereich der Pflege in der Tendenz dazu führt, dass Pflegefachpersonen sich gegen eine HFP und für eine nicht-formale Weiterbildung entscheiden. Die Finanzierung einer HFP AIN muss deshalb so ausgestaltet sein, dass Pflegefachpersonen keine Kosten selbst übernehmen oder vorleisten müssen. Es ist deshalb zu klären, welche Rolle Arbeitgeber und Kantone bei der Finanzierung spielen können und sollen.

Die Abkehr vom Qualifikationsverfahren, das der RLP NDS HF AIN definiert und von den Bildungsanbietern umgesetzt wird, hin zur Absolvierung einer eidgenössischen Höheren Fachprüfung wäre ein Paradigmenwechsel. Die Prüfungsteile der eidgenössischen Prüfung müssen deshalb so gestaltet werden können, dass diese von den Pflegefachpersonen nicht als abschreckend wahrgenommen werden. Denn dies würde zu einer Abnahme der AIN-Abschlüsse führen, was verhindert werden muss.

Generell muss eine Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN dazu führen, dass die Attraktivität einer AIN-Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der AIN-Abschlüsse ansteigt – und bei der Umstellung im Minimum stabil bleibt. Damit diese



Attraktivitätssteigerung gelingt, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung(en) und Wegleitung(en) in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufs- und Fachverbänden sowie den Fachpersonen aus den Bereichen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege erfolgt.

Ergänzend zu diesen Ausführungen verweisen wir ausdrücklich auf Anhang 1 der Stellungnahme von H+,¹ der eine detaillierte Chancen- und Risikenanalyse der geplanten Flexibilisierung der NDS HF enthält. Diese Analyse wurde von Vertreter: innen folgender Verbände erstellt: SBK, SIGA-FSIA, SGI, H+, GDK, SSAPM und NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ.

Artikel 29a Bezeichnungsrecht

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt, dass sich Bildungsinstitutionen nur noch dann als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen, wenn diese über eine eidgenössische Anerkennung eines Bildungsgangs verfügen.

Art. 44a Titelzusätze

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ ist nicht damit einverstanden, dass der Titelzusatz «Professional Bachelor» sowohl von Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung, als auch von Absolvent: innen einer Höheren Fachschule getragen werden darf. Begründet wird diese Position durch folgende Argumente:

- Eidg. FA und Diplom HF - unterschiedliche Kompetenzniveaus

Die Abschlüsse eidg. Fachausweis und Diplom HF unterscheiden sich stark im erreichten Kompetenzniveau. Dies zeigen aktuelle Bestimmungen im Gesundheitsberufegesetz GesBG und in den Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz, welche die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und die Zulassung zur freiberuflichen Tätigkeit auf die diplomierten Pflegefachpersonen – HF und FH – beschränken.

- Vorschlag mindert die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF

Wird Absolvent: innen einer Berufsprüfung analog der HF-Absolvent: innen der Titel Professional Bachelor verliehen, mindert dies die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF. Dies steht im Zielkonflikt mit dem Paket 1 der Pflegeinitiative, also der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 117b, und dem ursprünglichen Ziel des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», dass die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken wollte.

- Gefährdung der Patientensicherheit

1

 $https://www.hplus.ch/fileadmin/hplus.ch/public/Politik/Vernehmlassungen/2024/Stellungnahme_H__zur_Revision_des_Berufsbildungsgesetzes__BBG__sowie_der_Berufsbildungsverordnung__BBV_/Anhang_1_H__Chancen-Risiken-Analyse_NDS_HF_AIN.pdf$



Bereits heute nehmen wir mit Besorgnis wahr, dass in der Pflege Personen mit einem eidg. Fachausweis weit über ihren Kompetenzen eingesetzt werden – teilweise mit denselben Aufgaben und Rollen wie dipl. Pflegefachpersonen HF und FH. Wenn nun Personen mit einem HF-Diplom und einem eidg. Fachausweis denselben Titelzusatz erhalten, so fördert dies die Praxis, Personen mit einem eidg. Fachausweis wie dipl. Pflegefachpersonen einzusetzen. Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind.

Verwässerung der Titel

Titel und Titelzusätze haben auch bei Patient: innen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz Professional Bachelor eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger einzuschätzen, welche Berufspersonen welche Kompetenzen haben.

Die Einführung des Titelzusatzes Professional Bachelor für Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung sowie einer Höheren Fachschule führt im Bereich Pflege dazu, dass folgende Berufsgruppen über einen «Bachelor» verfügen würden: Dipl. Pflegefachpersonen FH, die an einer Fachhochschule ein Bachelorstudium abgeschlossen und somit über einen Bachelor of Science in Nursing verfügen, dipl. Pflegefachpersonen HF und Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis sowie Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis, die den Titelzusatz Professional Bachelor erhielten. Dass all die genannten Berufsgruppen im Titel oder im Titelzusatz die Bezeichnung «Bachelor» tragen würden, führt zu einer Verwässerung der Titel und zu einer Verwischung der Tatsache, dass diese genannten Berufsgruppen unterschiedliche Kompetenzen haben – mit der Konsequenz, dass die Patientensicherheit gefährdet ist und die Pflegequalität sinkt, wenn Fachpersonen nicht entsprechend ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Damit sich NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ mit den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» einverstanden erklären könnte, müsste sich der Titelzusatz für die eidgenössischen Fachausweise sprachlich klar vom Titelzusatz der Diplome HF unterscheiden. Nur somit wäre sichergestellt, dass die Stufigkeit der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen berücksichtigt ist. Damit unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der Stufigkeit der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen vollends erfüllt ist, müssten zusätzlich die Inhaber: innen eines Diploms auf Stufe Nachdiplom HF (NDS HF), also die NDS HF mit einem vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplan, den Titelzusatz «Professional Master» erhalten.



Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» neu strafrechtliche Konsequenzen hat.

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ begrüsst, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen. Diese Massnahme ist jedoch ungenügend, um die im erläuternden Bericht erwähnte «mögliche Verwechslungsgefahr» von Titeln – insbesondere auch von Hochschultiteln – zu vermeiden. Zur Begründung dieser Position verweisen wir auf die Argumente unter Art. 44 a BBG weiter oben.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2bis 2ter

Keine Bemerkungen.

Art. 77 und Art. 78 aufgehoben

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts Positionierung Höhere Fachschulen formuliert wurde, jedoch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: Die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen, welche einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe HBB an Studiengängen von Hochschulen führen muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der höheren Berufsbildung erwähnt. Deshalb fordert NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert



werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure adressiert» wird – Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities – (siehe erläuternder Bericht, S. 14) reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best-Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, inklusive der NDS HF AIN.

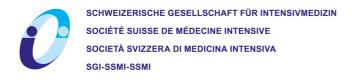
Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der höheren Berufsbildung betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung sei im Kontext der Pflegeinitiative relevant. Gerade wegen der hohen Relevanz der Höheren Berufsbildung im Gesundheitswesen fordern wir Sie auf, die Argumente aus dem Gesundheitswesen – und insbesondere die Argumente der Pflegefachpersonen – zu berücksichtigen. Dies sowohl bei der Einführung der Titelzusätze, die gemäss unserer Einschätzung in der vorgeschlagenen Form nicht zu einer Attraktivitätssteigerung, sondern einer Attraktivitätsminderung des Abschlusses dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF führt, als auch bei einer allfälligen Flexibilisierung der NDS HF und dessen Implikationen auf das NDS HF AIN.

Im Namen von NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

NOTFALLPFLEGE SCHWEIZ

Petra Tobias Co-Präsidentin Dirk Becker Co-Präsident



vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Basel, den 3. Oktober 2024

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BVV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Organisation	Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI	
Adresse	Geschäftsstelle der SGI	
	c/o Institut für Medizin und Kommunikation (IMK)	
	Münsterberg 1	
	4001 Basel	
Datum, Unterschrift	Basel, den 03. Oktober 2024	
		ptanj;
	Mark Marston Geschäftsführender Präsident SGI	Matthias Hänggi Präsident Ärzte SGI

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin, SGI, dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen.

Die SGI ist eine nationale Fachgesellschaft, welche die Interessen der Intensivmedizin vertritt. Die SGI zählt über 800 Mitglieder aus der Intensivpflege. Als Fachgesellschaft ist sie auf nationaler Ebene mit zahlreichen Verbänden und Gesellschaften vernetzt, wie OdASanté, SBK, der SIGA und Notfallpflege Schweiz, GDK und H+.

Allgemeine Bemerkungen

Zu Beginn des erläuternden Berichts wird hervorgehoben, dass die sich in der Vernehmlassung befindenden Massnahmen in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet, wurden. Dies mag für die Einführung der Titelzusätze, wie auch für das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» richtig sein, trifft aber nicht auf die Massnahme der Flexibilisierung des Angebots bei NDS HF zu. Wie im Bericht richtigerweise erwähnt, sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege (AIN) von dieser Massnahme betroffen. Die SGI, wie auch der SBK-ASI und die betroffenen Fachverbände, Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege (SIGA-FSIA) und Notfallpflege Schweiz, wurden von den Verantwortlichen des SBFI erst einige Wochen vor Beginn dieser Vernehmlassung über diese Massnahme und die Implikationen auf die NDS HF AIN informiert. Um für diese Vernehmlassung eine gemeinsame Position zu entwickeln, musste der meinungsbildende Prozess innerhalb kürzester Zeit angestossen, vorangetrieben und abgeschlossen werden. Bei nachgelagerten Arbeiten, der Revision der MiVo HF oder der Erledigung des von H+ und OdASanté geforderten Prüfantrags, sind deshalb die genannten Verbände zwingend von Beginn an zeitgerecht miteinzubeziehen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin SGI begrüsst die Massnahmen zur Stärkung der höheren Fachausbildung. Die Überführung der Nachdiplomstudiengänge AIN in die höhere eidgenössische Fachprüfung führt zu einer besseren Sichtbarkeit der Abschlüsse und zu deren Besserstellung im NQR. Die SGI erwartet ein breit abgestütztes Verfahren zur Festlegung der Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel mit allen Fachrichtungen und Verbänden sowie der OdA Santé (nach Art. 28. Absatz 2).

Der Erwerb der praktischen Kompetenzen (540 Lernstunden) ist im aktuellen Rahmenlehrplan höher gewichtet als die theoretischen Kompetenzen (360 Lernstunden). Dies sollte in einer kommenden Regelung der Lerninhalte vor einer HFP unbedingt beibehalten bleiben. Hier ist besonders relevant sicherstellen, in welchem Rahmen der Erwerb dieser Kompetenzen - insbesondere der praktischen Kompetenzen – ermöglicht wird. Die Qualität der kontinuierlichen Begleitung in der Praxis muss gewährleistet bleiben, nach Artikel 5 BBG und Artikel 12 und 13 der MiVoHF. Zudem sollten an den Praxisorten die entsprechenden hochkomplexen Patientensituationen in genügender Häufigkeit vorkommen. Eine Regelung der Akkreditierung der Praxis-Lernorte, beispielsweise durch eine von den verantwortlichen Fachverbänden ausgesprochene Zertifizierung, erscheint massgeblich.

Die Nachdiplomstudiengänge sind weit mehr als eine Vertiefung des Pflegediploms HF. Sie stellen eine hochspezifische und -spezialisierte Ausbildung mit zahlreichen Berufsbildenden Kompetenzen dar. Dies gilt für alle 3 Fachrichtungen AIN und noch stärker für die pädiatrische/neonatologische Intensivpflege sowie die pädiatrische Notfallpflege.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetz, BBG

Art. 28 Abs. 1^{bis} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Die SGI unterstützt, dass eidgenössische Prüfungen künftig neben den Amtssprachen auch in englischer Sprache angeboten werden können.

Art. 29 Höhere Fachschulen

Die SGI weist auf einen sachlichen Fehler in den Erläuterungen zu Artikel 29 im erläuternden Bericht hin: Am Ende des zweiten Absatzes auf Seite 28 wird fälschlicherweise angegeben, dass das NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbaut. Korrekt ist, dass das NDS HF AIN auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH basiert. Der erläuternde Bericht ist dementsprechend zu korrigieren.

Zur Erläuterung: Im Bereich der Pflege gibt es folgende tertiäre Abschlüsse, die die Zulassungsbedingungen zum NDS HF AIN nicht erfüllen:

- Fachmann/Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis
- Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis

Im erläuternden Bericht wird richtigerweise festgehalten, dass der Vorschlag des SBFI, die Nachdiplomstudien NDS HF zu flexibilisieren, Auswirkungen auf die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) hat. Da der durch das SBFI anerkannte Rahmenlehrplan (RLP) NDS HF AIN stark formalisiert ist, spricht sich das SBFI dafür aus, die NDS HF AIN in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (HFP) zu überführen (erläuternder Bericht, S. 20).

Diesen Vorschlag, das NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, hat die SGI mit Vertreter: innen der folgenden Verbände diskutiert: OdA Santé, H+, SBK-ASI, SIGA, Notfallpflege Schweiz und die Swiss Society of Anaesthesiology and Perioperative Medicine (SSAPM).

In diesen Diskussionen wurden mehrere Risiken identifiziert (siehe Anhang 1, SWOT-Analyse von H+), die mit einer Überführung des NDS HF AlN in eine HFP AlN verbunden sein könnten. Das bedeutet, dass die SGI einer Überführung nur zustimmt, wenn sichergestellt ist, dass alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AlN in die Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AlN (oder alternativ in die Prüfungsordnungen und Wegleitungen pro Spezialisierung) übernommen werden können. Ausführlicher formuliert:

Trägerschaft:

 Die Trägerschaft der HFP AIN ist durch den Einsitz aller relevanten Fachgesellschaften (SGI, SIGA, Notfallpflege) in der Qualitätskommission und Prüfungskommission sicherzustellen.

Qualitätssicherung:

- Die Kompetenzen der dipl. Expert:innen Intensivpflege NDS HF wurden von der Fachgesellschaft (SGI) nach den CanMeds definiert und basieren auf internationalen Standards der ESCCM. Diese wurden schweizweit validiert und an die schweizerische Praxis angepasst. Diese Standards müssen die Grundlage für die Entwicklung der HFP Intensivpflege bilden.
- Alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN müssen in die Prüfungsordnung und Wegleitung der HFP AIN übernommen werden. Die SGI bevorzugt eine HFP für die Intensivpflege.
- Die QSK HFP Intensivpflege muss mehrheitlich, jedoch mindestens paritätisch, aus Vertreter:innen des Fachverbandes SGI bestehen, um die Expertise im Bereich Intensivpflege zu garantieren.
- Die QSK ist für die Anerkennung der Bildungsanbieter verantwortlich, die vorbereitende Module anbieten. Diese Anbieter müssen verbindliche Qualitätskriterien erfüllen, welche den aktuellen Anforderungen an die Lernorte Praxis der OdASanté mindestens entsprechen.
- Die Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module müssen durch die QSK anerkannt werden (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden).
- Die personellen und strukturellen Anforderungen an den Lernort Praxis müssen verbindlich durch die Fachgesellschaft festgelegt werden, zum Beispiel in Form einer Zertifizierung durch die SGI. Dazu gehören Anforderungen an die Berufsbildner: innen, die Anzahl Berufsbildner: innen pro Studierende, das Ausbildungskonzept in der Praxis, das Angebot relevanter Fachspezialisierungen sowie das Qualifikationsverfahren.
- Die Zulassungsbedingungen zur HFP Intensivpflege sowie die Prüfungsform müssen durch die QSK in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Ausbildung:

- Die Zulassungsbedingungen für die Anstellung am Lernort Praxis müssen definiert werden.

Anerkennungsverfahren:

- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Intensivpflege muss geregelt werden, da insbesondere Grenzregionen wie Genf, Lausanne, Basel, das Tessin und St. Gallen auf ausländische Fachkräfte angewiesen sind.
- Altrechtliche Abschlüsse wie NDS HF Intensivpflege und Fachausweis Intensivpflege sollen im Sinne eines nachträglichen Titelerwerbs als HFP Intensivpflege anerkannt werden.

Finanzierung:

- Pflegefachpersonen, die eine HFP Intensivpflege absolvieren, sollten sich nicht finanziell an den vorbereitenden Modulen oder der Prüfung beteiligen müssen. Es ist daher zu klären, wie Arbeitgeber und Kantone die Finanzierung übernehmen.

SGI-SSMI

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

 Die Finanzierung der HFP AIN für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen, muss geregelt werden.

Durchlässigkeit zur Hochschule:

- Die Durchlässigkeit zur Hochschule für Absolvent:innen der HFP Intensivpflege muss zwingend gewährleistet werden (z.B. durch die vereinfachte Zulassung zum Bachelor FH in Pflege sowie ein verkürztes Studium).
- Die Vorteile dieser Durchlässigkeit müssen aufgezeigt werden, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Abschlusses zu erhöhen.

Einige dieser Forderungen stehen im Widerspruch zur Haltung des SBFI im erläuternden Bericht auf Seite 7, wonach vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen zum Weiterbildungsmarkt gehörten und daher nicht reglementiert seien.

Eine Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN muss dazu führen, dass die Attraktivität dieser Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der Abschlüsse zunimmt – oder mindestens stabil bleibt. Um diese Attraktivitätssteigerung zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung und der Wegleitung in enger Zusammenarbeit mit der SGI erfolgt.

Artikel 29a Bezeichnungsrecht

Keine Bemerkungen.

Art. 44a Titelzusätze

Die SGI ist nicht damit einverstanden, dass der Titelzusatz «Professional Bachelor» sowohl von Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung, als auch von Absolvent: innen einer Höheren Fachschule getragen werden darf. Begründet wird diese Position durch folgende Argumente:

- Eidg. FA und Diplom HF – unterschiedliche Kompetenzniveaus

Die Abschlüsse eidg. Fachausweis und Diplom HF unterscheiden sich stark im erreichten Kompetenzniveau. Dies wird durch die aktuellen Bestimmungen im Gesundheitsberufegesetz GesBG und in den Verordnungen zum Krankenversicherungsgesetz verdeutlicht, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und die Zulassung zur freiberuflichen Tätigkeit auf die diplomierten Pflegefachpersonen – HF und FH – beschränken.

- Vorschlag mindert die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF

Wird Absolvent: innen einer Berufsprüfung analog der HF-Absolvent: innen der Titel Professional Bachelor verliehen, mindert dies die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF.

Dies steht im Widerspruch zum Paket 1 der Pflegeinitiative, also der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 117b, und dem ursprünglichen Ziel des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», dass darauf abzielte, die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken.

- Gefährdung der Patientensicherheit

Bereits heute nehmen wir mit Besorgnis wahr, dass in der Pflege Personen mit einem eidg. Fachausweis weit über ihre Kompetenzen eingesetzt werden – teilweise mit denselben Aufgaben und Rollen wie dipl. Pflegefachpersonen HF und FH. Wenn nun Personen mit einem HF-Diplom und einem eidg. Fachausweis denselben Titelzusatz erhalten, so fördert dies die Praxis, Personen mit einem eidg. Fachausweis wie dipl. Pflegefachpersonen einzusetzen. Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind.

Verwässerung der Titel

Titel und Titelzusätze haben auch für Patient: innen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz «Professional Bachelor» eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger, einzuschätzen, welche Berufspersonen über welche Kompetenzen verfügen.

Die Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» für Absolvent: innen einer eidgenössischen Berufsprüfung sowie einer Höheren Fachschule würde im Bereich Pflege dazu führen, dass folgende Berufsgruppen über einen «Bachelor» verfügen: Dipl. Pflegefachpersonen FH, die an einer Fachhochschule ein Bachelorstudium abgeschlossen und somit über einen Bachelor of Science in Nursing verfügen, dipl. Pflegefachpersonen HF und Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis sowie Fachpersonen Langzeitpflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis, die den Titelzusatz «Professional Bachelor» erhielten. Dass all diese Berufsgruppen im Titel oder im Titelzusatz die Bezeichnung «Bachelor» tragen würden, führt zu einer Verwässerung der Titel und zu einer Verwischung der Unterschiede in den jeweiligen Kompetenzen – mit der Konsequenz, dass die Patientensicherheit gefährdet ist und die Pflegequalität sinkt, wenn Fachpersonen nicht entsprechend ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Damit sich die SGI mit den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» einverstanden erklären kann, müsste der Titelzusatz für die eidgenössischen Fachausweise sprachlich klar vom Titelzusatz der Diplome HF unterschieden werden. Nur so wäre sichergestellt, dass die Abstufung der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen berücksichtigt wird. Damit unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der Abstufung der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen vollends erfüllt ist, müssten

SGI-SSMI

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

zusätzlich die Inhaber: innen eines Diploms auf Stufe Nachdiplom HF (NDS HF), also die NDS HF mit einem vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplan, den Titelzusatz «Professional Master» erhalten.

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Die SGI unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» künftig strafrechtliche Konsequenzen hat.

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Die SGI begrüsst, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen. Diese Massnahme ist jedoch ungenügend, um die im erläuternden Bericht erwähnte «mögliche Verwechslungsgefahr» von Titeln – insbesondere auch von Hochschultiteln – zu vermeiden. Zur Begründung dieser Position verweisen wir auf die Argumente unter Art. 44 a BBG weiter oben.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 77 und Art. 78 aufgehoben

Keine Bemerkungen.

Abschliessende Bemerkungen

Die SGI verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen» formuliert wurde, jedoch nicht in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und den Hochschulen, die einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe HBB an Studiengängen von Hochschulen führen muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der höheren Berufsbildung erwähnt. Deshalb fordert die SGI, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure adressiert» wird – Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities (siehe erläuternder Bericht, S. 14) – reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best-Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im

SGI-SSMI

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, einschliesslich der NDS HF AIN.

Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der höheren Berufsbildung betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung ist im Kontext der Pflegeinitiative relevant.

Gerade wegen der hohen Relevanz der Höheren Berufsbildung im Gesundheitswesen fordern wir Sie auf, die Argumente aus dem Gesundheitswesen – und insbesondere die Argumente der Pflegefachpersonen – zu berücksichtigen. Dies sowohl bei der Einführung der Titelzusätze, die gemäss unserer Einschätzung in der vorgeschlagenen Form nicht zu einer Attraktivitätssteigerung, sondern einer Attraktivitätsminderung des Abschlusses dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF führen, als auch bei einer allfälligen Flexibilisierung der NDS HF und dessen Implikationen auf das NDS HF AIN.

Im Namen der SGI danke ich Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin GIS

Mark Marston

Präsident

Anhang 1: SWOT-Analyse HFP Intensivpflege der SGI



Übergreifende Chancen- und Risikenalyse mit Forderungen, AIN (ANHANG 1 der Stellungnahme H+)

Am 29.8. 2024 earbeiteten folgende Personen die in diesem Dokument festgehaltenen Risiken, Forderungen und Chancen im Zusammenhang mit der geplanten Flexibilisierung der NDS HF (BBG Änderung Art. 29 Abs 3, 3^{bis} und 5). Die Liste der Risiken und Forderungen ist nicht abschliessend, enthält aber zentrale Forderungen, die für die künftige Positionierung der aktuellen NDS HF AIN erfüllt sein müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob die künftigen NDS HF AIN in ihrem bisherigen, aber flexibleren Gefäss NDS HF bleiben oder ob sie in eine höhere Fachprüfung geführt würden. In jedem Fall sind Ausnahmen erforderlich, die seitens Gesetzgeber autorisiert und festgehalten sein müssen.

- Michèle Giroud (Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege SIGA/FSIA)
- Suzanne Reuss, Urs Eichenberger, Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin SSAPM
- Dirk Becker und Petra Tobias (Notfallpflege Schweiz)
- Mark Marston, Marie-Noelle von Allmen, Cornelia Krusius (Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin)
- Paola Massarotto, Präsidentin der EK RLP NDS HF AIN
- Annette Grünig, GDK
- Yvonne Ribi und Christine Bally (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK)
- Ines Trede, H+

Wir verweisen auch auf die gemeinsame Position des SBK mit den o.g. Fachverbänden, die ebenfalls im Vernehmlassungsverfahren eingereicht wurde.

Umwandlung in eine HFP

Risiken => Forderungen

- Aktuelle Logik der HFP kennt keine Steuerung der Bildungswege und Strukturvorgaben (Input-Steuerung).
 Einführung zusätzlicher Regulierung ist seitens SBFI bisher mündlich versprochen, aber nicht Gegenstand der Gesetzesvorlage.
 - => Sicherstellung einer Ausnahmeregelung muss mit SBFI im Voraus verlässlich vereinbart werden.
- Die HFP sind Output gesteuert (fehlende Input-Steuerung)
 => praktische Kompetenzen, eine verbindliche praktische Ausbildungsdauer und Mindestvorschriften zu den Gegebenheiten am Praxislernort (z.B. begleitete klinische Tätigkeit) müssen festgelegt werden.
- Die Zulassung der Praxisorte muss an die Anerkennung durch die jeweilige Fachgesellschaft (Zertifizierung) explizit gekoppelt bleiben (Qualitätssiegel).
- Reglementierung der Praxis-Begleitung im Praxis-Lernort
 die jetzigen Kriterien der MiVoHF müssen übertragen werden.
- Unsicherheit = Risiko Qualitätsverlust, sinkende Bestehensquote, Gefährdungspotenzial für Patienten hoch.
 => Bildungsgrundlagen müssen so gestaltet werden, dass die nötige Qualifikation über alle Ausbildungsphasen gesichert werden kann (vgl. z.B. eidg. Prüfungen der Polizei mit interkantonalen Gesamtkonzept für 6 Polizeischulen).
- Finanzierung der HFP über Subjektfinanzierung erfordert Commitment der Kantone und Betriebe, damit keine finanzielle Schlechterstellung erfolgt.
 - =>Interkantonale, minimal regionale Vereinbarung zur Finanzierung AIN (Schule und Praxis) ist notwendig (systemrelevant), ggf. Referenzbeispiele prüfen wie BP Polizei.

Verbleib im NDS HF AIN im neuen, flexibilisierten NDS HF

Risiken / Forderungen

- Unklar, ob seitens SBFI zusätzliche nationale Regulierungen für AIN bewilligt würden.
 => Qualitätsverlust, falls Anerkennung der Bildungsgänge wegfallen würden. Klärung mit SBFI im Voraus nötig
- Durch Flexibilisierung NDS HF noch h\u00f6herer Einfluss und Freiheit der Anbieter / HF
 - => Nationaler Qualitätsstandard muss beibehalten werden. Interkantonale Koordination mit Beibehalt der relevanten Regulierungen (siehe linke Spalte HFP) sind unabdingbar.
- Mittelfristig, Imageverlust durch fehlende eidgenössische Anerkennung im Arbeitsmarkt / Zielgruppe
 - => Imagekampagne, siehe linke Spalte, HFP.
- Kein eidgenössischer Titel (auch nicht Prof.Master)
 Politische Forderung der Titelvergabe auch für NDS HF
- Keine Förderung durch den Bund (Subjektfinanzierung)
 => die finanzielle Grundlage für Schule und Praxis darf sich keineswegs verschlechtern.
- Gemäss Gesetzesentwurf wäre die Anerkennung als Höhere Fachschule neu Voraussetzung dafür, ein NDS (AIN) anbieten zu können. Heute werden die NDS AIN aber auch von anderen Trägerschaften als HF angeboten (z.B. von Spitälern).

- Zurzeit ist die Subjektfinanzierung an den Wohnsitz in der Schweiz gebunden. Damit würden viele Spitäler sehr viel Personal verlieren.
 - => Regelung überprüfen
- Sehr enge Timeline im Rahmen der laufenden Revision angesichts der Menge und Brisanz der offenen Fragen
 se muss eine genügende Übergangsfristen ohne Nachteile gewährt werden
- Rekrutierungseinbruch?
 => Imagekampagne und Kommunikation zur Verbesserung des Status HFP im Gesundheitsbereich nötig.

Chancen

- Formaler eidgenössischer geschützter Abschluss und Titel: Dipl. Expert:in (...) mit eidg. Diplom
- Bei Annahme: Titelzusätze «Prof. Master»
- Einstufung im NQR mit Diploma Supplement
- Option für berufsspezifische Wegleitungen und Prüfungsordnungen vorhanden
- Höherer Einfluss der Fachverbände und Arbeitgeber via Einsitz in Qualitätssicherungskommission (QSK) und/oder Trägerschaft mit OdASanté
- Modulanbieter werden von QSK überprüft
- Strengere Regulierungen als bei den üblichen HFP über Aufnahmebedingungen, Curricula und strukturelle Vorgaben prinzipiell möglich (Prüfungsordnung, Wegleitung), müsste aber mit dem SBFI verlässlich vereinbart werden.
- Staatliche Förderung (Subjektfinanzierung).

Chancen

- Mindestvorschriften des WBF und zuständigen OdA für die eidg. Anerkennung der Bildungsgänge vorhanden, aber reduziert: nur betreffend Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel
- Berufsspezifische Wegleitungen sind möglich (z.B. Flexibilisierung auf 3 RLP)
- Aktuell bestens laufende Angebote in hoher Qualität («never touch a running system»)
- Finanzierung dürfte kantonal und via Arbeitgeber wie bisher bestehen bleiben, wobei zu klären wäre, ob dies seitens der Kantone weiter der Fall wäre, wenn die Flexibilisierung der NDS HF umgesetzt würde.
- NDS-HF Angebote erhalten durch den Bezeichnungsschutz HF (Art. 63a) einen gewissen Schutz gegen Konkurrenzierung z.B. seitens FH.



Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege Fédération suisse des infirmières et infirmiers anesthésistes Federazione syizzera infermiere e infermieri anestesisti

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sursee, 2. Oktober 2024

Vernehmlassung Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BVV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege, SIGA-FSIA, dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung.

Die SIGA-FSIA ist ein nationaler Fachverband, der die Interessen der Anästhesiepflege vertritt. Die SIGA-FSIA zählt über 1'600 Mitglieder aus der Anästhesiepflege. Als Fachverband ist er dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK-ASI, angeschlossen.

Allgemeine Bemerkungen

Zu Beginn des erläuternden Berichts wird hervorgestrichen, dass die sich in der Vernehmlassung befindenden Massnahmen in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden seien. Dies mag für die Einführung der Titelzusätze, wie auch für das Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschule» (HF) richtig sein, trifft aber nicht auf die Massnahme der Flexibilisierung des Angebots bei den Nachdiplomstudiengängen (NDS) HF zu. Wie im Bericht richtigerweise erwähnt, sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege (AIN) von dieser Änderung betroffen. Die SIGA-FSIA, wie auch der SBK-ASI und die weiteren betroffenen Fachverbände, Swiss Society of Anaesthesiology and Perioperative Medicine (SSAPM), Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) und Notfallpflege Schweiz, wurden von den Verantwortlichen des SBFI erst einige Wochen vor Beginn dieser Vernehmlassung über die geplanten Änderungen und deren Implikationen auf das NDS HF AIN informiert. Um für diese Vernehmlassung eine gemeinsame Position zu entwickeln, musste der meinungsbildende Prozess innerhalb kürzester Zeit angestossen, vorangetrieben und abgeschlossen werden. Bei nachgelagerten Arbeiten, der Revision der MiVo HF oder der Erledigung des von H⁺ und OdASanté geforderten Prüfantrags, sind deshalb die genannten Verbände zwingend von Beginn an miteinzubeziehen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, BBG

Art. 28 Abs. 1^{bis} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen

Die SIGA-FSIA unterstützt, dass eidgenössische Prüfungen neben den Amtssprachen neu auch in englischer Sprache angeboten werden können.

Art. 29 Höhere Fachschulen

Die SIGA-FSIA weist auf einen sachlichen Fehler in den Erläuterungen zu Artikel 29 im erläuternden Bericht hin: Am Ende des zweiten Absatzes auf Seite 28 wird fälschlicherweise angegeben, dass das NDS HF AIN auf einem tertiären Abschluss in Pflege aufbaut. Korrekt ist, dass das NDS HF AIN auf einem Abschluss als dipl. Pflegefachperson HF oder FH basiert. Der erläuternde Bericht ist dementsprechend zu korrigieren.

Zur Erläuterung: Im Bereich der Pflege gibt es folgende tertiäre Abschlüsse, die die Zulassungsbedingungen zum NDS HF AIN nicht erfüllen:

- Fachmann/Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis
- Fachmann/Fachfrau Langzeitpflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis

Im erläuternden Bericht wird richtigerweise festgehalten, dass der Vorschlag des SBFI, die NDS HF zu flexibilisieren, Auswirkungen auf die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) hat. Da der durch das SBFI anerkannte Rahmenlehrplan (RLP) NDS HF AIN stark formalisiert ist, spricht sich das SBFI dafür aus, das NDS HF AIN in das formale Bildungsgefäss einer eidgenössischen höheren Fachprüfung (HFP) zu überführen (erläuternder Bericht, S. 20).

Den Vorschlag, das NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, hat die SIGA-FSIA mit Vertreter:innen der folgenden Verbände diskutiert: SBK-ASI, SSAPM, SGI und Notfallpflege Schweiz.

In diesen Diskussionen wurden mehrere Risiken identifiziert, die mit einer Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN verbunden sein könnten. Daher stimmt die SIGA-FSIA einer Überführung des NDS HF Anästhesiepflege in eine HFP Anästhesiepflege nur unter der Bedingung zu, dass folgende Elemente verbindlich geregelt werden:

Trägerschaft:

- Die Trägerschaft der HFP Anästhesiepflege ist durch die SIGA-FSIA und Oda Santé gemeinsam sicherzustellen.

Qualitätssicherung:

Die Kompetenzen der dipl. Expert:innen Anästhesiepflege NDS HF sind in den <u>Standards</u> der Anästhesiepflege <u>Schweiz</u> definiert und basieren auf den internationalen <u>Standards der International Federation of Nurse Anesthetists</u> (IFNA). Diese wurden schweizweit validiert und an die schweizerische Praxis angepasst. Diese Standards müssen die Grundlage für die Entwicklung der HFP Anästhesiepflege bilden.

2. Oktober 2024 Seite 2 / 6

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

- Alle reglementierenden Elemente des aktuellen RLP NDS HF AIN müssen in die Prüfungsordnung und Wegleitung der HFP Anästhesiepflege übernommen werden. Die SIGA-FSIA bevorzugt eine HFP für die Anästhesiepflege.
- Die Qualitätssicherungskommission (QSK) HFP Anästhesiepflege muss mehrheitlich aus Vertreter:innen des Fachverbandes SIGA-FSIA bestehen, um die Expertise im Bereich Anästhesiepflege zu garantieren.
- Die QSK ist für die Anerkennung der Bildungsanbieter verantwortlich, welche vorbereitende Module für die HFP anbieten. Diese Anbieter müssen verbindliche Qualitätskriterien erfüllen.
- Die Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module müssen durch die QSK anerkannt werden (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden).
- Die personellen und strukturellen Anforderungen an den Lernort Praxis müssen verbindlich festgelegt werden, wie z.B. Anforderungen an die Berufsbildner:innen, die Anzahl Berufsbildner:innen pro Studierende, das Ausbildungskonzept in der Praxis, das Angebot relevanter Fachspezialisierungen sowie das Qualifikationsverfahren.
- Die Zulassungsbedingungen zur HFP Anästhesiepflege sowie die Prüfungsform müssen durch die QSK in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Zulassungsbedingungen zur Ausbildung:

- Die Zulassungsbedingungen für die Anstellung am Lernort Praxis müssen definiert werden (z.B. mindestens sechs Monate Berufserfahrung im Akutbereich).

Anerkennungsverfahren:

- Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Anästhesiepflege muss geregelt werden, insbesondere Regionen wie Genf, Lausanne, Basel, Tessin und St. Gallen sind auf ausländische Fachkräfte angewiesen.
- Altrechtliche Abschlüsse wie NDS HF Anästhesiepflege und Fachausweis Anästhesiepflege sollen als HFP Anästhesiepflege anerkannt werden.

Finanzierung:

- Pflegefachpersonen, die eine HFP Anästhesiepflege absolvieren, sollten sich nicht finanziell an den vorbereitenden Modulen oder der Prüfung beteiligen müssen. Es ist daher zu klären, welche Rolle Arbeitgeber und Kantone bei der Finanzierung übernehmen können und sollen.
- Die Finanzierung der HFP Anästhesiepflege für Personen, die ausserhalb der Schweiz wohnen, muss geregelt werden.

Durchlässigkeit zur Hochschule:

- Die Durchlässigkeit zur Hochschule für Absolvent:innen der HFP Anästhesiepflege muss zwingend gewährleistet werden (z.B. die Möglichkeit, Module aus der HFP für einen Bachelor in Pflege anzurechnen).
- Die Vorteile der Durchlässigkeit müssen aufgezeigt werden, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Abschlusses zu erhöhen.

Einige dieser Forderungen stehen im Widerspruch zur Haltung des SBFI im erläuternden Bericht auf Seite 7, wonach vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen zum Weiterbildungsmarkt gehörten und daher nicht reglementiert seien.

2. Oktober 2024 Seite 3 / 6

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Die Anästhesiepflege trägt durch eigenständiges Handeln und in Zusammenarbeit mit Anästhesist:innen wesentlich zu einer qualitativ hochwertigen anästhesiologischen Versorgung und zur Patientensicherheit bei. Eine Überführung des NDS HF Anästhesiepflege in eine HFP Anästhesiepflege muss dazu führen, dass die Attraktivität dieser Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der Abschlüsse nicht abnimmt. Um diese Attraktivitätssteigerung zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung und der Wegleitung in enger Zusammenarbeit mit der SIGA-FSIA erfolgt.

Artikel 29a Bezeichnungsrecht

Die SIGA-FSIA unterstützt, dass sich Bildungsinstitutionen nur noch dann als «Höhere Fachschule» bezeichnen dürfen, wenn diese über eine eidgenössische Anerkennung eines Bildungsgangs verfügen.

Art. 44a Titelzusätze

Die SIGA-FSIA lehnt die Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» sowohl für Absolvent:innen einer eidgenössischen Berufsprüfung als auch für Absolvent:innen einer Höheren Fachschule ab. Dies stützt sich auf folgende Gründe:

Unterschiedliche Kompetenzniveaus zwischen eidg. FA und HF-Diplom

Die Abschlüsse eidgenössischer Fachausweis und Diplom HF spiegeln unterschiedliche Kompetenzniveaus wider. Das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und Verordnungen des Krankenversicherungsgesetzes beschränken die eigenverantwortliche Ausübung der beruflichen Tätigkeit und die freiberufliche Zulassung auf diplomierte Pflegefachpersonen HF und FH.

Minderung der Attraktivität des HF-Abschlusses in der Pflege

Die Verleihung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» an Absolvent:innen einer Berufsprüfung würde den Abschluss Pflege HF entwerten. Dies steht im Zielkonflikt mit dem Paket 1 der Pflegeinitiative, also der Umsetzung des Bundesverfassungsartikels 117b, und dem ursprünglichen Ziel des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen», dass die Bekanntheit, Sichtbarkeit und das Ansehen der Höheren Fachschulen stärken wollten.

Gefährdung der Patientensicherheit

Bereits heute nehmen wir mit Besorgnis wahr, dass in der Pflege Personen mit einem eidg. Fachausweis weit über ihren Kompetenzen eingesetzt werden – teilweise mit denselben Aufgaben und Rollen wie dipl. Pflegefachpersonen HF und FH. Ein gleicher Titelzusatz für unterschiedliche Ausbildungsniveaus fördert diese Praxis und gefährdet dadurch die Patientensicherheit, da Kompetenzen suggeriert werden, die nicht bei allen Abschlussniveaus vorhanden sind.

Verwässerung der Titel

Titel und Titelzusätze haben eine Signalwirkung, auch für Patient:innen und deren Angehörige. Die Einführung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» für verschiedene Berufsgruppen würde es erschweren, deren Kompetenzniveau zu unterscheiden. Dies könnte zu Missverständnissen führen und die Pflegequalität gefährden.

2. Oktober 2024 Seite 4 / 6

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Im Bereich Pflege würden durch den Titelzusatz «Professional Bachelor» folgende Berufsgruppen einen «Bachelor»-Titel tragen:

- Dipl. Pflegefachpersonen FH mit Bachelor of Science in Nursing,
- Dipl. Pflegefachpersonen HF, Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung sowie Fachpersonen in der Langzeitpflege mit eidg. Fachausweis, die den Titelzusatz «Professional Bachelor» tragen würden.

Die Verwendung des Begriffs «Bachelor» für so unterschiedliche Qualifikationen verwischt die Unterschiede im Kompetenzniveau und gefährdet dadurch sowohl die Patientensicherheit als auch die Pflegequalität.

Die SIGA-FSIA würde den Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zustimmen, wenn der Titelzusatz für Inhaber:innen eines eidgenössischen Fachausweises klar von dem der HF-Diplome abgegrenzt wird. Damit unsere Forderung nach einer Berücksichtigung der Abstufung der Abschlüsse im Gesundheitsbereich auch bei den Titelzusätzen vollends erfüllt ist, müssten zusätzlich die Inhaber:innen eines Diploms auf Stufe Nachdiplom HF (NDS HF), also die NDS HF mit einem vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplan, den Titelzusatz «Professional Master» erhalten. Dies würde allerdings im internationalen Kontext eine problematische Überschneidung mit dem Titel «Master of Science in Pflege» schaffen, der spezifischen Berufsprofilen wie den Advanced Practice Nurses (APN) vorbehalten ist.

Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts

Die SIGA-FSIA unterstützt, dass die unzulässige Verwendung der Bezeichnung «Höhere Fachschule» neu strafrechtliche Konsequenzen hat.

Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes

Die SIGA-FSIA begrüsst, dass die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nur zusammen mit den vollständig geschützten Titeln geführt werden dürfen. Diese Massnahme ist jedoch ungenügend, um die im erläuternden Bericht erwähnte «mögliche Verwechslungsgefahr» von Titeln – insbesondere auch von Hochschultiteln – zu vermeiden. Zur Begründung dieser Position verweisen wir auf die Argumente unter Art. 44a BBG.

Art. 73

Keine Bemerkungen.

Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Berufsbildungsverordnung, BBV

Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2^{bis} 2^{ter}

Keine Bemerkungen.

Art. 77 und Art. 78 aufgehoben

Keine Bemerkungen.

2. Oktober 2024 Seite 5 / 6

Antwort Vernehmlassung BBG/BBV

Abschliessende Bemerkungen

Die SIGA-FSIA verweist erneut auf folgende Massnahme, die im Rahmen des Projekts «Positionierung Höhere Fachschulen» formuliert wurde, jedoch nicht der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist: Die stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen, welche einerseits die Transparenz bei der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgefässen erhöhen soll, aber insbesondere zu einer angemessenen Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen auf Stufe höhere Berufsbildung (HBB) an Studiengängen von Hochschulen führen muss. Im erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung ist auf S. 9 diese Verbesserung der Durchlässigkeit zu den Fachhochschulen als eine Massnahme zur Stärkung der HBB erwähnt. Deshalb fordert die SIGA-FSIA, dass die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln und im erläuternden Bericht auf derselben Seite erwähnt werden, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher. Dass dieses Anliegen lediglich «an die zuständigen Akteure» adressiert wird – Konferenz Höhere Fachschule und swissuniversities - (siehe erläuternder Bericht, S. 14) reicht nicht. Die zuständigen Akteure müssen den Auftrag erhalten, die Best-Practice Vorgaben zu überarbeiten – und zwar im Sinne einer verbesserten Anrechnung von Bildungsleistungen auf der HBB-Stufe, inklusive der NDS HF AIN.

Am Ende des erläuternden Berichts wird betont, dass der Gesundheitsbereich unmittelbar von einer Stärkung der HBB betroffen sei, weil die Mehrheit der Abschlüsse in der Pflege auf Stufe HBB erworben werde. Diese Stärkung sei im Kontext der Pflegeinitiative relevant.

Gerade wegen der hohen Relevanz der Höheren Berufsbildung im Gesundheitswesen fordern wir Sie auf, die Argumente aus dem Gesundheitswesen – und insbesondere die Argumente der Pflegefachpersonen – zu berücksichtigen. Dies sowohl bei der Einführung der Titelzusätze, die gemäss unserer Einschätzung in der vorgeschlagenen Form nicht zu einer Attraktivitätssteigerung, sondern einer Attraktivitätsminderung des Abschlusses dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann HF führt, als auch bei einer allfälligen Flexibilisierung der NDS HF und dessen Implikationen auf das NDS HF AIN.

Im Namen der SIGA-FSIA danke ich Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen und stehe Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mich 2 Lid

SIGA-FSIA

Michèle Giroud

Präsidentin

2. Oktober 2024 Seite 6 / 6



Spitex Schweiz · Effingerstrasse 33 · 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

Per E-Mail an:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

2. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV); Stellungnahme von Spitex Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt Spitex Schweiz die Gelegenheit wahr, sich an der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zu beteiligen. Spitex Schweiz unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der höheren Fachschulen (HF) und der Höheren Berufsbildung (HBB).

Grundsätzliche Bemerkungen

Spitex Schweiz unterstützt das Ziel des Bundesrates, die Attraktivität der höheren Berufsbildung generell zu stärken. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ist es notwendig, dass die Schweiz über eine attraktive Berufsbildung mit entsprechend attraktiven Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügt. Daher erachtet Spitex Schweiz das Massnahmenpakt zur Stärkung der höheren Berufsbildung als äusserst wichtig.

Die dafür notwendigen Massnahmen müssen jedoch zwingend an den Bildungs- und Fachkräftebedarf in der Branche angepasst werden. In der aktuellen Vorlage werden zwei Massnahmen als wichtig erachtet, aber die Umsetzung erscheint äusserst problematisch: Zum einen geht es um die Titelzusätze «Prof. Bachelor» und «Prof. Master» zum anderen um die Flexibilisierung der Nachdiplomstudiengänge NDS HF. Per se sind diese Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung relevant. Um aber die gewünschte Wirkung zu entfalten, benötigen beide Massnahmen dringend eine branchenspezifische Umsetzung, andernfalls besteht die Gefahr, dass die Massnahmen das Gegenteil bewirken und die Berufsbildung im Gesundheitsbereich schwächen.

Spitex Schweiz

- 1. unterstützt die Einführung des Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen»;
- 2. unterstützt die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» nicht, bzw. nur mit Vorbehalt;
- 3. unterstützt die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei den eidg. Berufsprüfungen und höheren eidg. Fachprüfungen;
- 4. stimmt der Flexibilisierung der NDS nur mit Auflagen zu, welche zwingend zu berücksichtigen sind.

1. Bezeichnungsschutz/-recht HF für die höheren Fachschulen

Der Umsetzungsvorschlag berücksichtigt das Anliegen, die Sichtbarkeit der Höheren Fachschulen als Institution zu erhöhen. Er entspricht auch der Zielsetzung, keine Bereinigung der Anbieterstruktur auszulösen und stellt eine schlanke und schnell umsetzbare Lösung dar.

2. Einführung Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master»

Anlässlich der Konsultation des SBFI im Juni 2023 wurden in verschiedenen Stellungnahmen, u.a. der OdaSanté oder ihrer Mitgliedorganisationen die Bedenken zu den Titelzusätzen klar geäussert und für eine Branchenlösung plädiert. Leider wurde diese Vorbehalte in der jetzigen Vorlage nicht adäquat berücksichtigt. Dies zeigt sich im erläuternden Bericht auf S. 17, wonach die Akteure der Berufsbildung die Einführung der Titelzusätze klar gewünscht hätten. Weiter steht auf S. 17, dass nur die Vertretungen der höheren Fachschulen eine Differenzierung des Titelzusatzes «Professional Bachelor» für die beiden Abschlusstypen anregten. Diese Aussagen sind in Bezug auf die Gesundheits-branche nichtzutreffend und sind daher irreführend. Entsprechend sind sie zu ändern.

Die höhere Berufsbildung ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt. Mit ihren Aus- und Weiterbildungen sorgt die HBB für gut ausgebildete Fachpersonen und Spezialistinnen/Spezialisten, die aufgrund ihrer Qualifikationen auf dem Arbeitsmarkt sehr nachgefragt sind.

Für das Gesundheitswesen besteht aber die Problematik, dass für ein dreistufiges System nur zwei Titelzusätze vorgesehen sind. Dies bedingt, dass für die Berufsprüfungen, welche nicht im GesBG geregelt sind, der gleiche Titelzusatz vergeben wird wie für die Abschlüsse der höheren Fachschulen (HF). Diesbezüglich besteht eine grosse Gefahr der Verwässerung und dass die Abschlüsse auf der Stufe HF an Attraktivität verlieren. Dies wäre für die Branche nicht tragbar.

Aus diesem Grund fordert Spitex Schweiz, dass für die Gesundheitsbranche eine Ausnahmeregelung gemacht wird. Die beiden pflegerischen Abschlüsse (BP und HF) unterscheiden sich stark im erreichten Kompetenzniveau. Dies zeigen aktuelle Bestimmungen im Gesundheitsberufegesetz und in der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz, welche die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und die Zulassung zur freiberuflichen Tätigkeit u. a. auf die diplomierten Pflegefachpersonen beschränken. Zum zweiten sind internationale Fragen bei der Diplomanerkennung der diplomierten Pflegefachpersonen ungeklärt. Zum dritten ist zu befürchten, dass es zu Unklarheiten im Arbeitsalltag aufgrund der Ähnlichkeit der Titelzusätze kommen kann, namentlich bei der Fachfrau/dem Fachmann Langzeitpflege und Betreuung FA und der/dem diplomierten Pflegefachfrau/fachmann HF, wenn beide den Titelzusatz «Professional Bachelor» anhängen. Dies würde die Attraktivität des Abschlusses Pflege HF nicht stärken, sondern verringern; und damit die Ziele der aktuellen Ausbildungsoffensive unterlaufen. In der Branche müssen vorerst andere Wege gesucht und gefunden werden, um die Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen und Höheren Fachschulen zu stärken.

Kurz: Ein Titelzusatz für zwei Ausbildungsniveaus gefährdet die Patientensicherheit, weil er Kompetenzen suggeriert, die nicht bei jedem Abschlussniveau gegeben sind. Titelzusätze haben auch bei Klientinnen und Klienten, Patienten und Patientinnen sowie deren Angehörigen eine Signalwirkung. Wird der Titelzusatz Professional Bachelor eingeführt, so ist es für die genannten Personengruppen noch schwieriger einzuschätzen, welche Berufspersonen welche Kompetenzen haben.

Die Einführung von neuen Titelzusätzen kann auch internationale Implikationen haben, da mit der Ratifizierung der EU-Richtlinie 2005/36/EG Standards gesetzt sind, die auf dem Niveau der Berufsprüfungen bei weitem nicht erreicht werden.

Der Alternativvorschlag der Gesundheitsbranche im Rahmen der Konsultation 2023 war eine fakultative Einführung eines «Professional Diploma» als Titelzusatz für die Stufe der eidg. Berufsprüfungen. An diesem Vorschlag hält Spitex Schweiz fest.

3. Englisch als mögliche Sprache für die Eidg. Prüfungen (BP und HFP)

Spitex Schweiz unterstützt die vorgesehene Möglichkeit, dass eidgenössische Prüfungen auch auf Englisch durgeführt werden können.

4. Deregulierung der Nachdiplomstudiengänge (NDS HF)

Kritisch wird die vierte vorgeschlagene Massnahme betrachtet, welche die Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung für Nachdiplomstudien HF vorsieht.

Die Kritik betrifft zum einen das Vorgehen, da diese Massnahme dem Paket kurzfristig hinzugefügt wurde. Eine seriöse Auseinandersetzung im Kreis der Betroffenen war daher ebenso wenig möglich wie die Erarbeitung konkreter Alternativen. Die globale Aussage des erläuternden Berichts auf Seite 2, dass die vorgestellten Massnahmen «in einem breit abgestützten Prozess erarbeitet worden» sind, trifft unseres Erachtens nicht zu. Spitex Schweiz empfindet daher die Darstellung der Ausgangslage in diesem Punkt als irreführend und fordert, dass der Bund im erläuternden Berichten ein korrektes Bild des Vorlaufes vermittelt. Die Nachdiplomstudiengänge Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege beruhen auf einem eidg. Rahmenlehrplan, welcher die Qualität der Ausbildung in Praxis und Schule gewährleistet. Aus Sicht der Patientensicherheit ist für diese Weiterbildungen auch in Zukunft eine duale Ausbildungsform zu gewährleisten. Es braucht daher einen konkret ausgearbeiteten Vorschlag, wie die heutigen NDS in einem neuen Bildungstyp konzipiert werden können, damit die dringend aufrechtzuerhaltenden Kriterien erfüllt werden können. Das SBFI hat diese Problematik in den drei betroffenen Berufen Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege bereits erkannt und aus diesem Grund eine Überführung in das Format einer Eidgenössischen Höheren Fachprüfung vorgeschlagen. Eine solche Überführung kann jedoch keinesfalls ohne eine tiefergehende Auseinandersetzung und Abwägung der Risiken und Chancen mit allen beteiligten Akteuren stattfinden. Es ist zwingend notwendig, dass die erforderliche Sicherheit und Qualität bei diesen hoch komplexen und risikoreichen Versorgungsleistungen aufrechterhalten werden können.

Zudem sind folgende Punkte relevant und müssen bei einer Neugestaltung berücksichtigt werden:

- Die praktische Ausbildung muss nach wie vor reguliert werden können.
- Die Kandidierenden wie auch die Betriebe und die Weiterbildungsstätten dürfen finanziell keine Einbussen erleiden.

Spitex Schweiz fordert deshalb, dass den Trägern des aktuellen Rahmenlehrplanes Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (OdASanté und BGS) ein Prüfauftrag erteilt wird, bevor die geplante Änderung des BBG vorgenommen wird. Der Prüfauftrag hat zum Zweck, die notwendigen regulierenden Bedingungen, d.h. die Ausnahmen, die im BBG und BBV verbindlich geregelt werden müssen, zu definieren. Nur so kann garantiert werden, dass die Abschlüsse in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege in bestehender Qualität aufrechterhalten werden können. Dazu sind eine gesamtschweizerische Lösung und ein interkantonal koordiniertes Vorgehen anzustreben. Die notwendigen Regelungen sind sowohl für die Variante «flexibilisierte NDS HF» als auch für die Variante «Überführung in eine eidg. Höhere Fachprüfung» zu definieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 29 Abs. 3, 3bis und 5:

Es braucht hierbei zwingend einen Prüfauftrag (vgl. Ausführungen oben). Nur so kann sichergestellt werden, dass zukünftige Generationen von Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflegenden in der erforderlichen Qualität ausgebildet werden können und dass diese Weiterbildungen ihre Attraktivität nicht verlieren (vgl. dazu auch die Beilage der Stellungnahme von OdaSanté).

Neu Art. 44a Titelzusätze

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, lehnt Spitex Schweiz den Antrag ab, dass der Titelzusatz «Professional Bachelor» an Inhaberinnen und Inhaber eines eidg. Fähigkeitsausweises verliehen wird, da die Kompetenzniveaus der beiden davon betroffenen Abschlusstypen (BP und HF) unterschiedlich sind und in der Gesundheitsbranche dies so auch gesetzlich reguliert ist.

Abschliessende Bemerkungen

Wir bitten Sie, Spitex Schweiz künftig in die Liste der Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen – analog wie es auch mit unseren Partnerverbänden gehandhabt wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Spitex Schweiz

Marianne Pfister Co-Geschäftsführerin

Patrick Imhof Leiter Politik

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz.



vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Freitag, 4. Oktober 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellungnahme SSAPM – Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Gesellschaft für Anästhesiologie und Perioperative Medizin SSAPM bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung zu nehmen. Die SSAPM unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung (HBB).

Die SSAPM ist die nationale Dachorganisation aller Fachärzt:innen für Anästhesiologie und Perioperative Medizin. Die Anästhesiologie und die Perioperative Medizin sind entscheidende Bestandteile des operativen und perioperativen Prozesses in der Medizin. Anästhesieärzt:innen sind jene Ärzt:innen, welche Patient:innen vor, während und nach Operationen eng medizinisch betreuen. Sie engagieren sich für ein gut funktionierendes und qualitativ hochstehendes Gesundheitssystem in enger interprofessioneller Zusammenarbeit mit allen an diesem Prozess beteiligten Berufsgruppen, insbesondere den Anästhesiepflegefachpersonen, vertreten durch die SIGA-FSIA.

Die enge Zusammenarbeit der SSAPM und der SIGA-FSIA beruht auf gemeinsam erarbeiteten Standards und Empfehlungen für die Anästhesie, welche auch die Verantwortlichkeiten klar festhalten. So sind Anästhesieärzt:innen als die für die Anästhesieführung verantwortlichen ärztlichen Fachpersonen daran interessiert, die Anästhesiepflegefachpersonen je nach ihrer Aus- und Weiterbildung in Delegation und in eigenverantwortlichem Handeln auf einer Anästhesieabteilung einsetzen zu können. Die Berufsausübung der Anästhesiepflegefachpersonen erfolgt entsprechend eigener Standards, basierend auf den Standards der Internationalen Federation of Nurse Anesthetists (IFNA). Die Zusammenarbeit basiert schliesslich nicht nur auf gegenseitigem Vertrauen und den zu Grunde liegenden Standards, sondern benötigt auch eine qualitativ fundierte Weiterbildung des Anästhesiepflegefachpersonals.

Die SSAPM unterstützt die Vernehmlassungsantwort der SIGA-FSIA in diesem Sinne vollumfänglich, Weiterentwicklungen und Änderungen in der Berufsbildung dürfen nicht zu einem Qualitätsabbau im Sinne der Abnahme der perioperativen Patientensicherheit und nicht zu einem Verlust an Attraktivität des Berufes in Hinblick auf den drohenden Fachkräftemangel führen.

bidael flanke fam Jum Jum L.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. med. Urs Eichenberger Prof. Dr. med. Michael Ganter Co-Präsident

Co-Präsident

Dr. med. Suzanne Reuss L. Generalsekretärin



vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ihre Kontaktperson: Barbara Zosso, Geschäftsführerin

1. Oktober 2024

Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung. Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Nurse Leaders ist der Schweizerische Verband der Pflegekader. Unser Verband zählt über 400 Führungskräfte in der Pflege aus allen Versorgungsbereichen und aus allen Landesteilen zu seinen Mitgliedern.

Wir bedauern es, dass unser Verband nicht eingeladen wurde zur oben genannten Vernehmlassung. Die Themen der Vernehmlassung sind für unsere Mitglieder von Bedeutung und haben konkrete Auswirkungen für die Gesundheitsinstitutionen – sowohl in ihrer Rolle als ausbildende Institutionen wie auch in Bezug auf die Förderung der Weiterbildungsmöglichkeiten und die Karriereplanung der Pflegenden. Beide Aufgaben - sowohl die Ausbildung von künftigen Berufspersonen wie auch die Weiterentwicklung des Personals - gehören zu den Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Pflegekadern. Wir bitten Sie deshalb, unseren Verband künftig bei Vernehmlassungen zur Bildungsfragen im Bereich Pflege zu berücksichtigen.

Allgemeine Bemerkungen

Swiss Nurse Leaders unterstützt das Ziel, die Attraktivität der höheren Berugsbildung zu stärken. Wir halten es jedoch für entscheidend, dass dabei jeweils die Unterschiede zu den Ausbildungen auf Hochschulstufe deutlich bleiben und die jeweiligen Kompetenzen und Profile erkennbar sind. Dies ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes unabdingbar. Der Zugang zu den Hochschulausbildungen soll gefördert werden, ohne aber Abstriche bei den Kompetenzen der Hochschulprofile zur Folge zu haben.

Einführung der Titelzusätze "professional Bachelor" und "Professional Master"

Swiss Nurse Leaders lehnt die Einführung dieser Titelzusätze ab. Diese Titelzusätze führen zu Unklarheiten in Bezug auf die Kompetenzen und Profile der entsprechenden Ausbildungen, erschweren die klare Zuordnung und sind "trügerisch" in dem Sinne, dass sie den Anschein von wissenschaftlichen Ausbildungen erwecken, die jedoch klar den den Hochschulen vorbehalten sind. Den Grundsatz "Drauf steht, was drin steckt" halten wir für unabdingbar, ansonsten drohen unsachgemässe Rollen- und Verantwortungszuweisungen, die die Patientensicherheit gefährden und deshalb strikte zu vermeiden sind. Dass bei den Titelzusätzen zudem keine

Unterscheidung zwischen HF-Diplom und eidg. Fachausweis gemacht wird, halten wir als unsachgerecht und verwirrend.

Flexibilisierung des Angebots bei Nachdiplomstudien höhere Fachschulen (NDS HF)

Von diesem Massnahmen sind insbesondere die NDS HF in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege betroffen (AIN). Bildungssystematisch hält Swiss Nurse Leaders diese Überführung für nachvollziehbar. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes, der bei diesen Ausbildungen von enormer Relevanz ist, ist es jeoch umabdingbar, dass die neuen HFP AIN nicht bloss outputorientiert gesteuert werden, sondern in der Prüfungsordnung auch wesentliche inhaltliche und formale Elemente definiert werden. In Analogie zu den Bachelorstudiengängen im Bereich Gesundheit, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Gewährleistung der Patientensicherheit in einem eigenen Gesetz geregelt werden - dies im Gegensatz zu Bachelorstudiengängen in anderen Bereichen, in denen die Hoschhulen "frei" sind – ist es auch bein den AIN-Ausbildungen unabdingbar, dass die reglementierenden Elemente aus den heutigen Rahmenlehrplänen NDS AIN ind die Prüfungsordnung und Wegleitung einer HFP AIN (oder alternativ in die Prüfungsordnungen und Wegleitungen pro Spezialisierung) übernommen werden können. Die Ausbildungsinhalte der Bildungs- und Praxisanbieter müssen national geregelt und vergleichbar bleiben.

Konkret bedeutet das, dass in der Prüfungsordnung und der Wegleitung der HFP AIN auch folgende Elemente reglementiert werden können müssen:

- Anerkennung der Inhalte und Abschlüsse der vorbereitenden Module durch die QSK (aktuell können von der QSK nur Modulabschlüsse anerkannt werden)
- Qualitätskriterien, welche die Bildungsanbieter der vorbereitenden Module erfüllen müssen
- Anforderungen an den Lernort Praxis verbindlich festlegen können, wie:
 - Personelle und strukturelle Anforderungen;
 - Sicherstellen der Begleitung und Betreuung der Studierenden durch Berufsbildner:innen;
 - Bestandene Semesterqualifikationen als zusätzliches Zulassungskriterium zur HFP;
 - o ...

Den Vorschlag, die NDS HF AIN in eine HFP AIN zu überführen, kann unser Verband deshalb nur gutheissen, wenn sichergestellt ist, dass im neuen Gefäss einer HFG auch insputsteuernde Elemente gewährleistet sind.

Seitens Ausbildugnsanbier muss u.E. gewährleistet sein, dass **grundsätzlich auch Fachhochschulen die Vorbereitungskurse für die HFP AIN anbieten können.** Wir sind überzeugt, dass dadurch mehr Inhaber:innen eines Bachelor in Pflege für die HFP AIN gewonnen werden können.

Vor der Überführung der NDS HF AIN in HFP AIN, gilt es die **Finanzierung zum eidg. Diplom in Anästhesie-: Intensiv- und Notfallpflege zu klären**. Die subjektorientierte Finanzierung der

eidgenössischen Prüfungen muss kritisch überprüft werden, weil sie im Bereich der Pflege in der Tendenz dazu führt, dass Pflegefachpersonen sich gegen eine HFP und für eine nicht-formale Weiterbildung entscheiden. Die Ausbildungen in AIN sind versorgungsrelevant; entsprechend muss die Finanzierung einer HFP AIN so ausgestaltet sein, dass Pflegefachpersonen die Kosten dafür nicht selber tragen müssen.

Generell muss eine Überführung des NDS HF AIN in eine HFP AIN dazu führen, dass die Attraktivität einer AIN-Spezialisierung für dipl. Pflegefachpersonen steigt und die Anzahl der AIN-Abschlüsse ansteigt – und bei der Umstellung im Minimum stabil bleibt. Damit diese Attraktivitätssteigerung gelingt, ist es unerlässlich, dass die Erarbeitung der Prüfungsordnung(en) und Wegleitung(en) in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufs- und Fachverbänden sowie den Fachpersonen aus den Bereichen Anästhesie-; Intensiv- und Notfallpflege erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung diesr Punkte und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Mario Desmedt Präsident

Swiss Nurse Leaders

Daniela Bieri Vize-Präsidentin Swiss Nurse Leaders



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ort, Datum: Bern, 25. September 2024 Direktwahl: 031 306 93 85

Ansprechpartnerin: Sandra Laubscher E-Mail: sandra.laubscher@unimedsuisse.ch

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung nehmen zu können. Gerne möchte der Verband Universitäre Medizin Schweiz diese Möglichkeit wahrnehmen und sich im Namen seiner Mitglieder zur Vorlage äussern.

Der Verband Universitäre Medizin Schweiz vertritt die Interessen der universitären Spitäler und medizinischen Fakultäten der Schweiz auf nationaler Ebene. Seine Mitglieder sind die grossen universitären Spitäler und die medizinischen Fakultäten der Schweiz.

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG) möchte unimedsuisse den Bundesrat und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf die Herausforderungen für die Universitätsspitäler aufmerksam machen, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ergeben, die bis zum 4. Oktober 2024 in die Vernehmlassung gegeben werden.

Universitäre Medizin Schweiz:

- 1. unterstützt die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen»;
- 2. unterstützt die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für Abschlüsse der höheren Berufsbildung mit Vorbehalt;
- 3. unterstützt die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen Höheren Fachprüfungen;
- 4. fordert, dass für Nachdiplomstudien NDS HF das geforderte Abschlussniveau in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern des betreffenden Bereichs festgelegt wird.



1. Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen».

unimedsuisse befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Rechtsgrundlage.

2. Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für Abschlüsse der höheren Berufsbildung

unimedsuisse anerkennt, dass diese Titelzusätze potenziell die Attraktivität bestimmter Berufe für junge Menschen erhöhen können, und begrüsst dies.

Nichtsdestotrotz hat eine Mehrheit der Mitglieder von unimedsuisse folgende Einwände:

- Die geplante Einführung von Titelzusätzen hat keinen Einfluss auf das Kompetenzniveau nach Abschluss der Ausbildung, die zukünftigen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Absolventen, die Zulassung zu Hochschulen und die Anrechnung von Vorkenntnissen sowie die Lohnaussichten. Daher erscheint ihre Wirkung unsicherer, als wenn sie auf das Kompetenzniveau nach Abschluss der Ausbildung, auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und auf die Löhne einwirken würde.
- Im Erläuternden Bericht (S. 20, Punkt 1.5.2, Ziffer 3, Bst. b) wird erwähnt, dass «die Zulassung zu den Hochschulen oder die Anrechnung von Vorleistungen (...) explizit nicht das Ziel der Titelergänzungen» ist. Um explizit zu sein, soll dies auch in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen erwähnt werden.
- Im erläuternden Bericht (S. 10, Punkt 1.3) heisst es, dass «das System HF und seine Stärken (...) nicht in Frage gestellt werden». Dies ist im Bereich der Pflege ungenau, wo internationale Empfehlungen übereinstimmend eine Grundausbildung auf universitärem Bachelor-Niveau befürworten, auch wenn die beiden Niveaus (HF und FH) in der Schweiz derzeit sowohl in den Ausbildungsgängen als auch in der Praxis nebeneinander bestehen. Gerade wegen dieser Koexistenz führen die Titel «Professional Bachelor» und «Professional Master» zu Verwirrung bezüglich der Ausbildungsniveaus in einem Universitätsspital, da Inhaber verschiedener, nicht gleichwertiger Bachelor- und Masterabschlüsse täglich mit den Patienten zusammenarbeiten werden. Während eine Abgrenzung zwischen den Abschlüssen der höheren Berufsbildung und Titeln des Hochschulbereichs «unerlässlich» ist (Erläuternder Bericht, S. 13, Punkt 1.4), steht diese Verwirrung dem angestrebten Ziel der Klärung entgegen. Somit schlagen wir vor, diese Titelergänzungen im Bereich der Pflege nicht zu verabschieden. Bei den anderen Berufen erheben wir keine Einwände.
- Die Einführung von Zusatzqualifikationen wird sich nicht auf unsere Einstellungspolitik als Arbeitgeber auswirken, da diese in erster Linie auf das Qualifikationsniveau ausgerichtet ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei den Nachdiplomstudien (NDS HF) in den Bereichen Notfall-, Anästhesie- und Intensivpflege (AIN) derzeit um zertifizierende Weiterbildungen, die sich auf einen harmonisierten und auf nationaler Ebene validierten Rahmenlehrplan stützen. Diese Harmonisierung ermöglicht die Festlegung des Kompetenzniveaus, das am Ende der Weiterbildung erwartet wird, was für die Qualität der Pflege, die Patientensicherheit und die Zertifizierung der betreffenden klinischen Dienste von entscheidender Bedeutung ist. Wie im Erläuternden Bericht (S. 20-21, Punkt 1.5.4) ausgeführt, haben sich diese Studien «stark formalisiert und haben schon lange nicht mehr den Charakter einer Weiterbildung. Damit unterscheiden sie sich signifikant von der grossen Mehrheit der NDS HF. Die NDS HF AIN stellen eher eine vertiefte Spezialisierung für Pflegefachpersonen dar. Entsprechend ihrer Bedeutung auf dem Arbeitsmarkt wären die NDS HF AIN daher besser im formalen Rahmen einer höheren eidgenössischen Berufsprüfung anzusiedeln». Wir unterstützen diesen Standpunkt nachdrücklich.



Andere Weiterbildungen im Pflegebereich sind heute gesamtschweizerisch harmonisiert und mit Mindestanforderungen versehen. Dies gilt insbesondere für den Zugang zum Titel «Pflegefachfrau mit Nachdiplomzertifikat in Continuous Care». Es ist uns wichtig sicherzustellen, dass diese Ausbildungen auch in Zukunft über die OdASanté auf der Basis von nationalen Anforderungen harmonisiert und damit aufgewertet und attraktiv werden.

Schliesslich sollte ein eidgenössischer Fachausweis / eine eidgenössische Berufsprüfung (z.B. eine Ausbildung in Langzeitpflege, die von den FAGE in ca. 50 Tagen absolviert wird) nicht zum Erwerb des zusätzlichen Titels «Professional Bachelor» berechtigen, da es sich dabei um ein Niveau handelt, das sich in Bezug auf die Anforderungen signifikant von einer dreijährigen HF-Ausbildung (z.B. TOO, Rettungssanitäter) unterscheidet.

3. Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen Höheren Fachprüfungen

unimedsuisse befürwortet die vorgeschlagene Änderung der Rechtsgrundlage.

4. Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF) mit verbundener Ausnahmeregelung zur Beibehaltung des NDS AIN

Gemäss dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf würde das WBF keine Mindestanforderungen an das Abschlussniveau für Nachdiplomstudium (NDS) mehr festlegen. In diesem Fall fordert unimedsuisse, dass das geforderte Abschlussniveau in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern des betreffenden Bereichs festgelegt wird. Es braucht hier unbedingt eine nationale einheitliche Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Werner Kübler

Präsident unimedsuisse

Sandra Laubscher

Geschäftsführerin unimedsuisse



Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Secrétariat d'Etat à la formation. à la recherche et à l'innovation SEFRI

Par e-mail à : vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Lieu, date : Berne, le 25 septembre 2024 Numéro direct: 031 306 93 85

Personne de contact : Sandra Laubscher E-Mail: sandra.laubscher@unimedsuisse.ch

Modification de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la fo fessionnelle (OFPr)

Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de prendre position sur le projet de modification de la loi sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). C'est avec plaisir que l'Association Médecine Universitaire Suisse saisit cette opportunité et s'exprime sur le projet au nom de ses membres.

L'Association Médecine Universitaire Suisse représente les intérêts des hôpitaux universitaires et des facultés de médecine de Suisse au niveau national. Ses membres sont les grands hôpitaux universitaires et les facultés de médecine de Suisse.

En vertu de la loi fédérale sur la procédure de consultation (LCo), unimedsuisse souhaite attirer l'attention Conseil fédéral et du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR), de la formation et de la recherche (DEFR) sur les enjeux pour les hôpitaux universitaires soulevés par les propositions de modifications de la loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr), mise en consultation jusqu'au 4 octobre 2024.

Médecine Universitaire Suisse :

- 1. soutient l'introduction d'un droit à l'appellation « écoles supérieures » ;
- 2. soutient avec réserve l'introduction des titres complémentaires « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure ;
- 3. soutient l'introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs ;
- 4. demande que, pour les cours post diplômes EPD ES, le niveau de diplôme exigé en fin d'étude soit fixé en collaboration avec les employeurs du domaine concerné.



1. Introduction d'un droit à l'appellation « école supérieure »

unimedsuisse approuve la modification de base légale proposée.

2. Introduction des compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » pour les diplômes de la formation professionnelle supérieure

unimedsuisse reconnaît que ces compléments de titre puissent potentiellement améliorer l'attractivité de certains métiers auprès des jeunes et salue cela.

Néanmoins une majorité des membres d'unimedsuisse a les objections suivantes :

- L'introduction des compléments de titre envisagée n'influence d'aucune manière le niveau de compétences à l'issue de la formation, ni les opportunités de développement professionnel futures des titulaires, ni l'admission dans les hautes écoles et la prise en compte des acquis, ni les perspectives de salaires. Ainsi, leur effet apparaît plus incertain que si l'on agissait sur le niveau de compétences au terme des formations, sur les perspectives de carrière et sur les salaires.
- Le Rapport explicatif (p. 20, point 1.5.2, chiffre 3, let. b) mentionne que « l'admission dans les hautes écoles ou la prise en compte des acquis (...) n'est explicitement pas l'objectif des compléments de titre ». Pour être réellement explicite, cela doit être mentionné également dans les modifications légales proposées.
- Le Rapport explicatif (p.10, point 1.3) indique que « le système ES et ses points forts (...) ne sont pas remis en question ». Cela est inexact dans le domaine des soins infirmiers où des recommandations internationales s'accordent en faveur d'une formation initiale positionnée au niveau Bachelor universitaire, même si les deux niveaux (ES et HES) coexistent en Suisse actuellement, tant au niveau des filières formation que dans les milieux de pratique. Du fait même de cette coexistence, les titres « Professional Bachelor » et « Professional Master » introduisent de la confusion dans les niveaux de formation au sein d'un hôpital universitaire, car des titulaires de plusieurs types de Bachelors et Masters non équivalents se côtoieront quotidiennement auprès des patients. Alors qu'une délimitation entre diplômes de la formation professionnelle supérieure et titres du domaine des hautes écoles est « essentielle » (Rapport explicatif p. 13, point 1.4), cette confusion va à l'encontre du but de clarification recherché. Ainsi, nous proposons de ne pas adopter ces compléments de titres dans le domaine des soins infirmiers. Nous n'émettons pas d'objection pour les autres métiers.
- L'introduction des compléments de titres sera sans effet quant à nos politiques d'engagement en qualité d'employeurs puisque ces dernières considèrent prioritairement les niveaux de qualification.

Par ailleurs, les études postdiplômes (EPD ES) dans le domaine des soins d'urgence, des soins d'anesthésie et des soins intensifs sont actuellement des formations continues certifiantes qui s'appuient sur un plan d'études-cadre harmonisé et validé au niveau national. Cette harmonisation permet de définir le niveau de compétences attendu au terme de la formation, ce qui est essentiel pour la qualité des soins, la sécurité des patients et la certification des services cliniques concernés. Comme l'indique le Rapport explicatif (pp.20-21, point 1.5.4), ces études « se sont fortement formalisées et n'ont plus depuis longtemps le caractère d'une formation continue. Elles se distinguent ainsi de manière significative de la grande majorité des EPD ES. Les EPD ES AIU représentent plutôt une spécialisation approfondie pour les infirmiers. Conformément à leur importance sur le marché du travail, les EPD ES



AIU seraient donc mieux placées dans le cadre formel d'un examen professionnel fédéral supérieur. ». Nous soutenons fortement ce point de vue.

D'autres formations continues dans le domaine des soins sont aujourd'hui harmonisées à l'échelle nationale, avec des exigences minimales. C'est notamment le cas pour l'accès au titre de « Infirmière avec certificat postdiplôme en soins continus ». Il nous importe de garantir qu'à l'avenir, ces formations soient toujours harmonisées sur la base d'exigences nationales via l'OdASanté, et donc valorisées et attractives.

Finalement, le brevet fédéral / examen professionnel fédéral (par exemple une formation soins de longue durée réalisée par les ASSC en 50 jours environ) ne devrait pas donner droit au titre additionnel de « Professional Bachelor » car il s'agit d'un niveau significativement différent de celui d'une formation ES suivie sur 3 ans (ex: TSO, ambulancier) en termes d'exigence.

3. Introduction de l'anglais comme langue d'examen supplémentaire possible pour les examens professionnels fédéraux et les examens professionnels fédéraux supérieurs

unimedsuisse approuve la modification de base légale proposée.

4. Flexibilisation de l'offre de formation continue des écoles supérieures (études post diplômes **EPD ES)**

Selon le projet de loi proposé, le DEFR ne fixerait plus de prescriptions minimales concernant le niveau exigé en fin d'études pour les cours postdiplôme. Dans ce cas, unimedsuisse souhaite que le niveau exigé en fin d'études soit déterminé en collaboration avec les employeurs du domaine concerné. Il faut absolument un modèle national uniforme.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos préoccupations dans la suite du traitement du projet et restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

Meilleures salutations

Werner Kübler

Président unimedsuisse

Sandra Laubscher

Secrétaire générale unimedsuisse



Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Sursee, 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Swiss Paramedic Association unterstützt das Bestreben des Bundesrates, die Attraktivität der Höheren Berufsbildung, insbesondere der Höheren Fachschulen (HF), zu fördern. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden von uns grundsätzlich als zielführend erachtet (Vgl. ausführliche Stellungnahme unserer Tessiner Sektion). Allerdings sehen wir in der geplanten Regelung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung, speziell in der Zuordnung der nationalen tertiären Abschlüsse, einen erheblichen Mangel.

Im konkreten Fall der Rettungsberufe würde die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass beispielsweise ein Transportsanitäter mit eidgenössischem Fachausweis und eine Rettungssanitäterin mit Diplom HF denselben englischen Titelzusatz erhielten (Professional Bachelor). Dies, obwohl sich ihre fachlichen Qualifikationen sowohl im Umfang als auch im Niveau deutlich unterscheiden. Dieses Bild zeigt sich nicht nur im Rettungswesen, sondern im Gesundheitswesen (z.B. den Pflegeberufen) im Allgemeinen.

Wir erachten es als problematisch, dass durch die geplante Abstufung die Berufsprüfung mit einem Lehrgang einer HF gleichgesetzt wird.

Wir sehen den Abschluss einer HF viel näher bei dem einer Höheren Fachprüfung. Beide schliessen mit einem Diplom ab, die Berufsprüfung hingegen mit einem Fachausweis. Wir schlagen vor, für die Berufsprüfung den Titelzusatz «Professional Bachelor» zu verwenden, für die Diplomabschlüsse (HF und HFP) den Titelzusatz «Professional Master».

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Paramedic Association

Michael Schumann Präsident



Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2024

FH SCHWEIZ Konradstrasse 6 Direkt beim HB/Sihlquai 8005 Zürich Tel. +41 79 843 47 57 mailbox@fhschweiz.ch

www.fhschweiz.ch www.fhnews.ch www.fhjobs.ch www.fhmaster.ch www.fhlohn.ch www.fhshop.ch www.fhprofil.ch www.titelumwandlung.ch www.steigeinsteigauf.ch www.steiftungfhschweiz.ch

Stellungnahme von FH SCHWEIZ in der Vernehmlassung «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung in der Vernehmlassung zum «Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)».

Grundsätzlich unterstützt FH SCHWEIZ die Massnahmen zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Die höhere Berufsbildung ist ein sehr wichtiger Teil der Schweizer Bildungslandschaft. Sie ermöglicht allen Personen einen Abschluss zu machen, der für eine anspruchs- und verantwortungsvolle Berufstätigkeit erforderlich ist. Die höhere Berufsbildung ist auch wichtig für die Durchlässigkeit im Schweizer Bildungssystem. So ermöglicht sie auch einen Weg an die Fachhochschulen ohne Berufsmaturität. Absolvent:innen eines Abschlusses der höheren Berufsbildung sind top ausgebildet und sofort bereit für den Arbeitsmarkt. Diplomand:innen der höheren Berufsbildung sollten von den Arbeitgebenden geschätzt und ihre Qualitäten erkannt werden.

Im Speziellen eingehen möchten wir in dieser Stellungnahme auf die vorgeschlagene Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung. Hier ist der Vorschlag vom Bund, dass einheitliche Titelzusätze pro «Abschlusstyp» eingeführt werden sollen. Alle eidgenössischen Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis sowie alle Bildungsgänge HF mit Diplom HF sollen den Titelzusatz «Professional Bachelor» erhalten. Alle eidgenössischen höheren Fachprüfungen mit eidg. Diplom sollen den Titelzusatz «Professional Master» verliehen werden. Ziel des Bundesrates ist es, mit dem Titelzusatz die Einordnung der Abschlüsse der höheren Berufsbildung, insbesondere im internationalen Kontext, zu verbessern.

FH SCHWEIZ ist nach wie vor gegen die Einführung von Titelzusätzen in der Höheren Berufsbildung. Denn die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Lösung eines Zusatzes «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master»

- stellt die Abschlüsse der Berufsbildung jenen der Hochschulen gleich,
- negiert die verschiedenen Stundenerfordernisse im zugrundeliegenden ECTS-Credits-System im Hochschulbereich und
- läutet mit einer neuen, auch seitens Arbeitsmarkt höchst unerwünschten und in der Praxis Verwirrung stiftenden Doppelspurigkeit das Ende des dualen Bildungssystems ein, was zu einer substanziellen Schwächung des Schweizer Bildungssystems führt.

¹ FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolvent:innen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt aktuell über 80 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolvent:innen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

FH SCHWEIZ Dachverband Absolvent :innen Fachhochschulen

HES SUISSE Association faîtière des diplômé-es des Hautes Écoles Spécialisées

SUP SVIZZERA Associazione diplomati delle Scuole Universitarie Professionali



Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen

FH SCHWEIZ anerkennt die Zielsetzungen, schlägt aber anstelle von Titelzusätzen einen Ausbau des anerkannten und bestens bekannten Diplomzusatzes in der Höheren Berufsbildung vor. Der Diplomzusatz

- dient zur Einordnung des Titels und der damit verbundenen Kompetenzen.
- Der Diplomzusatz hilft den Arbeitgebenden zu verstehen, was hinter dem Diplom und dem Abschluss steckt. Und:
- Der Diplomzusatz ist ein internationaler Standard.

Sollte dennoch wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ein Zusatz eingeführt werden, dann ist ein solcher im Diplomzusatz einzubauen. Denn

- Diplomzusätze werden für alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung ausgestellt.
- Sie enthalten Informationen, die Arbeitgebenden im In- und Ausland eine Einschätzung der fachlichen Kompetenzen der Absolvent:innen ermöglichen.
- Im Diplomzusatz ist jeweils auch das Niveau vom Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR BB) abgedruckt. Hier kann, je nach Abschluss der Höheren Berufsbildung, zudem ein Hinweis ergänzt werden, dass dieses NQR-BB-Niveau mit einem Bachelor oder Master vergleichbar ist.
- Mit einem zusätzlichen Hinweis betreffend «Bachelor» bzw. «Master» kann das Niveau der bewerbenden Person noch besser eingeschätzt werden. Ein zusätzlicher Aufdruck im Diplom oder die Handhabung als Titelzusatz erübrigt sich dadurch.
- Ausserdem empfehlen wir, im Diplomzusatz neben dem Niveau im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR BB), zusätzlich die jeweilige Klassifikation gemäss ISCED aufzuführen. Denn um die Leistungsfähigkeit von Bildungssystemen miteinander zu vergleichen, hat die UNESCO eine Internationalen Standardklassifikation für Bildung (International Standard Classification for Education ISCED) entwickelt. ISCED 6 entspricht dabei dem Niveau Bachelor oder äquivalent. ISCED 7 entspricht der Stufe Master oder äquivalent. Im ISCED werden die höheren Fachprüfungen mit eidg. Diplom (HFP) auf Stufe 7 eingeordnet. Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis (BP) und das Diplom HF werden auf Stufe 6 klassifiziert.

Aus diesen Gründen schlagen wir die folgenden Änderungen vor:

Gesetzesänderungen

gemäss Vernehmlassungsvorlage BBG Art. 44a Titelzusätze

Geschützten Titeln der höheren Berufsbildung können die folgenden Titelzusätze angefügt werden:

- a. «Professional Bachelor», wenn der Titel durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder einen Bildungsgang einer höheren Fachschule erworben wurde;
- b. «Professional Master», wenn der Titel durch eine eidgenössische höhere Fachprüfung erworben wurde.
- ² Der Titelzusatz darf nur in Verbindung mit dem vollständigen geschützten Titel oder mit der vollständigen englischen Übersetzung verwendet werden, wie sie in der Prüfungsordnung oder im Rahmenlehrplan festgehalten sind.

a. «Vergleichbar mit Stufe Bachelor» sowie dem ISCED Niveau 6, wenn...

...können im Diplomzusatz die folgenden Titelzusätze an-

Gegenvorschlag FH SCHWEIZ

gefügt werden:

b. «Vergleichbar mit Stufe Master» sowie dem ISCED Niveau 7, wenn ...

^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechenden Titelzusatz.

...Titel sowie im Diplomzusatz den ...Titelzusatz.

Was die anderen in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen betrifft, werden diese von FH SCHWEIZ befürwortet. FH SCHWEIZ unterstützt den Vorschlag, dass sich nur Bildungsanbieter mit einem eidgenössisch anerkannten Bildungsgang «Höhere Fachschule» nennen dürfen. Ausser-

> Dachverband Absolvent :innen Fachhochschulen

HES SUISSE Association faîtière des diplômé-es des Hautes Écoles Spécialisées

SLIP SVIZZERA Associazione diplomati delle Scuole Universitarie Professionali

UAS SWITZERLAND Association of Graduates of Universities of Applied Sciences & Arts



dem erachten wir die Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen als sinnvoll. Auch sinnvoll ist die Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen (Nachdiplomstudien NDS HF).

FH SCHWEIZ unterstützt auch die weiteren geplanten Massnahmen ausserhalb von rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene. Wir erachten es als wichtig, dass es eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen gibt und die heutige öffentliche Finanzierung bei den höheren Fachschulen optimiert wird. Viel zur Stärkung der höheren Berufsbildung wird auch beitragen, dass Kommunikations- und Marketingmassnahmen auf verschiedenen Ebenen stattfinden sollen. Dies führt zu einer Erhöhung der Sichtbarkeit und Bekanntheit der Abschlüsse der höheren Berufsbildung als Teil der Tertiärstufe in Gesellschaft und Wirtschaft. Diese Erhöhung der Sichtbarkeit und der Bekanntheit trägt wahrscheinlich mehr zur Stärkung der HBB bei als allfällige Titelzusätze.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

NR Andri Silberschmidt

Präsident

Claudia Heinrich Leiterin Public Affairs

Mudia Dich



Verband der Lehrenden und Forschenden an Schweizer Fachhochschulen (fh-ch) Fédération des enseignants et chercheurs des Hautes écoles spécialisées suisses (hes-ch) Federation dei docenti e ricercatori delle Scuole universitarie professionali svizzere (sup-ch)

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 04.10.24

Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) sowie der Berufsbildungsverordnung (BBV). Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der fh-ch – der Verband der Lehrenden und Forschenden an Schweizer Fachhochschulen – möchte gern Stellung nehmen zu zwei Punkten der Vernehmlassung, einerseits zum Bezeichnungsrecht «Höhere Fachschulen», andererseits zu den Titelzusätzen. Beides sind Problemfelder, deren Lösung für die Zukunft der Höheren Fachschulen wichtig sind. Beide sollten dabei so gelöst werden, dass es zu einer wirklichen Stärkung der Höheren Fachschulen kommt (vgl. Motion 18.3240).

Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»

Der fh-ch befürwortet die Einführung eines Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschulen». Dass bis heute der Begriff "Höhere Fachschule" nicht geschützt ist, ist ein Konstruktionsfehler des HF-Systems. Dieser muss korrigiert werden. Die Anerkennung eines HF-Bildungsganges soll aber nicht nur zum Recht führen, sich Höhere Fachschule zu nennen. Neu sollen die Höheren Fachschulen als Teil des Tertiärsystems auf der Homepage von swissuniversities auch aufgeführt werden. Der einleitende Text zur Liste der Höheren Fachschulen sollte dabei zwischen dem SBFI, swissuniversities und der Konferenz HF ausgearbeitet werden. Zudem wäre es für die Positionierung der Höheren Fachschulen von Vorteil, wenn sie über eine institutionelle Akkreditierung verfügen würden.

Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung

Der fh-ch vertritt grundsätzlich die Meinung, dass die Einführung des "Professional Bachelor" und des "Professional Master" zu keiner Stärkung der Höheren Berufsbildung führt, sondern eher den Titelwirrarr und die Intransparenz erhöht (vgl. Vernehmlassung des fh-ch vom 12.05.2023). Sollten aber die vom Bundesrat nun vorgeschlagenen Titelzusätze von der Politik verabschiedet werden, erwarten wir, dass jeder dieser Abschlüsse einen eigenen Titelzusatz erhält. Während dies bei der Höheren Fachprüfung (Professional Master) und den Höheren Fachschulen (Professional Bachelor) berücksichtigt wurde, fehlt eine Unterscheidung zwischen den Höheren Fachschulen und den Berufsprüfungen – beide tragen den Titel "Professional Bachelor". Dabei unterscheiden sich diese

beiden Abschlüsse deutlich, insbesondere in Bezug auf Zielsetzung, Ausbildungsart und teilweise auch im Niveau. Diese Unterschiede müssen durch unterschiedliche Titelzusätze sichtbar gemacht werden, sonst wird nur die Intransparenz erhöht. Es ist Aufgabe der Politik, hierfür einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Unser Vorschlag dient als Denkanstoß für eine mögliche Lösung:

- Höhere Fachprüfung (Professional Master)
- Höhere Fachschulen (Professional Bachelor)
- Berufsprüfung (Bachelor VET)

Nur durch drei unterschiedliche Titelzusätze lassen sich die drei verschiedenen Abschlüsse einem internationalen Publikum einigermassen verständlich vermitteln. Stellen Sie sich vor, Sie müssten den Titelzusatz "Professional Bachelor" im internationalen Kontext erklären. Der erste Satz würde wahrscheinlich lauten: "Das ist kompliziert. Der Titelzusatz <Professional Bachelor> gilt für zwei völlig verschiedene Abschlüsse, die hinsichtlich Zielsetzung, Ausbildungsart und teilweise auch Niveau kaum vergleichbar sind…". Soll wirklich eine Gesetzesänderung angenommen werden, die schon zu Beginn zu solchen Erklärungsschwierigkeiten führt?

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Anne Krauter Kellein Präsidentin fh-ch

Ame Kranker

Bruno Weber-Gobet Geschäftsleiter fh-ch



Herr Bundesrat Guy Parmelin Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Bundeshaus Ost CH-3003 Bern

Granges, 23. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Im Namen der Mitglieder der in der FKG-CSS vertretenen Departemente Gesundheit der Fachhochschulen und in Abstützung auf die Aussagen der GDK erlauben wir uns, zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung unsere Sichtweise einzubringen.

Wie die GDK unterstützt auch die FKG-CSS grundsätzlich die Stossrichtung zur Stärkung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung (HBB) insgesamt. Die höhere Berufsbildung ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von Bedeutung für den Schweizer Arbeitsmarkt, und so auch für das Gesundheitswesen. In diesem Sinne unterstützt sie das Anliegen der Höheren Fachschulen (HF), die Sichtbarkeit durch die Verankerung des Bezeichnungsrechtes zu stärken (Art. 29a BBG). Die mit der Gesetzesänderung vorgeschlagenen Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind für den Gesundheitsbereich jedoch sehr problematisch, weshalb die FKG-CSS diese in der vorliegenden Form ablehnt. Nachfolgend erläutern wir unsere Position zu den beiden Punkten näher.

Mit der Vorlage sollen die Bezeichnungen «Professional Bachelor» und «Professional Master» als Titelzusätze für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingeführt werden. Die gewählte Lösung sieht für alle Branchen einheitliche Titelzusätze pro Abschlusstyp vor.

Die vorgeschlagene Lösung ist für den Gesundheitsbereich aus den folgenden Gründen problematisch: Der Gesundheitsbereich kennt – im Gegensatz zu vielen anderen Branchen – eine klare funktionelle Differenz zwischen den Berufsprüfungen, den Bildungsgängen der höheren Fachschule und den höheren Fachprüfungen. Zwischen den drei Abschlusstypen gibt es eine klare Kompetenzabstufung, was sich auch in der Einstufung der Abschlüsse im Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) niederschlägt. Zudem wird für den Zugang zu einer HFP im Gesundheitsbereich ein Diplom HF vorausgesetzt; der direkte Zugang zu einer HFP mit einem eidgenössischen Fachausweis ist nicht möglich. Mit dem gleichlautenden Titelzusatz für einen eidg. Fachausweis wie für ein

Adresse
FKG-CSS
Regula Villari
Chemin de la Pinède 17
3977 Granges
+41 79 885 51 91
fkg.css.secretariat@hes-so.ch
regula.villari@hes-so.ch

Co-Präsidenten
Laurence Robatto
Leiterin Bereich Gesundheit, HES-SO
Prof. Dr. Andreas Gerber-Grote
Direktor Departement Gesundheit, ZHAW



Diplom HF würden diese Unterschiede ignoriert. Die Titelzusätze würden damit die HF-Abschlüsse, insbesondere den Abschluss HF Pflege, deutlich unattraktiver machen. Gleichzeitig würden die Titelzusätze auch die Attraktivität der FH-Studiengänge schwächen und im Bereich der Pflege den Unterschied gegenüber dem HF-Bildungsgang verwässern. Dies steht im Widerspruch zur aktuellen Ausbildungsoffensive im Rahmen der Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege und zur angestrebten besseren Positionierung der HF als Teil des entsprechenden Massnahmenpakets. Nach unserer Einschätzung würden die Titelzusätze im hoch reglementierten Gesundheitsbereich zu Unklarheit und Verunsicherung für die Betriebe, die Fachpersonen sowie für die Patientinnen und Patienten in Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten der Berufsleute mit den verschiedenen Abschlüssen führen. Bereits jetzt ist es für das interprofessionelle Team teilweise schwierig zu unterscheiden, wer was kann; ein Umstand, der im klinischen Alltag zur Überforderung der betroffenen Personen und Gefährdung der Patientensicherheit führen kann.

Im Hinblick auf die geplante Reglementierung der Masterstufe Pflege im Gesundheitsberufegesetz ist die Einführung des Titelzusatzes «Professional Master» für die eidgenössischen höheren Fachprüfungen ungünstig. Wie auch beim «Professional Bachelor» würde dieser Titelzusatz die Unterscheidung zwischen den HFP gegenüber einem konsekutiven Masterabschluss einer Hochschule verwässern, die Profilschärfung der Expert/innen APN behindern und zu einer Rollenunklarheit führen. Unklare Rollen gehören gemäss der Fachliteratur zu den Faktoren, die einen Berufsaustritt begünstigen. Für die NDS HF-Abschlüsse wiederum ist im Vernehmlassungsvorschlag kein Titelzusatz vorgesehen. Diese im Gesundheitsbereich sehr wichtigen und etablierten Weiterbildungen (Expert/innen in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege) würden somit gegenüber den HFP und den Masterabschlüssen des Hochschulbereichs stark abgewertet.

Die Abschlüsse der HBB sind für die Arbeitgeber bisher vor allem wegen des hohen Praxisanteils und der hohen Arbeitsmarktorientierung attraktiv – der Mehrwert einer Annäherung an die Abschlüsse des Hochschulbereichs ist, zumindest aus der Sicht der Gesundheitsbehörden und der öffentlichen Gesundheitsinstitutionen, nicht ersichtlich.

Des Weiteren haben unsere Nachforschungen ergeben, dass die Titelbezeichnungen Professional Bachelor und Professional Master nur in Deutschland eingeführt wurden, und auch nur für gewisse Berufsbranchen, jedoch explizit nicht für den Gesundheitsbereich. Keiner der an die Schweiz direkt anstossenden Staaten erwägt die Einführung von Professional Bachelor und Professional Master im Gesundheitsbereich. Die Schweiz würde somit einen Titelzusatz einführen welcher nicht mit den internationalen Standards übereinstimmt und dadurch für die berufliche Mobilität der betroffenen Personen ein Nachteil sein könnte.

Adresse FKG-CSS Regula Villari Chemin de la Pinède 17 3977 Granges +41 79 885 51 91 fkg.css.secretariat@hes-so.ch regula.villari@hes-so.ch Co-Präsidenten
Laurence Robatto
Leiterin Bereich Gesundheit, HES-SO
Prof. Dr. Andreas Gerber-Grote
Direktor Departement Gesundheit, ZHAW
Geschäftsleitung

Regula Villari



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen selbstverständlich für Rückfragen oder weiterführende Informationen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AM

Laurence Robatto Bereichsleiterin Gesundheit HES-SO

Co-Präsidentin FKG-CSS

Prof. Dr. Andreas Gerber-Grote Direktor Departement Gesundheit ZHAW Co-Präsident FKG-CSS

per for fire



Haute école spécialisée de Suisse occidentale Route de Moutier 14 Case postale 2800 Delémont

> DEFR Monsieur le Conseiller fédéral Guy Parmelin Palais fédéral ouest CH – 3003 Berne

Envoi électronique à : <u>vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch</u>

Lausanne, le 2 octobre 2024

Prise de position HES-SO – Procédure de consultation 2024/21: « Mesure visant à renforcer la formation professionnelle supérieure : Modification de la Loi fédérale sur la formation professionnelle (LFPr) et de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) »

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 14 juin 2024, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation 2024/21. En tant que plus grande haute école spécialisée (HES) de Suisse, la HES-SO est une partie prenante centrale du domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation (domaine FRI). Par la présente, nous vous transmettons la position générale de la HES-SO et développons certains éléments spécifiques relatifs à une partie du projet mis en consultation.

Position générale de la HES-SO

La HES-SO est favorable au renforcement de la formation professionnelle supérieure, qui est un pan essentiel du système de formation suisse. Ainsi, nous saluons les mesures visant à ancrer le droit d'appellation « école supérieure » ainsi qu'à introduire l'anglais comme langue d'examen supplémentaire. Nous restons toutefois fermement opposés à la mesure prévoyant l'introduction des compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master », ainsi qu'à celle prévoyant la flexibilisation de l'offre en matière d'études postdiplômes des écoles supérieures (EPD ES). Ci-dessous, nous nous focalisons sur les deux mesures que nous considérons inappropriées, et explicitons plus en détail les raisons de notre opposition.

L'introduction de compléments de titre compromet la lisibilité et la complémentarité des diplômes de la formation professionnelle supérieure avec les titres des hautes écoles

De notre point de vue, l'introduction de compléments de titre « Professional Bachelor » et « Professional Master » contrevient à plusieurs fondements du système de formation suisse. Cette mesure risque de faire perdre la lisibilité et la cohérence des diplômes délivrés par les hautes écoles ainsi que par tous les acteurs de la formation professionnelle supérieure. De plus, elle restreint la complémentarité et la perméabilité au sein du domaine tertiaire. Enfin, elle prend en compte de manière insatisfaisante les caractéristiques et la réalité de chaque voie de formation. Selon nous, cette mesure est contre-productive et risque de rater son objectif initial. Ci-après, nous exposons en quatre points détaillés les arguments principaux sur lesquels repose notre position critique face à cette mesure.

Hes·so



Menaces pour la lisibilité du système de formation tertiaire

Les compléments de titre envisagés pour la formation professionnelle supérieure font manifestement référence aux titres délivrés par les hautes écoles. Nous considérons que cette mesure compromet la cohérence d'un système de formation tertiaire qui, grâce à sa structure perméable et complémentaire, a fait ses preuves.

Les titres de "Bachelor" et de "Master" sont des diplômes relevant de l'enseignement supérieur qui ont été introduits il y a 25 ans dans le cadre du processus de Bologne. Dans le cadre d'une structure d'études à trois niveaux (Bachelor - Master - Doctorat), les titres sont décernés en fonction d'un volume d'études clairement défini en "crédits ECTS" et d'un enseignement basé sur la recherche. Au sein de l'espace européen de l'enseignement supérieur (EEES), la valeur et la signification des titres Bachelor et Master sont donc claires et univogues. La formation professionnelle supérieure ne s'inscrivant pas dans le cadre du processus de Bologne, l'utilisation de dénominations résolument similaires à celles des hautes écoles créera de la confusion. Nous craignons en particulier que les compléments de titres envisagés induisent les futur es étudiant es en erreur, tant au moment du choix de la formation qu'au moment d'un éventuel passage entre la formation professionnelle supérieure et les hautes écoles. De plus, au vu du caractère unique de cette mesure dans le panorama européen de la formation tertiaire, nous mettons également en doute la possibilité pour des étudiant es de pouvoir faire reconnaître facilement leurs diplômes dans un cursus d'études à l'étranger. En effet, la Suisse serait le seul pays à introduire de manière aussi élargie ces dénominations. Par exemple, dans le modèle autrichien notamment, la délivrance de tels diplômes reste une prérogative des Hautes écoles, reposant sur une collaboration entre des institutions de formation en dehors de leur périmètre. Enfin, selon nous, l'introduction de « Professional Bachelor » et de « Professional Master » va à l'encontre de la clarification du profil (*Profilschärfung*), sur laquelle les hautes écoles, les représentant es de la formation professionnelle supérieure ainsi que l'administration collaborent depuis plusieurs années.

Avec cette mesure, nous considérons qu'il existe un risque réel de perdre la capacité à distinguer les titres du tertiaire A (Processus de Bologne) des titres du tertiaire B (Processus de Copenhague), et, partant, de situer les différents titres dans le paysage de la formation suisse. Dans ce cadre, nous craignons que cette mesure influence négativement la perception des titres délivrés, au détriment de l'ensemble des parties prenantes.

Cohérence avec la réalité de la formation professionnelle supérieure

Les diplômé·es de la formation professionnelle supérieure ont vocation à entrer sur le marché du travail suisse en tant que cadres ou spécialistes¹. La mesure envisagée nous semble inadaptée et ne tient pas compte des débouchés de prédilection et du rôle de la formation professionnelle supérieure.

La formation professionnelle supérieure fournit en premier lieu des spécialistes et des cadres formé·es par et pour l'économie suisse. À cet égard, seule une infime proportion des diplômé·es se destine à travailler à l'étranger. Pour cette infime proportion de diplômé·es, la formation professionnelle supérieure a introduit des titres en anglais en 2015. En considérant qu'un cursus complet au sein de la formation professionnelle supérieure dure entre 2 et 4 ans, le recul sur l'effet de l'introduction de titres en anglais est relativement restreint. Il apparaît par contre que le niveau de satisfaction des diplômé·es est élevé : les cursus de la formation professionnelle supérieure semblent donc remplir une grande partie des attentes².

Alors que la formation professionnelle supérieure est une spécificité suisse unique en son genre, il convient de cultiver ce particularisme et de le renforcer. Les diplômes de la formation professionnelle supérieure étant orientés en priorité vers le marché du travail suisse, nous doutons que la mesure ait un réel impact, tant en termes de visibilité, de perception que de satisfaction, aussi bien pour les diplômé·es que pour les employeurs.

¹ Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation, pp.7.

² Selon le Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation (pp.7), 85 à 90 % des diplômé⋅es de la formation professionnelle supérieure s'estiment satisfait⋅es et choisiraient à nouveau la même formation.

Hes·so



Affaiblissement de la voie maturité professionnelle

Malgré les évolutions parallèles entre la formation professionnelle supérieure et les hautes écoles, la mesure envisagée risque de réduire l'attractivité pour la maturité professionnelle, et partant, de la voie maturité professionnelle - HES.

Les HES sont accessibles directement via la maturité professionnelle. Ainsi, les jeunes peuvent accéder aux hautes écoles en obtenant leur maturité professionnelle, en parallèle ou au terme de leur apprentissage. Avec l'introduction de titres plus difficilement distinguables, nous craignons que des jeunes en apprentissage renoncent à obtenir une maturité professionnelle en vue d'un bachelor HES. En effet, la voie « CFC - Professional Bachelor » serait plus courte que la voie « Maturité Professionnelle – Bachelor HES ». La mesure envisagée pourrait donc induire certain es jeunes en erreur. Selon nous, alors qu'il est par exemple d'ores et déjà possible de faire valider près de la moitié d'un cursus total effectué au sein d'une ES dans le cadre d'une inscription à des études en HES, le renforcement de la formation professionnelle ne doit pas se faire au détriment d'un cursus qui a prouvé son efficacité depuis près de 30 ans.

La formation professionnelle supérieure et les hautes écoles font face aux mêmes défis : pénurie de main d'œuvre qualifiée, enjeux de la durabilité, adaptation aux nouvelles technologies, internationalisation. Selon nous, la mesure envisagée risque de réduire l'intérêt pour la voie maturité professionnelle suivie d'un Bachelor HES. Les différences en termes de contenu, de durée d'obtention et d'accès doivent continuer à se refléter dans une différence marquée au niveau de la dénomination des titres.

Lisibilité des titres de la formation professionnelle supérieure

Bien que les hautes écoles soient concernées de manière indirecte, il nous semble important de relever que l'introduction de compléments de titre uniformes à l'ensemble de la formation professionnelle supérieure risque de mettre en péril la lisibilité et les spécificités de l'ensemble des diplômes de la formation professionnelle supérieure.

La formation professionnelle supérieure est caractérisée par une grande diversité dans les diplômes délivrés : 550 filières de formation en écoles spécialisées (ES) reposant sur 56 plans d'études cadres, 280 examens professionnels fédéraux et 170 examens professionnels fédéraux supérieurs³. S'ajoute à cela que cinq diplômes délivrés au sein des ES représentent plus de la moitié de l'ensemble des diplômes délivrés⁴, avec une procédure de qualification non-homogénéisée : certains prestataires délivrent des diplômes de fin d'études selon une procédure de qualification réglée dans l'Ordonnance du DEFR⁵, alors que d'autres prestataires délivrent des diplômes de fin d'étude sous la responsabilité des organisations du monde du travail (OrTra).

La mesure prévoit d'introduire des compléments de titre de manière indifférenciée dans l'environnement très diversifié de la formation professionnelle supérieure. Si les effets de la mesure se matérialiseront en dehors du champ direct des hautes écoles, nous craignons néanmoins qu'elle introduise de l'ambiguïté dans la perception et la comparabilité des différents diplômes à l'interne de la formation professionnelle supérieure.

Etudes post-diplômes (EPD ES)

Si nous reconnaissons l'importance de la formation continue pour l'employabilité de la main d'œuvre et le dynamisme des entreprises en Suisse, nous sommes opposés à la flexibilisation des EPD ES. La mesure envisagée dans la procédure de consultation ne nous convainc pas, tant au niveau des effets de son déploiement que pour les signaux négatifs qu'elle envoie en terme d'assurance qualité.

La procédure de reconnaissance actuelle auprès du SEFRI garantit le suivi de la qualité et le respect des différentes prescriptions, telles que prévues notamment dans la Loi sur la Formation continue (LFCo).

³ Chiffres tirés du Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation, pp.6-7.

⁴ Bildungsbericht 2023, page 325. Ces titres sont dans l'ordre : Soins infirmiers ES ; Economie d'entreprise ES ; Education sociale ES ; Génie mécanique ES ; Processus d'entreprise ES.

⁵ C'est le cas des ES, selon l'OCM ES: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/586/fr

Hes·so

٦

Cette procédure de reconnaissance concerne les diplômes d'EPD ES: ces derniers représentent un ensemble très hétérogène, dont une large partie ne se base sur aucun plan d'études cadre ni sur aucune autre prescription en matière de formation. Les EPD ES basées sur un plan d'études cadre - EPD ES du domaine de la santé AIU: Soins d'anesthésie, Soins intensifs et Soins d'urgence - correspondent, en 2022, à un tiers environ de l'ensemble des 1493 diplômes d'EPD ES⁶ comptabilisés.

A titre de comparaison, la formation continue des hautes écoles est caractérisée par sa proximité avec la recherche, par son lien direct avec les méthodologies scientifiques et par une analogie claire avec les offres d'études des 1^{er} et 2^{ème} cycle d'études. Les diplômes de formation continue des hautes écoles (CAS, DAS et MAS) ont des critères d'accès stricts. Conformément aux valeurs de référence de la formation continue des hautes écoles, ces critères d'accès stricts n'excluent cependant pas les titulaires de diplômes de la formation professionnelle supérieure. De plus, la structure de la formation continue des hautes écoles repose sur le système des crédits ECTS, permettant de mesurer et de comparer les différents parcours de formation. Enfin, de par l'ancrage institutionnel, la formation continue délivrée au sein des hautes écoles suit le cadre de l'accréditation institutionnelle. Il n'est aussi pas rare que certains programmes soient soumis à d'autres contrôles de qualité plus spécifiques (AACSB, ISO, EQUIS). Ce faisant, la formation continue des hautes écoles est intégrée au système de gestion et d'assurance qualité.

Selon nous, la mesure envisagée n'offre pas de garanties suffisantes sur l'assurance qualité des EPD ES. De plus, la flexibilisation envisagée risque de déstabiliser des parcours de formation continue bien établis, en l'occurrence les EPD ES d'un domaine critique : le domaine de la santé AIU. Enfin, alors que le nom « Ecole supérieure » devrait être protégé, il nous semble nécessaire de souligner que cette évolution souhaitable rappelle l'importance de structurer et d'organiser l'offre d'études postdiplômes EPD ES par le biais d'une procédure adéquate.

Conclusions

La HES-SO considère qu'une formation professionnelle supérieure attractive et forte est souhaitable pour la construction du futur professionnel des jeunes générations, pour l'économie et pour les hautes écoles. Néanmoins, les démarches entreprises à cette fin de doivent pas se faire au détriment des caractéristiques structurelles existantes dans le système de formation tertiaire suisse, en particulier au niveau des titres et de la formation continue. Selon nous, deux des mesures envisagées réduisent la lisibilité du système de formation tertiaire suisse, menaçant de fait sa crédibilité et son attractivité. Dès lors, il nous semble important de réaffirmer qu'à des parcours de formation différents doivent continuer de correspondre des dénominations de titres bien distinctes.

En vous remerciant de l'opportunité offerte pour transmettre la perspective de la HES-SO, je vous transmets, au nom du Rectorat de la HES-SO, Monsieur le Conseiller fédéral, mes salutations les plus distinguées.

Luciana Vaccaro Rectrice

Meeces

⁶ Soit 471 diplômes en « Soins infirmiers et formation de sages-femmes », selon les chiffres de l'OFS: https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-1503030000 103/px-x-1503030000 103/px-x-1503030000 103/px-x-1503030000 103.px/table/table/table/iewLayout2/



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Email: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Stellungnahme der SASSA Konferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz zum Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Olten, 27. September 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Zur Stärkung der höheren Berufsbildung schlägt der Bundesrat ein Massnahmenpaket vor, für die Umsetzung dessen das Berufsbildungsgesetz (BBG) und die Berufsbildungsverordnung (BBV) angepasst werden müssen. Die SASSA – Konferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen (FH) Schweiz dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu diesen Vorschlägen Stellung beziehen zu können.

Grundsätzlich begrüsst die SASSA die Bestrebungen zur Aufwertung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung. In diesem Sinne unterstützt sie das Anliegen der Höheren Fachschulen (HF), die Sichtbarkeit durch die Verankerung des Bezeichnungsrechtes zu stärken (Art. 29a BBG) und die Einführung von Englisch als mögliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1bis BBG).

Kritisch beurteilt die SASSA die Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master». Im Einklang mit der Stellungnahme von swissuniversities vom 13. September 2024 (SWU) plädiert die SASSA dafür, auf die Einführung von Titeln oder Titelzusätzen, die den Hochschultiteln «Bachelor» und «Master» zum Verwechseln ähnlich sind, zu verzichten.

Begründung:

- Die neuen Titelzusätze sorgen im Bildungssystem Schweiz für Verwirrung und Unklarheit, ohne die Herausforderungen der Höheren Berufsbildung zu lösen.
 - Gemäss den Bologna Vorgaben sind die Titel «Bachelor of Science/Arts» und «Master of Science/Arts» (Ausbildung Tertiär A) an eine Fachhochschulausbildung im Umfang von 180 (Bachelor) plus 90 (Master) ECTS und die Kopplung von Lehre mit Forschung gebunden. Diese Bedingungen erfüllen die neuen Titelzusätze nicht.
 - Es besteht das Risiko, dass das schweizerische Bildungssystem für den Arbeitsmarkt unlesbar wird, da mit den gewählten Bezeichnungen die Berufstitel (Höhere Fachschulen, Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen) nicht mehr klar von akademischen Titeln unterschieden werden können.
 - Eine mögliche Folge dessen ist eine verstärkte Konkurrenzsituation zwischen den Fachhochschulen und den Bildungsanbieter:innen der Höheren Berufsbildung. Diese stellt wiederum die Bestrebungen der Bildungsanbieter:innen, z.B. im Sozialbereich, infrage, die Angebote auf den verschiedenen Stufen aufeinander abzustimmen und Passerellen zwischen den bestehenden Angeboten zu schaffen.
- Der Unterschied in der Ausbildungsdauer muss in der Titellandschaft und in den Bezeichnungen der Abschlüsse ersichtlich bleiben:
 - o Für Schüler:innen am Übergang zur Sekundarstufe II stellt sich ansonsten die Frage,



- warum sie die Berufsmaturität und ein FH-Studium wählen sollten, wenn sie stattdessen den kürzeren Weg ohne die allgemeinbildenden Fächer gehen können, der zu einem Bachelortitel bzw. einem Titelzusatz führt.
- Die beiden Bildungswege EFZ (3 Jahre) plus HF (2 Jahre) bzw. Berufsprüfung (Dauer unterschiedlich, zumeist 2 Jahre) unterscheiden sich verglichen mit Berufsmaturität (4 Jahre) plus FH-Studium (3 Jahre) um insgesamt zwei Ausbildungsjahre.
- Die internationale Vergleichbarkeit und die Anerkennung von internationalen Bildungsabschlüssen ist mit den neuen Titelzusätzen nicht gegeben:
 - Im Gegensatz zu den hochschulischen Bachelor- und Mastertiteln haben sich europaweit keine einheitlichen Bezeichnungen für die Abschlüsse im Bereich Tertiär B durchgesetzt. In Österreich und Dänemark werden die Bachelor/Master Professional Studiengänge an oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen angeboten. In Deutschland vergeben die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern die Titelzusätze. Und das "baccalauréat professionnel" (bac pro) in Frankreich entspricht der Berufsmaturität in der Schweiz.
 - Unsere Recherche zur Verwendung der Titelzusätze im Sozialbereich in Europa hat ergeben, dass diese im Sozialwesen unbekannt sind. Einzig in Deutschland existiert der Titelzusatz "Bachelor Professional" für die staatlich anerkannten Erzieher:innen, aber dieser kommt nicht in allen Bundesländern zur Anwendung.
- Die SASSA befürchtet, wie von SWU in der Stellungnahme vom 13. September 2024 angeführt, dass die kürzeren und leichter verständlichen «Professional Bachelor» und «Professional Master» sich in der Praxis als eigenständige Titel durchsetzen werden:
 - Sie begrüsst aus diesem Grund die Möglichkeit von Sanktionen bei unzulässiger Verwendung der Titelzusätze (Busse gemäss Art. 63b BBG).
 - Sie weist zugleich auf die Notwendigkeit hin, die allfällige Einführung der neuen Titelzusätze kommunikativ gut zu begleiten, damit alle Stakeholder diese verstehen und der Mehraufwand der Arbeitgebenden bei der Prüfung von Bewerbungsdossiers so gering wie möglich gehalten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

April Frige

A. Fritze SASSA Präsidentin N. Langenegger Roux SASSA Vize-Präsidentin



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Email: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 4. September 2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV): Stellungnahme der Association of Management Schools Switzerland (AMS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu obigem Massnahmenpaket zu äussern. Die Association of Management Schools Switzerland als Verband der Wirtschaftsdepartemente der Fachhochschulen der Schweiz nimmt hiervon gerne Gebrauch.

Mit der vorliegenden Anpassung der rechtlichen Grundlagen sollen die Attraktivität und Anerkennung der höheren Fachschulen (HF) und der höheren Berufsbildung insgesamt verbessert werden. Diesem Grundsatz ist aus Sicht der AMS nicht zu widersprechen. Wir äussern uns daher nicht zu den folgenden drei Aspekten der Vernehmlassung:

- Einführung des Bezeichnungsrechts «Höhere Fachschule»
- Einführung von Englisch als mögliche zusätzliche Prüfungssprache bei eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen
- Flexibilisierung des Weiterbildungsangebots der höheren Fachschulen

Die AMS ist jedoch nicht einverstanden mit der Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung. Dies aus den folgenden Gründen:

- Die gewählten Bezeichnungen führen zu einer Vermischung von Berufstiteln (HF, entspricht einer Ausbildung Tertiär B) und akademischen Titeln (FH, Universitäten, ETH, entspricht einer Ausbildung Tertiär A). Es besteht die Gefahr, dass das schweizerische Bildungssystem für den schweizerischen und internationalen Arbeitsmarkt unlesbar wird.
- Abgesehen von Deutschland hat kein Land in Europa vergleichbare Titel eingeführt die neuen Titel und deren Bedeutung müssten im Ausland auch inskünftig erklärt werden. In Österreich kann der «Professional Bachelor» nur in Kooperation mit einer Hochschule verliehen werden. Falls der «Professional Bachelor» in der Schweiz eingeführt werden sollte, müsste dieser ebenfalls in Kooperation mit einer Hochschule verliehen werden. Dadurch könnten gleichermassen attraktive wie in Bezug auf die Titelklarheit nachvollziehbare Bildungswege geschaffen werden, die den Status der höheren Berufsbildung tatsächlich aufwerten.

- Die Schweizer Bildungslandschaft mit höheren Fachschulen (HF), Fachhochschulen (FH), Universitäten und Technischen Hochschulen) ist bekannt, und die unterschiedlichen Stärken der jeweiligen Abschlüsse und Titel sind anerkannt. Studierende wählen heute informiert und gezielt, ob sie eine eher fach- und branchenspezifische Bildung an einer HF oder eine eher akademische Bildung an einer FH, einer Universität oder einer Technischen Hochschule anstreben. Ein neuer Titel führt hier lediglich zu Verwirrung und Unklarheiten.
- Für Personen mit einem Tertiärabschluss A dürfte es künftig im Ausland schwieriger werden, sich zu bewerben, wenn der Titel Bachelor nicht mehr klar einer Tertiär-A-Bildung zugeordnet werden kann. Eine Abwertung des Tertiärabschlusses A gilt es zu vermeiden.
- Die Einführung der neuen Titelzusätze führt zu einer Vermischung der Abschlüsse HF und FH und entsprechend zu einer verstärkten, unerwünschten Konkurrenzsituation zwischen HF und FH, obwohl sich die beiden Stufen heute bereits sehr erfolgreich und im guten Einvernehmen abstimmen und Passerellen zwischen den Angeboten schaffen. Diese etablierte Zusammenarbeit wäre durch die Einführung der neuen Titelzusätze gefährdet.
- Der «Professional Bachelor» setzt Anreize zur Umgehung der Berufsmatura (BM).
 Dieser sich abzeichnenden Schwächung der BM sehen wir mit grosser Besorgnis entgegen.

Die 1994 eingeführte BM ist ein Erfolgsmodell der Schweiz. Sie ist ein eidgenössisch anerkannter Abschluss, der berufliche Kenntnisse mit einer Vertiefung des Allgemeinwissens verbindet. Mit der Einführung der BM gelang die Integration eines ganzheitlichen und zukunftsfähigen Berufsbildungssystems. Junge Erwachsene erwerben mit der Berufslehre eine arbeitsmarkttaugliche Grundbildung und mit der BM den direkten Zugang zu den FH (Königsweg an eine FH). Mit der aktuellen Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung und des Rahmenlehrplans soll die Attraktivität der BM weiter gestärkt werden.

Wenn nun aber junge Erwachsene via höhere Berufsbildung Titel erlangen können, die den FH-Titeln «Bachelor» und «Master» zum Verwechseln ähnlich klingen, wird dies die BM schwächen: Warum sollte jemand den Weg über die BM wählen, wenn auch ein signifikant einfacherer und kürzerer Weg zur Verfügung steht?

Konkret^{*}

Der Bildungsweg via BM zum «Bachelor FH» dauert insgesamt 7-8 Jahre (EFZ plus BM1/BM2, 4/5 Jahre plus FH-Bachelor 3 Jahre), während der «Professional Bachelor» ohne BM via Höhere Fachschule in 5 Jahren erworben werden kann (EFZ 3 Jahre plus HF 2 Jahre).

Noch gravierender ist die Differenz zwischen dem Bildungsweg via BM und der eidg. Berufsprüfungen: Einerseits dürfte hier der Titelzusatz «Professional Bachelor» ohne vertiefte Allgemeinbildung und ohne Hochschulzulassung getragen werden. Andererseits ist die Dauer nicht geregelt; die Prüfungsvorbereitung erfolgt meist über einen berufsbegleitenden Vorbereitungskurs (1-1.5 Jahre) oder im Selbststudium.

Fazit:

- Der erhofften Steigerung der Visibilität und Anerkennung für die höhere Berufsbildung stehen erhebliche bildungssystematische Risiken entgegen.
- Die signifikanten Unterschiede bezüglich Anforderungen und Umfang von Bildungsgängen müssen in der Titellandschaft zwingend ersichtlich bleiben. Sie dürfen nicht mit **Titeln** ausgezeichnet werden, **die zum Verwechseln ähnlich klingen**.
- Der «Professional Bachelor» **mindert die Attraktivität der BM** (welche man aktuell mit der Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung zu stärken versucht).
- «Bachelor» und «Master» sollen eindeutig als Hochschultitel erkennbar bleiben.

Anträge:

- Auf die Verleihung von Titelzusätzen «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung sei zu verzichten.
- Sollte dennoch auf den Titelzusätzen beharrt werden, seien diese nur in Kooperation mit einer Hochschule zu verleihen.

Wir bitten Sie, unserer Argumente und Anträge bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Ingrid Kissling-Näf, Präsidentin

I. Hully - Hat



BFH | Falkenplatz 24 | 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin

Per E-Mail an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Sebastian Wörwag Rektor Falkenplatz 24 3012 Bern Telefon +41 31 848 33 01 sebastian.woerwag@bfh.ch www.bfh.ch

13.09.2024

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes BBG und der Berufsbildungsverordnung BBV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Berner Fachhochschule BFH danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Berufsbildungsgesetzes BBG und der Berufsbildungsverordnung BBV Stellung zu nehmen.

Wir erachten die Berufsbildung und insbesondere die höhere Berufsbildung als wichtigen Bestandteil des erfolgreichen Schweizer Bildungssystems. Es ist für uns deshalb gut nachvollziehbar, dass den höheren Fachschulen bessere Sichtbarkeit verliehen werden soll. Entsprechend unterstützen wird die Regelung des Bezeichnungsrechts für die HF im neuen Gesetzesartikel 29a.

Der Einführung der Titelzusätze 'Professional Bachelor' und 'Professional Master' lehnen wir hingegen klar ab und verweisen auf die diesbezüglich auch von swissuniversities geäusserten Vorbehalte:

- Die verwendeten Titel sind im Hochschulbereich verankert und deren Nutzung durch die höhere Berufsbildung stiftet Verwirrung hinsichtlich der Situierung der verschiedenen Abschlüsse im Schweizer Bildungssystem. Auch werden die für die jeweilige Studienstufe zu erwerbenden Kompetenzen, die im Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich beschrieben sind, ignoriert.
- Durch die Nutzung der Titelzusätze wird die Profilabgrenzung der unterschiedlichen Bildungswege reduziert, was nicht im Sinn der Höheren Berufsbildung ist.
- Mit den Titelzusätzen 'Professional Bachelor' und 'Professional Master' werden Anreize gesetzt, die Berufsmaturität zu umgehen, womit deren Stellenwert als wichtigste Zulassungsvoraussetzung zu den Fachhochschulen geschmälert wird.
- Mit Blick auf die internationale Vergleichbarkeit weisen wir darauf hin, dass diese mit der Einführung der Titelzusätze eher erschwert wird, da sich der Umsetzungsvorschlag der Titel «Bachelor Professional» in der Schweiz beispielsweise von der Praxis in Österreich fundamental unterscheidet.
- Die Erfahrungen der Einführung in Deutschland und Österreich sollten deshalb zwingend in die Umsetzung in der Schweiz einfliessen.
- Schliesslich weisen wir darauf hin, dass künftig divergente Ausbildungsformate (Eidgenössiche Berufsprüfungen und Höhere Fachschulen) sowie unterschiedliche NQR-Stufen und Lernvolumina einheitlich mit dem Titelzusatz Professional Bachelor versehen würden, was einerseits die Transparenz verringern wird,



andererseits insbesondere die Abschlüsse der Höheren Fachschulen schwächen stellen wird. Das kann nicht im Interesse der Höheren Berufsbildung sein.

Dass die vorgeschlagenen Titelzusätze nicht allein, sondern nur zusammen mit den vollständigen geschützten Titeln geführt werden dürften, begrüssen wird. Allerdings haben wir grosse Zweifel, dass mit dieser Regelung ein Missbrauch verhindert werden kann. Durch ihre Anlehnung an die Hochschultitel werden die Abschlüsse 'Professional Bachelor' und 'Professional Master' sich in der breiten Wahrnehmung leichter verankern. Wir befürchten deshalb, dass sich trotz dieser Regelung in der Praxis eine Nutzung der vorgeschlagenen Titelzusätze als separate Titel etablieren würde.

Insgesamt halten wir an der seitens der Fachhochschulen bereits geäusserten Forderung nach einem Verzicht auf die Einführung des «Professional Bachelors» und des «Professional Masters» fest. Um den aus unserer Sicht nachvollziehbaren Bedürfnissen der höheren Berufsbildung nach mehr Visibilität und Anerkennung gleichwohl nachzukommen, bieten sich alternative Massnahmen wie die Einführung von Kooperationsmodellen (wie es sie beispielswiese in Österreich gibt) oder ein Ausbau der Passerellen zwischen höheren Fachschulen und Fachhochschulen an.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Rückfragen oder für weitergehende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Berner Fachhochschule

Prof. Dr. Sebastian Wörwag

Driva

Rektor



Schweizer Exzellenz in Berufsbildung

Zollikofen, 30.09.2024

Stellungnahme der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB zum Massnahmenpaket des Bundesrats zur Stärkung der höheren Berufsbildung

Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB unterstützt eine differenzierte Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für Abschlüsse der höheren Berufsbildung.

Mit der Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Berufsbildungsverordnung will der Bundesrat Massnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit, Sichtbarkeit und des Ansehens der höheren Fachschulen sowie der höheren Berufsbildung (HBB) insgesamt umsetzen. Namentlich sollen die Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung eingeführt werden. Der Bundesrat hat am 14.06.2024 das Vernehmlassungsverfahren mit Frist bis am 04.10.2024 eröffnet.

Als Hochschule und Expertiseorganisation des Bundes für die Berufsbildung unterstützt die EHB das Ziel der Vorlage vollumfänglich, den Bekanntheitsgrad, die Sichtbarkeit und das Ansehen der höheren Fachschulen sowie der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen zu verbessern. Die Umsetzung dieses Ziels ist im Kontext des Gesamtsystems Bildung zu betrachten, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anforderungen der Arbeitswelt, auch im Verhältnis zum internationalen Arbeitsmarkt. Dabei stützen wir uns auf die langjährige Expertise und Forschungstätigkeit der EHB auf nationaler und internationaler Ebene zu systemischen Fragen der Berufsbildung und insbesondere der höheren Berufsbildung.

Die Einführung der neuen Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» als Kernmassnahme, zusammen mit der Verankerung des Bezeichnungsrechts der höheren Fachschulen, scheint uns geeignet, um die ansonsten unveränderten Titel der höheren Berufsbildung als Tertiär-Abschlüsse erkennbar zu machen. Da der schweizerische Arbeitsmarkt und viele in der Schweiz tätigen Unternehmen zunehmend internationalisiert werden, ist dies nicht allein mit Blick auf das Ausland, sondern ebenso für die Wahrnehmung des hohen Standards der HBB-Abschlüsse im Inland erforderlich. Die vorgeschlagene Lösung gewährleistet dank ihrer Einheitlichkeit und Einfachheit die angestrebte Signalwirkung, ohne in die bewährte, arbeitsweltorientierte Vielfalt der höheren Berufsbildung einzugreifen.

Dass die Erkennbarkeit als Tertiär-Abschlüsse die Anerkennung und somit die Attraktivität der HBB-Titel erhöhen kann, scheint plausibel. Insofern kann davon ausgegangen werden,

¹ Bundesrat, Vernehmlassungsverfahren vom 14.06.2024



dass die vorgesehenen Massnahmen wesentlich zur Erreichung des Ziels beitragen können, die höhere Berufsbildung zu stärken gemäss den Bedürfnissen und Anforderungen des Arbeitsmarkts.

Die Erkennbarkeit der HBB-Titel als Tertiär-Abschlüsse mittels der Titelzusätze beruht auf die Entlehnung der Titelbezeichnungen «Bachelor» und «Master» der Hochschulabschlüsse, die seit Bologna Tertiarität bedeuten. Diese Bedeutungsübertragung ist gewollt, um die erwünschte Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Bildungsstufe anzuzeigen. Damit ist indessen die Gefahr einer Vermischung oder Verwechslung mit den Hochschulabschlüssen gegeben. Die Unterscheidung erfolgt in der vorgeschlagenen Lösung durch die Voranstellung von «Professional» für die Titelzusätze des Tertiär B, die als Zusätze nur zusammen mit dem vollständigen HBB-Titel zu verwenden sind. Dies sollte u.E. eine genügend klare und robuste Differenzierung erlauben, um der Gefahr einer reduzierten Profilabgrenzung weitgehend zuvorzukommen, sofern die Anwendung in der höheren Berufsbildung und der Arbeitswelt konsequent gehandhabt und beaufsichtigt wird.

Mit der Bedeutungsübertragung der Titelbezeichnungen «Bachelor» und «Master» auf die neuen Titelzusätze der höheren Berufsbildung geht auch eine Übertragung der Reputation dieser Abschlüsse einher. Dies ist ein wesentlicher Faktor für die angestrebte Verbesserung des Ansehens der HBB-Abschlüsse. Ob damit umgekehrt eine Schwächung der Reputation der Hochschulabschlüsse verbunden wäre, kann nicht schlüssig beurteilt werden, scheint uns aber wegen der genügend klaren Unterscheidbarkeit unwahrscheinlich. Nicht auszuschliessen ist überdies, dass sich der gute Ruf von HBB-Abschlüssen auf Hochschulabschlüsse zurückübertragen könnte.

Allerdings schafft die Einheitlichkeit und Einfachheit der vorgeschlagenen Lösung für die Titelzusätze eine Inkongruenz mit dem Nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR-BB)²,³. Die Titelzusätze werden pro Abschlusstyp vergeben: Alle eidgenössischen Fachausweise (Berufsprüfungen) und Diplome höherer Fachschulen (Diplome HF) erhalten den Titelzusatz «Professional Bachelor», alle eidgenössischen Diplome (höhere Fachprüfungen) den Titelzusatz «Professional Master». Viele dieser Abschlüsse sind im NQR-BB⁴ nun nicht auf der Stufe eingereiht, die gemäss dem schweizerischen Hochschulrahmen (nqf.ch-HS)⁵ und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe Bachelor (6) oder Master (7) entspricht, sondern tiefer (eidgenössische Fachausweise überwiegend auf Stufe 5, höhere Fachprüfungen überwiegend auf Stufe 6). Einzelne höhere Fachprüfungen sind dagegen höher eingestuft (Stufe 8, analog Doktorat). Auch wenn mit der Einführung der Titelzusätze für die höhere Berufsbildung keine lineare Äquivalenz mit den Hochschulabschlüssen angestrebt wird, reduziert die «Bandbreite» der Titelzusätze im Verhältnis zum NQR-BB ihre Aussagekraft und damit auch ihr Anerkennungspotenzial. Der NQR-BB, der ebenfalls zur Stärkung des Berufsbildungssystems geschaffen wurde, würde

Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung, Stand am 1. Oktober 2014

Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung, Erläuternder Bericht, SBFI, 24.07.2014

Verordnung des SBFI über das Verzeichnis der gemäss dem nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung eingestuften Berufsbildungsabschlüsse, Stand am 1. Juli 2024

⁵ <u>Der schweizerische Hochschulrahmen</u>



seinerseits die Gefahr laufen, seine Transparenz- und Orientierungsfunktion und somit seine Legitimität einzubüssen.⁶

Aus diesen Gründen empfehlen wir, eine differenzierte Vergabe der Titelzusätze in Anknüpfung an den NQR-BB erneut zu prüfen, ohne eine dritte Titelstufe einzuführen. Auf diese Weise kann die angestrebte Signalwirkung der Massnahme erhalten bleiben und die Stärkung der höheren Berufsbildung durch ein kohärentes Zusammenspiel der bisherigen und der neuen Massnahmen erreicht werden.

Um die Kohärenz auch des Gesamtsystems Bildung zu festigen, scheint es uns entscheidend, im Rahmen des vorliegenden Massnahmenpakets zudem die Durchlässigkeit zwischen der höheren Berufsbildung und den Hochschulen weiterzuentwickeln. Sie bildet bereits eine der zentralen Stärken des schweizerischen Bildungssystems, würde aber von einer gegenseitigen Öffnung der beiden Tertiärbereiche erheblich profitieren. Die Anrechnung von Bildungsleistungen in der höheren Berufsbildung für die Zulassung zu Hochschulstudiengängen und umgekehrt ist zu diesem Zweck weiter zu regeln. Die Einrichtung von Passerellen könnte wesentlich dazu beitragen, Übergänge zu erleichtern und den anschliessenden Studienerfolg besser zu gewährleisten.⁷ In diesem Sinn unterstützen wir ausdrücklich die Massnahme «Stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen».⁸

Schliesslich ist auch mit dem vorliegenden Massnahmenpaket und insbesondere der Einführung der Titelzusätze «Professional Bachelor» und «Professional Master» keine Akademisierung der Berufsbildung zu befürchten. Gerade bei den höheren Fachschulen und den höheren Fachprüfungen wurde die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt gestärkt. Sie definieren die Ziele und Inhalte nach Massgabe der Bedürfnisse und Anforderungen ihrer Branchen. Die höhere Berufsbildung bleibt am Puls der Arbeitswelt.

Zugunsten der Stärkung sowohl der höheren Berufsbildung als auch des Gesamtsystems der Bildung in der Schweiz befürwortet die EHB die vorliegende Revision des BBG und der BBV sowie die weiteren Massnahmen, unter Vorbehalt der Empfehlung, die Titelzusatzvergabe an den NQR-BB zu knüpfen.

Für die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB

Adrian Wüthrich Präsident EHB-Rat

Dr. Barbara Fontanellaz Direktorin

⁶ Diesbezüglich sind die Erläuterungen des Berichts (SS. 17, 19) zum Verzicht auf eine Anknüpfung an den NQR-BB nicht gänzlich nachvollziehbar. <u>Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV), Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, SBFI,14.06.2024</u>

⁷ Vgl. <u>EHB-Studie «Anrechnungspraxis von Bildungsleistungen an höheren Fachschulen» –</u> Schlussbericht, 23.02.2023

⁸ Bundesrat, Vernehmlassungsverfahren vom 14.06.2024: Stärkere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der höheren Berufsbildung und der Hochschulen